HANSESTADT LÜNEBURG
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Vorlage-Nr.
VO/11821/25

Bereich 61 - Stadtplanung
Herr Schmidt

Datum:
02.04.2025

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

84. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich "Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp" Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs-datum	Gremium
Ö	22.04.2025	Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
N	06.05.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	07.05.2025	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:
Im Gutachten zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr vom 21.05.2019 wurde festgestellt, dass das Schutzziel insbesondere in weiten Teilen des östlichen Stadtgebietes nicht uneingeschränkt zu allen Tageszeiten eingehalten werden kann. Die Eintreffzeit von 8 Minuten in Niedersachsen lehnt sich an die Empfehlung des AGBF-Bund „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ an. Der Erreichungsgrad in Lüneburg ist deutlich unter einem akzeptablen Niveau. Nach den Ergebnissen des Gutachtens wird die Schutzzieleinhaltung zukünftig nur durch eine Anpassung der Standortstruktur gewährleistet werden können. Aufgrund der durchgeführten Auswertungen wird die Errichtung eines ganztägig hauptamtlich besetzten Feuerwehrstandortes „Ost“ im Bereich der Theodor-Heuss-Straße vollumfänglich empfohlen. Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die Ergebnisse des Gutachtens zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, die darin empfohlenen Maßnahmen zu priorisieren und umzusetzen (VO/8481/19).

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der Errichtung einer Feuerwache am empfohlen Standort hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 17.12.2019 den Beschluss gefasst, südlich des Johanneums, westlich der Theodor-Heuss-Straße, nördlich des Grabens mit der Bezeichnung „Goldbeek“ und etwa 200 m östlich der Bebauung an der Straße „Am Kaltenmoor“ die 84. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ aufzustellen (VO/8727/19).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 25.03. bis einschließlich 24.04.2022 statt.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am 29.10.2024 vom Verwaltungsausschuss gefasst (VO/11495/24). Folglich wurde der Planentwurf mit seiner Begründung vom 19.11.

bis einschließlich 20.12.2024 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme im Internet veröffentlicht.

Die 84. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplan Nr. 177 aufgestellt. Über den Bebauungsplan Nr. 177 ist gesondert zu beschließen (VO/11817/25).

Dem Rat wird empfohlen auf Grundlage der anliegenden Planunterlagen und Abwägungsvorschläge den Feststellungsbeschluss über die 84. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ zu fassen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Sobald die Genehmigung erteilt wird, ist diese gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (–)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	+/-	Durch die Planung wird die Errichtung einer Feuerwache ermöglicht. Flächen werden versiegelt und durch den Bau und Betrieb der Feuerwache werden CO2-Emissionen erzeugt. Entsprechende Planvorschriften setzen dem Bauvorhaben aber einen möglichst umwelt- und klimaschonenden Rahmen. Durch Festsetzung von Baugrenzen bleibt der Frischluftkorridor auf den betreffenden Grundstücksflächen und damit die klimaökologische Funktion erhalten.
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)	+	Durch die Errichtung der benötigten Feuerwache wird der Katastrophenschutz im Stadtgebiet verbessert.
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)	+	Durch die neue Feuerwache verbessert sich die rettungsstrategische Versorgung insbesondere des östlichen Stadtgebiets einschl. der geplanten BAB A39.
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)	+	Als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge schließt die geplante Feuerwache Lücken in der infrastrukturellen Versorgung der Stadt.
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO_2-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

□ Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO_2-Emissionen

x Positiv (+): CO_2-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

x Negativ (-): CO_2-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

□ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

□ Die Vorgaben wurden eingehalten.
□ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
x Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 108,00

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:
Anlage 1 Geltungsbereich
Anlage 2 84. Änderung des F-Plans Entwurf
Anlage 3 Begründung
Anlage 3.1 Umweltbericht
Anlage 3.1.1 a Kartierung von Biotoptypen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien sowie Potenzialabschätzung Säugetiere und Insekten
Anlage 3.1.1 b Plan Biotoptypen
Anlage 3.1.1 c Plan Brutvögel und Amphibien
Anlage 3.1.2 Kartierbericht Fledermäuse
Anlage 3.1.3 Beurteilung der Waldqualität
Anlage 3.2 Gutachten zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (Entwurf)

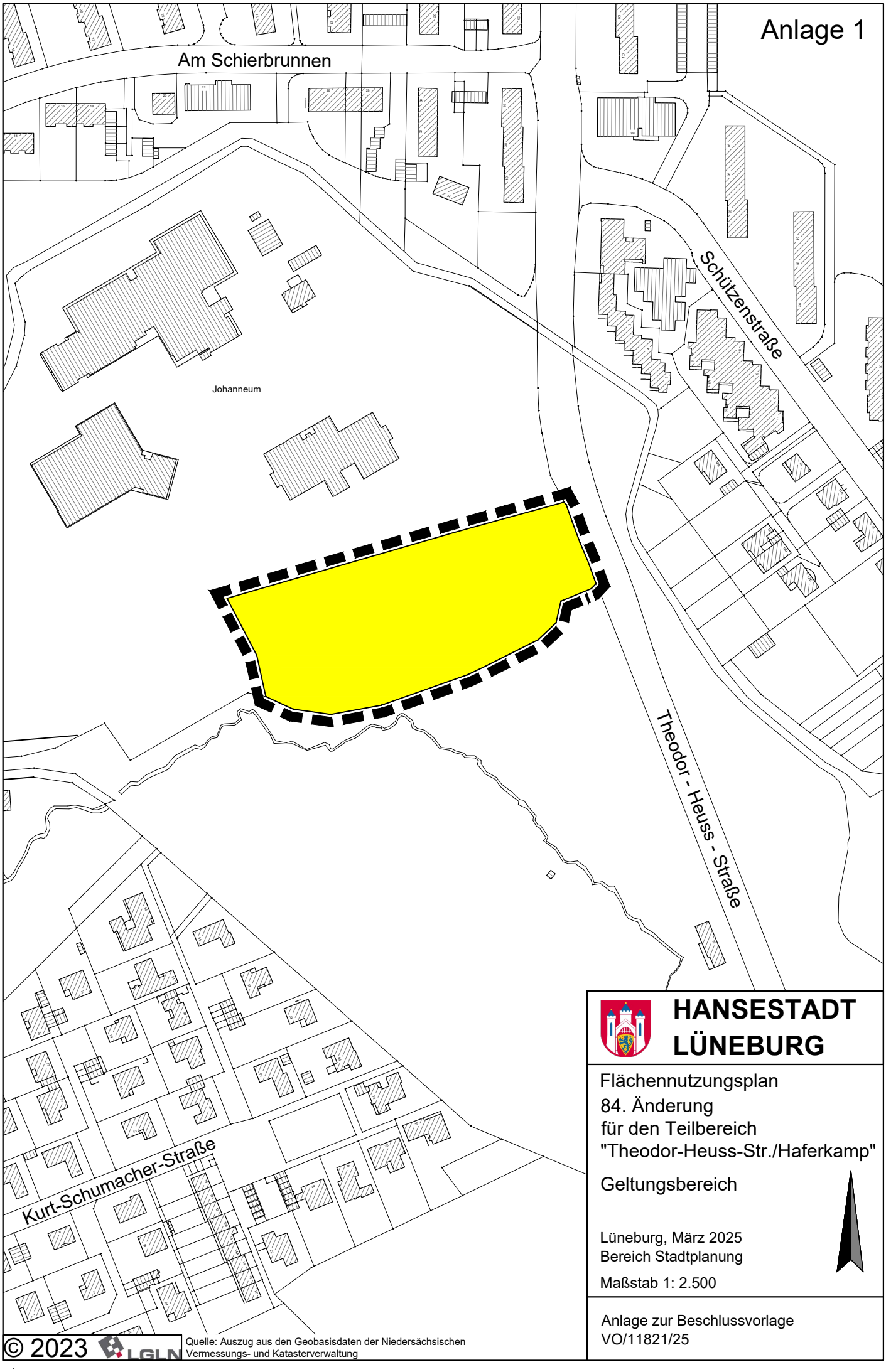
Anlage 3.3 Oberflächenentwässerungskonzept
Anlage 3.4 Schalltechnische Untersuchung
Anlage 3.5 Klimaökologische Ersteinschätzung auf Basis der Klimaanalyse Lüneburg (Stand 29.10.2018)
Anlage 3.6 Klimaökologische Beurteilung auf Basis der Klimaanalyse Lüneburg (Stand 15.03.2021, aktualisiert 31.03.2025)
Anlage 4 Abwägungsvorschläge förmliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Anlage 5 Abwägungsvorschläge wiederholte Beteiligung F-Plan gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Veröffentlichung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung im Internet abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat gemäß den anliegenden Abwägungsvorschlägen geprüft.
2. Der Rat der Hansestadt Lüneburg stellt die 84. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ fest.
3. Die 84. Änderung des Flächennutzungsplans ist der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anlage 1



HANSESTADT LÜNEBURG

Flächennutzungsplan
84. Änderung
für den Teilbereich
"Theodor-Heuss-Str./Haferkamp"

Geltungsbereich

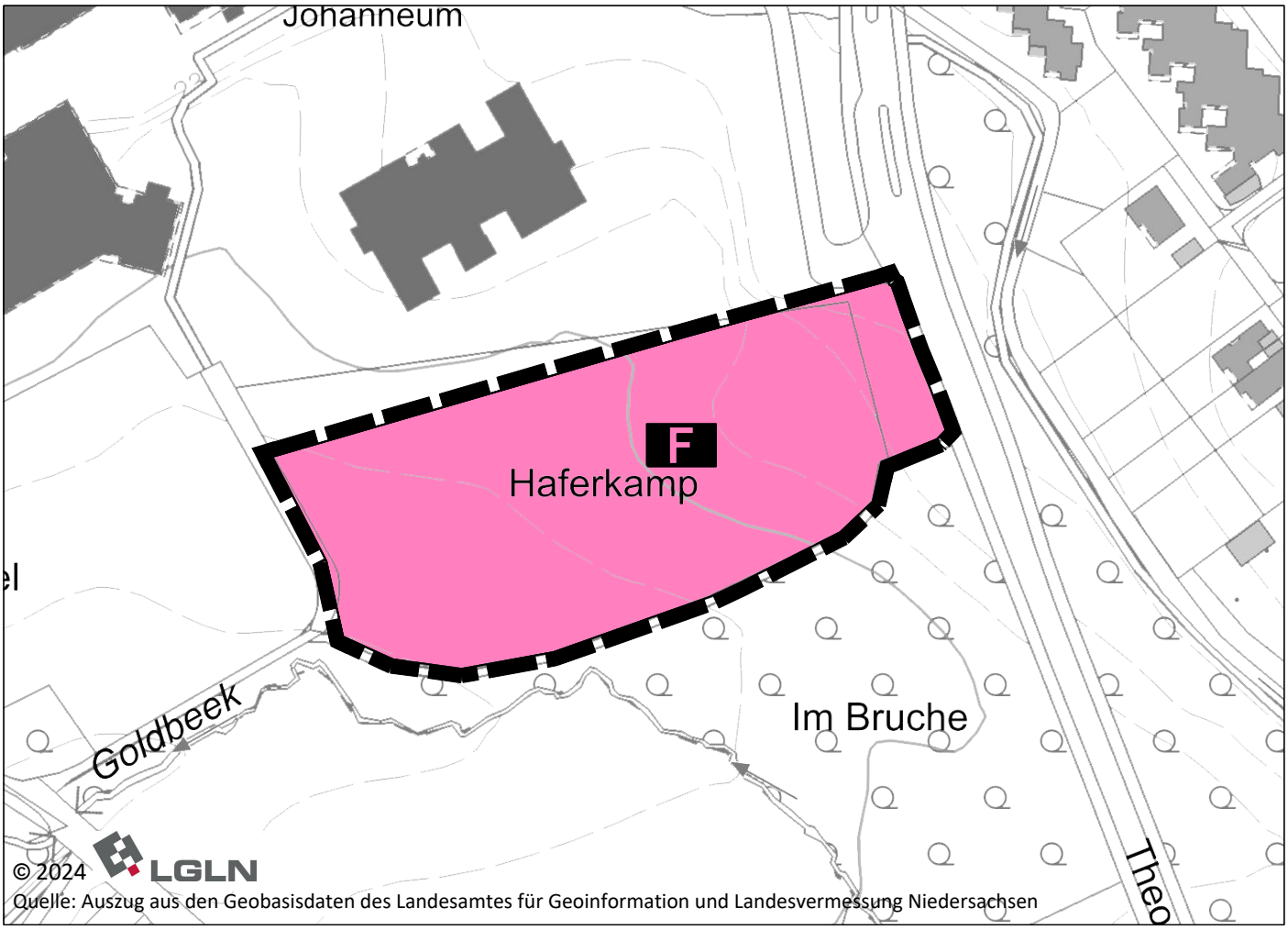
Lüneburg, März 2025
Bereich Stadtplanung

Maßstab 1: 2.500

Anlage zur Beschlussvorlage
VO/11821/25

© 2023 LGLN
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Planzeichnung



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr 2a BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

F Zweckbestimmung: Feuerwehr

Sonstige Planzeichen

Grenze des Änderungsbereichs

N

M 1 : 2.000

0 20 100

HANSESTADT LÜNEBURG

84. Änderung des Flächennutzungsplans

"Th.-Heuss-Str./Haferkamp"

Stand: Vorlage zum Feststellungsbeschluss, 03.04.2025

ELBBERG STADT LANDSCHAFT
ELBBERG Partnerschaft mbB
Lehmweg 17 20251 Hamburg
Telefon 040 460955-800
mail@elbberg.de www.elbberg.de

Hansestadt Lüneburg

Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“

Stand: Vorlage zur Feststellungsbeschluss, 09.04.2025

Teil I: Städtebaulicher Teil



© LGLN 2024

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Volker Rathje
M.Sc. Mona Borutta

Umweltbericht:
Dipl.-Geogr. Thomas Wiesmeier

ELBBERG STADT LANDSCHAFT

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt:

1. Planungsanlass und Verfahren 3

2. Lage des Plangebiets / Bestand 3

2.1. Stadträumliche Einbindung 4

2.2. Bebauung und Nutzung 4

2.3. Anbindung 4

3. Planungsvorgaben 5

3.1. Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 5

3.2. Regionales Raumordnungsprogramm 6

3.3. Landschaftsplan 9

3.4. Flächennutzungsplan 9

4. Geplante Darstellung 9

5. Erschließung 10

6. Ver- und Entsorgung 10

7. Altlasten 10

8. Kampfmittel 10

9. Immissionsschutz 10

10. Umweltbericht 10

11. Flächen und Kosten 10

Anlage 1: Gutachten zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (Entwurf), Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH (FOR-PLAN), Bonn, Stand: 21.05.2019

1. Planungsanlass und Verfahren

Die Hansestadt Lüneburg beabsichtigt den Bau einer neuen Feuerwache im östlichen Stadtgebiet.

Der bevorzugte Standort an der Theodor-Heuss-Straße südlich des Gymnasiums Johanneum liegt im Außenbereich. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen, sind eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Standortauswahl

Im Zuge des Gutachtens zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (FORPLAN 2019, siehe Anlage 1) wurde eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Auf Basis der maximalen Erreichbarkeit bebauter Fläche im Stadtgebiet durch eine neue Feuerwache wurde der „optimale Standort Ost“ ermittelt. Es wurden sechs mögliche Standortoptionen in Nähe des Ideal-Standorts anhand von Erreichbarkeits-Kriterien untersucht. Die Standortauswahl wurde aufgrund von allgemeinen Regeln der Technik, fundierten Berechnungen sowie feuerwehrtechnischen Regelungen und Richtlinien sowie der Einsatzschwerpunkte innerhalb des Stadtgebiet Lüneburgs analysiert. Darüber hinaus wurde das Gefährdungspotential, das Industriegebiet Lüneburg Hafen sowie die zukünftige Autobahn 39 neben der Bevölkerungsdichte z.B. in Kaltenmoor eindringlich berücksichtigt.

Der Standort Theodor-Heuss-Straße ist aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zum Kreuzungsbereich Dahlenburger Landstraße geeignet, um die Schutzziele im Stadtbereich Lüneburg-Ost zu erreichen und hat sich gegenüber den anderen Standorten durchgesetzt.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 1,2 ha und liegt im östlichen Stadtgebiet im Stadtteil Kaltenmoor, etwa 350 m südlich der Kreuzung Dahlenburger Landstraße / Theodor-Heuss-Straße.

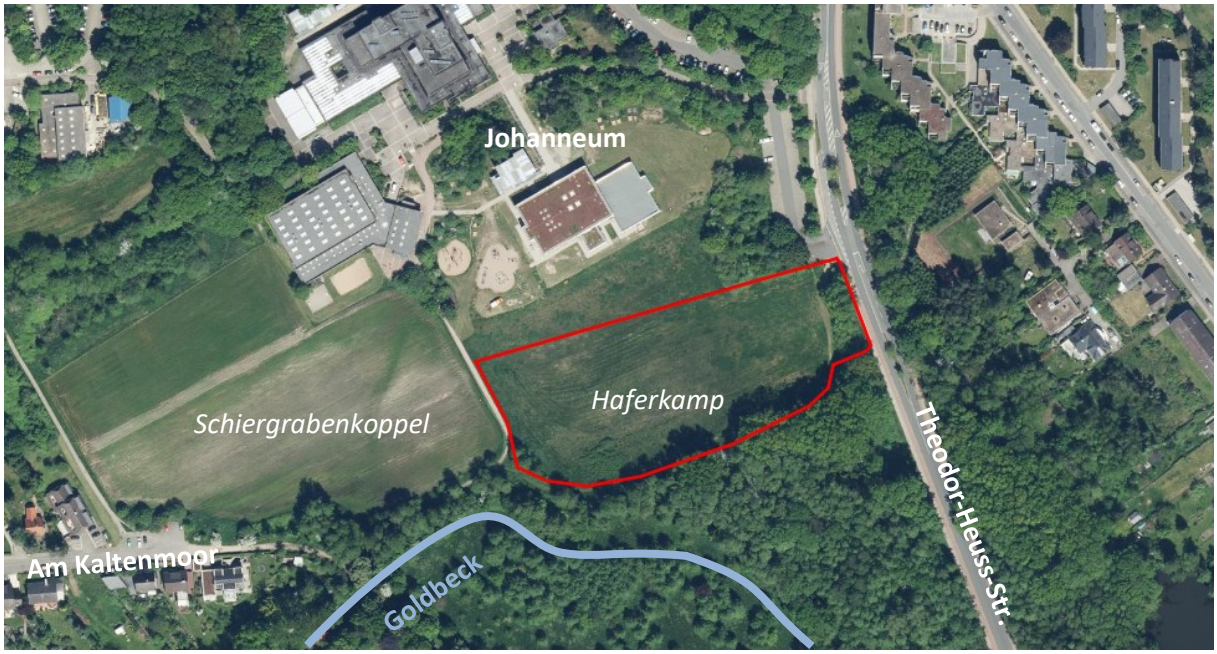


Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Plangebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: LGLN 2024)

2.1. Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet ist Teil einer Grünachse im Osten Lüneburgs, in welcher Waldflächen, Wasserflächen und Infrastrukturen wie Sportplätze und ein Freibad liegen. An die Grünachse grenzen mehrere Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen an.

Im Osten an das Plangebiet grenzt die Theodor-Heuss-Straße an, welche das Bindeglied zwischen den bedeutsamen Radialstraßen der Konrad-Adenauer-Straße und der Dahlenburger Landstraße darstellt. Im Süden grenzt eine bewaldete Fläche an. Im Norden liegt das Gymnasium Johanneum Lüneburg. Im Westen verläuft die Straße Am Kaltenmoor, die durch ein Wohngebiet führt.

2.2. Bebauung und Nutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Freifläche Haferkamp, welche als Extensivgrünland genutzt wurde und nun brach liegt. Die Freiflächen sind Teil einer für die Belüftung von Lüneburg wichtigen Kaltluftleitbahn (Quelle: GEO-NET (2019): Stadtklimaanalyse Lüneburg (Abschlussbericht), Stand September 2019. GEO-Net Umweltconsulting GmbH, Hannover).

Ausgehend von der Straße Am Kaltenmoor verläuft in Ost-West- und Nord-Süd-Richtung ein unbefestigter Fußweg am Plangebiet entlang.

2.3. Anbindung

Das Plangebiet wird südlich der Anschlussstelle des Parkplatzes zum Johanneum an die Theodor-Heuss-Straße angebunden. Die schnelle Erreichbarkeit über die Theodor-Heuss-Straße zu den umliegenden Stadtgebieten war bei der Standortwahl für die Feuerwehr ausschlaggebend.

ÖPNV

Der Bahnhof Lüneburg ist fußläufig über Nebenstraße innerhalb von ca. 15 min erreichbar. Es liegen mehrere Bushaltestellen in fußläufiger Umgebung: Venusberg (Johanneum), Theodor-Heuss-Straße – Lüneburg und Blümchensaal.

3. Planungsvorgaben

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

3.1. Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Es sind die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) von 2017 sowie in der Fassung der Fortschreibung von 2022 zu berücksichtigen.

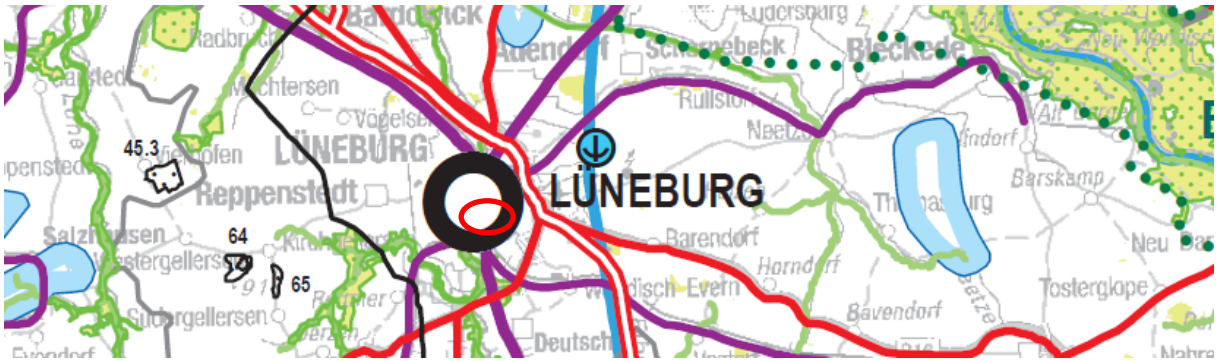


Abbildung 2: Ausschnitt LROP 2017, Plangebiet rot markiert, ohne Maßstab



Abbildung 3: Ausschnitt der Änderungen durch die LROP-Fortschreibung 2022 Plangebiet rot markiert, ohne Maßstab

Das LROP weist Lüneburg als Oberzentrum aus. Die Änderungen durch die LROP-Fortschreibung 2022 betreffen das Plangebiet nicht.

Gemäß LROP, Punkt 3.2.1. 03 sollen Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden. Im Erläuterungsheißt heißt es dazu: *„Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.“*

Da die Bebauung in diesen Bereichen stets eine erhebliche Einschränkung der Waldfunktionen nach sich zieht, darf sie nur erfolgen, wenn die übrigen Ziele der Raumordnung und städtebauliche Gründe

dies zwingend erfordern. Die Notwendigkeit der Errichtung einer Feuerwache sowie Standortalternativen wurden im Zuge des Gutachtens zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (FORPLAN 2019) geprüft.

In Bezug auf den Hochwasserschutz gilt der vom Bund beschlossene „Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ vom 01.09.2021. In diesem Raumordnungsplan wird keine Aussage dazu getroffen, auf welcher Planungsebene die Auseinandersetzung mit seinen Zielen zu erfolgen haben. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat dazu Hochwassergefahrenkarten erstellt. Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ilmenau.

3.2. Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg (Grundfassung 2003) befindet sich aktuell – anstatt einer 3. Änderung – in Neuaufstellung. 2023 fand die Beteiligung der TÖB und Öffentlichkeit zum Entwurf statt, derzeit erfolgt eine Überarbeitung des Entwurfs. Die Ziel-Festlegungen des 1. Entwurf des RROP 2025 sind bereits nach der kurzfristig zu erwartenden Abwägung und Überarbeitung als Ziele in Aufstellung zu werten.

In der noch gültigen 2. Änderung – Fassung 2016 ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt. Die Hansestadt Lüneburg wird insgesamt als Oberzentrum mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten, Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Wissenschaftliche Lehre und Forschung“ ausgewiesen. Das Oberzentrum Lüneburg bildet mit den gewerblichen Unternehmen und schulischen Einrichtungen einen räumlichen Schwerpunkt im Landkreis.

Die nördlich liegenden Dahlenburger Landstraße und die Konrad-Adenauer-Straße im Süden sind als Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung dargestellt und bieten so eine gute Anschlussstelle für die Feuerwehrversorgung.

Das gültige RROP 2016 äußert sich zu Wald wie folgt: „*Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Da die Bebauung in diesen Bereichen stets eine erhebliche Einschränkung der Waldfunktionen nach sich zieht, darf sie nur erfolgen, wenn die übrigen Ziele der Raumordnung und städtebauliche Gründe dies zwingend erfordern. Ein artenreicher und vielfältiger Aufbau des Waldrandes ist zu fördern und zu entwickeln.*“

Laut Erläuterungstext zum RROP ist folgendes zu beachten: *„Der im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegte Abstand zwischen Wald und Bebauung von 100 m sollte beachtet werden. Ein Mindestabstand von 30 m dagegen muss eingehalten werden. Die Stürme der letzten Jahre haben gezeigt, dass auch auf stabilen Standorten Bäume geworfen worden sind. Bei durchschnittlichen Endhöhen der Randbäume von 30 m muss bei Unterschreitung der Mindestbauabstände daher mit Gefährdungen von Menschen, Gebäuden und anderen Sachwerten gerechnet werden.“*

Auf Ebene des Bebauungsplans ist nach Möglichkeit der empfohlene Waldabstand von 30 m zu beachten.

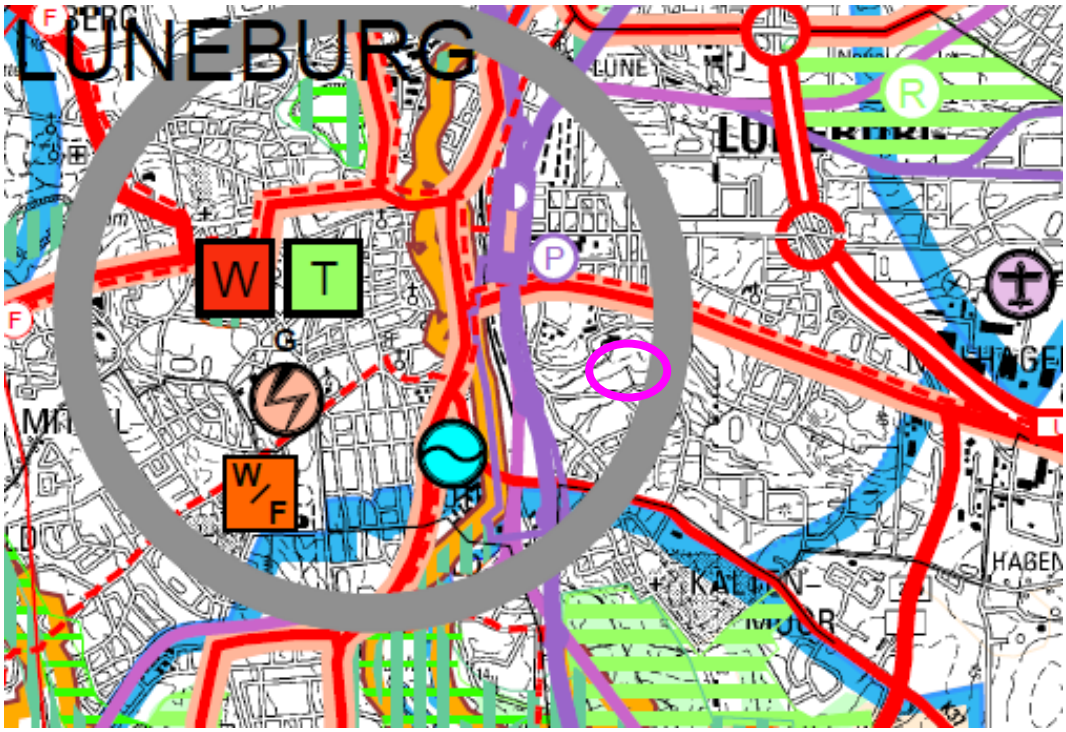


Abbildung 4: 2. Änderung des RROP, Plangebiet pink markiert, ohne Maßstab

<u>In Neuaufstellung befindliches RROP</u>

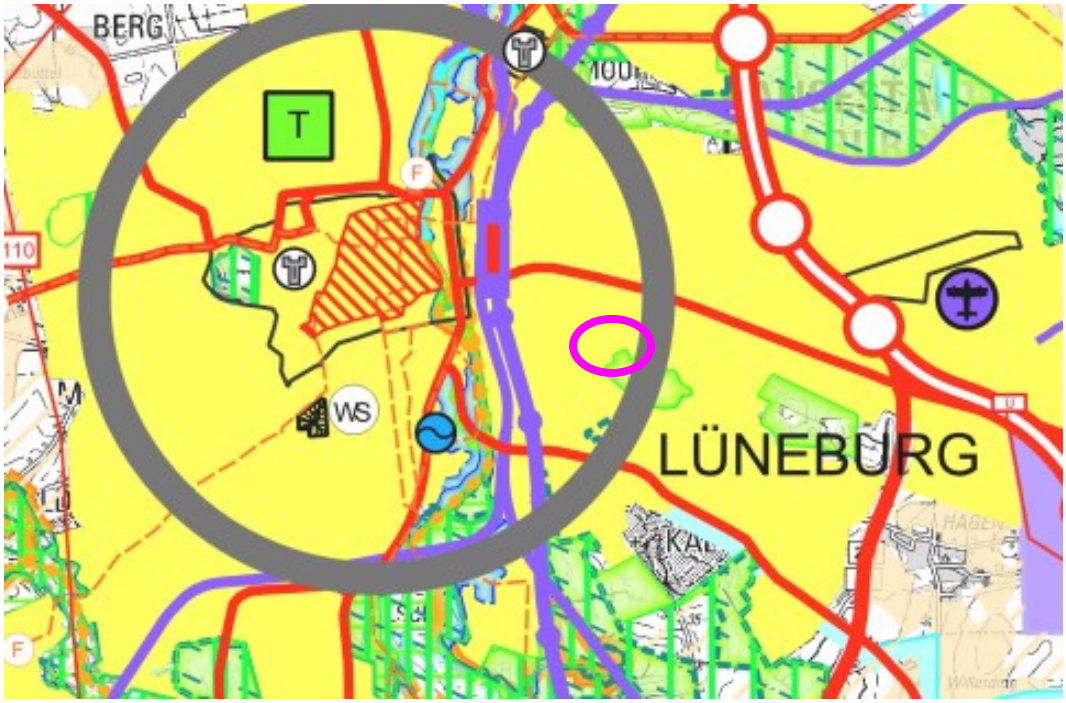


Abbildung 5: 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP (Dezember 2022), noch ohne Rechtskraft, Plangebiet pink markiert, ohne Maßstab

Im 1. Entwurf zur Neuaufstellung wird das Plangebiet als Zentrales Siedlungsgebiet (gelbe Fläche) dargestellt. Neu ist, dass für das Plangebiet ein Vorranggebiet Freiraumfunktionen ausgewiesen ist. Hier gilt in Verbindung mit dem LROP 3.1.1 folgendes:

Zur Sicherung und Entwicklung klimaökologisch regional bedeutsamer Freiflächen sowie zur Gliederung der Siedlungsstruktur sind in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Freiraumfunktionen festgelegt.

Der innerstädtische Abschnitt der Ilmenau ist aufgrund der schmalen Ausprägung der Aue in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Freiraumfunktionen -mit linienhafter Ausprägung- festgelegt. Die Gebietsabgrenzungen ergeben sich aus der Gebietskulisse des bestehenden Naturschutzgebietes.

*In den Vorranggebieten Freiraumfunktionen sind funktionswidrige bauliche Anlagen unzulässig.**

Die Niederung von Ilmenau und Hasenburger Mühlenbach sowie die Ackerflächen nördlich Wendisch Evern, südlich Erbstorf sowie westlich der Stadtteile Mittelfeld und Oedeme stellen als Luftleitbahn innerhalb des Wirkungsraumes Lüneburg/Adendorf einen klimatischen Ausgleichsraum mit regionaler Bedeutung dar, der in seiner Funktion erhalten und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden soll.

Klimatisch und lufthygienisch gering belastete Freiflächen in Siedlungen des klimatischen Wirkungsraumes Lüneburg/Adendorf sollen erhalten werden.

** Um die vielfältigen Funktionen der Vorranggebiete Freiraumfunktionen nicht zu beeinträchtigen oder gar zu zerstören, ist eine Errichtung funktionswidriger baulicher Anlagen nicht zulässig. Bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung sind ebenso unzulässig wie Nutzungen, die das Gebiet in ihren Funktionen beeinträchtigen. (…) Nicht funktionswidrig sind im Regelfall standortgebundene, privilegierte bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport. Auch Anlagen und Einrichtungen der technischen und verkehrlichen Infrastruktur sind regelmäßig mit den Vorranggebieten Freiraumfunktionen vereinbar, sofern diese zwingend standortgebunden siedlungsnah zu verwirklichen sind und sofern keine zumutbaren Standort- bzw. Trassenalternativen außerhalb des Vorranggebiets Freiraumfunktion bestehen.*

Der Bau der Feuerwache als sicherheitsrelevanter Stadtbaustein wurden durch das Gutachten zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (FORPLAN 2019) hergeleitet und hat sich gegenüber anderen Standorten aufgrund von den für die Feuerwehr wichtigen Erreichbarkeitskriterien durchgesetzt. Die Feuerwache ist eine notwendige, städtische Infrastruktur. Es ist ein siedlungsnaher Standort wichtig, um schnell die Einsatzorte erreichen zu können. Im Bereich des Haferkamps wurde die Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumfunktion aufgrund des Kaltluftentstehungsgebietes regionaler Bedeutung (siehe Abbildung 12 RROP 2025, 1. Entwurf Dez. 2022) getroffen.
Auf Ebene des Bebauungsplans wird darauf geachtet, dass die Beeinflussung des Kaltluftprozessgeschehens durch das Bauwerk insgesamt nicht erheblich ist.

Hinsichtlich der Waldränder äußert der 1. Entwurf der RROP Neuaufstellung folgende Erläuterung: *„Waldränder sind für die Sicherung von Waldbeständen, den Naturschutz und den Erlebniswert der Landschaft von Bedeutung. Gemäß LÖWE-Erlass sollen Waldränder als Übergangsräume zwischen dem geschlossenen Wald und der offenen Landschaft erhalten, weiterentwickelt und gepflegt werden. (…) Neben diesen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen steigern Waldränder auch den ästhetischen Wert der Landschaft und tragen somit zur Verbesserung der Erholungsqualität bei. Aufgrund der*

genannten Aspekte soll ein artenreicher und vielfältiger Aufbau des Waldrandes erhalten und entwickelt werden.“ Die im gültige RROP genannte Mindestabstand von Bebauung zu Waldrändern entfällt.

Die Ziele der Raumordnung stehen dem Planvorhaben nicht entgegen.

3.3. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Lüneburg (Stand 15.09.2020) gilt als gutachterliche Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er stellt mit unterschiedlichen Karten naturbezogene und ökologische Themen dar.

Im Umweltbericht werden die naturbezogenen und ökologischen Fragestellungen, welche durch das Vorhaben aufgeworfen werden, erläutert (siehe unten). Auf eine Anpassung des Landschaftsplanes wird aktuell verzichtet. Die Hansestadt Lüneburg plant zu gegebener Zeit eine Aktualisierung des Landschaftsplans.

3.4. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Lüneburg (Stand September 2021) stellt für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes größtenteils öffentliche Grünflächen (Sportplatz, Bolzplatz) dar. Im Nordosten ragt das Plangebiet leicht in die Darstellung der Fläche für Gemeinbedarf (Schule).

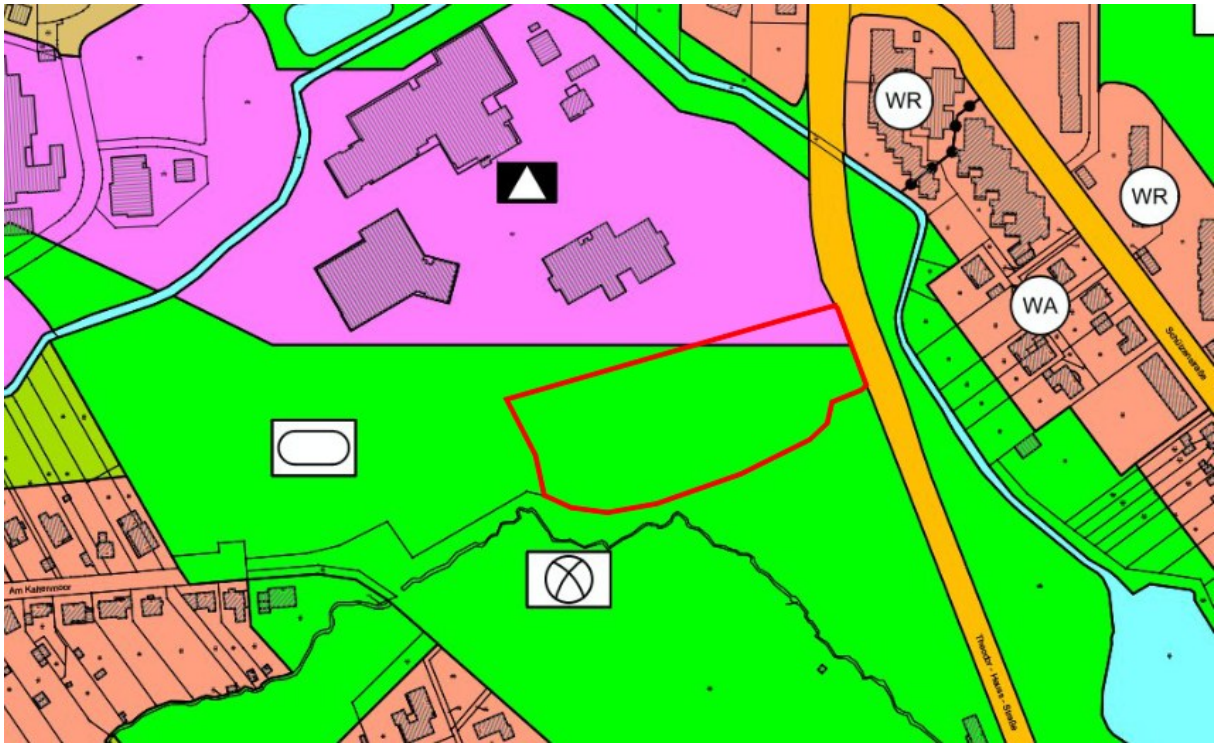


Abbildung 6: Ausschnitt Flächennutzungsplan, Plangebiet rot markiert, ohne Maßstab

4. Geplante Darstellung

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung wird der Bau einer Feuerwache planungsrechtlich vorbereitet. Die Flächen für die neue Feuerwache sollen zukünftig entsprechend wie im B-Plan Nr. 177 als Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) dargestellt werden. Durch die Zweckbestimmung Feuerwehr

wird sichergestellt, dass die Errichtung einer für die Sicherheit im Stadtgebiet notwendigen Feuerwache planungsrechtlich ermöglicht wird.

Im sich gleichzeitig in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 177 werden die Vorgaben für das Plangebiet weiter konkretisiert.

5. Erschließung

Die Hauptzufahrt des Plangebietes erfolgt über die Theodor-Heuss-Straße. Um ein sicheres Ein- und Ausfahren an die Theodor-Heuss-Straße zu ermöglichen, sind die Abbiegespuren ggf. anzupassen. Die Theodor-Heuss-Straße kann den zusätzlichen Verkehr aufnehmen, dies wurde auf Rahmen der B-Plan-Ebene geprüft.

6. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets ist sicherzustellen. Die Oberflächenentwässerung wird auf B-Plan-Ebene geprüft und geregelt.

7. Altlasten

Altlasten oder Altablagerungen sind nicht bekannt.

8. Kampfmittel

Eine Belastung mit Kampfmitteln ist nicht bekannt.

9. Immissionsschutz

Mögliche Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen, insbesondere der Wohnnutzung, werden auf B-Plan-Ebene geprüft und geregelt.

10. Umweltbericht

Teil dieser Begründung ist ebenfalls der gemeinsame Umweltbericht für den B-Plan Nr. 177 und die dazugehörige 84. Flächennutzungsplanänderung, *siehe Teil II der Begründung.*

11. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet dieser Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von insgesamt ca. 1,2 ha, welches als Gemeinbedarfsfläche dargestellt ist.

Kosten

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Flächennutzungsplanänderung sowie die Umsetzung des Vorhabens werden durch die Hansestadt Lüneburg getragen.

Weiter in Teil II der Begründung (Umweltbericht).

Hansestadt Lüneburg

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 177 und zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“

Stand: Vorlage zum Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss, 09.04.2025

Teil II: Umweltbericht

(einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung, Eingriffsregelung sowie Darstellung der Kompensationsmaßnahmen)

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Volker Rathje
M.Sc. Mona Borutta

Umweltbericht:
Dipl.-Geogr. Thomas Wiesmeier

ELB BERG / STADT LANDSCHAFT

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt:

1. Einleitung 4

1.1. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung 4

1.2. Plangebiet 4

1.3. Übergeordnete Umweltschutzziele 5

1.4. Planungsalternativen 7

1.4.1. FNP - Standortalternativen 7

1.4.2. B-Plan - Alternativen 8

2. Umweltrelevante Wirkfaktoren 8

3. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung 9

3.1. Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit 9

3.2. Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt 10

3.3. Boden und Fläche 13

3.4. Wasser 14

3.5. Luft und Klima 16

3.6. Landschaft 16

3.7. Kulturgüter und sonstige Sachgüter 17

3.8. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes 18

3.9. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 18

4. Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle 18

4.1. Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten 18

4.2. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung 18

4.3. Eingesetzte Techniken und Stoffe 18

4.4. Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen 19

4.5. Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben 19

5. Artenschutzrechtliche Betrachtung 19

5.1. Rechtliche Grundlagen 19

5.2. Methodik 20

5.3. Relevanzprüfung 21

5.3.1. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 21

5.3.2. Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 21
5.3.3. Europäische Vogelarten..... 24
5.4. Prüfung der Verbotstatbestände.....25
5.4.1. Fledermäuse 25
5.4.2. Brutvögel 26
5.4.3. Fazit 27
6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....29
6.1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 29
6.2. Ermittlung des Kompensationsbedarfs 30
6.2.1. Biotope 31
6.2.2. Einzelbäume 32
6.2.3. Waldumwandlung 34
6.3. Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich 35
6.3.1. Interne Maßnahmen 35
6.3.2. Externe Ausgleichsmaßnahmen 35
7. Zusätzliche Angaben 41
7.1. Verwendete Fachgutachten und technische Verfahren.....41
7.2. Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....41
7.3. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....41
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung 41
9. Quellen / Literatur 43

Anlagen

Anlage 1.1: Kartierung von Biotoptypen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien sowie Potenzialabschätzung Säugetiere und Insekten – Kartierbericht, EGL GmbH, Lüneburg, Stand: 18.10.2023

Anlage 1.2: Karte Biotoptypen, EGL GmbH, Lüneburg, Stand: 18.10.2023

Anlage 1.3: Karte Brutvögel und Amphibien, EGL GmbH, Lüneburg, Stand: 18.10.2023

Anlage 2: Erfassung der Fledermäuse, Biologe Frank Manthey, Ellerbek, Stand: September 2023

Anlage 3: Beurteilung der Waldqualität unter Berücksichtigung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Hinblick auf eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldG, Niedersächsische Landesforsten, Braunschweig, Stand: 18.09.2024

1. Einleitung

1.1. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Die Hansestadt Lüneburg plant die Errichtung und den Betrieb einer Feuerwache an der Theodor-Heuss-Straße südlich des Gymnasiums Johanneum.

Der Standort liegt im Außenbereich, die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich daher nach den Vorschriften des § 35 BauGB. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsgrundlage ist somit die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 177 erforderlich. Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist zudem der Flächennutzungsplan zu ändern. Diese 84. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Gemäß § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird bei Bauleitplanverfahren grundsätzlich eine Umweltprüfung durchgeführt. In ihr sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Schutzgüter im Sinne des BauGB sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Die auf Grundlage der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.2. Plangebiet

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 1,4 ha und liegt im östlichen Stadtgebiet im Stadtteil Kaltenmoor, etwa 350 m südlich der Kreuzung Dahlenburger Landstraße / Theodor-Heuss-Straße.

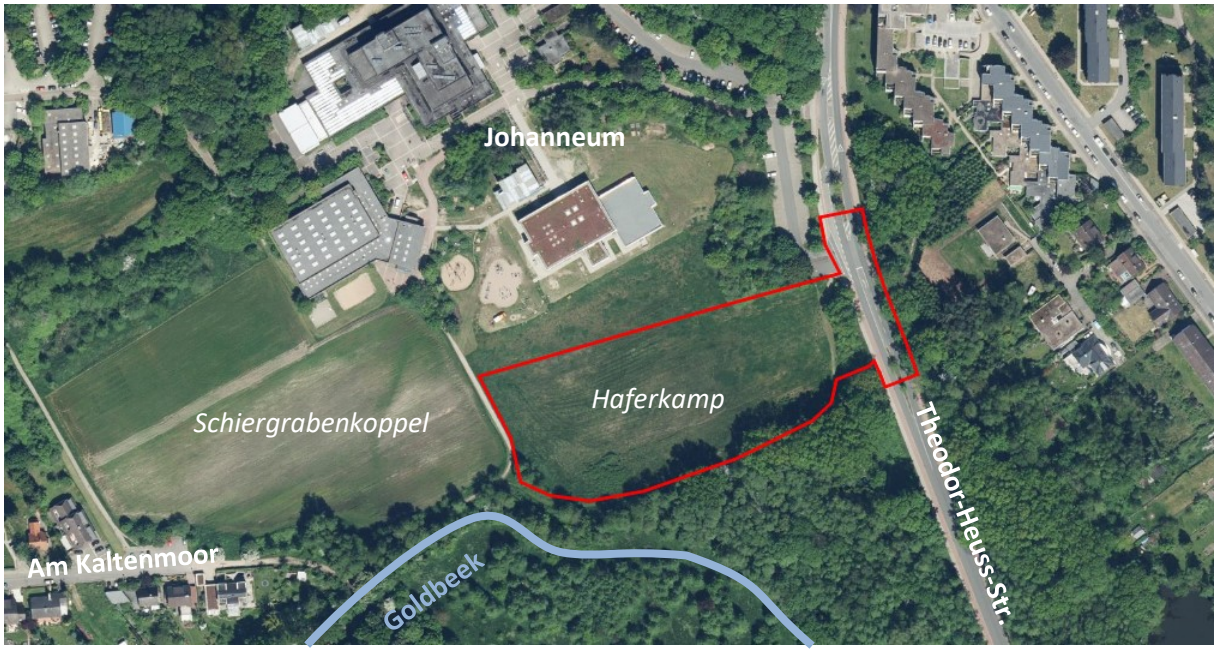


Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Plangebietes (rot), ohne Maßstab, (Quelle: LGLN 2024)

1.3. Übergeordnete Umweltschutzziele

Als Gutachten und Fachbeiträge für die Umweltprüfung liegen das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg (Ursprungsfassung 2003, 2. Änderung 2016), der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg (LRP 2017) und der Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg (2020) vor.

Maßstab für die Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen sind diejenigen Vorschriften des Baugesetzbuches, die die Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der planerischen Abwägung zum Gegenstand haben sowie die in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für die Planung von Bedeutung sind.

Regionales Raumordnungsprogramm

Das derzeit gültige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg liegt in der Fassung der 2. Änderung 2016 vor. In der zeichnerischen Darstellung ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt. Weitere Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen sind im städtebaulichen Teil der Begründung gegeben.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg liegt in der Fassung der ersten Fortschreibung von 2017 vor. Karte 1 zeigt die Biotop- und Nutzungssituation im Maßstab 1:50.000. Als Grundlage der vorliegenden Betrachtungen wird die großmaßstäbigere und aktuellere Biotopdarstellung des Landschaftsplans verwendet. Das Ziel- und Entwicklungskonzept in Karte 2 enthält für das Plangebiet keine Darstellung. Das südlich angrenzende Waldgebiet an der Goldbeek und die südlich gelegene Streuobstwiese sind mit dem Ziel der Freihaltung von Landschaftsräumen / Ausschluss von Bebauung dargestellt (hellgrüne Schrägschraffur in Abbildung 2). Die Streuobstwiese ist zudem als Klimaschutzfläche mit dem Ziel der Erhaltung von Dauergrünland in den THG-Senken dargestellt (lila Flächenfarbe). Einzelne Biotopflächen innerhalb des Waldes sowie östlich der Theodor-Heuß-Straße sind als Verbindungselemente (Trittsteinbiotope) zum Aufbau des Biotopverbundsystems vorgesehen (hellgrüne Flächenfarbe).

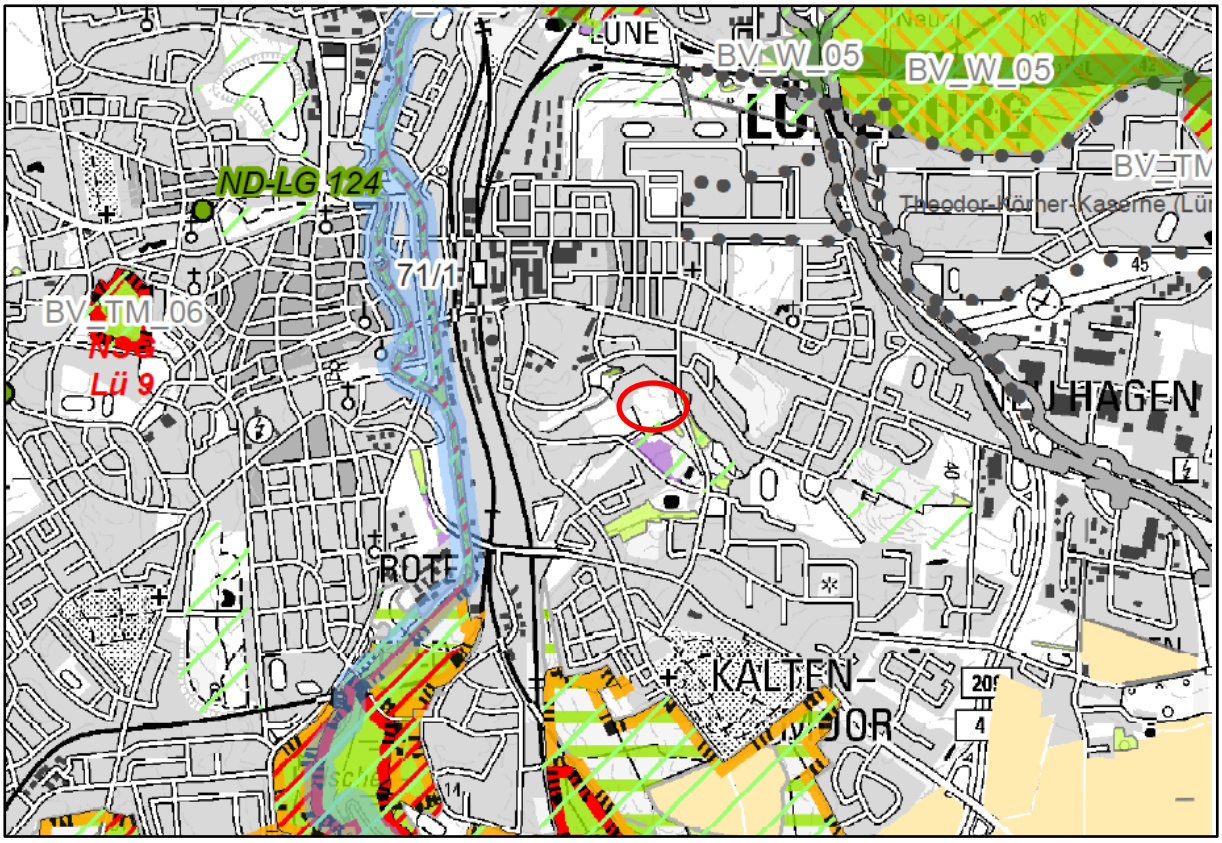


Abbildung 2: Zielkonzept des LRP im Bereich des Plangebietes (roter Kreis)

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg liegt in der Fassung der ersten Fortschreibung von 2019 vor, die 2020 ergänzt wurde.

Der Haferkamp wird im Landschaftsplan (Karte 1) als Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT) mit allgemeiner bis geringer Bedeutung eingeordnet. Der südlich angrenzende Wald ist als Erlen-Eschen-Auwald der Talniederungen (WET) und die Goldbeek als Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat (FBS) dargestellt, beide geschützte Biotoptypen mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung. Der Plan zum Boden (Karte 2a) stellt im Bereich der Goldbeek-Niederung einen Boden mit besondere Standorteigenschaften dar, dieser Bereich berührt das Plangebiet in der südwestlichen Ecke. Außerdem befindet sich das Plangebiet in einer Fläche mit hoher Grundwasserneubildungsrate (Karte 2b, Anmerkung: Im Zuge der projektbezogenen Baugrunduntersuchungen wurden im Plangebiet schwach wasserdurchlässige Schichten festgestellt, siehe Kapitel 3.4). Laut Karte 3 liegt das Plangebiet in einem Ausgleichraum mit einer sehr hohen bioklimatischen Bedeutung. Es handelt sich um eine Kaltluftentstehungsgebiet in einer stadträumlich wichtigen Kaltluftleitbahn. Im Hinblick auf das Landschaftsbild (Karte 4a) wird das Plangebiet als Sonstige Siedlungslandschaft dargestellt, umgeben von prägenden Gehölzstrukturen und der südlich angrenzenden Waldlandschaft. Der Haferkamp wird als siedlungsnaher Freiraum mit Bedeutung für die kurzfristige Erholung dargestellt, welche von Rad-/Wanderwegen mit lokaler Bedeutung umrahmt wird (Karte 4b). Insgesamt wird die Landschaftsbildeinheit des Plangebietes und der umgebenden Bereiche mit einer geringen Wertstufe bewertet, die südlich angrenzende Waldlandschaft mit einer hohen (Karte 4c).

Das Zielkonzept des Landschaftsplans (Karte 5) sieht das Plangebiet und die westlich angrenzende Schiergrabenkoppel als Maßnahmenfläche zur Vorbereitung der Bauleitplanung mit der Maßnahme Extensivgrünland vor. Sie sind als Entwicklungsflächen des Biotopverbundes von lokaler Bedeutung dargestellt. Zudem besteht das Ziel der Funktionserhaltung von Kaltluftleitbahnen.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. In der Umgebung befinden sich Schutzgebiete in folgenden Entfernungen.

Naturschutzgebiete:

- NSG „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“ (LÜ 00282) in ca. 1,5 km Entfernung in südwestlicher Richtung
- NSG „Kalkberg“ (LÜ 00009) in rd. 2,1 km Entfernung in westlicher Richtung

Landschaftsschutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) in ca. 1 km Entfernung in südwestlicher Richtung

Natura 2000:

- FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) in ca. 810 m Entfernung in westlicher Richtung (Flusslauf der Ilmenau im Innenstadtbereich) sowie in ca. 1,5 km Entfernung in südlicher Richtung

Südlich des Plangebietes befinden sich nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG geschützte Biotope. Es handelt sich um einen Erlen-/ Eschen-Auwald der Talniederungen (WET) sowie mit dem Fließgewässer Goldbeek um einen naturnahen Tieflandbach mit Sandsubstrat (FBS).

1.4. Planungsalternativen

Im Rahmen der FNP-Änderung wird eine Prüfung von Standortalternativen vorgenommen. Auf B-Plan-Ebene ist demgegenüber zu prüfen, ob es für das Vorhaben an dem auf FNP-Ebene gewählten Standort Ausführungsalternativen gibt, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimieren. Im Folgenden werden beide Schritte betrachtet. Im zugehörigen Verfahren sind die Ausführungen verbindlich, während sie für das jeweils andere Verfahren lediglich zur Information dienen.

1.4.1. FNP - Standortalternativen

Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Feuerwache. Somit hat die Erfüllung feuerwehrtaktischer Anforderungen bei der Standortauswahl Vorrang. Im Zuge des Gutachtens zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (FORPLAN 2019, Anlage 1 des städtebaulichen Teils der Begründung zum B-Plan sowie zur FNP-Änderung) wurde eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Auf Basis der maximalen Erreichbarkeit bebauter Fläche im Stadtgebiet durch eine neue Feuerwache wurde der „optimale Standort Ost“ ermittelt. Es wurden sechs mögliche Standortoptionen in Nähe des Ideal-Standorts anhand von Erreichbarkeits-Kriterien

untersucht. Die Standortauswahl wurde aufgrund von allgemeinen Regeln der Technik, fundierten Berechnungen sowie feuerwehrtechnischen Regelungen und Richtlinien sowie der Einsatzschwerpunkte innerhalb des Stadtgebiet Lüneburgs analysiert. Darüber hinaus wurde das Gefährdungspotential, das Industriegebiet Lüneburg Hafen sowie die zukünftige Autobahn 39 neben der Bevölkerungsdichte z.B. in Kaltenmoor eindringlich berücksichtigt. Der Standort Theodor-Heuss-Straße ist aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zum Kreuzungsbereich Dahlenburger Landstraße geeignet, die Schutzziele im Stadtbereich Lüneburg-Ost zu erreichen und hat sich gegenüber den anderen Standorten durchgesetzt.

In Bezug auf die Planungsziele und der im Rahmen des Feuerwehrgutachtens nach feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten getroffenen Standortauswahl kommen im Rahmen der Bauleitplanung daher keine weiteren Alternativstandorte in Betracht.

1.4.2. B-Plan - Alternativen

Grundlage für den Bebauungsplan bildet die Machbarkeitsstudie „Neubau Feuerwache Lüneburg-Ost“ (Feigenbutz Architekten PartGmbB 2022, Anlage 2 des städtebaulichen Teils der Begründung zum B-Plan), die ein Raumprogramm für eine neue Feuerwache aufzeigt. Zur Umsetzung des Planungsziels wird das gesamte Plangebiet als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt. Die Bebauung durch Hauptgebäude wird über die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt. Das Baufenster wurde so gewählt, dass die überbaubare Fläche die Anforderungen für eine Kaltluftleitbahn bezüglich der Abstände für Strömungsachsen einhält. Die überbaubare Grundfläche bzw. das Maß der Versiegelung wird auf maximal 9.500 m² festgesetzt. Die vorhandenen Gehölze werden weitgehend zur Erhaltung festgesetzt.

2. Umweltrelevante Wirkfaktoren

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die sich aus Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ergebenden Wirkfaktoren zu untersuchen. Die verschiedenen umweltrelevanten Auswirkungen sind nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu unterscheiden. Im Wesentlichen treten folgende Wirkfaktoren auf:

- Bau und anlagebedingte Wirkfaktoren sind Flächeninanspruchnahme, Flächenversiegelung, Zerschneidung / Barrierewirkung sowie visuelle Veränderung des Landschaftsbildes.
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die Emissionen von Lärm und Licht durch Anlagenbetrieb und Verkehr.

Nachfolgend werden die einzelnen Umweltbelange unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren betrachtet. Es erfolgt jeweils eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie eine Prognose der Auswirkungen bei Realisierung des geplanten Vorhabens sowie bei Nichtdurchführung der Planung.

3. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren betrachtet. Es erfolgt jeweils eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie eine Prognose der Auswirkungen bei Realisierung des geplanten Vorhabens. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Der Untersuchungsumfang ist auf die Ermittlung der „voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen“ beschränkt.

3.1. Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Grundlagen

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Durch § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Der Umweltbelang Mensch ist über zahlreiche Wechselbeziehungen mit den anderen Umweltbelangen verbunden. Menschen beziehen ihre Nahrung aus der landwirtschaftlichen Produktion und sind letztlich von den Bodeneigenschaften abhängig. Über die Atemluft sind Wechselwirkungen mit dem Umweltbelang Luft vorhanden. Auswirkungen, die zunächst bei anderen Umweltbelangen erscheinen, können über die Nahrungskette oder über die Trinkwassergewinnung Rückwirkungen auf die Menschen haben. Zwischen der Erholungsnutzung und dem Umweltbelang Landschaft (Teilfunktion Landschaftsbild) besteht zudem ein enger Zusammenhang.

Bestand

Das Plangebiet befindet sich inmitten des Siedlungsbereiches von Lüneburg. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in folgenden Entfernungen:

- Siedlungsbereich Am Kaltenmoor in mindestens 150 Entfernung in westlicher Richtung
- Siedlungsbereich Kurt-Schumacher-Straße in mindestens 120 Entfernung in südwestlicher Richtung
- Siedlungsbereich Am Schierbrunnen in mindestens 140 Entfernung in nördlicher Richtung
- Siedlungsbereich Schützenstraße in mindestens 50 Entfernung in östlicher Richtung

Laut Karte 4b des Landschaftsplans ist das Plangebiet zusammen mit dem südlich angrenzenden Wald- und halboffenen Freiflächen Bestandteil eines siedlungsnahen Freiraums mit Bedeutung für die kurzfristige Erholung.

Der westlich an das Plangebiet angrenzende Weg zwischen Johanneum und der Straße Am Kaltenmoor sowie der am südlichen Waldrand verlaufende und im Bereich des östlichen Geltungsbereiches auf die Theodor-Heuss-Straße treffende Weg sind im Landschaftsplan als Rad-/Wanderwege von lokaler Bedeutung eingestuft. Während der Erstgenannte ein befestigter, gut ausgebauter und stärker frequentierter Rad- und Wanderweg ist, handelt es sich bei Letzterem um eine Art bewachsenen Trampelpfad.

Gemäß RROP (2016) befinden sich im Bereich des Plangebietes keine Wanderwege, Einrichtungen oder Gebiete zur Erholung mit regionaler Bedeutung.

Auswirkungen

Die Geräuschbelastung durch die geplante Feuerwache wurde im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan 177 ermittelt (Lärmkontor 2023). Der Regelbetrieb der Feuerwehr kann demnach konfliktfrei mit den Nutzungen der Nachbarschaft betrieben werden. Im nächtlichen Notfalleinsatz ohne Signalhorn verbleiben Richtwertüberschreitungen im Bereich Schützenstraße. Wohnverträgliche Immissionsrichtwerte für Mischgebiete werden hingegen eingehalten. Der Notfalleinsatz mit Signalhorn überschreitet die Geräuschimmissionsrichtwerte in der Wohnnachbarschaft deutlich. Eine Einhaltung des Richtwertes nachts wäre nur bei Verzicht auf ein lautes Signalhorn zu erwarten, dies ist jedoch gesetzlich nicht möglich. Daher ist der Bau einer Bedarfsampel als Schallschutzmaßnahme für die mögliche Notfallausfahrt ohne Signalhorn umzusetzen. Hierdurch können die Auswirkungen minimiert werden, ein vollständiges Ausschließen des Signalhornes für die Ausfahrt kann jedoch auch durch eine Bedarfsampel nicht sichergestellt werden. Aufgrund des Gemeinwohls und die Arbeit der Feuerwehr, die der Wohnfunktion zugutekommt, könnten für die vorhandene Nachbarschaft bei nächtlichen Notfalleinsätzen höhere Werte als die Immissionsrichtwerte der Regelfallbetrachtung der TA-Lärm als zumutbar angesehen werden. Gemäß der Ausnahmeregelung für Notsituationen der TA Lärm dürfen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, soweit es der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist.

Der Trampelpfad entlang des südlichen Waldrands befindet sich weitgehend außerhalb des Plangebietes und wird daher von der Straße Am Kaltenmoor weiterhin begehbar sein. Lediglich das östliche Ende, also die Verbindung zur Theodor-Heuß-Straße, wird durch das eingezäunte Plangebiet unterbrochen. Fußläufige Verbindungen von den westlich des Plangebietes liegenden Stadtteilen zur Theodor-Heuss-Straße bestehen weiterhin südlich über den Rad-/Fußweg „Am Kaltenmoor“ und nördlich über das Johanneum.

Die Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion werden sich nicht erheblich auswirken.

3.2. Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt

Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach Abs. 3 Nr. 5 des § 1 BNatSchG sind insbesondere wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

Bestand

Die Biotopsituation im Bereich des Plangebietes wurde 2016 im Rahmen einer stadtweiten Biotopkartierung im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplans aufgenommen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde der Biotopbestand durch eine Biotopkartierung 2023 aktualisiert (EGL 2023). Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sind in Anlage 1.1 beschrieben und bewertet und in Anlage 1.2 dargestellt. Das Untersuchungsgebiet der 2023 durchgeführten Erfassungen beruht auf dem damaligen Stand des Plangebietes. In der vorliegenden Planung ist der Geltungsbereich demgegenüber wesentlich verkleinert. Die erfassten Biotoptypen werden in Tabelle 1 aufgelistet.

Tabelle 1: Biotoptypen innerhalb des Plangebietes (nach EGL 2023)

Biotoptyp	**Wertstufe nach Drachenfels (2012)**	**Schutz**
WJL – Laubwald-Jungbestand	III	---
WPS – Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald	III	---
BMS – Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch	III	---
HBE – Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe	II-IV	---
HBA – Baumreihe	II-IV	---
GEF (UH) – Sonstiges feuchtes Extensivgrünland, teilweise ruderalisiert	III	---
UHB – Brennnesselflur	II	---
UHF – Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	III	---
UHM – Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	III	---
OVS – Straße	I	---
OVW – Weg	I	---
„§“ = gesetzlicher Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG i. V m. § 24 NNatSchG Erläuterung der Wertstufen (DRACHENFELS 2012): V = von besonderer Bedeutung; IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung; III = von allgemeiner Bedeutung; II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung; I = von geringer Bedeutung		

Zentraler Bestandteil des Plangebiets ist die Grünlandfläche des Haferkamps, das als Sonstiges feuchtes, teilweise ruderalisiertes Extensivgrünland (GEF/UH) einzustufen ist. Die im Zuge der städtischen Biotopkartierung festgestellte Nutzung als Intensivgrünland (GIT), die auch im Landschaftsplan dargestellt ist, wurde zwischenzeitlich extensiviert. Es ist mit einem mittleren Wert einzustufen, für eine Einstufung als artenreiches Grünland ist die Artenzusammensetzung nicht ausreichend. Am südlichen Rand des Haferkamps geht das Grünland in halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHF, UHM) bzw. Brennnesselfluren (UHB) über. Daneben haben sich zwei Areale mit Jungerlen-Aufwuchs aus Sukzession gebildet. Am südwestlichen Rand des Plangebietes und am östlichen Rand zur Theodor-Heuss-Straße befinden sich Baumgruppen des Siedlungsbereiches (HBE, HEA), am Letzteren zudem ein dichtes Schlehengebüsch (BMS). Am nordöstlichen Rand befinden sich mehrere von der Stadt gepflanzte Einzelbäume, entlang des Parkplatzes für das Johanneum grenzt zudem eine Fläche mit sonstigen Pionier- und Sukzessionsgehölzen an (WPS).

Hochwertige oder nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG geschützte Biotope kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Das südlich angrenzende Waldgebiet ist als hochwertiger Biotopbereich eingestuft. Es besteht zu großen Teilen aus einem geschützten Erlen-/ Eschen -Auwald (WET). In Richtung der trockeneren nordöstlichen Bereiche geht er in einen Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden über (WQL). Die innerhalb des Waldgebietes verlaufende Goldbeek ist als naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat (FBS) ebenfalls von hohem Wert und geschützt.

Tiere

Das Vorkommen von Vogelarten, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien wurde im Rahmen von Erfassungen im Jahre 2023 kartiert (EGL 2023 sowie Manthey 2023), Vorkommen von sonstigen Säugetieren und Insekten mittels Potenzialabschätzung ermittelt, siehe Kapitel 5.

Im Zuge der Amphibienerfassung wurden im Plangebiet Vorkommen der besonders geschützten (Buchstabe „b“ in der Tabelle des Kartierberichtes, Anlage 1.1), jedoch nicht streng geschützten und nicht gefährdeten Arten Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria)* festgestellt, für die die wenig bis nicht genutzten Flächen Bedeutung als Landlebensräume aufweisen. Eine Nutzung der Goldbeek als Laichgewässer konnte nicht nachgewiesen werden, auch im weiteren Auwaldbereich sind keine überstauten, wasserführenden Senken vorhanden, die als Laichgewässer genutzt werden könnten.

Bei der Reptilienkartierung wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes die besonders geschützten Arten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) nachgewiesen, südlich davon auch die Ringelnatter (*Natrix natrix*). Damit entspricht das Artenspektrum in etwa dem des Naturraums, insgesamt jedoch in nur relativ geringer Besiedlungsdichte. Streng geschützte Arten wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder Schlingnatter (*Coronella austriaca*) konnten aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht nachgewiesen werden.

Auswirkungen

Die vorliegende Bauleitplanung schafft die Voraussetzung für die Überbauung des sonstigen Extensivgrünlands und der angrenzenden halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie der beiden Erlenwald-Jungbestände. Die vorgesehenen Zufahrten zur Theodor-Heuss-Straße werden so geplant, dass ein möglichst geringer Eingriff in die vorhandenen Baumbestände erfolgt. Für die südliche Zufahrt wird dabei der baumfreie Bereich des Schlehengebüschs in Anspruch genommen. Für die nördliche Zufahrt

werden hingegen Baumfällungen erforderlich. Hier werden 2 Japanische Zelkoven (*Zelkova serrata*) sowie 1 Birnenbaum (*Pyrus spec.*) mit Stammdurchmessern von jeweils 15 cm beseitigt, die trotz ihrer geringen Größe unter den Schutz der Gehölzschutzsatzung der Stadt fallen, da es sich bereits um Ersatzpflanzungen handelt. Entlang des nordöstlichen Randes des Geltungsbereiches wird die geplante Zuwegung in einem Abstand von weniger als 2 m an den Stämmen eines Bergahorns, einer Erle und einer Eiche verlaufen. Sie stehen zwar außerhalb des Geltungsbereiches und sind daher auch nicht zur Fällung vorgesehen, aufgrund der stammnahen Versiegelung im Wurzelbereich kann jedoch eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden. Selbiges gilt für eine Erle in der Baumgruppe am südwestlichen Rand des Plangebietes, bei der angesichts des Entwässerungskonzeptes von der Aufschüttung eines Walles bis an den Stamm heran auszugehen ist. Eine Auflistung der betroffenen Bäume ist in Kapitel 6.2.2 gegeben (siehe Tabelle 5 und Abbildung 4).

Die geplanten Eingriffe erfolgen in Biotopbeständen von mittlerem Wert, ein besonderer Schutzbedarf ist im Hinblick auf die Biotope nicht gegeben.

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden keine Flächeninanspruchnahmen oder erhebliche Beeinträchtigungen des südlich angrenzenden, geschützten Erlen-/ Eschen-Auwaldes, des geschützten Fließgewässers der Goldbeek oder des Eichenmischwaldes vorbereitet.

Tiere

Die Betrachtung der Auswirkungen auf artenschutzrelevante Tierarten erfolgt in Kapitel 5.

Durch die Überbauung gehen Flächen verloren, die eine Bedeutung als Landlebensraum für die Amphibienarten Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria)* aufweisen (EGL 2023). Da die beiden Arten nicht zu den artenschutzrelevanten Arten gehören, werden die Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert. Hierbei sind Maßnahmenflächen so zu gestalten, dass eine Aufwertung als Landlebensraum für Amphibien stattfindet (siehe Kapitel 6.3).

Durch die vorgesehene Überbauung der Grünland- und Ruderalflächen gehen zudem Lebensräume für Insekten verloren. Im Zuge der Planung von Ausgleichsmaßnahmen ist daher auf eine möglichst nahe Herstellung bzw. Aufwertung von Flächen zu achten, die eine Bedeutung für Insekten entwickeln können (siehe Kapitel 6.3). Innerhalb des Plangebietes sind unversiegelte Flächen zu artenreichen, krautigen Saumstreifen entwickeln, die auch randlich der Feuerwache Lebensräume bieten.

3.3. Boden und Fläche

Grundlagen

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist Boden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass er seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann. Nicht mehr genutzte, versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Renaturierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Durch die enge Verzahnung des Bodens mit den anderen Umweltmedien ergeben sich vielfältige Wechselwirkungen. So ist der Boden u.a. wegen seiner Leistungen für weitere Schutzgüter (z.B. Grundwasser) erhaltenswert.

Bestand

Das Plangebiet befindet sich in der Bodenregion Geest. Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50) hat sich aus fluviatilen und glazifluviatilen Ablagerungen auf dem Großteil des Haferkamps der Bodentyp Mittlere Braunerde gebildet. Im Bereich der Goldbeek-Niederung ist Tiefer Gley verbreitet. Dieser Bereich reicht in der südwestlichen Ecke in das Plangebiet hinein und erstreckt sich weiter westlich auch auf den südlichen Teil der Schiergrabenkoppel. Obwohl dieser Gley-Bereich sowie das übrige Plangebiet gemäß NIBIS nicht innerhalb der Suchräume für schutzwürdige Böden nach BK 50 liegt und die Bodenkundliche Feuchtestufe (BKF) des Gleys mit 5 (mittel frisch) angegeben ist, wird dieser Bereich im Landschaftsplan aufgrund nasser bzw. sehr nasser Feuchtestufen (BKF 7 bzw. 8) als Boden mit besonderen Standorteigenschaften dargestellt. Hieraus ergibt sich ein besonderer Schutzbedarf für die Eingriffsregelung.

Die Böden des Plangebietes sind durch langjährig intensive landwirtschaftliche Nutzung überprägt. Die angrenzenden Braunerden im Bereich des südlich gelegenen Waldes sind im Landschaftsplan als naturnahe Böden gekennzeichnet.

Auswirkungen

Die geplante Überbauung und Versiegelung der bisher unbebauten Flächen führt real zu einer Beeinträchtigung bzw. zu einem weitgehenden Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und zu einem Flächenverbrauch. Bodenverbrauch ist bei der Schaffung von Bauflächen in der Regel unvermeidbar. Er kann jedoch durch eine flächensparende Ausweisung und eine Begrenzung der Versiegelung auf das unerlässliche Maß eingeschränkt werden.

Überbauung und Versiegelungen finden überwiegend im Bereich von Böden ohne besondere Werte statt. Im Bereich des Tiefen Gleys mit besonderen Eigenschaften ist gemäß Entwässerungskonzept die Anlage der Versickerungsmulde geplant, die nicht mit Versiegelungen verbunden ist.

Die naturnahen Böden im Bereich des südlich angrenzenden Waldgebietes werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

3.4. Wasser

Grundlagen

Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer sowie das Grundwasser. Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollen unterbleiben. Entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Insbesondere gilt dies für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen. Dem vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einem ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen. Für das Grundwasser sind die unversiegelten Bereiche von ökologischem Wert, da sie potenziell für die Grundwasserneubildung von Bedeutung sein können.

Bestand

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Südlich angrenzend verläuft der naturnahe Bach Goldbeek. Östlich der Theodor-Heuss-Straße und nördlich des Johanneums verläuft der Schiergraben.

Nordwestlich des Johanneums befindet sich laut Karte 2b des Landschaftsplans mit dem sogenannten Kanonenteich ein naturnahes Stillgewässer. Die südlich bzw. südöstlich des Plangebietes gelegenen Stillgewässer Mönchsteich, Gutsteich und Schierbrunnenteich sind als naturferne Stillgewässer dargestellt.

Das Plangebiet ist laut Landschaftsplan Teil eines Bereiches mit hoher Grundwasserneubildungsrate (201-350 mm/a). Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist, wie in weiten Teilen des Stadtgebietes, als gering eingestuft. Der Bereich des nördlich angrenzenden Johanneums ist mit einem hohen Versiegelungsgrad auf einer Fläche mit hoher Grundwasserneubildungsrate gekennzeichnet.

Im Zuge der projektbezogenen Baugrunduntersuchungen wurden im Plangebiet hingegen schwach wasserdurchlässige Schichten von Geschiebemergel und Geschiebelehm festgestellt, die die Grundwasserneubildung verringern und ein hohes Abflusspotenzial aufweisen. Im Bereich des zukünftiges Versickerungsbecken werden diese von wasserdurchlässigen, also versickerungsfähigen Schmelzwassersanden überlagert (siehe Oberflächenentwässerungskonzept, Anlage 5 des städtebaulichen Teils zum B-Plan).

Auswirkungen

Oberflächengewässer werden durch die Flächeninanspruchnahmen, die durch die vorliegende Planung vorbereitet werden, nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Wasserhaushalt wurden im Rahmen des Oberflächenentwässerungskonzepts für den vorliegenden B-Plan ermittelt (Feuerbach 2024, Anlage 5 des städtebaulichen Teils der Begründung). Demnach wird sich der Direktabfluss des Plangebietes durch die geplante Versiegelung verringern, die Grundwasserneubildung wird sich im geplanten, bebauten Zustand durch die Einrichtung des Versickerungsbeckens erhöhen.

Die Entwässerung aus dem Einzugsgebiet Gebäude soll über Speicherrigolen mit Rigolenfüllkörpern, über die das Wasser gedrosselt in die Goldbeek als Vorfluter geleitet wird, erfolgen. Es erfolgt eine vorherige Reinigung über eine Sedimentations-/ Filteranlage. Die Entwässerung der geplanten Verkehrsflächen erfolgt nicht über eine Einleitung in die Goldbeek, sondern über die Versickerungsmulde mit dauerhaft bewachsenem Oberboden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Goldbeek oder der als FFH-Gebiet geschützten Ilmenau ist nicht zu erwarten.

Während Versiegelungen grundsätzlich als Eingriff in den Umweltbelang Wasser zu werten sind, werden sich die Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts aufgrund der Maßnahmen des geplanten Entwässerungskonzeptes nicht erheblich auswirken.

3.5. Luft und Klima

Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Insbesondere gilt dies für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.

Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern Boden und Wasser. So können Luftschadstoffe als Depositionen aus der Atmosphäre in den Boden übergehen. Über den Luftpfad können auch schädliche Einwirkungen auf die Menschen übertragen werden.

Bestand

Der Landschaftsplan (Karte 3) weist das Plangebiet als Ausgleichsraum mit sehr hoher bioklimatischer Bedeutung und als Kaltluftentstehungsgebiet aus. Es befindet sich am nördlichen Rand einer wichtigen Kaltluftleitbahn zwischen Ausgleichsräumen und den innerstädtischen Belastungsräumen.

Die lufthygienische Situation und die klimatischen Funktionszusammenhänge im Bereich des Plangebietes wurden im Rahmen der Stadtklimaanalyse Lüneburg (GEO-NET 2019) untersucht. Demnach sind die Freiflächen des Plangebietes Teil einer für die Belüftung von Lüneburg wichtigen Kaltluftleitbahn. Die überplanten Flächen weisen zudem eine wichtige Trittsteinfunktion für die Kaltluftentstehung auf.

Auswirkungen

Die geplante Feuerwache wird innerhalb einer bedeutenden Leitbahn für den nächtlichen Kaltluftaustausch errichtet und diesen als bauliches Hindernis beeinträchtigen. Um die Auswirkung des Vorhabens auf die Kaltluftbahn zu minimieren, wurden auf Grundlage der Stadtklimaanalyse Lüneburg durch GEO-NET (2019) Parameter für eine Bebauung der Flächen erarbeitet.
Mit der Positionierung des Baufeldes, also auch des geplanten Hauptgebäudes, wird nördlich der Feuerwache ein Strömungsquerschnitt von rd. 50 m und südlich zum Waldrand ein Strömungsquerschnitt von rd. 30 m freigehalten. Die Funktion der Leitbahn wird somit im Wesentlichen aufrechterhalten und eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden (GEO-NET 2021/2025).
Der vorgesehene Übungsturm, der in der zentralen Strömungsachse zwischen dem Baukörper der Feuerwache und den Bestandsgebäuden geplant ist, wird in einer strömungsoffenen, durchlässigen Bauweise errichtet und daher das Kaltluftprozessgeschehen nicht erheblich beeinflussen.
Durch die geplanten Versiegelungen wird die Verdunstungsleistung des Plangebiets abnehmen, diese Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung wird durch die festgesetzte Dachbegrünung des Hauptgebäudes gemindert.

3.6. Landschaft

Grundlagen

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Die Qualität des Landschafts- sowie

Ortsbildes ist wichtig für das Wohlbefinden des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft. Diese Wechselwirkungen wurden bereits beim Schutzgut Mensch angesprochen.

Bestand

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Naturräumlichen Untereinheit „Lüneburger Becken“ (N64460). Es handelt sich um ein flachwelliges offenes, durch Niederungen zerschnittenes, in den Geestkörper eingetieftes Grundmoränenbecken mit lockeren Sandböden.

Gemäß Landschaftsplan befindet sich das Plangebiet innerhalb der Landschaftsbildeinheit Sonstige Siedlungslandschaft Nr. 77. Ebenso wie die umgebenden Landschaftbildeinheiten der Siedlungslandschaft – Wohnen und Mischgebiete – ist sie mit einer geringen Bewertung versehen. Das südlich angrenzende Waldgebiet weist hingegen eine hohe Bewertung auf.

Die Erholungsfunktion des Landschaftsbildes wird unter dem Umweltbelang Mensch und menschliche Gesundheit betrachtet (siehe Kapitel 3.1).

Auswirkungen

Die geplante Bebauung der Feuerwache wird das Erscheinungsbild der städtischen Landschaft im Bereich des Plangebietes verändern. Aufgrund des geringen Wertes der Landschaftsbildeinheit und der vorhandenen Vorbelastungen durch die angrenzenden Bebauungen (Johanneum) werden sich die Beeinträchtigungen jedoch nicht erheblich auswirken.

3.7. Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Kulturdenkmale im Sinne des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind Baudenkmale, Bodendenkmale und bewegliche Denkmale. Für alle Kulturdenkmale besteht die Pflicht zur Erhaltung, Pflege und Schutz vor Gefährdungen (§ 6 NDSchG). Eine besondere Bedeutung hat außerdem der Schutz des Umfeldes der Kulturgüter.

Bestand

Laut Denkmalatlas Niedersachsen (NLD 2024) sind im Bereich des Plangebiets keine Kulturdenkmäler verzeichnet. Gemäß Landschaftsplan sind keine Bodendenkmäler im Geltungsbereich bekannt.

Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Kultur- und Sachobjekte ist nicht erkennbar. Dennoch können bei den Erdarbeiten archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 6.1).

3.8. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i BauGB sind mögliche Wechselwirkungen zwischen den vorangehend betrachteten Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind auch Wechselwirkungen mit den Erhaltungszielen und Schutzzweck von Natura-2000 Gebieten § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB in die Betrachtung einzuschließen.

3.9. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung würde die Fläche des Haferkamps weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die Entwicklung der Fläche wäre abhängig von der dann angewandten Nutzungsintensität, in den letzten Jahren ist eine Extensivierung festzustellen, die in eine zunehmende Ruderalisierung übergeht. Ohne regelmäßige Mahd der Nachbarflächen könnte sich der durch Sukzession erfolgte Erlenaufwuchs weiter ausbreiten.

Bei Nichtdurchführung der geplanten Überbauungen bliebe die Freifläche des Haferkamps mit ihrer derzeitigen Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen, ihrer stadtklimatischen Funktion und ihrer lokalen Bedeutung für die kurzfristige Erholung ohne die beschriebenen Beeinträchtigungen erhalten. Der erforderliche Neubau einer Feuerwache müsste dann jedoch an anderer, zentraler Stelle innerhalb des Stadtgebietes erfolgen und wäre dort voraussichtlich auch mit Eingriffen in die Umweltbelange verbunden.

4. Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

4.1. Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Für die Bauphase können auf der Ebene der Bauleitplanung keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, sodass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden bzw. vermindert werden können.

4.2. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zur Menge, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfällt, kann keine detaillierte Angabe gemacht werden. Die umweltschonende Beseitigung und Verwertung werden durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

4.3. Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Planebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

4.4. Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine derartige Gefahr für die zukünftige Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

4.5. Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben

Im Hinblick auf die Bebauung der städtischen Grünachse und Kaltluftleitbahn besteht eine kumulierende Wirkung mit der in den vergangenen Jahren erfolgten Erweiterung des Johanneums. Diese wurde bei der Positionierung und Gestaltung der geplanten Feuerwache berücksichtigt.

5. Artenschutzrechtliche Betrachtung

5.1. Rechtliche Grundlagen

Bei der Umsetzung der oben aufgeführten Verfahren ist es grundsätzlich möglich, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden. Hiernach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1 Nr. 4).

Absatz 5 des § 44 BNatSchG schränkt die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nach § 17 Abs. 1. oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden oder durch eine Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (stark vereinfacht: Vorhaben, bei denen die Eingriffsregelung korrekt beachtet wurde) in folgender Weise ein:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen. Durch das seit dem 01.03.2010 geltende BNatSchG werden darüber hinaus in Zukunft auch Arten zu betrachten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Diese so genannten „Verantwortungsarten“

werden per Rechtsverordnung erlassen werden und sind dann Bestandteil der zu betrachtenden Spezies. Die entsprechende Verordnung liegt jedoch bislang noch nicht vor.

- Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Vorliegend sind die Bedingungen der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Planungen erfüllt, so dass die oben aufgeführten Einschränkungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

Weiterhin wäre eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 67 BNatSchG denkbar. Hierzu müsste z.B. eine „unzumutbare Belastung“ vorliegen.

5.2. Methodik

Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Arten zu prüfen, wurden für die vorliegende Bauleitplanung Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien durchgeführt (siehe EGL (2023) und Manthey (2023), Anlagen 1 und 2). Die artenschutzrechtliche Betrachtung der übrigen relevanten Artengruppen erfolgt auf Grundlage von Potentialabschätzungen.

5.3. Relevanzprüfung

5.3.1. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die nach NLWKN (2023) in Niedersachsen vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind laut BfN (2019) nicht im Bereich Lüneburg verbreitet und wurden im Zuge der durchgeführten Biotopkartierung auch nicht ermittelt.

5.3.2. Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Für die Erfassung der Fledermäuse ist am 15. Februar 2023 als erstes eine Baumhöhlenkartierung durchgeführt worden, um potenzielle Quartiere zu bestimmen. Als zweites wurden mithilfe eines Bat-Detektors (Ulltraschallfrequenzwandler) die Ortungsrufe der fliegenden Fledermäuse lokalisiert und zusätzlich anhand morphologischer und verhaltensbiologischer Parameter bestimmt. Die Erfassung der Fledermausfauna ist zwischen Mai und August 2023 viermal erfolgt. Zudem sind in ausgewählten Bereichen (entlang potenzieller Flugstraßen) fest installierte Batcorder aufgestellt worden, um Fledermausrufe in Echtzeit aufzuzeichnen (siehe Manthey 2023, Anlage 1.1).

Die Baumhöhlenkartierung hat 4 Bäume als potenzielle Quartiersbäume festgestellt (siehe Abbildung 3). Der Nachweis von Wochenstuben oder Winterquartieren konnte nicht erbracht werden, lediglich die Annahme einer Sommerquartiersnutzung.



Abbildung 3: Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet und Verlauf der Haupt-Flugstraße in Orange, in rot das Plangebiet (Luftbild LGLN verändert Manthey 2023 in Kartierbericht 2023).

Die an das Plangebiet angrenzenden Strukturen (Wald, Gebüsche, Lichtung, Gehölzreihen) fungieren nach EGL (2023) als wichtige Jagdgebiete für die vorkommenden Fledermausarten. Eine wichtige Flugstraße befindet sich am südlichen Rand des Plangebiets entlang der linearen Struktur (Übergang Grünland zu Wald, siehe Abbildung 3). Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um ein mittel bis hoch genutztes Jagdgebiet von Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügelmaus (*Eptesicus serotinus*).

Insgesamt konnten folgende 6 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet erfasst werden: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und auf Gattungsniveau *Plecotus spec*. und *myotis spec*. Es handelt sich bei allen erfassten Fledermausarten um in Niedersachsen stark gefährdete Arten.

Die Zwerg- und die Breitflügelfledermaus sind am häufigsten im Untersuchungsgebiet erfasst worden, sodass das Gebiet teilweise eine hohe Bedeutung für die beiden Arten hat. Das Untersuchungsgebiet stellt für die anderen 3 Arten eine geringe bis mittlere Bedeutung dar, da sie nicht so häufig erfasst wurden.

Amphibien

Die Erfassung der Amphibien erfolgte durch vier Begehungen der potenziellen Laichgewässer und Landlebensräume zu geeigneten Witterungsbedingungen im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juli 2023 (EGL 2023).

Während der Frühjahrswanderung konnten keine bedeutenden Wanderbeziehungen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Ein paar wenige Erdkröten (*Bufo bufo*) hielten sich entlang des Fußwegs in Richtung Johanneum auf.

In der Goldbeek und dem angrenzenden Feuchtwald konnte keine Nutzung als Amphibienlaichgewässer nachgewiesen werden. An zwei temporär wasserführenden Senken nördlich des Johanneums und zwei naturnahen Stauteichen im südlichen Waldgebiet konnten Erdkröte (*Bufo bufo*), Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) beobachtet werden.

Im Hinblick auf Landlebensräume wurden auf der Grünlandfläche des Haferkamps mehrfach Erdkröten beobachtet, im südlichen Wald und den angrenzenden Offenfläche zudem Grasfrösche. Die wenig bis nicht genutzten Biotopstrukturen des Plangebiets besitzen daher eine Bedeutung für Erdkröte und Grasfrosch.

Bei den nachgewiesenen Amphibienarten handelt sich ausschließlich um in Niedersachsen ungefährdete Arten. Es wurden bei keiner der erfolgten Erfassungen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt. Eine weitere Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher für Amphibien nicht erforderlich. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Erdkröte und Grasfrosch werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (siehe Kapitel 3.2).

Reptilien

Die Reptilien wurden durch 3 Begehungen im Zeitraum von Anfang April bis Anfang September 2023 erfasst (EGL 2023).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes, das die an das Plangebiet angrenzenden Waldbereiche umfasst, konnten bei den Begehungen zwei Reptilienarten festgestellt werden, die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und die Waldeidechse (*Zootoca vivpara*). In den südlichen Teilen des Waldgebietes außerhalb des Untersuchungsgebietes wurde ein Individuum der gefährdeten Ringelnatter (*Natrix natrix*) erfasst.

Die Grünlandbereiche und halbruderalen Gras- und Staudenfluren des Plangebietes sind mit einer geringen Bedeutung bewertet. Die Artenanzahl ist in Bezug auf den biotopspezifischen Erwartungswert als durchschnittlich einzustufen.

Ein Vorkommen der Anhang IV-Arten Zauneidechse *(Lacerta agilis)* und Schlingnatter *(Coronella austriaca)* kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitatstrukturen erfasst wurden. Zudem liegen keine Hinweise zu Vorkommen aus dem Umfeld vor (EGL 2023). Eine weitere Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für Reptilien nicht erforderlich.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Die Anhang IV-Arten Biber *(Castor fiber)* und Fischotter *(Lutra lutra)* sind an der Ilmenau, rd. 1 km westlich des Plangebietes nachgewiesen. An der Goldbeek sind sie jedoch nicht zu erwarten und während der Kartierungen von EGL (2023) wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung festgestellt.

Die Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)* ist nach BfN (2019) in Südniedersachsen und im südöstlichen Schleswig-Holstein/Hamburg verbreitet, jedoch nicht im Landkreis Lüneburg. Nach EGL (2023) sind zudem im Untersuchungsgebiet keine für die Haselmaus geeigneten Heckenstrukturen und Waldränder vorhanden.

Der Feldhamster *(Cricetus cricetus)* ist nur in Südniedersachsen verbreitet (BfN 2019) und kann somit im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Laut NLWKN (2023) und BfN (2019) ist der Wolf *(Canis lupus)* im nordöstlichen Niedersachsen verbreitet. Der Lebensraum des Wolfs ist von ausreichend vorhandener Nahrung abhängig. Die Art meidet den Kontakt zu Menschen (BfN o.J.). Da das Plangebiet in einem besiedelten Bereich mit angrenzend häufig genutzten Bereichen (Straße, Schule, Wohnbebauung) und ohne ausreichendem Nahrungsangebot liegt, ist von einem Vorkommen des Wolfes nicht auszugehen.

Für die Wildkatze *(Felis silvestris)* und den Luchs *(Lynx lynx)* liegen für den Landkreis Lüneburg keine Hinweise auf Vorkommen vor (BfN 2019, LRP 2017).

Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann für die Säugetiere ohne Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Durch das Vorkommen der Raupenfutterpflanze Weidenrösschen (*Epilobium spec.*) besteht das Potential für ein Vorkommen des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) im Plangebiet. Lüneburg liegt jedoch nicht innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (BfN 2019). Ein Vorkommen konnte per Zufallsbeobachtung auch nicht festgestellt werden (weder artspezifische Fraßspuren noch Kot oder Raupe).

Die übrigen Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sind ebenfalls nicht im Raum Lüneburg verbreitet (BfN 2019).

Libellen

Laut NLWKN (2023) und BfN (2019) sind Große Moosjungfer *(Leucorrhinia pectoralis)* und Grüne Keiljungfer *(Ophiogomphus cecilia)* im Bereich des Plangebiets verbreitet. Das Plangebiet weist keine Entwicklungsgewässer für Libellen auf, die Goldbeek besitzt aufgrund der Beschattung nur ein geringes Besiedlungspotenzial. Dementsprechend konnten auch keine Zufallsbeobachtungen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie gemacht werden (EGL 2023).

Käfer

Laut EGL (2023) gibt es im Plangebiet keine Hinweise (z.B. Habitatbäume) für ein Vorkommen von xylobionten (totholzbewohnende) Arten wie Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*).

5.3.3. Europäische Vogelarten

5.3.3.1. Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005). Dabei wurden insgesamt sechs Begehungen im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juni 2023 durchgeführt, davon zwei Begehungen in der Abenddämmerung. Die vollständige Artenliste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten ist im beigefügten Kartierbericht gegeben (EGL 2023, siehe Anlage 1.1).

Das erfasste Artenspektrum umfasst zu großen Teilen allgemein verbreitete, ungefährdete Arten. Revierzentren wurden dabei weit überwiegend im südlichen Waldgebiet und in den die Vorhabenfläche umgebenden Baumgruppen und Gehölzstrukturen ermittelt. Auf der Grünland- bzw. Ruderalfläche des Haferkamps wurde kein Brutverdacht ermittelt, es ergab sich lediglich eine Brutzeitfeststellung für die ungefährdete Heckenbraunelle (*Prunella modularis*). Als Nahrungsgäste auf der Freifläche wurden der in Niedersachsen gefährdete Graureiher (*Ardea cinerea*), Kanadagans (*Branta canadensis*) und der auf der niedersächsischen Vorwarnliste geführte Turmfalke (*Falco tinnunculus*) ermittelt.

An gefährdeten Brutvögeln wurden der Star (*Sturnus vulgaris*) und der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) ermittelt. Der Star weist dabei vier Revierzentren am südlichen Waldrand auf, für den Bluthänfling konnte kein Brutverdacht bestätigt werden, hier wurde lediglich eine Brutzeitfeststellung am Rande des Johanneums ermittelt.

5.3.3.2. Zug- und Rastvögel

Das Plangebiet liegt innerhalb einer von zahlreichen Bäumen umgebenen Grünfläche in einem dicht besiedelten Bereich, sodass kein bedeutendes Potenzial für ein Vorkommen von Zug- und Rastvögeln besteht.

5.4. Prüfung der Verbotstatbestände

5.4.1. Fledermäuse

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Bäume, die im Zuge der Errichtung der Feuerwache und seiner Erschließungen zur Fällung vorgesehen sind, besitzen aufgrund ihrer Altersstruktur und Stammdurchmesser keine Eignung für Wochenstuben oder als Winterquartiere. Eine Nutzung als Tagesversteck oder als Zwischenquartier in Spalten o.ä. der Bäume ist hingegen nicht vollständig auszuschließen. Ein Eintreten des Verbotstatbestands ist daher durch eine geeignete Bauzeitenregelung zu vermeiden. Da Winterquartiere in den betroffenen Bäumen auszuschließen sind, sind Baumfällungen dabei in der Zeit der Winterruhe durchzuführen, wenn ein Besatz von Sommerquartieren, auch Tagesverstecken ausgeschlossen werden kann. Als geeignete Bauzeit gilt in diesem Fall der Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar.

Nach LBV-SH (2020) ist für die vorkommenden Fledermausarten bei Fahrgeschwindigkeiten unter 50 km/h im Regelfall mit keinem über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Auf dem Gelände der Feuerwache inklusive der Zuwegungen zur Theodor-Heuß-Straße werden die Fahrgeschwindigkeiten auch im Alarmfall nicht darüber liegen. Ein Eintritt des Verbotstatbestandes durch Tötung bzw. Verletzung bei Kollisionen mit dem Feuerwehrverkehr ist daher auszuschließen.

Unter Beachtung der genannten Fällzeiten für Fledermäuse kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung, die den Erhaltungszustand der vorkommenden Fledermausarten potentiell beeinträchtigen kann, ist eine veränderte Beleuchtung im Plangebiet. Bau-, betriebs- und anlagebedingt entsteht eine Veränderung der Beleuchtung in einem bisher wenig durch Licht gestörten Gehölzbestand. Eine veränderte Beleuchtung kann die vorkommenden Insekten beeinflussen und somit die wichtigste Nahrungsquelle der Fledermäuse. Die Festsetzungen des B-Plans beinhalten jedoch ein insekten- und somit fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept, das direkte Anstrahlen von Gehölzen ist unzulässig. Die im Wesentlichen die Gehölzränder im Plangebiet nutzenden Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus weisen nach BMDV (2023) eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichteintrag im Nahrungshabitat und eine mittlere Empfindlichkeit auf Flugrouten auf. Ein lichtbedingter Eintritt des Störungstatbestands wird somit weitgehend vermieden.

Im Hinblick auf Störungen durch Lärm ist eine Empfindlichkeit vor allem bei den akustisch passiv ortenden Arten wie dem Großen Mausohr den beiden Langohrfledermaus-Arten (Plecotus spec.) und der Bechsteinfledermaus gegeben. Bei den Fledermausarten, für die die Gehölzränder im Plangebiet eine hohe Bedeutung aufweisen, handelt es sich um aktiv akustisch, also mittels Echoortung jagende Arten, „deren Ultraschallsignale nur in zu vernachlässigendem Umfang von Verkehrslärmfrequenzen überlagert werden; nachhaltige Wirkungen von Lärm mit der Folge der Aufgabe bzw. Meidung von Flugwegen sind sehr unwahrscheinlich“ (ARGE Fledermäuse und Verkehr 2014). Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung durch Lärm an der Theodor-Heuss-Straße und der geplanten Festsetzung

einer Bedarfsampel zur Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge vom Feuerwehrgelände ist nicht mit Störungen zu rechnen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Populationen führen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die im Zuge der Errichtung der Feuerwache und seiner Erschließungen zu fällenden Bäume besitzen aufgrund ihrer Altersstruktur und Stammdurchmesser keine Eignung für Wochenstuben oder als Winterquartiere. Eine potentielle Funktion als sonstiges Sommerquartier bliebe angesichts der umgebenden, wesentlich älteren und größeren Bäume im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die Überbauung eines bedeutenden Jagdgebietes kann zum Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, wenn das Jagdgebiet für die betroffenen Fledermäuse unentbehrlich ist. Mit dem südlichen Waldrand und dem nordöstlich gelegenen Gehölzbereich am Parkplatz des Johanneums befinden sich Funktionsräume mit hoher Bedeutung im Plangebiet, die stete Jagdgebiete für Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus darstellen. Die geplanten Überbauungen bzw. Versiegelungen reichen an diese Gebiete heran und können die Funktion als Jagdgebiet verringern. Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Die Wald- und Gehölzränder bleiben weitgehend erhalten. Wenngleich der dem Wald vorgelagerte Erlenaufwuchs gerodet wird und einzelne Bäume am Parkplatz gefällt werden, bleiben die Ränder im Wesentlichen erhalten und können somit weiterhin als Leitstrukturen dienen, auch im Hinblick auf ihre Funktion als Flugstraße. In der Nähe der betreffenden Bereiche konnte zudem kein Nachweis für bedeutende Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere erbracht werden.

Im räumlichen Zusammenhang der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbleiben außerdem weitere Jagdgebiete, z.B. im Bereich der ehemaligen Streuobstwiese westlich des Waldes an der Goldbeek oder an den Gehölzrändern der Schiergrabenkoppel.

Auf der Freifläche des Haferkamps wurde nur eine geringe Jagdaktivität festgestellt, es handelt sich um einen Funktionsraum geringer Bedeutung.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

5.4.2. Brutvögel

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Als baubedingte Auswirkung kann es im Zuge der Errichtung der Anlagen innerhalb des Frühjahres und Sommers zur Tötung von Nestlingen bzw. von brütenden und hudernden Altvögeln kommen, da in die Vegetationsstrukturen auf dem Grünland eingegriffen wird. Für Altvögel, die fliehen können, besteht diese Gefahr nicht. Der Verbotstatbestand ist durch die Durchführung von notwendigen Eingriffen in Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit nicht gegeben, also hierdurch zu vermeiden. Die Brutzeit umfasst gemäß § 39 BNatSchG die Periode vom 1.3. bis 30.9. Innerhalb dieser Periode sind die oben genannten Eingriffe nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Strukturen nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Durch die Umsetzung der Planung können Arten in ihrem Lebenszyklus gestört werden. Die Störungen beziehen sich auf Beunruhigungen und Lärm, die einerseits während der Bauphase und andererseits betriebsbedingt entstehen. Betriebsbedingte Störungen sind Beunruhigung durch Lärm der Nutzung der Feuerwache (z.B. Martinshorn). Anlagebedingte Störungen sind visuelle Effekte und die Barrierewirkung des geplanten Gebäudes.

Die allgemein verbreiteten Vogelarten besitzen grundsätzlich eine relativ hohe Störungstoleranz, so dass es nicht zu einer erheblichen Störung kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert. Bei den gefährdeten Vogelarten Star und Bluthänfling handelt es sich nach Garniel et al. (2010) um gering lärmempfindliche Arten. Durch die innerstädtische Lage mit den umgebenden Verkehrsflächen und Siedlungsbereichen sind die Vögel in dem Plangebiet bereits optisch und akustisch Störungen ausgesetzt. Zudem ist die Einrichtung einer Bedarfsampel an der Feuerwehrausfahrt vorgesehen, sodass der Einsatz von Signalhörnern im Alarmfall reduziert wird und entsprechende Lärmemissionen gemindert werden. Für die Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge wird zudem die nördliche, durch das Feuerwehrgebäude abgeschirmte Zuwegung genutzt und nicht die südliche, an das Waldgebiet direkt angrenzende Zuwegung.

Störungsbedingt ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen auszugehen, der Verbotstatbestand kann somit ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Auch bei einer Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für europäische Vogelarten erfolgen, wenn Reviere der entsprechenden Arten überplant werden. Jedoch tritt der Verbotstatbestand nur dann ein, wenn auch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang verloren geht. Für die weit verbreiteten, ungefährdeten Arten ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen vom Fortbestand der Funktion auszugehen. Im Hinblick auf die ermittelten gefährdeten Arten werden durch das geplante Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt. Auf der Freifläche des Haferkamps ergab sich kein Brutverdacht, an den zu rodenden Gehölzen wurde ebenfalls kein Brutgeschehen erfasst.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit **ausgeschlossen** werden.

5.4.3. Fazit

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen.

Tabelle 2: Prüfung der Verbotstatbestände, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Art, Artengruppe	**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung)**	**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)**	**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**
Brutvögel	**Vermeidung erforderlich:** Eingriffe in Vegetationsstrukturen außerhalb des Brutzeitraumes zwischen dem 1.3. und dem 30.9.; andernfalls nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.	Tritt nicht ein.	Tritt nicht ein
Gastvögel	Tritt nicht ein	Tritt nicht ein	Tritt nicht ein
Fledermäuse	**Vermeidung erforderlich:** Baumfällarbeiten sind ausschließlich im Zeitraum 1. November bis 28. Februar durchzuführen; andernfalls nach fachkundiger Kontrolle auf Quartiere und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind	Tritt nicht ein.	Tritt nicht ein.
Amphibien	Tritt nicht ein.	Tritt nicht ein.	Tritt nicht ein.
Reptilien	Tritt nicht ein.	Tritt nicht ein.	Tritt nicht ein.
Weitere Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	Tritt nicht ein	Tritt nicht ein	Tritt nicht ein

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die folgenden Maßnahmen sind größtenteils im B-Plan verbindlich festgesetzt. Auf FNP-Ebene sind die Maßnahmen als Vorschläge mit beispielhaftem Charakter zu sehen und dienen der Darstellung der grundsätzlichen Vermeidbarkeit und Kompensierbarkeit von negativen Auswirkungen der ermöglichten Nutzungen.

6.1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Tiere und Pflanzen

Zum Schutz der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände werden im Bebauungsplan Festsetzungen zur Erhaltung getroffen, soweit es die erforderlichen Erschließungen und Wasserrückhaltungen ermöglichen. Mit Ausnahme einzelner eher junger Bäume und des Jungerlen-Aufwuchses bleiben im Ergebnis die Baumgruppen und Gehölze sowie der südliche Waldrand erhalten.

Die Festsetzungen des B-Plans beinhalten ein insekten- und somit fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept, das direkte Anstrahlen von Gehölzen, insbesondere des südlichen Waldrandes ist unzulässig.

Zur Minderung von Schallemissionen ist die Einrichtung einer Bedarfsampel an der Ausfahrt zur Theodor-Heuss-Straße vorgesehen, die im Notfalleinsatz die Verwendung des Signalhorns reduzieren kann. Die Ausfahrt befindet sich zudem auf der dem Wald abgewandten Seite des Feuerwehrgebäudes.

Im Hinblick auf das Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse wird eine Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung bzw. Vegetationsbeseitigung eingehalten (siehe Kapitel 5.4).

Zur Förderung des Fledermausschutzes wird eine Anbringung von Fledermauskästen am geplanten Hauptgebäude empfohlen, wenngleich eine artenschutzrechtliche Verpflichtung nicht besteht. Die Fledermauskästen sind dabei in 3-5 m Höhe an der Südseite oder Südwestseite des Gebäudes in nichtbeleuchteten Bereichen anzubringen.

Die zu bebauenden Flächen des Plangebietes besitzen eine Bedeutung als Landlebensraum für die Erdkröte und den Grasfrosch, bedeutende Wanderbeziehungen innerhalb des Untersuchungsgebiets konnten im Zuge der Kartierung nicht festgestellt werden. Während der Bauphase besteht die Gefahr, Individuen in ihren Winterquartieren zu schädigen. Als Vermeidungsmaßnahme ist bei Erdbauarbeiten im Winterhalbjahr vor Beginn der Wanderungszeit in den Landlebensraum (Anfang Oktober bis Ende November) ein Amphibienschutzzaun zwischen dem südlich angrenzenden Auwald bzw. der Goldbeek-Niederung und dem Baufeld aufzustellen. Hierzu werden im Rahmen der Baugenehmigung Auflagen erfolgen.

Boden und Fläche

Die überbaubare Grundfläche wird durch eine Festsetzung begrenzt, sodass nicht die gesamte Gemeinbedarfsfläche versiegelt werden kann.

Die vorgesehen Parkplätze werden in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau hergestellt.

Im Bereich der Gley-Böden mit besonderen Standorteigenschaften wird die Versickerungsmulde mit bewachsenem Oberboden positioniert.

Im Zuge der Durchführung der geplanten Bauarbeiten sind die Vorsorgeanforderungen der Bundesbodenschutzverordnung gemäß § 4 BBodSchV einzuhalten. Ausarbeitungen zum Verbleib von überschüssigem Boden sind auf der Baugenehmigungsebene zu tätigen, zum jetzigen Zeitpunkt der Bauleitplanung liegen die genaue Ausgestaltung und Ausführungsplanung des Vorhabens noch nicht vor.

Zur Bauausführung ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen. Diese wird gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV im Baugenehmigungsverfahren von der Unteren Bodenschutzbehörde gefordert werden.

Wasser

Die Rückhaltung des anfallenden Regenwassers erfolgt über eine an die geplanten Verkehrsflächen angrenzende Grünfläche mit Versickerungsmulde. Der Zulauf erfolgt über Entwässerungsrinnen und -leitungen innerhalb der Verkehrsflächen, die Reinigung über dauerhaft bewachsenen Oberboden in der Versickerungsmulde.

Die Wasserrückhaltung im Bereich des Gebäudes erfolgt durch Speicherrigolen aus Rigolenfüllkörpern unterhalb der südlichen Parkflächen und Fahrbahn mit vorheriger Reinigung über eine Sedimentations-/Filteranlage. Die Ableitung erfolgt über eine Rohrleitung mit Drosselorgan in die Goldbeek.

Landschaftsbild

Die weitgehende Erhaltung der vorhandenen Baumgruppen und höher gewachsenen Gehölze wirkt sich durch deren eingrünenden Wirkung mindernd auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus. Die drei zu beseitigenden Bäume an der nördlichen Zufahrt werden innerhalb des Plangebietes umgepflanzt.

Klima und Luft

Die Beeinträchtigungen der stadtklimatischen Funktion des Plangebietes werden durch die Ausrichtung des Baukörpers innerhalb der Kaltluftleitbahn, die Anlage einer extensiven Dachbegrünung auf dem Feuerwehrgebäude sowie durch die strömungsoffene Bauweise des Übungsturms gemindert.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 14 NDSchG unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Hansestadt oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte sowie der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks verpflichtet. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die übrigen.

6.2. Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 1 a Abs. 3 BauGB in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages (2013), im Weiteren Städtetagsmodell (STM) genannt durchgeführt. Grundlage der Bewertung von Natur und Landschaft

bildet dabei die Zuordnung von Wertfaktoren zu den einzelnen Biotoptypen und Flächen. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild aufweist, der zu der Fläche in Beziehung gesetzt werden kann. Einem über diesen Standardwert der Biotoptypen hinausgehenden Wert wird ggf. über einen besonderen Schutzbedarf Rechnung getragen.

Die Fällung von Einzelbäumen, die nach der Gehölzschutzsatzung geschützt sind, sind gesondert zu kompensieren.

Für die Rodung von Waldflächen nach NWaldLG ist eine waldrechtliche Kompensation erforderlich (siehe Anlage 3).

6.2.1. Biotope

Die Arbeitshilfe sieht vor, die Flächengröße eines Biotoptyps mit einem biotoptypenspezifischen Wertfaktor zu multiplizieren. Der so gebildete Flächenwert ist die maßgebliche Größe für den Vergleich von Bestand und Planung.

Tabelle 3: Flächenwerte im Ist-Zustand

Biotoptyp	**Fläche [m²]**	**Wertfaktor gemäß STM**	**Flächenwert**
BMS – Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch	316	3	948
GEFm/UH – Sonstiges feuchtes Extensivgrünland, teilweise ruderalisiert	8.670	3	26.010
HBE – Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	162	3	486
HEA – Baumreihe des Siedlungsbereiches	233	3	699
OVS - Straße	1.627	0	0
OVW/GRT – Weg/ Trittrasen	243	1	243
UHF/UHB - Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte/artenarme Brennnesselflur	402	3	1.206
UHM – Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	59	3	177
UHMm/GEF – Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte/Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	1.618	3	4.854
WJL – Laubwald-Jungbestand (Erlenaufwuchs)	804	3	2.412
WPS – Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald	6	4	24
Summe:	14.140		37.059

Tabelle 4: Flächenwerte im Planungs-Zustand

Darstellung im B-Plan	**Biotoptyp**	**Fläche [m²]**	**Wertstufe gemäß STM**	**Flächen-wert**
Fläche für den Gemeinbedarf - versiegelt	X – Versiegelte Flächen	9.500	0	0
Flächen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	HB – Baumbestand / UH – Halbruderale Gras- und Staudenflur	832	3	2.496
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	HB – Baumbestand	128	3	384
Fläche für den Gemeinbedarf – Sonstige unversiegelte Bereiche	TF – Unversiegelte Flächen GRE – Extensivrasen-Einsaat Staudensaum/-flur	2.053	3	6.159
Dachbegrünung	TD – Dach (begrünt)	2.480	1	2.480
Straßenverkehrsfläche	X – Versiegelte Flächen	1.627	0	0
Summe		14.140		11.519

Dem Flächenwert im Ist-Zustand von 37.059 Werteinheiten steht ein Flächenwert im Planzustand von 11.519 Werteinheiten gegenüber, es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 25.540 Werteinheiten.

6.2.2. Einzelbäume

Die Eingriffsregelung für die Fällung von Einzelbäumen erfolgt in Anlehnung an die Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg. Als Ersatz für entfernte Bäume sind gemäß § 7 Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Bei der Durchführung der vorliegenden Bebauungsplanung sind voraussichtlich die Bäume Nr. 1 – 3 für die Errichtung der nördlichen Zufahrt zu beseitigen. Es handelt sich um Ersatzpflanzungen, die erst vor wenigen Jahren von der Stadt getätigt wurden. Anstelle einer Fällung werden diese drei Bäume innerhalb des Plangebietes umgepflanzt (siehe Kapitel 6.3.1).

Die Bäume Nr. 4-6 befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches, mit Abständen von weniger als 2 m jedoch so nah an der voraussichtlichen nördlichen Zufahrt, dass von Versiegelungen im Wurzelbereich auszugehen ist, die die Bäume erheblich schädigen werden. Daher werden sie im Rahmen der vorliegenden Eingriffsregelung als verlustig angenommen, auch wenn sie vorhabenbedingt nicht gefällt werden. Hierfür sind insgesamt 6 Ersatzbäume zu pflanzen, die Berechnung des Ersatzbedarfs gemäß Gehölzschutzsatzung ist in Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 5: Betroffene Einzelbäume

Nr.	Baumart	Stamm-durchmesser [cm]	Stamm-umfang [cm]	Betroffenheit	Ersatzpflanzungs-bedarf gem. Gehölzschutzsatzung
1	Japanische Zelkove	15	47	Umpflanzung	1 Ersatzbaum*
2	Birne	15	47	Umpflanzung	1 Ersatzbaum*
3	Japanische Zelkove	15	47	Umpflanzung	1 Ersatzbaum*
4	Bergahorn	30	94	Versiegelung im Wurzelbereich	2 Ersatzbäume
5	Erle	2-stämmig: jeweils 25	157	Versiegelung im Wurzelbereich	2 Ersatzbäume
6	Eiche	20	63	Versiegelung im Wurzelbereich	2 Ersatzbäume
7	Erle	15	47	Verwallung im Stammbereich	---
	Summe				**9 Ersatzbäume**
* Ersatzpflanzung erfolgt durch Umpflanzung des betroffenen Baumes					

Tabelle 6: Berechnung der Ersatzpflanzungen für die betroffenen Bäume 4-7 gemäß Anlage 1 der Gehölzschutzsatzung

Nr.	Baumart	Gt	SU	KD	Vit	Zu	Ab	Summe	Ersatzpflanzungsbedarf gem. Gehölzschutzsatzung
4	Bergahorn	2	2	2	3	0	0	9	2 Ersatzbäume
5	Erle	2	2	2	3	0	0	9	2 Ersatzbäume
6	Eiche	2	2	2	3	0	0	9	2 Ersatzbäume
7	Erle	2	2	1	2	0	-3	4	---
Berechnungskriterien gemäß Gehölzschutzsatzung: Gt = Gehölztyp, SU = Stammumfang, KD = Kronendurchmesser, Vit = Vitalität, Zu = Zuschläge, Ab = Abschläge (bei Baum Nr. 7 aufgrund schlechter Entwicklungsmöglichkeit am Standort und Schieflage)									

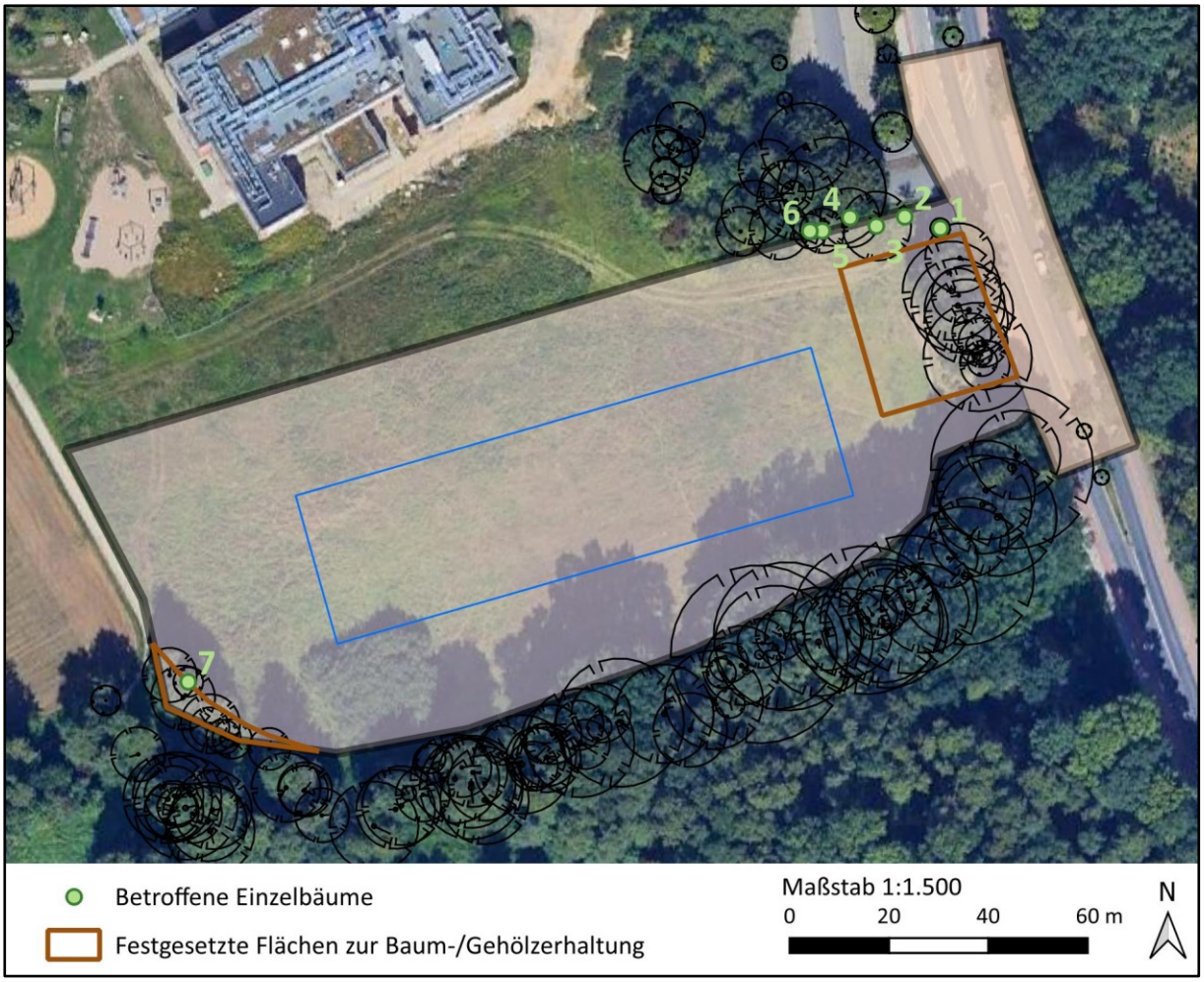


Abbildung 4: Betroffene Bäume im Plangebiet

6.2.3. Waldumwandlung

Nach Mitteilung der Niedersächsischen landesforsten handelt es sich bei den Flächen des Erlenaufwuchses am südlichen Rand des Grünlands (Biotoptyp WJL) um Wald gemäß § 2 NWaldLG. Die geplante Bebauung dieser Waldflächen erfordert eine waldrechtliche Kompensation, d.h. eine mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung. Der Kompensationsumfang ist entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (MELV 2016) herzuleiten. Die verloren gehende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umzuwandelnden Waldes muss durch die Ersatzaufforstung ersetzt werden, welche zeitnah, möglichst in der nächsten Pflanzperiode anzulegen ist. In der Regel ist die Flächeninanspruchnahme durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung auszugleichen.

Der Umfang des waldrechtlichen Kompensationsbedarfs wurde im Rahmen der Beurteilung der Waldqualität unter Berücksichtigung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Hinblick auf eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldG durch die Niedersächsische Landesforsten mit Stand vom 18.09.2024 (siehe Anlage 3) ermittelt. Demnach entsteht durch die Rodung von 500 m² Erlenaufwuchs ein waldrechtlicher Aufforstungsbedarf auf einer Fläche von 600 m².

6.3. Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

6.3.1. Interne Maßnahmen

Als Ersatz für die vorhabenbedingte Beseitigung von Bäumen sind innerhalb der im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzten Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern 3 standortgerechte und klimaangepasste Laubbäume zu pflanzen. Die Pflanzqualität ist auf Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16/18 cm festgesetzt. Der durchwurzelbare Raum hat pro Pflanzung ein Mindestvolumen von 15 m³ und eine Tiefe von mindestens 1,5 m aufzuweisen.

Auf die Festlegung einer Pflanzliste auf Ebene der Bebauungsplanung wird in diesem städtischen Bereich verzichtet, um eine Flexibilität im Hinblick auf zukünftige Erkenntnisse zur Klimaanpassung von Baumarten zu ermöglichen. Die Auswahl der zu pflanzenden Baumarten im Zuge der Ausführung sollte sich jedoch an der aktuellen Straßenbaumliste der GALK (2024) und der Gehölz-Auswahlliste für Ersatzpflanzungen der Hansestadt Lüneburg orientieren.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Neuanpflanzung durch ein Umsetzen der drei betroffenen Bäume Nr. 1 bis 3, die zur Errichtung der nördlich angrenzenden Zufahrt weichen müssen. Da sie erst vor wenigen Jahren gepflanzt wurden, ist eine Umpflanzung noch möglich.

Die übrigen grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet dienen im Wesentlichen der Erhaltung vorhandener Bäume und Gehölzstrukturen sowie einer möglichst artenreichen Entwicklung unversiegelter und ungenutzter Bereiche. Letztere können jedoch auf Ebene des Bebauungsplans nicht räumlich festgelegt werden. Sie werden daher im Rahmen der Eingriffsbilanzierung über den Flächenwert des Planungszustands berücksichtigt.

6.3.2. Externe Ausgleichsmaßnahmen

6.3.2.1. Maßnahmenfläche Schiergrabenkoppel

Ein Teil der westlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerfläche auf der Schiergrabenkoppel wird dem vorliegenden Bebauungsplan als Ausgleichsfläche zugeordnet. Es handelt sich um den südöstlichen Teil am Waldrand. Sie befindet sich ebenso wie die übrige Ackerfläche auf demselben Flurstück 461/2 wie das Plangebiet.

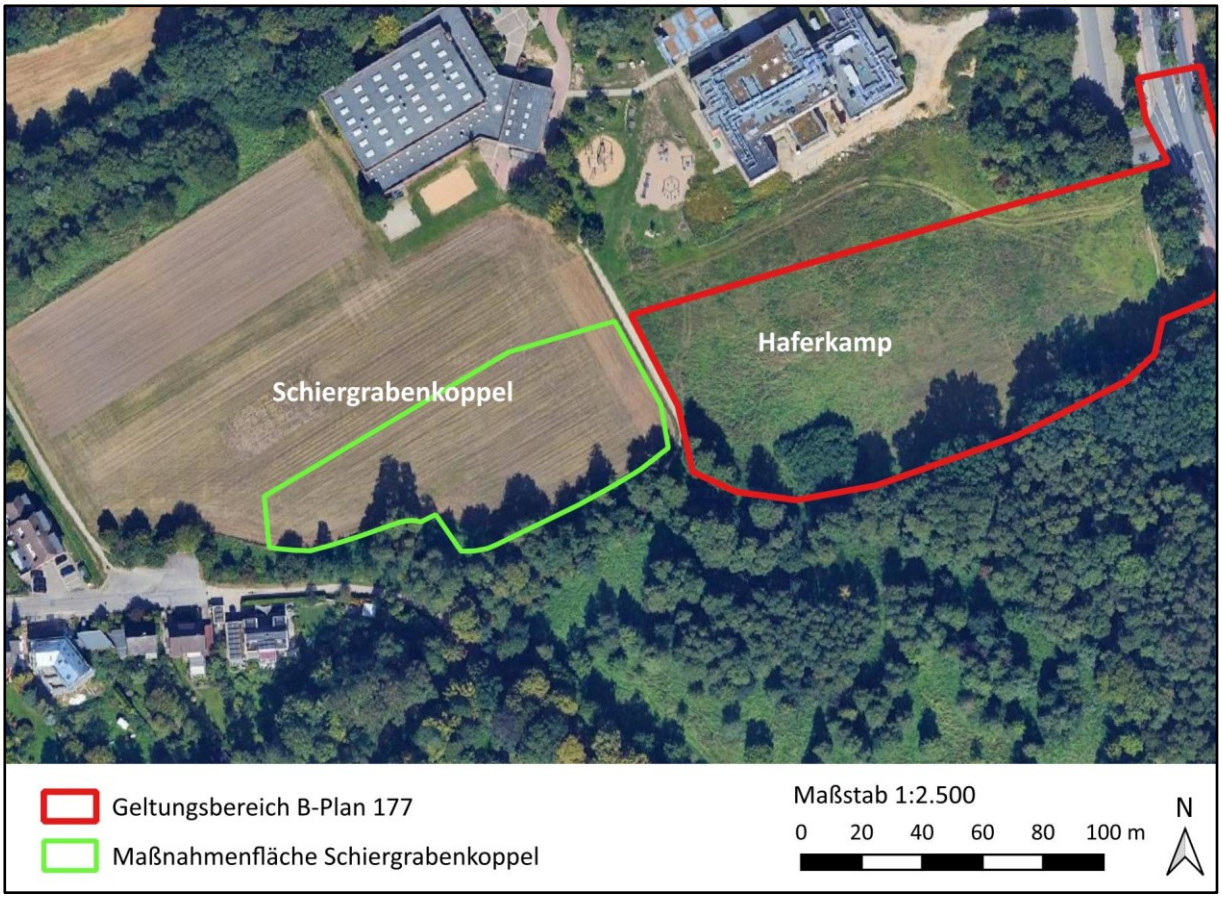


Abbildung 5: Lage der Ausgleichsfläche Schiergrabenkoppel (Luftbild: © 2024 GeoContent, Maxar Technologies; Google Earth)

Als Maßnahme ist die Anlage einer artenreichen, krautigen Saumfläche durchzuführen.

Die Entwicklung der artenreichen, krautigen Saumfläche kann zunächst durch Nutzungsaufgabe und Selbstbegrünung erfolgen. Das entsprechende Samenpotential dürfte im Boden vorhanden sein. Sollte sich nicht der gewünschte Artenreichtum einstellen, so sind An- bzw. Nachsaaten zulässig. Hierbei ist gebietsheimisches, standorttypisches Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Darüber hinaus sind folgende Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen:

- Aushagerung des aufgrund der bisherigen Ackernutzung nährstoffreichen und gedüngten Standorts: in den ersten 5 Jahren jährliche 1-2-schürige Mahd mit vollständigem Abtransport des Mahdguts, früheste Mahd jeweils ab Mitte Juli.
- Ab dem 6. Jahr Mahd alle 2 Jahre mit Abtransport des Mahdguts, früheste Mahd jeweils ab Mitte Juli.
- Zur Schonung von Insekten erfolgt die Mahd in wechselnden Abschnitten, indem jeweils ein Streifen von ca. 20-30 % der Fläche als vorübergehender Rückzugsort stehen gelassen wird, von dem aus die Wiederbesiedlung der gemähten Fläche erfolgen kann. Bei der nächsten Mahd wird dieser Streifen wieder gemäht und ein Streifen an anderer Stelle innerhalb der Maßnahmenfläche stehen gelassen. Die Mahdrichtung sollte nicht von außen nach innen er-

folgen, um den Tieren während der Mahd die Flucht zu ermöglichen. Die Mahd ist mit Messerbalken mit einer Mindest-Schnitthöhe von 15 cm durchzuführen, auf den Einsatz von Saugmähern ist zu verzichten.

- Kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.

Die Maßnahmenfläche schließt an die südlich und südöstlich gelegenen Wald- und Gehölzbereiche entlang der Goldbeek an. Dazwischen befindet sich der Fußweg zum Johanneum sowie auf Seiten der Fläche eine bestehende Baumreihe mit Ruderalstreifen. Die Ausgleichsfläche wird diese ungenutzten Bereiche sinnvoll ergänzen. Neben der eigentlichen Biotopaufwertung erfüllt die Maßnahme auch die folgenden naturschutzfachlichen Zwecke, die u.a. auch die ermittelten besonderen Schutzbedarfe kompensieren:

- Herausnahme des dort vorhandenen Bodens mit besonderen Standorteigenschaften (Gley) aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung
- Pufferfläche zur Goldbeek ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Verminderung des Stoffeintrags
- Aufwertung eines Jagdhabitats für Fledermäuse
- Herstellung bzw. Aufwertung eines Landlebensraumes für Amphibien
- Vergrößerung und Aufwertung der vorhandenen Lebensräume für Insekten

Die Flächengröße der Maßnahmenfläche beträgt 5.640 m². Im Ist-Zustand handelt es sich um eine Ackerfläche, die gemäß STM mit dem Wertfaktor 1 zu bewerten ist. Der Planungszustand der artenreichen, krautigen Saumfläche entspricht dem Zielbiotoptyp Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF). Dieser ist gemäß STM mit dem Wertfaktor 3 zu berechnen. Es ergibt sich also ein Aufwertungsfaktor von 2, die Maßnahme weist also einen anrechenbaren Flächenwert von 5.640 m² *2 = 11.280 Werteinheiten auf.

Es verbleibt ein Kompensationsbedarf in Höhe eines Flächenwertes von 25.540 - 11.280 = 14.260 Werteinheiten.

Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über eine grundbuchamtliche Eintragung der Grunddienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes, wahrgenommen durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg. Die Maßnahmenfläche befindet sich in städtischem Eigentum.

6.3.2.2. Heckenpflanzung RRB „Am Schiergraben“

Nach Durchführung der Umpflanzung der drei betroffenen Bäume innerhalb des Plangebietes verbleibt ein Ersatzbedarf von 6 Baumpflanzungen, der außerhalb des Plangebietes zu bewerkstelligen ist. Gemäß Anlage 1 der Gehölschutzsatzung kann eine Ersatzpflanzung auch durch eine Neuanlage von 10 m² Hecke pro Ersatzbaum erfolgen.

Die Heckenpflanzung erfolgt am Nordrand der benachbarten Schiergrabenkoppel innerhalb des Flurstücks 461/2 der Flur 50. Hier ist im Zuge des geplanten Umbaus des Regenrückhaltebeckens (RRB) „Am Schiergraben“ westlich des Johanneums als Eingrünungsmaßnahme eine Heckenpflanzung vor-

gesehen (hellgrüne Fläche in Abbildung 6). Die für die vorliegende Bauleitplanung erforderliche, zusätzliche Heckenpflanzung auf 60 m² wird südlich angrenzend an diese Pflanzung angelegt und verbreitert diese im Bereich der Böschung, bleibt also innerhalb des Flächenbedarfs für die RRB-Planung. Der Böschungsbereich weist durchschnittlich eine Breite von rd. 1,5 m auf, sodass sich die Ersatzpflanzung über eine Länge von 45 m erstreckt (siehe dunkelgrüne Markierung in Abbildung 6).

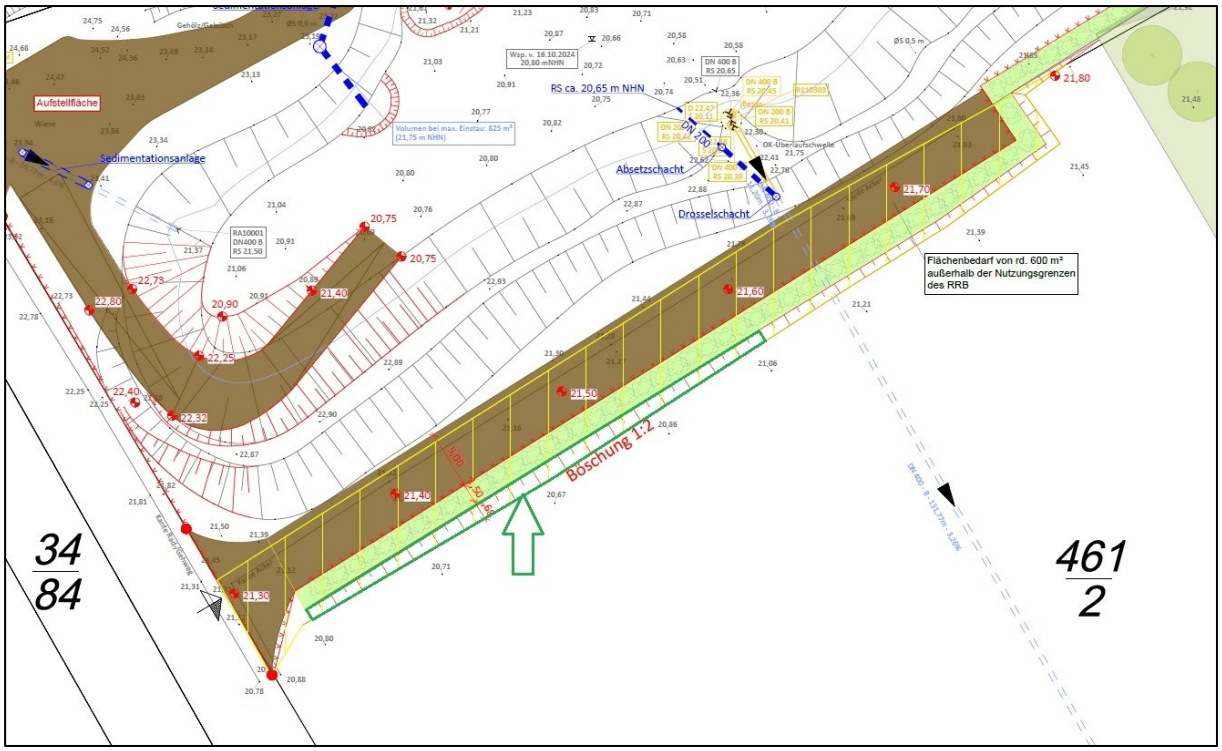


Abbildung 6: Lage der geplanten Heckenpflanzung (dunkelgrüne Markierung) (Quelle: Ausschnitt Lageplan Vorplanung RRB Schiergraben, Ingenieurgesellschaft Heidt + Peters mbH im Auftrag der Abwasser, Grün und Lüneburger Service GmbH)

Die Vorgaben für die vorliegende Pflanzung entsprechen den Vorgaben der Heckenplanung für das RRB. Demnach sind standortgerechte, gebietsheimische Gehölzarten der folgenden Pflanzlisten und Pflanzqualitäten zu pflanzen. Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen beträgt 1,5 bis 2 m. Zum Schutz vor Wildverbiss sind Schutzmanschetten anzubringen. An die Fertigstellungspflege ist eine einjährige Entwicklungspflege anzuschließen.

<u>Sträucher (verpflanzt mit 4 Trieben, 60-100 cm)</u>

Bruch-Weide (*Salix fragilis*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Holunder (*Sambucus nigra*)
Schneeball (*Viburnum opulus*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)

<u>Heister (150-200 cm):</u>

Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)

6.3.2.3. Aufforstung im Rahmen des waldrechtlichen Ausgleichs

Für die Inanspruchnahme des Jungerlenaufwuchses ist zur waldrechtlichen Kompensation eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 600 m² erforderlich. Durch die Aufforstung einer vorher geringwertigen Fläche ergibt sich eine Aufwertung des Naturhaushaltes, die auch in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anrechenbar ist.

Die Aufforstung wird auf dem Flurstück 36/5 der Flur 52 in der Gemarkung Lüneburg durchgeführt. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine größere, städtische Erstaufforstung auf einer bisherigen Ackerfläche, die auf dem Marschberg an der Ilmenau nördlich der B 4 gelegen, bereits von Waldbeständen umgeben ist. Von der Gesamtaufforstung werden 600 m² für die Waldkompensation der vorliegenden Planung zugeordnet. Das Grundstück befindet sich in städtischem Eigentum.

Durch die Entwicklung einer Ackerfläche zu einem Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) ist von einem Aufwertungsfaktor von 2 auszugehen. Daraus ergibt sich ein anrechenbarer Flächenwert von 1.200 Werteinheiten für die vorliegende Planung.

Insgesamt verbleibt somit ein Kompensationsbedarf in Höhe eines Flächenwertes von 14.260 Werteinheiten – 1.200 Werteinheiten = 13.060 Werteinheiten.

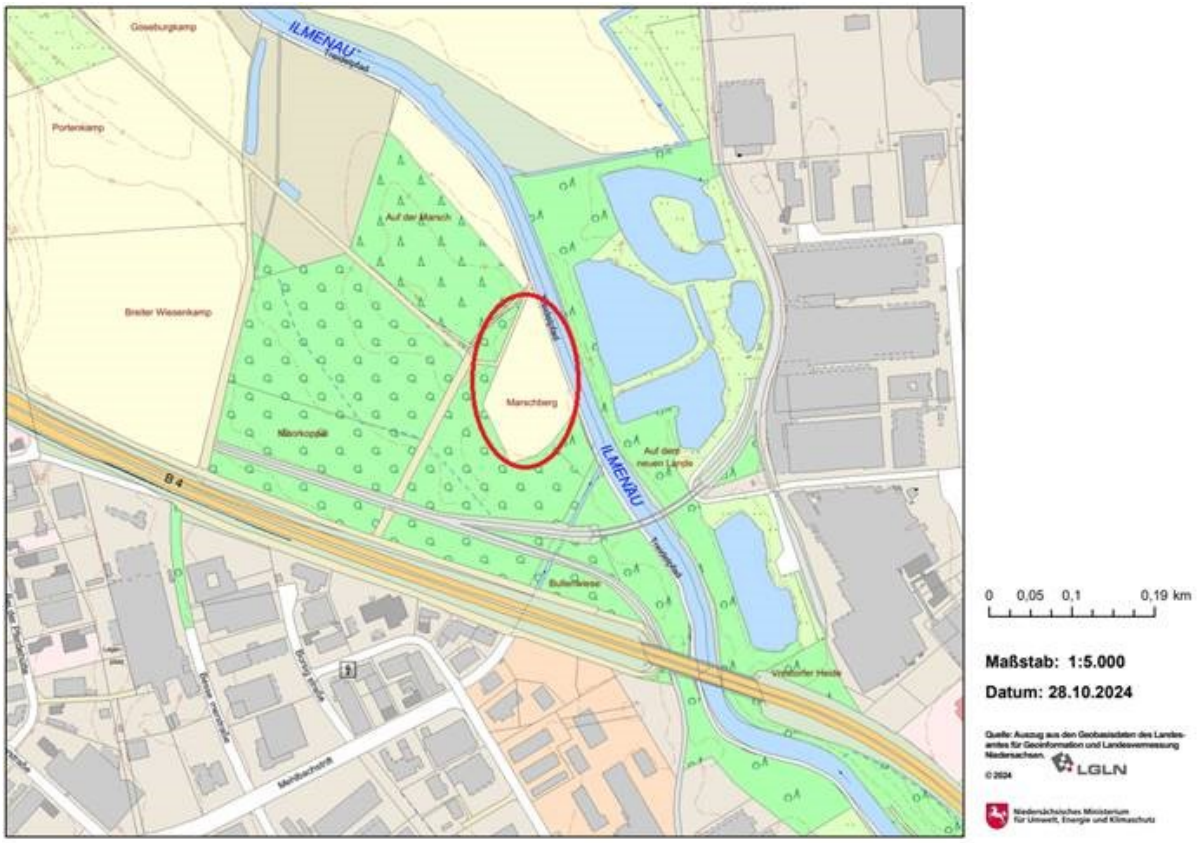


Abbildung 7: Lage der Aufforstung Marschberg

6.3.2.4. Ökokonto „An der Roddau“

Der verbleibende Kompensationsbedarf, der nicht innerhalb der Stadt Lüneburg ausgeglichen werden kann, wird durch die Inanspruchnahme eines Kompensationspools der Naturschutzstiftung Landkreis

Lüneburg in der Samtgemeinde Bardowick erfüllt. Es handelt sich um den Kompensationspool „An der Roddau“ in der Gemarkung Mechtersen, Flur 5, Flurstück 42/5, der Maßnahmen auf einer Gesamtfläche von 1,7 ha beinhaltet.

Hauptziel der dort vorgesehen Maßnahmen ist die Entwicklung einer Sand-Ackerfläche zu Extensivgrünland. Zielbiotop ist dabei Sonstiges Mesophiles Grünland (GMS), die Herstellung erfolgt durch Mahdgutübertragung eines nahe gelegenen Wertgrünlandes und durch ein angepasstes, extensives Mahdregime sowie ggf. den Einbau von Blänken als saisonale Stillgewässer.

Die Maßnahmenfläche grenzt auf einer Länge von ca. 220 m an die Roddau an, die Teil des NSG „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ ist. Weitere geplante Maßnahmen zielen daher auf eine Verbesserung der Fließgewässerstruktur durch Abflachung des Roddau-Ufers, Schaffung einer Sekundäraue, Anlage eines breiten Uferrandstreifens sowie - vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen - durch Einbau von Mäandern, Einbau von Kies und Totholz, etc.

Aus dem Ökokonto „An der Roddau“ werden Ökopunkte im Gegenwert von 13.060 Werteinheiten zur Kompensation der durch die vorliegende Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe abgebucht. Der Kompensationsbedarf ist damit vollständig gedeckt.

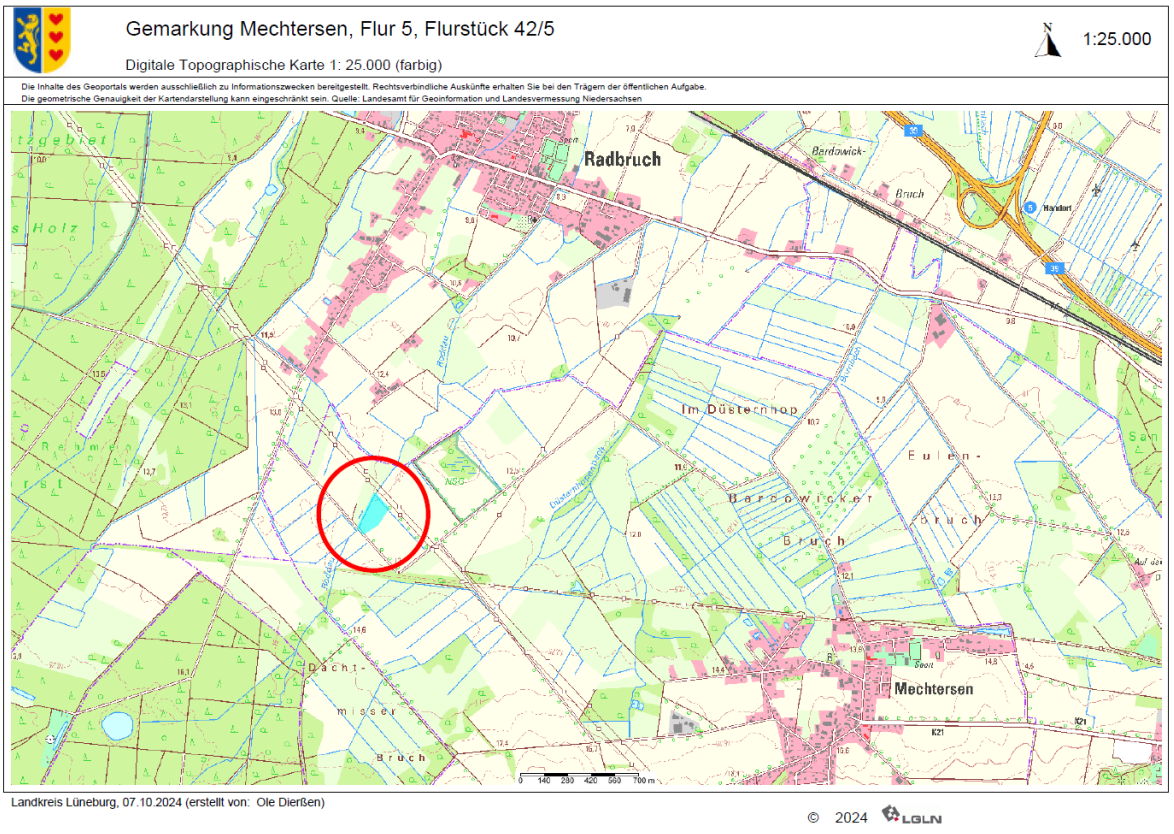


Abbildung 8: Lage des Kompensationspools „An der Roddau“

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Verwendete Fachgutachten und technische Verfahren

An Gutachten und Fachbeiträgen für die Umweltprüfung liegt der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg (2017), das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016, der Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg (2020), die Stadtklimaanalyse Lüneburg GEO-NET (2019) vor. Bezogen auf den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 177 liegen die Kartierung von Biotoptypen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien sowie Potenzialabschätzung Säugetiere und Insekten (EGL 2023), die Erfassung der Fledermäuse (Manthey 2023), die Schalltechnische Untersuchung (Lärmkontor 2023) und das Oberflächenentwässerungskonzept (Ingenieurbüro Feuerbach 2024) vor. Die relevanten Inhalte dieser Arbeiten sind in diesem Umweltbericht eingeflossen.

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nach den Vorgaben der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag 2013) und nach der Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg (2014) erfolgt.

7.2. Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung. Insbesondere haben sich keine technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse ergeben.

7.3. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen.

Die Hansestadt Lüneburg setzt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg über die fachgerechte Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in Kenntnis.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt und bewertet die ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans Nr. 177 und der 84. Änderung des Flächennutzungsplans „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ nach dem Baugesetzbuch. Er stellt selbst keine Abwägung mit anderen Belangen, sondern die fachliche Bewertung der Umweltbelange dar. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser rechtlichen Abwägung sind die Umweltbelange mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht zu bewerten.

Auf der derzeit überwiegend als Grünland genutzten Freifläche „Haferkamp“ ist die Errichtung und der Betrieb einer Feuerwache vorgesehen. Das geplante Vorhaben verursacht im Wesentlichen durch Bodenversiegelung und Überbauung Eingriffe in die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche und Wasser. Die Bebauung der Freifläche wird die stadtklimatisch bedeutende Funktion als Kaltluftschneise aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigen.

Die im Zuge der Umsetzung der Planung verursachten Eingriffe werden durch Kompensationsmaßnahmen auf der benachbarten Schiergrabenkoppel, durch Aufforstung im nördlichen Stadtgebiet und durch eine Grünlandextensivierung mit gewässerstrukturellen Maßnahmen in der Samtgemeinde Bardowick ausgeglichen.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus Sicht des besonderen Artenschutzes ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Bauzeitenregelungen vermeidbar.

.

9. Quellen / Literatur

ARGE Fledermäuse und Verkehr, Lüttmann, J., Fuhrmann, M., Hellenbroich, T., Kerth, G., Siemers, S. et al. (2014): Zerschneidungswirkungen von Straßen und Schienenverkehr auf Fledermäuse. Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie. Schlussbericht Dezember 2013 – FuE-Vorhaben 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 331 S. – Bonn/Trier.

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2019): FFH-Bericht 2019. Vierter Nationaler Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie (Berichtsperiode 2013 - 2018). https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019

Blotzheim, U. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bearbeitet: Bauer, K. & U. Blotzheim. Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand. Band 1, 4, 13.3, 14.1.

BMDV – Bundesministerium für Digitales und Verkehr (Hrsg.) (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. Ausgabe 2023. Bearbeitet von FÖA Landschaftsplanung GmbH. Trier.

Breuer, W. (2006): Aktualisierung: „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 26: 53.

Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, mit Korrekturen und Änderungen, Stand 01.03.2023. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4: 1–336, Hannover.

Drachenfels, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32, Heft 1/12, 2. korrigierte Auflage 2019.

EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH (2023): Kartierung von Biotoptypen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien sowie Potenzialabschätzung Säugetiere und Insekten zum Bebauungsplan Nr. 177„Theodor-Heuss-Straße/ Haferkamp“ der Hansestadt Lüneburg. Stand 18.10.2023. Lüneburg.

Ingenieurbüro Feuerbach (2024): Oberflächenentwässerungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ in der Hansestadt Lüneburg, Flur 50, Flurstück 461/2. Stand: 27.03.24. Hanstedt.

GALK – Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz e.V. (2024): GALK-Straßenbaumliste, Abfrage vom 09.10.2024, Arbeitskreis Stadtbäume.

Garniel et al. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Kiel.

Garve, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand: 01.03.2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/ 04, S. 1-76. Hannover.

GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2021/2025): Projekt Feuerwache Th.-Heuss-Straße/Haferkamp – Klimaökologische Beurteilung auf Basis der Klimaanalyse Lüneburg. Stand: 15.03.2021, aktualisiert am 31.03.2025.

GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2019): Stadtklimaanalyse Lüneburg. Im Auftrag der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Stadtentwicklung. Veröffentlichung: September 2019. Hannover.

Hansestadt Lüneburg (2020): Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg. Stand: 23.05.2019, letzte Änderung 15.09.2020.

Hansestadt Lüneburg (2014): Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 10.12.2024.

Krüger, T. & K. Sandkühler (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022: 111-174.

Landkreis Lüneburg (2024): Geoportal Landkreis Lüneburg. Online-Server: https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false

Landkreis Lüneburg (2017): Landschaftsrahmenplan 2017.

Landkreis Lüneburg (2016): Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016.

Lärmkontor GmbH (2023): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße/Haferkamp“ (Feuerwache Ost) der Stadt Lüneburg. Berichtsstand: 12.04.2023. Hamburg.

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.) (2023): Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS®. Online-Kartenserver. http://nibis.lbeg.de/cardomap3/

Manthey, Frank (2023): Erfassung der Fledermäuse zum B-Plan Nr. 177 „Theodor Heuss Straße/Haferkamp“ Feuerwache Ost in Lüneburg.“ Im Auftrag der EGL- Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH, Lüneburg. Stand: September 2023. Ellerbek.

MELV – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2016): Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. Runderlass vom 05.11.2016 – 406-64002-136 – Voris 79100.

MUEK – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Hrsg.) (2024): Umweltkarten Niedersachsen. Online-Kartenserver. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten

Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. Überarbeitete Auflage 2013.

NLD - Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (2024): Denkmalatlas Niedersachsen. Online-Kartenserver, letzte Abfrage: 26.09.2024. https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2023): In Niedersachsen vorkommende Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Stand: Dezember 2023.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2019): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Hinweis zum Informationsdienst Naturschutz 1/1994. November 2019.

Podloucky, R. & C. Fischer (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33, Nr. 4: 121–168.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Hrsg.: Nationales Gremium Rote Liste Vögel. In: Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Hansestadt Lüneburg, den .....

.....
Oberbürgermeisterin



Auftraggeberin

Hansestadt Lüneburg

Bereich 74 - Grünplanung und Forsten

Neue Sülze 32

21335 Lüneburg

Auftragnehmerin

EGL - Entwicklung und Gestaltung

von Landschaft GmbH

Lüner Weg 32a

21337 Lüneburg

Bearbeiter:in

Dipl.-Landschaftsökol. Tobias Jüngerink

M.Sc. Biol. Farina Stucke

M.Eng. Landschaftsarchit. Mathis Hurst

Lüneburg, 18.10.2023



Bebauungsplan Nr. 177„Theodor-Heuss-Straße/ Haferkamp“, Hansestadt Lüneburg

Kartierung von Biotoptypen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien sowie Potenzialabschätzung Säugetiere und Insekten

Inhalt

1	**Einleitung**	**1**
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	1
2	**Biotoptypen**	**2**
2.1	Methodik	2
2.2	Ergebnisse	2
2.3	Bewertung	6
2.4	Vergleich mit vorliegenden Daten	6
3	**Brutvögel**	**7**
3.1	Methodik	7
3.2	Ergebnisse	7
3.2.1	Brutvögel	9
3.2.2	Nahrungsgäste	9
3.3	Bewertung	10
3.4	Vergleich mit vorliegenden Daten	12
4	**Amphibien**	**13**
4.1	Methodik	13
4.2	Ergebnisse	13
4.2.1	Wanderbeziehungen (Frühjahrswanderung)	13
4.2.2	Laichgewässerkartierung und Landlebensräume	13
4.3	Bewertung	14
4.3.1	Bewertung der Laichgewässer	14
4.3.2	Bewertung der Landlebensräume	14
5	**Reptilien**	**16**
5.1	Methodik	16
5.2	Ergebnisse	16
5.3	Bewertung	17
6	**Potenzialabschätzung**	**19**
6.1	Säugetiere (*Mammalia*)	19
6.2	Insekten	19
7	**Quellen**	**21**
7.1	Literatur	21
7.2	Karten, GIS-Daten	22
7.3	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	22
8	**Anhang**	**24**

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rot umrandet) und Geltungsbereichs (schwarz umrandet), unmaßstäblich) 1

Abb. 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet 5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Angabe der Wertstufe und des Schutzstatus 3

Tab. 1: Übersicht der Begehungstermine für die Brutvogelkartierung 7

Tab. 2: Nachgewiesene streng geschützte und/ oder gefährdete Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (inklusive Vorwarnliste) 8

Tab. 3: Definition der Wertstufen zur Bewertung der Brutvogellebensräume in Anlehnung an BRINKMANN (1998) 11

Tab. 6: Amphibienarten im Untersuchungsgebiet in 2023 (Landlebensräume) 14

Tab. 8: Bedeutung von Biotoptypengruppen als Landlebensraum für Amphibien (in Anlehnung an KAULE (1991) und RECK (1996) 15

Tab. 9: Reptilienarten im Untersuchungsgebiet in 2023 16

Tab. 10: Definition der Bewertungsstufen der Reptilienlebensräume 18

Planverzeichnis

Plan 1: Biotoptypen, Maßstab 1 : 1.250

Plan 2: Brutvögel und Amphibien, Maßstab 1 : 1.250

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Lüneburg plant den Bau einer neuen Feuerwache im Osten der Stadt Lüneburg, auf den Flächen südlich des Gymnasiums „Johanneum“. In diesem Zuge wird der Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße/ Haferkamp“ neu aufgestellt. Für das Bauvorhaben wird ein Umweltbericht sowie eine damit verbundene Eingriffsregelung in einem Bauleitplanverfahren erstellt. Die erhobenen Kartierdaten sollen die Basis für den Umweltbericht liefern.

In diesem Zusammenhang wurde das Büro EGL von der Hansestadt Lüneburg beauftragt in 2023 umfassende floristische und faunistische Untersuchungen durchzuführen und somit eine aktuelle Bewertungsgrundlage für die zu erstellenden umweltplanerischen Gutachten zu schaffen. Das vorliegende Gutachten stellt die Ergebnisse der Kartierungen für die Artengruppen der Biotoptypen, der Reptilien und der Amphibien dar. Für die Gruppe der Säugetiere und Insekten erfolgt zusätzlich eine Potenzialabschätzung. Die Ergebnisse der Untersuchung der Fledermäuse sind in einem separaten Kartierbericht dargestellt (MANTHEY 2023).

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Osten der Hansestadt Lüneburg in Stadtteil Kaltenmoor südlich angrenzend an das Gymnasium „Johanneum“ westlich der Theodor-Heuss-Straße (s. Abb. 1). Das Untersuchungsgebiet besitzt eine Größe von 3,7 ha.

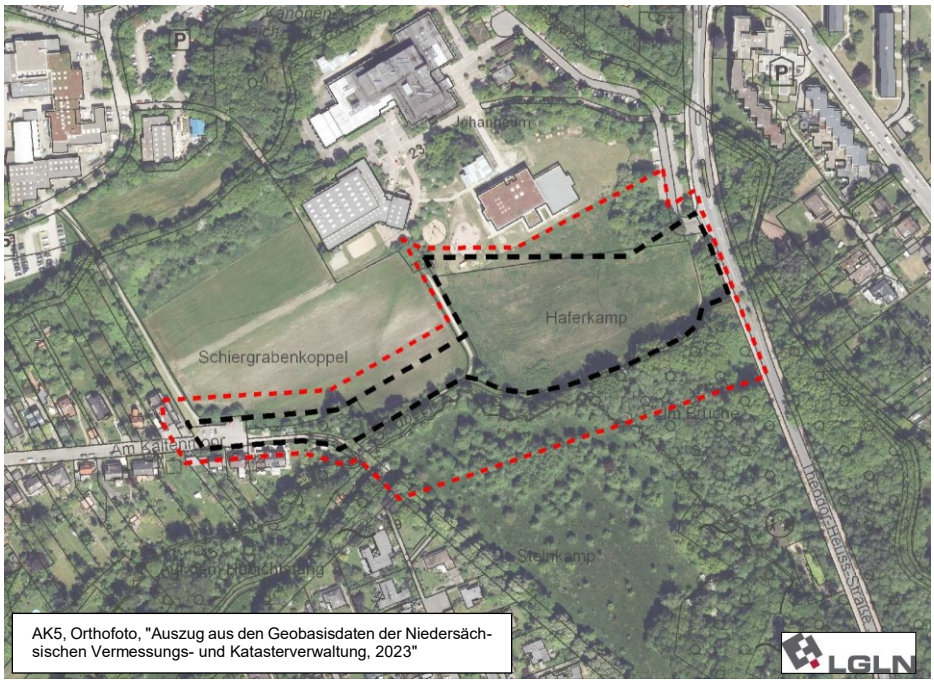


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rot umrandet) und Geltungsbereichs (schwarz umrandet), unmaßstäblich)

2 Biotoptypen

2.1 Methodik

Die Biotoptypenkartierung wurde nach dem aktuellen niedersächsischen Kartierschlüssel (DRACHENFELS 2021) flächendeckend für das Untersuchungsgebiet innerhalb der Vegetationsperiode 2023 durchgeführt. Zusätzlich wurden die FFH-Lebensraumtypen nach der Kartieranleitung für Niedersachsen (DRACHENFELS 2014) kartiert. Begleitend wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung zusätzlich auf das Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste-Niedersachsens (GARVE 2004) geachtet. Die räumliche Verteilung und Abgrenzung der Biotoptypen ist Plan 1 zu entnehmen.

2.2 Ergebnisse

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend durch die zentrale Acker- und Grünlandfläche geprägt. Im südlichen Teil verläuft das Fließgewässer Goldbeek mit angrenzenden Auwaldbereichen. Entlang der Wege und Straßen sind Gehölzbestände und Ruderalfluren vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet ist wesentlich geprägt durch die zentrale Grünlandfläche südlich des Erweiterungsbaus des Johanneums (GEF). Die Fläche stellt ein Mosaik dar, welches durch Relief und Gefälle, geprägt ist. Die Flächen wurde nördlich und im Bereich zur Theodor-Heuss-Straße im Zuge des Erweiterungsbaus des Johanneum bis 2018 beansprucht, und im Anschluss 2019 wiederhergestellt. Hier scheinen allerdings noch veränderte Bodenverhältnisse vorhanden zu sein, da die Artenzusammensetzung hier deutlich vom Rest der Fläche abweicht. Die Artenzusammensetzung genügt nicht zur Einordnung als artenreiches Grünland, auch wenn einzelne Arten des mesophilen (u.a. Spitzwegerich, Wiesen-Platterbse) oder feuchten Grünlands mit einzelnen Individuen eingestreut sind. Im südlichen Teil des Grünlands haben sich durch Sukzession zwei kleine Inseln mit Schwarz-Erle entwickelt (WJL). Die westlich angrenzende Fläche wird als Acker (Getreide) genutzt.

Entlang des nördlichen Rands des Grünlands befindet sich eine Aufschüttung zur Erweiterung des Johanneums mit einer trockenen Ruderalflur (URT).

Südlich angrenzend befindet sich ein strukturreichen Erlen-Eschenauwald (WET), der in Teilen quellig ist (WEQ). Der Bestand weist jedoch auch deutliche Entwässerungsanzeichen auf. Die Baumschicht ist geprägt durch Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) und Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*). Vereinzelt sind auch ältere Bäume (Brusthöhendurchmesser bis 0,5m) vorhanden.
In der Krautschicht ist insbesondere die Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) vorhanden. Der gesamte Gehölzbestand ist als gesetzlich geschütztes Biotop und als FFH-Lebensraumtyp 91E0* einzustufen. Durch den Wald verläuft die Goldbeek mit einem Nebenlauf (FBS). Das Fließgewässer besitzt eine naturnahe Ausprägung mit weitgehend unverändertem Lauf. Durch die starke Beschattung ist die Vegetation nur gering ausgeprägt.

Im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets ist ein ehemals offene Grünlandfläche (GEF) vorhanden, die aufgrund der fehlenden Nutzung eine deutliche Verbrachung zeigt. Hier ist ein starkes Aufkommen der Schwarz-Erle zu verzeichnen, die Fläche entwickelt sich in Richtung eines Erlenwaldes (HSE/ WU).

Tab. 1: Übersicht über die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Angabe der Wertstufe und des Schutzstatus

Biotoptyp	Biotop-kürzel (Code)	Wert-stufe*	Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG / FFH-LRT
Wälder			
Eichenmischwald frischer Sandboden des Tieflands	WQL	V	-
Erlen-Eschen-Auwald der Talniederungen	WET	V	§/ 91E0*
Erlenwald entwässerter Standorte	WU	III	-
Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald	WPS	III	-
Laubwald-Jungbestand	WJL	III	.
Gebüsche- und Gehölzbestände			
Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch	BMS	III	-
Rubusgestrüpp	BRR	III	-
Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe	HBE	II-IV	-
Baumreihe	HBA	II-IV	-
Binnengewässer			
Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat	FBS	V	§
Stark begradigter Bach, abschnittsweise verroht	FXS/ FXR	II	-
Grünland			
Sonstiges feuchtes Extensivgrünland, teilweise ruderalisiert	GEF (UH)	III	-
Trockene bis Feuchte Stauden- und Ruderalfluren			
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	UHF	III	-
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	III	-

Biotoptyp	Biotop-kürzel (Code)	Wert-stufe*	Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG / FFH-LRT
Nitrophiler Staudensaum	UHN	II	-
Brennnesselflur	UHB	II	-
Ruderalflur trockener Standorte	URT	II	-
Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	URF	II	-
Acker- und Gartenbau-Biotope			
Sandacker	AS	I	-
Grünanlagen			
Artenarmer Scherrasen	GRA	I	-
Ziergebüsch aus überwiegend nicht einheimischen Gehölzarten	BZN	I	-
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten	HSE	II-III	-
Einzelbaum bzw. Baumreihe des Siedlungsbereichs	HEB/ HEA	II-IV	-
Hausgarten mit Großbäumen	PHG	II	-
Spielplatz	PSZ	I	-
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen			
Parkplatz	OVP	I	-
Straße	OVS	I	-
Weg	OVW	I	-
Locker bebautes Einzelhausgebiet	OEL	I	-

Erläuterung der Wertstufen (DRACHENFELS 2012):

V = von besonderer Bedeutung
IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III = von allgemeiner Bedeutung
II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung
I = von geringer Bedeutung



Foto: 1
Nördlicher Teil des Untersuchungsgebiets, ruderalisiertes Grünland



Foto: 3:
Übergang zwischen Auwald und Grünland, Blickrichtung Westen



Foto: 4:
Naturnaher Verlauf der Goldbeek mit angrenzendem Erlen-Eschenauwald

Abb. 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

2.3 Bewertung

Den Biotoptypen können je nach Ausprägung unterschiedliche Wertstufen zugeordnet werden (s. Tab. 1). Es wird davon ausgegangen, dass jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufweist. Die Wertigkeit der verschiedenen Biotoptypen wurde nach den folgenden Kriterien bestimmt (vgl. DRACHENFELS 2012):

- Naturnähe,
- Gefährdung,
- Seltenheit,
- Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Von **besonderer Bedeutung** (Wertstufe V) sind der Erlen-Eschenwald, der angrenzende Eichenwald und die Goldbeek aufgrund der naturnahem Ausprägung sowie der Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Zu den Biotopen von **allgemeiner Bedeutung** (Wertstufe IIII) zählen im Untersuchungsgebiet die struktur- und artenärmeren Gehölzstrukturen und die zentrale Grünlandfläche (Haferkamp) sowie die südlichen Flächen im Bereich der ehemaligen Streuobstwiese.

Bei den Biotopen von **allgemeiner bis geringer Bedeutung** (Wertstufe II) handelt es sich um stark anthropogen geprägte Ausprägungen wie Gärten oder Ruderalfluren.

Von **geringer Bedeutung** (Wertstufe I) sind die versiegelten Verkehrs- und Siedlungsflächen und sonstigen stark überprägten Bereiche des Untersuchungsgebiets, die als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten keine Bedeutung besitzen.

2.4 Vergleich mit vorliegenden Daten

Bei den vorliegenden Daten wurde die Kartierung für den Landschaftsplan aus 2015 betrachtet (HANSESTADT LÜNEBURG 2017). Aufgrund des Alters und des deutlich gröberen Kartiermaßstabs von 1:5.000 sind die Daten nur bedingt vergleichbar. Insbesondere im nördlichen Teil haben Veränderungen stattgefunden. Das Grünland war vormals als Acker genutzt (Haferkamp). Zudem ist ehemalige Streuobstwiese (Steinkamp) im südlichen Teil mit einer deutlichen Gehölzsukzession insbesondere mit Erle geprägt und in weiten Teilen nicht mehr offen. Ansonsten gibt es keine wesentlichen Veränderungen.

3 Brutvögel

3.1 Methodik

Zur Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet wurde eine Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Dafür wurden im Zeitraum vom Ende März bis Mitte Juni 2023 insgesamt sechs Begehungen durchgeführt. Davon fanden zwei Begehungen in der Abenddämmerung statt (s. Tab. 2).

Die Begehungen fanden bei günstigen Witterungsbedingungen (kein starker Wind, kein starker Regen) jeweils zur Morgendämmerung (bzw. Abenddämmerung) statt. Zu dieser Zeit ist durch eine große Gesangsaktivität der Vögel eine effektive Erfassung gewährleistet. Für die Erfassung wurde ein Fernglas mit der Vergrößerung 10x42 benutzt. Es wurden dabei alle beobachteten Vögel sowie ihre Verhaltensweisen (Gesang, Balz, Warnrufe etc.) erfasst und in eine Geländekarte übertragen. Nach Abschluss aller Begehungen wurden diese dann nach der Methode von SÜDBECK et al. (2005) ausgewertet und die Brutreviere sowie der Brutstatus der erfassten Vögel konnte abgeleitet werden.

Der Begriff Brutstatus beschreibt zum einen den sicheren Brutnachweis (BN) einer Art, z. B. durch das Auffinden eines besetzten Nestes oder nicht flügger Jungvögel. Zum anderen beinhaltet der Brutstatus den Brutverdacht (BV), der bei mehrfacher Feststellung von revieranzeigendem Verhalten z. B. Reviergesang oder Warnrufen derselben Art am gleichen Ort erbracht wird. Arten für die ein Brutverdacht oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte, werden gleichermaßen dem Brutbestand des Untersuchungsgebiets zugezählt. Eine Brutzeitfeststellung (Bzf) ist die einmalige Feststellung einer Art, ohne Hinweis auf eine potenzielle Brut. Brutzeitfeststellungen werden nicht dem Brutbestand des Untersuchungsgebiets zugezählt. Als zusätzlicher Status werden Nahrungsgäste (NG) aufgeführt.

Tab. 2: Übersicht der Begehungstermine für die Brutvogelkartierung

Datum	Temperatur	Witterung	Tageszeit
27.03.2023	0 -1°C	Bodenfrost, heiter, windstill, trocken	morgens
17.04.2023	9-10°C	Bedeckt, leichter Wind, trocken	abends
04.05.2023	8-9°C	Sonnig, trocken, windstill	morgens
16.05.2023	9-10°C	bedeckt, leichter Wind, trocken	morgens
30.05.2023	11-12°C	Sonnig, windstill, trocken	morgens
12.06.2023	28-29°C	Sonnig, windstill, trocken	abends

3.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Kartierung konnten insgesamt 30 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die vollständige Artenliste ist A-1 im Anhang zu entnehmen. Von den erfassten Arten konnten 18 als Brutvögel

mit insgesamt 43 Brutrevieren nachgewiesen werden. Die Lage der nachgewiesenen Reviere ist Plan 1 zu entnehmen.

Unter den nachgewiesenen Brutvögeln befinden sich der streng geschützte Grünspecht (*Picus viridis*) mit einem Brutverdacht sowie der gefährdete Star (*Sturnus vulgaris*) mit drei Brutnachweisen und einem Brutverdacht (s. Tab. 3). Das nachgewiesene Artenspektrum beinhaltet zu erwartende häufige Gehölzbrüter. Es ist nicht auffallend hoch. Der Inselcharakter innerhalb der umgebenden Siedlung erschwert eine Erschließung des Gebiets durch mögliche Offenlandarten.

Innerhalb der Gehölzstrukturen ist die Revierdichte an Brutvögeln hauptsächlich in den südlichen Gehölzbereichen relativ hoch. Die weiteren Flächen sind geringer besiedelt, während Brutvögel in der zentralen Grünland- und Ackerfläche ganz fehlen.

Tab. 3: Nachgewiesene streng geschützte und/ oder gefährdete Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (inklusive Vorwarnliste)

Art	Gefährdung		Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG Nr. 13 & 14	VS-RL Anhang I	Brutstatus	Anzahl Reviere im UG
	RL Nds 2022	RL D 2020				
Grünspecht *Picus viridis*	*	*	s	x	BV	1
Star *Sturnus vulgaris*	3	3	b	-	BN/ BV	3/1

Gefährdung

RL Nds = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)
RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)
1 = vom Aussterben bedrohte Art
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Vorwarnliste
* = ungefährdet
- = nicht klassifiziert

Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 BNatSchG Nr. 13 & 14:
s = streng geschützt:
Art des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung sowie
Art der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

b = besonders geschützt:
Art des Anhangs B der EG-Artenschutzverordnung sowie
Anl. 1 Sp. 2 = Art der Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV
Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)

VS-RL Anhang I: Nach Art. 1 § 2 und 3 USchadG hat der Verursacher von Schäden an Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden (§ 5 USchadG) oder zu sanieren (§ 6 USchadG).

Brutstatus = BV: Brutverdacht, BN: Brutnachweis, Bzf: Brutzeitfeststellung

3.2.1 Brutvögel

Nachfolgend werden die gefährdeten und /oder streng geschützten als Brutvögel im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten kurz beschrieben.

Grünspecht (*Picus viridis*) – 1 Revier

Der Grünspecht ist sehr standortstreu und kommt in gesamt Mitteleuropa als Brut- und Jahresvogel vor. Die Bestände gehen zurück aufgrund von Habitatverlusten und zu geringer Nahrungsverfügbarkeit (Ameisen). Der Grünspecht bewohnte halboffene Mosaiklandschaften, Parkanlagen, Villenviertel, Streuobstwiesen, Feldgehölze oder Randbereiche von Laub- und Mischwäldern sowie Auen- und Erlenbruchwäldern (BAUER et al. 2012). Die Art ist mit Ausnahme der Küstenräume und manchen Regionen im Harz in ganz Niedersachsen in geringer, selten bis mittlerer Dichte verbreitet (KRÜGER et al. 2014).

Im Untersuchungsgebiet konnte ein Revier des Grünspechts am Übergang zwischen dem #Erlen-Eschen-Bruchwald und der #historischen Obstwiese dokumentiert werden. Dies spiegelt eindeutig seine Habitatpräferenzen wider. Hier findet der Grünspecht Ameisen, Fliegen und Mücken sowie Arthropoden und deren Larven, Regenwürmer und Schnecken, Beeren und Obst.

Star (*Sturnus vulgaris*) – 3 Reviere
Der Star ist ein sehr häufiger Brut- und Sommervogel. In Niederungsgebieten kommt er auch im Winter vor. Er brütet in Gebieten mit einem Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen zur Nahrungssuche für meist größere Individuenzahlen. Diese Bedingungen sind besonders günstig in der Kombination von höhlenreichen Baumgruppen mit nicht zu trockenem, kurzrasigen Grünland in bis zu 500 m Entfernung von den Nisthöhlen. Dabei wird im Einzelnen eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen besiedelt (BAUER et al. 2012).

Die Brutreviere des Stars wurden in älteren Eichen am Wegesrand nördlich des #Erlen-Eschen-Brauchwaldes und an einem an der zentralen Wegkreuzung im Gebiet verbliebenen stehenden Totholzreliktes (Erle mit Habitatbaumcharakter) mit mehreren Spechthöhlen dokumentiert.

3.2.2 Nahrungsgäste

Das Untersuchungsgebiet wird außerdem von Nahrungsgästen und Durchzüglern genutzt. Von einigen Arten wurden auch Brutzeitfeststellungen gemacht, die aber nicht als Brutvögel eingestuft werden konnten.

Unter den Nahrungsgästen befinden sich der streng geschützte, in Niedersachsen auf der Vorwarnliste stehende Turmfalke (*Falco tinnunculus*), der in Niedersachsen gefährdete Graureiher (*Ardea cinerea*), die Kanadagans (*Branta canadensis*) sowie der Mauersegler (*Apus apus).* Die zentrale Frei- und Ackerfläche wird sowohl von Brutvögeln als auch von Nahrungsgästen lediglich als Nahrungshabitat genutzt. Unter den

weiteren Arten, die im Untersuchungsgebiet als Brutzeitfeststellung nachgewiesen wurden, sind mit dem Bluthänfling eine gefährdete Art und mit der Stockente (*Anas platyrhynchos*) eine Art der Vorwarnliste Niedersachsens erfasst worden (s. ebenfalls Tab. A-1 im Anhang).

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Nahrungsgäste und Brutzeitfeststellungen kurz beschrieben.

Graureiher (*Ardea cinerea*) – Nahrungsgast
Der Graureiher ist in Mitteleuropa ein verbreiteter Brut- und Jahresvogel, sowohl Standvogel als auch Teilzieher. Seine höchsten Dichten hat er in wasserreichen Tieflandgebieten. Der Graureiher geht in den verschiedensten Gewässertypen im Seichtbereich auf Nahrungssuche. Brutkolonien befinden sich auf Bäumen meist in Waldrandnähe, oft nah am Wasser. Bodenbruten kommen nur gelegentlich vor. Der Graureiher ernährt sich hauptsächlich von Fischen, ferner von Amphibien, Kleinsäugern, Reptilien, Jungvögeln, Insekten und anderen Wirbellosen (BAUER et al. 2012).

Der Graureiher nutzt die feuchte Feld- und Ackerflur sowie die Randbereiche des Verlaufs der Goldbeck als Nahrungshabitat.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*) - Nahrungsgast
Der Turmfalke ist ein in Mitteleuropa weit verbreiteter Brut- und Jahresvogel mit gebietsweise starken Bestandsrückgängen und Verbreitungslücken in stark bewaldeten Gebieten. Der Turmfalke brütet in Felswänden, Kunstbauten oder Bäumen und jagt auf freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation. Dabei sucht er nach kleinen Bodentieren, vor allem Kleinnager, Reptilien und Kleinvögel, aber auch nach Insekten und Regenwürmern (BAUER et al. 2012). Der Turmfalke ist häufig durch seine auffällige Jagdstrategie (in der Luft auf der Stelle stehend und „rüttelnd“) zu erkennen. Die Art ist flächendeckend in ganz Niedersachsen verbreitet und kommt fast überall in mittlerer, selten in niedriger Dichte vor (KRÜGER et al. 2014).

Der Turmfalke nutzt hauptsächlich die zentrale Grünlandfläche sowie die Ackerbereiche im westlichen Teil des Untersuchungsgebiet für die Nahrungssuche.

3.3 Bewertung

Die Bewertung des Untersuchungsgebiets in seiner Bedeutung für Brutvögel erfolgt in einer fünfstufigen Werteskala und richtet sich nach den Kriterien Artenspektrum, Revierdichte und Vorkommen gefährdeter Arten (s. Tab .4). Die Einteilung der Wertstufen orientiert sich dabei an BRINKMANN (1998). Eine Bewertung nach BEHM & KRÜGER (2013) kann aufgrund der geringen Flächengröße des Untersuchungsgebiets nicht durchgeführt werden (mind. 80 ha).

Tab. 4: Definition der Wertstufen zur Bewertung der Brutvogellebensräume in Anlehnung an BRINKMANN (1998)

Wertstufe	Definition der Wertstufe*
1 Sehr hohe Bedeutung	Sehr hohe Revierdichten und Artenzahlen oder Vorkommen von: - mind. 1 vom Aussterben bedrohten Art oder - mind. 2 stark gefährdeten Arten oder - mind. 3 gefährdeten Arten oder - mind. 1 streng geschützten Art, die regional oder landesweit stark gefährdet ist oder - sehr hohe Bedeutung als Nahrungshabitat.
2 Hohe Bedeutung	Hohe Revierdichten und Artenzahlen oder Vorkommen von: - mind. 1 stark gefährdeten Art oder - mind. 2 gefährdeten Arten oder - mind. 1 streng geschützten Art, die regional oder landesweit gefährdet ist oder - hohe Bedeutung als Nahrungshabitat.
3 Mittlere Bedeutung	Durchschnittliche Revierdichten und Artenzahlen oder - Vorkommen von mind. 1 gefährdeten Art.
4 Geringe Bedeutung	Allgemein häufige Arten in sehr geringer Revierdichte und kein Vorkommen von gefährdeten Arten.
5 Sehr geringe Bedeutung	Für Vögel als Brut- und Nahrungshabitat nur sehr gering geeignet, Lebensraum besitzt kein Potenzial zur Besiedlung durch gefährdete Arten.

*die Einstufung in den Rote Liste Status erfolgt auf Grundlage der landesweiten Einstufung (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

Das Untersuchungsgebiet besitzt unterschiedliche Habitatstrukturen mit unterschiedlichen Wertigkeiten für Brutvögel. So bietet der Teilbereich der Ackerfläche und Wiesenfläche im nördlichen Teil des Gebiets ganz andere Strukturen als der #Erlenbruchwald oder die #historische Obstbaumwiese im südlichen Saum des Gebiets. Durch die unterschiedlichen Habitatstrukturen liegt eine Zweiteilung des Gebiets vor.

Der nördliche Teil mit Ackerflächen und Grünlandbereichen wird von Brutvögeln lediglich als Nahrungsfläche genutzt. Hier wurden nur sehr wenige Arten, in erster Linie Nahrungsgäste erfasst. Dieses Teilgebiet weist eine geringe Bedeutung auf.

Im Bereich des #Erlenbruchwaldes wurden vier Reviere des gefährdeten Stars dokumentiert. Auch im #Erlenbruchwaldbereich sowie dem Gehölzsaum entlang der Goldbeck liegen Artenzahlen und Revierdichten insgesamt im mittleren Bereich, sodass trotz der Revierdokumentation des streng geschützten Grünspechts im Grenzbereich zwischen historischer Obstbaumwiese und Erlenbruchwald zusammenfassend von einer mittleren Bedeutung auszugehen ist. Dem südlichen Untersuchungsgebiet kommt somit eine **mittlere Bedeutung** zu.

3.4 Vergleich mit vorliegenden Daten

Im Zuge des Bebauungsplan Nr. 161 „Erweiterung Johanneum“ erfolgte im Jahr 2015 bereits eine Kartierung der Brutvogelreviere (MIX-LANDSCHAFT UND FREIRAUM 2015). Diese fokussierte sich jedoch auf die nördlich an das jetzige Untersuchungsgebiet angrenzende Fläche. Eine Überschneidung beider Geltungsbereiche betrifft nur zwei kleine nördlich gelegene Gehölze sowie der nördliche Übergang zum Schulgelände. Übrige Flächen des diesjährigen Untersuchungsgebiets wurden zuvor nicht kartiert.

Die durchgeführten Kartierungen beider Jahre können aufgrund unterschiedlicher Untersuchungsflächen nicht mit einander verglichen werden. Dennoch wären die im Jahr 2015 genannten Arten (explizit der Girlitz, der Stieglitz und die Dorngrasmücke) aufgrund der teilweise halboffenen Landschaftsstruktur ebenfalls im Jahr 2023 zu erwarten gewesen. Auch für den vor acht Jahren dokumentierten Gelbspötter wären mit dem #Erlenbruchwald im südlichen Untersuchungsgebiet artgerechte Lebensraumstrukturen vorhanden gewesen. Die genannten Arten konnten jedoch im Jahr 2023 nicht festgestellt werden. Die Dorngrasmücke wurde lediglich mit einer Brutzeitfeststellung erfasst.

4 Amphibien

4.1 Methodik

Die Erfassung der Amphibien erfolgte im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juli 2023 durch insgesamt vier Begehungen der potenziellen Laichgewässer und Landlebensräume zu geeigneten Witterungsbedingungen. Eine Begehung erfolgte zur Erfassung der Frühjahrswanderbeziehungen.

Als Methoden wurden das Verhören, Sichtbeobachtung sowie im Einzelfall gezieltes Keschern zum Fang und zur Bestimmung der Larven sowie von Molchen angewendet. Dabei wurden auch die Bestandsgrößen in Größenklassen durch Zählung der rufenden Männchen und der Laichballen ermittelt (vgl. TRAUTNER 1992, VUBD 1999, ALBRECHT et al. 2014). Die Größenklassen der Bestandsgrößen werden nach SCHLÜPMANN & KUPFER (2009) angewendet. Der Begriff Stetigkeit beschreibt den Anteil der Gewässer, an denen eine Art bezogen auf alle untersuchten Gewässer nachgewiesen wurde. Zwei nächtliche bzw. abendliche Begehungen dienten der Erfassung hauptsächlich nachts rufender Arten. Es erfolgte kein Einsatz von Molchreusen, da keine geeigneten Laichgewässer innerhalb des Untersuchungsgebiets vorhanden waren.

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Wanderbeziehungen (Frühjahrswanderung)

Im Rahmen der Erfassung der Wanderbeziehungen im März 2023 konnten nur wenige Individuen der Erdkröte entlang des zentralen Fußwege in Richtung des Johanneums festgestellt werden. Es wurden keine weiteren Arten festgestellt. Bedeutende Wanderbeziehungen innerhalb des Untersuchungsgebiets konnten somit nicht festgestellt werden.

4.2.2 Laichgewässerkartierung und Landlebensräume

Innerhalb des Untersuchungsgebiet ist ausschließlich die Goldbeek als potenzielles Laichgewässer vorhanden. Der angrenzende Feuchtwald wies keine überstauten, temporär wasserführenden Senken auf, die als Laichgewässer dienen könnten (s. Plan 2). In der Goldbeek konnte keine Nutzung als Amphibienlaichgewässer nachgewiesen werden. Auch ein Nachweis des Feuersalamanders (*Salamandra salamandra*) konnte nicht erbracht werden, zumal die Habitatbedingungen für die Art hier eher suboptimal sind.

Angrenzend an das Untersuchungsgebiet sind nördlich des Erweiterungsbaus des Johanneums zwei temporär wasserführende Senken und südlich zwei naturnahe Stauteiche vorhanden (s. Plan 2). Diese wurden jedoch nicht systematisch untersucht. Als Zufallsbeobachtungen wurden hier Erdkröte, Teichfrosch und in den südlichen Stauteichen auch der Grasfrosch festgestellt.

Tab. 5: Amphibienarten im Untersuchungsgebiet in 2023 (Landlebensräume)

Art	RL Nds 2013	RL D 2020	Schutz-status	FFH-RL
Erdkröte - *Bufo bufo*	*	*	b	-
Grasfrosch - *Rana temporaria*	*	*	b	-
Teichfrosch - *Pelophylax esculentus*	*	*	b	-

RL Nds = Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013)
RL D = Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)
* = ungefährdete Art
Schutzstatus = Schutzstatus nach BNatSchG
s = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG
b = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG
FFH-RL = Art der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV

Innerhalb des Untersuchungsgebiet konnten Amphibien in den Landlebensräumen festgestellt werden. Innerhalb der zentralen Grünlandfläche (Haferkamp) konnten mehrfach Erdkröten beobachtet werden. Im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets in den Waldflächen und der angrenzenden Offenfläche konnten zahlreiche Erdkröte und auch Grasfrösche nachgewiesen werden. Da hier auch Jungtiere festgestellt wurden, ist von einer Reproduktion in den angrenzenden Gewässern auszugehen.

4.3 Bewertung

4.3.1 Bewertung der Laichgewässer

Die Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Laichhabitat für Amphibien richtet sich nach den Kriterien: Vorkommen von Rote Liste-Arten, Populationsgröße und Artenvielfalt in Bezug auf den biotopspezifischen Erwartungswert. Die Bewertungsmethode richtet sich nach den Ausführungen von BRINKMANN (1998) in Anlehnung an RECK (1996). Die Bewertung erfolgt anhand einer 5-stufigen Bewertungsskala. Die Bestandgrößen werden nach artspezifischen Größenklassen nach FISCHER & PODLOUCKY (1997) beurteilt. Aus einer sehr hohen Bedeutung eines Laichgewässers resultiert zugleich eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

Die Goldbeek als einziges potenzielles Laichgewässer besitzt eine **sehr geringe Bedeutung**, da keine Nutzung nachgewiesen werden konnte. Eine Besiedlung durch Amphibien ist aufgrund der Habitatstruktur eher unwahrscheinlich.

4.3.2 Bewertung der Landlebensräume

Im folgenden Kapitel wird die Bedeutung der Landlebensräume für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten bewertet. Als Grundlage dafür werden die Habitatpräferenzen der einzelnen Arten für den jeweiligen Landlebensraum dargestellt. Die Biotoptypen werden dabei der

Übersichtlichkeit halber in Gruppen in Anlehnung an den Biotoptypenschlüssel (DRACHENFELS 2021) zusammengefasst. Die Zuordnung erfolgt aufgrund der Angaben von KAULE (1991) und RECK (1996) sowie eigener Erfahrungswerte in einer dreistufigen Skalierung (hohe, mittlere, geringe Bedeutung). Die Bewertung der Gewässer als Sommer- und Winterlebensraum erfolgt im Rahmen der Bewertung der Laichgewässer.

Tab. 6: Bedeutung von Biotoptypengruppen als Landlebensraum für Amphibien (in Anlehnung an KAULE (1991) und RECK (1996)

Biotoptypengruppe	Amphibienart						
	Moorfrosch	Teichmolch	Erdkröte	Grasfrosch	Teichfrosch	Seefrosch	Kammmolch
Strukturreiche Feuchtwälder, Laubwälder	+	+	+	+	+	+	+
strukturreiche Nadelwälder	o	o	+	+	o	o	o
strukturarme Nadel(-forste)	-	-	o	o	-	-	-
Gebüsche/ Hecken	-	o	o	+	-	-	o
Sümpfe, Moore	+	+	+	+	+	+	+
Fels-, Gesteins-, Offenbiotope	-	-	-	-	-	-	-
Heiden, Magerrasen	-	o	-	-	-	-	-
Grünland	+	+	+	+	+	+	+
Acker	-	-	o	o	-	-	-
Ruderalfluren	o	o	+	o	-	o	o
Grünbereich in Siedlungen	-	o	+	o	-	-	-
Siedlungsbereiche	-	-	o	-	-	-	-

+ Schwerpunktvorkommen: hohe Bedeutung
o teilweise genutzter Bereich: mittlere Bedeutung
- selten bis nicht genutzter Bereich: geringe Bedeutung

Als genutzte Landlebensräume innerhalb des Untersuchungsgebiets besitzen insbesondere die wenig bis nicht genutzten Habitate wie die die Ruderalfluren, die zentrale Grünlandfläche (Haferkamp), der südliche Waldkomplex mit der Goldbeek, die Gehölz- und Gebüschbestände sowie die angrenzende ehemalige Streuobstwiese eine Bedeutung für Erdkröte und Grasfrosch.

Die intensiv genutzten Habitate wie der Acker, die Wege- und Verkehrsflächen und Siedlungsbereiche besitzen für Amphibien nur eine sehr untergeordnete Bedeutung.

5 Reptilien

5.1 Methodik

Zur Erfassung der Reptilien fanden im Untersuchungsgebiet im Zeitraum Anfang April bis Anfang September 2023 drei Begehungen statt. Die Begehungen fanden zur Hauptaktivitätszeit der Reptilien und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt. Der Fokus der Untersuchung lag auf den durch das Vorhaben beanspruchten Flächen des Geltungsbereichs sowie den für Reptilien potenziell geeigneten Habitaten (s. Plan 2). Bei den Begehungen wurde ein Transekt abgelaufen und dabei festgestellte Reptilien bei Sichtbeobachtung in Karten verzeichnet. Zusätzlich wurden bei jeder Begehung die künstlichen Versteckhilfen kontrolliert.

Als Haupterfassungsmethode diente die Sichtbeobachtung unter Zuhilfenahme eines Fernglases (Vergrößerung 8,5 x 21). Zusätzlich wurden potenzielle Verstecke (Steinhaufen, Totholz etc.) auf Anwesenheit von Reptilien untersucht. Des Weiteren wurden künstliche Versteckhilfen im Bereich des Transekts ausgelegt, da diese gute Nachweismöglichkeiten für Reptilien zusätzlich zur Sichtbeobachtung bieten (HACHTEL et al. 2009, ALBRECHT et al. 2014). Verwendet wurden Schalbretter aus Holz (Größe 1,5 x 0,5 m) mit oberseits einem Drittel schwarz gestrichener Oberfläche, was die Attraktivität als Sonnenplatz für Reptilien nochmals erhöht. Zusätzlich wurden Dachpappenzuschnitte (Größe ca. 0,5 x 1,0 m) ausgelegt.

5.2 Ergebnisse

Insgesamt konnten zwei Reptilienarten innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden, mit dem Nachweis der Ringelnatter konnte eine dritte Art südlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über Arten, Rote Liste-Status sowie weitere Schutzkategorien. Eine Verortung aller nachgewiesenen gefährdeten Arten ist Plan 2 zu entnehmen.

Tab. 7: Reptilienarten im Untersuchungsgebiet in 2023

Art	RL Nds 2013	RL D 2020	Schutz-status	FFH-RL
Blindschleiche - *Anguis fragilis*	V	*	b	-
Waldeidechse – *Zootoca vivipara*	*	V	b	-
südlich angrenzend:				
Ringelnatter – *Natrix natrix*	3	3	b	-

RL Nds = Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013)
RL D = Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)
3 = gefährdete Art
V = Art der Vorwarnliste
* = ungefährdete Art
Schutzstatus = Schutzstatus nach BNatSchG
s = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG
FFH-RL = Art der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV

Mit drei nachgewiesenen Arten entspricht das Artenspektrum in etwa dem des Naturraums. Insgesamt ist eine relativ geringe Besiedlungsdichte im Untersuchungsgebiet festzustellen. Häufigste Art ist die Blindschleiche, mit fünf Nachweisen. Die Waldeiechse und die Ringelnatter konnte jeweils nur mit einem Individuum nachgewiesen werden.

Mit der Ringelnatter konnte eine gefährdete Arten und mit der Blindschleiche eine Art der Vorwarnliste in Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013) nachgewiesen. Als weitere Art wurde die Waldeidechse als ungefährdete Reptilienart nachgewiesen. Die Nachweise gelangen sowohl mittels Sichtbeobachtung als auch mit Hilfe der künstlichen Versteckhilfen. Alle nachgewiesenen Reptilienarten gelten als besonders geschützte Arten gem. § 7 BNatSchG.

Streng geschützte Arten wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder Schlingnatter (*Coronella austriaca*) konnten nicht nachgewiesen werden. Hierfür sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Auch liegen keine Hinweise auf eine Vorkommen beider Arten aus dem direkten Umfeld aufgrund bekannter Vorkommen vor.

5.3 Bewertung

Die Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Habitat für Reptilien richtet sich nach den Kriterien: Vorkommen von Rote Liste-Arten, Populationsgröße und Artenvielfalt in Bezug auf den biotopspezifischen Erwartungswert. Die Bewertungsmethode richtet sich nach den Ausführungen von BRINKMANN (1998) in Anlehnung an RECK (1996). Die Bewertung erfolgt anhand einer 5-stufigen Bewertungsskala. Aus einer sehr hohen Bedeutung einer Probefläche resultiert zugleich eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

Tab. 8: Definition der Bewertungsstufen der Reptilienlebensräume

Wertstufe	Definition der Skalenabschnitte
1 sehr hohe Bedeutung	- ein Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Art oder - Vorkommen mehrerer stark gefährdeter Arten (mindestens 2) in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder - Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten (mindestens 2) in überdurchschnittlicher Bestandsgröße oder - ein Vorkommen einer Art der FFH-Richtlinie, Anhang II/ IV, die in der Region oder landesweit stark gefährdet ist.
2 hohe Bedeutung	- ein Vorkommen einer stark gefährdeten Art oder - Vorkommen mehrerer gefährdeter Arten (mindestens 2) in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder - ein Vorkommen einer Art der FFH-Richtlinie, Anhang II/ IV, die in der Region oder landesweit gefährdet ist.
3 mittlere Bedeutung	- Vorkommen gefährdeter Arten oder - allgemein hohe Artenzahl (mindestens 3 Arten) bezogen auf biotopspezifischen Erwartungswert, - nicht gefährdete Reptilienarten kommen in sehr großen Bestandsgrößen vor
4 geringe Bedeutung	- gefährdete Arten fehlen und - bezogen auf die biotopspezifischen Erwartungswerte stark unterdurchschnittliche Artenzahlen (< 4 Arten), - nicht gefährdete Reptilienarten kommen in normalen bis kleinen Bestandsgrößen vor.
5 sehr geringe Bedeutung	- anspruchsvollere Arten kommen nicht vor. - nicht gefährdete Arten kommen nur vereinzelt (< 5 Individuen) vor, - Der Lebensraum besitzt kein Potenzial zur Besiedlung durch gefährdete Reptilienarten.

*die Einstufung in den Rote Liste Status erfolgt auf Grundlage der landesweiten Einstufung (PODLOUCKY & FISCHER 2013)

Bereiche mit einer **sehr hohen, hohen und mittleren Bedeutung** für Reptilien sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Eine **geringe Bedeutung** besitzen die sonstigen Grünlandbereiche und halbruderalen Gras- und Staudenfluren des Untersuchungsgebiets. Bedeutend sind insbesondere die Übergangsökotone zwischen offenen und stärker beschatteten Bereichen. Wertgebend sind hier vereinzelte Vorkommen der Blindschleiche und der Waldeidechse. Stark gefährdete und streng geschützte Reptilienarten sind hier nicht zu erwarten. Die Artenzahl ist in Bezug auf den biotopspezifischen Erwartungswert als durchschnittlich einzustufen.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets besitzt eine **geringe** bis **sehr geringen Bedeutung** für Reptilien. Hier konnte keine Besiedlung durch Reptilien nachgewiesen werden, zudem besteht kein Potenzial für das Vorkommen gefährdeter Arten.

6 Potenzialabschätzung

6.1 Säugetiere (*Mammalia*)

Die Gruppe der Fledermäuse wurde kartiert, die Ergebnisse sind in einem separatem Gutachten dargestellt (MANTHEY 2023).

Die streng geschützten Arten **Fischotter** (*Lutra lutra*) und **Biber** (*Castor fiber*) nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten, im Rahmen der Kartierung konnten keine Hinweise auf eine Besiedlung festgestellt werden. Beide Arten sind allerdings in Naturraum an der Ilmenau, rd. 1 km westlich des Untersuchungsgebiets nachgewiesen (EGL 2021).

Die streng geschützte **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es keine Hinweise; geeignete Heckenstrukturen und Waldränder mit Hasel etc. sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Zudem befindet sich das Untersuchungsgebiet am Verbreitungsrand der Art (NWLKN 2011).

Im Rahmen der Kartierungen erfolgte eine Zufallsbeobachtung von **Feldhase**, **Kaninchen** und **Reh** innerhalb des Untersuchungsgebiets. Dabei handelt es sich allerdings nicht um besonders oder streng geschützte Arten.

6.2 Insekten

Der Fokus auf der Potenzialabschätzung der Insekten liegt auf relevanten Gruppen mit potenziellem Vorkommen von streng geschützten Arten.

Libellen (Odonata)
Grundsätzlich ist mit einem Vorkommen von Libellen zu rechnen. Als Entwicklungsgewässer innerhalb des Untersuchungsgebiets ist allein die Goldbeek vorhanden. Hier konnten keine Zufallsbeobachtungen gemacht werden, aufgrund der starken Beschattung ist das Besiedlungspotenzial für fließgewässertypische Arten gering einzustufen. Alle Libellenarten sind besonders geschützt, streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten.

Nachtfalter, hier Nachtkerzenschwärmer
Das Potenzial für eine Besiedlung durch den streng geschützten Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist durch das Vorkommen der Raupenfutterpflanze Weidenröschen (*Epilobium* spec.) vorhanden. Die Art ist zunehmend flächendeckend auch in Norddeutschland verbreitet und beweist eine starke Ausbreitungstendenz. Es erfolgte jedoch keine Zufallsbeobachtung (weder artspezifische Fraßspuren, Kot, Raupe), die auf ein aktuelles Vorkommen der Art hinweisen.

Tagfalter und Widderchen
In der Gruppe der Tagfalter wurden vorrangig Allerweltsarten wie Admiral und Tagpfauenauge beobachtet. Daneben konnten als besonders geschützte Arten das Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), der Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) und der Kleine Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) beobachtet werden. Streng geschützte Arten wie der

Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sind aufgrund Verbreitung und Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Heuschrecken (Orthoptera)
In der Gruppe der Heuschrecken vorrangig Allerweltsarten wie Gemeiner Grashüpfer und Roesels Beißschrecke festgestellt. Aber auch gefährdete bzw. anspruchsvollere Arten wie Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) und Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) wurden nachgewiesen. Streng geschützte Arten sind nicht vorkommend bzw. zu erwarten.

Käfer (Coleoptera)
Für eine Vorkommen der beiden xylobionten (totholzbewohnenden) Arten **Eremit** (*Osmoderma eremita*) und **Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) gibt es keine Hinweise wie Habitatbäume.

7 Quellen

7.1 Literatur

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz – einbändige Sonderausgabe der 2. Vollständig überarbeiteten Auflage 2005. Wiesbaden

BEHM, K. & KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 36, 2: 55-69.

BEZZEL, E: (1995): BLV-Handbuch Vögel. BLV Verlagsgesellschaft mbH München Wien Zürich

BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 18 (4): 57-128. Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten. Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Einschl. Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen. Stand: Februar 2014. Hannover.

EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH (2021): FFH-Mana-gementplan zum FFH-Gebiet Nr. 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE-2628-331). Im Auftrag des Landkreises Uelzen. Lüneburg.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung. Stand: 01.03.2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/ 04, S. 1-76. Hannover.

HANSESTADT LÜNEBURG (2017): Flächendeckende Biotoptypenkartierung der Hansestadt Lüneburg. Geodaten. Erstellt durch EGL GmbH (Lüneburg), Teilbereiche wurden durch H. Kurz, Hamburg, kartiert. Lüneburg.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. Ulmer Verlag, Stuttgart.

KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Heft 48. S. 1-552. Hannover.

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2) (2/22): S. 111-174.

MIX – LANDSCHAFT UND FREIRAUM (2015): Umweltbericht zum Bebauungsplan Lüneburg Nr. 161 „Erweiterung Johanneum“. Büro Mix – Landschaft & Freiraum. Barnstedt.

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4: 121–168.

RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg., 23: 71-112.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S. Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz (BfN).

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

7.2 Karten, GIS-Daten

HANSESTADT LÜNEBURG (2017): Flächendeckende Biotoptypenkartierung der Hansestadt Lüneburg. Geodaten. Erstellt durch EGL GmbH (Lüneburg), Teilbereiche wurden durch H. Kurz, Hamburg, kartiert. Lüneburg.

7.3 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung). Vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 2240).

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz. Vom 19. Februar 2010. Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451). Letzte berücksichtigte Änderung: § 32a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und

Pflanzen (92/43/EWG). Vom 21. Mai 1992 (ABl. EG L 206 S. 7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158 S. 193), berichtigt am 29. März 2014 (ABl. L 95 S. 70).

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 S. 7).

8 Anhang

Tab. A-1: Vollständige Artenliste der im Untersuchungsgebiet in 2023 festgestellten Vogelarten mit Status und Anzahl der Reviere inklusive Nahrungsgäste (NG) und Brutzeitfeststellungen (Bzf)

Art	Gefährdung		Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG Nr. 13 & 14	VS-RL Anhang I	Brutstatus	Anzahl Reviere im UG
	RL Nds 2022	RL D 2020				
Amsel - *Turdus merula*	*	*	b	-	BV/Bzf	4
Bluthänfling - *Carduelis cannabina*	3	3	b	-	Bzf	-
Buchfink - *Fringilla coelebs*	*	*	b	-	BV	3
Blaumeise - *Parus caeruleus*	*	*	b	-	BN/BV	2/2
Buntspecht - *Dendrocopos major*	*	*	b	x	BV	1
Dorngrasmücke - *Sylvia communis*	*	*	b	-	Bzf	-
Elster - *Pica pica*	*	*	b	-	Bzf	-
Eichelhäher - *Carrulus glandarius*	*	*	b	-	Bzf	-
Fitis - *Phylloscopus trochilus*	*	*	b	-	BV/Bzf	1/-
Gartenbaumläufer - *Certhia brachydactyla*	*	*	b	-	BV	2
Gimpel - *Pyrrhula pyrrhula*	*	*	b	-	BV/Bzf	1/-
Grünfink - *Carduelis chloris*	*	*	b	-	Bzf	-
Graureiher - *Ardea cinerea*	3	*	b	-	NG	-
Grünspecht - *Picus viridis*	*	*	s	x	BV	1
Heckenbraunelle - *Prunella modularis*	*	*	b	-	BV/Bzf	3/-
Kohlmeise - *Parus major*	*	*	b	-	BV/Bzf	2/-
Kanadagans- *Branta canadensis*	*	*	b	-	NG	-
Kleiber - *Sitta europea*	*	*	b	-	BV	2
Misteldrossel - *Turdus vicivorus*	*	*	b	-	Bzf	-
Mönchsgrasmücke – *Sylvia atricapilla*	*	*	b	-	BV	2
Mauersegler - *Apus apus*	*	*	b	-	NG	-
Rabenkrähe - *Corvus corone*	*	*	b	-	Bzf	-
Ringeltaube - *Columba palumbus*	*	*	b	-	BV/NG	2/-
Rotkehlchen - *Erithacus rubecula*	*	*	b	-	BV/Bzf	2/-
Singdrossel - *Turdus philomelos*	*	*	b	-	BV	2
Star - *Sturnus vulgaris*	3	3	b	-	BN/BV	3/1
Stockente - *Anas platyrrhynchos*	V	*	b	-	Bzf	-
Turmfalke - Falco tinnunculus	V	*	s	-	NG	-
Zaunkönig - *Troglodytes troglodytes*	*	*	b	-	BV	4
Zilpzalp - *Phylloscopus collybita*	*	*	b	-	BV/Bzf	3/-

Gefährdung

RL Nds = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)
RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)
1 = vom Aussterben bedrohte Art
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet

V = Vorwarnliste
* = ungefährdet
- = nicht klassifiziert

Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 BNatSchG Nr. 13 & 14:
s = streng geschützt:
Art des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung sowie
Art der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

b = besonders geschützt:
Art des Anhangs B der EG-Artenschutzverordnung sowie
Anl. 1 Sp. 2 = Art der Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV
Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)

VS-RL Anhang I: Nach Art. 1 § 2 und 3 USchadG hat der Verursacher von Schäden an Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden (§ 5 USchadG) oder zu sanieren (§ 6 USchadG).

Brutstatus = BV: Brutverdacht, BN: Brutnachweis, Bzf: Brutzeitfeststellung

Einzelbäume

Baum, eingemessen

Baum, nicht eingemessen

0,6/ 10 Stammdurchmesser auf Brusthöhe in m/ Kronendurchmesser in m

Kürzel	deutscher Name	wissenschaftlicher Name
BAh	Berg-Ahorn	*Acer pseudoplatanus*
Bir	Birnenbaum	*Pyrus* spec.
Er	Schwarz-Erle	*Alnus glutinosa*
JZe	Japanische Zelkovie	*Zelkova serrata*
Rka	Rosskastanie	*Aesculus hippocastanum*
Sah	Spitz-Ahorn	*Acer platanoides*

Nachrichtlich

Untersuchungsgebiet

Geltungsbereich des Bebauungsplans



Kartengrundlage: Vermessung und ALKIS, bereitgestellt durch Hansestadt Lüneburg (2023)

Biotoptypen

Wälder

- WQL Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands
- WET (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen
- WU Erlenwald entwässerter Standorte
- WPS Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
- WJL Laubwald-Jungbestand

Gebüsche und Gehölzbestände

- BMS Mesophiles Weißdorn-/ Schlehengebüsch
- BRR Rubus-/ Lianengestrüpp
- HBE Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe
- HBA Allee/ Baumreihe

Binnengewässer

- FBS Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat
- FXS Stark begradigter Bach

Grünland

- GEF Sonstiges feuchtes Extensivgrünland

Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

- UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
- UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- UHN Nitrophiler Staudensaum
- UHB Artenarme Brennnesselflur
- URF Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
- URT Ruderalflur trockener Standorte

Acker- und Gartenbau-Biotope

- AS Sandacker

Grünanlagen

- GRA Artenarmer Scherrasen
- BZN Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
- HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
- HEB Einzelbaum/ Baumgruppe des Siedlungsbereichs
- HEA Allee/ Baumreihe des Siedlungsbereichs
- PHG Hausgarten mit Großbäumen
- PSZ Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

- OVS Straße
- OVP Parkplatz
- OVW Weg
- OEL Locker bebautes Einzelhausgebiet

1. Hauptcode, 2. Hauptcode/ Nebencode
FXR = Verrohrter Bach
GRT = Trittrasen
(Kartierung nach DRACHENFELS 2021)

Zusatzmerkmale
Nutzung/ Struktur
g = Getreide
m = Mahd

Geschützte Biotope

§ nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG besonders geschütztes Biotop

Projekt

Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße/ Haferkamp“, Hansestadt Lüneburg

Kartierung von Biotoptypen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien sowie Potenzialabschätzung Säugetiere und Insekten

Maßstab
1 : 1.250

Projekt-Nr. - Plan-Nr.
42301 - 001

Planinhalt

Biotoptypen

Datum/ Änderung
18.10.2023

Bearbeitung
jü/ hu

Auftraggeberin

Hansestadt Lüneburg
Bereich 74- Grünplanung und Forsten
Neue Sülze 32
21335 Lüneburg

Unterschrift

Freigabe Datum

Planung Entwurf Gestaltung
Landschaft Stadtraum Grünflächen Gärten
Städtebau Freiraumplanung Landschaftsplanung

Entwicklung und Gestaltung von Landschaft

E G L

EGL GmbH · Lüner Weg 32a · 21337 Lüneburg
Tel. 04131-22708-0 · buero-lueneburg@egl-plan.de

H/B = 500 / 594

Amphibien

Potenzielle Laichgewässer

- Fließgewässer, dauerhaft wasserführend (Goldbeek)
- Stillgewässer, dauerhaft wasserführend
- Stillgewässer, temporär wasserführend



Kartengrundlage: Vermessung und ALKIS, bereitgestellt durch Hansestadt Lüneburg (2023)

Brutvögel

Nachweise von Revieren

- Revierzentrum einer streng geschützten, ungefährdeten Art
- Revierzentrum einer gefährdeten Art (inklusive Vorwarnliste)
- Revierzentrum einer ungefährdeten Art

Brutzeitfestellung

- Brutzeitfeststellung einer gefährdeten Art (inklusive Vorwarnliste)

Nahrungsgäste

- streng geschützte, gefährdete Art als Nahrungsgast (inklusive Vorwarnliste)
- gefährdete Art als Nahrungsgast (inklusive Vorwarnliste)

Kürzel	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Nds 2022	RL D 2020	BNatSchG	VS-RL
A	Amsel	Turdus merula	*	*	b	-
B	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	b	-
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus	*	*	b	-
Bs	Buntspecht	Dendrocopos major	*	*	b	-
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	*	b	-
E	Elster	Pica pica	*	*	b	-
Ei	Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*	b	-
F	Fitis	Phylloschopus trochilus	*	*	b	-
Gb	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*	*	b	-
Gf	Grünfink	Carduelis chloris	*	*	b	-
Gim	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	*	*	b	-
Grr	Graureiher	Ardea cinerea	3	*	b	-
Gü	Grünspecht	Picus viridis	*	*	s	-
Hä	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	b	-
He	Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	b	-
K	Kohlmeise	Parus major	*	*	b	-
Kag	Kanadagans	Branta canadensis	/	/	b	-
Kl	Kleiber	Sitta europaea	*	*	b	-
Md	Misteldrossel	Turdus viscivorus	*	*	b	-
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*	b	-
Ms	Mauersegler	Apus apus	*	*	b	-
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	b	-
Rk	Rabenkrähe	Corvus corone corone	*	*	b	-
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	b	-
S	Star	Sturnus vulgaris	3	3	b	-
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	b	-
Sto	Stockente	Anas platyrhynchos	V	*	b	-
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus	V	*	s	-
Z	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*	b	-
Zi	Zilpzalp	Phylloschopus collybita	*	*	b	-

RL Nds = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)
RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020)
3 = gefährdete Art
V = Art der Vorwarnliste
* = ungefährdete Art
/ = gehört zur Liste der Neozoen
BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz
s = streng geschützt nach § 7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG
b = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
VS-RL = Art des Artikel I (Anhang 1) der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)
- = Kein Eintrag in VS-RL (Anhang 1)

Nachrichtlich

- Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich des Bebauungsplans

Projekt

Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße/ Haferkamp“, Hansestadt Lüneburg

Kartierung von Biotoptypen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien sowie Potenzialabschätzung Säugetiere und Insekten

Maßstab
1 : 1.250

Projekt-Nr. - Plan-Nr.
42301 - 002

Datum/ Änderung
18.10.2023

Planinhalt

Brutvögel und Amphibien

Bearbeitung
jü/ hu

Auftraggeberin

Hansestadt Lüneburg
Bereich 74- Grünplanung und Forsten
Neue Sülze 32
21335 Lüneburg

Unterschrift

Freigabe Datum

Planung Entwurf Gestaltung
Landschaft Stadtraum Grünflächen Gärten
Städtebau Freiraumplanung Landschaftsplanung

Entwicklung und Gestaltung von Landschaft

E G L

EGL GmbH · Lüner Weg 32a · 21337 Lüneburg
Tel. 04131-22708-0 · buero-lueneburg@egl-plan.de

H/B = 500 / 594

B-Plan Nr.177 „Theodor Heuss Straße/Haferkamp“ Feuerwache Ost in Lüneburg

- Erfassung der Fledermäuse -

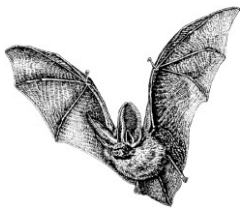


Auftraggeber

EGL- Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Lüner Weg 32a
21337 Lüneburg

Auftragnehmer

Biologe Frank Manthey
Unter den Linden 23
25474 Ellerbek



Stand: September 2023

B-Plan Nr.177 „Theodor Heuss Straße/Haferkamp“ Feuerwache Ost in Lüneburg

- Erfassung der Fledermäuse -

Auftraggeber
EGL- Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Lüner Weg 32a
21337 Lüneburg

Auftragnehmer
Biol. Frank Manthey
Unter den Linden 23
25474 Ellerbek

Gesamtbearbeitung
Biologe Frank Manthey

September 2023

Inhaltsverzeichnis

ABBILDUNGSVERZEICHNIS 5

1 EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG 6

1.1 Das Untersuchungsgebiet 6

2 KURZER ABRISS ZUR BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE DER EINHEIMISCHEN FLEDERMÄUSE 8

3 METHODIK 11

3.1 Strukturkartierung/Baumhöhlenkartierung 11

3.2 Erfassung mittels Batdetektor und Sichtbeobachtung 11

3.3 Stationäre akustische Erfassung (Batcorder-Einsatz) 13

4 ERGEBNISSE DES GEBIETES HINSICHTLICH DER FLEDERMAUS-AKTIVITÄT .. 15

4.1 Ergebnisdarstellung 15

4.2 Baumhöhlen-Quartierpotenzialanalyse 16

4.3 Ergebnisse der Detektorbegehungen 17

4.4 Ergebnisse der stationären Erfassung 19

5 BEWERTUNG DES GEBIETES HINSICHTLICH DER FLEDERMAUS-AKTIVITÄT . 22

5.1 Sicher nachgewiesene Fledermausarten – Gefährdung & Einordnung der Untersuchungsergebnisse unter Berücksichtigung erfasster Teillebensräume 23

5.2 Raumnutzung der einzelnen Arten bzw. Artengruppen 23

6 BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES AUFGRUND DER ERMITTELTEN ERGEBNISSE 26

7 ZUSAMMENFASSUNG DER FLEDERMAUSUNTERSUCHUNG 32

7.1 Empfehlung für ein Beleuchtungskonzept 33

7.2 Empfehlung für evtl. Ersatzquartiere 35

8 LITERATUR 36

9 VERBREITUNGSKARTEN DER FLEDERMAUSARTEN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET 37

9.1 Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) 37

9.2 Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) 38

9.3 Wasser-, Fransen-, Bartfledermaus (Myotis spec.) 39

9.4 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) 40

9.5 Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) 41

9.6 Braunes/Graues Langohr (Plecotus spec.) 42

9.7 Fledermausaktivität gesamt im Untersuchungsgebiet 43

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet in Lüneburg Blick von Osten (Manthey 2023) 7
Abb. 2: Gehölzrand zur Geldbeek (Manthey 2023) 7
Abb. 3: Blick in den östlichen Bereich und das angrenzende UG (Manthey 2023) 7
Abb. 4: Unterschiedliche Jagdstrategien von Fledermäusen (M. Göttsche 2017) 9
Abb. 5: Daueraufzeichnungsgerät (Batlogger A+) Standort 1 im Untersuchungsgebiet (Manthey 2023) 14
Abb. 6: Daueraufzeichnungsgerät (Batlogger A+) Standort 2 im Untersuchungsgebiet (Manthey 2023) 14
Abb. 7: Relative Häufigkeit der erfassten Fledermausart/-gattung/-gruppe während der 4 Begehungen im Untersuchungsgebiet 17
Abb. 8: Verteilung nach Verhalten (Jagdverhalten/Durchflug) festgestellten Fledermausart/-gattung/-gruppe 18
Abb. 9: prozentuale Verteilung der innerhalb der USG mit einer Daueraufzeichnung festgestellten Fledermausart/-gattung/-gruppe 19
Abb. 10: prozentuale Verteilung der innerhalb der USG mit einer Daueraufzeichnung festgestellten Fledermausart/-gattung/-gruppe 20
Abb. 11: Gehölzbestand in der Nähe des Parkplatzes der Schule (Manthey 2023) 27
Abb. 12: Gehölzrand zur Geldbeek (Manthey 2023) 27
Abb. 13: Lichtung im Westen des Untersuchungsgebietes (Manthey 2023) 28
Abb. 14: Kastanienallee am Rand des Untersuchungsgebietes (Manthey 2023) 28
Abb. 15: Beleuchtung der Wege im Buchenhof (Manthey 2022) 33
Abb. 16: Beleuchtung der Zugangsstraße im Buchenhof (Manthey 2022) 34
Abb. 17: Beleuchtung der Häuser im Buchenhof (Manthey 2022) 34
Abb. 18: Fledermausfassadenkasten in Hamburg Schnelsen (Manthey 2022) 35

Kartenverzeichnis

Karte 1: Untersuchungsgebiet der geplanten Feuerwehrwache (LGLN verändert Manthey) 6
Karte 2: Dauererfassung im Untersuchungsgebiet, roter Pfeil zeigt die Ausrichtung des Mikrofons (LGLN verändert Manthey 2023) 13
Karte 3: Karte Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet (Luftbild LGLN verändert Manthey 2023) 16
Karte 4: Wichtige Jagdhabitate innerhalb des Untersuchungsgebietes (LGLN verändert Manthey 10.09.2023) 26
Karte 5: Flugstraße innerhalb des Untersuchungsgebietes (LGLN verändert Manthey 20.08.2023) 29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begriffsdefinitionen und Erfassungsmethoden 10
Tabelle 2: Begehungstermine 12
Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten unter Angabe der Nachweismethode und den festgestellten Status im Plangebiet (Manthey 2023) 15
Tabelle 4: Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet (Manthey 2023) 16
Tabelle 5: Ergebnisse der Detektorbegehungen 17
Tabelle 6: Ergebnisse der Daueraufzeichnung bis auf Artnachweis Batlogger 1 (Standort Schule) 19
Tabelle 7: Ergebnisse der Daueraufzeichnung bis auf Artnachweis Batlogger 2 (Standort Wiese) 20
Tabelle 8: Bewertung von Daten der stationären Erfassung nach Dürr (2007) 22
Tabelle 9: Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und ihr Schutzstatus (Manthey 2023) 23
Tabelle 10: Kriterien nach Brinkmann (1998) zur Bewertung von Fledermausvorkommen auf der Grundlage einer fünfstufigen Bewertungsskala 30
Tabelle 11: Kriterien zur Bewertung von Fledermausvorkommen in Jagdhabitaten (Dürr 2017) 31

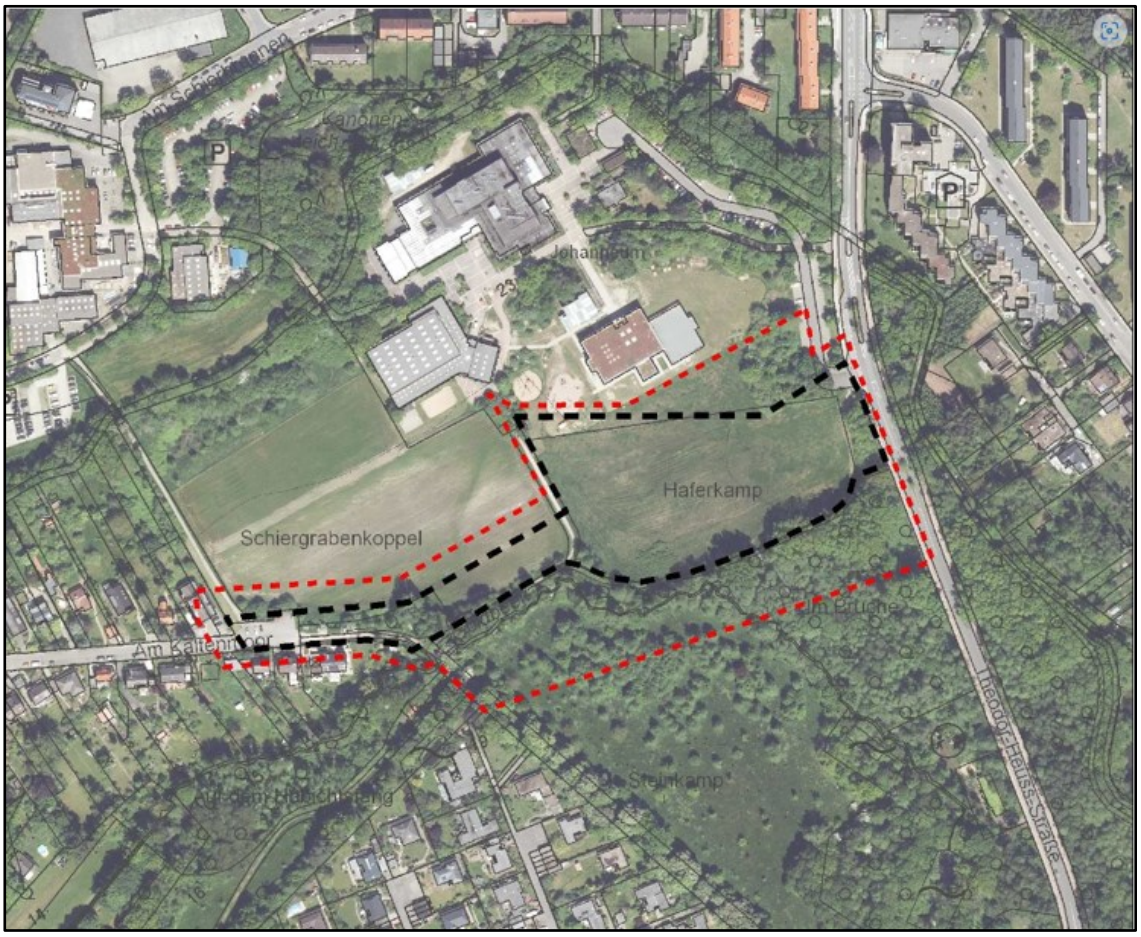
1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Zuge eines Bauleitplanverfahrens für dem Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße/Haferkamp“ (Neue Feuerwache Ost) wurde im November 2022 eine Erfassung der Fledermausfauna auf dem Gebiet an der Theodor-Heuss-Straße in Lüneburg vom Planungsbüro EGL-Lüneburg beauftragt.
Alle Fledermausarten sind gemäß § 7 (2) Nr. 14b BNatSchG streng geschützt. In § 44 Abs. 1 werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote benannt. Danach ist es u. a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu töten, während der Fortpflanzungszeit zu stören sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören.

Folgende Fragestellungen sollen bei der Untersuchung bearbeitet werden:

- Welche Fledermausarten bzw. -zönosen sind im Untersuchungsgebiet verbreitet?
- Welche Räume werden durch o.g. Fledermauszönosen genutzt?
- Wo befinden sich im Untersuchungsraum Fledermausquartiere und wie werden sie genutzt?
- Wie wirken sich die geplanten Maßnahmen auf potentiell vorhandene Fledermauszönosen aus?

1.1 Das Untersuchungsgebiet



Karte 1: Untersuchungsgebiet der geplanten Feuerwehrwache (LGLN Orthofoto 2023/schwarz umrandet = Geltungsbereich)



Abb. 1: Untersuchungsgebiet in Lüneburg Blick von Osten (Manthey 2023)



Abb. 2: Gehölzrand zur Geldbeek (Manthey 2023)



Abb. 3: Blick in den östlichen Bereich und das angrenzende UG (Manthey 2023)

2 Kurzer Abriss zur Biologie und Ökologie der einheimischen Fledermäuse

Das auffälligste Merkmal aller Fledermausarten ist neben ihrer Fähigkeit zu fliegen ihre Nachtaktivität. Die Orientierung beim nächtlichen Flug erfolgt dabei durch Biosonar: Von den Tieren ausgestoßene Ultraschalltöne -für den Menschen nicht hörbar- ermöglichen es ihnen nicht nur, sich ihren Lebensraum detailliert einzuprägen, sondern auch ihre Beutetiere (Insekten und Spinnen) sicher zu orten. Alle einheimischen Fledermäuse ernähren sich von Gliedertieren und dabei hauptsächlich von Insekten. Während des Sommerhalbjahres benötigen sie täglich eine Nahrungsmenge, die etwa 20 bis 50 % ihres eigenen Körpergewichtes beträgt. Um diesen hohen Nahrungsbedarf kontinuierlich decken zu können, benötigen Fledermäuse Jagdgebiete mit entsprechend hohem Insektenangebot. Zudem müssen diese Nahrungsflächen in erreichbarer Nähe ihrer Unterschlupfe - den sogenannten Sommerquartieren - liegen. Welche Biotope bevorzugt zur Jagd aufgesucht werden, welche Jagdstrategien die einzelnen Arten entwickelt haben und welche Entfernungen die Tiere bis zu den Nahrungsgebieten zurücklegen, ist von der jeweiligen Fledermausart abhängig. Hier zeigt sich die unterschiedliche ökologische Einnischung der einzelnen Arten am deutlichsten. Der Große Abendsegler (Nyctalus noctula) jagt z.B. überwiegend im freien Luftraum über den Baumkronen der Wälder oder über Gewässern. Fransen-, Bechstein- oder Langohrfledermäuse lesen ihre Beutetiere zum Teil direkt von der Vegetation ab. Große Mausohren wiederum jagen häufig am vegetationsarmen Laubwaldboden Laufkäfer.

Grundsätzlich gibt es jedoch Lebensraumtypen, die von Fledermäusen (oft von mehreren Arten) gerne zur Jagd aufgesucht werden:

- stehende und fließende Gewässer mit naturnahen Uferzonen, Feuchtgebiete, Waldränder, Waldlichtungen und Waldwege mit abwechslungsreicher Vegetationsschichtung
- parkartiges Gelände und Obstwiesen,
- Dörfer und Siedlungen mit einer vielfältigen Ausstattung an Sträuchern, alten Bäumen, Gärten, Brachflächen, (Klein-)Viehhaltung usw.,
- Grünzüge (z.B. Hecken, Baumreihen und Alleen) entlang von Straßen, Feldwegen, Flurgrenzen oft auch in Verbindung mit (insektenanlockenden) Beleuchtungen

Ausgangspunkt für die nächtlichen Jagdflüge sind die schon angesprochenen Quartiere, an deren Beschaffenheit jede Fledermausart etwas andere Ansprüche stellt. So lassen sich grundsätzlich „gebäudebewohnende“ Fledermausarten von „baumhöhlenbewohnenden“ unterscheiden, wobei es aber oftmals Überschneidungen gibt.



Abb. 4: Unterschiedliche Jagdstrategien von Fledermäusen (M. Göttsche 2017)

In jedem Fall sind die heimischen Fledermäuse auf vorhandene Verstecke angewiesen. Sie können sich ihre Unterkünfte nicht selbst bauen. Je nach jahreszeitlicher Nutzung werden Sommer- und Winterquartiere unterschieden. Innerhalb der Kategorie der Sommerquartiere unterscheidet man je nach Funktion des Quartiers in:
Wochenstubenquartiere werden von den Fledermausweibchen im Frühjahr besetzt. Im Juni/Juli bringen sie ihre Jungen zur Welt, die nach ca. 8-10 Wochen flügge sind. Die meisten Arten bekommen 1 Jungtier pro Weibchen und Jahr. Nur wenige Arten wie z.B. Große Abendsegler bekommen regelmäßig auch 2 Jungtiere/Jahr.
Die Entfernungen zwischen den Sommerquartieren und den nachts aufgesuchten Jagdgebieten sind abhängig von der Fledermausart und dem Nahrungsangebot im Quartierumfeld. Sie kann wenige 100 Metern bis zu weit mehr als 10 Kilometern betragen.

Tabelle 1: Begriffsdefinitionen und Erfassungsmethoden

	Definition	Nachweiskriterien	Hinweiskriterien (Verdacht)
Wochenstube	Von Mai bis Juli, überwiegend von Weibchen während der Geburt und zur Aufzucht der flugunfähigen Jungtiere genutzte Quartiere	▪ Lebendfund im Quartier ▪ Totfund in/am Quartier ▪ Jungtiere ▪ Ein- oder Ausflug zahlreicher Individuen ▪ Sozialrufe im Quartier oder bei Ein-/ Ausflug ▪ Kot- und Urinspuren	▪ Schwärmen ▪ Sehr frühe abendliche/sehr späte nächtliche Flugbewegungen ▪ frühe Einflüge kurz nach der Geburt
Balzquartier/ Paarungsquartier	Quartiere, zu denen die Männchen in der spätsommerlichen/herbstlichen Balzzeit die Weibchen zur Paarung locken	▪ Stationäre Balz- oder Sozialrufe ▪ Ein- oder Ausflug und Flugbalz ▪ Kot- und Urinspuren	▪ Territoriale Balz- oder Soziallaute im Flug zur Paarungszeit (Balzrevier)
Winterquartier	Zur Überwinterung von September bis April (meist vor allem von Dezember bis Februar) genutzte Quartiere	▪ Lebend- oder Totfund ▪ Schwärmen im Winter und zeitigen Frühjahr (z.B. Frostschwärmen) ▪ Kot- und Urinspuren	▪ Schwärmen im Spätsommer ▪ Sehr frühe abendliche/sehr späte nächtliche Flugbewegungen ▪ Sozialrufe
Sommer-/ Zwischenquartier	Außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit genutzte Quartiere sowie von Männchen zur Wochenstubenzeit aufgesuchte gesonderte Quartiere	▪ Ein- oder Ausflug von männlichen Einzeltieren zur Wochenstubenzeit ▪ Ein- oder Ausflug von Einzeltieren und Gruppen außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit ▪ Lebend- und Totfunde ▪ Stationäre Sozialrufe ▪ Kot- und Urinspuren	▪ Sehr frühe abendliche/sehr späte nächtliche Flugbewegungen ▪ Sozialrufe
Tagesversteck	Nicht regelmäßig genutzter Hangplatz von Einzeltieren (ganzjährig möglich)	▪ Lebend- oder Totfund eines Inidviduums ▪ Ein- oder Ausflug eines Inidviduums	▪ Sehr frühe abendliche/sehr späte nächtliche Flugbewegungen ▪ Sozialrufe
Jagdgebiet	Zur Nahrungssuche aufgesuchtes Gebiet	▪ Detektion von Jagdrufen (feeding buzzes) ▪ Sichtbeobachtungen jagender Tiere	▪ Flüge an der Vegetation („Gleaning") ▪ länger andauernde, kleinräumige Suchflüge in geeigneten Nahrungsgebieten
Flugweg/ Flugroute/ Flugstraße	Auf Transfer- und Streckenflügen zwischen Quartieren und Jagdgebieten oder zur Wanderungszeit sowie bei Suchflügen mit unklarem Zweck genutzte Bereiche	▪ Detektion von Flugrufen (kein Schwärmen, keine Balz-, Sozial- oder Jagdrufe) ▪ Sichtbeobachtungen durchfliegender Tiere (keine Ein-/Ausflüge, Jagd oder Schwärmen)	

3 Methodik

3.1 Strukturkartierung/Baumhöhlenkartierung

Für die Beurteilung der Nutzung oder Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse und um ggf. gezielter die Erfassungen von am Quartier schwärmender Fledermäuse durchzuführen, erfolgte eine Untersuchung der Gehölze auf potenzielle Habitatstrukturen. Baumhöhlen (Spechthöhlen, Stammrisse und -spalten, ausgefaulte Astabbrüche etc.) stellen je nach Qualität ein potenzielles Angebot an Quartieren für Fledermäuse. Es wurden zu diesem Zweck im Untersuchungsraum die Gehölze hinsichtlich entsprechender Strukturen mithilfe eines Fernglases abgesucht. Die Untersuchung der Bäume wurde am **15 Februar 2023** vorgenommen.

3.2 Erfassung mittels Batdetektor und Sichtbeobachtung

Die Ermittlung genauer Individuenzahlen von Fledermäusen ist nur möglich, wenn Individuen gleichzeitig oder sehr kurz hintereinander an einem Ort beobachtet werden können und dabei ein ausreichend guter Sichtkontakt besteht. Solche Idealbedingungen stellen bei Beobachtungen von Fledermäusen die Ausnahme dar, da sich der Erfassungszeitraum in der Regel nach Sonnenuntergang in die Dunkelheit erstreckt. Darüber hinaus nutzen die Tiere oftmals ein großes Areal als Jagdhabitat und fliegen Strukturen wiederholt ab, wobei sie individuell dabei nicht zu unterscheiden sind. Bei der Betrachtung der Ergebnisse ist daher zu beachten, dass eine genaue Zählung von Fledermäusen im Feld nur selten möglich ist. Es kann folglich der Kartierung mit dem Bat-Detektor und insbesondere bei Erfassungen von Aktivitäten mit automatischen Aufzeichnungsgeräten nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermausindividuen mehrfach registriert werden. Die bei der Felderhebung ermittelte Anzahl von Fledermausbeobachtungen ist daher nicht mit gezählten Individuen gleichzusetzen. Im Folgenden wird daher für im Feld registrierte Beobachtungen der Begriff ´Begegnung´ oder ´Kontakt´ verwendet.

Für die Untersuchung der Fledermausfauna wurden folgende Teilaspekte hinsichtlich der Lebensraumnutzung durch Fledermäuse bearbeitet:

- Quartier
- Jagdhabitat
- Flugstraße

Fledermäuse wurden dabei anhand ihrer Ortungsrufe lokalisiert, die mithilfe eines Ultraschallfrequenzwandlers (Bat-Detektor) in für Menschen hörbare Laute umgewandelt werden. Die Rufe sind artspezifisch und können bei ausreichender Rufintensität - wie etwa bei Jagdflügen - bei vielen Arten zur Artbestimmung genutzt werden. Beim Streckenflug, also z. B. beim Flug vom Tagesquartier zum Jagdgebiet oder auf Migrationsflügen, ist eine Bestimmung auf diese Weise häufig nicht möglich. Die Signale sind dann nur kurz zu hören und Rufe verschiedener Arten lassen sich nur schwer oder gar nicht unterscheiden. Insbesondere bei Arten der Gattung Myotis ist eine weitergehende Unterscheidung der Rufe zur Artbestimmung häufig schwierig, bei nur kurzer Rufsequenz im Feld oftmals unmöglich (vgl. z. B. BARATAUD 1996, SKIBA 2009).

Zusätzlich zur akustischen Identifikation wurden die fliegenden Tiere, soweit sichtbar, auch anhand morphologischer und verhaltensbiologischer Parameter wie Größe, Fluggeschwindigkeit, Flughöhe sowie Jagdverhalten angesprochen.
Neben Jagdgebieten, die immer wieder aufgesucht werden, nutzen Fledermäuse häufig lineare Landschaftselemente als Leitlinien für die Transferflüge entlang oftmals traditionell genutzter Flugstraßen vom Quartier ins Jagdgebiet. Es wurde daher versucht, das Flugverhalten der Tiere in Jagd- und Streckenflug zu unterscheiden, um die Nutzung der Landschaftsstrukturen zu dokumentieren. Um als Begegnung im Sinne einer Flugstraße gewertet zu werden, sind wenigstens zwei Beobachtungen zu unterschiedlicher Zeit notwendig, mit mindestens zwei Individuen, die zielgerichtet und ohne länger andauerndes Jagdverhalten vorbeifliegen.

Tabelle 2: Begehungstermine

Termin	Witterung	Reproduktionsphase
Samstag, 20.05.2023	kühle Witterung, kein Niederschlag max. Tagestemp. 18° min. Nachttemp. 13°	**Quartierphase**
Dienstag, 13.06.2023	milde Witterung, kein Niederschlag max. Tagestemp. 29° min. Nachttemp. 15°	**Wochenstubenphase**
Dienstag, 04.07.2023	kühle Witterung,kein Niederschlag max. Tagestemp. 21° min. Nachttemp. 16°	**Wochenstubenphase**
Dienstag, 21.08.2023	milde Witterung, kein Niederschlag max. Tagestemp. 26° min. Nachttemp. 19°	**Zugzeit**

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurde das Gebiet zwischen Mai und August 2023 insgesamt 4-mal begangen. Die Auswahl der Begehungstermine wurde vornehmlich durch die Wetterverhältnisse bestimmt. Es wurden ausschließlich Nächte gewählt, die niederschlagsfrei, windstill und relativ warm waren. Die Erfassung erfolgte in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse.

3.3 Stationäre akustische Erfassung (Batcorder-Einsatz)

Parallel zur Detektorerfassung wurden Flugaktivitäten von Fledermäusen in ausgewählten Bereichen entlang potentieller Flugstraßen mit fest installierten Erfassungseinheiten untersucht (Karte 3). Zum Einsatz kam das System Batlogger A+ der Firma Elekon.

Die – ebenfalls im Echtzeitverfahren - aufgezeichneten Fledermausrufe wurden mit Hilfe der Software bc-Admin und bat Ident 2.0 (EcoObs GmbH), Bat-Explorer (Elekon AG) analysiert.

Der Batcorder-Standort wurde so gewählt, dass das gesamte Untersuchungsgebiet sozusagen abscannt, wird. Der Pfeil in der Karte Nr. 3 verdeutlich die Ausrichtung des Richtmikrofons.

Ortungsrufe überfliegender Fledermäuse wurden über 9 Stunden aufgezeichnet und digital auf SD-Karten gespeichert. Dabei unterscheidet die Software des Feldgerätes bereits nach Ultraschallereignissen von Fledermäusen und anderen Geräuschen, die durch Regen, Insekten oder durch Bewegung von Vegetation entstehen können. Auf diese Weise erkannte Störgeräusche werden nicht aufgezeichnet.



Karte 2: Dauererfassung im Untersuchungsgebiet, roter Pfeil zeigt die Ausrichtung des Mikrofons (LGLN verändert Manthey 2023)



Abb. 5: Daueraufzeichnungsgerät (Batlogger A+) Standort 1 im Untersuchungsgebiet (Manthey 2023)



Abb. 6: Daueraufzeichnungsgerät (Batlogger A+) Standort 2 im Untersuchungsgebiet (Manthey 2023)

4 Ergebnisse des Gebietes hinsichtlich der Fledermaus-aktivität

4.1 Ergebnisdarstellung

Im Zeitraum von Mai bis August 2023 ließen sich mindestens sechs Fledermausarten im Untersuchungsgebiet sicher nachweisen (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten unter Angabe der Nachweismethode und den festgestellten Status im Plangebiet (Manthey 2023)

Art	Nachweis-Metode	Gebietsstatus
Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*	Daueraufzeichung Detektor, Sicht	Jagd
Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*	Daueraufzeichnung, Detektor, Sicht	Jagd, Quartier in der Nähe
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	Daueraufzeichung, Detektor, Sicht	Jagd, Quartier in der Nähe
Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*	Daueraufzeichung, Detektor, Sicht	Durchflug
Wasser-, Bart-, Fransenfledermaus *(Myotis spec.)*	Daueraufzeichung, Detektor, Sicht	Durchflug
Braunes/graues Langohr *(Plecotus spec.)*	Daueraufzeichnung	Duchflug

Da die Gattung Langohrfledermäuse (Plecotus) in der Akustik und auch bei der Sichtbeobachtung nicht auseinandergehalten werden können, was ebenfalls für die Artengruppe der Myotis spec. gilt.

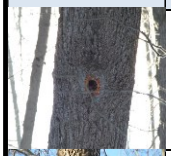
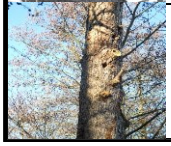
4.2 Baumhöhlen-Quartierpotenzialanalyse

Während der laubfreien Zeit wurden am **15. Februar 2023** sämtliche Baumbestände innerhalb des USG systematisch begangen und jeder Baum auf vorhandene Höhlen, Risse, Spalten und
Rindenabplatzungen, die als Quartiere für Fledermäuse geeignet sein könnten, untersucht. Es wurden insgesamt **4 Bäume** mit Quartierpotential identifiziert (Tabelle 2). Dabei wiesen nur drei Bäume Baumhöhlen mit hohem Potential auf. Hierbei handelte es sich um Spechtlöcher in älteren Erlen. Grundsätzlich gilt aber auch für die Baumhöhlen mit mittlerem bis geringem Quartierpotential, dass hier Fledermäuse aufgefunden werden können.



Karte 3: Karte Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet (Luftbild LGLN verändert Manthey 2023)

Tabelle 4: Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet (Manthey 2023)

Bild	Nr.	Rechtswert	Hochwert	**Baumart** 1= Eiche 2= Buche 3= Kiefer 4= Erle	**~BHD** in cm	**~Höhe** in Meter	**Vitalität** 1 = lebend 2 = frisch tot 3 = länger tot	**Höhle** 1 = Bunt/Mittelspecht 2 = Schwarzspecht 3= abstehende Rinde 4= Faulhöhle/Asthöhle 5= Aufriss	**Potential** 1 = gering 2 = mittel 3 = hoch
	**1**	53°14'36.56"N	10°25'55.45"E	4	0,6	4	1	1	3
	**2**	53°14'36.28"N	10°25'53.97"E	4	0,4	6	1	1	3
	**3**	53°14'36.15"N	10°25'53.63"E	4	0,5	5	1	1	3
	**4**	53°14'36.28"N	10°25'53.97"E	4	0,4	5	1	1	3

4.3 Ergebnisse der Detektorbegehungen

Die Nutzung eines Gebietes kann sich aufgrund von artspezifischen Verhaltensmustern, als auch der Jahresphänologie der in Deutschland heimischen Fledermausarten verändern. Daher wurde das USG von Mai bis August flächendeckend begangen. Die Untersuchungen erstreckten sich vom 13.05.2023 mit der ersten Kartierung bis zum 17.08.2023 mit der letzten Kartierung.
In den 4 durchgeführten Detektorbegehungen wurden insgesamt 578 Fledermauskontakte (akustisch und/oder optisch registriert).

Tabelle 5: Ergebnisse der Detektorbegehungen

Arten (-gruppe) Daueraufzeichung gesamt	Anteil in %	13.05.2023	11.06.2023	23.06.2023	07.07.2023	17.08.2023	Anzahl der Kontakte (gesamt)
Breitflügelfledermaus *(Epetsicus serotinus)*	**8,65%**	13	4	18	12	3	**50**
Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*	**4,15%**	11	3	4	6		**24**
Kleiner Abendsegler *(Nyctalus leisleri)*	**0,00%**						**0**
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	**89,45%**	78	93	112	234		**517**
Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*	**3,98%**	5	2	7	9		**23**
Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmeaus)*	**0,00%**						**0**
Myotis spec.	**2,42%**	4	1	5	4		**14**
Plecotus spec.	**0,00%**						**0**
Kontakt pro Nacht	**100,00%**						**578**

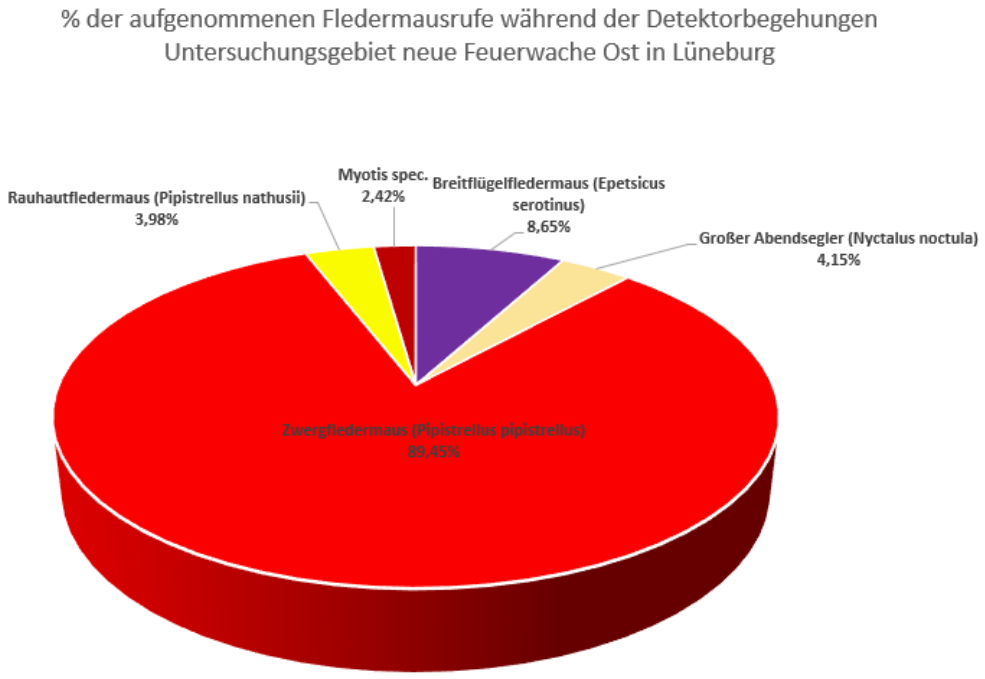


Abb. 7: Relative Häufigkeit der erfassten Fledermausart/-gattung/-gruppe während der 4 Begehungen im Untersuchungsgebiet

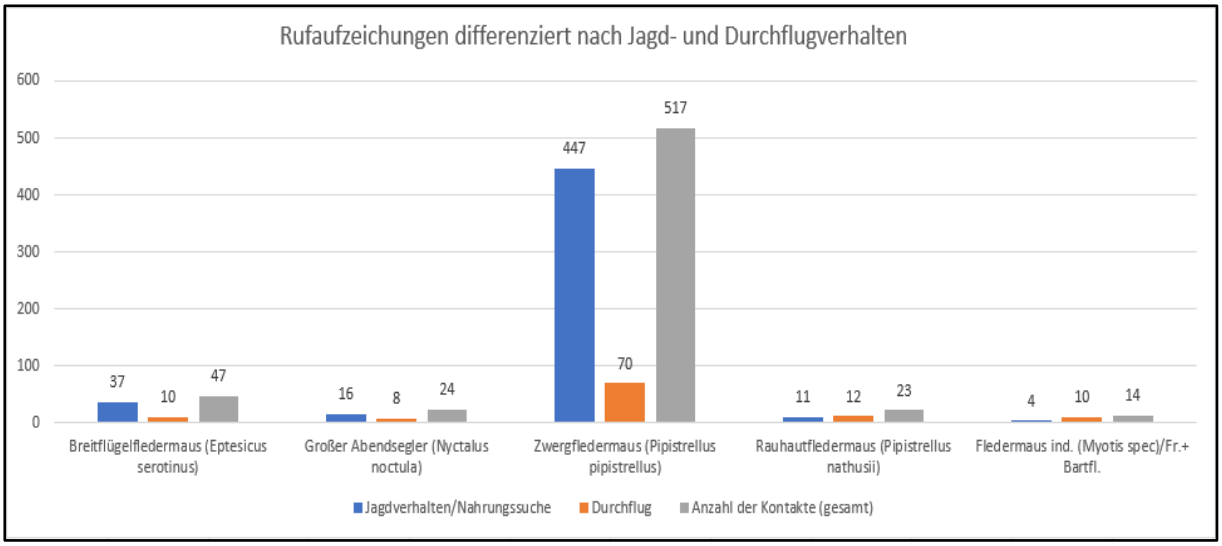


Abb. 8: Verteilung nach Verhalten (Jagdverhalten/Durchflug) festgestellten Fledermausart/-gattung/-gruppe

Somit ist eine Artendiversität von mindestens fünf Arten über die Rufanalyse/ Sichtbeobachtungen durch die Detektorbegehungen sicher nachgewiesen worden. Des Weiteren konnten vierzehn Rufaufnahmen der Gattung Myotis registriert werden (rel. Anteil: 2,42%). Damit konnte im USG eine Artendiversität von mindestens fünf Arten über die Detektorbegehungen nachgewiesen werden (Abbildung 7, Tabelle 5).

Fast 90% der festgestellten Registrierungen entfielen auf die Zwergfledermaus. Sie stellte mit 517 absoluten Kontakten die häufigste Art im USG dar und konnte in allen Untersuchungsnächten nachgewiesen werden (Abbildung 7, Tabelle 5). Die Breitflügelfledermaus als zweithäufigste Art wurde während aller saisonalen Phasen aufgezeichnet. Auf diese Art entfielen 50 Kontakte, was 8,65% aller Registrierungen entspricht Der Große Abendsegler wurde regelmäßig während aller saisonalen Phasen und mit 24 Kontakten aufgezeichnet, was 4,15% aller Registrierungen entspricht. Ebenfalls wurde die Rauhautfledermaus mit 23 Kontakten (3,98%) registriert. Arten der Gattung Myotis wurden während aller saisonalen Phasen insgesamt vierzehnmal (2,42%) erfasst.

4.4 Ergebnisse der stationären Erfassung

Die stationäre Echtzeit-Ultraschalluntersuchung ergab - abgesehen von auswertungsmethodisch bedingten Einschränkungen in der Determinierung einiger Aufnahmen – das nahezu identische Spektrum von Arten, wie es bei der mobilen Untersuchung erfasst wurde: Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*, Abendsegler *(Nyctalus noctula)*, Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*, Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii), Langohr spec. (Braunes/Graues Langohr) und Myotis spec..*

Die Häufigkeitsverteilung der einzelnen Arten entspricht im Wesentlichen den Ergebnissen der mobilen Detektoruntersuchung. Die Häufigkeitsverteilung aller Arten und „Gruppen“ über den Untersuchungszeitraum ist nachfolgend in der Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 6: Ergebnisse der Daueraufzeichnung bis auf Artnachweis Batlogger 1 (Standort Schule)

Arten (-gruppe) Neue Feuerwehrwache Lüneburg Daueraufzeichung Standort 1 gesamt	Anteil in %	13.05.2023	13.06.2023	07.07.2023	21.08.2023	Anzahl der Kontakte (gesamt)
Breitflügelfledermaus	**16,67%**	45	5	2	16	**68**
Großer Abendsegler	**6,62%**	7	9	0	11	**27**
Zwergfledermaus	**62,50%**	64	26	42	123	**255**
Rauhautfledermaus	**7,11%**	24	5	0	0	**29**
Myotis spec.	**3,43%**	6	2	1	5	**14**
Nyctaloid spec.	**3,68%**	0	6	0	9	**15**
Kontakt pro Nacht	**100,00%**					**408**

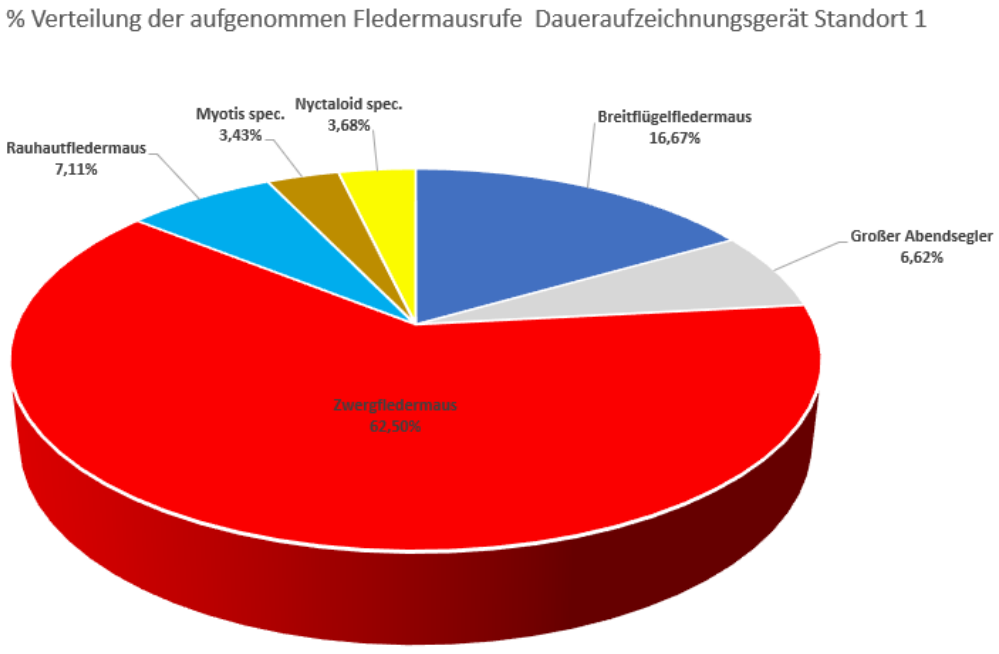


Abb. 9: prozentuale Verteilung der innerhalb der USG mit einer Daueraufzeichnung festgestellten Fledermausart/-gattung/-gruppe

Tabelle 7: Ergebnisse der Daueraufzeichnung bis auf Artnachweis Batlogger 2 (Standort Wiese)

Arten (-gruppe) Daueraufzeichung Neue Feuerwehrwache Lüneburg Standort 2 gesamt	Anteil in %	13.05.2023	13.06.2023	07.07.2023	21.08.2023	Anzahl der Kontakte (gesamt)
Breitflügelfledermaus	**10,29%**	19	4	1	12	**36**
Großer Abendsegler	**5,14%**	5	3	0	10	**18**
Zwergfledermaus	**75,71%**	51	91	19	104	**265**
Rauhautfledermaus	**14,57%**	49	2	0	0	**51**
Myotis spec.	**4,29%**	1	3	2	9	**15**
Plecotus spec	**0,29%**	1	0	0	0	**1**
Kontakt pro Nacht	**100,00%**					**350**

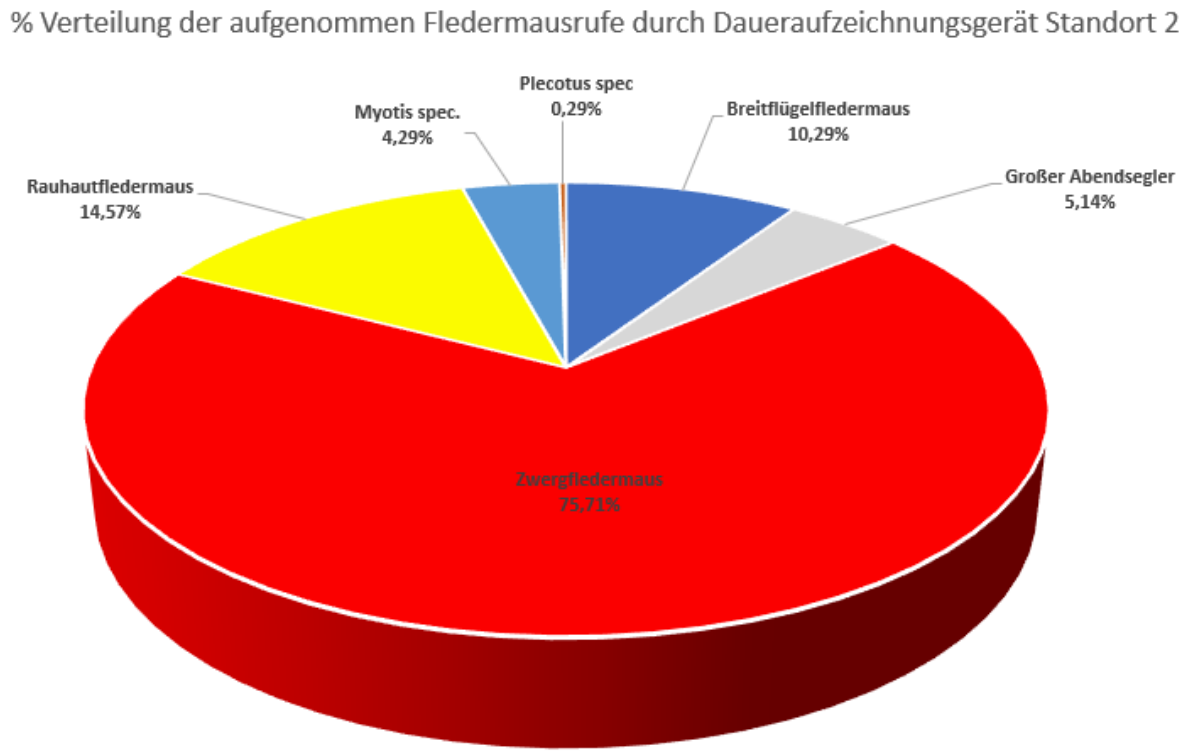


Abb. 10: prozentuale Verteilung der innerhalb der USG mit einer Daueraufzeichnung festgestellten Fledermausart/-gattung/-gruppe

In der Dauererfassung wurden insgesamt vier Fledermausarten auf Artniveau und zwei weitere auf Gattungsniveau nachgewiesen:

- Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*
- Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*
- Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*
- Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*
- Plecotus spec.
- Myotis spec.

5 Bewertung des Gebietes hinsichtlich der Fledermausaktivität

Tabelle 8: Bewertung von Daten der stationären Erfassung nach Dürr (2007)

						registrierter Rufaufnahmen/	
						Standort	1	2
Termin		Datum	Beginn der Aufnahme (Uhr)	Ende der Aufnahme (Uhr)	Nachtlänge (Stunden)	Batlogger 1 (Schule)	Batlogger 2 (Wiese)
1	Sommer	13.05-14.05.2023	21:00:00	06:00:00	09:00	146	126
2		13.06-14.06.2023	21:00:00	06:00:00	09:00	53	103
3		07.07-08.07.2023	21:00:00	06:00:00	09:00	45	22
4		21.08-22.08.2023	21:00:00	06:00:00	09:00	164	135
	Bewertung nach DÜRR (2007)						
	0 - 10 Überflüge je Nacht			Geringe Flugaktivität			
	11 - 30 Überflüge je Nacht			Mittlere Flugaktivität			
	31 - 100 Überflüge je Nacht			Hohe Flugaktivität			
	> 100 Überflüge je Nacht			Sehr hohe Flugaktivität			

Die registrierten Rufaufnahmen des Daueraufzeichnungsgerätes (Batcorder) gehen nach Dürr (2007) für das Untersuchungsgebiet von einer hohen Flugaktivität aus.
Ca. 70% der aufgenommenen Rufe stammen von Zwergfledermäusen und die übrigen 30 % verteilen sich auf vier bzw. fünf Fledermausarten. Somit kann auch nur bei einer Fledermausart von einer hohen Flugaktivität nach Dürr ausgegangen werden. Bei den übrigen erfassten Fledermausarten ist von einer geringen Flugaktivität auszugehen.

5.1 Sicher nachgewiesene Fledermausarten – Gefährdung & Einordnung der Untersuchungsergebnisse unter Berücksichtigung erfasster Teillebensräume

Alle bis auf Artniveau bestimmten Fledermausarten sind in Niedersachsen als „stark gefährdet“ eingestuft (s. Tabelle 9).

Tabelle 9: Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und ihr Schutzstatus (Manthey 2023)

Fledermausart		Schutzstatus				Nachweis		Nutzung von Flugrouten	Quartierspräferenz							
						Akustisch			Sommer				Winter			
		Erhaltungszustand	FFH	RL D (2020)	RL NDS (1991)	Detektor	Batcorder		Gebäudespalten	Dachräume	Baumhöhlne, -spalten	Fledermauskästen	Keller, Bunker, Stollen	Gebäudespalten	Dachräume	Baumhöhlen, -spalten
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*		IV	G	2	●	●	**	+	+			+	+	+	
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*		IV	V	2	●	●	**	+	+	+	+		+		+
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*		IV	U	2	●	●	**	+	+	+	+		+		+
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*		IV	U	3	●	●	**	+	+	+	+	+	+		
Wasser-, Fransen-, Bart-fledermaus	*Myotis spec.*		IV	V	2	●	●	**	+	+	+	+		+		+
Langohr	*Plecotus austriacus/auritus*		IV	V	2	●	●	**	+	+	+	+	+		+	+

* eine akustische Unterscheidung der beiden Arten ist nicht möglich

RL-D/ RL-HH = Rote Liste-Status in Deutschland (MEINIG et al. 2020) / Nds. (Heckenroth u.a.1991):

Gefährdung: 0 = Bestand erloschen (ausgestorben); 1 = vom Erlöschen / Aussterben bedroht;

2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = gefährdeter Durchzügler; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung

U = ungefährdet, anzunehmen, aber Status unbekannt; D = Daten defizitär; I = gefährdete wandernde Tierart.

N= derzeit nicht gefährdet

FFH-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992; II = Anhang II, Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; IV = Anhang IV, streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): im Sinne von § 10 BNatSchG + = besonders geschützt beziehungsweise # = streng geschützt.

5.2 Raumnutzung der einzelnen Arten bzw. Artengruppen

Die **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)** kommt innerhalb Deutschlands im Norden weitaus häufiger vor als im Süden. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tief- und Hügelland. Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus. Diese Art gilt als typische Dorffledermaus, die allabendlich im Sommer an Straßenlaternen und häufig an Waldrändern und über Weiden jagt. Die Breitflügelfledermaus gilt als relativ ortstreu und bildet kleine bis mittelgroße Wochenstubengesellschaften, überwintert jedoch einzeln. Die Winterquartiere können Höhlen, Stollen, Keller, tiefe Balkenkehlen, Holzstapel und anderes sein, wobei sich Winter- und Sommerquartier im gleichen Objekt befinden können. Wochenstuben der Breitflügelfledermaus sind nur aus Häusern bekannt, einzelne Männchen werden gelegentlich auch im Wald gefunden. Die Breitflügelfledermaus hat keine Waldbindung und meidet geschlossene Waldbestände. Die Art dringt in Waldgebiete nur entlang von Wegen oder Schneisen ein oder sucht dort Lichtungen zur Jagd auf.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Reine Gebäudefledermaus, keine Hinweise auf Großquartiere bzw. Tagesquartiere im Plangebiet. Einige Kontakte während der Detektorerfassung im eigentlichen Plangebiet, regelmäßige Jagdaktivitäten meist einzelner Tiere über der angrenzenden Wiese im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes.

Der **Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*)** zählt mit zu den größten einheimischen Fledermausarten. Neben anderen Fledermausarten, wie der Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus) und andere, gehört er zu den in Europa saisonal weit wandernden Fledermäusen. Der Große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal unterschiedlich. Das Schwerpunktgebiet der Wochenstuben liegt im Norden und Nordosten Deutschlands. Diese Art ist nach den fundierten Forschungen der letzten Jahre als typische und klassische „Baumfledermaus“ einzuordnen, sowohl im Sommerlebensraum als auch in den Winterquartieren. Die Hauptjagdgebiete im Sommerlebensraum sind größere offene Flächen mit hohem Beutetierangebot, allen voran größere Stillgewässer in einer Entfernung von bis zu 12 km vom Quartier. Neben Baumquartieren bewohnt der Große Abendsegler im Sommer auch hohle Betonlichtmasten, Spalten in Neubaublocks, tiefe Felsspalten, Brückenbauten und andere Quartiere, während Winterquartiere in dickwandigen Höhlen (Bäume, Brücken), tiefen Felsspalten oder Mauerrissen von Häusern bezogen werden.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Baumfledermaus, jeweils wenige Kontakte von überfliegenden Abendseglern während der Detektorerfassungen und Dauererfassung über dem Plangebiet, zweimal konnte ein Jagdverhalten beobachtet werden. Quartiere (Tages- und Balzquartiere) im Untersuchungsgebiet wurden nicht festgestellt.

Die **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** gilt die Art in Niedersachsen als ungefährdet. Als überwiegend in Gebäuden quartierende Art konzentrieren sich die Nachweise in Siedlungen, aber auch in Waldgebieten in Kastenrevieren, besonders in Gewässernähe. Mitunter individuenstarke Wochenstuben finden sich in warmen Spalten und Hohlräumen von Dachböden, Mauern und Wandverkleidungen. Oft befinden sich mehrere Quartiere in der näheren Umgebung. Das Jagdgebiet befindet sich bevorzugt im Bereich von Ortslagen, in der Umgebung von Gebäuden, u. a. entlang von Straßen, in Innenhöfen mit viel Grün aber auch in Park- und Gartenanlagen besonders über Gewässern. Lineare Landschaftselemente sind wichtige Leitlinien sowohl für die Jagd als auch für Stereckenflüge.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Häufigste Fledermausart im Plangebiet, regelmäßige Jagdaktivitäten während der Detektorerfassung und auf den Daueraufzeichnungsgeräten nachgewiesen. In unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes befinden sich sicherlich eine Wochenstube der Zwergfledermaus. Darauf weisen die sehr frühen ersten Jagdaktivitäten im UG hin. Teilweise konnte die ersten Zwergfledermäuse noch vor dem Sonnenuntergang beobachtet werden. Regelmäßige sehr hohe Jagdaktivitäten in der Kastanienallee am Rande des Untersuchungsgebietes.

Die **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)** zählt zu den Waldfledermäusen. Wochenstubenkolonien wählen ihre Sommerquartiere vor allem im Wald und am Waldrand in der Nähe von Gewässern. Die Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Stammrissen und abblätternder Borke, seltener an Gebäuden. Paarungsquartiere entsprechen den Sommerquartiertypen, sie sind aber überwiegend in Auwäldern an größeren Fließgewässern, die den wandernden Tieren wohl als Leitlinien dienen. Die Jagdgebiete befinden sich an Gewässerufern, Waldrändern, über Schilfflächen und Feuchtwiesen, seltener im lichten Altholzbestand. Die Rauhautfledermaus zählt zu den fernwandernden Fledermausarten. Ab Mitte August/September ziehen die Tiere aus Nordostdeutschland in südwestliche Richtung. Zur gleichen Zeit werden in NO-Deutschland auch Durchzügler aus den baltischen Staaten gefunden.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Überwiegend Baumfledermaus mit Groß- und Einzelquartieren in Baumspalten, regelmäßig aber auch in Gebäuden zu finden. Migrierende Art, Auftreten im Plangebiet nur als Durchflüge nachgewiesen.

Braunes/Graues Langohr *(Plecotus spec.)*
Innerhalb der Gattung Plecotus stellen die beiden Arten Braunes Langohr *(P. auritus)* und Graues Langohr *(P. austriacus)* Schwesterarten dar. In Deutschland sind beide Arten weit verbreitet, aber selten; das Graue Langohr fehlt an der Nord- und Ostseeküste. Beide Arten beziehen ihr Quartier in Gebäuden, vor allem auf Dachböden (SKIBA, 2009; STEBBINGS, 1970). Für das Braune Langohr ist die Nähe zu Waldgebieten ein wichtiges Kriterium bei der Quartierwahl und neben Gebäuden werden regelmäßig auch Baumhöhlen als Quartier genutzt. Es jagt überwiegend im Wald, aber auch entlang von Gehölzstrukturen wie Waldrändern, Gebüschen, Obstwiesen und Parks. Das Graue Langohr bevorzugt offene Landschaften mit einer mosaikartigen Landschaftsstruktur, wie sie in extensivem Agrarland zu finden sind. Es ist mehr an Kulturlandschaften gebunden als seine Schwesterart und jagt über Wiesen, Lichtungen und Obstgärten. Beide Arten sind ortstreu und wenig wanderfreudig.
Bei Vertretern dieser Artengruppe wird von flüsternden Arten gesprochen. Sie sind bei opti-malen Voraussetzungen nur bis zu einer Entfernung von 10 Metern zu registrieren. Somit ist davon auszugehen, dass im Verhältnis zu den lauter rufenden Arten, tendenziell zu einer Unterrepräsentierung kommen kann.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Überwiegend Baumfledermaus mit Groß- und Einzelquartieren in Baumspalten, regelmäßig aber auch in Gebäuden zu finden. Da sie nur sehr leise Ultraschallrufe aussenden, können sie auch nur sehr schwer festgestellt werden. Lebensraum an der Au ist sehr wahrscheinlich. Konnte nur einmal durch eine Dauererfassung nachgewiesen werden.

Darüber hinaus ergaben sich mehrere Kontakte mit Fledermäusen, die nicht näher bestimmt wurden oder lediglich dem Ultraschallklangbild nach der **Gruppe „Myotini“** (Gattungen Myotis) zugeordnet werden konnten. Es besteht daher die Möglichkeit, dass weitere Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen. Für Arten dieser Gruppe, wie z. B. das **Fransenfledermaus (Myotis nattereri) / (Myotis brandtii/mystacinus)**, finden sich im Untersuchungsgebiet potenziell geeignete Habitatstrukturen, eine Nutzung als Jagdlebensraum wurde bei der Untersuchung nicht festgestellt.

6 Bewertung des Untersuchungsgebietes aufgrund der ermittelten Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten in der Zeit von Mai bis August 2023 insgesamt mindestens **fünf Fledermausarten** auf Artniveau und mindestens eine Fledermausart auf Gattungsniveau sicher nachgewiesen werden.
Individuen der nachgewiesenen Arten nutzen das Gebiet regelmäßig für Transfer- und Jagdflüge. Hervorzuheben ist die Bedeutung von Teilen des Untersuchungsraumes als ein offensichtlich **mittel bis hoch genutztes Jagdgebiet von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus**. Durchflüge bzw. Überflüge wurden vom Großen Abendsegler, der Rauhautfledermäusen, des Braunes Langohren und der Gattung Myotis spec. registriert.



Karte 4: Wichtige Jagdhabitate innerhalb des Untersuchungsgebietes (LGLN verändert Manthey 10.09.2023)

Funktionsraum 1 /Gebüsch Nähe Parkplatz der Schule hoher Bedeutung (rot)

- stetes Jagdgebiet der Zwergfledermäuse (mehr als 2-3 Tiere)
- stetes Jagdgebiet der Breitflügelfledermäuse (2-3)



Abb. 11: Gehölzbestand in der Nähe des Parkplatzes der Schule (Manthey 2023)

Funktionsraum 2 /Gehölzrand zur Au mit hoher Bedeutung (rot)

- stete Jagdgebiete der Zwergfledermäuse (mehr als 3-4 Tiere)
- stetes Jagdgebiet der Breitflügelfledermäuse (2-3)
- Einzelnachweise Rauhautfledermaus



Abb. 12: Gehölzrand zur Geldbeek (Manthey 2023)

Funktionsraum 3/Lichtung angrenzend an das UG mit hoher Bedeutung (rot)

- stete Jagdgebiete der Zwergfledermäuse (mehr als 10 Tiere)
- stetes Jagdgebiet der Breitflügelfledermäuse (2-3)



Abb. 13: Lichtung im Westen des Untersuchungsgebietes (Manthey 2023)

Funktionsraum 4/Kastanienallee am Rande des UG mit hoher Bedeutung (rot)

- stete Jagdgebiete der Zwergfledermäuse (mehr als 10 Tiere)
- stetes Jagdgebiet der Breitflügelfledermäuse (2-3)
- Sehr frühes Erscheinen der Zwergfledermäuse, deutet auf eine Wochenstube in unmittelbarer Nähe hin
-

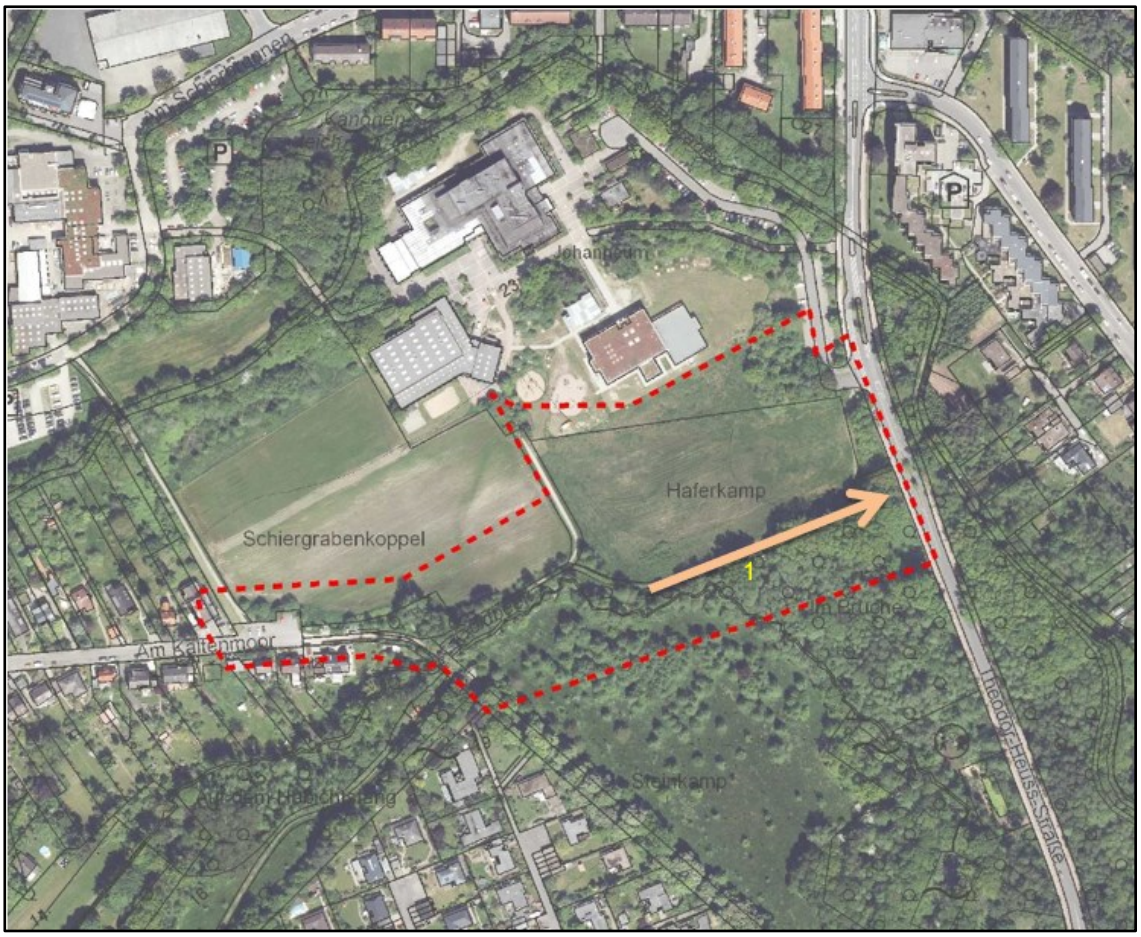


Abb. 14: Kastanienallee am Rand des Untersuchungsgebietes (Manthey 2023)

Funktionsraum geringer Bedeutung/geringe Jagdaktivität

- Insbesondere die Freifläche Haferkamp

Als **Flugstraßen** werden lineare Strukturen bezeichnet, die von strukturgebunden fliegenden Fledermäusen regelmäßig genutzt werden. Sie dienen zur Orientierung auf dem Flug zwischen Quartier und Jagdhabitaten sowie zwischen den Jagdhabitaten während der Nacht.



Karte 5: Flugstraße innerhalb des Untersuchungsgebietes (LGLN verändert Manthey 20.08.2023)

Quartiere:

Ein Nachweis von Wochenstuben- oder Winterquartieren der vorkommenden Arten konnte nicht erbracht werden. Von den Arten, die im Gebiet wiederholt angetroffen wurden und für die daher eine Sommerquartiersnutzung als möglich erachtet wird, nutzen die Rauhautfledermaus und der Große Abendsegler Bäume regelmäßig als Wochenstuben. Die Zwergfledermaus nutzt ebenfalls gelegentlich Baumhöhlungen und -spalten als Sommerquartier. Im Geltungsbereich sind aufgrund der Altersstruktur des Baumbestandes einzelne Bäume vorhanden, die einen entsprechend großen Stammumfang und Höhlungen aufweisen, somit wäre eine Winterquartiersnutzung denkbar. Bei einer Fällung der Bäume im Randbereich des Untersuchungsgebietes wäre eine Baumfällbegleitung wünschenswert.

Als Definition für die Funktionsräume unterschiedlicher Bedeutung werden folgende Definitionen nach Brinkmann (1998) zugrunde gelegt:

Tabelle 10: Kriterien nach Brinkmann (1998) zur Bewertung von Fledermausvorkommen auf der Grundlage einer fünfstufigen Bewertungsskala

Wertstufe	Definition der Skalenabschnitte
I **Sehr hohe Bedeutung**	➢ **Wochenstuben** von landesweit stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie Arten im unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand auf Landes- oder Bundesebene oder ➢ Bedeutende **Flugstraßen** von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie von Arten im unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand auf Landes- oder Bundesebene oder ➢ Bedeutende **Flugstraßen** von mindestens 2 gefährdeten Fledermausarten oder ➢ **Jagdgebiete** von vom Aussterben bedrohten Fledermausart (RL 1) sowie von Arten im schlechten Erhaltungszustand auf Landes- oder Bundesebene oder ➢ **Jagdgebiete** mit mehr als zwei stark gefährdeten Arten (RL2) oder zwei Arten im unzureichenden Erhaltungszustand auf Landes- oder Bundesebene ➢ Funktionsräume mit **Nachweisen von mindestens 10 Fledermausarten** ➢ **Winterquartiere** mit mehr als 100 Individuen oder regelmäßig mind. 3 überwinternden vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 1) oder mehr als 5 überwinternden Arten
II **Hohe Bedeutung**	➢ **Wochenstubenquartiere** von allen übrigen – nicht unter I genannten – Fledermausarten sowie **alle sonstigen Sommer- & Zwischenquartiere (**Balzquartiere, Tagesquartiere, Männchenquartiere etc.) ➢ Alle übrigen **Flugstraßen** ➢ stetig (an >40% der Kontrolltermine) genutzte **Jagdgebiete** mit stark gefährdeten Arten (RL2) oder Arten im unzureichenden Erhaltungszustand auf Landes- oder Bundesebene ➢ Bedeutende (jeweils an >65% der Kontrolltermine genutzte) **Jagdgebiete** von mindestens 2 Fledermausarten der Kategorie „gefährdet" (RL3) ➢ Funktionsräume mit **Nachweisen von mindestens 7 Fledermausarten** ➢ **Feststellung** von vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL1) sowie Arten im schlechten Erhaltungszustand auf Landes- oder Bundesebene **ohne zuordenbarerem Verhalten** ➢ **Winterquartiere** mit mehr als 50 Individuen oder regelmäßig mind. 1 überwinternden vom Aussterben bedrohten oder stark gefährdeten Fledermausarten (RL 1 & RL 2) oder mehr als 4 überwinternden Arten
III **Mittlere Bedeutung**	➢ unstetig genutzte **Jagdgebiete** von bis zu 2 „stark gefährdeter" Fledermausarten (RL2) oder Arten in unzureichendem Erhaltungszustand ➢ stetig (an >40% der Kontrolltermine) genutzte **Jagdgebiete** von gefährdeten (RL3) Fledermausarten ➢ Bedeutende (jeweils an >65% der Kontrolltermine genutzte) **Jagdgebiete** von mindestens zwei ungefährdeten Fledermausarten ➢ **Feststellungen** von stark gefährdeten Fledermausarten (RL2) sowie von Arten im unzureichenden Erhaltungszustand auf Landes- oder Bundesebene **ohne zuordenbarerem Verhalten** ➢ Funktionsräume mit **Nachweisen von mindestens 4 Fledermausarten** ➢ Alle übrigen **Winterquartiere**
IV **Geringe Bedeutung**	➢ unstetig genutzte **Jagdgebiete** von bis zu 2, „gefährdeten" Fledermausarten (RL3) ➢ stetig (an >40% der Kontrolltermine) genutzte **Jagdgebiete** ungefährdeter Fledermausarten ➢ vereinzelte **Feststellungen** von „gefährdeten" Fledermausarten (RL3) oder mind. 2 ungefährdeten Fledermausarten **ohne zuordenbarerem Verhalten**
V **Sehr geringe Bedeutung**	➢ Übrige Funktionsräume mit sehr geringer oder nur sporadischer Frequentierung durch einzelne ungefährdete Arten sowie Gebiete ohne Vorkommen von Fledermäusen

Tabelle 11: Kriterien zur Bewertung von Fledermausvorkommen in Jagdhabitaten (Dürr 2017)

Bewertung	Definition der Skalenabschnitte
Bedeutendes Jagdgebiet (Wertstufe sehr hoch)	**Ein Jagdgebiet wird als bedeutend eingestuft,** - wenn bei mindestens der Hälfte der vier bis sechs Begehungsterminen hohe bis sehr hohe Jagdaktivität festgestellt wurden, d.h. wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt war: - fünf Individuen zeitgleich feststellbar (Individuenanzahl ist nicht konkret abzuschätzen, aber verschiedene Individuen mit vielen Feeding-Buzzes auf dem Detektor hörbar) - 1x ein Massenjagdereignis (Sichtbeobachtung)
Regelmäßige Nutzung als Jagdgebiet (Wertstufe mittel)	**Eine regelmäßige Nutzung als Jagdgebiet liegt vor:** - mindestens ein Einzelindividuum dieser Art bei mindestens 50% der Begehungen und/oder mindestens drei Begehungen nachgewiesen wird - bei den sehr leise rufenden Fledermausarten (Bechsteinfledermaaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Gr. Bartfledermaus, Großes Mausohr; Kl. Bartfledermaus) reicht unter Berücksichtigung der Nachweisschwierigkeiten ein einmaliger Nachweis der Art beim Jagen, um eine regelmäßige Nutzung vorsorglich zu unterstellen.
Geringe Nutzung als Jagdgebiet (Wertstufe gering)	- keine oder nur eine geringe Funktion als Jagdgebiet oder Flugroute - keine Quartiere

Grundsätzlich ist bei der durchgeführten Erfassung zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Anzahl der Tiere, die ein bestimmtes Jagdgebiet, ein Quartier oder eine Flugstraße im Laufe der Zeit nutzen, nicht genau feststellbar oder abschätzbar ist. Gegenüber den stichprobenartigen Beobachtungen kann die tatsächliche Zahl der Tiere, die diese unterschiedlichen Teillebensräume nutzen, deutlich höher liegen.
Nach den Kriterien zur Bewertung der Fledermausvorkommen in einem Jagdhabitat nach Brinkmann (1998) und Dürr (2017) wird deutlich, dass es sich bei dem Untersuchungsgebiet um ein **Gebiet mit einer geringen bis mittleren Bedeutung für Fledermäuse handelt.**

7 Zusammenfassung der Fledermausuntersuchung

In der Darstellung der direkten Eingriffsfläche auf dem Gelände der geplanten neuen Feuerwehrwache Ost in Lüneburg konnten fünf Fledermausarten auf Artniveau und eine Fledermausart auf Gattungsniveau im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. **Das Plangebiet ist für Zwergfledermäuse und Breitflügelfledermäuse in Teilen von hoher Bedeutung. Für die anderen Fledermausarten eher von geringer bis mittlerer Bedeutung**.

Baumhöhlen

Bei der Untersuchung der Bäume wurden vier Bäume mit einer Baumhöhle entdeckt. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann weitgehend vermieden werden, wenn für die notwendigen Arbeiten die Fällverbotsfristen gemäß § 39 BNatSchG beachtet werden und die Fäll- oder Rückbauarbeiten daher im Winterhalbjahr im **Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 28. Februar durchgeführt** werden. Tagesverstecke sind allerdings auch in dieser Zeit nicht ganz auszuschließen.

7.1 Empfehlung für ein Beleuchtungskonzept

Wichtig ist die Vermeidung von Lichtwirkung in die bisher wenig durch Licht gestörten Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Nahrungsinsekten sind die Beleuchtungskörper insektenfreundlich herzustellen.

- Beschränkung der Ausleuchtung von Baustellen und Außenanlagen auf das erforderliche Maß, z.B. durch Bewegungsmelder
- Beleuchtung nur mit streulichtarmen Lampentypen / Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin
- Verwendung quasi-UV-freier Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke

Zur Vermeidung erheblicher Störungen ist die Ausleuchtung von Gebäudefassaden, Dächern und Außenanlagen auf das erforderliche Maß zu beschränken, z.B. durch Bewegungsmelder. Die Beleuchtung darf nur mit streulichtarmen Lampentypen erfolgen. Seitliches oder nach oben ausstrahlendes Licht sowie eine Ausleuchtung der benachbarten Flächen ist unbedingt zu vermeiden. Dies ist durch entsprechende Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin zu gewährleisten. Es sind quasi-UV-freie Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke zu verwenden.
Ein Beispiel für ein fledermausfreundliches Lichtkonzept findet sich in Hamburg Osdorf im Projekt Buchenhofbebauung. Dort wurde zusammen mit Fledermausschützern eine fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept verwirklicht.



Abb. 15: Beleuchtung der Wege im Buchenhof (Manthey 2022)



Abb. 16: Beleuchtung der Zugangsstraße im Buchenhof (Manthey 2022)



Abb. 17: Beleuchtung der Häuser im Buchenhof (Manthey 2022)

7.2 Empfehlung für evtl. Ersatzquartiere

An der Außenfassade des Neubaus der neuen Feuerwehrwache sollten zur Nord- und Westseite, am jetzigen Standort Fledermausfassadenkästen wie z.B. der Firma Hasselfeldt Artikelnummer: FFAK-R (https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassadenflachkasten-mit-rueckwand) oder der Firma Schwegler Naturschutzbedarf (https://www.schwegler-natur.de) angebracht werden.



Abb. 18: Fledermausfassadenkasten in Hamburg Schnelsen (Manthey 2022)

8 Literatur

BRINKMANN, R., L. BACH, C. DENSE, H.J.G.A. LIMPENS, G. MÄSCHER & U. RAHMEL (1998): Fledermäuse in Naturschutz und Eingriffsplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 28: 229-336.

DÜRR, T. (2017): Möglichkeiten zur Reduzierung von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen in Brandenburg. Nyctalus, Berlin (12) 2007, Heft 2-3.

M.Göttsche (2017): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz zum Schutz von Fledermäuse (S. 88-89)

MARCKMANN, U. & B. PFEIFFER (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. – Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hrsg.), Augsburg. 86 S.

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: MEINIG et al. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). S. 115153.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, Heft 66.

MÜLLER, B & C. MICHALCZYK (2019): FFH- Landesbericht 2018 - Erhaltungszustand FFHArten. - Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie: 27 S.

NLWKN (2010): Vollzugshinweise fur Arten und Lebensraumtypen (Entwurf, Stand 2010).

NLWKN (2011): Prioritatenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf (Stand Januar 2011, erganzt September 2011).

SCHÄFERS, G., EBERSBACH, H., REIMERS, H. KÖRBER, P. & K. JANKE (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs – Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung & Schutz. – Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie: 182 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. - 2. Aufl., Die Neue Brehm Bücherei (648). Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben, 220 S.

Gesetzliche Bestimmungen

BARTSCHV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geandert worden ist. vom 21. Januar 2013 BGBl I S. 95.

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz uber Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geandert worden ist.

FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/Ewg des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der naturlichen Lebensraume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG 1992, L 206: 7-50) Anhange II und IV.

9 Verbreitungskarten der Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

9.1 Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)



N



Breitflügelfledermaus
(Eptesicus serotinus)

Darstellung der im Zuge der Kartierung Mai-August 2023 ermittelten Fledermausbegegnungen.

Projekt:
B-Plan 177 neue Feuerwache Ost
in Lüneburg
Theodor Heuss Straße/Haferkamp

Auftraggeber
EGL- Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Lüner Weg 32a
21337 Lüneburg

Auftragnehmer:
Biologe Frank Manthey
Unter den Linden 23
25474 Ellerbek
0178/2363345
f.manthey1@gmx.de

Maßstab 1:5.000
Kartierung Frank Manthey
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten, Niedersachsen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN
Stand 10.09.2023

9.2 Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)



N



Großer Abendsegler
(Nyctalus noctula)

Darstellung der im Zuge der Kartierung Mai-August 2023 ermittelten Fledermausbegegnungen.

Projekt:
B-Plan 177 neue Feuerwache Ost
in Lüneburg
Theodor Heuss Straße/Haferkamp

Auftraggeber
EGL- Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Lüner Weg 32a
21337 Lüneburg

Auftragnehmer:
Biologe Frank Manthey
Unter den Linden 23
25474 Ellerbek
0178/2363345
f.manthey1@gmx.de

Maßstab 1:5.000
Kartierung Frank Manthey
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten, Niedersachsen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN
Stand 10.09.2023

9.3 Wasser-, Fransen-, Bartfledermaus (Myotis spec.)



N

Wasser-, Fransen-, Bartfledermaus
(Myotis spec.)

Darstellung der im Zuge der Kartierung Mai-August 2023 ermittelten Fledermausbegegnungen.

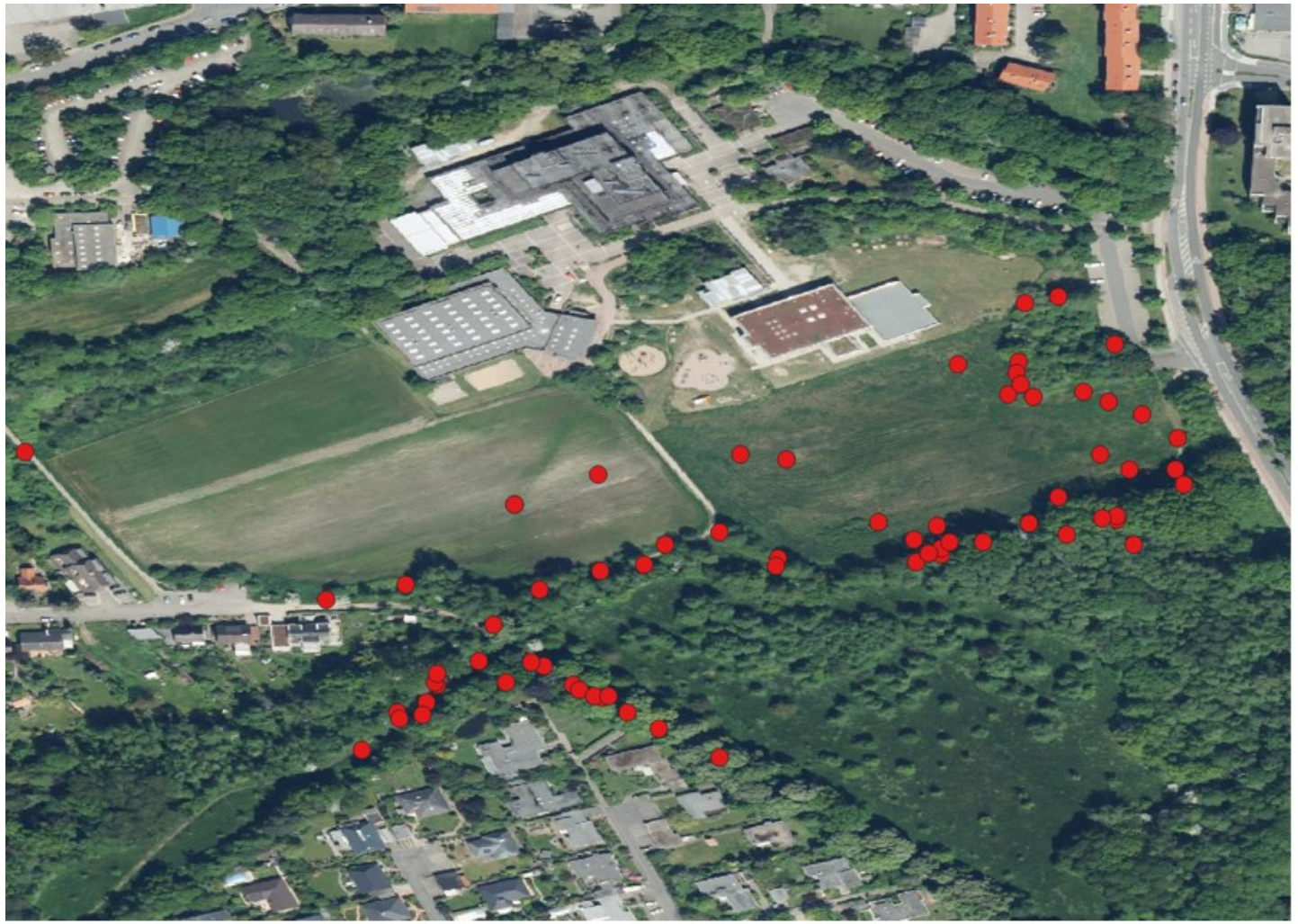
Projekt:
B-Plan 177 neue Feuerwache Ost
in Lüneburg
Theodor Heuss Straße/Haferkamp

Auftraggeber
EGL- Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Lüner Weg 32a
21337 Lüneburg

Auftragnehmer:
Biologe Frank Manthey
Unter den Linden 23
25474 Ellerbek
0178/2363345
f.manthey1@gmx.de

Maßstab 1:5.000
Kartierung Frank Manthey
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten, Niedersachsen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN
Stand 01.09.2023

9.4 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)



N



Zwergfledermaus
(Pipistrellus pipistrellus)

Darstellung der im Zuge der Kartierung Mai-August 2023 ermittelten Fledermausbegegnungen.

Projekt:
B-Plan 177 neue Feuerwache Ost
in Lüneburg
Theodor Heuss Straße/Haferkamp

Auftraggeber
EGL- Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Lüner Weg 32a
21337 Lüneburg

Auftragnehmer:
Biologe Frank Manthey
Unter den Linden 23
25474 Ellerbek
0178/2363345
f.manthey1@gmx.de

Maßstab 1:5.000
Kartierung Frank Manthey
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten, Niedersachsen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN
Stand 10.09.2023

9.5 Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)



N



Rauhautfledermaus
(Pipistrellus nathusii)

Darstellung der im Zuge der Kartierung Mai-August 2023 ermittelten Fledermausbegegnungen.

Projekt:
B-Plan 177 neue Feuerwache Ost
in Lüneburg
Theodor Heuss Straße/Haferkamp

Auftraggeber
EGL- Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Lüner Weg 32a
21337 Lüneburg

Auftragnehmer:
Biologe Frank Manthey
Unter den Linden 23
25474 Ellerbek
0178/2363345
f.manthey1@gmx.de

Maßstab 1:5.000
Kartierung Frank Manthey
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten, Niedersachsen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN
Stand 10.09.2023

9.6 Braunes/Graues Langohr (Plecotus spec.)



N



Braunes/Graues Langohr
(Plecotus spec.)

Darstellung der im Zuge der Kartierung Mai-August 2023 ermittelten Fledermausbegegnungen.

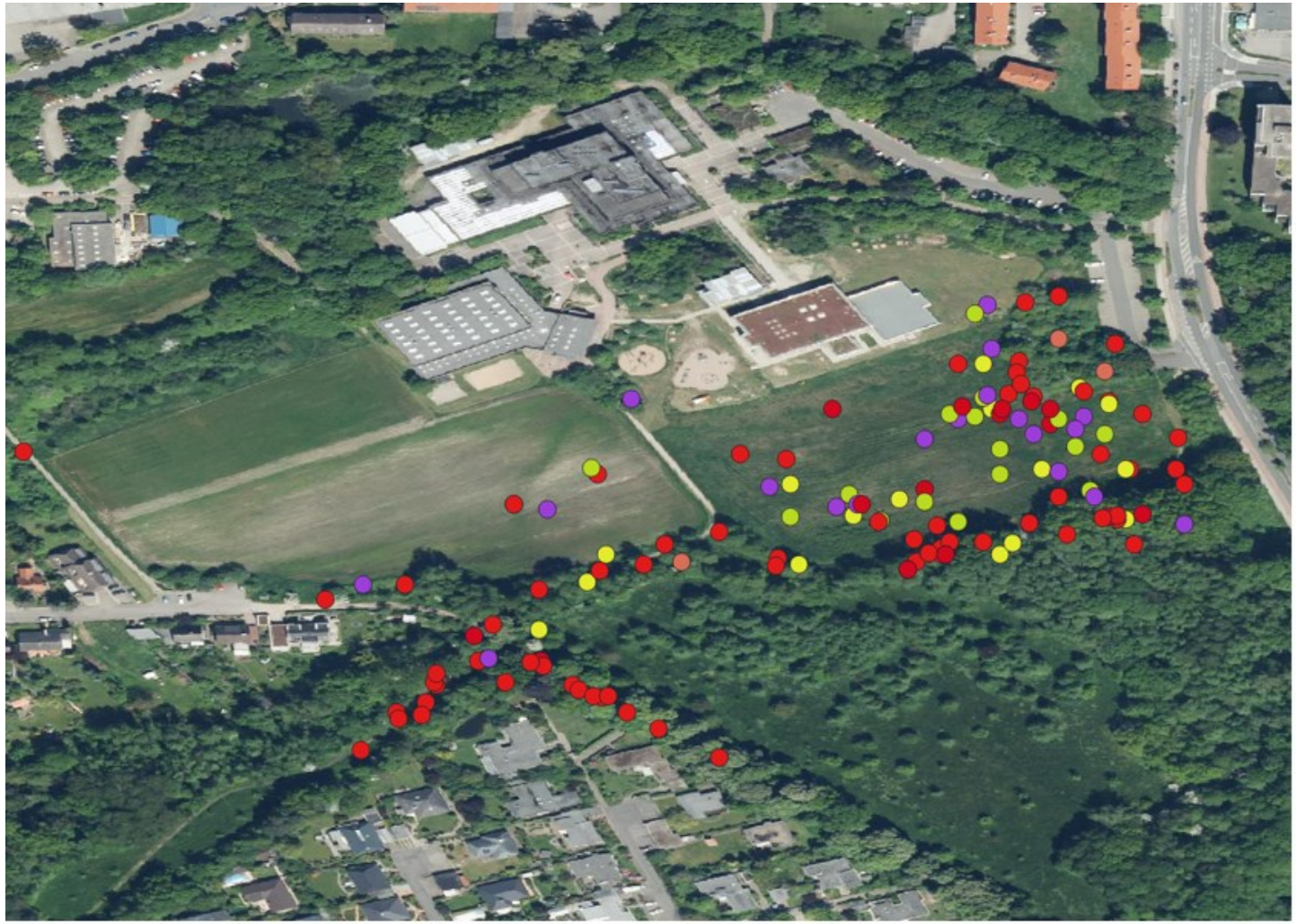
Projekt:
B-Plan 177 neue Feuerwache Ost
in Lüneburg
Theodor Heuss Straße/Haferkamp

Auftraggeber
EGL- Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Lüner Weg 32a
21337 Lüneburg

Auftragnehmer:
Biologe Frank Manthey
Unter den Linden 23
25474 Ellerbek
0178/2363345
f.manthey1@gmx.de

Maßstab 1:5.000
Kartierung Frank Manthey
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten, Niedersachsen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN
Stand 10.09.2023

9.7 Fledermausaktivität gesamt im Untersuchungsgebiet



N

Alle Fledermausrufe
(Detektor)

Darstellung der im Zuge der Kartierung Mai-August 2023 ermittelten Fledermausbegegnungen.

Projekt:
B-Plan 177 neue Feuerwache Ost
in Lüneburg
Theodor Heuss Straße/Haferkamp

Auftraggeber
EGL- Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Lüner Weg 32a
21337 Lüneburg

Auftragnehmer:
Biologe Frank Manthey
Unter den Linden 23
25474 Ellerbek
0178/2363345
f.manthey1@gmx.de

Maßstab 1:5.000
Kartierung Frank Manthey
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten, Niedersachsen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN
Stand 10.09.2023

Niedersächsische Landesforsten
- Betriebsleitung -

Datum: 18.09.2024

Aktenzeichen / Objekt-Nr.:
3.3-64311-Sonst / 366 274

Kontakt: Bienroder Weg 3
38106 Braunschweig
Tel. 0531/ 1298- 333
FAX 0531/ 1298- 55
Email Dirk.Rummel@nlf.niedersachsen.de
Hompage www.landesforsten.de

Beurteilung der Waldqualität

unter Berücksichtigung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Hinblick auf eine Waldumwandlung gemäß § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 – Nds. GVBl. S. 112 und den dazu herausgegebenen Ausführungsbestimmungen – RdErl. des ML vom 5.11.2016 (Nds. MBl. 43/2016 S. 1094), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung,

für das bewaldete Grundstück:

Gemeinde:	Lüneburg, Hansetstadt
Gemarkung:	Lüneburg
Flur:	50
Flurstück:	461 / 2
Fläche:	Teilflächen von ca. 0,04 und 0,05 ha
Eigentümer:	Hansestadt Lüneburg

Insgesamt wurde eine Waldfläche von 0,0900 ha betrachtet.

Erstellt von Forstoberamtsrat Dipl.-Ing. (FH) Dirk Rummel.

Zum Stichtag 1.09.2024 wird

die **Wertigkeit des Waldes** mit **1,7**

und die **Kompensationshöhe** mit **1,2**

beurteilt.

R u m m e l , FOAR

1. Vorbemerkungen

Auftraggeber: Hansestadt Lüneburg
Frau Kirstin Hauschild
Postfach 2540
21315 Lüneburg

mit Email vom 03.09.2024, Az. 61 26 10 – B-Plan 177.

Bewertungsgrund: Geplante Waldrodung für ein Bauprojekt.

Besichtigung: Das Bewertungsobjekt wurde im Einvernehmen mit der Stadt Lüneburg nicht besichtigt, da ausreichend Fotos, Karten und die Biotoptypenkartierung vorliegen.

Unterlagen: Für die Einschätzung der Waldqualität wurden folgende Unterlagen herangezogen:
- Bauplanungskarte des Auftraggebers
- Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan Nr. 177
- Auszug aus der digitalen Waldfunktionenkarte

Vorbehalt: Für diese Beurteilung werden Feststellungen nur insoweit getroffen, wie sie aus Sicht des Gutachters für die Ermittlung der Waldqualität nachhaltig von Bedeutung sind.
Der Beurteilung werden die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer angemessenen Erforschung des Sachverhaltes erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.
Eine Haftung für nicht erkennbare oder verdeckte Sachverhalte sowie für sonstige nicht festgestellte Merkmale wird ausdrücklich ausgeschlossen.
Bodenuntersuchungen wurden nicht durchgeführt.
Diese Beurteilung stellt lediglich eine unabhängige Dienstleistung dar und ersetzt keine waldbehördliche Zustimmung. Die zuständige Waldbehörde wird ggf. das Benehmen mit dem Beratungsforstamt herstellen.[1]

[1] Die Nds. Landesforsten bieten Dienstleistungen für Dritte hier organisatorisch und personell getrennt an, damit die Objektivität der hoheitlichen Tätigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann.

2. Allgemeine Grundlagen der Beurteilung

Rechtliche Merkmale: Der Baumbestand muss als Wald gemäß § 2 (3) NWaldLG eingestuft sein. Wald ist als solcher zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften, seine Umwandlung in eine andere Nutzungsart bedarf behördlicher Genehmigungen (§§ 1 und 8 ff NWaldLG).

Waldumwandlung: Eine Waldumwandlung kann genehmigt werden, wenn sie der Allgemeinheit dient oder wirtschaftliche Interessen des Waldbesitzers die Umwandlung erfordern. Unter Berücksichtigung von Ersatzmaßnahmen muss von der Genehmigungsbehörde abgewogen werden, ob das öffentliche Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt. Der Umfang der Ersatzmaßnahmen orientiert sich an der Waldqualität. Es ist daher im Vorfeld einzuschätzen, wie wertvoll der Wald im Hinblick auf seine vielfältigen Funktionen ist und welcher Ersatzbedarf daraus resultiert.

Waldfunktionen: Beim Wald wird zwischen den gleichrangigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen unterschieden. Hinweise zu ihrer Bewertung werden im NWaldLG selbst und den Ausführungsbestimmungen dazu gegeben. Anhand dieses Rahmens wird im Folgenden die Wertigkeit des Waldes hergeleitet. Je Funktion werden die vier Stufen

4 = herausragend
3 = überdurchschnittlich
2 = durchschnittlich
1 = unterdurchschnittlich

unterschieden und daraus ein Mittelwert gebildet.

Kompensation: Aus der Wertigkeit des Waldes und möglichen Zuschlagsgründen bei Sondersituationen resultiert die Kompensationshöhe. Der rechnerische und sachliche Rahmen dafür ergibt sich aus Nr. 2.1.2 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG:

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0 – 1,2
2 – 3	1,3 – 1,7
> 3	1,8 – 3,0

Zuschläge aufgrund von z. B. Wertholzvorkommen (Nutzfunktion bis zu + 0,5), alte Waldstandorte, besonders geschützte Biotope (Schutzfunktion bis zu + 1,5) oder Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen später als zwei Jahre nach der Waldumwandlung (bis zu + 0,3) können auf die Kompensationshöhe addiert werden.

Ersatzmaßnahmen: Hinweise für mögliche Maßnahmen zur Kompensation, z. B. eine Ersatzaufforstung in der nächsten Pflanzperiode, werden in Nr. 2.2 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ebenfalls gegeben.
Die Kompensationsmöglichkeit wird unter Punkt 5 abgehandelt.

Begründung der Waldumwandlung: Die Fläche wird für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ benötigt, wofür der Bebauungsplan Nr. 177 „Th.-Heuss-Str./Haferkamp“ aufgestellt wurde.
Das Vorhaben dient mit seinem Zweck offensichtlich der Allgemeinheit und ist daher auch in ihrem Interesse.

3. Beschreibung des Waldes und seiner Funktionen

Allgemeine Lage und Situation: Zu bewerten ist inselartiger, jüngerer Baumaufwuchs im Süden des Flurstücks, der an einen nachgelagerten älteren Baumbestand angrenzt. Das Flurstück stellt sich ansonsten weit überwiegend als gemähtes Extensivgrünland dar.
In der Preußischen Landesaufnahme von 1877 ist die Fläche als Acker dargestellt, südlich davon jedoch als feuchter Laubwald.

Darstellung: Das Bewertungsobjekt ist in nachstehender Luftbildkarte rot umrandet dargestellt. Darunter ein Foto aus Nordwesten.





Beschreibung und Einstufung des Bewuchses:

Es handelt sich um zwei Laubholzjungbestände aus natürlicher Entstehung.

Die quadratische bis rundliche Ausformung des Bestandes Nr. 1 hat Abmessungen von etwa 20 x 20 m. Der dahinterliegende Erlenstreifen hat eine Tiefe von etwa 12 m. Ein waldtypisches Innenklima kann sich in dieser Kleinstfläche nicht bilden. Es handelt sich daher bei dem Bestand Nr. 1 nicht um Wald im Sinne des NWaldLG.

Der Bestand Nr. 2 hat eine etwas längliche Ausformung von etwa 15 x 33 m. Er grenzt nicht an eine Baumreihe, sondern an einen etwa 1 ha großen Eichenmischwald und ergänzt diesen quasi. Die Ausbildung eines waldtypischen Innenklimas ist damit vorhanden, bzw. zu erwarten, so dass der Status „Wald“ gemäß § 2 NWaldLG für diese Fläche festgestellt werden kann.

Als zu kompensierende Fläche werden daher **0,05 ha** angesetzt.

Nutzfunktion:

Die Bedeutung der Waldfläche für die forstliche Erzeugung wird insbesondere durch die Merkmale in der linken Spalte beschrieben. Die vorgefundene Ausprägung kann der rechten Spalte entnommen werden.

Merkmale	Ausprägung/ Situation
Erschließung/ Lage	Erschlossen; erreichbar
Befahrbarkeit/ Holzerntemöglichkeit	Befahrbar; die Holzernte ist möglich, jedoch erheblich erschwert aufgrund der Lage und Kleinflächigkeit; besondere Sorgfalt ist erforderlich.
Wüchsigkeit/ Bonität/ Leistungsstärke des Standortes	Mäßig bis Normal
Pflegezustand	Forstliche Pflegemaßnahmen sind nicht erkennbar
forstwirtschaftliche Bedeutung der Holzarten und Holzqualitäten/ Produktivität	Die vorkommenden Baumarten sind forstlich verwendbar, jedoch aufgrund der Randsituation von schlechter Qualität; in Verbindung mit der erheblich erschwerten Holzernte ist kaum eine ertragreiche Forstwirtschaft zu erwarten.

Insgesamt wird die Nutzfunktion als **unterdurchschnittlich** (1,0) eingeschätzt, insbesondere da aufgrund der Lage kaum eine ertragreiche Forstwirtschaft zu erwarten ist.

Schutzfunktion: Die Schutzfunktion umfasst die Bedeutung der Waldfläche für, Klima, Wasserhaushalt, Erosionsschutz, Bodenfruchtbarkeit der Umgebung, aber auch für den Schutz von Siedlungen vor Lärm, Immissionen oder Witterungseinflüssen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich Arten- und Biotopschutz fallen auch in diese Kategorie. Prägende Merkmale sind nachstehend angeführt:

Merkmale	Ausprägung/ Situation
Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz/ die Biotopvernetzung/ Seltenheit	Geringe bis normale Bedeutung; Wald ist in der Pionierphase aber auch im besiedelten Bereich selten
Naturnähe der Waldgesellschaft	natürliche Baumartenzusammensetzung
Strukturreichtum/ Totholzanteil/ Struktur des Waldrandes	Geringe Strukturierung; kein Totholz (Jungbestand); Vorhandener Waldsteilrand, der nun Struktur durch den Jungbestand erhält.
Ungestörter alter Waldstandort	nein.
Bedeutung hinsichtlich Lärm-, Immissions- und Klimaschutz	Lärm- und Klimaschutzwald
Bedeutung für den Boden- und Gewässerschutz	-

Die Schutzfunktion wird insgesamt als **durchschnittlich** (2,0) eingestuft. Insbesondere das junge Alter des Bestandes führt zu dieser Wertigkeit.

Erholungsfunktion: Hinweise für die Bedeutung des Waldes für die Erholung der Bevölkerung ergeben sich teils aus dem Raumordnungsprogramm oder dem Bauleitplan, aber auch aus dem Waldanteil der Gemeinde. Die einzelnen Merkmale ergeben sich wie nachstehend:

Merkmale	Ausprägung/ Situation
Frequentierung des Waldes durch Erholungssuchende	Deutlich frequentiert, insbesondere durch den südlich entlangführenden Weg
Bedeutung für Naherholung und den Fremdenverkehr	Geringe bis normale Bedeutung
Bedeutung für das Landschaftsbild/ gestalterischer Wert des Bestandes	Im bebauten Bereich als Grünfläche von besonderer Bedeutung; der Landkreis ist mit einem Waldanteil von 33% und die Stadt Lüneburg mit 27% durchschnittlich bewaldet.[2]
Touristische Erschließung/ Betretungsmöglichkeit	Keine touristische Erschließung; betretbar
Parkwaldung	Nein
Vorranggebiet für Erholung	Nein

[2] Der durchschnittliche Waldanteil in Niedersachen liegt gemäß Bundeswaldinventur 3 bei 25 %.

Die Erholungsfunktion des Waldes wird insgesamt als **durchschnittlich** (2,0) eingestuft. Dies beruht im Wesentlichen auf dem parkähnlichen Charakter der Fläche.

4. Ermittlung der Wertigkeit und der Kompensationshöhe

Wertigkeit: Die Wertigkeit insgesamt ergibt sich aus der Addition der zuvor festgestellten Wertigkeitsstufen der drei Waldfunktionen dividiert durch drei.

Nutzfunktion	1,0	(unterdurchschnittlich)
Schutzfunktion	2,0	(durchschnittlich)
Erholungsfunktion	2,0	(durchschnittlich)
Ergebnis	**1,7**	

Vorläufige Kompensationshöhe: Aufgrund der Wertigkeit von 1,7 wird aus der Zuordnungstabelle eine vorläufige Kompensationshöhe von 1,2 abgeleitet. Damit wird die Wertigkeit annähernd proportional in den Kompensationshöhenrahmen übertragen und liegt im oberen Bereich der Stufe. Gründe, die ein abweichendes Vorgehen rechtfertigen, liegen nicht vor, vielmehr wird der Gesamteindruck „leicht unterdurchschnittlicher Wald“ damit gut abgebildet, der insbesondere auch dem jungen Alter des Bestandes geschuldet ist.

Zuschläge: Lokale Besonderheiten, die Einfluss auf die Bedeutung der einzelnen Waldfunktionen haben, sind ggf. mit einem Zuschlag zu berücksichtigen. Diese sind hier nicht erkennbar.

Kompensationshöhe: Da keine Zuschläge vorzunehmen sind, ergibt sich abschließend eine **Kompensationshöhe von 1,2**.

5. Kompensationsmöglichkeit

Allgemein: Der Auftraggeber bemüht sich noch um die Benennung einer Kompensationsmöglichkeit. Als Ausgleich müssen eine Erstaufforstung und in der Regel ergänzend waldverbessernde Maßnahmen (Waldumbau hin zu stabilen, struktureichen und naturnahen Mischbeständen inklusive Totholz) vorgeschlagen wer-

den. Zur Verbindlichkeit des Vorschlages bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Anbieter.

Möglicher Anbieter: Niedersächsische Landesforsten
Naturdienstleistungen
Herr Nils Mischke im Forstamt Sellhorn
Sellhorn 1
29646 Bispingen
Tel. 05194/ 9894-22
Email Nils.Mischke@nfa-sellhorn.niedersachsen.de
Informationen https://www.landesforsten.de/bewirtschaften/naturdienstleistungenflaechenmanagement/

Umfang der Maßnahme: Es wird eine Ersatzaufforstungsfläche von 0,05 ha dem hier ermittelten Kompensationsbedarf zugeordnet.
Die Flächeninanspruchnahme gemäß Nr. 2.2.1 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG muss regelmäßig durch eine mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung ausgeglichen werden.
Der geforderte Kompensationsumfang liegt in diesem Fall um 0,2 über dem Faktor 1,0. Es ist daher nachzuweisen wie dieser Anteil kompensiert wird. Dies kann grundsätzlich durch einen Wald mit höherer Wertigkeit oder durch andere waldbaulichen Maßnahmen erfolgen. Der Flächenumfang dieser Maßnahmen soll das Dreifache des noch auszugleichenden Kompensationsumfanges nicht überschreiten und ist ggf. monetär im Vergleich zu einer Ersatzaufforstung herzuleiten.
Aus Geringfügigkeitsgründen wird hier jedoch empfohlen, keine Aufteilung der Kompensation vorzunehmen, sondern gleich 600 m² aufzuforsten.

6. Literaturhinweise

Ergänzend zu den bereits oben genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird nachfolgende Literatur empfohlen:

- Keding/ Henning/ Thomas: Kommentar zum NWaldLG, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden 2003, 6. Nachlieferung 2021
- Nds. Landesforsten (Hrsg.): 25 Jahre ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten, Aus dem Walde – Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen Heft 60, Braunschweig 2016
- Gustav Baader: Untersuchungen über Randschäden, Schriftenreihe der forstlichen Fakultät der Universität Göttingen, Band 3, Frankfurt a. M. 1952

- Olaf von Drachenfels: Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen, Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012

6. Anlagen

Nachfolgend aufgeführte Karten und Ansichten sind als Anlage beigefügt:

- Fotos vom Objekt
- Biotoptypenkartierung des Auftraggebers



Foto 1: Waldbestand Nr. 1 von Nordwesten



Foto 2: Wald Nr. 2; Blickrichtung von Nordwesten

Einzelbäume

Baum, eingemessen

Baum, nicht eingemessen

0,6/ 10 Stammdurchmesser auf Brusthöhe in m/ Kronendurchmesser in m

Kürzel	deutscher Name	wissenschaftlicher Name
BAh	Berg-Ahorn	*Acer pseudoplatanus*
Bir	Birnenbaum	*Pyrus* spec.
Er	Schwarz-Erle	*Alnus glutinosa*
JZe	Japanische Zelkovie	*Zelkova serrata*
Rka	Rosskastanie	*Aesculus hippocastanum*
Sah	Spitz-Ahorn	*Acer platanoides*

Nachrichtlich

Untersuchungsgebiet

Geltungsbereich des Bebauungsplans



Kartengrundlage: Vermessung und ALKIS, bereitgestellt durch Hansestadt Lüneburg (2023)

Biotoptypen

Wälder

WQL	Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands
WET	(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen
WU	Erlenwald entwässerter Standorte
WPS	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
WJL	Laubwald-Jungbestand

Gebüsche und Gehölzbestände

BMS	Mesophiles Weißdorn-/ Schlehengebüsch
BRR	Rubus-/ Lianengestrüpp
HBE	Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe
HBA	Allee/ Baumreihe

Binnengewässer

FBS	Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat
FXS	Stark begradigter Bach

Grünland

GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland

Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHN	Nitrophiler Staudensaum
UHB	Artenarme Brennnesselflur
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
URT	Ruderalflur trockener Standorte

Acker- und Gartenbau-Biotope

AS	Sandacker

Grünanlagen

GRA	Artenarmer Scherrasen
BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
HEB	Einzelbaum/ Baumgruppe des Siedlungsbereichs
HEA	Allee/ Baumreihe des Siedlungsbereichs
PHG	Hausgarten mit Großbäumen
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

OVS	Straße
OVP	Parkplatz
OVW	Weg
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet

1. Hauptcode, 2. Hauptcode/ Nebencode
FXR = Verrohrter Bach
GRT = Trittrasen
(Kartierung nach DRACHENFELS 2021)

Zusatzmerkmale
Nutzung/ Struktur
g = Getreide
m = Mahd

Geschützte Biotope

§ nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG besonders geschütztes Biotop

Projekt

Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße/ Haferkamp“, Hansestadt Lüneburg

Kartierung von Biotoptypen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien sowie Potenzialabschätzung Säugetiere und Insekten

Maßstab
1 : 1.250

Projekt-Nr. - Plan-Nr.
42301 - 001

Planinhalt

Biotoptypen

Datum/ Änderung
18.10.2023

Bearbeitung
jü/ hu

Auftraggeberin

Hansestadt Lüneburg
Bereich 74- Grünplanung und Forsten
Neue Sülze 32
21335 Lüneburg

Unterschrift

Freigabe Datum

Planung Entwurf Gestaltung
Landschaft Stadtraum Grünflächen Gärten
Städtebau Freiraumplanung Landschaftsplanung

Entwicklung und Gestaltung von Landschaft

E G L

EGL GmbH · Lüner Weg 32a · 21337 Lüneburg
Tel. 04131-22708-0 · buero-lueneburg@egl-plan.de

H/B = 500 / 594

LÜNEBURG
die HANSEstadt

ENTWURF

Gutachten zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr

Forschungs- und
Planungsgesellschaft
für Rettungswesen, Brand-
und Katastrophenschutz
m.b.H.
forplan®
seit 1986

Bonn, 21.05.2019

ENTWURF

Projekt:	Feuerwehrgutachten Hansestadt Lüneburg
Auftraggeber:	Hansestadt Lüneburg
Datenbestand:	März 2018
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Manfred Unterkofler
Projektbearbeitung:	Carsten Kreitz, MSc.

Anschrift: :
FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft
für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H.
Kennedyallee 11
D-53175 Bonn
Telefon (0228) 91 93 90
Telefax (0228) 91 93 924
Internet www.forplan.com
E-Mail info@forplan.com

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Firma FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H. unzulässig und strafbar. Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verzeichnis der Abbildungen 6

Verzeichnis der Tabellen 7

1 Einleitung 10

2 Rechtliche Grundlagen und Richtlinien 11

3 Aufgaben der Feuerwehr 12

3.1 Aufgaben nach NBrandSchG 12

3.2 Zusätzliche Aufgaben 13

3.2.1 Bereich Aus- und Fortbildung 13

3.2.2 Allgemein 13

4 Hinweise zur Vorgehensweise 14

4.1 Hilfsfrist 14

4.2 Funktionsstärke 15

4.3 Erreichungsgrad 16

4.4 Einsatzmittel 16

5 IST-Zustand der Feuerwehr 17

5.1 Ehrenamtliche Einsatzkräfte 18

5.1.1 Standort Mitte 21

5.1.2 Standort Süd 22

5.1.3 Altersstruktur der Feuerwehr und Mitgliederentwicklung 24

5.1.4 Jugend- und Kinderfeuerwehr 25

5.2 Motivation/Zufriedenheit der Einsatzkräfte 27

5.2.1 Zufriedenheit mit dem Feuerwehrhaus 27

5.2.2 Zufriedenheit mit der Einsatztechnik 28

5.2.3 Zufriedenheit mit der Ausbildung 29

5.2.4 Zufriedenheit mit der Alarmierung 29

5.2.5 Motivationseinschätzung der Einsatzkräfte 30

5.3 Hauptamtliche Mitarbeiter 31

5.4 Einsatzmittel 32

ENTWURF

5.4.1 Fahrzeuge 32
5.4.2 Alarmierung und Alarm- und Ausrückeordnung 36
5.4.3 Persönliche Schutzausrüstung 36
5.4.4 Atemschutz 37
5.4.5 Funktechnik 37
5.5 Feuerwehrhäuser 38
5.5.1 Bewertungsgrundlagen 39
5.5.2 Bewertung der Feuerwehrhäuser 42
5.6 Hilfsfrist und Erreichungsgrad 44
5.6.1 Ausrückzeiten 45
5.6.2 Fahrzeiten 46
5.6.3 Eintreffzeiten 47
5.6.4 Erreichungsgrad 48
6 Gefährdungs- und Risikoanalyse 50
6.1 Allgemeines Gefährdungspotenzial 50
6.2 Bebauungsstruktur 53
6.3 Industrie- und Gewerbe 54
6.4 Verkehrsflächen 55
6.5 Hochwasser und Starkregen 56
6.6 Infrastruktureinrichtungen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial 56
6.7 Einsatzaufkommen 58
6.8 Löschwasserversorgung 61
6.9 Zukünftige Entwicklung 61
6.10 Räumliche Erreichbarkeit der Gebietskörperschaft 62
6.10.1 Methodik 62
6.10.2 Erreichbarkeit der bebauten Fläche 63
6.10.3 Erreichbarkeit besonderer Objekte 66
6.10.4 Räumliche Erreichbarkeit durch umliegende Feuerwehren 68
6.11 Risikoanalyse als Ergänzung zur Gefährdungsanalyse 69
6.11.1 Risikoverteilung 70
6.11.2 Bewertung der Risikohöhe 70
7 Schutzzieldefinition 72

ENTWURF

8 SOLL-Konzept 74

8.1 Verbesserung der Schutzzielerreichung 74
8.1.1 Anpassung der Standortstruktur 74
8.1.2 Standortprüfung Standort „Ost“ 78
8.1.3 Verbesserung der Ausrückzeiten 80
8.1.4 Verkehrszeichenbeeinflussung 80

8.2 Personal 82
8.2.1 Ausbildungsbedarf und Mannschaftsstärke ehrenamtliches Personal 82
8.2.2 Hauptamtliche Personalstruktur 82
8.2.3 Hauptamtlicher Personalbedarf 84

8.3 Fahrzeugkonzept 85
8.3.1 Standort Mitte 85
8.3.2 Standort Süd 86
8.3.3 Zukünftiger Standort „Ost“ 87
8.3.4 Anrechnung der HAB 40 als Rettungsgerät 88
8.3.5 Zusammenfassung des Fahrzeugkonzeptes 90

8.4 Notwendige Maßnahmen an den Feuerwehrhäusern 91
8.4.1 Standort Mitte 92
8.4.2 Standort Süd 93

8.5 Zusammenfassung der Maßnahmen und Ausblick 94

ENTWURF

Verzeichnis der Anhänge

Anhang A Ergänzungen zur Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse

Anhang B Einzeldarstellung der Fahrzeitsimulationen

Anhang C Fahrzeitsimulationen der geprüften Wachstandorte

ENTWURF

Verzeichnis der Abbildungen

Seite

Abb. 5.1 Übersicht über die Standorte der Feuerwehr im Stadtgebiet 17
Abb. 5.2 Personelle Struktur der ehrenamtl. Einsatzkräfte Standort Mitte..... 21
Abb. 5.3 Zeitl. Verfügbarkeit der ehrenamtl. Einsatzkräfte Standort Mitte 21
Abb. 5.4 Personelle Struktur Standort Süd..... 22
Abb. 5.5 Zeitl. Verfügbarkeit der ehrenamtl. Einsatzkräfte Standort Süd 23
Abb. 5.6 Altersstruktur der ehrenamtlichen Einsatzkräfte an den Standorten ... 24
Abb. 5.7 Mitgliederentwicklung der einzelnen Ortsfeuerwehren 2003-2018..... 25
Abb. 5.8 Mitgliederübersicht Jugendfeuerwehr 25
Abb. 5.9 Zufriedenheitseinschätzung Feuerwehrhaus 27
Abb. 5.10 Zufriedenheitseinschätzung Einsatztechnik 28
Abb. 5.11 Zufriedenheitseinschätzung Ausbildungsangebot..... 29
Abb. 5.12 Zufriedenheitseinschätzung Alarmierung..... 29
Abb. 5.13 Einschätzung der Einsatzkräftemotivation 30
Abb. 5.14 Berechnung der durchschnittl. anwesenden Mitarbeiter 31
Abb. 5.15 Fahrzeugausstattung Feuerwehrhaus Lüneburg-Mitte 32
Abb. 5.16 Fahrzeugausstattung Feuerwehrhaus Lüneburg-Süd..... 34
Abb. 5.17 Beurteilungsgrundlagen Feuerwehrhäuser 39
Abb. 5.18 Bewertung Feuerwehrhaus Lüneburg-Mitte..... 42
Abb. 5.19 Bewertung Feuerwehrhaus Lüneburg-Süd 43
Abb. 5.20 Verteilung der Ausrückzeiten (8/2015-3/2018)..... 45
Abb. 5.21 Verteilung der Fahrzeiten (8/2015-3/2018) 46
Abb. 5.22 Verteilung der Eintreffzeiten (8/2015-3/2018) 47
Abb. 5.23 Erreichungsgrad..... 48
Abb. 5.24 Theoretische Entwicklung des Erreichungsgrades 49
Abb. 6.1 Allgemeine Daten der Stadt 50
Abb. 6.2 Übersicht der Stadtteile..... 51
Abb. 6.3 Verteilung der Einwohner..... 51
Abb. 6.4 Flächennutzung 52

ENTWURF

Abb. 6.5 Einsatzhäufigkeit nach Einsatzart 58
Abb. 6.6 Darstellung der Einsatzorte 60
Abb. 6.7 Fahrzeitsimulation 63
Abb. 6.8 In 8 Min. Eintreffzeit abgedeckte Bereiche des Stadtgebietes 64
Abb. 6.9 Erreichbarkeit des Straßennetzes werktags tagsüber 65
Abb. 6.10 Erreichbarkeit des Straßennetzes sonstige Zeiten 65
Abb. 6.11 Erreichbarkeit der Sonderobjekte 67
Abb. 6.12 Erreichbarkeit des Stadtgebietes durch umliegende Feuerwehren 68
Abb. 6.13 Risikoverteilung im Stadtgebiet 71
Abb. 8.1 Optimaler Standort für einen Neubau Standort „Ost“ 75
Abb. 8.2 SOLL-Abdeckung des Stadtgebietes nach Strukturanpassung (optimiert) 77
Abb. 8.3 Einfluss einer Verkehrszeichenbeeinflussung am Standort Mitte 81
Abb. 8.4 Darstellung der Eintreffzeitverzögerungen nach Strukturanpassung .. 95
Abb. 8.5 Optimaler abgesetzter Standort Süd 96

ENTWURF

Verzeichnis der Tabellen

Seite

Tab. 8.1 Geprüfte Standortoptionen für einen neuen Standort „Ost“..... 78

Tab. 8.2 Vergleich der Standortoptionen für einen neuen Standort „Ost“ 79

Tab. 8.3 Bewertung der Standortoptionen für einen neuen Standort „Ost“ 79

Tab. 8.4 Perspektivisches Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Lüneburg nach Bau des Standortes Ost 90

Tab. 8.5 Herkunft der Fahrzeuge am Standort Ost 90

ENTWURF

1 Einleitung

Gemäß dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz in der Fassung vom 18. Juli 2012 in der aktuellen Fassung sind im Bundesland Niedersachsen die Städte und Gemeinden dazu verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Das vorliegende Gutachten soll zunächst die Leistungsfähigkeit und Struktur der Feuerwehr Lüneburg darstellen und auf Basis einer Bewertung Empfehlungen zur Anpassung der Struktur geben und Möglichkeiten zur Steigerung der Leistungsfähigkeit beleuchten.

Dabei umfassen die Kernpunkte des vorliegenden Gutachtens:

- die Standorte und Wirkungsbereiche der Feuerwehren,
- die Art und Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge und Geräte,
- die Anzahl, Ausbildung und Verfügbarkeit der aktiven Feuerwehrmitglieder,
- das Gefahren- und Risikopotenzial im Stadtgebiet
- und das zu gewährende Sicherheitsniveau für die Bürger der Hansestadt Lüneburg (Schutzziel).

Ziel des Gutachtens ist die umfassende und begründete Information der Entscheidungsträger von Verwaltung und Politik hinsichtlich der Organisation, Größe und Ausstattung der Feuerwehr auf Basis des vorhandenen Gefahren- und Risikopotenzials.

Als Datengrundlage zur Erstellung des Gutachtens wurde der Datenbestand der Feuerwehr vom März 2018 zugrunde gelegt.

ENTWURF

2 Rechtliche Grundlagen und Richtlinien

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen, die zur Erstellung des Gutachtens herangezogen werden, dargestellt. Detailliertere Erläuterungen können an entsprechender Stelle nachgelesen werden. Einzelne rechtliche Grundlagen werden im weiter unten im Gutachten dargestellt und erläutert.

- Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 mit letzter Änderung vom 16.05.2018,
- Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung — FwVO —) vom 30. April 2010,
- Runderlass des MI zur Berücksichtigung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes im Baugenehmigungsverfahren vom 7. März 2014,
- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV),
- Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (GUV-V C 53),
- DVGW-Arbeitsblatt W 405. Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung,
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV),
- Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung - FahrBVO) vom 05. Juli 2011,
- Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten.

ENTWURF

3 Aufgaben der Feuerwehr

Der Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg obliegen unterschiedliche Aufgaben gemäß NBrandSchG. Weitere Aufgaben können der Feuerwehr durch die Hansestadt Lüneburg zugewiesen werden. Zudem übernehmen die Freiwilligen Feuerwehren Aufgaben im Rahmen der örtlichen Gemeinschaft. Entsprechende Aufgaben werden im Folgenden dargestellt.

3.1 Aufgaben nach NBrandSchG

- Abwehrender Brandschutz / Bekämpfung von Schadenfeuer,
- Technische Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen,

  Unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen, daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die vom Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden kann
- Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist und der Veranstalter die Brandsicherheitswache nicht selber stellen kann,
- Gestellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Verordnungen (Sonderbauverordnungen),
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie Möglichkeiten der Selbsthilfe (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung),
- Aus- und Fortbildung, Übungen,
- Einsatz und Beteiligung bei Großschadensereignissen,
- Nachbarschaftshilfe,
- Festlegung des Bedarfs an Löschwasser.

ENTWURF

3.2 Zusätzliche Aufgaben

3.2.1 Bereich Aus- und Fortbildung

- Truppmannausbildung Teil 1 und 2, Atemschutzweiterbildung sowie die Fortbildung von ehrenamtlichen Kameraden,
- Mitwirkung bei überörtlichen Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen usw.

3.2.2 Allgemein

(Die angegebenen Aufgaben werden nur bei Gefahr im Verzug oder auf Weisung durchgeführt)

- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen in Notfällen (Erstmaßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr),
- Gestellungen von Fahrzeugen und Geräten,
- Beseitigung von Gefahrenquellen auf Privatgrundstücken,
- Sicherung von Veranstaltungen (Privat und Behörden) wie Umzüge, Osterfeuer etc.,
- Hilfeleistung besonderer Art.

ENTWURF

4 Hinweise zur Vorgehensweise

Die Hansestadt hat gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Zur Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ werden standardisierte Szenarien (Schutzzielszenarien) für den Brandeinsatz und für die Technische Hilfeleistung herangezogen. Auf deren Grundlage werden der zur Gefahrenabwehr erforderliche Kräftebedarf und die erforderlichen Ausstattungsmerkmale der Feuerwehr abgeleitet.

Schutzzielszenarien sind Schadensereignisse, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Stadtgebiet auftreten können und aufgrund des Schadensausmaßes regelmäßig Personen- und/oder Sachschäden fordern.

Bei den Szenarien handelt es sich im Wesentlichen um Standardereignisse, die zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben (Abwehr von Gefahren durch Brände sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen, vgl. § 1 Absatz 1 NBrandSchG) zählen. Das aus der Analyse hervorgehende individuelle Gefahrenpotenzial der Stadt (örtliche Verhältnisse, vgl. § 2 Abs. 1 NBrandSchG), kann die Szenarien zudem konkretisieren.

Solche Standardereignisse sind in jeder Kommune Brände in Gebäuden und Unfallereignisse. Bezüglich der Brandereignisse wird das Schadensausmaß anhand der ortsüblichen Bauweise definiert. Dies wird bestimmt durch die Nutzung und Größe, die Bauweise und die zu erwartenden betroffenen Personen, sofern dies Einfluss auf die Funktionsstärke hat. Die Planungsgrundlage ist in der Regel der Wohnungsbrand in einem Mehrfamilienhaus mit verrauchtem Rettungsweg und einer vermissten Person (kritischer Wohnungsbrand nach AGBF) und ein Verkehrsunfall mit zwei Fahrzeugen mit einer eingeklemmten Person und auslaufendem Kraftstoff.

Zur Gefahrenabwehr müssen die erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums an der Einsatzstelle einsatzbereit verfügbar sein. Daher wird die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr auf Basis der Qualitätskriterien Hilfsfrist, Funktionsstärke, Erreichungsgrad und Einsatzmittel untersucht. Diese Kriterien werden im Folgenden beschrieben.

4.1 Hilfsfrist

Die Hilfsfrist definiert den Zeitraum vom Beginn der Notrufabfrage in der Leitstelle bis zum Eintreffen der erforderlichen Einsatzkräfte an der Einsatzstelle (vgl. Definition DIN 14011). Sie besteht aus drei Teilen, welche sich zusammen zur Hilfsfrist aufaddieren: Die Dispositionszeit, die Ausrückzeit und die Fahrzeit. Für kreisangehörige Gemeinden übernimmt in der Regel die Leitstelle die Notrufabfrage und Alarmierung. Daher ist dieser Zeitraum von der Feuerwehr nicht direkt beeinflussbar. Allerdings wird die durchschnittliche Dispositionszeit statistisch ermittelt und im Rahmen der Hilfsfristauswertung berücksichtigt. Die Ausrückzeit hingegen kann durch die

ENTWURF

Feuerwehr direkt beeinflusst werden. Dies ist die Zeit ab Alarmierung der Einsatzkräfte, bis das erste Löschfahrzeug das Feuerwehrhaus verlässt. Der letzte Faktor zur Errechnung der Hilfsfrist ist die Fahrzeit zwischen dem Ausrücken der Einsatzkräfte und der Ankunft an der Einsatzstelle. Diese Zeit ist nur indirekt durch die Feuerwehr zu beeinflussen und spiegelt stark die örtlichen Gegebenheiten (u. a. Verkehrsaufkommen, Straßensituation, Entfernung) wider. Diese drei Teile der Hilfsfrist müssen separat betrachtet werden.

Die Festlegung der geforderten Hilfsfrist fußt auf der Annahme, dass sich Personen, die dem Brandrauch ausgesetzt sind, in akuter Lebensgefahr befinden. Die Erfahrungen der Feuerwehren mit kritischen Wohnungsbränden zeigen, dass Personen- und Sachschäden mit zunehmender Entwicklungsdauer des Brandes exponentiell zunehmen. Daher sind Maßnahmen zur Menschenrettung schnellstmöglich einzuleiten.

Als Qualitätskriterium für die Bewertung von Feuerwehren in Städten hat die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) eine Hilfsfrist von 9,5 Minuten (1,5 Minuten Gesprächs- und Dispositionszeit und 8 Minuten Eintreffzeit) ausgegeben. Diese wird als Stand der Technik angesehen.

4.2 Funktionsstärke

Die taktische Grundeinheit der Feuerwehr bildet eine Gruppe (vgl. Feuerwehr Dienstvorschrift 3). Diese besteht aus Einheitsführer, Maschinist, Melder und je zwei Kräften des Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupps (9 Funktionen). Im Löscheinsatz kann die Gruppe umfangreiche Maßnahmen zur Rettung bedrohter Personen durchführen, oder die Brandbekämpfung einleiten. Durch den Schlauchtrupp und Melder können die anderen Einsatzkräfte unterstützt oder ergänzende Maßnahmen parallel durchgeführt werden: z. B. Aufbau einer tragbaren Leiter oder Lüftereinsatz.

Auch in der Technischen Hilfe ist die Gruppe die Einheit, die eigenständig die Standardaufgaben zur Rettung einer eingeklemmten Person durchführen kann: Versorgung des Verletzten, Sicherung der Unfallstelle (Verkehrssicherung, Sicherstellung Brandschutz, Sicherung des Fahrzeugs), technische Rettungsmaßnahmen zur Befreiung der Person.

Die Staffel (6 Funktionen) ist - gemäß FwDV 3 - die kleinste Einheit, die eine Menschenrettung aus dem Gefahrenbereich, beispielsweise unter umluftunabhängigem Atemschutz, autark durchführen kann. Dies bei entsprechenden Qualifikationen der Einsatzkräfte und den notwendigen Einsatzmitteln, sowie unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte und rechtlicher Vorgaben (beispielsweise das Stellen des Sicherheitstrupps).

Zur Brandbekämpfung, welche in der Regel nach der Menschenrettung durchgeführt wird, werden weitere Einheiten benötigt. Bei diesen ist es jedoch ausreichend, wenn sie leicht verspätet an der Einsatzstelle eintreffen. Als Qualitätskriterium für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten hat die AGBF eine Mindestfunktionsstärke von 10 Einsatzkräften (eine Gruppe, also 9 Funktionen, plus Zugführer) nach einer

ENTWURF

Hilfsfrist von 9,5 Minuten angesetzt. Nach weiteren 5 Minuten soll zur Brandbekämpfung eine weitere Staffel (6 Funktionen) eintreffen.

In der Praxis kann bei Freiwilligen Feuerwehren auf den Zugführer in der ersten Einheit (erster Abmarsch) verzichtet werden, so dass dieser mit der zweiten Einheit herangeführt wird. Hieraus resultiert eine Einsatzkräftestärke von einer Gruppe in 9,5 Minuten und zusätzliche sieben Einsatzkräfte (eine Staffel, plus Zugführer) in weiteren 5 Minuten nach der Alarmierung.

Die dargestellten Qualitätskriterien Hilfsfrist und Funktionsstärke können derzeit als Stand der Technik angesehen werden und sind in Niedersachsen als Planungsgrundlage weit verbreitet.

4.3 Erreichungsgrad

Der „Erreichungsgrad“ ist der prozentuale Anteil der Einsätze, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z. B. 80 % bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Die AGBF hat im Allgemeinen einen Zielerreichungsgrad von 90 % für Feuerwehren in Städten definiert. Naturgemäß ist das Erreichen aller Einsätze unrealistisch, da sehr viele Faktoren (bspw. Verkehrsaufkommen, Witterungsverhältnisse, Paralleleinsätze) vereinzelt zu einem verspäteten Eintreffen führen können.

4.4 Einsatzmittel

Um einen effektiven Erstangriff mit erfolgender Menschenrettung durchführen zu können, ist es nicht nur wichtig, ausreichend Personal in kurzer Zeit an der Einsatzstelle verfügbar zu haben. Zusätzlich ist es wichtig, dass geeignete Einsatzmittel bereitstehen. Eine erfolgreiche Menschenrettung kann im Regelfall bereits mit dem ersteintreffenden Löschfahrzeug mit Atemschutz und einer mobilen Löschwasserreserve auf dem Fahrzeug durchgeführt werden. Bei Technischer Hilfe ist es wichtig, auf Material zur Verkehrssicherung, zur Sicherstellung des Brandschutzes, zur Sicherung des Unfallfahrzeugs sowie auf einen Hilfeleistungssatz zur Befreiung von Personen zurückgreifen zu können.

ENTWURF

5 IST-Zustand der Feuerwehr

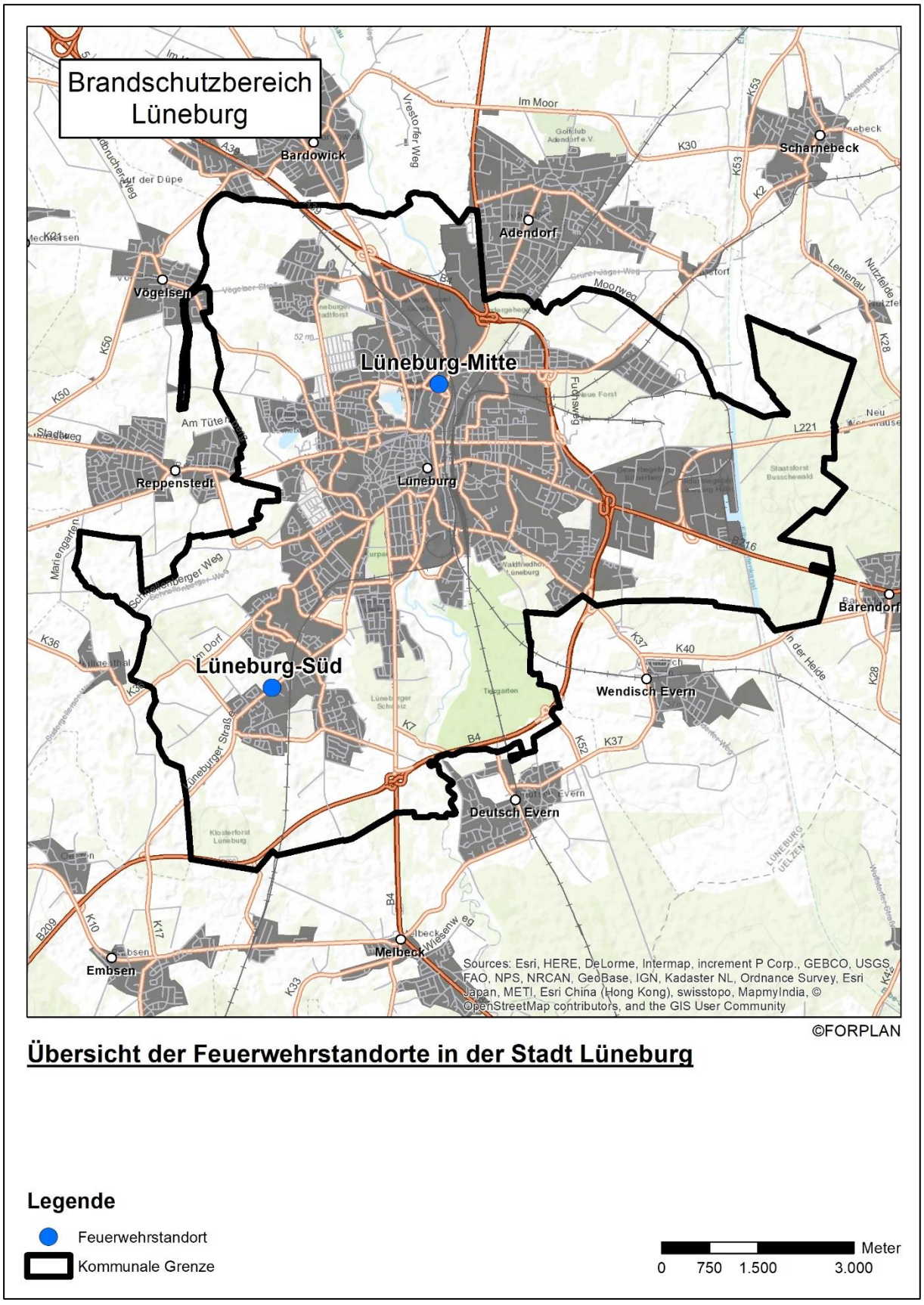


Abb. 5.1 Übersicht über die Standorte der Feuerwehr im Stadtgebiet

In diesem Kapitel wird der IST-Zustand der Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg betrachtet. Untersucht werden die Entwicklung, Ausbildung und Verfügbarkeit der Einsatzkräfte, die technische Ausstattung der Feuerwehr, der Zustand der Feuerwehrhäuser sowie die Einsatzdaten.

Die Untersuchung erfolgt dabei hinsichtlich der in Kapitel 4 dargestellten Bemessungswerte.

Die Feuerwehr Lüneburg besteht aus vier Ortsfeuerwehren:

- Mitte
- Rettmer
- Oedeme
- Häcklingen

Diese vier Ortsfeuerwehren sind in insgesamt zwei Feuerwehrhäusern untergebracht; Die Ortsfeuerwehren Rettmer, Oedeme und Häcklingen befinden sich in einem gemeinsamen Standort „Lüneburg-Süd“ und greifen dort auf die gleiche Einsatztechnik zu und rücken bei Einsätzen gemeinsam aus.

5.1 Ehrenamtliche Einsatzkräfte

In den folgenden Kapiteln werden die Einsatzkräfte der Feuerwehr betrachtet. Neben der Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl auf Basis vergangener Mitgliederzahlen, der vorliegenden Altersstruktur und der Jugendfeuerwehr, wird die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall, einschließlich ihrer Qualifikationen, untersucht. Ziel ist es, eventuell vorhandene Defizite bei der Verfügbarkeit oder der Ausbildung der Einsatzkräfte zu erkennen und Entwicklungstendenzen bei der Einsatzkräftestärke aufzuzeigen. Im SOLL-Konzept können hierdurch Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr dargestellt werden.

Methodik

Zur Analyse der Einsatzkräfte wurde eine Umfrage unter allen Aktiven durchgeführt. Hierbei wurden neben allgemeinen persönlichen Informationen (Alter, Wohnort usw.) auch feuerwehrspezifische Angaben (Eintrittsjahr in die Feuerwehr, Dienstgrad, Qualifikation usw.) gemacht. Zudem haben die Einsatzkräfte ihre generelle und zeitliche Verfügbarkeit im Einsatzfall abgeschätzt. Die Umfrage wird zudem durch allgemeine Statistiken über die Einsatzkräfte (z. B. Ausbildungsstand) ergänzt.

Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl

Auf Basis der Einsatzkräfteanzahl und der Eintrittsjahre in die Feuerwehr - einschließlich der Art des Eintritts (z. B. aus der Jugendfeuerwehr) - wird der Zuwachs bzw. Rückgang der Einsatzkräfte in den letzten Jahren aufgezeigt. Hieraus lassen sich allgemeine Entwicklungstendenzen erkennen und gegebenenfalls Prognosen für die zukünftige Entwicklung ableiten.

ENTWURF

Altersstruktur der Feuerwehr

Die Altersstruktur einer Freiwilligen Feuerwehr gibt Aufschluss über den aktuellen Stand und die potenzielle zukünftige Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, besonders in Anbetracht des demografischen Wandels, dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr auch zukünftig genug Einsatzpersonal zur Verfügung steht. Zusätzlich gilt, dass nur eine gesunde Verteilung der Einsatzkräfte über alle Altersgruppen hinweg die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr in Bezug auf Erfahrung, Fitness und Technik sicherstellen kann. Die Einsatzkräfte werden dazu in sechs Altersgruppen gegliedert. Die Altersgruppe der über 60-Jährigen stellt die Anzahl der Einsatzkräfte dar, die zeitnah altersbedingt aus dem aktiven Dienst ausscheiden muss. Die Altersgruppe der 50-60-Jährigen stellt mittelfristig den altersbedingten Rückgang der Einsatzkräfteanzahl dar.

Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse

Auf Grundlage der Selbsteinschätzung der Einsatzkräfte wird eine Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse (EVA) durchgeführt. In diesem Zusammenhang haben die Einsatzkräfte Angaben zur Anfahrtszeit vom Wohnort bzw. vom Arbeitsplatz (sowie Schule, Universität usw.) zum Feuerwehrhaus gemacht. Entsprechend wird die zeitliche Verfügbarkeit der Einsatzkräfte am Feuerwehrhaus, einschließlich der vorhandenen Qualifikationen, ersichtlich. Die zeitlichen Angaben gemäß der Selbsteinschätzung werden durch die Angaben der Wohn- und Arbeitsadressen mittels Fahrzeitsimulation verifiziert.

Es werden zwei Zeitkategorien, *werktags 06:30 bis 17:00 Uhr* und *sonstige Zeiten*, unterschieden. Hier zeigt die Erfahrung, dass während der regulären Arbeitszeiten die Verfügbarkeit freiwilliger Einsatzkräfte deutlich absinkt und es dadurch zu personellen Defiziten kommt. Die Schichtarbeiter werden außerdem gesondert dargestellt, da die allgemeinen Zeitkategorien bei diesen nicht gelten. Hier wird die theoretische Verfügbarkeit der Einsatzkräfte gemäß Schichtdienst statistisch ermittelt.

Zunächst wird die Gesamtzahl der verfügbaren Einsatzkräfte je Zeitkategorie auf einer Zeitschiene dargestellt. Es wird somit ersichtlich, wie viele Einsatzkräfte innerhalb welcher Zeit das jeweilige Feuerwehrhaus erreichen können. In weiteren Diagrammen, die sich im Anhang A befinden, werden die Qualifikationen der eintreffenden Einsatzkräfte dargestellt sowie die Mehrfachqualifikationen der Einsatzkräfte untersucht. Bei den Qualifikationsdiagrammen wird zunächst die Gesamtzahl aller einzelnen Qualifikationen der verfügbaren Einsatzkräfte auf einer Zeitschiene dargestellt. Es wird dabei nicht ersichtlich, ob eine Einsatzkraft nur eine oder gleichzeitig mehrere Qualifikationen besitzt. Hieraus lässt sich insofern nicht auf die verfügbaren Funktionen im Einsatzfall schließen! Stehen beispielsweise alle Qualifikationen (Maschinist, Fahrzeugführer, Atemschutzgeräteträger und höhere Führungskraft) je einmal zur Verfügung, aber handelt es sich dabei um lediglich eine Einsatzkraft, die all diese Qualifikationen besitzt, so steht im Einsatzfall lediglich eine Funktion bereit, da jede Einsatzkraft nur eine Funktion im Einsatz wahrnehmen kann. Die Qualifikationsverteilung wird daher in einem weiteren Diagramm entschlüsselt.

ENTWURF

Die Qualifikationsverteilung bzw. die vorhandenen Funktionen werden nicht in einem zeitlichen Verlauf dargestellt. Stattdessen werden die Funktionen basierend auf planerisch anzusetzenden Ausrückzeiten bewertet. Es wird somit ersichtlich, ob die eingangs erwähnten Qualitätskriterien „Funktionsstärke“ und „Hilfsfrist“ planerisch eingehalten werden können und damit die personelle Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gegeben ist.

Die personelle Leistungsfähigkeit des jeweiligen Feuerwehrstandortes wird anhand der taktischen Einheiten gemäß FwDV 3 beurteilt.

Die kleinste taktische Einheit einer Feuerwehr bildet demnach der Selbstständige Trupp, gefolgt von der Staffel und der Gruppe.

Die Gruppe bildet die **taktische Grundeinheit** einer Feuerwehr. Die Gruppe gliedert sich in Gruppenführer, Maschinist, Melder, Angriffstrupp, Wassertrupp und Schlauchtrupp. Zur Erfüllung jeder einzelnen Funktion sind unterschiedliche Qualifikationen notwendig. Zur Bildung einer Gruppe werden daher in der vorliegenden Analyse die folgenden Qualifikationen in entsprechender Anzahl vorausgesetzt:

Gruppenführer	1x
Maschinist und Führerscheininhaber	1x
Atemschutzgeräteträger	4x
Truppmann	3x

Aufgrund des modernen Einsatzablaufes, z. B. durch wasserführende Fahrzeuge, kann die Staffel als **kleinste taktische Einheit** angesehen werden, die im Brandeinsatz und zur Menschenrettung eingesetzt werden kann. Da ihr im Erstangriff dieselben Aufgaben wie einer Gruppe obliegen, benötigt die Staffel ebenfalls einen Gruppenführer, einen Maschinisten und Führerscheininhaber sowie vier Atemschutzgeräteträger.

Der Selbstständige Trupp ist eine taktische Einheit, deren Mannschaft aus einem Truppführer und zwei weiteren Einsatzkräften (Truppmann und Maschinist) besteht (1/2/3). Der Selbstständige Trupp dient primär als Ergänzung anderer Einheiten bzw. der Zuführung von Sonderfahrzeugen und kann lediglich für einzelne Aufgaben eigenständig eingesetzt werden. Die dafür benötigten Qualifikationen sind:

Gruppenführer	1x
Maschinist und Führerscheininhaber	1x
Truppmann	1x

In der Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse wird die personelle Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Feuerwehrstandortes auf Basis dieser taktischen Einheiten bewertet. Aufgrund des gemeinsamen Ausrückens der Standorte wird lediglich die Personalverfügbarkeit an den beiden Standorten ausgewertet.

Eine Darstellung der Verteilung der Wohnorte der Einsatzkräfte findet sich in Anhang A.

ENTWURF

5.1.1 Standort Mitte

Personelle Struktur der ehrenamtl. Einsatzkräfte	
Anzahl der aktiven Einsatzkräfte	128
davon:	
Truppführer*	40
Gruppenführer*	39
Zugführer*	14
Verbandsführer*	7
Maschinisten	85
Führerschein Klasse C/CE (2)	43**
Atemschutzgeräteträger	80
Einsatzkräfte im Schichtdienst	15**
An der Personalbefragung teilgenommen:	111 (86,7%)

* es zählt die jeweils höchste Führungsqualifikation
** Daten gemäß Personalbefragung ermittelt

Abb. 5.2 Personelle Struktur der ehrenamtl. Einsatzkräfte Standort Mitte

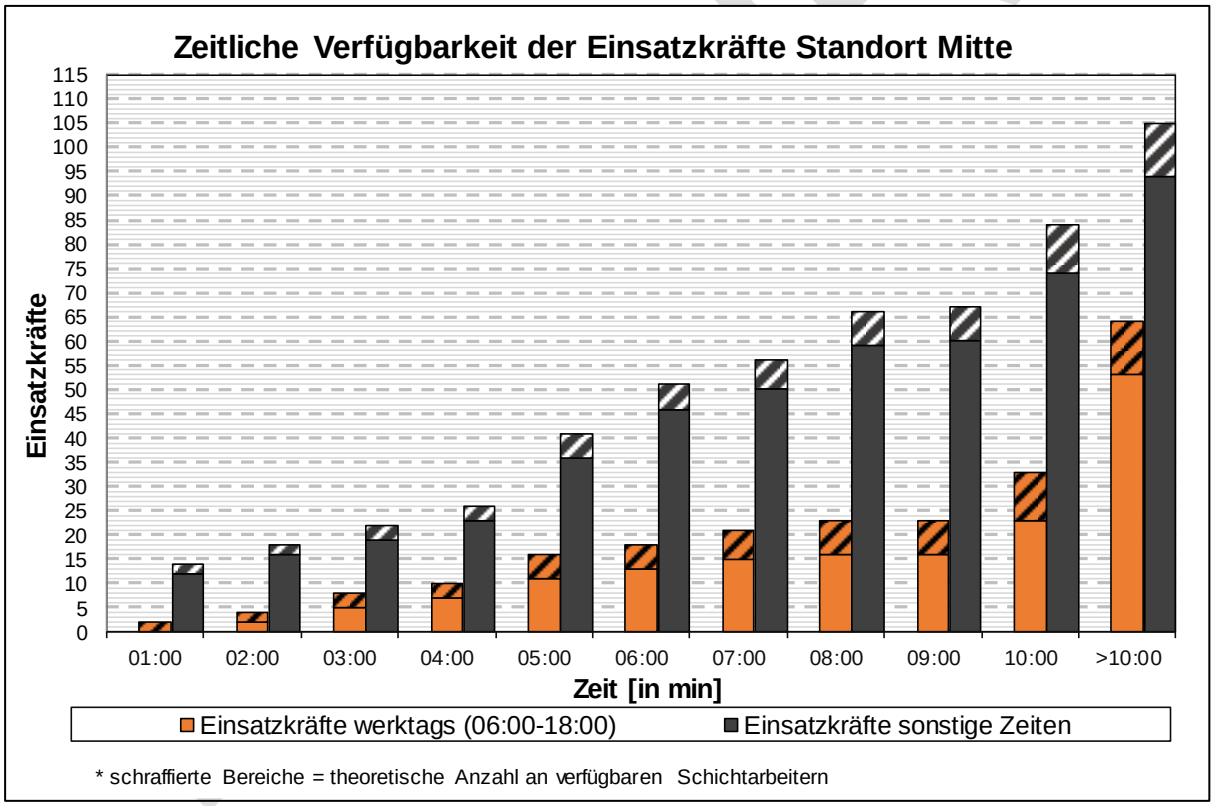


Abb. 5.3 Zeitl. Verfügbarkeit der ehrenamtl. Einsatzkräfte Standort Mitte

Abb. 5.3 zeigt die zeitliche Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Einsatzkräfte am Standort Mitte. Es wird deutlich, dass gemäß Selbsteinschätzung der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte werktags tagsüber (Mo.-Fr. 6.30-17 Uhr) nach rund 4-5 Minuten ausreichend Einsatzkräfte zur Bildung einer Gruppe verfügbar sind. Die verfügbaren Einsatzkräfte erfüllen die gemäß FwDV 3 benötigten Qualifikationsanforderungen (vgl. Anhang A). Hinzu kommen die hauptamtlichen Mitarbeiter der Feuerwehr Lüneburg, die

sich werktags tagsüber im Feuerwehrhaus aufhalten. Durch diese wird ein deutlich schnelleres Ausrücken des ersten Fahrzeugs möglich sein.

Zu sonstigen Zeiten wird kein hauptamtliches Personal am Feuerwehrhaus in Lüneburg vorgehalten. Hier zeigt sich jedoch die Wirksamkeit der Wohnungen für Feuerwehrangehörige in direkter Nachbarschaft zum Feuerwehrhaus. Es kann mit einem deutlich schnelleren Ausrücken des ersten Löschfahrzeugs durch diese Einsatzkräfte gerechnet werden, als es werktags tagsüber durch ehrenamtliche Einsatzkräfte möglich wäre. Die Qualifikationen der kurzfristig verfügbaren Einsatzkräfte sind ausreichend, um alle Funktionen einer Gruppe gemäß FwDV 3 besetzen zu können (vgl. Anhang A).

5.1.2 Standort Süd

Personelle Struktur	
Anzahl der aktiven Einsatzkräfte	110
davon:	
Truppführer*	35
Gruppenführer*	30
Zugführer*	4
Verbandsführer*	4
Maschinisten	55
Führerschein Klasse C/CE (2)	39**
Atemschutzgeräteträger	69
Einsatzkräfte im Schichtdienst	18**
An der Personalbefragung teilgenommen:	97 (88,2%)

* es zählt die jeweils höchste Führungsqualifikation
** Daten gemäß Personalbefragung ermittelt

Abb. 5.4 Personelle Struktur Standort Süd

ENTWURF

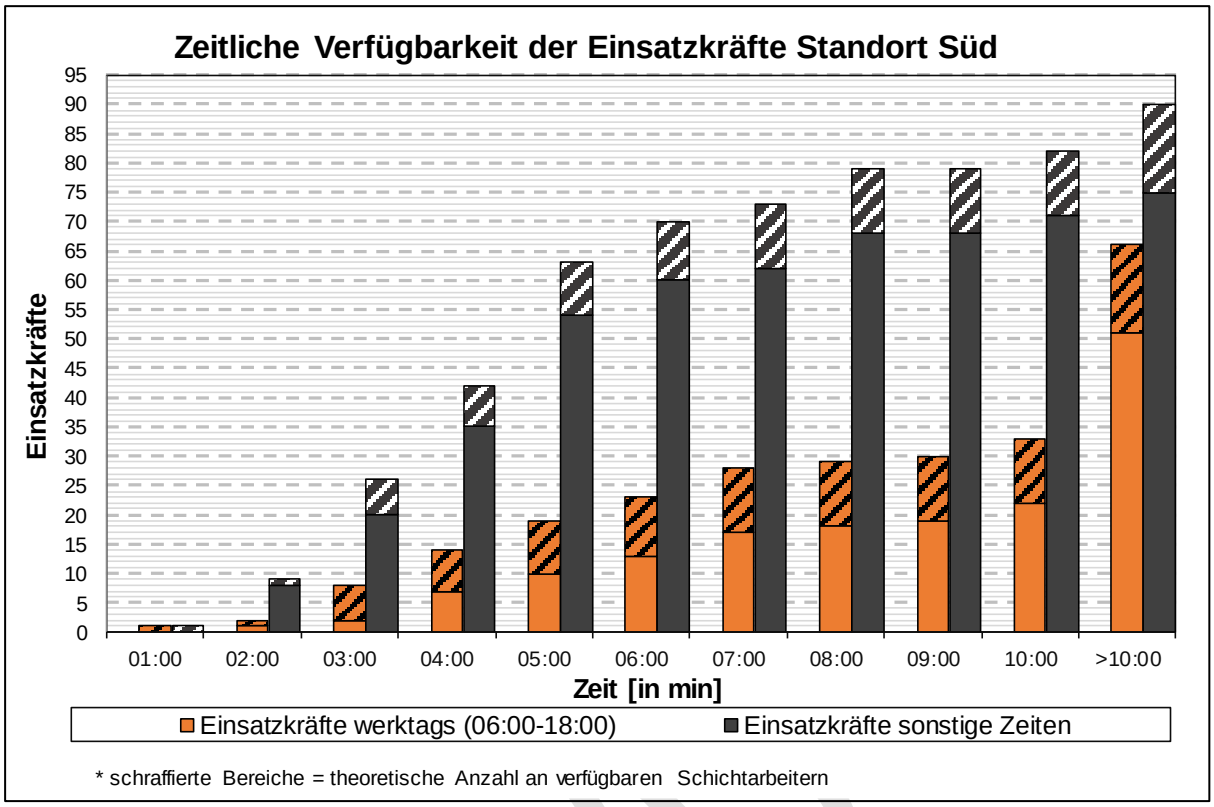


Abb. 5.5 Zeitl. Verfügbarkeit der ehrenamtl. Einsatzkräfte Standort Süd

Werktags tagsüber (Mo.-Fr. 6.30-17 Uhr) stehen unter anteiliger Berücksichtigung der Schichtarbeiter nach rund 4-5 Minuten ausreichend Einsatzkräfte zur Bildung einer Gruppe inklusive der gemäß FwDV 3 benötigten Qualifikationen zur Verfügung (vgl. Anhang A). Diese Verfügbarkeit steigt im weiteren Einsatzverlauf weiter an, sodass nach rund 6 Minuten voraussichtlich eine weitere Gruppe in den Einsatz gebracht werden kann. Es ist jedoch zu beachten, dass die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte stark von Schichtarbeitern abhängt. Die Verfügbarkeit von Schichtarbeitern kann sich aufgrund verschiedener Schichtsysteme unterscheiden und ist selten planbar.

Zu sonstigen Zeiten ist die Personalverfügbarkeit nochmals deutlich höher. Es kann problemlos nach rund 3-4 Minuten mindestens eine taktische Einheit in Gruppenstärke inklusive der gemäß FwDV 3 benötigten Funktionen (vgl. Anhang A) gestellt werden.

ENTWURF

5.1.3 Altersstruktur der Feuerwehr und Mitgliederentwicklung

Die Altersstruktur einer Freiwilligen Feuerwehr gibt Aufschluss über den aktuellen Stand und die potenzielle zukünftige Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, in Anbetracht des Demografischen Wandels dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr auch zukünftig genug Einsatzpersonal zur Verfügung steht. Zusätzlich gilt, dass nur eine ausgeglichene Verteilung der Einsatzkräfte über alle Altersgruppen hinweg die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr in Bezug auf Erfahrung, Fitness und Technik sicherstellen kann.

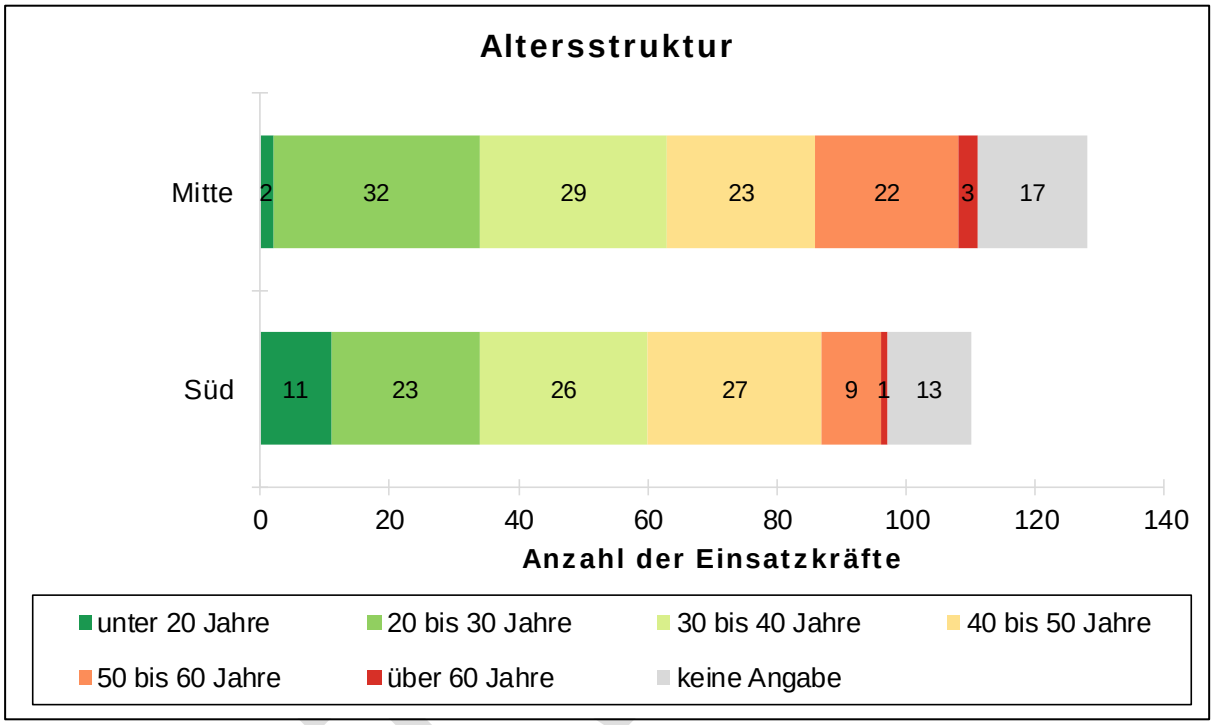


Abb. 5.6 Altersstruktur der ehrenamtlichen Einsatzkräfte an den Standorten

Grundsätzlich zeigt die Summe der Einsatzkräfte an den beiden Standorten eine gesunde Altersstruktur. Für die Einsatzkräfte, welche in den nächsten 5-10 Jahren altersbedingt ausscheiden, kommen auch immer genügend junge Einsatzkräfte nach.

Die folgende Abbildung zeigt die Personalentwicklung der Ortsfeuerwehren in den letzten 15 Jahren auf. Auch hier wird deutlich, dass die Einsatzkräftezahl weitestgehend konstant geblieben ist und daher Austritte mit Neueintritten kompensiert werden können.

ENTWURF

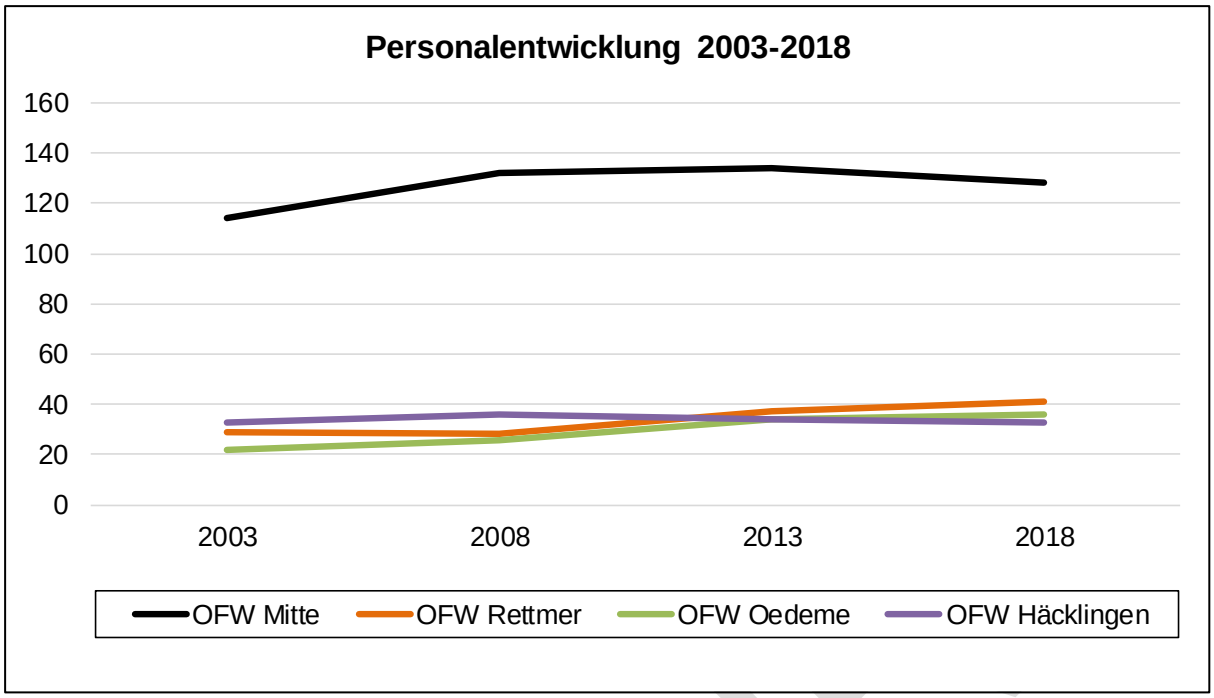


Abb. 5.7 Mitgliederentwicklung der einzelnen Ortsfeuerwehren 2003-2018

5.1.4 Jugend- und Kinderfeuerwehr

Bereits seit 1962 besteht in Lüneburg die Möglichkeit einer Jugendfeuerwehr beizutreten. Die Größe und Übernahmen der Jugendfeuerwehren in den letzten 5 Jahren wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jugendfeuerwehr					
	Mitglieder				
Jugendwarte	2013	2014	2015	2016	2017
Jugendfeuerwehr Mitte (Gegründet 1963)					
2	19	20	24	28	30
Jugendfeuerwehr Rettmer (Gegründet 2002)					
2	23	16	16	12	15
Jugendfeuerwehr Oedeme (Gegründet 1971)					
2	15	15	18	16	14
Jugendfeuerwehr Häcklingen (Gegründet 1980)					
2	17	20	18	18	13
Jugendfeuerwehr Ochtmissen (Gegründet 1962)					
2	9	14	13	14	16
Gesamt					
10	83	85	89	88	88

Abb. 5.8 Mitgliederübersicht Jugendfeuerwehr

Die Mitgliedszahlen der Jugendfeuerwehrgruppen sind konstant geblieben. Kleinere Schwankungen aufgrund von Austritten oder Übertritten in die Einsatzabteilung liegen im Bereich des Normalen.

Insgesamt haben rund 50 % der Einsatzkräfte angegeben, dass sie Teil einer Jugendfeuerwehr waren, bevor sie in den aktiven Einsatzdienst gewechselt sind. Dies unterstreicht den großen Wert einer Jugendfeuerwehr, welche auch zukünftig als aussichtsreichster Weg der Mitgliedergewinnung gelten kann.

Zusätzlich zur Jugendfeuerwehr gibt es in Lüneburg noch 5 Kinderfeuerwehren mit den folgenden Mitgliederzahlen:

- Mitte: 15 Kinder
- Ochtmissen: 10 Kinder
- Rettmer: 7 Kinder
- Oedeme: 10 Kinder
- Häcklingen: 18 Kinder

Die Arbeit in den Kinderfeuerwehren trägt ohne Zweifel auch zur guten Jugendarbeit in Lüneburg bei. Hier werden die Kinder so früh wie möglich an die Feuerwehr gebunden, in einem Alter, in dem sie sehr begeisterungsfähig sind. Diese frühe Bindung an die Feuerwehr hilft weiterhin im Wettbewerb gegen andere Vereine und Freizeitalternativen für Kinder und Jugendliche zu bestehen.

In den Kinderfeuerwehren wird einmal im Monat Dienst verrichtet und es finden regelmäßig kindgerechte Veranstaltungen wie beispielsweise Kinderfeuerwehrmärsche statt.

ENTWURF

5.2 Motivation/Zufriedenheit der Einsatzkräfte

In der Personalbefragung wurden von den Einsatzkräften Fragen zu ihrer Motivation und ihrer Zufriedenheit beantwortet. Es wurde den Einsatzkräften darüber hinaus die Möglichkeit zu geben, ihre Einschätzung zu präzisieren und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Befragung – getrennt nach Themengebieten – zusammengefasst.

5.2.1 Zufriedenheit mit dem Feuerwehrhaus

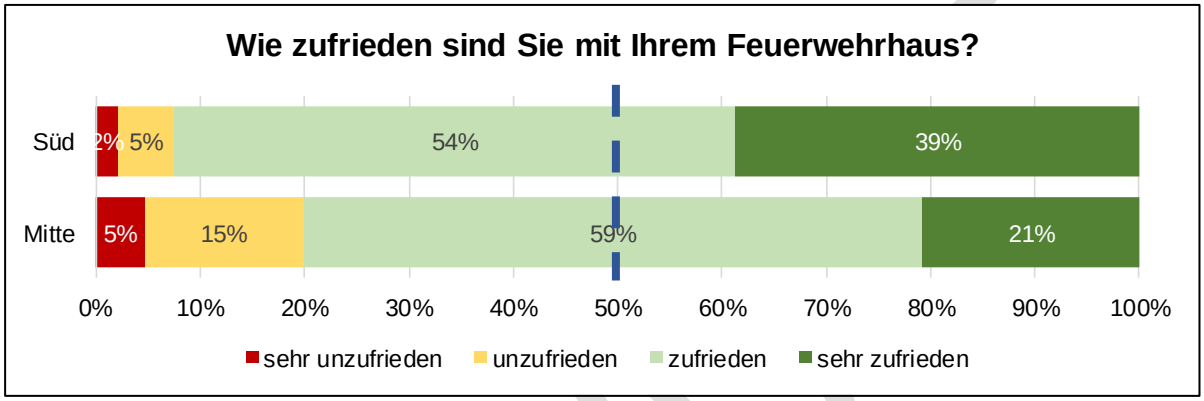


Abb. 5.9 Zufriedenheitseinschätzung Feuerwehrhaus

Bei den ehrenamtlichen Einsatzkräften, die vom **Standort Mitte** ausrücken, ist die Zufriedenheit mit dem aktuellen Feuerwehrhaus generell hoch. Folgende Themen wurden jedoch mehrfach von verschiedenen Kameraden angemerkt:

> Die Anfahrt zum Feuerwehrhaus wurde von sehr vielen Einsatzkräften bemängelt. Diese führe teils zu erheblichen Störungen.
>
> Mehrere Einsatzkräfte kritisierten darüber hinaus die Umkleide- und Sanitärsituation im Feuerwehrhaus. Die hygienisch relevanten Bereiche würden zu selten gereinigt und die Umkleidebereiche seien zu eng. Viele Einsatzkräfte kritisierten die nicht ausreichende Schwarz-Weiß-Trennung und die provisorische Stiefelwaschanlage. Mehrere Einsatzkräfte bemängelten außerdem, dass die Herren-Dusche nicht an die Umkleide anschließt und ein öffentlicher Bereich durchquert werden muss. Gleiches gelte im Einsatzfall für die weiblichen Einsatzkräfte, welche zunächst den Waschraum durchqueren müssen, um die Fahrzeughalle zu erreichen.

Bei den ehrenamtlichen Einsatzkräften, die vom **Standort Süd** ausrücken, ist die Zufriedenheit mit dem aktuellen Feuerwehrhaus generell hoch. Nur rund 7 % der Einsatzkräfte sind unzufrieden oder sehr unzufrieden. Folgende Themen wurden jedoch mehrfach von verschiedenen Kameraden angemerkt:

> Die Platzverhältnisse im Feuerwehrhaus und im Speziellen der Herrenumkleide sind nach Aussage vieler Kameraden unzureichend. Die räumlichen Verhältnisse seien deutlich zu beengt und die Unterbringung von Spinden innerhalb der Fahrzeughalle sei nicht geeignet.

Weiterhin wurde der Reinigungs- und Pflegezustand des Feuerwehrhauses kritisiert. Es sei zuweilen sehr dreckig und würde nicht in Gänze gereinigt.

Mehrere Kameraden regten darüber hinaus an, die Alarmmonitore wieder in Betrieb zu nehmen.

5.2.2 Zufriedenheit mit der Einsatztechnik

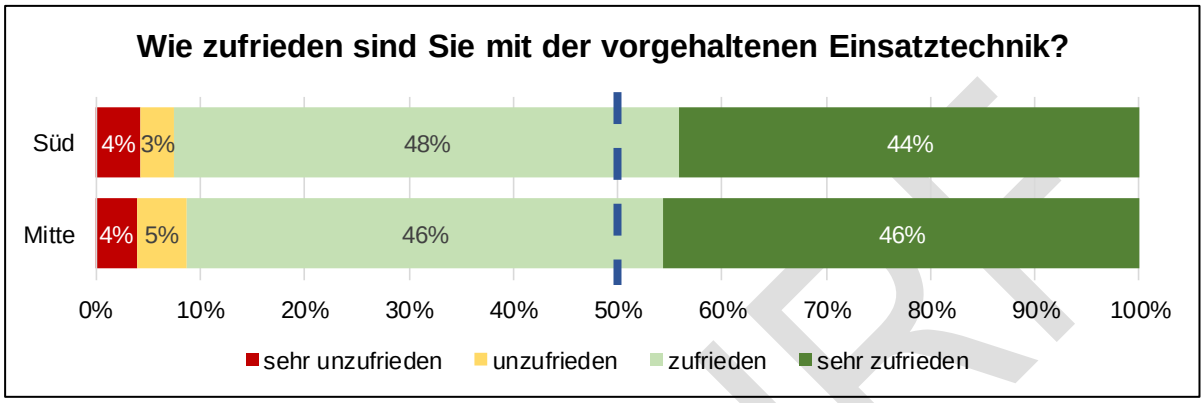


Abb. 5.10 Zufriedenheitseinschätzung Einsatztechnik

Die Einsatzkräfte sind grundsätzlich sehr zufrieden mit der vorgehaltenen Einsatztechnik. Im Folgenden werden die schriftlichen Kommentare in der Personalbefragung nochmals zusammengefasst:

Standort Mitte:

Gemäß der Aussage weniger Kameraden sei die Wartung der Gerätschaften teilweise nicht ausreichend oder nur verspätet durchgeführt. Eine verspätete Wartung kann zu einem Unfallrisiko führen.

Von mehreren Einsatzkräften wurde die fehlende Reserve bei der Persönlichen Schutzausrüstung bemängelt.

Viele Einsatzkräfte lobten jedoch auch ausdrücklich, dass die Feuerwehr aufgrund der Beschaffungen der letzten Jahre einen großen Schritt vorwärts gemacht habe und vieles schon auf einem sehr guten Stand sei.

Standort Süd:

Mehrere Einsatzkräfte loben ausdrücklich den hohen technischen Stand der Feuerwehr. Mehrere Einsatzkräfte weisen jedoch auch auf die notwendige Fortbildung an den Gerätschaften hin, welche manchmal etwas zu kurz komme.

ENTWURF

5.2.3 Zufriedenheit mit der Ausbildung

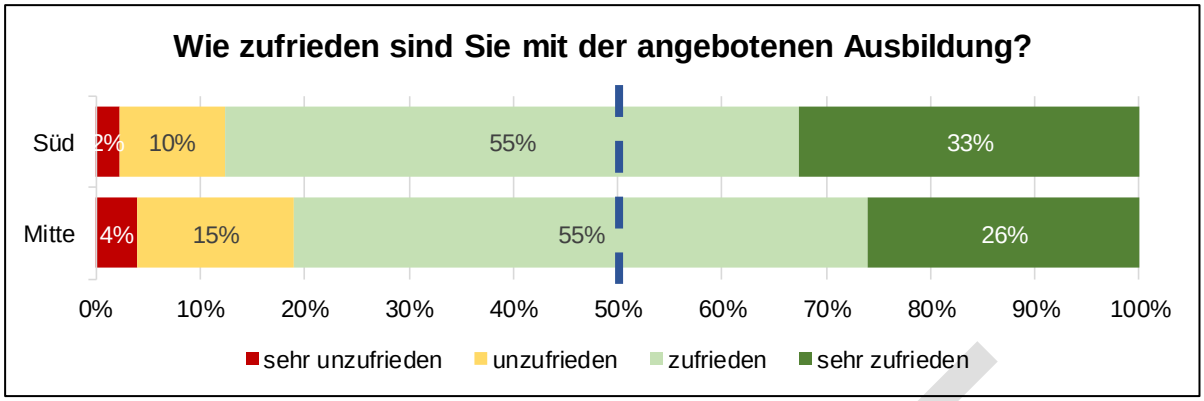


Abb. 5.11 Zufriedenheitseinschätzung Ausbildungsangebot

Die Zufriedenheit mit der angebotenen Ausbildung ist sehr hoch. Jedoch wurden die Regeldienste von mehreren Einsatzkräften kritisiert. Hier wurden mehrfach externe Ausbildungsdienste gewünscht, da ansonsten die Wiederholrate bei Ausbildungsangeboten sehr hoch sei. Zusätzlich wurde von mehreren Kameraden gewünscht, dass sie eine Kettensägen-Ausbildung machen können.

5.2.4 Zufriedenheit mit der Alarmierung

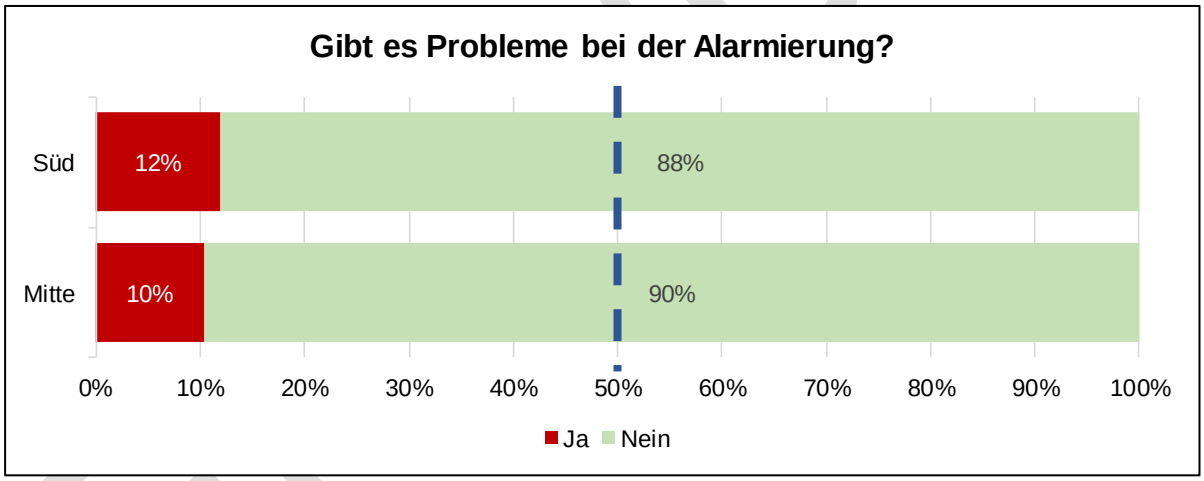


Abb. 5.12 Zufriedenheitseinschätzung Alarmierung

Die Zufriedenheit der Einsatzkräfte mit der Alarmierung ist grundsätzlich hoch. Meist sind es keine Probleme der Alarmierungssicherheit, welche zu Unzufriedenheit führen. Mehrfach wurde angemerkt, dass es gelegentlich zu Fehlalarmierungen von Seiten der Leitstelle kommt und beispielsweise die Rotation der RICs in der falschen Reihenfolge durchgeführt wird.

5.2.5 Motivationseinschätzung der Einsatzkräfte

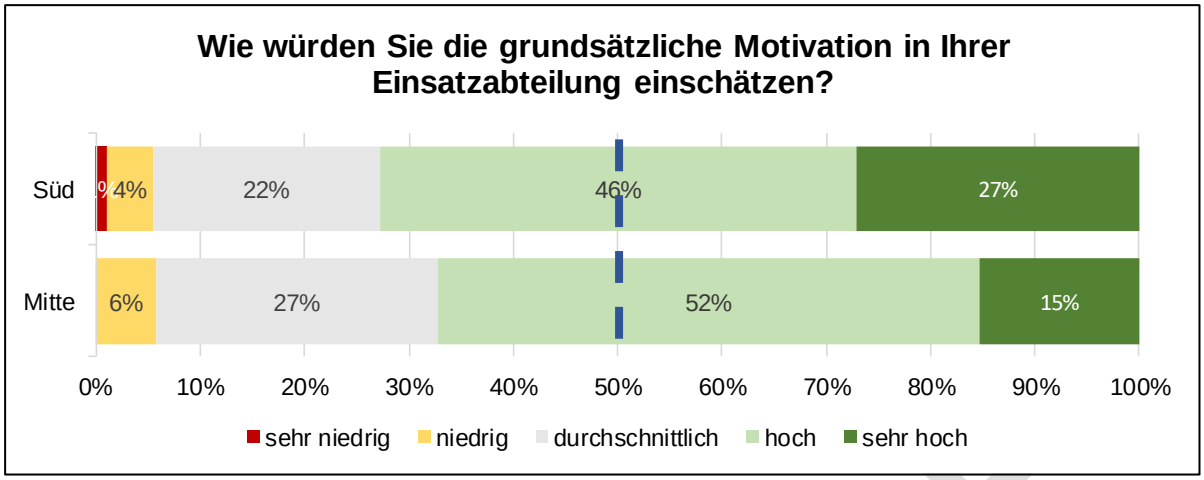


Abb. 5.13 Einschätzung der Einsatzkräftemotivation

Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr schätzen ihre Motivation und die Motivation ihrer Kameraden deutlich überdurchschnittlich ein. Bei der Personalbefragung wurden die Einsatzkräfte angehalten, Maßnahmen zu äußern, welche ihre Motivation nochmals steigern könnten. Folgende Punkte wurden hier häufiger genannt (in der Reihenfolge der Häufigkeit ihres Auftretens):

- höhere Aufwandsentschädigungen,
- größere Wertschätzung von Seiten der Stadt,
- Vergünstigungen beispielsweise in Schwimmbad oder Fitnessstudio,
- vergünstigtes Parken,
- Feuerwehrrente,
- bessere Kommunikation in und zwischen den Einheiten,
- bessere Erreichbarkeit des Standortes Mitte,
- interessantere Übungsdienste und Sonderausbildungen,
- bessere Schwarz-Weiß-Trennung,
- schnellere Lehrgangsverfügbarkeit,
- mehr Kameradschaft und Teambuilding,
- mehr Zusammenhalt zwischen den Einheiten,
- mehr Mitwirkungsmöglichkeiten.

ENTWURF

5.3 Hauptamtliche Mitarbeiter

Derzeit sind bei der Feuerwehr Lüneburg 13 Mitarbeiter beschäftigt. Diese sind als Gerätewarte angestellt und leisten ihren Dienst im Tagdienst Mo.-Fr. 6.30-17 Uhr im Feuerwehrhaus Mitte ab. Ein vierzehnter Mitarbeiter soll im Laufe des Jahres 2019 eingestellt werden.

Das Schichtsystem stellt sich als 4-Tage-Woche mit 39-Stunden-Woche und Rolltag dar. Maximal befinden sich 10 Mitarbeiter gleichzeitig im Feuerwehrhaus, im Mittelwert sind es jedoch weniger als 8, wie die folgende Berechnung zeigt:

Berechnung der anwesenden Mitarbeiter pro Arbeitstag

Jahresarbeitsstunden (Brutto) pro Mitarbeiter: 52,14 Wochen * 39 Stunden		**2033,46**	**Stunden**
Wochenfeiertagsstunden auf 4-Tage-Woche: Ø 8,2 Wochenfeiertage * 10 Stunden * 4/5	-	65,6	Stunden
Urlaubsstunden auf 4-Tage-Woche: 30 Urlaubstage * 10 Stunden * 4/5	-	240	Stunden
Fortbildungsstunden: üblicher Mindest-Planungsansatz für Feuerwehren	-	80	Stunden
Krankheitsstunden: Bundesweiter Mittelwert 2017: 17,2 Ausfalltage	-	137,6	Stunden
Jahresarbeitsstunden (Netto) pro Mitarbeiter:		**1510,26**	**Stunden**
Gesamt-Jahresarbeitsstunden (Netto): 1510,26 Stunden * 13 Mitarbeiter		**19633,38**	**Stunden**
Ø anwesende Mitarbeiter pro Arbeitstag: 19633,38 Gesamt-Jahresarbeitsstunden (Netto) / Ø 252,6 Arbeitstage * 10 Stunden		**7,77**	**Mitarbeiter / Arbeitstag**

Abb. 5.14 Berechnung der durchschnittl. anwesenden Mitarbeiter

Während ihres Dienstes gehen die Mitarbeiter verschiedenen Tätigkeiten, wie beispielsweise Werkstattarbeiten, nach. Im Einsatzfall besetzen sie das erstausrückende Löschfahrzeug und bei guter Personalverfügbarkeit auch die Drehleiter.

Bei größeren Einsätzen außerhalb der Arbeitszeit gibt es einen Gerätewart-RIC, sodass die Werkstätten bei Bedarf besetzt werden. Dies ist eine ehrenamtliche Leistung der Mitarbeiter, die im Regelfall nicht als Arbeitszeit gerechnet wird. Zusätzlich sind die Gerätewarte Teil einer Ortsfeuerwehr und rücken somit häufig auch in ihrer Freizeit zu Einsätzen im Stadtgebiet aus.

ENTWURF

5.4 Einsatzmittel

Um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sicher zu stellen, ist neben der bereits dargestellten personellen Ausstattung auch die technische Ausstattung - einschließlich der Fahrzeuge - relevant. Nur durch risikoangepasste Einsatzmittel kann auf die vorliegenden Gefahren im Einsatzfall reagiert und ein effektiver Einsatzablauf gewährleistet werden.

Im Folgenden wird auf die vorgehaltenen Fahrzeuge, die Vorhaltung von Einsatzgeräten, die persönliche Schutzausrüstung der Einsatzkräfte, die funktechnische Ausstattung und die Alarmierungssicherheit eingegangen.

5.4.1 Fahrzeuge

Fahrzeuge Feuerwehrhaus Lüneburg-Mitte			
Fahrzeug	**Baujahr**	**Wasser**	**Sonderbeladung/Bemerkungen**
Löschfahrzeuge			
HLF 20	2014	2000 l	Strahlenschutzausrüstung, Schaumtank, Sprungretter
HLF 20	2018	2000 l	zunächst ohne Rüstsatz
LF 20/30	2004	3000 l	Wärmebildkamera
LF 20/16	2003	2500 l	Gefahrgutausrüstung, Messgeräte, Ölschlängel
Hubrettungsgeräte			
HAB 40	2008	-	
DLK 23/12	2018	-	mit teleskopierbarem Gelenkarm
Rüst- und Gerätewagen			
Rüstwagen	2017	-	
KLAF		-	derzeit in Beschaffung
GW-AS	2001	-	Strahlenschutz/Gefahrgut/Atemschutz: Ausrüstung/Schutzkleidung
GW-Taucher	1998	-	
GW-Logistik	2011	-	
GW-Versorgung	2016	-	Rettungswesten, Transportwagen in verschiedener Form
Einsatzleitfahrzeuge			
ELW 2	2017	-	
Kommando- und Mannschaftstransportfahrzeuge			
Kdow	2011	-	
MTW	2008	-	
MTW	2004	-	
MTW	2000	-	
Sonstige Fahrzeuge			
MZB	2007	-	

Abb. 5.15 Fahrzeugausstattung Feuerwehrhaus Lüneburg-Mitte

Lüneburg-Mitte:

Ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20) besitzt eine Gruppenkabine (9 Einsatzkräfte) und eine vom Fahrzeugmotor angetriebene Feuerlöschkreiselpumpe (FPN 10-2000), einen Löschwassertank mit einem Volumen von 2.000 Litern, eine feuerwehrtechnische Beladung für eine Gruppe sowie eine erweiterte Ausstattung zur Durchführung einfacher bis mittlerer Technischer Hilfeleistungen.

Das Löschgruppenfahrzeug 20/16 (LF 20/16) besitzt eine Gruppenkabine (9 Einsatzkräfte) und eine vom Fahrzeugmotor angetriebene Feuerlöschkreiselpumpe (FPN 10-2000), einen Löschwassertank mit einem Volumen von 2.500 Litern, eine feuerwehrtechnische Beladung für eine Gruppe sowie zusätzlich zu der vierteiligen Steckleiter eine dreiteilige Schiebleiter. Zusätzlich verfügt das Fahrzeug über eine Gefahrgutausstattung.

Die Hubarbeitsbühne (HAB 40) ist ein vollautomatisches Hubrettungsfahrzeug mit 40m-langem Teleskoparm und Korb. Dieses Rettungsmittel wird vorrangig zur Rettung von Menschen aus Höhen und Tiefen und zur Brandbekämpfung eingesetzt.

Die Drehleiter (DLK 23/12) ist ein vollautomatisches Hubrettungsfahrzeug mit Korb, das eine Rettungshöhe von 23 Metern bei 12 Metern Ausladung erreicht. Die Drehleiter wird vorrangig zur Rettung von Menschen aus Höhen und Tiefen, für Technische Hilfeleistungen und zur Brandbekämpfung eingesetzt und verfügt über einen teleskopierbaren Gelenkarm.

Der Rüstwagen (RW) wird bei der Technischen Hilfeleistung eingesetzt. Er verfügt über umfangreiches Werkzeug und Spezialgerät, mit dem Personen nach Unfällen (insbesondere im Straßenverkehr) aus Notlagen befreit werden, umweltschädigende Substanzen aufgefangen, Einsatzstellen ausgeleuchtet und diverse andere Aufgaben erfüllt werden können. Der Rüstwagen wird mit einem Trupp (3 Einsatzkräften) besetzt.

Gerätewagen (GW) sind Mehrzweckfahrzeuge, welche für den jeweiligen Einsatzzweck mit Spezialausstattung versehen sind.

Der Einsatzleitwagen (ELW) ist mit Kommunikationsmitteln und weiterer Ausrüstung zur Führung taktischer Einheiten ausgerüstet und dient der Einsatzleitung am Einsatzort.

Der Kommandowagen (KdoW) dient dem Transport von Führungskräften im Einsatzfall sowie als Dienstfahrzeug bei feuerwehrspezifischen Terminen. Er kann zudem zur Einsatzführung bei kleineren Einsätzen verwendet werden.

Der Mannschaftstransportwagen (MTW) dient dem Transport von Einsatzkräften im Einsatzfall. Zudem wird er für Dienstfahrten und für Fahrten der Jugendfeuerwehr genutzt.

Das Mehrzweckboot (MZB) ermöglicht es den Einsatzkräften eine Menschenrettung und andere Einsätze auf Gewässern abzuarbeiten.

ENTWURF

Insgesamt stehen derzeit 9.500 Liter Löschwasser auf den Fahrzeugen zur Verfügung. Einzelne Fahrzeuge sind bereits überaltert und müssen in den nächsten Jahren ersatzbeschafft werden. Ein entsprechendes Fahrzeugkonzept wird im SOLL-Konzept dargestellt.

Fahrzeuge Feuerwehrhaus Lüneburg-Süd			
Fahrzeug	**Baujahr**	**Wasser**	**Sonderbeladung/Bemerkungen**
Löschfahrzeuge			
HLF 20/16	2012	2000 l	Schaumtank
LF 16/12	1995	2400 l	Gefahrgutausrüstung, Messgeräte, Ölschlängel
LF 16/12	1987	1200 l	
TLF 4000	2018	5000 l	Dachwerfer mit Schaumzumischung
TLF 8 W	1983	2100 l	Tanklöschfahrzeug nach technischer Weisung Niedersachsen
Hubrettungsgeräte			
DLK 23/12	1997	-	
Einsatzleitfahrzeuge			
ELW 2	2001	-	
Kommando- und Mannschaftstransportfahrzeuge			
Kdow	2002		
MTW	2014		
MTW	2010		
MTW	2005		

Abb. 5.16 Fahrzeugausstattung Feuerwehrhaus Lüneburg-Süd

Lüneburg-Süd:

Das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20/16 (HLF 20/16) besitzt eine Gruppenkabine (9 Einsatzkräfte) und eine vom Fahrzeugmotor angetriebene Feuerlöschkreiselpumpe (FPN 10-2000), einen Löschwassertank mit einem Volumen von 2.000 Litern, eine feuerwehrtechnische Beladung für eine Gruppe sowie eine erweiterte Ausstattung zur Durchführung einfacher bis mittlerer Technischer Hilfeleistungen.

Die Löschgruppenfahrzeuge 16/12 (LF 16/12) besitzen je eine Gruppenkabine (9 Einsatzkräfte) und eine vom Fahrzeugmotor angetriebene Feuerlöschkreiselpumpe, einen Löschwassertank mit einem Volumen von 2.400 Litern und 1.200 Litern, eine feuerwehrtechnische Beladung für je eine Gruppe sowie auf einem Fahrzeug Sonderausstattung für kleinere Gefahrguteinsätze.

Das Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000) ist ein ursprünglich für die Industriebrandbekämpfung entwickeltes Fahrzeug und hat in erster Linie einen großen Löschwassertank (5000 Liter). Es kann automatisiert Schaummittel über den eingebauten Schaummitteltank zugemischt werden und auch über einen Dachwerfer abgegeben werden.

Das Tanklöschfahrzeug 8 W (TLF 8 W) verfügt über eine Truppkabine (3 Einsatzkräfte) auf einem Unimog-Fahrgestell. Daher ist dieses Fahrzeug geländegängig und kann gut im offenen Gelände eingesetzt werden. Es verfügt über einen Löschwassertank mit einer Kapazität von 2.100 Litern.

Die Drehleiter (DLK 23/12) ist ein vollautomatisches Hubrettungsfahrzeug mit Korb, das eine Rettungshöhe von 23 Metern bei 12 Metern Ausladung erreicht. Die Drehleiter wird vorrangig zur Rettung von Menschen aus Höhen und Tiefen, für Technische Hilfeleistungen und zur Brandbekämpfung eingesetzt.

Der Einsatzleitwagen (ELW) ist mit Kommunikationsmitteln und weiterer Ausrüstung zur Führung taktischer Einheiten ausgerüstet und dient der Einsatzleitung am Einsatzort.

Der Kommandowagen (KdoW) dient dem Transport von Führungskräften im Einsatzfall sowie als Dienstfahrzeug bei feuerwehrspezifischen Terminen. Er kann zudem zur Einsatzführung bei kleineren Einsätzen verwendet werden.

Der Mannschaftstransportwagen (MTW) dient dem Transport von Einsatzkräften im Einsatzfall. Zudem wird es für Dienstfahrten und für Fahrten der Jugendfeuerwehr genutzt.

Insgesamt stehen derzeit 12.700 Liter Löschwasser auf den Fahrzeugen zur Verfügung. Einzelne Fahrzeuge sind bereits überaltert und müssen in den nächsten Jahren ersatzbeschafft werden. Ein entsprechendes Fahrzeugkonzept wird im SOLL-Konzept dargestellt.

ENTWURF

5.4.2 Alarmierung und Alarm- und Ausrückeordnung

Werktags tagsüber befinden sich hauptamtliche Gerätewarte am Feuerwehrhaus Mitte, welche Kleinalarme (Beispiel: Kleinbrände, Türöffnungen) ohne Alarmierung weiterer freiwilliger Einsatzkräfte abarbeiten. Zusätzlich gibt es verschiedene RICs, welche die Alarmierung weiterer Einsatzkräfte und Sonderfunktionen (Beispiel: Führungskräfte), sicherstellt. Hier gibt es beispielsweise auch eine Tagesschleife von Einsatzkräften, welche tagsüber verfügbar sind.

Zusätzlich zu den oben genannten Alarmierungsmöglichkeiten sind die Einsatzkräfte am Standort Mitte in 7 RICs eingeteilt, welche nacheinander durchrotierend alarmiert werden. So wird versucht, die Einsatzlast möglichst gleichmäßig auf die Einsatzkräfte zu verteilen und eine selektivere Alarmierung zu gewährleisten.

Am Standort Süd sind drei Ortsfeuerwehren stationiert. Diese bilden gemeinsam einen Einsatzkräftepool mit mehreren RICs (gleiches Verfahren wie am Standort Mitte) und rücken gemeinsam zu Einsätzen aus.

Bei Bränden werden ab dem Einsatzstichwort Brand 3 bzw. Hilfe 3 beide Feuerwehrstandorte gemeinsam alarmiert.

5.4.3 Persönliche Schutzausrüstung

Die Persönliche Schutzausrüstung ist auf einem guten Stand und erfüllt die gängigen Standards vollumfänglich. Alle Einsatzkräfte sind grundsätzlich gleich ausgestattet, eine Überhose für den Innenangriff haben jedoch nur die Atemschutzgeräteträger. Alle anderen Einsatzkräfte haben jedoch eine Einsatzhose mit Reflektoren.

Stiefel (Schaft- oder Schnürstiefel) werden durch die Stadt beschafft. Falls Einsatzkräfte andere Stiefel beschaffen möchten, müssen sie den Differenzbetrag selbst tragen.

Die Reinigung der Persönlichen Schutzausrüstung wird von den hauptamtlichen Gerätewarten im Feuerwehrhaus Mitte durchgeführt. Derzeit wird ein Pool an Reservekleidung aufgebaut, damit die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte auch während der Reinigungszeiten gewährleistet bleibt. Zusätzlich können mit einer entsprechenden Kleidungsreserve neu eingetretene Einsatzkräfte zeitnah mit Persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet werden und die Wartezeiten werden somit minimiert.

ENTWURF

5.4.4 Atemschutz

Innerhalb der Feuerwehr Lüneburg gibt es ein einheitliches Atemschutzsystem mit Überdrucktechnik. Alle notwendigen Gerätschaften stehen in ausreichender Zahl auf den Fahrzeugen zur Verfügung und es besteht eine ausreichend hohe Reserve für große Einsatzszenarien und zur Wiederaufrüstung der Fahrzeuge nach dem Einsatz. Die Wartungs- und Prüffristen werden digital überwacht und bei allen Gerätschaften eingehalten.

Die Wartung und Prüfung der Geräte wird durch das hauptamtliche Personal in der Atemschutzwerkstatt im Feuerwehrhaus Mitte durchgeführt. In der Atemschutzwerkstatt ist derzeit keine Schwarz-Weiß-Trennung möglich und muss organisatorisch sichergestellt werden.

Im Feuerwehrhaus Mitte befindet sich die Atemschutzübungsstrecke. Diese wird durch den gesamten Landkreis genutzt.

5.4.5 Funktechnik

Im Feuerwehrhaus Mitte gibt es eine Funkwerkstatt, welche durch das hauptamtliche Personal besetzt wird. Hier findet eine Vielzahl von Tätigkeiten wie beispielsweise die Programmierung von Funkmeldeempfängern und die Wartung und Reparatur von Funkgeräten statt.

Alle Fahrzeuge der Feuerwehr Lüneburg sind mit einer ausreichenden Zahl an Handfunkgeräten ausgerüstet, um eine Kommunikation der Führungskräfte mit den einzelnen Trupps zu gewährleisten.

Größere Abdeckungsprobleme im Funkbereich gibt es nicht.

ENTWURF

5.5 Feuerwehrhäuser

Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg verfügt über zwei Feuerwehrhäuser. Im Folgenden wird der Zustand dieser Feuerwehrhäuser untersucht und dargestellt.

Die hier festgestellten Mängel wurden bei einer Ortsbegehung der Feuerwehrhäuser am 26.04.2018 erfasst.

Die Beurteilungsgrundlagen der Feuerwehrhäuser sind in den folgenden Tabellen zusammengefasst. Zu beachten ist die Übergangsregelung gemäß § 33 Abs. 1 UVV (DGUV Vorschrift 49), in der festgehalten wird, dass für bereits errichtete bauliche Anlagen beim In-Kraft-Treten neuer Unfallverhütungsvorschriften der sogenannte Bestandsschutz besteht. Den Bestimmungen neuer Unfallverhütungsvorschriften ist daher erst bei wesentlichen Erweiterungen oder Umbauten der bestehenden baulichen Anlagen Rechnung zu tragen. Eingeschränkt wird diese Regelung jedoch durch § 33 Abs. 2 UVV (DGUV Vorschrift 49), wodurch Änderungen der baulichen Anlagen erforderlich werden, wenn eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen besteht.

So stellt eine unzureichende Parkplatzsituation bei angemessenem Fahrverhalten keine direkte Gefahr für Leben und Gesundheit für die Einsatzkräfte dar, sondern sorgt lediglich für eine Störung bzw. Verzögerung des Einsatzablaufs. Durch eine fehlende Abgasabsauganlage hingegen werden bei dieselbetriebenen Fahrzeugen Dieselmotoremissionen freigesetzt, die gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV zu den krebserregenden Stoffen gezählt werden. Dementsprechend ist hier eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Einsatzkräfte vorhanden.

ENTWURF

5.5.1 Bewertungsgrundlagen

Bewertungsgrundlagen Feuerwehrhäuser	
Notstromversorgung	*Nach DIN 14092-1:* Um bei Stromausfall die Funktion erforderlicher elektrischer Geräte und Einrichtungen garantieren zu können, ist eine Notstromversorgung zu gewährleisten.
Alarmwege	
Kreuzungsfreie An- und Abfahrtswege	*Nach DGUV Information 205-008:* Die An- und Abfahrtswege am Feuerwehrhaus müssen so angeordnet sein, dass die Einsatzkräfte sicher an- und ausrücken können. Besondere Gefährdungen ergeben sich durch sich kreuzende Verkehrswege.
Parkplätze	*Nach DIN 14092-1:* Die Anzahl der Parkplätze sollte mindestens der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus eingestellten Feuerwehrfahrzeuge entsprechen und 12 nicht unterschreiten.
Hindernisfreie Alarmwege	*Nach DGUV Information 205-008:* Alarmwege sind ohne Stolperstellen und Stufen zu gestalten. Wenn dies aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich ist, sind diese zumindest gut wahrnehmbar durch schwarz-gelbe Warnbeklebung und/oder Beleuchtung zu kennzeichnen.
Beleuchtung ausreichend	*Nach DGUV Information 205-008:* Die Beleuchtung im Feuerwehrhaus muss ein sicheres und gesundheitsgerechtes Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen gewährleisten.
Fahrzeughalle	
Stellplätze	*Nach DGUV Information 205-008:* Bei geöffneten Türen der Feuerwehrfahrzeuge müssen immer mindestens 50cm zwischen bewegten Teilen des Fahrzeugs und festen Teilen der Umgebung bestehen, um einer Quetschgefahr vorzubeugen.
Abgasabsauganlage	*Nach DGUV Information 205-008:* Es muss gewährleistet sein, dass Feuerwehrangehörige nicht durch Dieselmotoremissionen gefährdet werden. Eine vollständige Quellabsaugung der krebserregenden Dieselmotoremissionen muss daher in den meisten Fällen gemäß *TRGS 554* gewährleistet werden. Die Anlage muss die Auspufföffnung vollständig abdecken, beim Ausfahren der Fahrzeuge mitlaufen und sich bei Erreichen des Hallentors selbsttätig entriegeln. Mögliche Ausnahmen gemäß der DGUV Information 205-008 werden entsprechend bei der Bewertung berücksichtigt.
Stellplatzheizung	*Nach DIN 14092-1:* Die Temperatur der Fahrzeughalle muss jederzeit mind. +7°C betragen. Eine Frostsicherheit der Stellplätze ist insbesondere bei wasserführenden Fahrzeugen und eingelagerten Materialien zu garantieren.

Abb. 5.17 Beurteilungsgrundlagen Feuerwehrhäuser

ENTWURF

Bewertungsgrundlagen Feuerwehrhäuser (Fortsetzung)	
Ladestromerhaltung	Damit akkubetriebene Geräte wie beispielsweise Funkgeräte innerhalb des Fahrzeugs geladen werden können und eine Entladung der Fahrzeugbatterie verhindert werden kann, sollten Fahrzeugstellplätze mit einer Anlage zur Ladestromerhaltung ausgestattet sein.
Luftdruckerhaltung	*Nach DIN 14092-1:* Eine Druckluftanlage ist für Fahrzeuge mit Druckluftbremsen vorzusehen. Durch die Versorgung von Fahrzeugen mit Druckluft wird ein schnelleres Ausrücken gewährleistet, da sich Druckluftbremsen entsprechend schneller lösen.
Tore der Fahrzeughalle	*Nach DGUV Information 205-008:* Ein Sicherheitsabstand zwischen Fahrzeugen und der Tordurchfahrt von 0,5m ist grundsätzlich einzuhalten. Tore sind so zu gestalten, dass durch sie keine Gefährdung entsteht. Insbesondere sind Quetsch-, Scher- und Stolperstellen zu vermeiden. Zur Beschleunigung des Einsatzablaufes sind fernsteuerbare elektrische Torantriebe wünschenswert.
Boden eben und rutschhemmend	*Nach DGUV Information 205-008:* Fußböden müssen sicher begehbar sein. Daher müssen sie eben, trittsicher, rutschhemmend, leicht zu reinigen und frei von Stolperstellen sein.
Umkleidebereich und sanitäre Anlagen	
Umkleidebereiche	*Nach DIN 14092-1:* Der Umkleidebereich muss ausreichend groß gewählt werden, damit im Einsatzfall genug Platz zum Umkleiden zur Verfügung steht. Dafür soll die Fläche pro Einsatzkraft mindestens 1,2m² betragen. Eine Geschlechtertrennung ist vorzunehmen.
separate Räumlichkeit	Aufgrund der zu gewährleistenden Mindesttemperatur in Umkleideräumlichkeiten (22°C), der Unfallvermeidung und der in Fahrzeughallen nicht zu gewährleistenden Schwarz-Weiß-Trennung (vgl. DGUV Information 205-008), sind Umkleiden idealerweise in separate Räumlichkeiten auszulagern.
bauliche Schwarz-Weiß-Trennung	*Nach DGUV Information 205-008:* Um zu verhindern, dass kontaminierte Einsatzkleidung mit Privatkleidung in Kontakt kommt, sind diese stets zu trennen. Hierfür sind bauliche und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Kontaminationsverschleppungen sind zu vermeiden.
Toiletten	*Nach DIN 14092-1:* Geschlechtergetrennte Toiletten sind im Feuerwehrhaus einzurichten.
Duschen	*Nach DIN 14092-1:* Geschlechtergetrennte Duschmöglichkeiten sind im Feuerwehrhaus einzurichten.

Abb. 5.17 Beurteilungsgrundlagen Feuerwehrhäuser (Fortsetzung)

ENTWURF

Bewertungsgrundlagen Feuerwehrhäuser (Fortsetzung)	
Lagerflächen und sonstige Räumlichkeiten	
Lagerflächen	Es müssen der Feuerwehr nach Bedarf ausreichend Möglichkeiten gegeben werden, Einsatzmaterialien und sonstige Materialien angemessen zu lagern. *Nach DGUV Information 205-008:* Die Lagerung von Einsatzgeräten und Materialien für den Feuerwehrdienst muss so erfolgen, dass Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden. Die gelagerten Geräte und Materialien müssen sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können.
Werkstatt	Arbeits- und Werkstattdienst gehört selbst bei kleinen Feuerwehren zur Tagesordnung. Daher ist die Einrichtung einer Werkstatt oder zumindest einer Werkbank wünschenswert.
Büro	Führungskräfte in Feuerwehren übernehmen ebenfalls verschiedene Verwaltungstätigkeiten, wie beispielsweise das Schreiben von Einsatzberichten. Hierfür ist ein geeignetes Büro mit entsprechender technischer Ausstattung wünschenswert.
Küche	Einsatzkräfte verbringen häufig lange Zeiträume in ihrem Feuerwehrhaus (bspw. Tagesübungen, Bereitschaften, Unwettereinsätze). Daher ist es grundsätzlich wünschenswert Koch- und Kühlmöglichkeiten im Feuerwehrhaus zu haben.
Schulungsraum	Ein Feuerwehrhaus sollte über geeignete Aufenthalts-, Schulungs- und Sozialräumlichkeiten verfügen. Die Größe dieser Räumlichkeit sollte ausreichend sein, um allen Einsatzkräften Platz zu bieten. Der Schulungsraum sollte über geeignete moderne Schulungsmaterialien verfügen (Beamer, Leinwand, Internetanschluss), um einen angemessenen theoretischen Übungsdienst zu ermöglichen.

Abb. 5.17 Beurteilungsgrundlagen Feuerwehrhäuser (Fortsetzung)

ENTWURF

5.5.2 Bewertung der Feuerwehrhäuser

Feuerwehrhaus Lüneburg-Mitte		
Adresse	Lise-Meitner-Str.12, 21337 Lüneburg	
Baujahr	2007	
Notstromversorgung	✓	Komplettes Gebäude auf 48h ausgelegt.
Alarmwege		
kreuzungsfreie An- und Abfahrtswege	✓	
Parkplätze (für Einsatzkräfte reserviert)	ca 90	
ausreichend	✓	
hindernisfreie Alarmwege	✓	
Beleuchtung ausreichend	✓	
Fahrzeughalle		
Stellplätze	15	
Anzahl der Fahrzeuge	17	es stehen teils mehrere Dienstfahrzeuge hintereinander
Abstandsflächen ausreichend	✓	
Abgasabsauganlage nach DIN	✓	
Stellplatzheizung	✓	
Ladestromerhaltung	✓	
Luftdruckerhaltung	✓	
Tore der Fahrzeughalle	15	
Ausfahrtsbreite ausreichend	✓	
elektrisch betrieben	✓	
unfallfreies Öffnen/Schließen	✓	
Boden eben und rutschhemmend	✓	
Umkleidebereich und sanitäre Anlagen		
Umkleidebereiche	2	wegen Geschlechtertrennung
separate Räumlichkeit	✓	
ausreichend dimensioniert	✓	142 Spinde
geschlechtergetrennt	✓	
bauliche Schwarz-Weiß-Trennung	O	"Graubereich" in Umkleide
Toiletten	✓	
Duschen	✓	Dusche Herren separat, Wege kreuzen Laufwege der Damen-Umkleide, "Graubereich"
Lagerflächen und sonstige Räumlichkeiten		
ausreichend Lagerflächen	✓	Übungshalle als Logistiklager genutzt
Lager für Einsatzmaterialien	✓	
Werkstatt	✓	
Büro	✓	mehrere Büros und Besprechungsräume für Führungskräfte
Küche	✓	
Schulungsraum	✓	mehrere Räume, die getrennt werden können
moderne Schulungsmaterialien	✓	
ausreichende Kapazität	✓	
Bemerkungen/Fazit		
Weitere vorhandene Räumlichkeiten: Übungshalle, Atemschutzwerkstatt, Funkwerkstatt, Feuerlöscherwerkstatt, Kleiderkammer, Archiv, Bücherei, Atemschutzstrecke, Jugendfeuerwehrraum, Ruheraum, Gemeinschaftsraum, Stabsraum. Das Gebäude wird gemeinschaftl. mit der AGL genutzt. X Keine Schwarz-Weiß-Trennung in Atemschutzwerkstatt. **Das Feuerwehrhaus erfüllt alle Anforderungen der DIN und UVV annähernd vollumfänglich.**		

Abb. 5.18 Bewertung Feuerwehrhaus Lüneburg-Mitte

ENTWURF

Feuerwehrhaus Lüneburg-Süd		
Adresse	Lüneburger Straße 8, 21335 Lüneburg	
Baujahr	1994	1994 von 3 OFWs bezogen, mehrere Erweiterungen
Notstromversorgung		
Alarmwege		
kreuzungsfreie An- und Abfahrtswege	✓	
Parkplätze (für Einsatzkräfte reserviert)	ca 40	
ausreichend	✓	
hindernisfreie Alarmwege	✓	
Beleuchtung ausreichend	✓	
Fahrzeughalle		
Stellplätze	9	inkl. Stellplatz für Jugendfeuerwehr
Anzahl der Fahrzeuge	9	Rest nicht an diesem Standort vorgehalten
Abstandsflächen ausreichend	✓	
Abgasabsauganlage nach DIN	X	
Stellplatzheizung	✓	
Ladestromerhaltung	✓	
Luftdruckerhaltung	✓	
Tore der Fahrzeughalle	9	
Ausfahrtsbreite ausreichend	✓	
elektrisch betrieben	✓	
unfallfreies Öffnen/Schließen	✓	
Boden eben und rutschhemmend	✓	
Umkleidebereich und sanitäre Anlagen		
Umkleidebereiche	2	wegen Geschlechtertrennung
separate Räumlichkeit	O	mehrere Spinde aus Kapazitätsgründen in Fahrzeughalle
ausreichend dimensioniert	O	Umkleidemöglichkeiten beengt
geschlechtergetrennt	✓	
bauliche Schwarz-Weiß-Trennung	O	muss organisatorisch sichergestellt werden
Toiletten	✓	
Duschen	✓	
Lagerflächen und sonstige Räumlichkeiten		
ausreichend Lagerflächen	✓	Container zur Erweiterung der Lagerfläche beschafft
Lager für Einsatzmaterialien	✓	
Werkstatt	✓	
Büro	✓	eigenes für jede OFW
Küche	✓	
Schulungsraum	✓	
moderne Schulungsmaterialien	✓	
ausreichende Kapazität	✓	
Bemerkungen/Fazit		
Weitere vorhandene Räumlichkeiten: Jugendfeuerwehrraum, Fahrzeughalle Jugendfeuerwehr **Das Feuerwehrhaus erfüllt alle Anforderungen der DIN und UVV annähernd vollumfänglich.**		

Abb. 5.19 Bewertung Feuerwehrhaus Lüneburg-Süd

ENTWURF

5.6 Hilfsfrist und Erreichungsgrad

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird anhand der Bemessungswerte „Hilfsfrist“, „Funktionsstärke“, „Erreichungsgrad“ und „Einsatzmittel“, im Folgenden *Qualitätskriterien* genannt, definiert.

Es wird die Einhaltung der Hilfsfrist durch die Feuerwehr untersucht. Die Hilfsfrist besteht aus der Gesprächs- und Dispositionszeit der Leitstelle, der Ausrückzeit und der Fahrzeit (vgl. Kapitel 4).

Hilfsfrist = Dispositionszeit + Ausrückzeit + Fahrzeit

Zur Ermittlung der Teilzeiten wurden die Einsatzdaten aller Einheiten der Feuerwehr analysiert. Hierzu wurden die Statusmeldungen des Zeitraumes 8/2015 bis 3/2018 im Leitstellendatensatz und Verwaltungssystem der Feuerwehr ausgewertet. Betrachtet wurden ausschließlich als zeitkritisch anzusehende Einsätze, bei denen alle zur Auswertung benötigten Daten dokumentiert wurden.

Auf die Gesprächs- und Dispositionszeit der Leitstelle haben die operativen Kräfte der Feuerwehr im Regelfall keinen Einfluss. Hier wird im Normalfall ein Richtwert von 1,5 Minuten angesetzt.

Die Fahrzeit resultiert aus der Verteilung der Einsatzorte und ergibt sich durch die Standortstruktur der Feuerwehr. Beides ist jedoch nur bedingt durch die Feuerwehr zu beeinflussen.

Es findet eine Trennung zwischen Einsätzen *werktags tagsüber* und zu *sonstigen Zeiten* statt. Hier hat die Vergangenheit gezeigt, dass insbesondere *werktags tagsüber* die Einsatzkräfteverfügbarkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr deutlich niedriger ist. Ausgewertet wird hier jeweils das Ausrücken der ersten taktischen Einheit mit einem geeigneten Fahrzeug vom jeweiligen Standort. Entscheidend ist, dass bei kürzerer Ausrückzeit mehr Zeit für die Anfahrt zur Einsatzstelle innerhalb der Hilfsfrist bleibt. Je länger die Ausrückzeit ist, desto weniger Fläche kann die Feuerwehr hilfsfristgerecht abdecken.

ENTWURF

5.6.1 Ausrückzeiten

Die Ausrückzeit ist eine Größe, die durch Maßnahmen der Feuerwehr (bspw. Anpassungen am Feuerwehrhaus oder Anpassung der Einsatztaktik) beeinflussbar ist. Sie ist die Zeit zwischen der Alarmierung und der Ausfahrt des ersten Löschfahrzeugs aus dem Feuerwehrhaus.

Prozentuale Verteilung der Ausrückzeit nach Tageszeit
(erstausrückendes Löschfahrzeug)

	Anteil der Einsätze je Ausrückzeit (in Minuten)											Anzahl der Einsätze	Median (in min.)	80% (in min.)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	>10			
Gesamt														
Mitte	2%	3%	29%	27%	16%	7%	7%	2%	2%	1%	3%	432	**3,44**	5,27
Süd	2%	0%	1%	2%	5%	18%	29%	20%	8%	5%	12%	223	**6,78**	8,47
Werktags tagsüber														
Mitte	2%	2%	53%	32%	5%	2%	1%	1%	1%	1%	2%	189	**2,90**	3,38
Süd	1%	0%	1%	0%	5%	16%	32%	24%	9%	4%	9%	81	**6,85**	8,19
Sonstige Zeiten														
Mitte	2%	4%	11%	23%	26%	12%	11%	4%	3%	2%	5%	243	**4,33**	6,38
Süd	2%	1%	1%	3%	4%	18%	27%	18%	8%	5%	13%	142	**6,74**	8,7

Abb. 5.20 Verteilung der Ausrückzeiten (8/2015-3/2018)

Am Standort Mitte wird deutlich, dass die Ausrückzeiten werktags tagsüber (während der Arbeitszeiten der hauptamtlichen Mitarbeiter) im Mittel rund 1,5 Minuten kürzer sind als zu sonstigen Zeiten. Dies ist den Gerätewarten geschuldet, welche sich tagsüber im Feuerwehrhaus Mitte aufhalten und im Einsatzfall ausrücken. Am Standort Süd ist kein signifikanter Unterschied der Ausrückzeiten zwischen den Tageskategorien erkennbar.

ENTWURF

5.6.2 Fahrzeiten

Die Fahrzeiten können im Normalfall nicht oder nur sehr bedingt durch die Feuerwehr beeinflusst werden. Diese Zeitspanne bildet die Zeit zwischen dem Ausrücken und dem Eintreffen des ersteintreffenden Löschfahrzeugs an der Einsatzstelle ab.

Prozentuale Verteilung der Fahrzeit nach Tageszeit
(erstausrückendes Löschfahrzeug)

	Anteil der Einsätze je Fahrzeit (in Minuten)											Anzahl der Einsätze	Median (in min.)	80% (in min.)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	>10			
Gesamt														
Mitte	3%	9%	29%	19%	12%	10%	7%	5%	4%	2%	1%	399	**3,38**	5,73
Süd	9%	18%	9%	12%	8%	10%	11%	13%	2%	3%	8%	147	**4,4**	7,68
Werktags tagsüber														
Mitte	5%	11%	29%	19%	12%	11%	7%	4%	3%	0%	1%	172	**3,17**	5,45
Süd	4%	13%	6%	17%	6%	9%	11%	17%	0%	4%	13%	47	**5,30**	7,82
Sonstige Zeiten														
Mitte	2%	8%	30%	19%	12%	9%	7%	5%	4%	3%	1%	227	**3,62**	5,85
Süd	11%	20%	10%	9%	8%	10%	11%	11%	3%	2%	5%	100	**4,05**	7,28

Abb. 5.21 Verteilung der Fahrzeiten (8/2015-3/2018)

Die Verteilung der Fahrzeiten zeigt für beide Standorte ein unterschiedliches Bild. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass im Mittel die Fahrzeiten des Standortes Süd deutlich länger sind als die des Standortes Mitte. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Einsatzschwerpunkte im Bereich des Stadtkerns befinden und bei größeren Szenarien die Fahrzeuge aus dem Standort Mitte diese ebenfalls anfahren.

ENTWURF

5.6.3 Eintreffzeiten

Die Eintreffzeit ist die Summe aus Ausrück- und Fahrzeit. Sie ist die Größe, mittels derer die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr bemessen wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass innerhalb von 8 Minuten ab Alarmierung mindestens ein Löschfahrzeug die Einsatzstelle erreichen muss. Wie nachfolgende Auswertung zeigt, ist dies jedoch nur in gut der Hälfte der Fälle vom Standort Mitte und noch seltener vom Standort Süd aus möglich. Dies spiegelt in erster Linie die strukturellen Gegebenheiten im Stadtgebiet wider. Selbst wenn die Ausrückzeiten der beiden Feuerwehrhäuser durch strukturelle Anpassungen vor Ort deutlich verbessert werden würden, könnten aufgrund langer Fahrzeiten nicht ausreichend Einsätze fristgerecht durch die Feuerwehr erreicht werden.

Prozentuale Verteilung der Eintreffzeit nach Tageszeit
(ersteintreffendes Löschfahrzeug)

	Anteil der Einsätze je Eintreffzeit (in Minuten)											Anzahl der Einsätze	Median (in min.)	80% (in min.)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	>10			
Gesamt														
Mitte	0%	0%	0%	1%	9%	12%	17%	12%	15%	9%	24%	423	**7,80**	10,55
Süd	0%	0%	1%	0%	4%	7%	19%	16%	21%	7%	25%	243	**8,08**	10,44
Werktags tagsüber														
Mitte	0%	0%	0%	1%	15%	23%	20%	10%	14%	6%	12%	178	**6,45**	8,80
Süd	0%	0%	0%	1%	6%	16%	24%	13%	24%	3%	13%	87	**7,15**	8,71
Sonstige Zeiten														
Mitte	0%	0%	0%	1%	5%	5%	15%	14%	16%	11%	33%	245	**8,63**	11,74
Süd	0%	0%	1%	0%	3%	3%	15%	17%	20%	10%	31%	156	**8,64**	10,89

Abb. 5.22 Verteilung der Eintreffzeiten (8/2015-3/2018)

In Abschnitt 6.10 wird die räumliche Erreichbarkeit des Stadtgebietes auf Basis von Fahrzeitsimulationen untersucht und bewertet. Diese Auswertung zeigt das gleiche Bild. Es gibt große Bereiche des Stadtgebietes, in denen es Einsatzschwerpunkte gibt, welche aufgrund der aktuellen Standortstruktur nicht fristgerecht durch die Feuerwehr erreicht werden können.

5.6.4 Erreichungsgrad

Das rechtzeitige Eintreffen der ersten Einsatzkräfte ist zunächst eine Grundanforderung, um überhaupt wirkungsvoll tätig zu werden. Parallel zu den in den vorangegangenen Abschnitten dargestellten Hilfsfristen ist allerdings eine Mindestzahl von Einsatzkräften erforderlich.

Die angestrebten Leistungskriterien wurden mit einer Mindeststärke von einer Gruppe (9 Einsatzkräfte) in einer Hilfsfrist von 9,5 Minuten (8 Minuten Eintreffzeit) festgelegt. Dies wird als Schutzzielstufe 1 bezeichnet.

Innerhalb weiterer 5 Minuten (also 14,5 Minuten Hilfsfrist und somit 13 Minuten Eintreffzeit) sollen mindestens weitere 7 Einsatzkräfte eintreffen. Dies wird als Schutzzielstufe 2 bezeichnet.

Ohne Löschfahrzeug ist keine wirksame Hilfeleistung in den schutzzielrelevanten Szenarien möglich. Daher ist das Eintreffen eines Löschfahrzeugs innerhalb der Schutzzielstufe 1 eine Grundanforderung.

In lediglich **51,6 %** der schutzzielrelevanten und auswertbaren Einsätze war gemäß Analyse des Leitstellendatensatzes innerhalb einer Eintreffzeit von 8 Minuten ein **Lösch- oder Rüstfahrzeug vor Ort**. Dies stellt daher die **Obergrenze des Erreichungsgrades** dar, welcher in der Folge nur niedriger sein kann.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Erreichungsgrades wurden die Daten des Leitstellendatensatzes mit der Einsatzdokumentation (beispielswiese Stärkemeldungen) der Feuerwehr Lüneburg ergänzt. Es wurden nur Einsätze gewertet, welche gemäß Einsatzstichwort darauf schließen lassen, dass sie zeit- und personalkritisch sind (vgl. Kapitel 4). Insgesamt sind 1.226 Einsätze im Zeitraum 2013-2017 in die Auswertung eingeflossen.

Erreichungsgrad nach Stichwort				
	Gesamt	**Brände**	**Techn. Hilfel.**	**BMA**
	9 EK, 8 Min.	9 EK, 8 Min.	9 EK, 8 Min.	9 EK, 8 Min.
2013	22,4%	29,9%	(33,3%)*	18,4%
2014	18,7%	28,6%	(33,3%)*	15,0%
2015	23,8%	20,8%	(40%)*	24,1%
2016	25,5%	34,6%	(0%)*	23,5%
2017	25,1%	23,9%	(100%)*	25,6%
Gesamt	**23,3%**	**27,6%**	**(30,4%)**	**21,8%**
* basierend auf sehr wenigen Einsätzen				

Abb. 5.23 Erreichungsgrad

Der **Erreichungsgrad** ist mit 23,3 % im Zeitraum 2013-2017 **deutlich zu niedrig**.

ENTWURF

Abschnitt 5.6.2 hat gezeigt, dass es teils erhebliche Fahrzeiten zu den Einsatzorten gibt, die das fristgerechte Eintreffen einer ausreichenden Anzahl an Einsatzkräften zum Teil unmöglich machen (vgl. auch Abschnitt 6.10). Dies soll die folgende Auswertung zeigen.

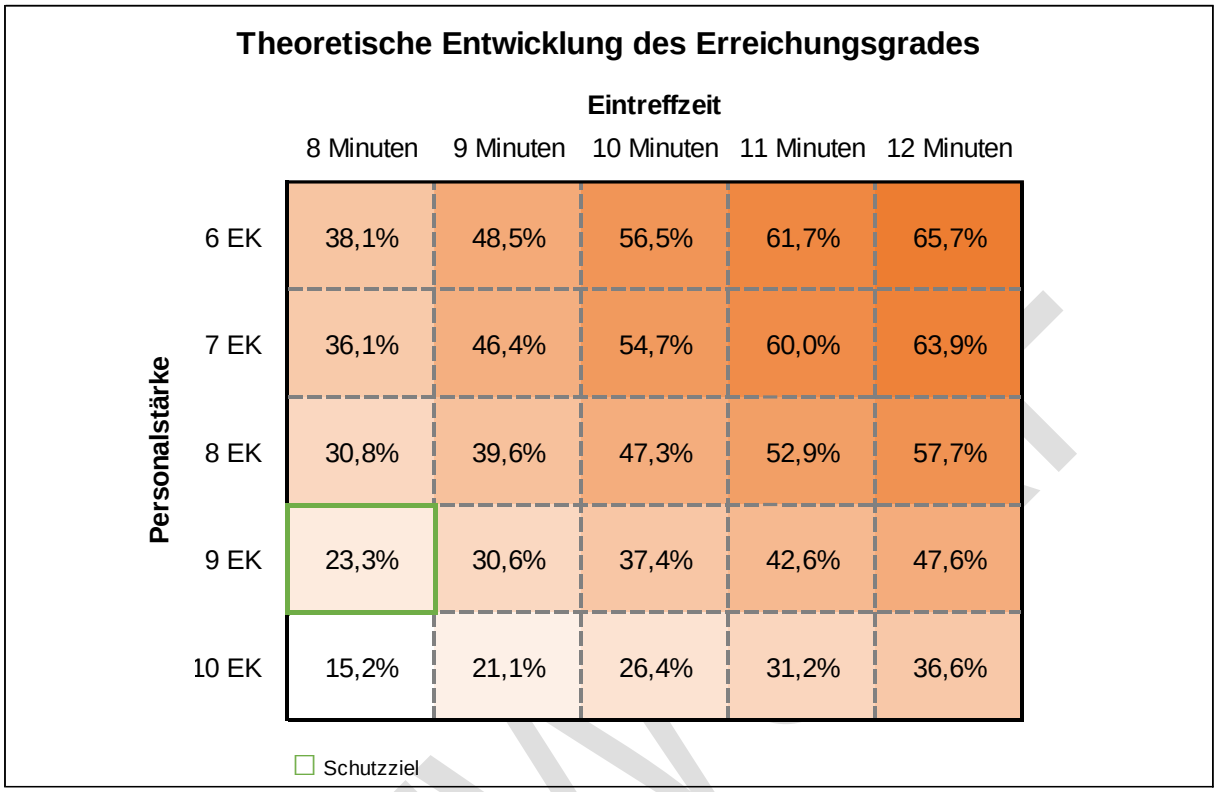


Abb. 5.24 Theoretische Entwicklung des Erreichungsgrades

In dieser Abbildung werden die strukturellen Defizite nochmals deutlich. Nur in rund zwei Dritteln der Fälle war es in 12 Minuten möglich, auch nur 6 Einsatzkräfte der Einsatzstelle zuzuführen. Es kann daher durch „weiche“ Maßnahmen nicht erwartet werden, mit der derzeitigen Standortstruktur der Feuerwehr Lüneburg den Erreichungsgrad auf ein akzeptables Niveau zu bringen.

Maßnahmen zur Strukturanpassung werden im SOLL-Konzept empfohlen und deren Effekt auf den Erreichungsgrad dargelegt.

ENTWURF

6 Gefährdungs- und Risikoanalyse

Wie in jeder Kommune existieren auch in Lüneburg potenzielle Gefahrenquellen. Zur Bemessung der Feuerwehr ist ein Überblick über die potenziellen Gefahren des Einsatzgebietes zwingend erforderlich.

6.1 Allgemeines Gefährdungspotenzial

Die Hansestadt Lüneburg liegt im Nordosten von Niedersachsen an der Ilmenau, ungefähr 50 Kilometer südöstlich von Hamburg am Rande der Lüneburger Heide und gehört zur Metropolregion Hamburg. Lüneburg liegt nur etwa 15 Kilometer südlich der Landesgrenzen zu Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Lüneburg ist Kreisstadt des gleichnamigen Kreises.

Allgemeine Daten	
Geographische Lage	53° 15` nördliche Breite 10° 25` östliche Länge
Fläche der Gebietskörperschaft	70,34 km²
Maximale Ausdehnung	Nord-Süd: 10,6 km West-Ost: 12,3 km
Höchster Punkt	Steinhöhe 86m NN
Niedrigster Punkt	Goseburg Ilmenau 7m NN
Wohnbevölkerung (Stand 31.12.2018)	77.451 EW
Bevölkerungsdichte	1096,64 EW/ km²

Abb. 6.1 Allgemeine Daten der Stadt

ENTWURF

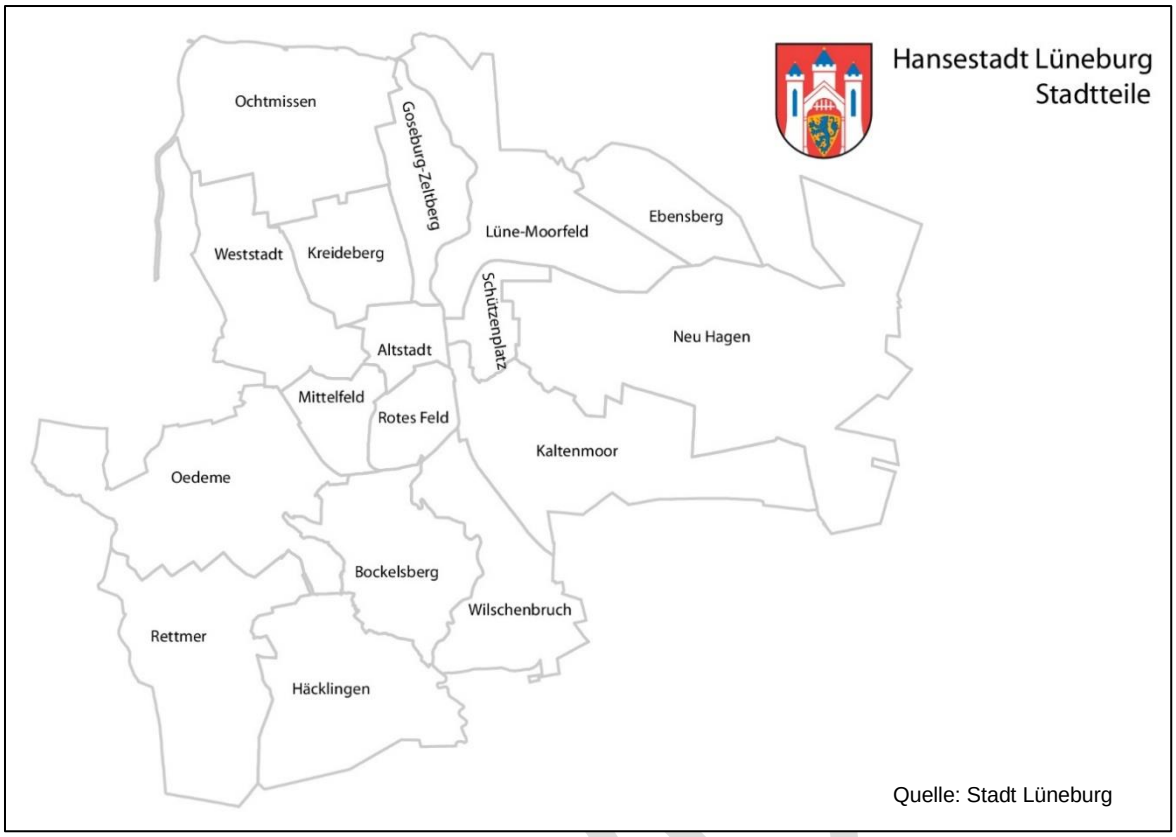


Abb. 6.2 Übersicht der Stadtteile

Anzahl der Einwohner in den Stadtteilen (Stand: 31.12.2018)		
Stadtteil	**Einwohnerzahl**	**Fläche in km²**
Altstadt	5.977	1,04
Schützenplatz	4.621	0,92
Rotes Feld	4.572	1,31
Kreideberg	7.950	2,34
Goseburg-Zeltberg	2.705	2,31
Lüne-Moorfeld	4.156	5,16
Neu Hagen	6.387	12,92
Kaltenmoor	10.025	6,34
Wilschenbruch	704	3,83
Bockelsberg	5.544	3,75
Mittelfeld	5.310	1,35
Weststadt	4.314	3,7
Ochtmissen	3.218	5,86
Ebensberg	1.758	2,26
Häcklingen	2.428	4,99
Rettmer	2.652	5,71
Oedeme	5.130	6,55
Gesamt	**77.451**	**70,34**

Abb. 6.3 Verteilung der Einwohner

Die Einwohner konzentrieren sich hauptsächlich auf den Bereich der Innenstadt und des direkten Umfeldes. Der Stadtteil mit den meisten Einwohnern ist Kaltenmoor, die umliegenden Ortsteile weisen eine deutlich niedrigere Einwohnerdichte auf. Die Bevölkerungsdichte von rund 1.100 EW/km² liegt deutlich über dem deutschlandweiten Mittel von 223 EW/km².

Die Gesamtfläche von 70,34 km² wird wie folgt genutzt:

Flächennutzung		
Flächenart	**Fläche in km²**	**Anteil %**
Landwirtschaftsfläche	19,36	28%
Waldfläche	19,08	27%
Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche	18,32	26%
Erholungsfläche, Friedhofsfläche	6,27	9%
Verkehrsfläche	5,99	9%
Wasserfläche	1,32	2%
sonstige Flächen	0,00	0%
Summe	**70,34**	**100%**

Abb. 6.4 Flächennutzung

Mehr als die Hälfte der Fläche des Stadtgebietes ist entweder landwirtschaftlich genutzt oder Waldfläche. Daraus ergeben sich ein erhöhtes Gefährdungspotenzial durch Wald- und Vegetationsbrände sowie Einsätze im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Maschinen und Gebäuden. Besondere Gefahrenlagen entstehen hierbei durch erschwerte Zuwegungen, erhöhte Brandlasten, fehlende Löschwasserentnahmestellen und durch Technische Hilfeleistungen im größeren Umfang aufgrund des Einsatzes von Großmaschinen.

ENTWURF

6.2 Bebauungsstruktur

Im Zentrum der Innenstadt befindet sich die Altstadt. Hier gibt es schmale und verwinkelte Gassen mit historischen Bauten. Diese sind teils aus Holz und in Fachwerkbauweise gebaut. Zusätzlich gibt es auch in diesem Bereich Gebäude mit drei oder mehr genutzten Vollgeschossen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass eine Menschenrettung aus den oberen Stockwerken mit tragbaren Leitern der Feuerwehr nicht durchgeführt werden kann.

In den Bereichen um die Innenstadt herum gibt es Gebäude bis zur Hochhausgrenze.

Vor allem im Osten des Stadtgebietes sind Gewerbe und Industrie angesiedelt. Hier gibt es große Hallen mit entsprechenden Brandlasten und Gefährdungen beispielsweise durch Gefahrgut und schwere Maschinen (vgl. Abschnitt 6.3).

In den Randbereichen gibt es vermehrt Ortsteile, die eine weitgehend offene Bauweise aufweisen. Im Wesentlichen finden sich hier Wohngebäude und kleinere Gewerbebetriebe. Die Gebäudehöhe überschreitet hier eine maximale Brüstungshöhe von 8 Metern in der Regel nicht.

Im Stadtteil Bockelsberg befindet sich das Gelände der Leuphana Universität. Hier ist gerade während der Vorlesungszeiten mit Menschenansammlungen zu rechnen. Gebäude, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit Menschenansammlungen oder ihrer Verwendung eine besondere Gefährdung darstellen, sind in Abschnitt 6.10.3 gesondert untersucht.

ENTWURF

6.3 Industrie- und Gewerbe

Bei Bränden in Gewerbebetrieben ist stets mit einer Vielzahl unterschiedlicher Risiken zu rechnen, die im Voraus nicht immer bekannt sind.

- Brände in Gewerbegebieten werden am Tage normalerweise frühzeitig entdeckt. Nachts und an Wochenenden können u. U. Großbrände entstehen, wenn der Betrieb nicht besetzt ist oder über keine Brandmeldeanlage verfügt und ein Feuer eine entsprechend lange Vorbrenndauer hat.
- Brände in Lagerhallen führen häufig zu ausgedehnten Einsätzen, da weitläufige Konstruktionen und Brandabschnitte oftmals eine Brandausbreitung auf weitere Gebäudeteile begünstigen.
- Bei vielen Einsätzen in Gewerbebetrieben muss von der Feuerwehr erkundet werden, ob Gefahrstoffe vorhanden sind. Das gilt nicht nur für Betriebe, die bekanntermaßen chemische Stoffe verarbeiten, sondern auch für andere Betriebe, z. B Forschungs- und Logistikunternehmen.
- Brände in Gewerbebetrieben müssen oft mit großen Wassermengen gelöscht werden, was den Aufbau einer entsprechenden Wasserversorgung durch Einheiten der Feuerwehr notwendig macht.
- Oftmals wird die Feuerwehr auch zu Technischen Hilfeleistungen in Gewerbegebiete gerufen. Dies geschieht vorrangig bei Unfällen mit Maschinen und bei Verladearbeiten. Zur Menschenrettung in diesen Bereichen ist seitens der Feuerwehr schweres technisches Gerät erforderlich,
- Umweltschutzeinsätze der Feuerwehr kommen in Betrieben vor, in denen gefährliche Stoffe produziert oder gelagert werden. Bei unsachgemäßem Umgang damit kommt es zum Austritt von Gefahrstoffen, für den die Feuerwehr entsprechend gerüstet sein muss.

In der Hansestadt Lüneburg werden derzeit rund 3,9 km² für zehn Gewerbe- und Industriegebiete genutzt. Einzelne Risikoobjekte werden im Kapitel 6.10.3 erfasst und dargestellt. Die zukünftige Entwicklung auch in diesem Sektor wird in Kapitel 6.9 skizziert.

ENTWURF

6.4 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen stellen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial dar. So findet in der Regel ein großer Teil der Feuerwehreinsätze im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr (Verkehrsunfälle, Ölspuren usw.) statt. Andere Verkehrssysteme, wie Wasserstraßen oder das Schienennetz, können zudem besondere Herausforderungen für eine Feuerwehr darstellen. Im Folgenden werden daher die vorhandenen Verkehrsflächen aufgezählt:

Straßennetz:

- A 39
- B 4, B 209, B 216
- L 216, L 221
- K 17, K 21, K 37, K 53

Schienenverkehr:

Durch Lüneburg führt die Hauptstrecke Hamburg-Hannover für Fern- und Regionalverkehr mit entsprechend hoher Taktung. Dies gilt sowohl für Personenverkehr als auch für Güterverkehr. Nach Nordosten zweigt die Verbindung über Lauenburg/Elbe nach Lübeck ab. Im Südosten zweigt eine Stichbahn in den Dannenberger Raum ab. Im Südwesten zweigt eine Strecke in Richtung Soltau ab.

Flugverkehr

- Sonderlandeplatz Lüneburg
- Flughafen Hamburg (60 km Entfernung)

Gewässer

- Ilmenau
- Elbe-Seitenkanal
- kleinere Bäche (siehe Kapitel 6.5)
- mehrere Seen und Weiher

ENTWURF

6.5 Hochwasser und Starkregen

Hochwasserereignisse im flächenmäßig größten Gewässer im Stadtgebiet, dem Elbe-Seitenkanal, haben keine Auswirkungen auf Lüneburg.

Das größte Fließgewässer im Stadtgebiet, die Ilmenau, ist im Anhang folgender niedersächsischen Verordnung geführt: *Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind*. Aus dem Grund wurde für die Ilmenau ein Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert. Es existiert zudem eine dreistufige Hochwassermeldeordnung. Die Schwellenwerte sind vom Land Niedersachsen festgelegt. Der Hochwasserfall wird vom Land Niedersachsen initiiert. Informationen werden jeweils den Unteren Wasserbehörden, hier der Bereich Umwelt, gegeben. Beurteilungsgrundlage für das Land sind drei Pegel in den Oberläufen der Ilmenau. Der Durchzug einer Hochwasserwelle hat eine Vorwarnzeit von 24 bis 36 Stunden. Die beiden höchsten, bekannten Hochwasserereignisse waren nach Schneeschmelze eingetreten. Die Umsetzung der durchzuführenden Maßnahmen erfolgt aufgrund von Informationen des Landes in Absprache mit dem Bereich Ordnung und dem Lüneburger Bauhof.

Aufgrund von Starkregenereignissen kann es partiell zu Überschwemmungen kommen, deren Intensität prognostiziert zunimmt. Dabei sind potenziell innerstädtische Gebiete, davon bekanntermaßen die Bahnunterführungen, sowie Kleingewässer wie der Hasenburger Mühlenbach, der Lausebach, der Göxer Bach, die Ordau, der Oelze Bach, der Rettmer Graben, die Medebeck, der Kranke Hinrich und der Raderbach, betroffen. Welche Flächen bei urbanen Sturzfluten nachteilig betroffen sind, wird zurzeit durch die Stadtverwaltung erarbeitet.

6.6 Infrastruktureinrichtungen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

In der Hansestadt Lüneburg existieren Infrastruktureinrichtungen, die ein besonderes Gefahrenpotenzial für die Einsatzkräfte darstellen. Im Folgenden wird auf einige dieser Einrichtungen eingegangen.

Elektrische Anlagen

An nahezu allen Einsatzstellen der Feuerwehr werden die Einsatzkräfte mit Niederspannungsanlagen konfrontiert. Hier besteht im Allgemeinen nur durch Berührung eines ungeschützten spannungsführenden Anlagenteils ein erhöhtes Gefährdungspotenzial. Von Hochspannungsanlagen hingegen gehen besondere Gefahren aus, da nicht nur das unmittelbare Berühren unter Hochspannung stehender ungeschützter Anlagenteile lebensgefährlich ist, sondern es bereits bei einer bloßen (kontaktlosen) Annährung an unter Hochspannung stehende Teile zu einem lebensgefährlichen Spannungsüberschlag zu der sich nähernden Person kommen kann – ohne dass die Teile selbst von der Person berührt werden. Dies macht besondere Schutzmaßnahmen wie beispielweise erhöhte Sicherheitsabstände und Verwendungseinschränkungen von Löschmitteln notwendig. Neben Infrastruktureinrichtungen wie Hochspannungsleitungen und Umspannwerken entsteht ein besonderes Gefahrenpotenzial

ENTWURF

durch elektrische Anlagen speziell durch die weite Verbreitung von regenerativen Energieanlagen. Die Anzahl der Bauten zur Gewinnung von regenerativer Energie sowie die damit einhergehende Transformation und der Transport des Stroms ist in den letzten Jahren stark gestiegen und zeigt weiterhin eine wachsende Tendenz auf. Die Gefahr, die von diesen Anlagen für die Einsatzkräfte ausgeht, besteht im Wesentlichen durch die vorherrschende elektrische Spannung und durch die Bauart. Photovoltaikanlagen lassen sich beispielsweise ohne installierte Brandfallabschaltung prinzipbedingt nicht in Gänze stromlos schalten. Des Weiteren können sie sich im Brandfall von Dächern lösen und stellen so eine Gefahr für die Einsatzkräfte dar, die durch herunterfallende Teile getroffen werden können. Bei Windkraftanlagen kommt zudem das Gefahrenpotenzial durch die zunehmende Höhe der Anlagen hinzu. Beispielsweise lässt sich die Menschenrettung von Windkraftanlagen meist nur mit spezieller Technik und speziell geschultem Personal durchführen (Höhenrettung).

Gasleitung / Gasverdichter

Explosive oder toxische Gase können für Einsatzkräfte vor Ort eine große Gefahr darstellen. Der überwiegende Großteil von Gasen ist farb- und geruchlos und kann somit nicht durch reine Sichtprüfung entdeckt werden. Die Konzentrationsmessung kann nur durch spezielle Detektoren erfolgen. Bei Gasleitungen besteht die Gefährdung im Falle einer Explosion durch die große Menge an freigesetzter Energie, die Trümmerteile über weite Strecken verteilen kann. Dies gilt auch für Gasverdichter (Kompressoren), die aufgrund der hohen verarbeiteten Drücke bei einem Zerknall weitreichende Schäden verursachen können. Einsatztaktisch muss an dieser Stelle speziell auf Sicherheitsabstände, Vermeidung von Zündquellen und Vorgehen unter Atemschutz geachtet werden. Ebenso ist die erforderliche Messtechnik zur Feststellung der Gase und deren Konzentration notwendig.

ENTWURF

6.7 Einsatzaufkommen

Die Auswertung der Einsatzstatistik liefert einen Überblick über das Einsatzaufkommen und damit über den zeitlichen Aufwand, den die Einsatzkräfte einer Feuerwehr betreiben. Zudem werden die Schwerpunkttätigkeiten der Feuerwehr ersichtlich.

Hinweis: Neben dem hier aufgezeigten Einsatzaufkommen entsteht zudem ein erheblicher zeitlicher Aufwand für Übungen, Fort- und Ausbildungen, Geräteprüfungen usw.

Auf Basis dieser Informationen ergeben sich gegebenenfalls Anpassungen bei der Vorhaltung von Einsatzmaterialien oder notwendige Entlastungsmaßnahmen für die freiwilligen Einsatzkräfte, die im SOLL-Konzept beschrieben werden.

In der Einsatzjahresstatistik der Feuerwehr sind die Art und die Anzahl der Feuerwehreinsätze aufgeführt. Hieraus lässt sich die Einsatzhäufigkeit je Einsatzkategorie für verschiedene Jahre ermitteln und vergleichen.

Grundsätzlich werden Brandeinsätze, die in Klein-, Mittel- und Großbrände untergliedert werden, von Technischen Hilfeleistungen unterschieden.

Die Technischen Hilfeleistungen (TH) umfassen im Sinne der FwDV 3 Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachen, die aus Explosionen, Überschwemmungen, Unfällen oder ähnlichen Ereignissen entstehen und mit den entsprechenden Einsatzmitteln durchgeführt werden. Sie schließen insbesondere das Retten ein.

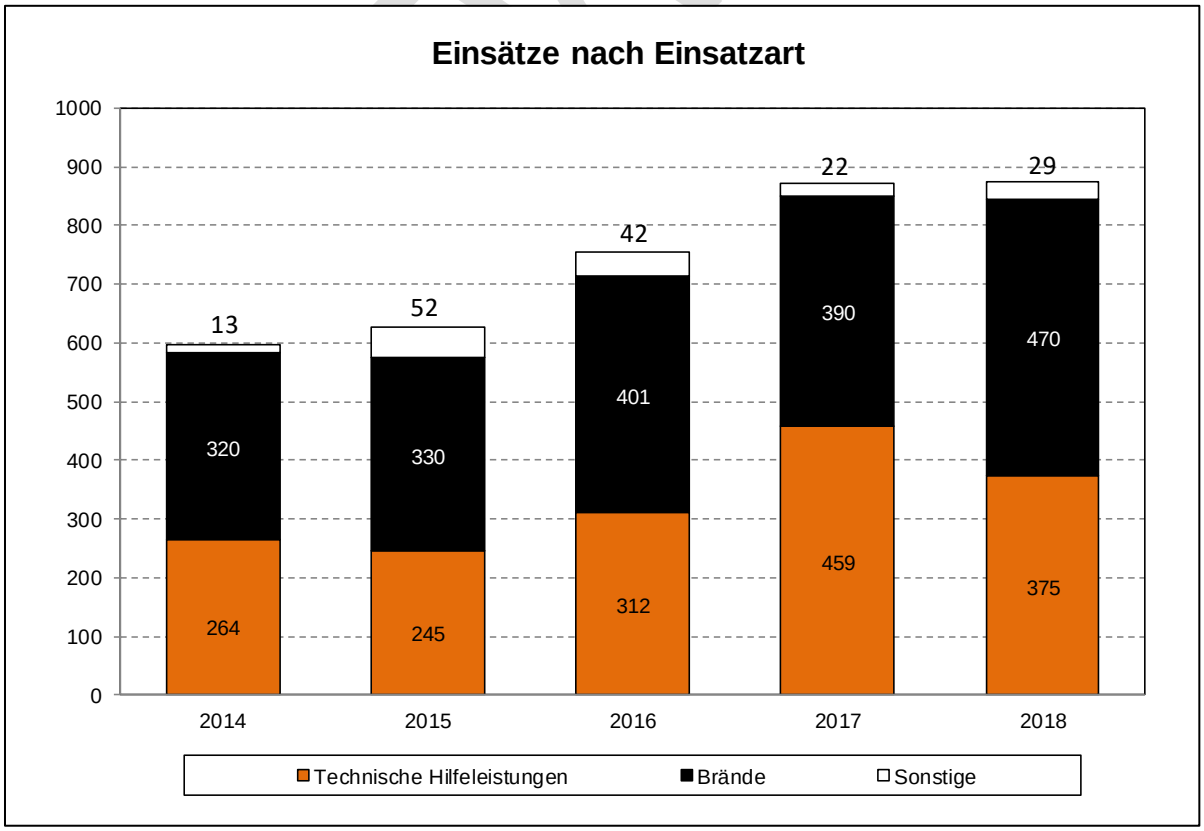


Abb. 6.5 Einsatzhäufigkeit nach Einsatzart

Die Einsatzhäufigkeit ist insgesamt deutlich ansteigend. 2017 und 2018 lag sie fast ein Drittel über der Einsatzhäufigkeit von 2014.

Insgesamt ist das **Einsatzaufkommen** als **sehr hoch** zu bezeichnen. Es kommt im Schnitt zu **zwei Einsätzen pro Tag** für die Feuerwehr Lüneburg.

Hierbei ist zu beachten, dass rund **62 % der Einsätze außerhalb der Dienstzeit des hauptamtlichen Personals** stattfinden und rein ehrenamtlich bedient werden müssen!

2017 fanden **115 Einsätze im Zeitraum 0-6 Uhr** statt. Diese nächtlichen Einsätze werden ausschließlich durch freiwillige Einsatzkräfte – in erster Linie von den Bewohnern des Hauses auf dem Gelände des Feuerwehrhauses Mitte – bedient. Dies bedeutet einen Einsatz rund alle 3 Nächte. Diese Einsatzbelastung ist für ehrenamtliche Einsatzkräfte extrem hoch.

Insgesamt gibt es mehr Brände als Technische Hilfeleistungen. Dabei ist zu beachten, dass die Technischen Hilfeleistungen zum Großteil kleinerer Natur (beispielsweise Türöffnungen, Ölspuren, Unwettereinsätze etc.) sind. Größere Technische Hilfeleistungen wie beispielsweise schwere Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen kommen vergleichsweise selten vor.

Jedes Jahr kommt es zu mehreren größeren Brandereignissen in Lüneburg, bei denen auch Menschenleben in Gefahr sind.

Neben der Einsatzhäufigkeit und der Einsatzart sind zur Identifizierung von Einsatzschwerpunkten auch die Einsatzorte zu betrachten. Abb. 6.6 zeigt die Verteilung der Einsatzorte im Stadtgebiet. Hier wird deutlich, dass die Einsatzhäufigkeit stark mit der Einwohnerdichte korreliert und es in allen Bereichen des Stadtgebietes zu Einsätzen kommt. Einsatzschwerpunkte, welche sich bei Flüchtlingsunterkünften befinden, werden in Zukunft wegfallen.

ENTWURF

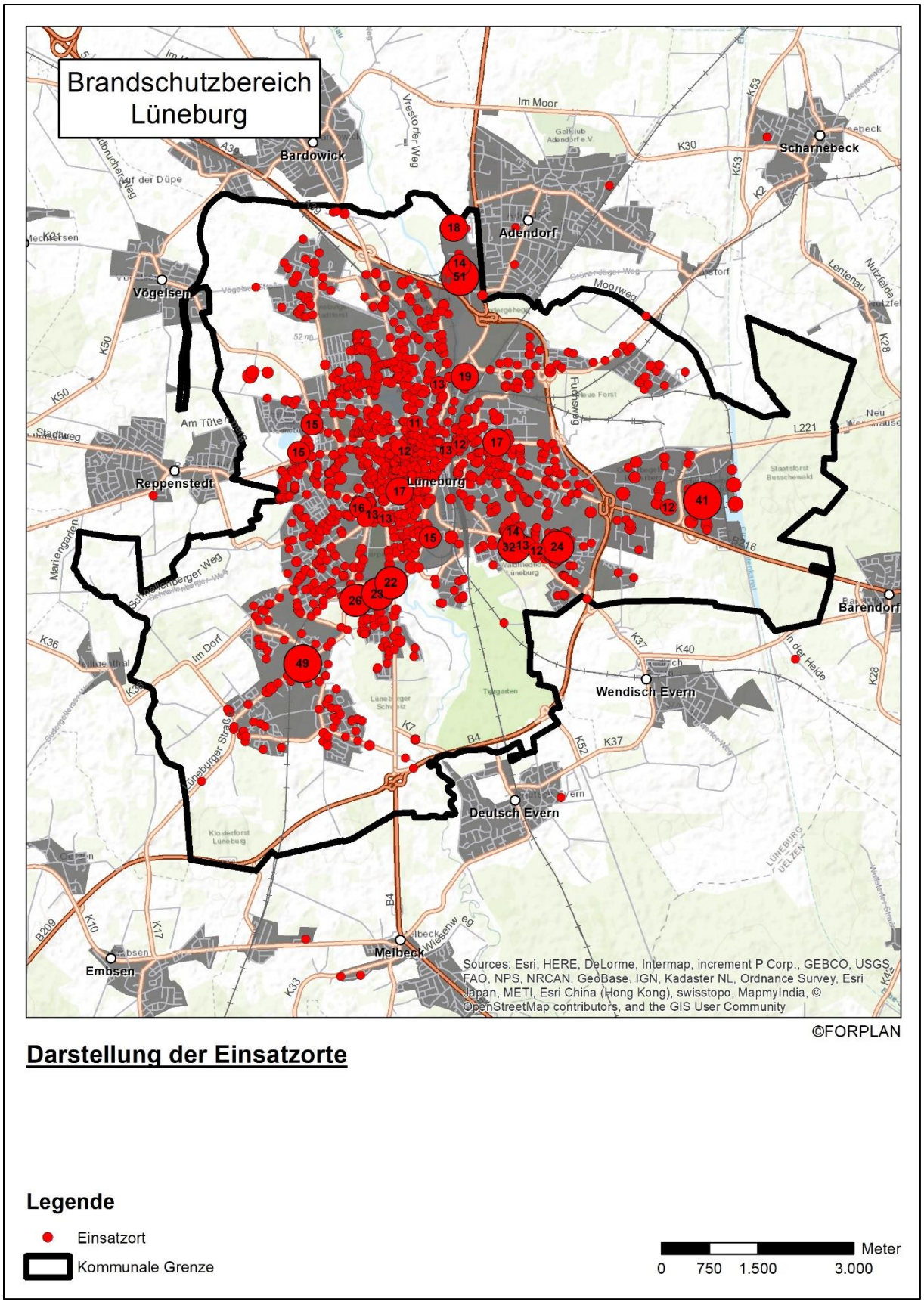


Abb. 6.6 Darstellung der Einsatzorte

6.8 Löschwasserversorgung

Das zur Brandbekämpfung erforderliche Löschwasser wird im Stadtgebiet grundsätzlich durch die Sammelwasserversorgung sichergestellt. Das heißt, die Entnahme größerer Löschwassermengen erfolgt im Regelfall über die Hydranten der Wasserleitungen des Trinkwasserversorgungsnetzes.

Grundsätzlich sind bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte verpflichtet, auf eigene Kosten für eine besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen (DVGW 405 Objekt- und Grundschutz). In Bereichen, in denen der Grundschutz nicht gewährleistet ist, muss mit Tanklöschfahrzeugen bzw. Löschwasserförderung über lange Wegstrecken mit ausreichend Schlauchmaterial die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.

Nach Einschätzung der Feuerwehr gibt es keine größeren Abdeckungsdefizite der Sammelwasserversorgung. Die vorgehaltene mobile Löschwassermenge auf den Fahrzeugen der Feuerwehr ist grundsätzlich ausreichend hoch, um auch bei Objekten mit schwächerer Löschwasserversorgung ausreichend Löschwasserreserve zur Verfügung zu haben, bzw. einen Pendelverkehr einzurichten.

6.9 Zukünftige Entwicklung

Bei der Planung der strategischen Ausrichtung einer Feuerwehr ist auch immer die zukünftige Entwicklung des Stadtgebietes zu betrachten. Entscheidungen wie die Beschaffung von Einsatztechnik decken mindestens den Zeitraum von 20-25 Jahren in der Zukunft ab, der Umbau oder die Neuerrichtung von Standorten einen deutlich längeren Zeitraum. Folgende Faktoren werden müssen hierbei berücksichtigt werden:

Demographischer Wandel

Gemäß des Demographieberichtes der Bertelsmann-Stiftung ist für Lüneburg bis 2030 von einem Bevölkerungswachstum von über 5 % zum Vergleichsjahr 2012 auszugehen. Diese Prognose bilden auch die geplanten Baugebiete ab. Von Seiten der Stadt Lüneburg sind in den nächsten Jahren Wohngebiete für mehrere Tausend zusätzliche Einwohner geplant.

Industrie- und Gewerbegebiete

Von Seiten der Stadt Lüneburg ist die Ausweisung von rund 50,8 ha neuer Gewerbe- und Industriegebiete geplant.

Autobahn

In Bezug auf das Einsatzpensum und Einsatzspektrum der Feuerwehr Lüneburg wird der Ausbau der A 39 erwartungsgemäß ein großer Schritt werden. Die B 4 im Stadtgebiet wird zur Bundesautobahn ausgebaut. Für die Feuerwehr Lüneburg erweitert sich der Zuständigkeitsbereich auf dieser neuen Autobahn um mehrere Kilometer außerhalb der Stadtgrenzen. Eine gute Erreichbarkeit dieses neuen Autobahnabschnittes wird im SOLL-Konzept mit betrachtet.

ENTWURF

6.10 Räumliche Erreichbarkeit der Gebietskörperschaft

Die zeitliche Erreichbarkeit des Stadtgebietes bildet die grundlegende Voraussetzung einer Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Im vorliegenden Kapitel wird die Erreichbarkeit der Gebietskörperschaft seitens der Feuerwehr analysiert. Ziel ist es, potenzielle Defizite bei der Erreichbarkeit festzustellen und im anschließenden SOLL-Konzept notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen Erreichbarkeit, oder gegebenenfalls detaillierte Kompensationsmaßnahmen für nicht erreichbare Gebiete festzulegen.

6.10.1 Methodik

Zur Darstellung der räumlichen Erreichbarkeit des Stadtgebietes wird mit Hilfe eines Geoinformationssystems eine Fahrzeitsimulation durchgeführt. Auf diese Weise lassen sich hausnummerngenau die Gebiete in der Gebietskörperschaft darstellen, die innerhalb einer definierten Fahrzeit von einem Standort für einen vorgegebenen Fahrzeugtyp erreichbar sind.

Die Grundlage für diese Fahrzeitsimulation bildet ein digitales Straßennetz der Gebietskörperschaft. Jede in diesem Netz existierende Straße ist dabei in einzelne Straßensegmente unterteilt, denen eine bestimmte Fahrgeschwindigkeit zugeordnet ist. Diese beruht auf Realdaten. D. h., die Fahrgeschwindigkeit für jedes einzelne Straßensegment wird auf Basis echter Fahrinformationen festgelegt. Die Segmentgeschwindigkeit wird halbjährlich aktualisiert. Gleichzeitig findet eine ständige Überprüfung und Verifizierung seitens der Forplan GmbH statt. Mittels vielfältiger Einstellungsmöglichkeiten können die Fahreigenschaften unterschiedlicher Fahrzeugtypen exakt simuliert werden. Beispielsweise bewirken Einstellungen in Gewicht oder Höhe, dass Unterführungen oder Brücken nicht berücksichtigt werden. Hierdurch lässt sich die hausnummerngenaue Erreichbarkeit der Gebietskörperschaft je Fahrzeugtyp (Mannschaftstransportwagen, Hubrettungsfahrzeug usw.) darstellen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Einzelfahrten zu abweichenden Ergebnissen führen können. In diesem Zusammenhang spielen Bedingungen wie Straßenzustand, Witterung, Verkehrsaufkommen, Beladungszustand usw. eine wesentliche Rolle.

Die tatsächliche Eintreffzeit (Alarmierung der Einsatzkräfte bis zur Ankunft an der Einsatzstelle) richtet sich nach den erzielten Ausrückzeiten der jeweiligen Feuerwehrstandorte (vgl. Kapitel 5.6.1). Auf Basis der einzuhaltenden Hilfsfrist bzw. der einzuhaltenden Eintreffzeit resultiert eine verbleibende Fahrzeit für jeden Feuerwehrstandort (Eintreffzeit – Ausrückzeit = verbleibende Fahrzeit).

Eine Einzeldarstellung der beiden Feuerwehrstandorte findet sich in Anhang B.

ENTWURF

6.10.2 Erreichbarkeit der bebauten Fläche

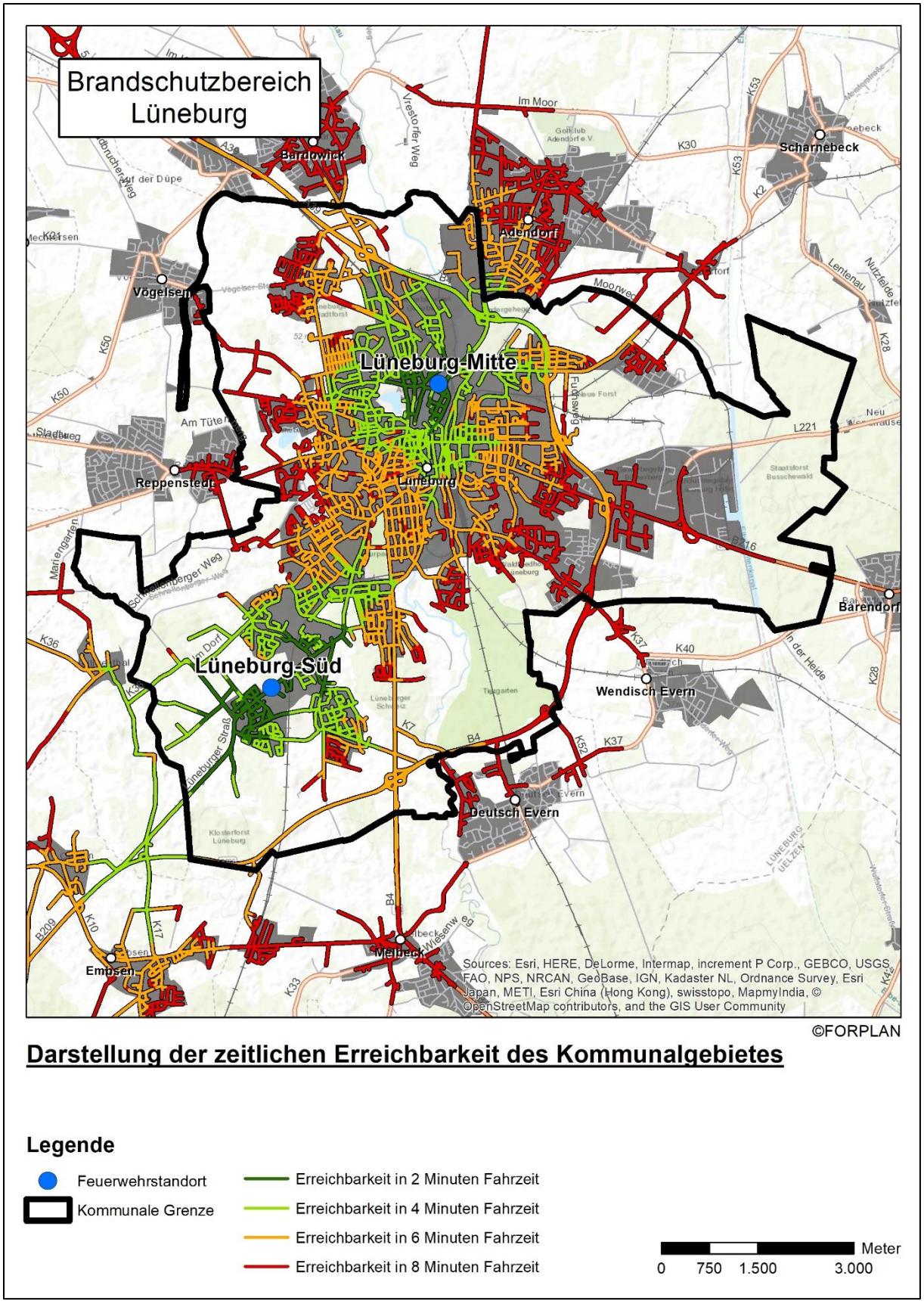


Abb. 6.7 Fahrzeitsimulation

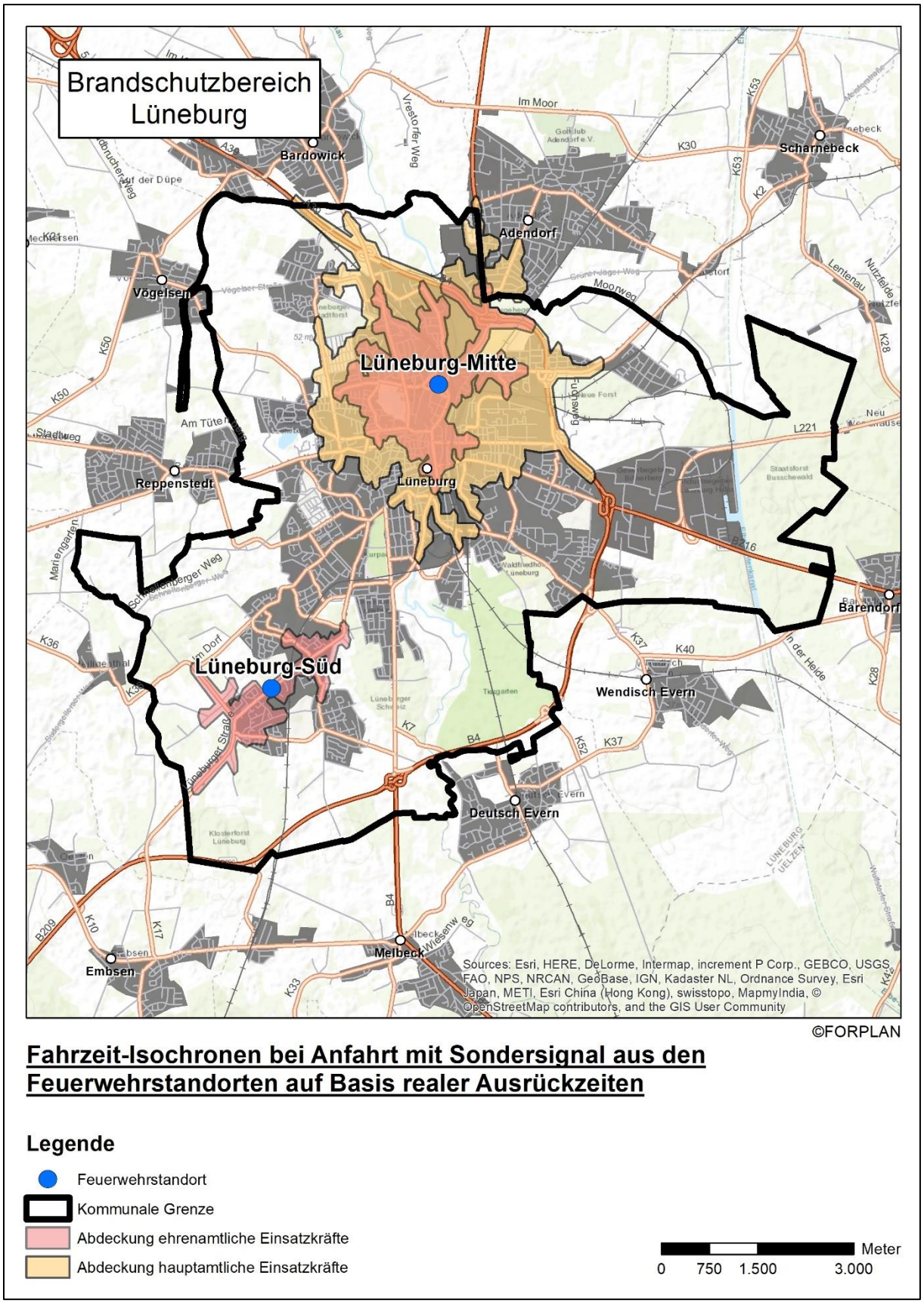


Abb. 6.8 In 8 Min. Eintreffzeit abgedeckte Bereiche des Stadtgebietes

Abb. 6.7 und Abb. 6.8 zeigen die Ergebnisse der Fahrzeitsimulation. Die Farben entsprechen den Fahrzeiten. Die Karte oben zeigt die Flächen, die auf Basis der festgestellten Ausrückzeiten (vgl. Abschnitt 5.6.1) in einer Eintreffzeit von 8 Minuten erreicht werden.

In Abb. 6.8 sind sehr **deutliche Defizite in mehreren Bereichen der Stadt** erkennbar. Hier gibt es Bereiche, die erst mit rund 5 Minuten Verzögerung erreicht werden können. Es ist bei dieser Analyse zusätzlich zu beachten, dass diese Verzögerung unabhängig von der örtlichen Personalverfügbarkeit stattfindet. So kann es Tageszeiten geben, an denen die Löschzüge aufgrund äußerer Umstände erst mit verlängerten Ausrückzeiten ausrücken können.

Um die Abdeckungsdefizite quantifizieren zu können, wurde errechnet, welcher Anteil der Straßen innerhalb bebauter Fläche gemäß Abb. 6.8 in einer Eintreffzeit von 8 und 13 Minuten durch die Feuerwehr nicht erreicht werden kann. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle ersichtlich. Außerhalb der Dienstzeiten des hauptamtlichen Personals ist am Standort Mitte mit deutlich verlängerten Ausrückzeiten zu rechnen. Daher ist die Abdeckung hier geringer. Insgesamt können rund 80 % der bebauten Fläche zu sonstigen Zeiten und 55,4 % der Fläche werktags tagsüber nicht fristgerecht durch die Feuerwehr erreicht werden.

Erreichbarkeit des Straßennetzes - werktags tagsüber					
Kategorie	**Gesamt**	**Versorgt**	**%**	**Unversorgt**	**%**
Straßen innerorts	328,44 km	149,70 km	44,6%	178,74 km	55,4%
Straßen außerorts	101,78 km	23,55 km	23,1%	78,23 km	76,9%
öffentl. Straßennetz	**430,22 km**	**173,25 km**	**40,3%**	**256,97 km**	**59,7%**

Abb. 6.9 Erreichbarkeit des Straßennetzes werktags tagsüber

Erreichbarkeit des Straßennetzes - sonstige Zeiten					
Kategorie	**Gesamt**	**Versorgt**	**%**	**Unversorgt**	**%**
Straßen innerorts	328,44 km	69,25 km	21,1%	259,19 km	78,9%
Straßen außerorts	101,78 km	7,67 km	7,5%	94,11 km	92,5%
öffentl. Straßennetz	**430,22 km**	**76,92 km**	**17,9%**	**353,3 km**	**82,1%**

Abb. 6.10 Erreichbarkeit des Straßennetzes sonstige Zeiten

ENTWURF

6.10.3 Erreichbarkeit besonderer Objekte

Risiko- oder Sonderobjekte sind Gebäude, welche aufgrund ihrer Eigenschaften besondere Herausforderungen an die Einsatzkräfte stellen. Dies können Industrie- und Gewerbeobjekte sein, aber auch beispielsweise Seniorenheime, Schulen, Hotels und sonstige Veranstaltungsstätten. In Abb. 6.11 sind alle Objekte dargestellt, die der Pflicht zur Brandverhütungsschau unterliegen. Es ist offensichtlich, dass viele Objekte nicht fristgerecht durch die Feuerwehr erreicht werden können und mehrere Objekte nur werktags tagsüber erreicht werden, wenn die Ausrückzeiten aufgrund des hauptamtlichen Personals niedriger sind.

Mehrere Gebäude sind nur sehr knapp nicht erreicht und stellen daher kein größeres Problem dar. Es gibt aber auch Objekte, welche innerhalb der Abdeckungsdefizite liegen und folglich erst mit mehreren Minuten Verzögerung erreicht werden können.

Insgesamt können derzeit nur rund 53 % der besonderen Objekte durch die Feuerwehr (werktags tagsüber) erreicht werden. Außerhalb der Dienstzeiten des hauptamtlichen Personals sind dies nur rund 22 %.

ENTWURF

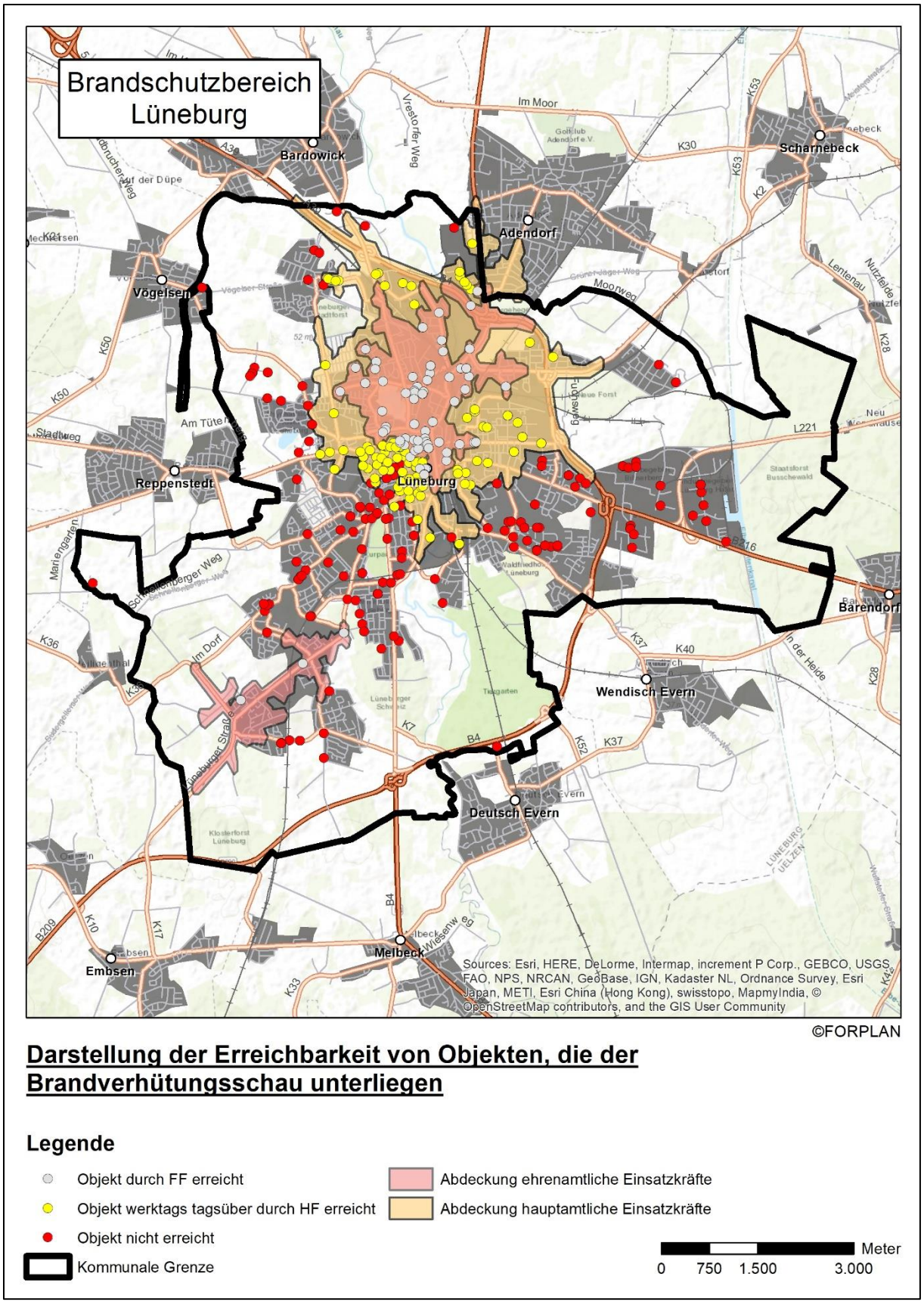


Abb. 6.11 Erreichbarkeit der Sonderobjekte

6.10.4 Räumliche Erreichbarkeit durch umliegende Feuerwehren

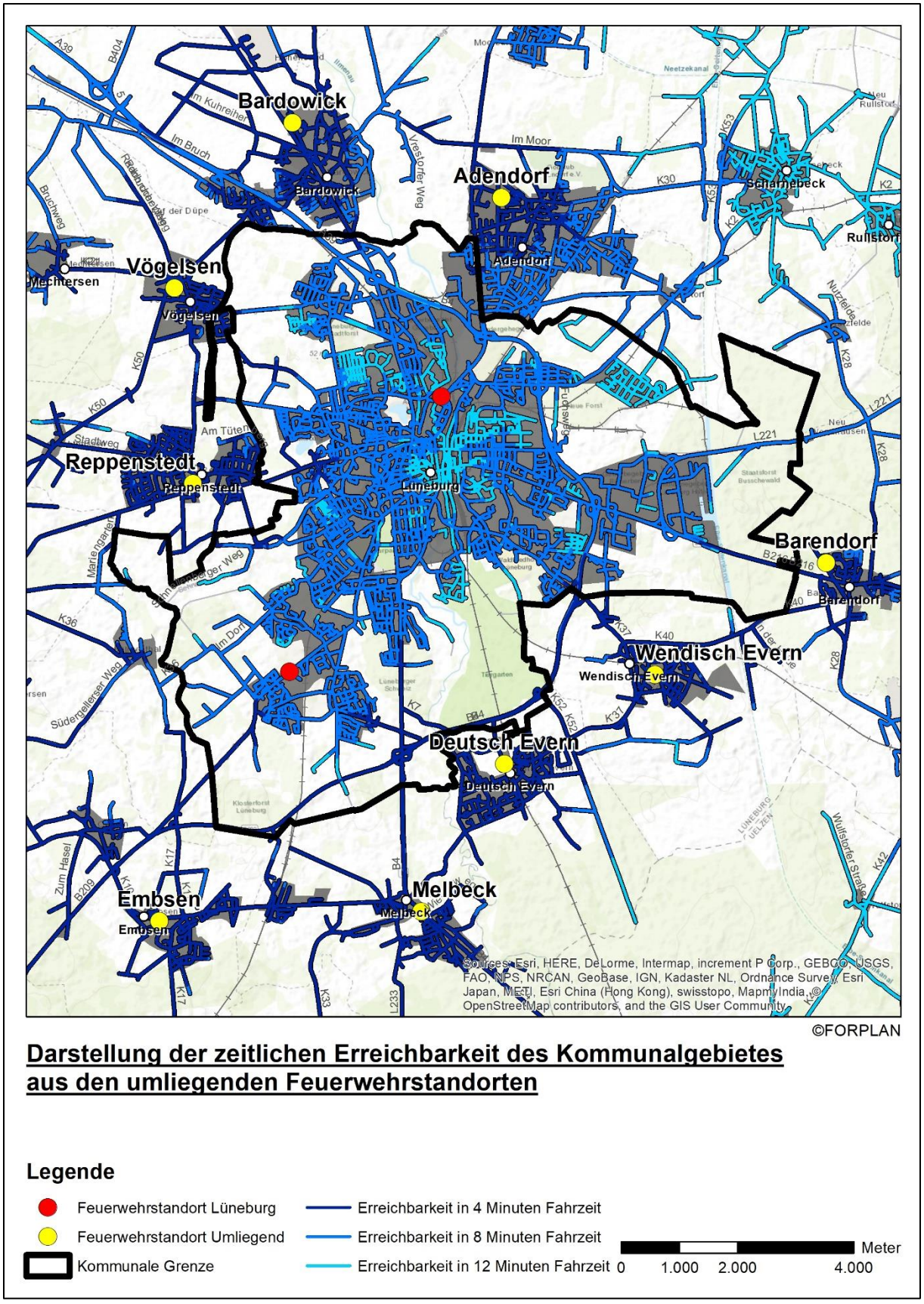


Abb. 6.12 Erreichbarkeit des Stadtgebietes durch umliegende Feuerwehren

6.11 Risikoanalyse als Ergänzung zur Gefährdungsanalyse

Die Gefährdungsanalyse umschreibt potenzielle Gefährdungen unabhängig von ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit. So ist es möglich, Szenarien zu identifizieren, mit denen die Feuerwehr konfrontiert werden kann. Die Risikoanalyse geht hier einen Schritt weiter und betrachtet zusätzlich die Eintrittswahrscheinlichkeit, um Risikoschwerpunkte auszumachen. Es wird eine mathematische Berechnung durchgeführt, basierend auf realen Einsatzdaten. Eine Risikoverteilung über dem Stadtgebiet wird sichtbar.

Der Feuerwehrbedarf einer kommunalen Gebietskörperschaft orientiert sich, neben rechtlichen Rahmenbedingungen und Richtlinien, vor allem an der Gefährdungs- und Risikosituation im Stadtgebiet. Demzufolge ist eine strukturierte Risikoeinschätzung der Stadt Lüneburg eine Grundvoraussetzung, um den Feuerwehrbedarf sicher und nachvollziehbar bemessen zu können.

Methodik

Zur Ermittlung der Risikoverteilung wird das Stadtgebiet in quadratische Rasterelemente mit einer Fläche von je einem Quadratkilometer unterteilt. Dies gewährleistet einen Vergleich der einzelnen Risikowerte in den Rasterelementen. Risiko definiert sich grundsätzlich aus dem Produkt der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Schadensausmaß:

$$Risiko = Eintrittswahrscheinlichkeit * Schadensausmaß$$

Dieses Risiko kann sich jedoch zwischen Ortsteilen und Rasterelementen maßgeblich unterscheiden. Die Risikoanalyse relativiert die festgestellten Gefährdungsschwerpunkte, indem sie die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß mitberücksichtigt. Sie ist somit eine Ergänzung zur Gefährdungsanalyse.

Das Schadensausmaß wird durch den Bewältigungsaufwand (dargestellt durch Einsatzkräftezahl und Einsatzdauer) approximiert. Somit wird angenommen, dass Einsätze, bei denen eine hohe Zahl an Einsatzkräften längere Zeit im Einsatz war, ein höheres Schadensausmaß darstellen als Kleineinsätze, die mit wenigen Einsatzkräften in einer kurzen Zeit abgearbeitet werden können.

In den Bereichen, in denen das Risiko höher ist, finden entweder mehr Einsätze (Eintrittswahrscheinlichkeit) und/oder Einsätze mit höherem Schaden (Schadensausmaß) statt. Diese beiden Faktoren werden für jedes Rasterelement individuell betrachtet.

Damit erhält man eine Aussage über die Verteilung der feuerwehrrelevanten Risiken über das Stadtgebiet. Gefährdungen, die im Analysezeitraum aufgrund ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit nicht aufgetreten sind, werden lediglich in der Gefährdungsanalyse abgebildet.

ENTWURF

6.11.1 Risikoverteilung

Grundsätzlich ist dort mit einem höheren Einsatzaufkommen zu rechnen, wo sich viele Menschen aufhalten. Dieses erhöhte Einsatzaufkommen spiegelt sich in erhöhten Risikowerten wider.

Abb. 6.13 zeigt die Verteilung des Risikos im Stadtgebiet. Es ist deutlich sichtbar, dass sich das höchste Risiko auf die Innenstadt erstreckt. Dies ist hauptsächlich mit der Siedlungsstruktur und der Bevölkerungsdichte zu erklären. Die anderen Stadtteile weisen einen etwas niedrigeren Risikowert auf.

Außer der Innenstadt sind weitere Risikoschwerpunkte deutlich erkennbar, auch entlang der Hauptverkehrsstraßen. Hier kommt es vermehrt zu Technischen Hilfeleistungen.

Eine Erreichbarkeit der Risikoschwerpunkte innerhalb der definierten Schutzzielzeiträume sollte gewährleistet sein. Die Erreichbarkeit wurde in Kapitel 6.10 analysiert.

6.11.2 Bewertung der Risikohöhe

Nicht nur die Verteilung des Risikos im Stadtgebiet muss betrachtet werden. Die absolute Höhe des Risikos lässt Schlüsse darauf zu, wie risikoreich die Stadt im Vergleich zu anderen Gebietskörperschaften verschiedener Größe ist. Hierzu wird das risikoreichste Rasterelement in der Innenstadt von Lüneburg herangezogen.

Die gleiche Berechnungsart wie hier wurde bereits in diversen Städten und Gemeinden verschiedener Größe durchgeführt. So konnten Erfahrungswerte gesammelt werden, die es ermöglichen, festzustellen, ab wann ein Risiko ungewöhnlich hoch ist. Im Vergleich zu anderen Städten gleicher Größe und ähnlicher Struktur zeigt das Rasterelement mit dem höchsten Risikowert im Stadtzentrum einen leicht höheren Wert. Somit besitzt die Stadt einen **leicht erhöhten Risikowert**. Die anderen Bereiche des Stadtgebietes (vgl. Abb. 6.13), welche ein erhöhtes Risikopotenzial aufweisen, befinden sich auf moderatem Niveau.

ENTWURF

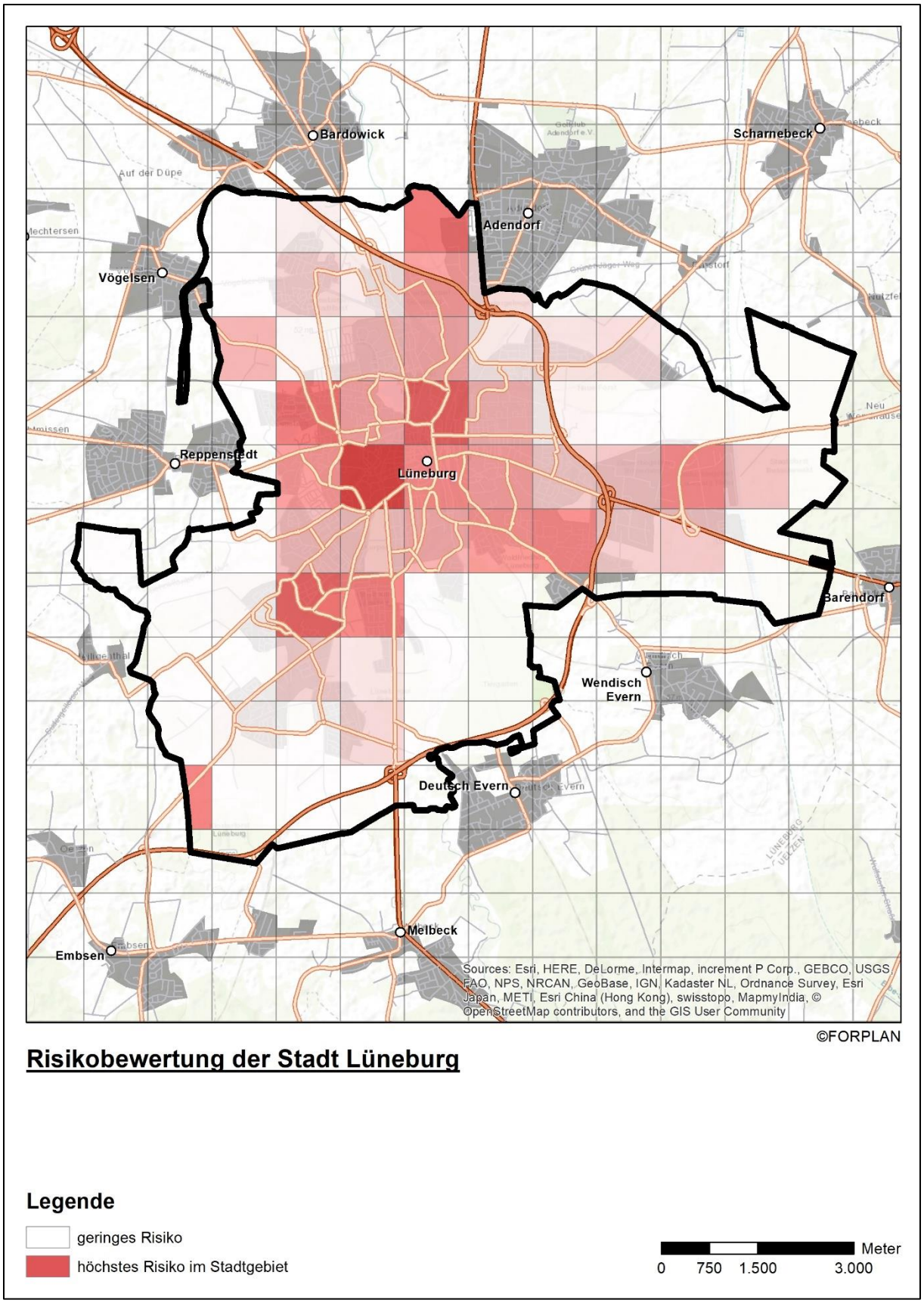


Abb. 6.13 Risikoverteilung im Stadtgebiet

7 Schutzzieldefinition

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird anhand der Qualitätskriterien „Hilfsfrist“, „Funktionsstärke“, „Einsatzmittel“ und „Erreichungsgrad“ definiert. Während die Hilfsfrist auf empirischen Erkenntnissen gründet sowie rechtlich verankert ist und die Funktionsstärke sich aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableitet, ist der Erreichungsgrad Gegenstand eines politischen Beschlusses, dem so genannten Schutzziel.

Die Schutzzieldefinition bedeutet die Festlegung eines gewissen Sicherheitsstandards, den die kommunale Feuerwehr leisten soll. Die Grundlage der Schutzzieldefinition bildet die Beschreibung einer wahrscheinlichen und täglich zu erwartenden Einsatzsituation, nicht etwa die Festlegung eines bedeutenden oder seltenen Ereignisses. Die zu beschreibende Einsatzsituation soll von der Feuerwehr zu jeder Tages- und Nachtzeit nach Vorgabe der Schutzzieldefinition erfolgreich abgearbeitet werden können. Als Einsatzsituation wird dabei grundsätzlich von einem so genannten kritischen Wohnungsbrand ausgegangen. Hierbei handelt es sich um einen Zimmerbrand im 2. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Ausbreitungstendenz. Der Treppenraum ist durch Brandrauch unpassierbar und eine Menschenrettung über eine Leiter der Feuerwehr muss erfolgen.

Andere zeitkritische Einsätze, wie ein Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, werden durch die Bemessungswerte eines Wohnungsbrandes mit abgedeckt und müssen daher nicht einzeln betrachtet werden. Maßgebend für die Aufstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr ist daher der kritische Wohnungsbrand.

Hinweise zur Festlegung eines Schutzzieles in Niedersachsen:

Die Eintreffzeit in Niedersachsen lehnt sich an die Empfehlung des AGBF-Bund „Qualitätskriterien für die Bewertung von Feuerwehren in Städten“ an. Die Empfehlungen der AGBF haben sich zu einer bundesweit anerkannten Regel der Technik entwickelt. Es wird eine Eintreffzeit von 8 Minuten für die Feuerwehren empfohlen.

Um die Menschenrettung rechtzeitig durchführen zu können, sind bei einem kritischen Wohnungsbrand die ersten 9 Einsatzkräfte (eine Löschgruppe = 1/8/9), innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung erforderlich. Nach weiteren fünf Minuten sind zusätzlich sechs Einsatzkräfte (eine Löschstaffel) = 1/5/6) zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Als 16. Funktion wird ein (übergeordneter) Einsatzleiter benötigt, da zwei taktische Einheiten zum Einsatz kommen. Der Einsatzleiter sollte möglichst zeitnah zur ersten taktischen Einheit eintreffen.

Die von der AGBF vorgeschlagene Richtlinie mit einem Zielerreichungsgrad von 90 % ist für Freiwillige Feuerwehren als überhöht anzusehen. Es sollte jedoch eine Einhaltung des Erreichungsgrades auf einem gleichmäßig hohen Niveau angestrebt werden. Hier hat sich deutschlandweit ein Zielerreichungsgrad von 80 % für Freiwillige Feuerwehren etabliert.

ENTWURF

Ein empfohlenes Schutzziel der Hansestadt Lüneburg für zeitkritische Einsätze lautet demnach:

> Die erste Einheit soll mit einer Stärke von 9 Einsatzkräften innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen. Dieses Ziel soll in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden.
>
> Eine weitere Einheit mit einer Mindeststärke von 7 Einsatzkräften soll innerhalb der folgenden 5 Minuten, also 13 Minuten nach Alarmierung, eintreffen. Dieses Ziel soll in mindestens 90 % der Fälle erreicht werden.

Dies bedeutet, dass die Hansestadt Lüneburg verpflichtet wäre, in 80 v.H. Fällen bei kritischen Wohnungsbränden oder bei Einsatzstichworten, nach denen von einem kritischen Wohnungsbrand auszugehen ist, innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung neun Aktive der Feuerwehr mit hinreichenden Qualifikationen, einschließlich der erforderlichen Einsatzfahrzeuge, an die Einsatzstelle zu bringen.

In weiteren 5 Minuten wäre die Hansestadt Lüneburg verpflichtet in 90 v.H. Fällen bei kritischen Wohnungsbränden oder bei Einsatzstichworten, nach denen von einem kritischen Wohnungsbrand auszugehen ist, weitere sieben Aktive der Feuerwehr mit hinreichenden Qualifikationen, einschließlich der erforderlichen Einsatzfahrzeuge, an die Einsatzstelle zu bringen.

ENTWURF

8 SOLL-Konzept

Im Rahmen des vorliegenden SOLL-Konzeptes werden Maßnahmen erläutert, die zur Einhaltung des Schutzzieles bzw. zur Sicherstellung der Qualitätskriterien „Hilfsfrist“, „Funktionsstärke“, „Einsatzmittel“ und „Erreichungsgrad“ notwendig sind.

Die aufgezeigten Maßnahmen beruhen auf den festgestellten Mängeln in der IST-Analyse.

8.1 Verbesserung der Schutzzielerreichung

Im IST-Zustand wurden deutliche Defizite bei der Schutzzielerreichung festgestellt. Es konnte nur ein Erreichungsgrad von 23,3 % festgestellt werden. In lediglich 51,6 % der Fälle war ein Lösch- oder Rüstfahrzeug innerhalb von 8 Minuten ab Alarmierung der Einsatzkräfte vor Ort (vgl. Abschnitt 5.6.4). Anzustreben ist ein Erreichungsgrad von mindestens 80 %.

Weiterhin wurde festgestellt, dass es sowohl Probleme bei einer ausreichenden Personalverfügbarkeit als auch mit der zeitlichen Erreichbarkeit des Stadtgebietes gibt. Weiche Maßnahmen wären nicht geeignet, um die Schutzzielerreichung maßgeblich zu erhöhen. Lediglich strukturelle Anpassungen können dieses Defizit beheben. Daher wird im Folgenden eine Anpassung der Struktur der Feuerwehr Lüneburg diskutiert.

8.1.1 Anpassung der Standortstruktur

Die Fläche des Stadtgebietes der Hansestadt Lüneburg ist zu groß, um diese mit zwei Feuerwehrstandorten abdecken zu können. Derzeit werden tagsüber (unter Einbeziehung der verkürzten Ausrückzeiten durch hauptamtliche Mitarbeiter) lediglich 44,6 % des Stadtgebietes fristgerecht durch die Feuerwehr erreicht und zu sonstigen Zeiten (ohne hauptamtliche Mitarbeiter) nur 21,1 % (vgl. Abschnitt 6.10.2). Aus diesem Grund wurde auf Basis einer bestmöglichen Abdeckung des Stadtgebietes und der Lage der vorhandenen beiden Standorte der optimale Standort für einen Feuerwehrhaus-Neubau ermittelt. Der optimale Standort ist auf der folgenden Karte dargestellt.

ENTWURF

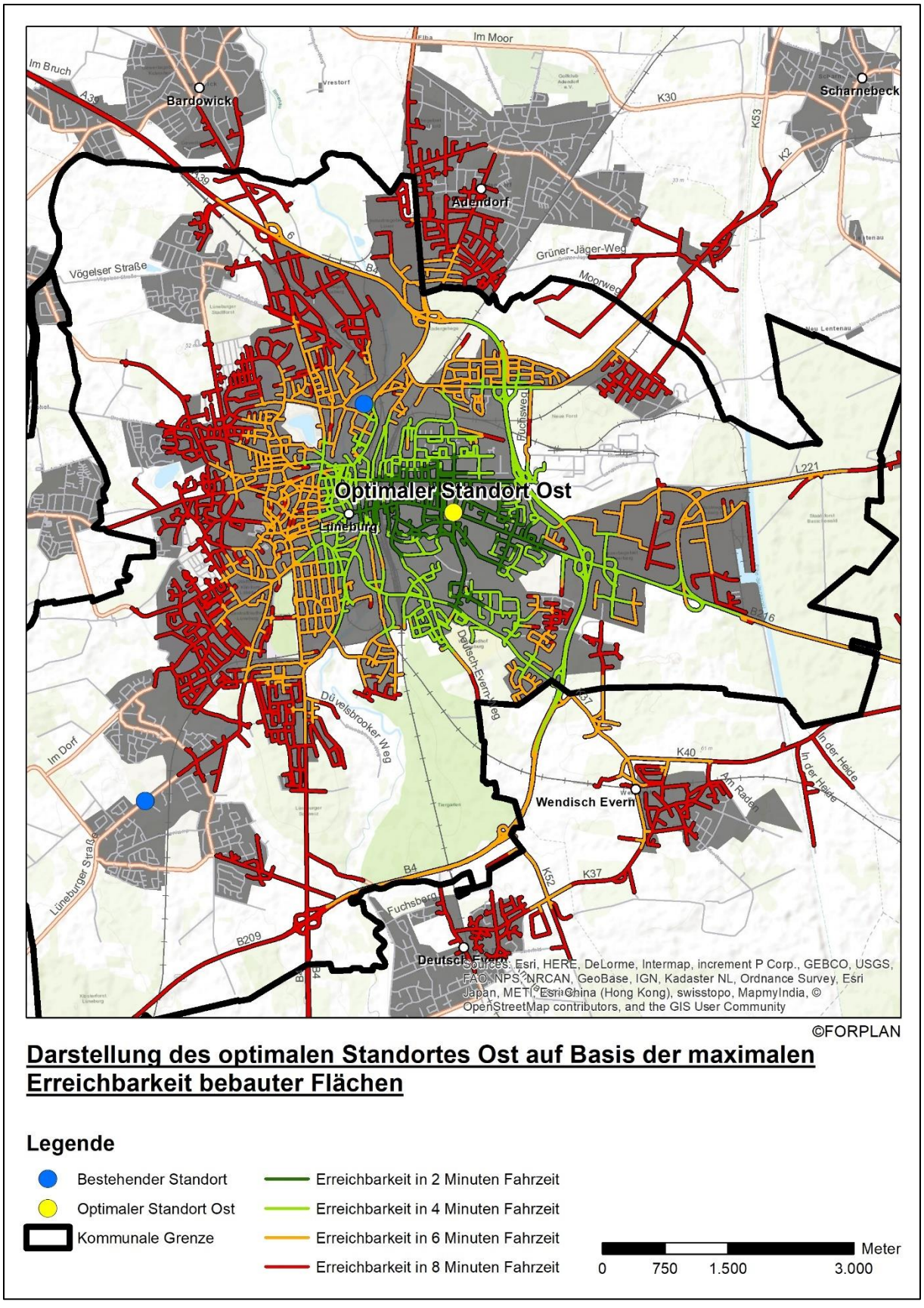


Abb. 8.1 Optimaler Standort für einen Neubau Standort „Ost“

In Abschnitt 6.7 wurde die hohe Einsatzbelastung dargestellt. Es kommt durchschnittlich zu zwei bis drei Einsätzen pro Tag für die Feuerwehr Lüneburg (vgl. Abschnitt 6.7). Die Einsatzzahlen waren in den letzten Jahren kontinuierlich ansteigend und es kann aufgrund der angenommenen zukünftigen Entwicklung des Stadtgebietes von einer weiteren Steigerung des Risikopotenzials ausgegangen werden.

Folgende Faktoren führen dazu, dass eine **hauptamtliche Besetzung eines zusätzlichen Standortes „Ost“ zu allen Tageszeiten** empfohlen wird:

- Zur maximalen Abdeckung des Stadtgebietes sind Ausrückzeiten notwendig, die in einem freiwilligen System nicht geleistet werden können,
- das Ehrenamt sollte auch in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende von Kleineinsätzen entlastet werden,
- es gibt rund jede dritte Nacht einen Einsatz im Zeitraum 0-6 Uhr, von denen ein Großteil ausschließlich hauptamtlich abgedeckt werden könnte,
- das Risikopotenzial der Hansestadt Lüneburg steigt kontinuierlich an, die Feuerwehr muss folglich ebenfalls mitwachsen,
- eine hauptamtliche Struktur wird in vergleichbaren Städten bereits genutzt.

Im Folgenden wird daher davon ausgegangen, dass ein neu zu errichtender Standort in der Nähe zum optimalen Standort zu allen Tageszeiten hauptamtlich besetzt sein muss. Eine mögliche Besetzungsstruktur ist in Abschnitt 8.2.2 dargestellt. Die Erreichbarkeit des Stadtgebietes mit diesem fiktiven hauptamtlichen Standort ist in Abb. 8.2 dargestellt. Mögliche reale Grundstücke werden im Folgenden geprüft.

Mit dem dargestellten zu allen Tageszeiten hauptamtlich besetzten Standort und einer Verbesserung der Ausrückzeiten an den Standorten der Freiwilligen Feuerwehr können **25,6 % mehr bebaute Fläche fristgerecht erreicht** werden. Planerisch hätten **24,8 % der in der Vergangenheit stattgefundenen Einsätze** mit einem solchen Standort zusätzlich fristgerecht erreicht werden können.

Ein Neubau eines Standortes „Ost“ in der Nähe des festgestellten optimalen Standortes für einen solchen Standort kann vollumfänglich empfohlen werden.

Zusätzlich zum Hauptamt sollen auch ehrenamtliche Einsatzkräfte von diesem Feuerwehrhaus ausrücken. Daher sollte dieses beispielsweise den Status eines abgesetzten Standortes des Standortes Mitte haben. Die Zugehörigkeit der Einsatzkräfte zur jeweiligen Ortsfeuerwehr bleibt davon unberührt.

Bei ausschließlicher Betrachtung derjenigen Einsatzkräfte, welche die kürzeste Fahrzeit zu diesem neuen Standort haben, können dort

- werktags tagsüber 8 verfügbare freiwillige Einsatzkräfte in 4 Minuten eintreffen,
- zu sonstigen Zeiten 21 freiwillige Einsatzkräfte in 4 Minuten eintreffen.

ENTWURF

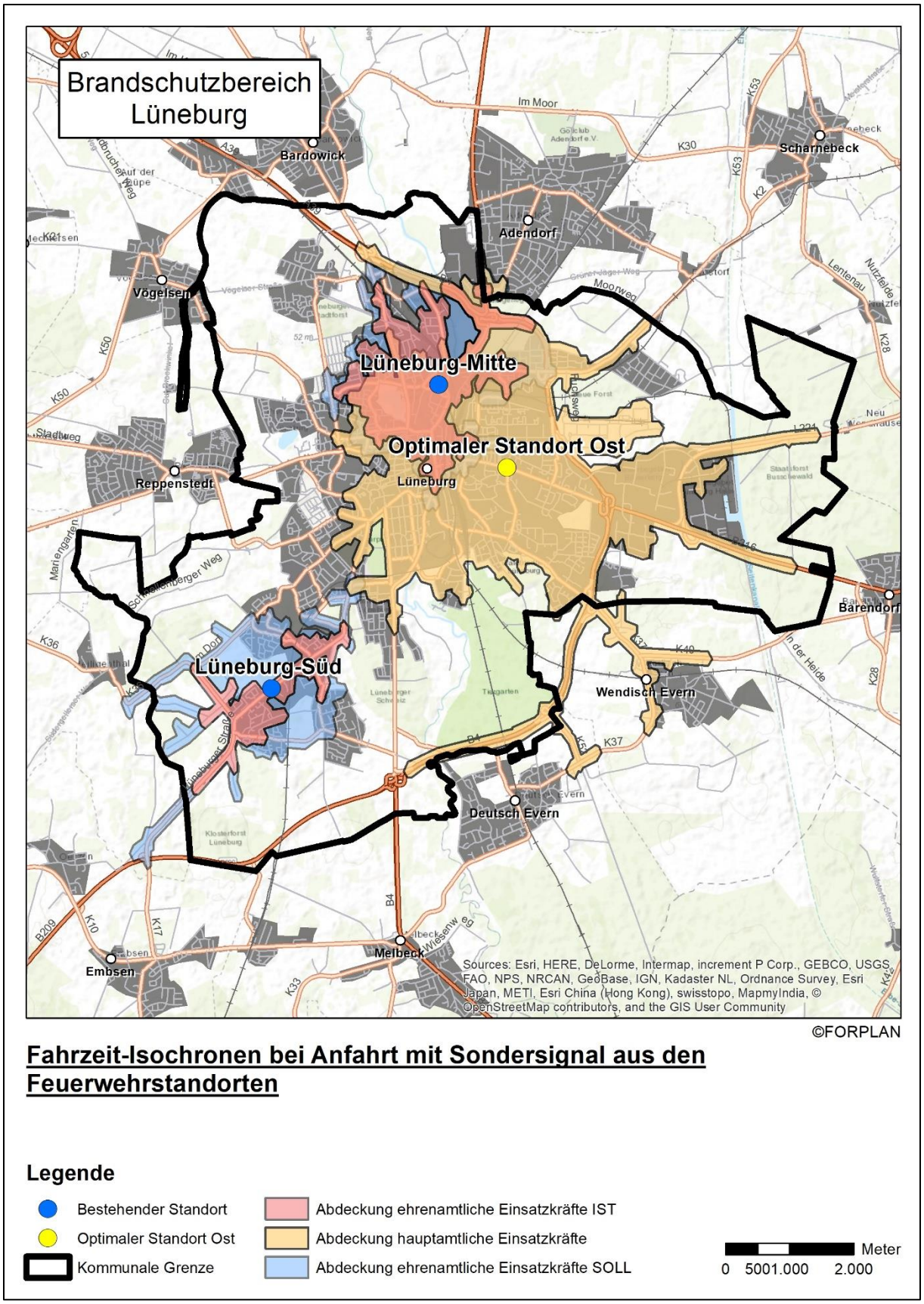


Abb. 8.2 SOLL-Abdeckung des Stadtgebietes nach Strukturanpassung (optimiert)

8.1.2 Standortprüfung Standort „Ost“

Im vorhergehenden Abschnitt wurde die Errichtung eines Standortes „Ost“ der Feuerwehr Lüneburg mit hauptamtlicher Besetzung und Ergänzung durch ehrenamtliche Einsatzkräfte vollumfänglich empfohlen.

Nach Prüfung vorhandener Standortalternativen wurden folgende Grundstücke geprüft und gutachterlich bewertet:

Geprüfte Standortoptionen			
Opt.	**Name**	**Beschreibung**	**Koordinaten**
1	Flugplatz	Zeppelinstraße, Bau wird durch kommende A39 beeinflusst. Es wurden zwei Zufahrten geprüft (siehe Beschreibung).	X: 596945,53 Y: 5900792,96
2	Waldfriedhof	Waldfriedhof (Olof-Palme-Hain)	X: 595833,06 Y: 5899421,39
3	Lüneburger Straße	Lüneburger Straße / K37 Richtung Wendisch Evern.	X: 596720,15 Y:5898629,54
4	Kleingartenkolonie	Kleingartenkolonie „In der Kiepe“.	X: 594564,27 Y: 5899992,24
5	Theodor-Heuss-Str.	Fläche neben Johanneum, befindet sich in städtischem Besitz.	X: 595579,95 Y: 5900378,22
6	Gelände KVG	Zurückliegendes Grundstück an Dahlenburger Landstraße.	X: 596979,93 Y: 5899885,08

Tab. 8.1 Geprüfte Standortoptionen für einen neuen Standort „Ost“

Eine Bewertung wurde auf folgenden Faktoren durchgeführt:

- Erreichbarkeit der bebauten Fläche
- Erreichbarkeit der Einwohner
- Erreichbarkeit der Einsatzorte
- Erreichbarkeit der Risikoobjekte
- Erreichbarkeit der Hauptstraßen
- Einsatzkräfteverfügbarkeit (innerhalb 4 Minuten Fahrzeit nach Tageszeit)

Als Basis wurden hierbei die SOLL-Ausrückzeiten der beiden bestehenden Standorte gewählt. Die folgende Tabelle zeigt vergleichend die Ergebnisse der Fahrzeitsimulation der untersuchten Grundstücke unter Einbeziehung der beiden bestehenden Standorte.

Bei dem Grundstück „Flugplatz“ gibt es zwei unterschiedliche Zuwegungsmöglichkeiten. Da die Ergebnisse der beiden Optionen sehr nah beisammen liegen, wird hier eine Erschließung über die „Stadtkoppel“ dargestellt.

ENTWURF

Vergleich der Standortoptionen								
Opt.	Name	Bebaute Fläche	Einwohner	Einsatz-orte	Risiko-objekte	Haupt-straßen	EK in 4min tagsüber	EK in 4min sonst. Zeit.
1	Flugplatz	62,3%	55,3%	58,0%	55,6%	67,0%	13	12
2	Waldfriedhof	63,2%	64,4%	65,6%	67,8%	67,1%	7	11
3	Lüneburger Straße	67,4%	60,5%	63,0%	61,9%	79,7%	8	8
4	Kleingartenkolonie	57,7%	68,7%	70,5%	68,9%	54,0%	20	23
5	Theodor-Heuss-Str.	68,4%	65,5%	67,1%	68,9%	66,5%	8	20
6	Gelände KVG	57,5%	53,2%	53,8%	52,3%	65,7%	8	6

Tab. 8.2 Vergleich der Standortoptionen für einen neuen Standort „Ost“

Um die Standortoptionen vergleichen zu können, wurden für jede der oben genannten Bewertungskategorien Punkte vergeben. Die Standortoption mit den pro Kategorie besten Werten, hat hier 6 Punkte erhalten. Diejenige Option mit den schlechtesten Werten lediglich einen Punkt. Aufgrund der starken Korrelation der Kategorien untereinander (Beispiel: Bebaute Fläche und Einwohner) wurde auf eine weitere Gewichtung der Faktoren verzichtet.

Die Erreichbarkeit der Gebietskörperschaft wird in 5 der 6 Punkte repräsentiert und entspricht daher 83,3% der Gesamtbewertung. 16,7% der Gesamtbewertung (1 von 6 Kriterien) werden durch die Einsatzkräfteverfügbarkeit widergespiegelt. Dies ist insofern realistisch, da bei einem Neubau der Wache auch Wohnungen für Einsatzkräfte gebaut werden können, welche die Einsatzkräfteverfügbarkeit in ihrer Bedeutung abschwächt. Zusätzlich soll der neue Standort in erster Linie hauptamtlich sein.

Bewertung der Standortoptionen								
Opt.	Name	Beb. Fläche	Einw.	Einsatz-orte	Risiko-objekte	Haupt-straßen	EK-Verf.	Gesamt
5	Theodor-Heuss-Str.	6	5	5	6	3	5	**30**
4	Kleingartenkolonie	2	6	6	6	1	6	**27**
2	Waldfriedhof	4	4	4	4	5	3	**24**
3	Lüneburger Straße	5	3	3	3	6	2	**22**
1	Flugplatz	3	2	2	2	4	4	**17**
6	Gelände KVG	1	1	1	1	2	1	**7**

Tab. 8.3 Bewertung der Standortoptionen für einen neuen Standort „Ost“

Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass die Option 5 „Theodor-Heuss-Str.“ die beste aller geprüfter Möglichkeiten ist. Dies war zu erwarten, da das Grundstück in unmittelbarer Nähe zum errechneten optimalen Standort liegt (vgl. Abschnitt 8.1.1).

Vom Grundstück der Kleingartenkolonie kann beispielsweise das Gewerbegebiet am Hafen nur verspätet erreicht werden. Gleichzeitig werden von dieser Standortoption die meisten Einwohner fristgerecht erreicht, da er sehr innenstadtnah liegt. Hier ist zu beachten, dass die Erreichbarkeit der zukünftigen Autobahn von diesem Standort aus ebenfalls eingeschränkt wäre.

ENTWURF

Die Standortoption 2 „Waldfriedhof“ schneidet in allen Kategorien im oberen Mittelfeld ab. Er wäre der Standortoption 3 „Lüneburger Straße“ vorzuziehen, da dieser an der Stadtgrenze liegt und ein großer Teil der von diesem Standort abdeckbaren Fläche naturgemäß außerhalb des Stadtgebietes liegt.

Die geprüften Optionen „Flugplatz“ und „Gelände KVG“ sind deutlich schlechter gelegen und daher kann der Bau eines neuen Feuerwehrstandortes dort nur eingeschränkt empfohlen werden.

Die Fahrzeitsimulationen der geprüften Standorte sind in Anhang C dargestellt.

8.1.3 Verbesserung der Ausrückzeiten

Im IST-Zustand wurden verbesserungswürdige Ausrückzeiten des Ehrenamtes an beiden Standorten festgestellt. Im Standort Mitte gibt es abends und am Wochenende Ausrückzeiten von 4,33 und am Standort Süd von 6,74 Minuten. Aufgrund der Personalstärke beider Standorte, der vielen nahen Wohnorte am Standort Süd und des Wohnhauses neben dem Standort Mitte, in dem Feuerwehrangehörige vergünstigt wohnen können, sind diese Zeiten beide zu hoch.

Zukünftig sollen innerhalb der Feuerwehreinheiten Maßnahmen diskutiert werden, welche die Ausrückzeiten beispielsweise durch Anpassung der Alarmierung senken. Anzustreben wären beispielsweise am Standort Mitte Ausrückzeiten von 3,5 Minuten und am Standort Süd von 5 Minuten. Die Abdeckung der Standorte nach der beschriebenen Verbesserung ist in Abb. 8.2 blau dargestellt.

8.1.4 Verkehrszeichenbeeinflussung

Im Folgenden soll der Einfluss einer möglichen Verkehrszeichenbeeinflussung am Standort Mitte betrachtet werden. Diese Auswertung fußt auf der Annahme, dass durch eine Verkehrszeichenbeeinflussung im Idealfall zu verkehrsungünstigen Zeiten die Erreichbarkeit einer vergleichbaren Analyse zu verkehrsgünstigen Zeiten erreicht werden kann. Die entsprechenden Erreichbarkeiten bei einer exemplarischen Fahrzeit von vier Minuten sind in der folgenden Abb. 8.3 dargestellt.

Für detailliertere Auswertungen der Verkehrsströme und eine Kosten-Nutzen-Rechnung verschiedener Maßnahmen (unter Berücksichtigung der Anfahrtswege der Einsatzkräfte und der Abfahrtswege der abrückenden Einsatzfahrzeuge) wird empfohlen, bei Bedarf ein entsprechendes Gutachten bei einem Fachplanungsbüro für Verkehrswesen in Auftrag zu geben.

ENTWURF

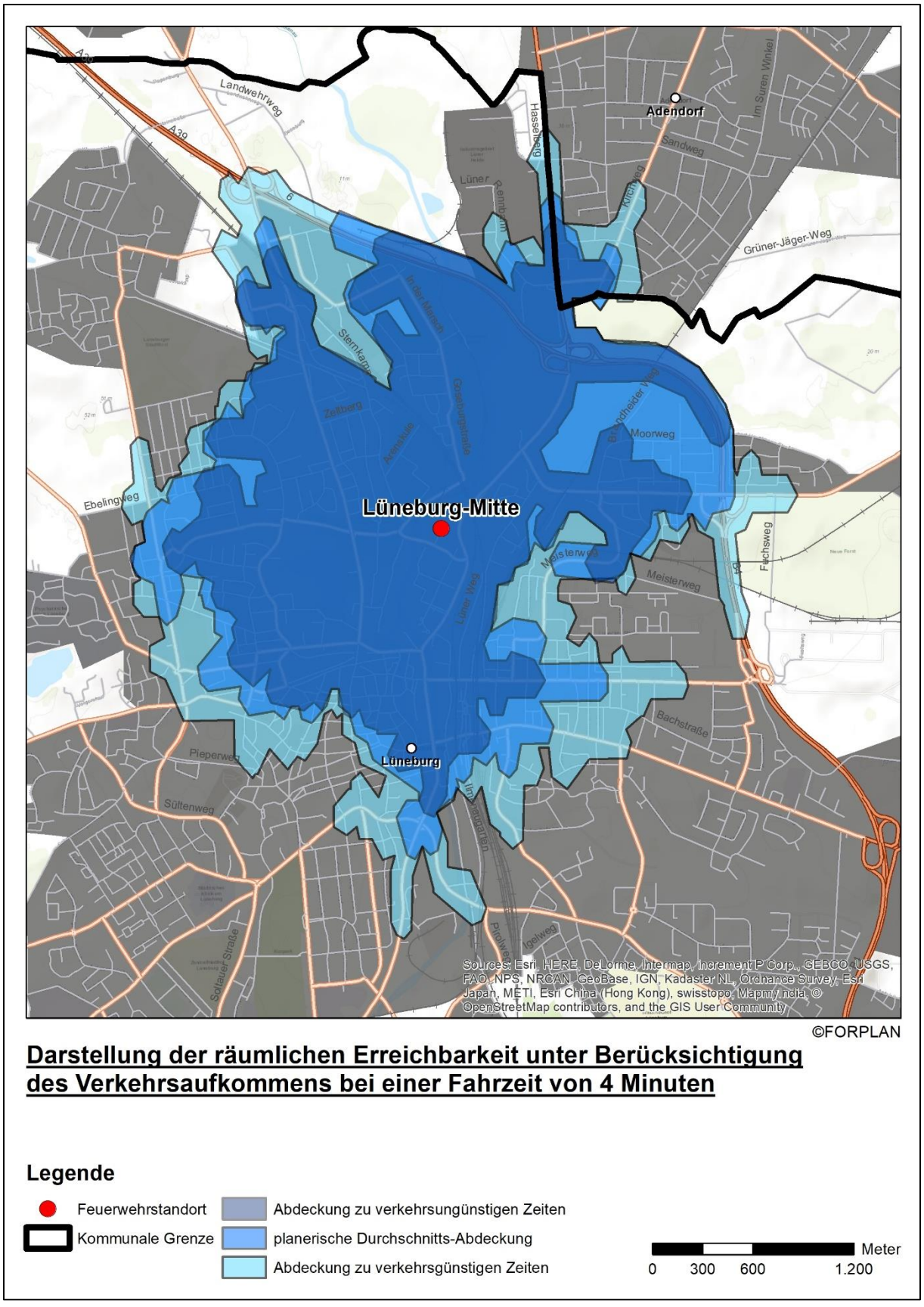


Abb. 8.3 Einfluss einer Verkehrszeichenbeeinflussung am Standort Mitte

8.2 Personal

8.2.1 Ausbildungsbedarf und Mannschaftsstärke ehrenamtliches Personal

Zur Sicherstellung des Qualitätskriteriums “Funktionsstärke“ müssen Feuerwehren eine ausreichende Personalstärke vorhalten. Diese richtet sich nach den vorhandenen Feuerwehrfahrzeugen und -geräten. Bei Freiwilligen Feuerwehren ist gemäß Feuerwehrverordnung § 3 Abs. 2 Nr. 4 zudem eine Personalreserve von mindestens 100 % vorzusehen. Diese doppelte Personalreserve ist insbesondere *werktags tagsüber* häufig als zu gering anzusehen. In anderen Bundesländern wird aus diesem Grunde auch standardmäßig eine dreifache Personalreserve (200 %) gefordert. Eine 200 %ige Personalreserve als Mindeststandard wird daher empfohlen.

Der Standort Mitte (128 aktive Mitglieder) und der Standort Süd (110 aktive Mitglieder) sind auch bei Bildung mehrerer durchrotierender Alarmschleifen in der Lage, die geforderten Funktionen inklusive einer entsprechenden Reserve zu stellen. Dies erfordert jedoch eine regelmäßige Kontrolle der Alarmierungsstruktur, um einem Personalmangel durch Anpassung der Alarmierung frühzeitig begegnen zu können.

Der Ausbildungsstand der Freiwilligen Einsatzkräfte ist generell als sehr gut zu bezeichnen. Alle geforderten Funktionen können inklusive der benötigten Reserven im Normalfall sichergestellt werden. Lediglich die zeitliche Verfügbarkeit dieser Funktionen zu personalkritischen Zeiten ist verbesserungswürdig.

Bezüglich der Anzahl der Führerscheine Klasse C wird davon ausgegangen, dass als Mindestansatz jedes im Einsatz zeitkritisch benötigte Fahrzeug (pro Standort je 2x LF, DLK, TLF) mit planerisch mindestens 5 Führerscheinen belegt sein soll. Der derzeitige Ausbildungsstand ist hier sehr hoch und sollte nach Möglichkeit mindestens so beibehalten werden.

8.2.2 Hauptamtliche Personalstruktur

Die Feuerwehr Lüneburg soll auch weiterhin in erster Linie eine Freiwillige Feuerwehr sein, welche durch hauptamtliche Mitarbeiter entlastet und ergänzt wird. Dies ist sowohl notwendig, um die Abdeckung des Stadtgebietes durch verkürzte Ausrückzeiten sicherzustellen und die Freiwillige Feuerwehr durch Abarbeitung von Kleineinsätzen zu entlasten als auch Aufgaben, welche im Tagdienst anfallen, bewältigen zu können. Zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen Personalstruktur im Hauptamt ist eine deutliche Aufstockung des derzeitigen Mitarbeiterstamms notwendig. Diese Mitarbeiter sollen nach Bau des Standortes Ost dort ihren Tätigkeiten nachkommen.

Derzeit sind die hauptamtlichen Mitarbeiter der Feuerwehr Lüneburg lediglich im Tagdienst tätig. Zukünftig soll es aufgrund der hohen Einsatzzahlen auch nachts eine Entlastung der freiwilligen Einsatzkräfte geben. Derzeit finden 62 % der Einsätze außerhalb der Dienstzeit des hauptamtlichen Personals statt (vgl. Abschnitt 6.7), von denen ein Großteil Kleineinsätze sind, die das Hauptamt eigenständig abarbeiten könnte. Im Schnitt gibt es rund jede dritte Nacht einen Einsatz im Zeitraum 0-6 Uhr, welcher für

ENTWURF

ehrenamtliche Einsatzkräfte besonders schwierig leistbar ist. Eine Entlastung der Freiwilligen Feuerwehr gerade von Kleineinsätzen (bspw. Türöffnungen) ist anzustreben.

Der Mindestansatz für eine 24h-besetzte hauptamtliche Wachbereitschaft ist eine Staffel. Die Staffel ist die kleinste taktische Einheit einer Feuerwehr, die eigenständig eine Menschenrettung durchführen kann. Auch für viele Einsatzszenarien bei Kleineinsätzen (Tragehilfe für den Rettungsdienst etc.) ist dies als Mindestansatz zu sehen. Daher sollten die hierfür benötigten sechs Einsatzkräfte nicht unterschritten werden. Es ist zu beachten, dass in jedem Fall bei kritischen Ereignissen diese hauptamtlichen Einsatzkräfte lediglich eine Unterstützung des Ehrenamtes darstellen.

Bei Vorhaltung einer Staffel „rund um die Uhr“, können nicht alle Tätigkeiten, welche durch das Hauptamt erfüllt werden, abgearbeitet werden. Dies sind unter anderem folgende Tätigkeiten, welche einen höheren Personalansatz als den, den die 6 Einsatzkräfte leisten können, erfordern:

- Werkstatttätigkeiten (Funk-, Atemschutz-, Kfz-, Feuerlöscherwerkstatt)
- Gerätewartung
- Gerätepflege
- Einhaltung der gesetzlichen Prüffristen
- Logistiktätigkeiten (Schlauchlogistik zur FTZ etc.)
- Administrative Tätigkeiten
- Tätigkeiten zur Leitung der Feuerwehr
- Hausmeistertätigkeiten an den Feuerwehrhäusern

Zusätzlich ist die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr tagsüber nur reduziert gegeben und mit teils längeren Ausrückzeiten verbunden. Folglich soll auch einsatztaktisch das hauptamtliche Personal darauf ausgelegt sein, die Schutzzielstufe 1 (9 Einsatzkräfte in 8 Minuten) tagsüber eigenständig sicherstellen zu können. Andernfalls würde die Aufstockung des hauptamtlichen Personals nur eine sehr geringe Auswirkung auf den Erreichungsgrad haben, da im Umfeld der Wache keine Freiwillige Feuerwehr fristgerecht eintreffen kann. Abends, nachts und am Wochenende ist die Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr höher. Es kann derzeit davon ausgegangen werden, dass auch im Umfeld eines neu zu bauenden Standortes „Ost“ ausreichend Einsatzkräfte zu diesen Tageszeiten zur Verfügung stehen, um mindestens ein zweitausrückendes Fahrzeug an diesem Standort ehrenamtlich zu besetzen. Eine Reduzierung der nachts vorgehaltenen hauptamtlichen Einsatzkräfte auf eine Staffel bietet daher die Möglichkeit, die Anzahl der zu schaffenden Stellen zu reduzieren und das System möglichst wirtschaftlich darzustellen.

Zusammenfassung der empfohlenen Besetzungsstruktur der hauptamtlichen Mitarbeiter am zukünftigen Standort „Ost“:

Montag-Freitag 6-18 Uhr: 9 Einsatzkräfte

Montag-Freitag 18-6 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag: 6 Einsatzkräfte

ENTWURF

8.2.3 Hauptamtlicher Personalbedarf

Zunächst wird die Brutto-Anwesenheitszeit eines Mitarbeiters unter Berücksichtigung von Schaltjahren und einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Std./Woche berechnet:

365,25 : 7 x 48 Std. = 2.504,57 Brutto-JAStd.

Hiervon sind zur Berechnung der Netto-JAStd. die Ausfallzeiten abzuziehen. Dies sind zum einen der Urlaubsanspruch der Mitarbeiter und der Ausgleich für Wochenfeiertage und zum anderen notwendige Fortbildungszeiten. Hinzu kommen außerdem ungeplante Ausfälle wie z. B. Krankheit. Insgesamt kann planerisch von einer 30 %igen Ausfallzeit ausgegangen werden.

Die Ausfallzeiten reduzieren die Brutto-SOLL-Stunden eines Mitarbeiters auf die tatsächlich zu erwartende Anwesenheitszeit.

SOLL-Stunden (Brutto) 2.504,57 Stunden pro HA-VK

\- 30% Ausfallzeiten

SOLL-Stunden (Netto) Ø 1.753,2 Stunden pro HA-VK

Bei insgesamt 8.760 Funktionsstunden je Jahr ergibt sich ein Personalausfallfaktor (PAF) i. H. v.:

8.760 Funktionsstunden/Jahr / 1.753,2 Netto-JAStd. = 5,0 PAF

Zur Besetzung einer Funktion im 24h-Dienst sind somit **5,0 Personalplanstellen je Funktion** einzurichten.

Die Gesamtzahl der jährlich zu leistenden Stunden ergibt sich wie folgt:

365 Tage * 6 Mitarbeiter * 24 Stunden = 52.560 Stunden (24h-Schichten)
52,14 Wochen * 60 Stunden * 3 Mitarbeiter = 9385,2 Stunden (Tagesaufstockung)

Folglich sind jedes Jahr insgesamt 61.945,2 Stunden durch das Hauptamt zu leisten.

Bei 1.753,2 Netto-JAStd. ergibt sich folglich ein **Gesamtpersonalbedarf von 35,3 Vollzeitstellen**, wenn alle Mitarbeiter im 24h-Dienst bzw. einem Mischdienstsystem beschäftigt sind.

Hinweis:
Zusätzlich zu den oben dargelegten Stellen im Einsatzdienst müssen weiterhin Hausmeister- und Gerätewarttätigkeiten sowie Logistikaufgaben (beispielsweise Transport von Schläuchen und Atemschutzgeräten in die Werkstätten) in den beiden Feuerwehrhäusern durchgeführt werden. Längere Abwesenheiten der Mitarbeiter im Einsatzdienst am Standort Ost sind zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft zu vermeiden. Die Einstellung zusätzlicher Gerätewarte ist daher zu prüfen. Weiterhin sind mögliche Synergien in diesem Bereich mit der AGL zu prüfen.

ENTWURF

8.3 Fahrzeugkonzept

Die Fahrzeugausstattung der Feuerwehr muss grundsätzlich der fortlaufenden Stadtentwicklung angepasst werden. Daher gilt es, einer Überalterung der Fahrzeuge und deren Ausrüstungen entgegenzuwirken. Das vorliegende Gutachten kann hierfür als Planungsunterstützung dienen und die bereits vorhandene – sehr fundierte – Fahrzeugplanung der Feuerwehr Lüneburg ergänzen.

Die folgende Aufstellung der Fahrzeugstruktur der beiden Feuerwehrstandorte ergibt sich aus den im Stadtgebiet festgestellten Risiken, einschließlich der Löschwasserversorgung und den zur Verfügung stehenden Einsatzkräften. Zudem werden die Gebäudestruktur und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt.

Das Hauptaugenmerk liegt auf den Beschaffungen, die in den nächsten Jahren getätigt werden müssen. Ersatz- oder Neubeschaffungen zu einem späteren Zeitpunkt werden im Rahmen des Gesamtkonzeptes ebenfalls dargestellt, sind jedoch auf Grundlage des Stadt- und Feuerwehrentwicklungsprozesses, der Veränderung von DIN-Normen oder des Zustands der einzelnen Feuerwehrfahrzeuge im Rahmen einer späteren Fortschreibung erneut zu überprüfen.

8.3.1 Standort Mitte

Löschfahrzeuge

Die derzeit vorgehaltene Fahrzeugausstattung mit Löschfahrzeugen ist grundsätzlich bedarfsgerecht. Es wird ein auf Technische Hilfe spezialisiertes Großfahrzeug (HLF 20) und ein weiteres Fahrzeug dieses Typs mit Spezialisierung auf Brandbekämpfung vorgehalten. Zusätzlich gibt es ein Tanklöschfahrzeug (LF 20/30), welches zusätzliches Löschwasser der Einsatzstelle zuführen kann. Dieses ist auch weiterhin bedarfsgerecht und soll nach Ablauf der Nutzungsdauer durch ein TLF 4000 ersetzt werden. Aufgrund der Personalstärke der Einheit ist zusätzlich ein weiteres Löschfahrzeug bedarfsgerecht. Dieses ist als Ersatz des LF 20/16 zu sehen. Hier ist zu prüfen, ob ein Fahrzeug mit kurzem Radstand (beispielsweise MLF) die engeren Gassen im Bereich der Altstadt besser erreichen kann. Ansonsten ist auch ein Rotationsprinzip von älteren Fahrzeugen (LF 20) zu prüfen. Dies würde es der Feuerwehr ermöglichen, immer ein vergleichsweise modernes Fahrzeug als Erstausrücker zu nutzen, das älteste Fahrzeug wäre dann jeweils der Drittausrücker.

Hubrettungsgeräte

Im Standort Mitte muss auch weiterhin ein Hubrettungsgerät vorgehalten werden. In Abschnitt 8.3.4 wird dargelegt, warum der vorhandene Teleskopmast diese Anforderungen nicht erfüllt. Daher ist hier auch zukünftig eine Drehleiter vorzuhalten.

Rüst- und Gerätewagen

Der Rüstwagen ist sehr neu und bedarfsgerecht. Dieser soll folglich bei Bedarf nach Ablauf der Nutzungsdauer gleichwertig ersetzt werden. Ebenso sind die Gerätewagen Taucher und Atemschutz/Strahlenschutz zeitkritisch vorzuhalten und sollten daher gleichwertig ersetzt werden, wenn die derzeitigen Fahrzeuge erneuert werden müssen. Die Logistikkomponente (GW-Logistik, GW-Versorgung) ist ebenfalls sinnvoll

ENTWURF

vorzuhalten. Bei Neubau eines Standortes Ost für das Hauptamt sollte der Rüstwagen aufgrund der Nähe zur Autobahn und anderen Einsatzschwerpunkten dorthin verlegt werden. Der GW-Logistik wird als Gerätewartfahrzeug genutzt und ist – je nach zukünftiger Personalstruktur – entweder am Standort Mitte oder am Standort Ost vorzuhalten. Das Boot soll auch weiterhin am Standort Mitte stationiert bleiben.

Einsatzleitfahrzeuge
Im Standort Mitte wird ein relativ neuer ELW 2 zur Einsatzleitung vorgehalten. Dieser ist notwendig und entsprechend bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.

Kommando- und Mannschaftstransportfahrzeuge
Für den Betrieb einer Feuerwehr sind auch immer Kleinfahrzeuge notwendig. Hier ist ein KdoW als Pkw bedarfsgerecht. Zusätzlich können mit den vorgehaltenen MTW sowohl Logistikaufgaben durchgeführt als auch zusätzliches Personal im Bedarfsfall der Einsatzstelle zugeführt werden. Ferner gibt es am Standort Mitte eine sehr personalstarke Jugendfeuerwehr mit rund 30 Mitgliedern. Diese generiert ebenfalls einen Bedarf für Mannschaftstransportfahrzeuge, um den Transport einer höheren Personenzahl gewährleisten zu können. Der KdoW als Fahrzeug für den BvD ist nach Neubau des Standortes „Ost“ dorthin zu verlegen.

8.3.2 Standort Süd

Löschfahrzeuge
Die derzeit vorgehaltene Fahrzeugausstattung mit Löschfahrzeugen ist grundsätzlich bedarfsgerecht. Es wird ein auf Technische Hilfe spezialisiertes Großfahrzeug (HLF 20/16) und ein weiteres Fahrzeug (LF 16/12) mit Spezialisierung auf Brandbekämpfung vorgehalten. Letzteres ist vorzugsweise durch ein LF 20 in den nächsten Jahren zu ersetzen. Das TLF 8 W, ein auf Waldbrände spezialisiertes Fahrzeug auf einem Unimog-Fahrgestell, soll so lange wie möglich in Dienst gehalten werden. Falls eine Ersatzbeschaffung notwendig wird, muss eine Ersatzbeschaffung oder Restaurierung des Fahrzeugs geprüft werden. Erfahrungsgemäß ist die mögliche Nutzungsdauer von Fahrzeugen dieses Typs deutlich länger als bei anderen Tanklöschfahrzeugen. Zusätzlich wurde 2018 ein großes Tanklöschfahrzeug (TLF 4000) für den Standort Süd beschafft. Dieses Tanklöschfahrzeug ist nach Neubau des Standortes „Ost“ dorthin zu verlegen. Drei Tanklöschfahrzeuge sind im Stadtgebiet nicht bedarfsgerecht und am Standort „Ost“ befindet sich dieses Fahrzeug näher an den Gewerbegebieten und der Autobahn. Die im Standort „Süd“ vorgehaltene Löschwassermenge ist auch ohne das Tanklöschfahrzeug ausreichend. Das dritte vorzuhaltende Löschfahrzeug ist analog zum Drittausrücker des Standortes Mitte zu sehen.

Hubrettungsgeräte
Im Standort Süd muss auch weiterhin ein Hubrettungsgerät vorgehalten werden.

Einsatzleitfahrzeuge
Im Standort Süd wird ein ELW zur Einsatzleitung vorgehalten. Dieses Fahrzeug bildet eine Redundanz zu dem im Standort Mitte vorgehaltenen ELW. Zukünftig ist es ausreichend, wenn ein am Standort Süd sowieso vorgehaltener MTW zusätzlich mit

ENTWURF

Führungsmaterialien und einem Funktisch ausgestattet wird und so die benötigte Redundanz an Führungsmitteln abbildet.

Kommando- und Mannschaftstransportfahrzeuge
Für den Betrieb einer Feuerwehr sind auch immer Kleinfahrzeuge notwendig. Der KdoW ist in Zukunft nicht mehr notwendig und soll bei Ausfall dieses Fahrzeuges nicht mehr ersatzbeschafft werden. Weiterhin sind hier aufgrund der Jugendfeuerwehr und der hohen Personalzahl jedoch drei MTW bedarfsgerecht, von denen einer eine Zusatzausstattung zur Einsatzleitung erhalten soll (siehe oben).

8.3.3 Zukünftiger Standort „Ost“

Nach Neubau des Feuerwehrhauses „Ost“ sind folgende Fahrzeuge dort vorzuhalten:

Löschfahrzeuge
Es ist erstrebenswert, dass alle drei Feuerwehrstandorte über eine vergleichbare und austauschbare Einsatztechnik verfügen. Daher soll auch am zu errichtenden Standort „Ost“ sowohl ein HLF 20 als auch ein LF 20 vorgehalten werden. Das Fahrzeug, welches beim entsprechenden Einsatzszenario erstausrückend ist, soll hierbei hauptamtlich besetzt werden; das jeweils andere, zweitausrückende Fahrzeug, durch freiwillige Einsatzkräfte. Zusätzlich ist aufgrund der Nähe zur Industrie und der Autobahn das TLF 4000 vom Standort Süd an diesen Standort zu verlegen.

Hubrettungsgeräte
Im Standort „Ost“ muss ein Hubrettungsgerät vorgehalten werden. Wie in Abschnitt 8.3.4 dargestellt, kann dies nicht der vorhandene Teleskopmast sein. Daher muss für den Standort „Ost“ eine Drehleiter beschafft werden.

Rüst- und Gerätewagen
Der Rüstwagen der Feuerwehr Lüneburg soll aufgrund der Lage der Einsatzschwerpunkte nach Errichtung des Standortes „Ost“ dorthin verlegt werden. Zusätzlich soll der GW-Logistik, welchen die hauptamtlichen Mitarbeiter für Logistikfahrten und ihre Werkstatttätigkeiten benötigen, dorthin verlegt werden. Das KLAF, welches 2019 beschafft wird und für die Abarbeitung von Kleineinsätzen genutzt wird, ist ebenfalls ein Fahrzeug, welches hauptamtlich besetzt werden soll und daher sinnvollerweise im Standort „Ost“ vorgehalten wird.

Die Beschaffung eines Anhängers mit Schlauchboot für die hauptamtlichen Kräfte ist für kleinere Wassereinsätze und beispielsweise Eisrettung sinnvoll.

Kommandofahrzeuge
Der KdoW wird hauptsächlich durch den BvD genutzt. Dieser soll sich während seiner Dienstzeit hauptsächlich am Standort „Ost“ aufhalten. Eine Stationierung dieses Fahrzeuges ist daher dort sinnig.

ENTWURF

8.3.4 Anrechnung der HAB 40 als Rettungsgerät

Nach § 14 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 muss „bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren […] möglich [sein]“. Dazu müssen Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum nach § 33 NBauO in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen. Dabei kann der zweite Rettungsweg über eine durch Rettungsgeräte der Feuerwehr erreichbare Stelle führen. Rettungsgeräte sind dabei Geräte, die geeignet sind, Menschen und Tiere aus einem Gefahrenbereich herauszuführen oder aus einer lebensbedrohlichen Zwangslage zu befreien. Somit gehören auch tragbare Leitern und Hubrettungsfahrzeuge zu den Rettungsgeräten.

Für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit einer Höhe des fertigen Fußbodens (OKFF) von nicht mehr als 7 m ist eine vierteilige Steckleiter mit einer Rettungshöhe von 7 m ausreichend. Für Gebäude größerer Höhe ist ein Hubrettungsfahrzeug nötig, da die dreiteilige Schiebleiter mit einer Rettungshöhe von 12,2 m nicht mehr als Rettungsgerät gezählt werden darf und nur noch für Bestandsgebäude den zweiten Rettungsweg sicherstellt.

Zu den Hubrettungsfahrzeugen zählen neben Drehleitern (DL, DLK) auch Hubarbeitsbühnen (HAB) und Teleskopmastfahrzeuge (TMF).

Sollen diese sicher eingesetzt werden, müssen neben der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen auch baurechtliche Maßnahmen eingehalten werden:

- § 1 DVO-NBauO vom 26.09.2012:

(1) [1] Zu einem Gebäude muss von einer öffentlichen Verkehrsfläche ein mindestens 1,25 m breiter Zu- oder Durchgang vorhanden sein. [2] Für ein Gebäude, aus dem ein Rettungsweg über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle des Gebäudes führt, muss ein Zu- oder Durchgang im Sinne des Satzes 1 auch zu den zum Anleitern bestimmten Stellen auf dem Baugrundstück vorhanden sein.

(2) [1] Für ein Gebäude, dessen Wandöffnungen oder sonstige Stellen, die zum Anleitern bestimmt sind, mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen, muss anstelle eines Zu- oder Durchgangs nach Absatz 1 eine Zu- oder Durchfahrt zum Gebäude und zu den zum Anleitern bestimmten Stellen vorhanden sein. [2] Für ein Gebäude, das mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt liegt, muss eine Zu- oder Durchfahrt auch zu den vor und hinter dem Gebäude liegenden Grundstücksflächen vorhanden sein, wenn sie für Feuerwehreinsätze erforderlich ist.

(3) [1] Zu- und Durchfahrten dürfen nicht versperrt und durch Einbauten nicht eingeengt sein. [2] Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 müssen als solche gekennzeichnet und für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. [3] Die Kennzeichnung muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

ENTWURF

- § 2 DVO-NBauO vom 26.09.2012:

[1] An den zum Anleitern bestimmten Stellen auf dem Grundstück für Gebäude nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und, soweit es für Feuerwehreinsätze erforderlich ist, auf den Grundstücksflächen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 müssen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorhanden sein. [2] Ist das Gebäude so beschaffen, dass für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich ist, so müssen die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden und über Zu- oder Durchfahrten erreichbar sein. [3] Für die Aufstell- und Bewegungsflächen und die Zu- oder Durchfahrten gilt § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

Die Abmessungen der Aufstellflächen sind im Niedersächsischen Ministerialblatt Nummer 37 q (Nds. MBl. Nr. 37 q/2012) festgehalten. Unter Punkt 1 wird dargelegt, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Des Weiteren müssen Aufstellflächen nach Punkt 8 mindestens 3,50 m breit sein und nach Punkt 2 durch Zufahrten erreicht werden können, deren lichte Breite mindestens 3 m und deren lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen.

Die Abmaße der Teleskop-Hubrettungsbühne der Feuerwehr Lüneburg liegen bei:

- Länge: 10,55 m
- Breite: 2,50 m
- Höhe vorn: 3,61 m
- Höhe hinten: 3,49 m
- Zulässige Achslast 1. und 3. Achse: 7,5 t
- Zulässige Achslast 2. Achse: 11,5 t
- Zulässiges Gesamtgewicht: 26 t
- Stützbreiten vorn und hinten: min. 2,80 m, max. 6,10 m

Vergleicht man die geforderten Werte für Aufstellflächen mit den tatsächlichen der Teleskop-Hubrettungsbühne, so lassen sich folgende Unstimmigkeiten festhalten:

- Maximale Höhe (3,61 m) liegt über der geforderten Höhe (3,50 m)
- Achslast der 2. Achse (11,5 t) überschreitet maximal zulässige Achslast (10 t)
- Zulässiges Gesamtgewicht (26 t) überschreitet maximale Zulässigkeit (16 t)

Auch überschreitet die maximale Stützbreite von 6,10 m die Breite einer Aufstellfläche (3,50 m). Die ist aber von Nöten, um die maximale Rettungshöhe zu erreichen.

Fazit: Es wurde festgestellt, dass an jedem der zukünftig drei Standorte der Feuerwehr Lüneburg baurechtlich ein Hubrettungsfahrzeug notwendig ist. Der derzeit vorgehaltene Teleskopmast ist hierfür aus den oben genannten Gründen nicht geeignet.

ENTWURF

8.3.5 Zusammenfassung des Fahrzeugkonzeptes

Perspektivisches Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Lüneburg nach Bau des Standortes Ost		
Standort Mitte	Standort Süd	Standort Ost
HLF 20 LF 20 LF* TLF 4000	HLF 20 LF 20 LF* TLF 8 W**	HLF 20 LF 20 TLF 4000
DLK 23/12	DLK 23/12	DLK 23/12
GW-AS GW-Taucher GW-Versorgung MZB		RW GW-Logistik*** KLAF
ELW 2		KdoW
MTW MTW MTW	MTW (Führung) MTW MTW	
* siehe Beschreibung ** eine Ersatzbeschaffung ist zu prüfen *** je nach Personalstruktur Stationierung dieses Fahrzeugs am Standort Mitte sinnvoll		

Tab. 8.4 Perspektivisches Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Lüneburg nach Bau des Standortes Ost

"Herkunft" der Fahrzeuge Standort Ost	
Vorgehaltenes Fahrzeug	**Herkunft des Fahrzeugs**
HLF 20	Neubeschaffung
LF 20*	Neubeschaffung*
DLK 23/12	Neubeschaffung
RW	Standort Mitte
GW-Logistik**	Standort Mitte**
KLAF	Standort Mitte
KdoW	Standort Mitte
TLF 4000	Standort Süd
* möglicherweise Teil einer Fahrzeugrotation ** je nach Personalstruktur Stationierung dieses Fahrzeugs am Standort Mitte sinnvoll	

Tab. 8.5 Herkunft der Fahrzeuge am Standort Ost

ENTWURF

8.4 Notwendige Maßnahmen an den Feuerwehrhäusern

Im Kapitel 5.5 wurden die Feuerwehrhäuser der Hansestadt Lüneburg beschrieben und der Zustand gemäß der DIN 14092 und UVV (DGUV Information 205-008) untersucht.

In beiden Feuerwehrhäusern können die Anforderungen der DIN 14092 und UVV (DGUV Information 205-008) beinahe vollumfänglich eingehalten werden.

Aus den wenigen erkannten Mängeln ergeben sich Handlungsbedarfe für die einzelnen Feuerwehrhäuser. Hierbei müssen auf Basis der aktuellen Vorschriften und DIN-Normen besonders die Mängel umgehend beseitigt werden, die eine Gefährdung für das Leben und die Gesundheit der Einsatzkräfte darstellen. Hier greift der § 33 Abs. 2 UVV (GUV-V C53), der den Bestandsschutz in diesen Fällen aufhebt.

Übergangsregelung

Gemäß § 33 Abs. 1 UVV (GUV-V C53) besteht für bereits errichtete bauliche Anlagen beim In-Kraft-Treten neuer Unfallverhütungsvorschriften der sogenannte Bestandsschutz. Den Bestimmungen neuer Unfallverhütungsvorschriften ist daher erst bei wesentlichen Erweiterungen oder Umbauten der bestehenden baulichen Anlagen Rechnung zu tragen. **Eingeschränkt wird diese Regelung jedoch durch § 33 Abs. 2 UVV (GUV-V C 53), wodurch Änderungen der baulichen Anlagen erforderlich werden, wenn eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen besteht.**

Im nachfolgenden Abschnitt sollen die notwendigen Maßnahmen für die Feuerwehrhäuser vorgegeben und hinsichtlich des Umsetzungszeitraums priorisiert werden. Dabei werden im Regelfall folgende Mängel- und Maßnahmenklassifizierungen vorgenommen:

A Defizite im Unfallschutz mit unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Einsatzkräfte, die schnellstmöglich beseitigt werden müssen.

B Defizite, die den Einsatzablauf negativ beeinflussen und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit mittelfristig beseitigt werden sollten.

C Sonstige Mängel ohne zeitliche Dringlichkeit.

ENTWURF

8.4.1 Standort Mitte

Im Standort Mitte sind folgende Maßnahmen erforderlich:

A **Organisatorische Sicherstellung einer Schwarz-Weiß-Trennung** durch gesondertes Abwerfen und umgehende Reinigung der verschmutzten Einsatzkleidung. Durch Sensibilisierung der Einsatzkräfte und Umsicht der Führungskräfte ist organisatorisch eine Kontaminationsverschleppung auf saubere Einsatz- und Privatkleidung zu verhindern.

A **Schaffung einer Schwarz-Weiß-Trennung in der Atemschutzwerkstatt:** Durch Verlagerung der Funkwerkstatt kann die Räumlichkeit neben der Atemschutzwerkstatt zur Sicherstellung einer geeigneten Schwarz-Weiß-Trennung genutzt werden. So kann kurzfristig auch ohne größere Investitionen bis zum Umzug der Werkstätten in einen Standort Ost eine gesundheitsschädliche Kontaminationsverschleppung in der Atemschutzwerkstatt verhindert werden.

C **Verbesserung der räumlichen Anordnung der Duschen für die Herren:** Durch die ungünstige Anordnung der Duschen am Umkleidebereich müssen die Herren frei zugängliche Flure durchqueren. Direkt an den Umkleidebereich angrenzende Duschen gibt es nicht. Diese Situation wurde mehrfach durch die Einsatzkräfte bemängelt und sollte langfristig, wenn es die räumliche Situation zulässt, geändert werden.

Ansonsten ist das Feuerwehrhaus in einem guten Zustand und kann problemlos weiterbetrieben werden. Zusätzlicher Raum ergibt sich durch die Verlegung der hauptamtlichen Mitarbeiter in den Standort Ost. Es ist zu beachten, dass auch dann weiterhin eine Werkstatt für alltäglich anfallende Reparaturen beibehalten werden soll. Die Situation der hintereinander parkenden Fahrzeuge kann durch eine Reduzierung der dort vorgehaltenen Fahrzeugzahl durch Verlegung an den Standort Ost verbessert werden (siehe Abschnitt 8.3.5).

Um die Ausrückzeit der Einsatzkräfte zu verbessern, wird eine Zufahrt der Einsatzkräfte im Bereich der Alarmausfahrt diskutiert. Diese Zufahrt liegt für mehrere Einsatzkräfte deutlich verkehrsgünstiger und kann grundsätzlich empfohlen werden.

ENTWURF

8.4.2 Standort Süd

Im Standort Süd sind folgende Maßnahmen erforderlich:

A **Nachrüstung einer DIN-konformen Abgasabsauganlage**: Die Anlage muss die Auspufföffnung vollständig abdecken, beim Ausfahren der Fahrzeuge mitlaufen und sich bei Erreichen des Hallentors selbststätig entriegeln. Im Hinblick auf Fahrzeuge, welche die Abgasnorm Euro 6 erfüllen, ist von vollständig formschlüssigen und druckgesteuerten Anlagen (z. B. Gummimanschette am Auspuffrohr) abzusehen.

A **Organisatorische Sicherstellung einer Schwarz-Weiß-Trennung** durch gesondertes Abwerfen und umgehende Reinigung der verschmutzten Einsatzkleidung. Durch Sensibilisierung der Einsatzkräfte und Umsicht der Führungskräfte ist organisatorisch eine Kontaminationsverschleppung auf saubere Einsatz- und Privatkleidung zu verhindern.

A/B **Schaffung eines Warnsignals bei Ausrücken der Fahrzeuge im Verkehrsraum:** Durch teilweise erhöhtes Verkehrsaufkommen vor der Ausfahrt des Feuerwehrhauses kann es zu Verzögerungen und Kreuzungsverkehr kommen. Durch eine Warnanlage mit orangenem Blinklicht vor dem Feuerwehrhaus kann eine daraus resultierende Gefährdung der Einsatzkräfte minimiert und eine Behinderung der anrückenden Einsatzkräfte verhindert werden.

B **Schaffung eines Anbaus für einen Umkleidetrakt:** Derzeit sind als Übergangslösung Spinde innerhalb der Fahrzeughalle aufgebaut. Dies ist aus Gründen der Schwarz-Weiß-Trennung und zum Ausschluss potenzieller Unfallquellen nicht geeignet. Aus diesem Grund soll mittelfristig ein Umkleidetrakt an das Feuerwehrhaus angebaut werden und die Spinde aus der Fahrzeughalle dort hinein verlegt werden.

ENTWURF

8.5 Zusammenfassung der Maßnahmen und Ausblick

Im vorliegenden Feuerwehrgutachten wurde festgestellt, dass das Schutzziel in weiten Teilen des Stadtgebietes derzeit nicht uneingeschränkt zu allen Tageszeiten eingehalten werden kann. Der Erreichungsgrad ist deutlich unter einem akzeptablen Niveau. Dies ist ausdrücklich nicht der Einsatzbereitschaft, Qualifikation und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr anzulasten, welche sich auf einem außergewöhnlich hohen Niveau befinden, sondern ein grundsätzliches strukturelles Problem der Feuerwehr. Die Schutzzieleinhaltung wird zukünftig nur durch eine Anpassung der Standortstruktur gewährleistet sein können.

Aufgrund der durchgeführten Auswertungen wurde die Errichtung eines ganztägig hauptamtlich besetzten Standortes „Ost“ im Bereich der Theodor-Heuss-Straße vollumfänglich empfohlen. Diese Maßnahme trägt zu einer deutlichen Leistungsverbesserung der Feuerwehr als Ganzes bei und kann das Ehrenamt vor allem von Kleineinsätzen entlasten. Zusätzlich trägt die neue Wache zur Schutzzieleinhaltung in großen Bereichen des Stadtgebietes bei und das dortige Hauptamt kann auch in den durch die Freiwillige Feuerwehr fristgerecht erreichten Bereichen sinnvoll unterstützen.

Die Maßnahme des ganztägig hauptamtlich besetzten Feuerwehrstandortes „Ost“ würde das Schutzniveau der Lüneburger Bürger deutlich erhöhen und ist die erste größere Maßnahme, die umgesetzt werden sollte. Trotzdem wird es, wie Abb. 8.2 zeigt, in manchen Bereichen des Stadtgebietes auch nach Errichtung des Standortes zu einem verzögerten Eintreffen kommen. Abb. 8.4 zeigt, wie lange diese Verzögerungen im Mittel sein werden. Diese befinden sich in einer Größenordnung von wenigen Minuten, wie sie in anderen Bundesländern (beispielsweise Baden-Württemberg: Eintreffzeit 10 Minuten) von vorneherein als Planungsgrundlage dienen. Trotzdem muss auch nach Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen alles, was in der Macht der Kommune liegt, getan werden, um die Erreichbarkeit auch dieser Bereiche schnellstmöglich zu gewährleisten und die Defizite so klein wie möglich zu halten. Eine Option, die beispielsweise diskutiert werden sollte, ist die Stationierung eines Fahrzeugs als abgesetzter Standort im westlichen Stadtgebiet. Dieses könnte beispielsweise in einer kostengünstigen Leichtbauhalle mit Umkleidebereich untergebracht sein. Auf Räumlichkeiten wie Schulungs- und Sozialräume könnte in einem solchen kostengünstigen Zweckbau, welcher lediglich als Fahrzeugstellplatz und Umkleidebereich dient, verzichtet werden. Einsatzkräfte, die ansonsten vom Standort Süd ausrücken würden, können im Einsatzfall dieses Fahrzeug zusätzlich besetzen, entsprechend schnell ausrücken und die Hilfsfrist auch in diesem Bereich halten.

Der auf Basis der Erreichbarkeitsanalyse optimale Standort für einen perspektivischen abgesetzten Stellplatz für ein Löschfahrzeug wurde in Abb. 8.5 ermittelt.

ENTWURF

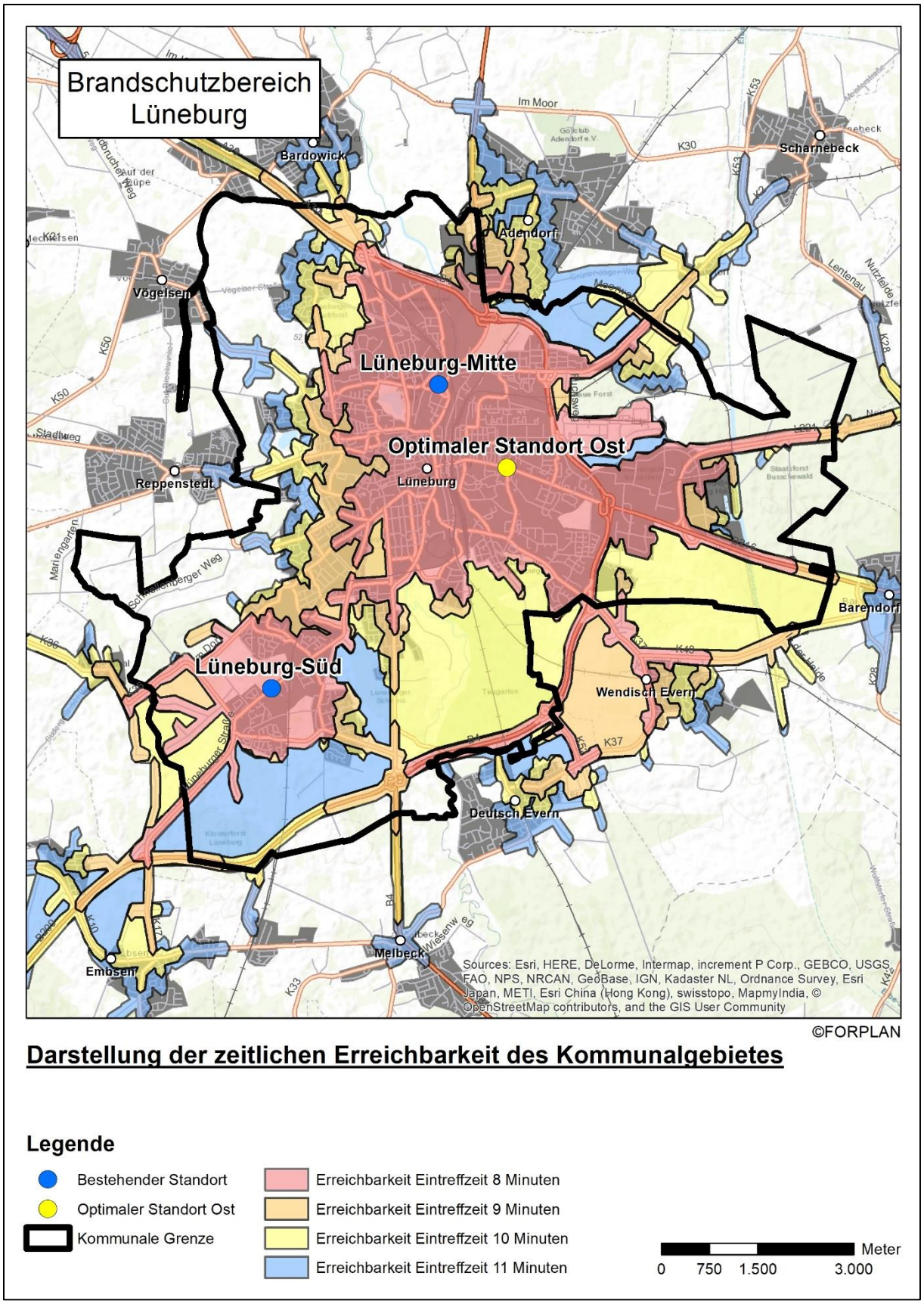
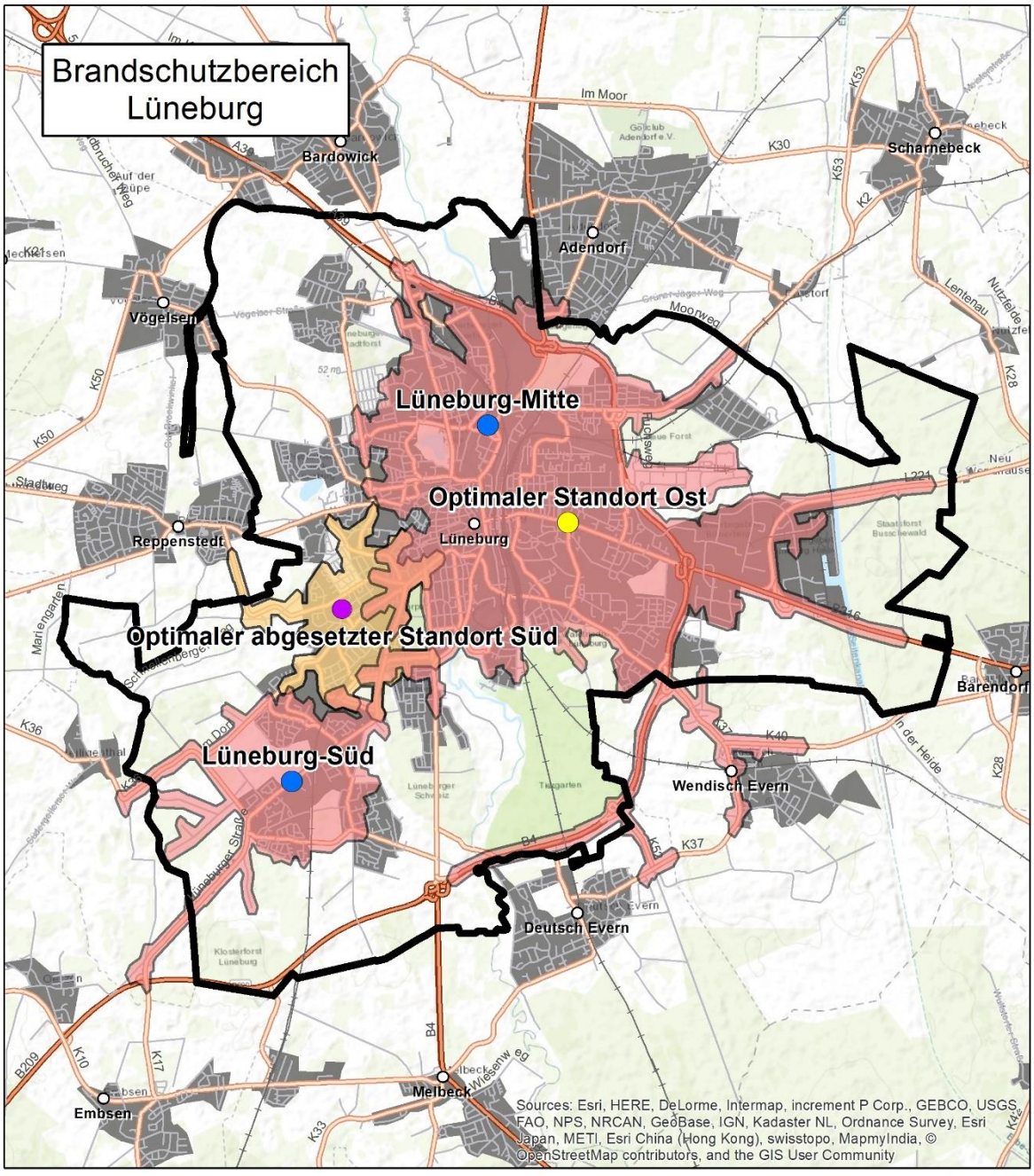


Abb. 8.4 Darstellung der Eintreffzeitverzögerungen nach Strukturanpassung



©FORPLAN

Fahrzeit-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal aus den Feuerwehrstandorten

Legende

- Bestehender Standort
- Optimaler Standort Ost
- Optimaler abgesetzter Standort Süd
- Abdeckung optimaler zusätzlicher Standort (3 Minuten Fahrzeit)
- Abdeckung
- Kommunale Grenze

Meter
0 5001.000 2.000

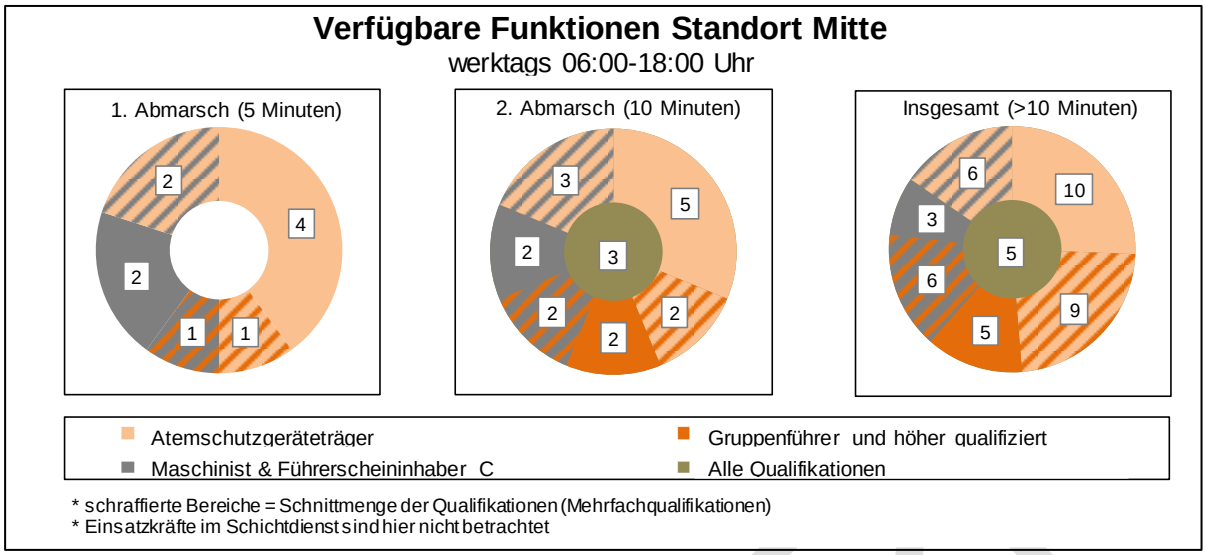
Abb. 8.5 Optimaler abgesetzter Standort Süd

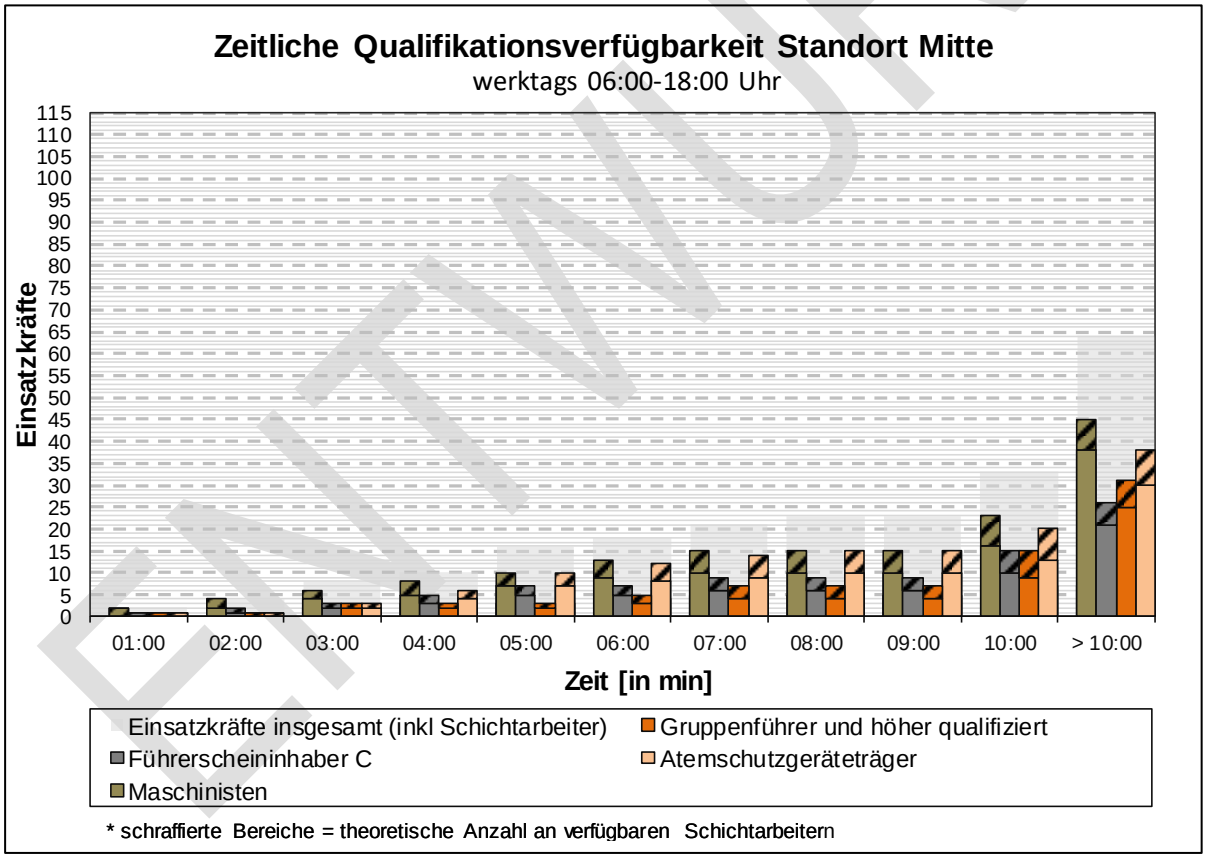
Anhang A

Ergänzungen zur Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse

ENTWURF

Standort Mitte

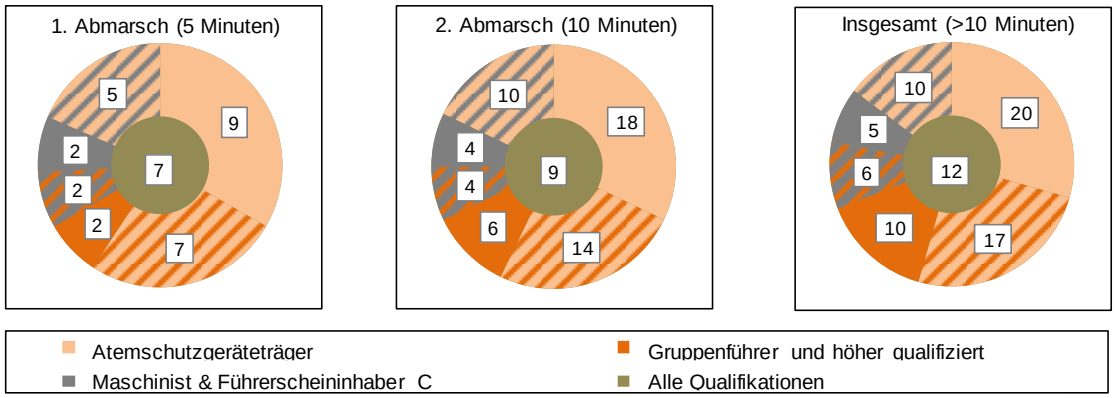




ENTWURF

Verfügbare Funktionen Standort Mitte

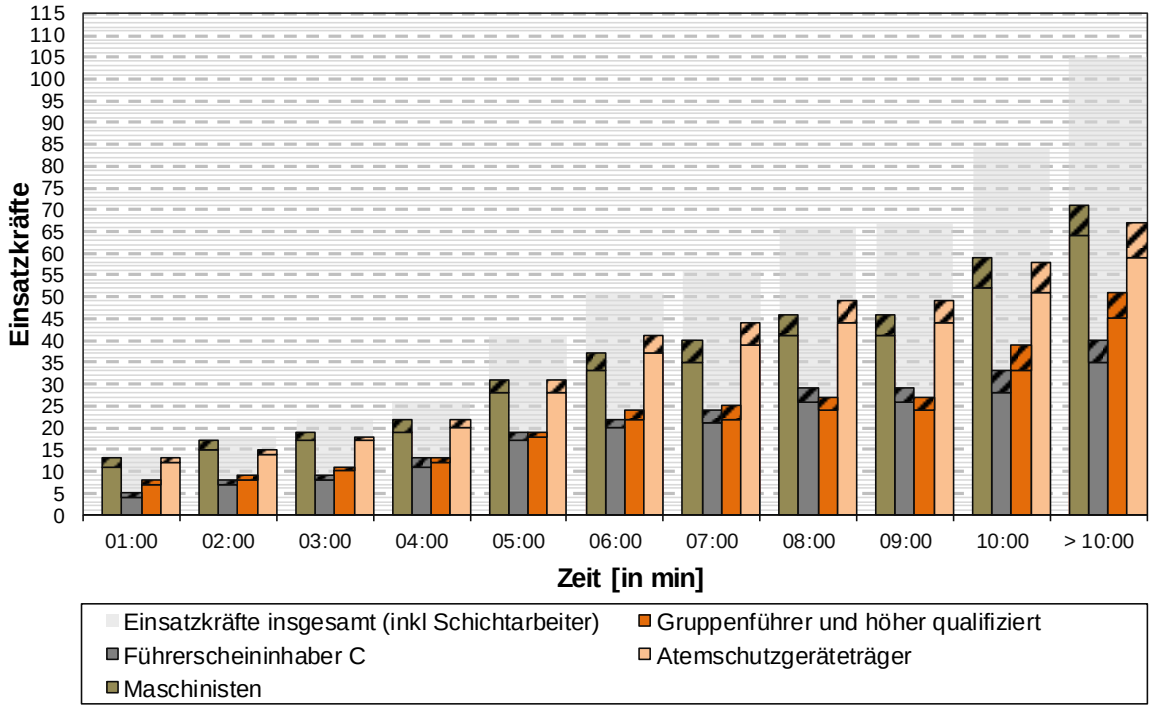
sonstige Zeiten



* schraffierte Bereiche = Schnittmenge der Qualifikationen (Mehrfachqualifikationen)
* Einsatzkräfte im Schichtdienst sind hier nicht betrachtet

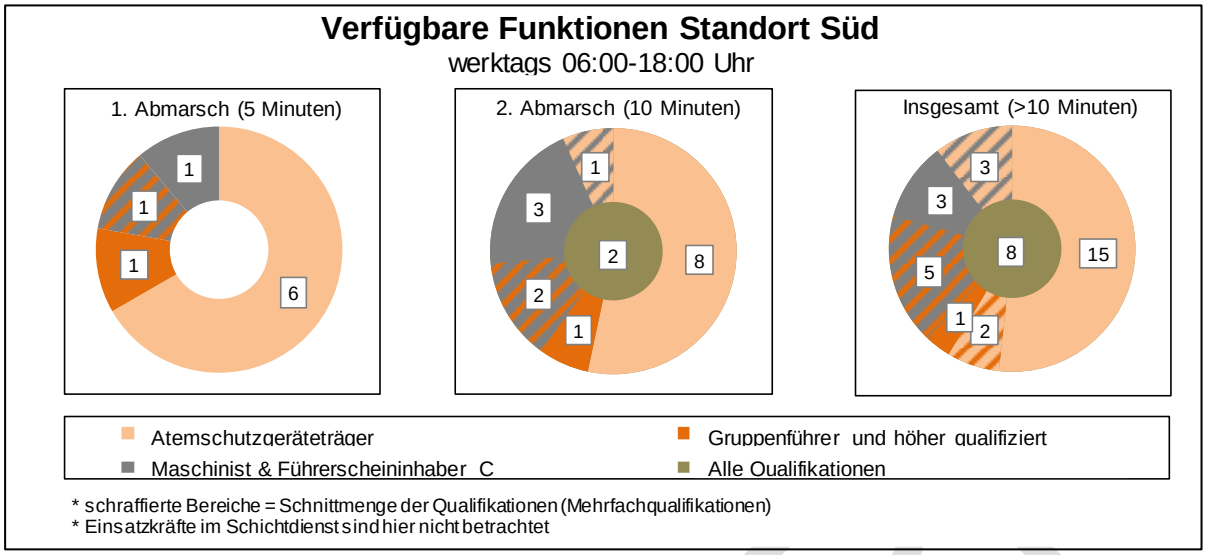
Zeitliche Qualifikationsverfügbarkeit Standort Mitte

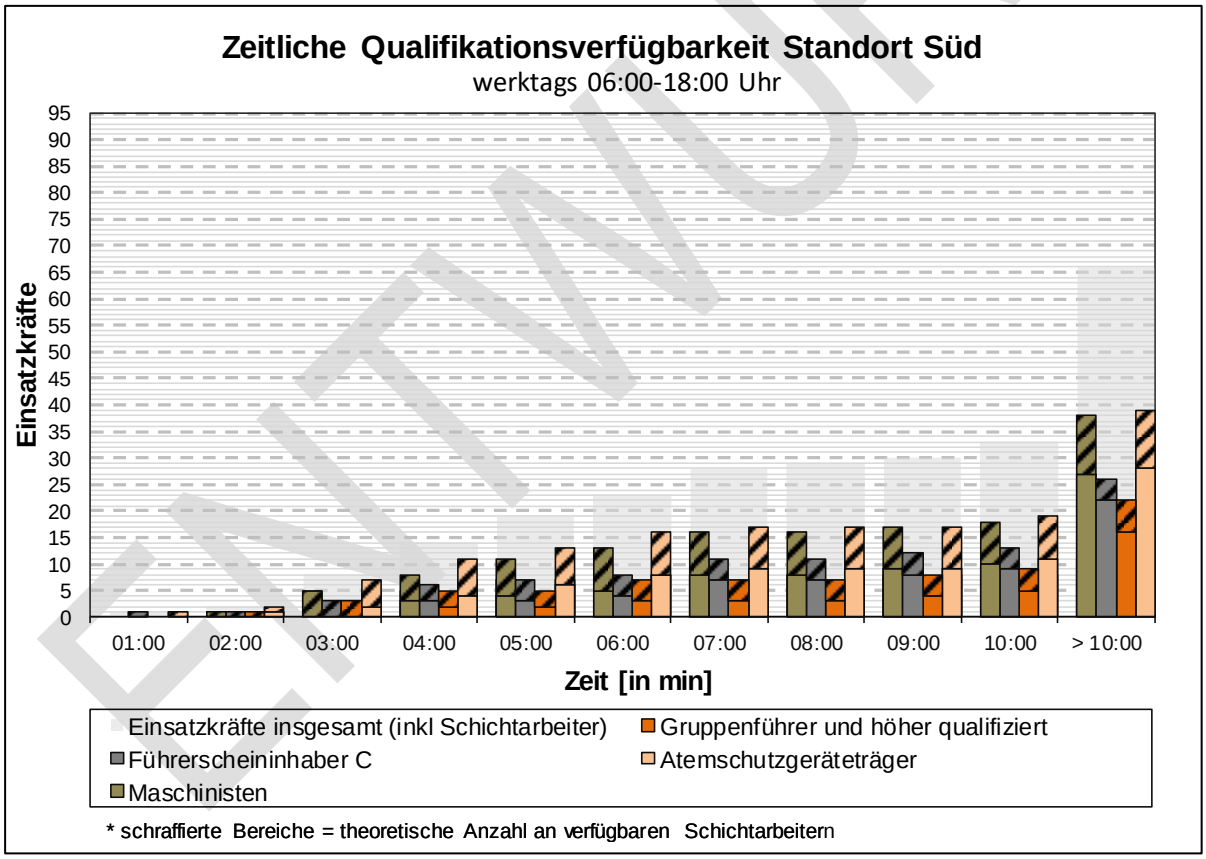
sonstige Zeiten



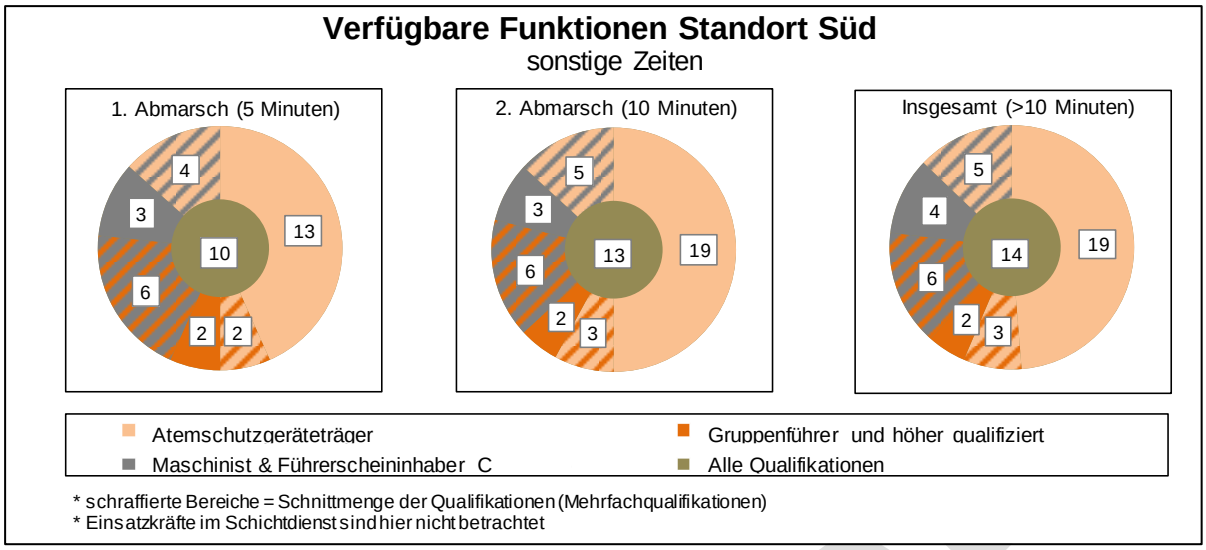
* schraffierte Bereiche = theoretische Anzahl an verfügbaren Schichtarbeitern

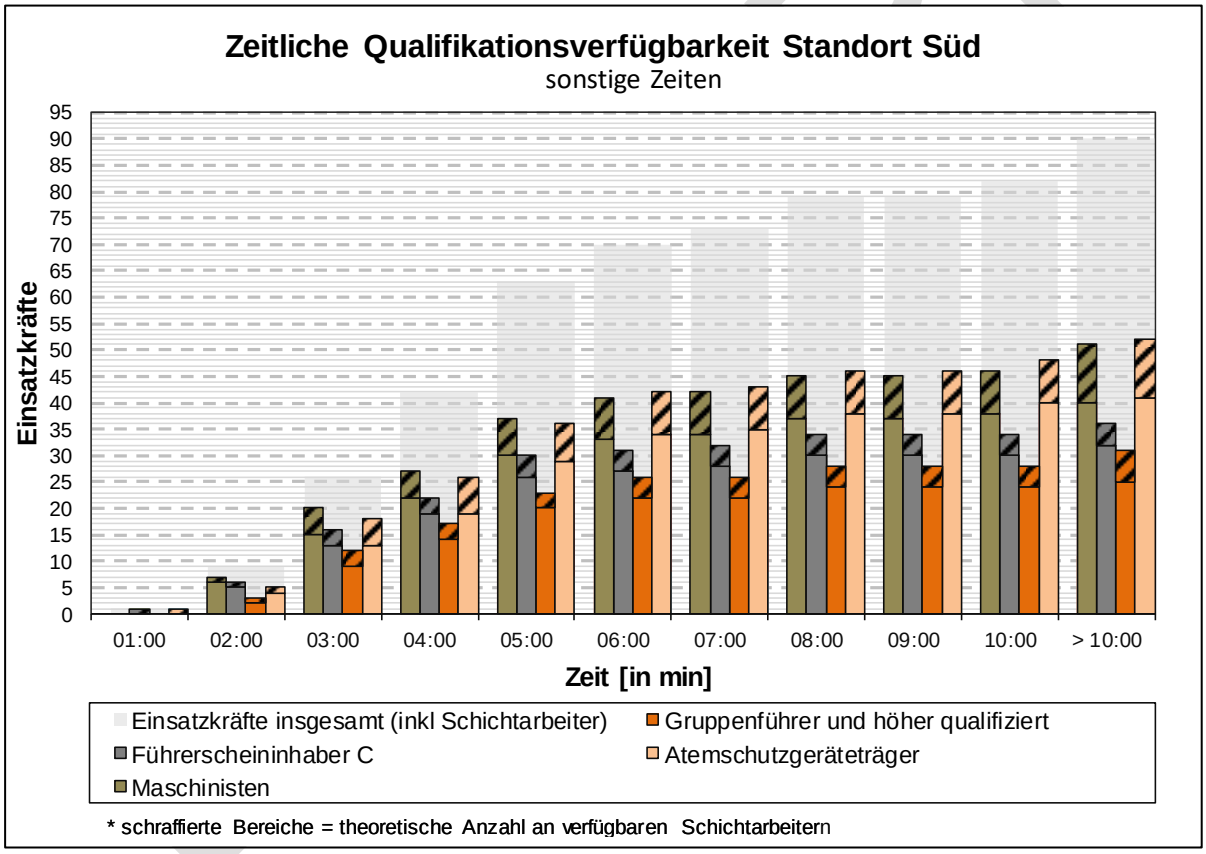
Standort Süd



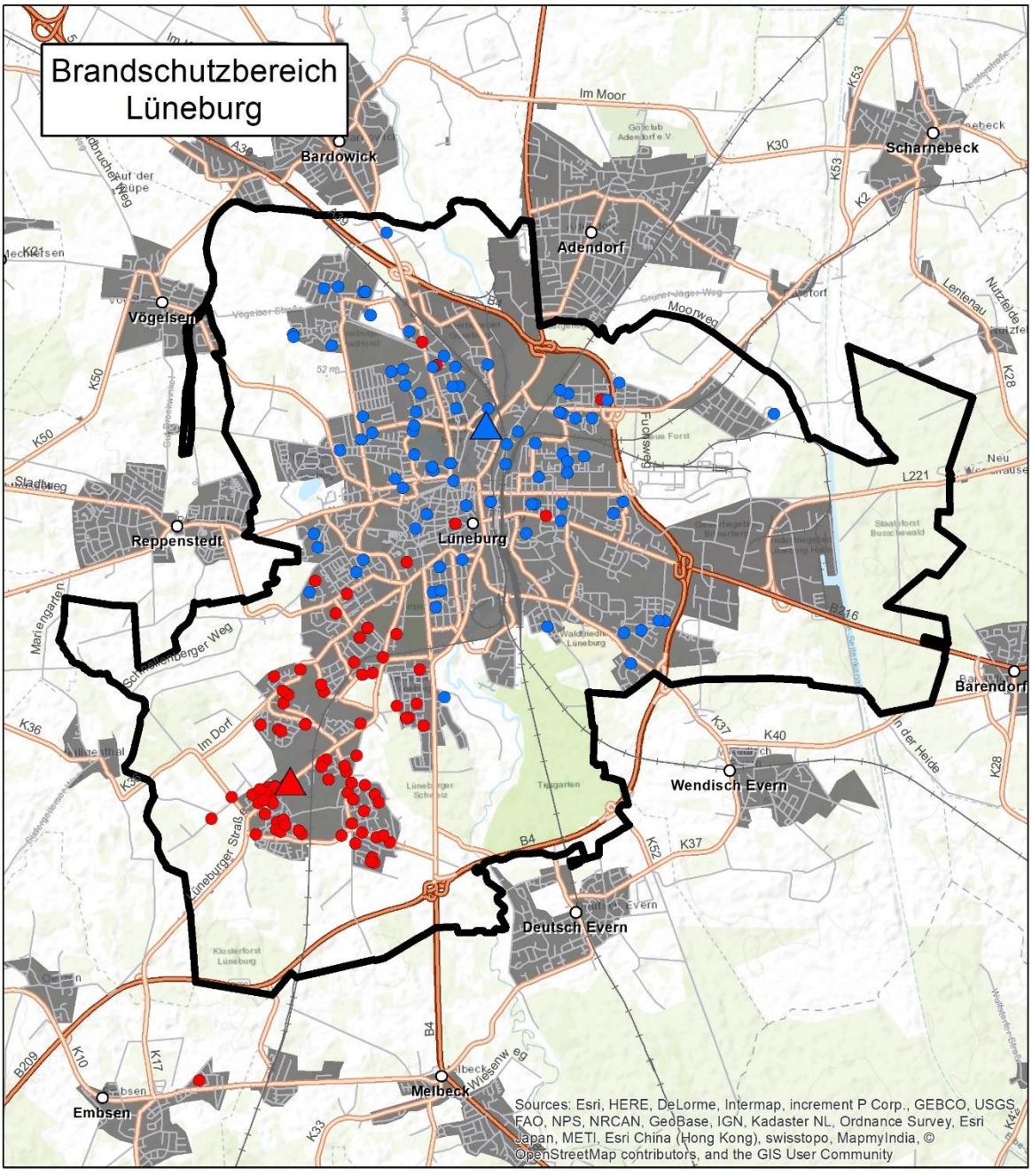


ENTWURF


Verfügbare Funktionen Standort Süd
sonstige Zeiten
1. Abmarsch (5 Minuten)
4
3
13
10
6
2
2
2. Abmarsch (10 Minuten)
5
3
19
13
6
2
3
Insgesamt (>10 Minuten)
5
4
19
14
6
2
3
Atemschutzgeräteträger
Gruppenführer und höher qualifiziert
Maschinist & Führerscheininhaber C
Alle Qualifikationen
* schraffierte Bereiche = Schnittmenge der Qualifikationen (Mehrfachqualifikationen)
* Einsatzkräfte im Schichtdienst sind hier nicht betrachtet


Zeitliche Qualifikationsverfügbarkeit Standort Süd
sonstige Zeiten
Einsatzkräfte
95
90
85
80
75
70
65
60
55
50
45
40
35
30
25
20
15
10
5
0
01:00
02:00
03:00
04:00
05:00
06:00
07:00
08:00
09:00
10:00
> 10:00
Zeit [in min]
Einsatzkräfte insgesamt (inkl Schichtarbeiter)
Gruppenführer und höher qualifiziert
Führerscheininhaber C
Atemschutzgeräteträger
Maschinisten
* schraffierte Bereiche = theoretische Anzahl an verfügbaren Schichtarbeitern

Wohnorte der Einsatzkräfte



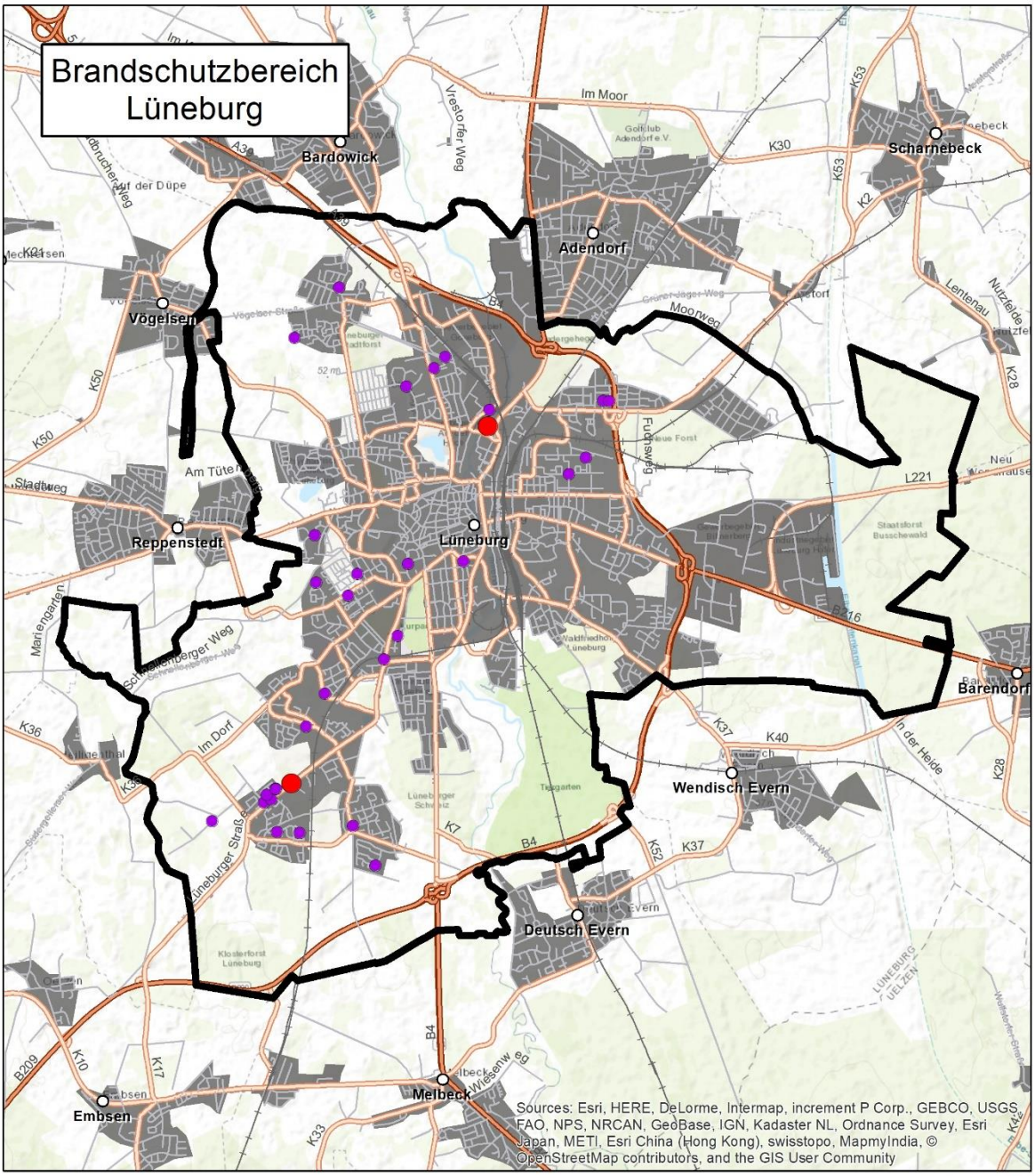
©FORPLAN

Darstellung der Wohnorte der Einsatzkräfte nach Einheit

Legende

Feuerwehrstandort	Wohnort Einsatzkraft
Lüneburg-Mitte	Mitte
Lüneburg-Süd	Süd

0 750 1.500 3.000 Meter



©FORPLAN

Darstellung der Wohnorte der Schichtarbeiter

Legende

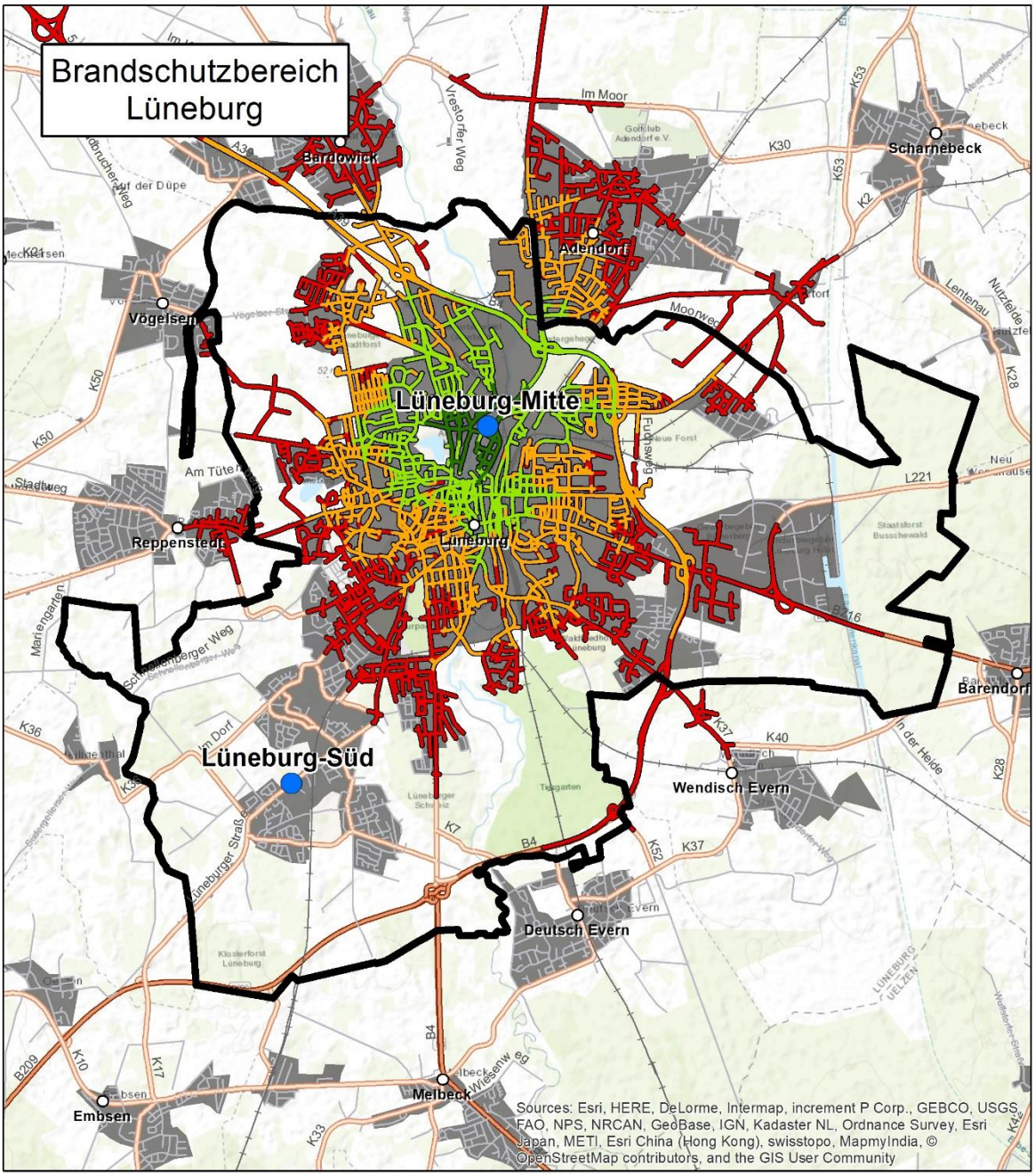
- Feuerwehrstandort
- Wohnort Schichtarbeiter
- Kommunale Grenze

Meter
0 750 1.500 3.000

Anhang B

Fahrzeitsimulationen

ENTWURF



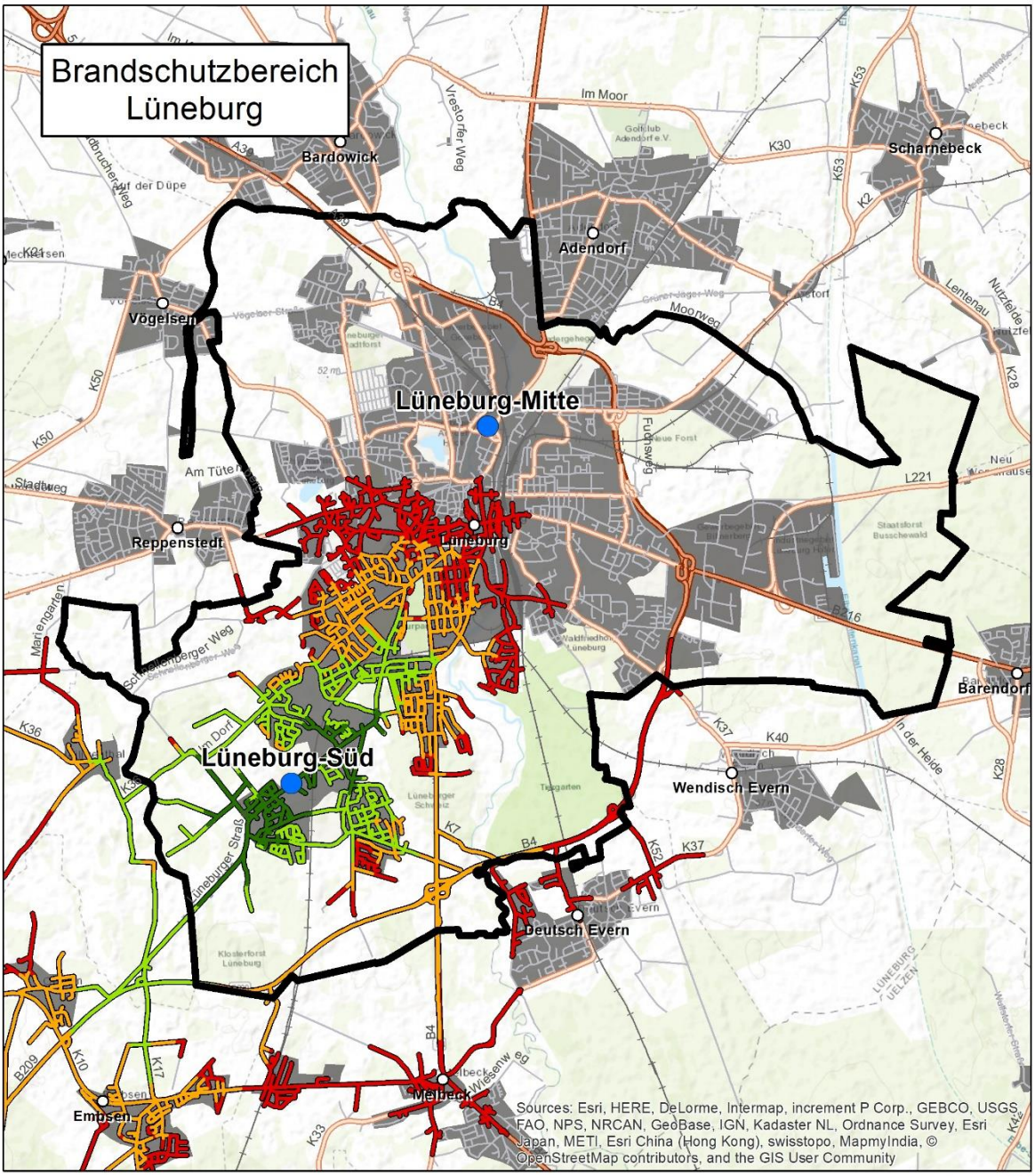
©FORPLAN

Darstellung der zeitlichen Erreichbarkeit des Kommunalgebietes aus dem Feuerwehrstandort Lüneburg-Mitte

Legende

- Feuerwehrstandort
- Kommunale Grenze
- Erreichbarkeit in 2 Minuten Fahrzeit
- Erreichbarkeit in 4 Minuten Fahrzeit
- Erreichbarkeit in 6 Minuten Fahrzeit
- Erreichbarkeit in 8 Minuten Fahrzeit

Meter
0 750 1.500 3.000



©FORPLAN

Darstellung der zeitlichen Erreichbarkeit des Kommunalgebietes aus dem Feuerwehrstandort Lüneburg-Süd

Legende

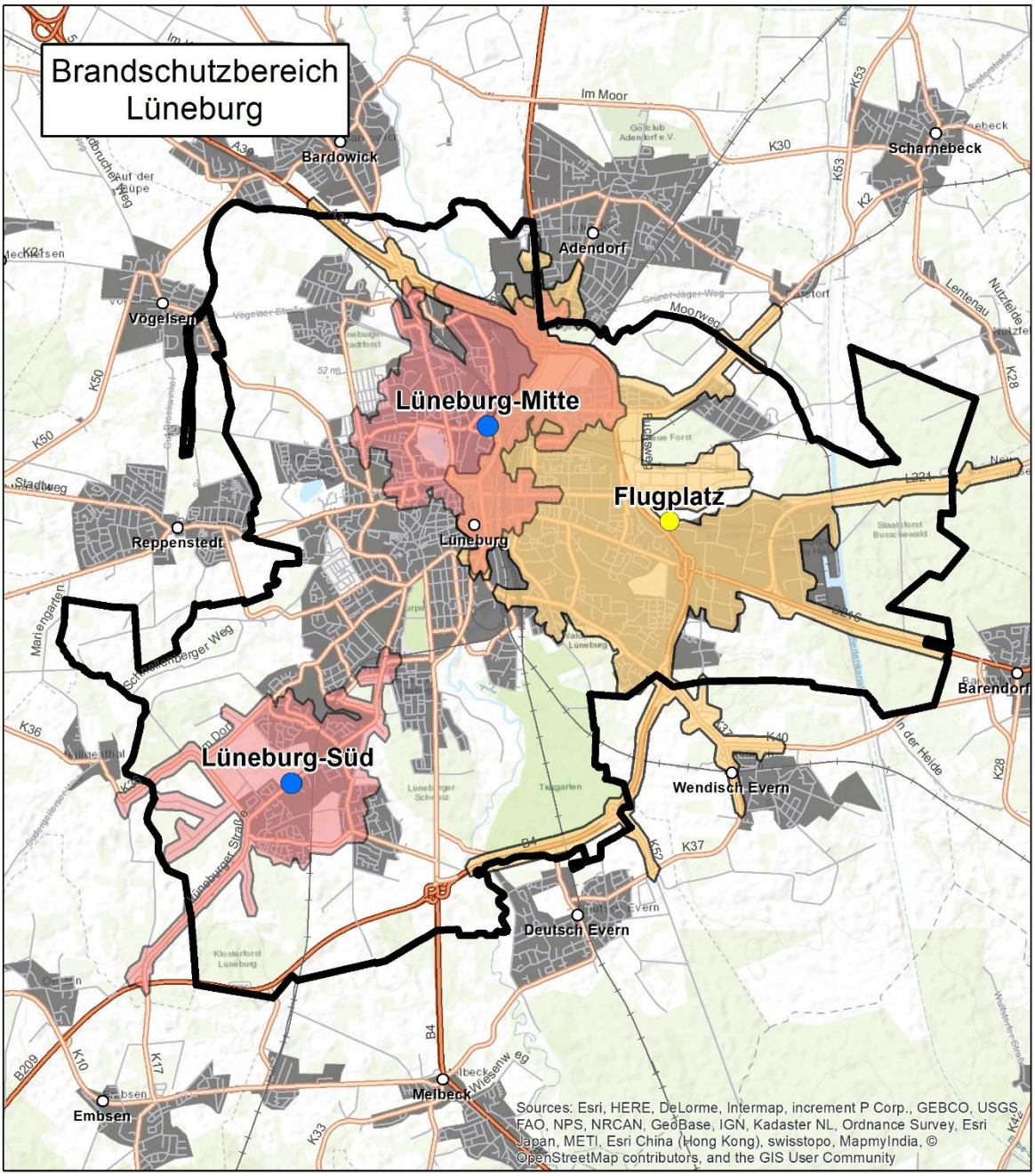
- Feuerwehrstandort
- Kommunale Grenze
- Erreichbarkeit in 2 Minuten Fahrzeit
- Erreichbarkeit in 4 Minuten Fahrzeit
- Erreichbarkeit in 6 Minuten Fahrzeit
- Erreichbarkeit in 8 Minuten Fahrzeit

Meter
0 750 1.500 3.000

Anhang C

Fahrzeitsimulationen der geprüften Wachstandorte

ENTWURF



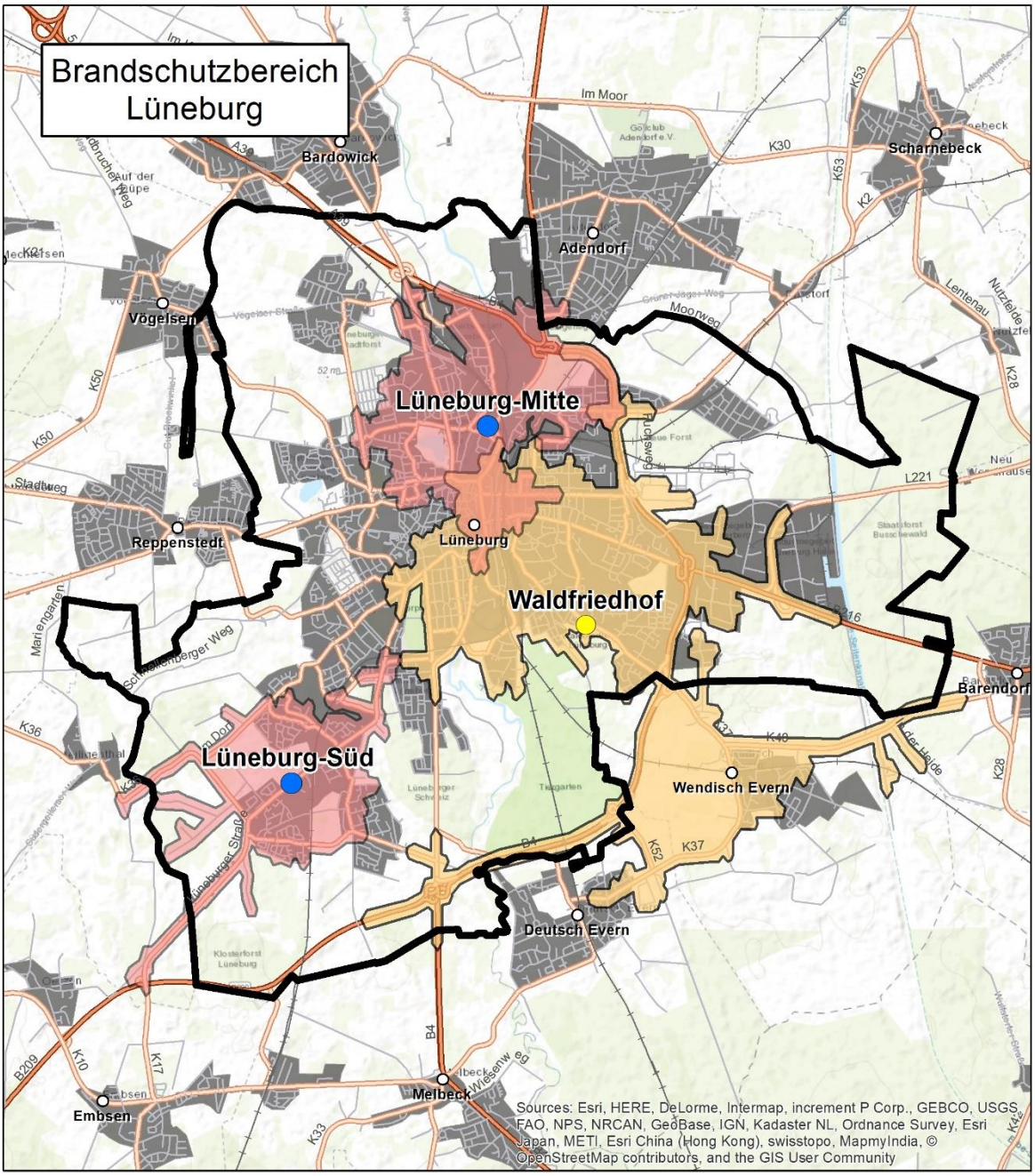
©FORPLAN

Fahrzeit-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal unter Berücksichtigung eines möglichen neuen Feuerwehrstandortes "Flugplatz"

Legende

- Bestehender Standort
- Standortalternative "Flugplatz"
- Kommunale Grenze
- Abdeckung ehrenamtliche Einsatzkräfte SOLL
- Abdeckung hauptamtliche Einsatzkräfte

Meter
0 750 1.500 3.000



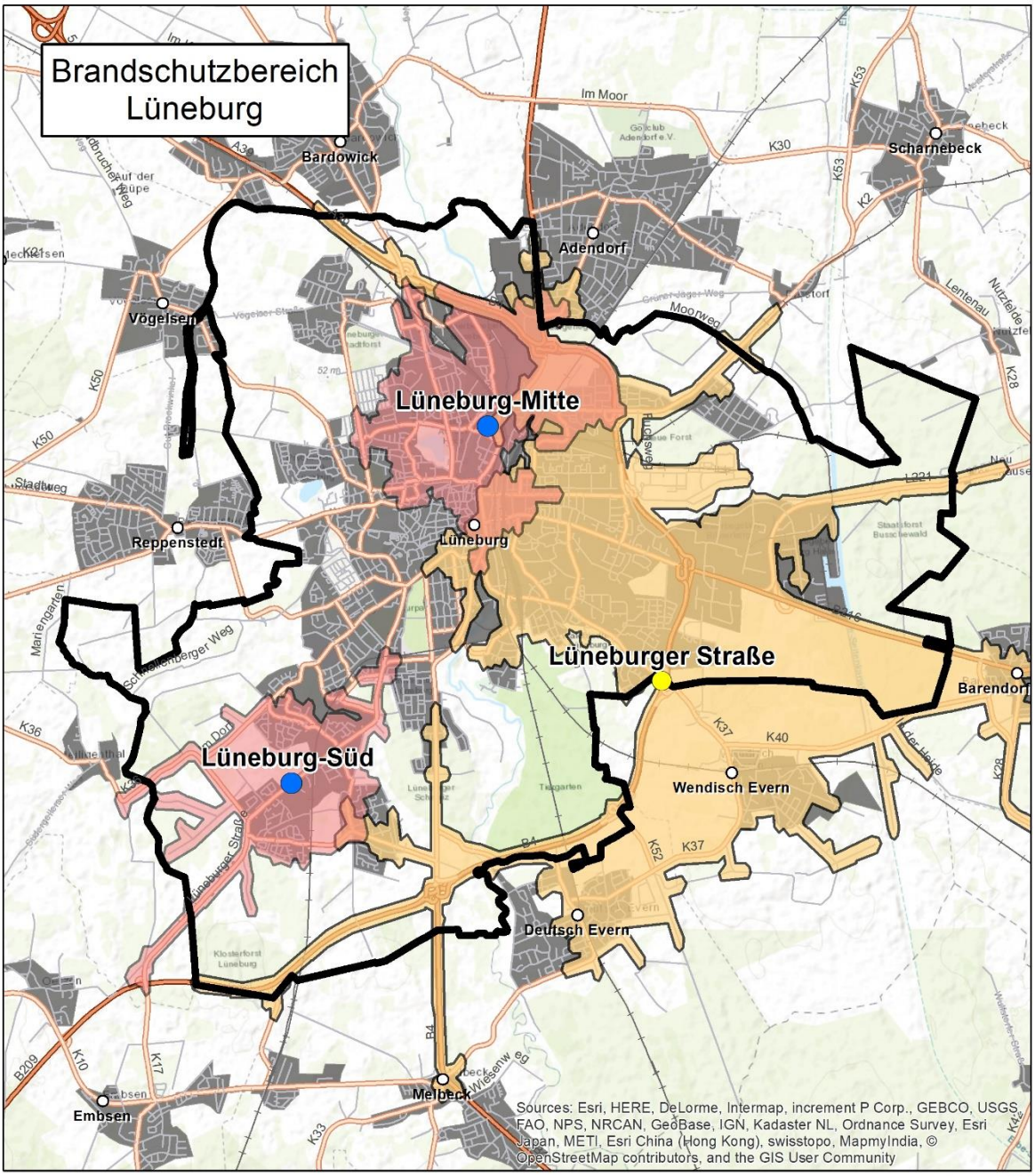
©FORPLAN

Fahrzeit-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal unter Berücksichtigung eines möglichen neuen Feuerwehrstandortes "Waldfriedhof"

Legende

- Bestehender Standort
- Standortalternative "Waldfriedhof"
- Kommunale Grenze
- Abdeckung ehrenamtliche Einsatzkräfte SOLL
- Abdeckung hauptamtliche Einsatzkräfte

Meter
0 750 1.500 3.000



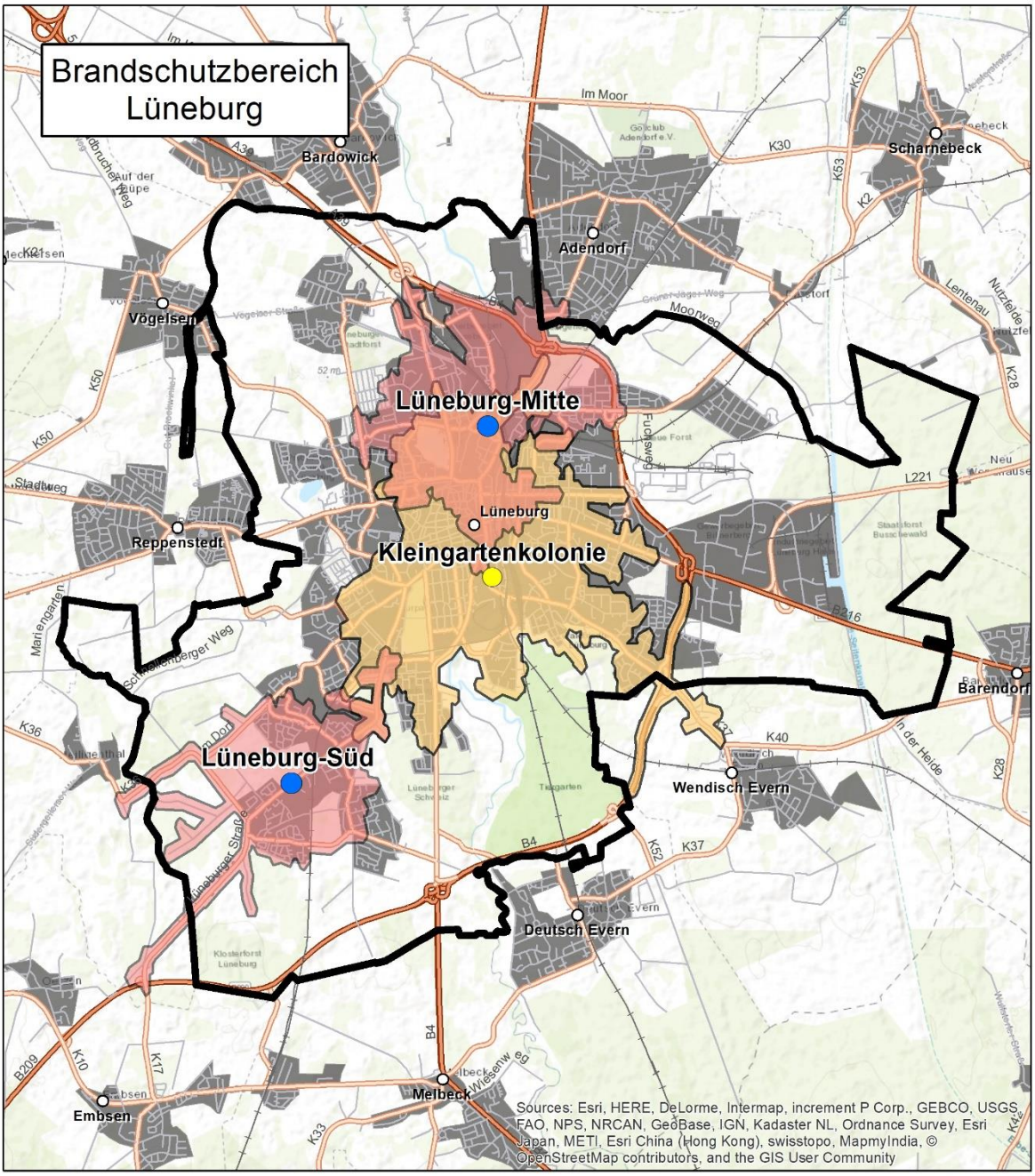
©FORPLAN

Fahrzeit-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal unter Berücksichtigung eines möglichen neuen Feuerwehrstandortes "Lüneburger Straße"

Legende

- Bestehender Standort
- Standortalternative "Lüneburger Straße"
- Kommunale Grenze
- Abdeckung ehrenamtliche Einsatzkräfte SOLL
- Abdeckung hauptamtliche Einsatzkräfte

Meter
0 750 1.500 3.000



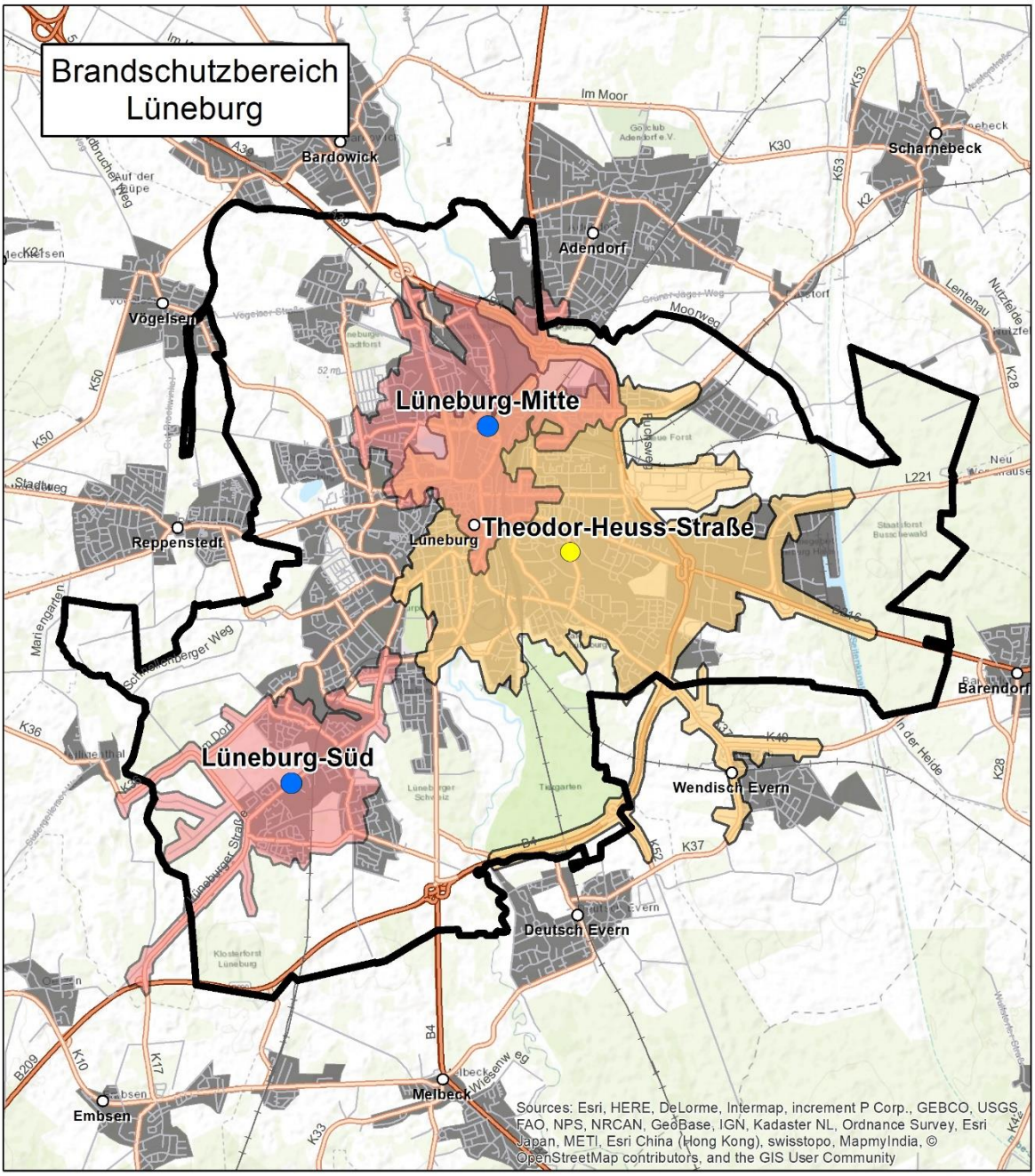
©FORPLAN

Fahrzeit-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal unter Berücksichtigung eines möglichen neuen Feuerwehrstandortes "Kleingartenkolonie"

Legende

- Bestehender Standort
- Standortalternative "Kleingartenkolonie"
- Kommunale Grenze
- Abdeckung ehrenamtliche Einsatzkräfte SOLL
- Abdeckung hauptamtliche Einsatzkräfte

Meter
0 750 1.500 3.000



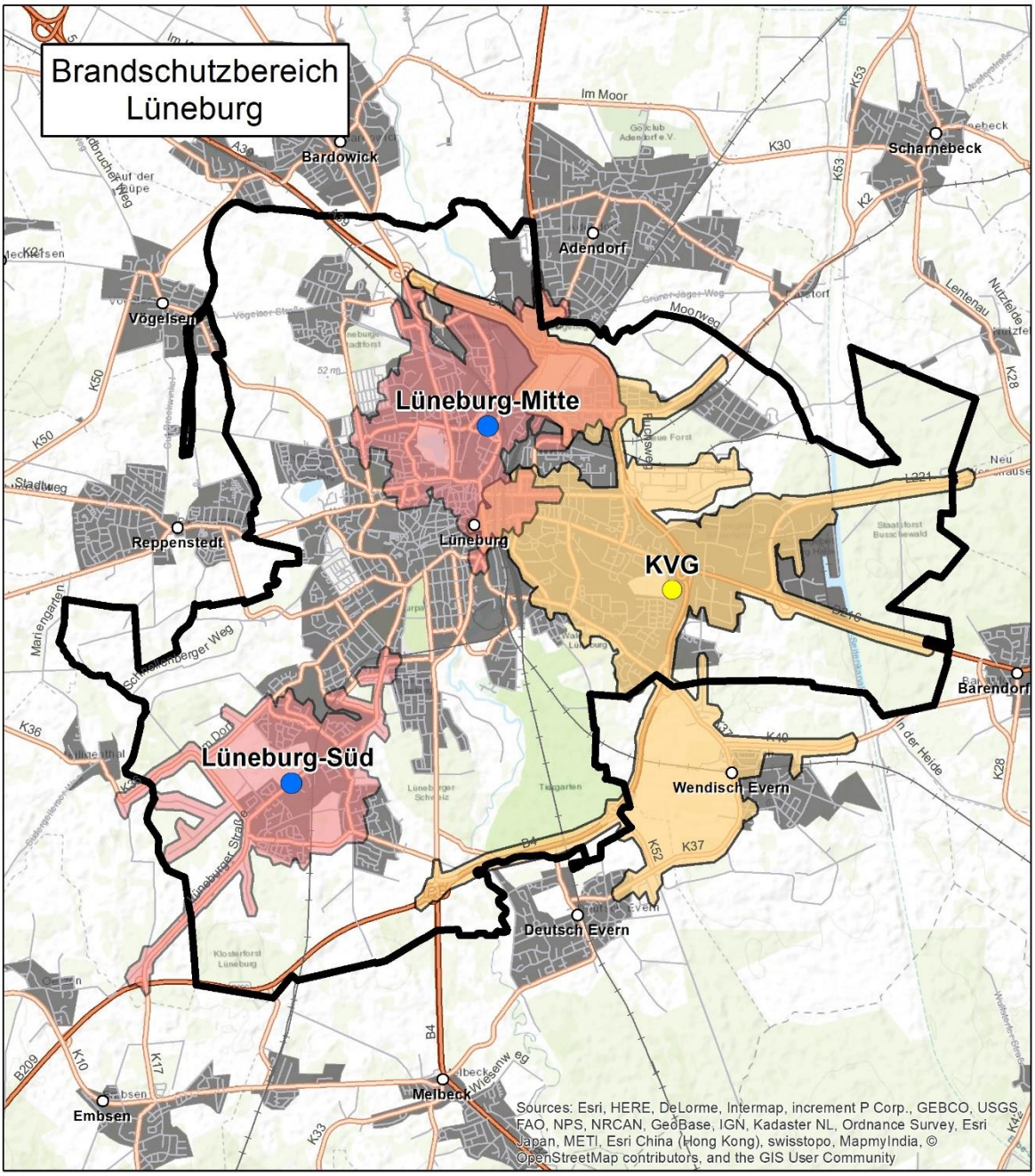
©FORPLAN

Fahrzeit-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal unter Berücksichtigung eines möglichen neuen Feuerwehrstandortes "Theodor-Heuss-Straße"

Legende

- Bestehender Standort
- Standortalternative "Theodor-Heuss-Straße"
- Kommunale Grenze
- Abdeckung ehrenamtliche Einsatzkräfte SOLL
- Abdeckung hauptamtliche Einsatzkräfte

Meter
0 750 1.500 3.000



©FORPLAN

Fahrzeit-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal unter Berücksichtigung eines möglichen neuen Feuerwehrstandortes "KVG"

Legende

- Bestehender Standort
- Standortalternative "KVG"
- Kommunale Grenze
- Abdeckung ehrenamtliche Einsatzkräfte SOLL
- Abdeckung hauptamtliche Einsatzkräfte

Meter
0 750 1.500 3.000

Oberflächenentwässerungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ in der Hansestadt Lüneburg, Flur 50, Flurstück 461/2

Aufgestellt:
Ingenieurbüro Feuerbach
Schloßstraße 21 A

21271 Hanstedt

Hanstedt, den 27.03.2024

.....

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1 Erläuterungsbericht 5

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung 5

1.2 Grundlagen der 84. Änderung des F-Plans, des B-Plans Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ und der Machbarkeitsstudie 5

1.2.1 Lage und Größe des B-Plangebiets 5

1.2.2 Vorhandene Bebauung und Nutzung 6

1.2.3 Themenschwerpunkte Landschaftsplan 6

1.2.4 Planziele der 84. Änderung des Flächennutzungsplans 7

1.2.5 Planziele des Bebauungsplans Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ 7

1.2.6 Planziele der inneren Erschließung der Machbarkeitsstudie 8

1.2.7 Äußere Erschließung des Plangebiets 8

1.2.8 Ver- und Entsorgung des Plangebiets 8

1.2.9 Altlasten innerhalb des Plangebiets 9

1.2.10 Kampfmittel innerhalb des Plangebiets 9

1.2.11 Immissionsschutz 9

1.2.12 Umweltbericht 9

1.3 Vorliegende Bestandsdaten des Plangebiets 9

1.3.1 Vorhandene Geländetopographie 9

1.3.2 Vorhandene geschützte Bereiche 10

1.3.3 Vorhandene Vorflutverhältnisse und Gewässer 10

1.3.4 Vorhandene Drainageleitungen im Plangebiet 11

1.3.5 Vorhandener Baugrund 11

1.4 Planung des Oberflächenentwässerungskonzepts 13

1.4.1 Allgemeines 13

1.4.2 Planziele des Oberflächenentwässerungskonzepts 14

1.4.3 Ermittlung der Höhenlage der Feuerwache 14

1.4.4 Beschreibung des wasserwirtschaftlichen Konzepts 15

1.4.5 Ermittlung der Einzugsgebiete 17

1.4.6 Ermittlung der erforderlichen Entwässerungsanlagen 17

1.4.7 Wasserhaushaltsbilanz 19

2 Vorbemessung der Entwässerungsanlagen..... 23
2.1 Grundlagen..... 23
2.2 Berechnungsannahmen..... 23
2.3 Regenspenden des KOSTRA-DWD 2020 für Lüneburg..... 24
2.4 Ermittlung der erf. Versickerungsmulde für AE 1..... 25
2.4.1 Einzugsgebiet AE 1..... 25
2.4.2 Vordimensionierung der Versickerungsmulde für AE 1; 10-Jahresregen..... 26
2.4.3 Vordimensionierung der Versickerungsmulde für AE 1; 30-Jahresregen, Überflutungsnachweis..... 27
2.5 Ermittlung der erf. Regenrückhalterigole für AE 2..... 30
2.5.1 Einzugsgebiet AE 2..... 30
2.5.2 Vordimensionierung der Regenrückhalterigole für AE 2; 10-Jahresregen..... 31
2.5.3 Vordimensionierung der Rückhalterigole für AE 2; 30-Jahresregen, Überflutungsnachweis..... 32
2.6 Nachweis der Notwendigkeit der Regenwasser- behandlung..... 35
2.6.1 Ermittlung der Abflussbelastung B für die Einzugsgebiet AE 1..... 35
2.6.2 Ermittlung der Abflussbelastung B für die Einzugsgebiet AE 2..... 37
2.7 Emisionsbezogene Bewertung und Auslegung nach DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 für AE 2..... 38
2.8 Wasserhaushaltsbilanz..... 39
2.8.1 Wasserbilanz für den unbebauten Zustand..... 40
2.8.2 Wasserbilanz für den bebauten Zustand..... 40
2.8.3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Wasserbilanz; Vergleich des unbebauten und bebauten Zustands..... 41

3. Planunterlagen

Übersichtskarte Nr. 1		M.: 25.000
Übersichtskarte Nr. 2 - Abgrenzung des Bebauungsplans		M.: 2.000
Übersichtskarte Nr. 3 - Auszug Kanalkataster AGL		M.: 1.000
Übersichtskarte Nr. 4 - Drainageleitungen		M.: ~500
Lageplan Nr. 1 - Bohrprofile, Einzugsgebiete, Entwässerung, Konzepthöhen	Plan Nr.: 1	M.: 1 : 500

4. Baugrunduntersuchungen

Baugrunduntersuchung: BfB Büro für Bodenprüfung GmbH,
Lüneburg vom 14.04.2020 und 07.12.2023

5. Gestellte und verwendete Unterlagen der Hansestadt Lüneburg

Vermessungsunterlage:
Vermessungsunterlage bestehend aus ALKIS-Daten, DGM-Höhenraster und gemessenen Topographie-Daten;
Bereich - Straßen- und Brückenbau, Geodaten/Vermessung -, Juli und September 2023

Bebauungsplanunterlage:
Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 177 „Th.-Heuss-/Haferkamp“;
Bereich - Stadtplanung -, Januar 2022

Hochbauunterlagen:
Planentwürfe Grundriss, 1. OG, 2. OG; - Fachbereich Gebäudewirtschaft -, August 2023
Machbarkeitsstudie Neubau Feuerwache-Ost, Feigenbutz Architekten, März 2021

Unterlage Verkehrskonzept:
Skizze Verkehrskonzept der Zufahrten Nord und Süd;
- Fachbereich Gebäudewirtschaft -, März 2023

Unterlage Drainageplan:
Übersichtskarte mit Pachtflächen und Drainageleitungen im Bereich der Turnhalle;
- Fachbereich Gebäudewirtschaft -, November 2004

1 Erläuterungsbericht

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Lüneburg plant die Errichtung eines weiteren Feuerwache im Bereich der „Theodor-Heuss-Straße“ südlich des Gymnasiums Johanneum Lüneburg.

Diese Fläche liegt derzeit im Außenbereich, eine Bebauung ist daher ohne eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsgrundlage nicht möglich.

Aus diesem Grund stellt die Hansestadt Lüneburg zurzeit den Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ auf und ändert hierzu parallel den Flächennutzungsplan Nr. 84.

Das unterzeichnende Ingenieurbüro wurde mit der Aufstellung eines Oberflächenentwässerungskonzepts zur Regelung der Oberflächenentwässerung unter Beachtung der Wasserhaushaltsbilanz für den geplanten Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ beauftragt.

Dieses Oberflächenentwässerungskonzept soll zudem in Abstimmung mit den Fachbehörden der Hansestadt Lüneburg, dem Bereich Umwelt - Untere Wasserbehörde -, dem Bereich Stadtplanung sowie dem Fachbereich Gebäudewirtschaft, exemplarische Festlegungen für die Höhenlage des Gebäudes in Bezug auf die vorhandenen und geplanten wasserwirtschaftlichen Belange sowie der inneren Erschließung erarbeiten.

Die Ergebnisse der Konzeptuntersuchungen, einschließlich der Vorbemessungen und Festlegungen sind in diesem Oberflächenentwässerungskonzept für den B-Plan Nr. 177 - „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ in der Hansestadt Lüneburg, Flur 50, Flurstück 461/2 zusammengefasst und werden als Anlage zum Bebauungsplan bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Umwelt - Untere Wasserbehörde -, eingereicht.

In den folgenden Abschnitten werden neben den Grundlagedaten der städtebaulichen Planung, Bestandsdaten des Baugrunds sowie der vorhandenen Entwässerungsanlagen, Planungsansätze und Festlegungen für die Hochbaumaßnahme, der Wasserhaushaltsbilanz und der geplanten Entwässerungsanlagen aufgelistet und beschrieben.

1.2 Grundlagen der 84. Änderung des F-Plans, des B-Plans Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ und der Machbarkeitsstudie

1.2.1 Lage und Größe des B-Plangebiets

Das Bebauungsplangebiet liegt westlich der „Theodor-Heuss-Straße“, welche als Zu- und Abfahrt für die geplante Feuerwache dient.

Im Norden des Plangebiets liegen die unbefestigten Flächen „Haferkamp“ (östlich) und „Schiergrabenkoppel“ (westlich) und nördlich hiervon das Gymnasium.

Westlich reicht das Plangebiet bis zur Wendeanlage der öffentlichen Straße „Am Kaltenmoor“ und überplant diesen Teil.

Südlich des Plangebiets schließt das unter Schutz (§30 BNatSchG) stehende kleine Waldgebiet „Im Bruche“ an, durch dieses Waldgebiet verläuft der Bach „Goldbeck“ als Vorfluter der umliegenden Flächen in Richtung Westen.

Im Bereich der Straße „Am Kaltenmoor“ befindet sich südlich des Plangebiets eine vorhandene Wohnbebauung. Siehe Übersichtskarte Nr. 2.

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.

1.2.2 Vorhandene Bebauung und Nutzung

In dem geplanten B-Plangebiet befinden sich keine Gebäude.

Das Plangebiet gliedert sich in zwei Bereiche.

Der größere östliche Bereich umfasst die brach liegende Freifläche „Haferkamp“ südlich des Gymnasiums und den schmaleren und kleineren westlichen Bereich der Fläche „Schiergrabenkoppel“.

Beide Bereiche liegen zurzeit brach und wurden vormals als extensives Grünland genutzt.

Im Süden des Plangebiets verläuft eine unbefestigte Gehwegverbindung von der Straße „Am Kaltenmoor“ in Ost-Richtung bis zur Straße „Theodor-Heuss-Straße“ und von diesem Gehweg abgehend in Richtung Norden ein ebenfalls unbefestigter Gehweg bis zum Gymnasium Johanneum.

Im westlichen Teil umfasst das Plangebiet die vorhandene Wendeanlage der öffentlichen Straße „Am Kaltenmoor“.

1.2.3 Themenschwerpunkte Landschaftsplan

Der rechtswirksame Landschaftsplan Lüneburg mit Stand vom 15.09.2020 gilt als gutachterliche Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er stellt mit unterschiedlichen Karten naturbezogene und ökologische Themen dar.

In diesem Abschnitt werden auszugsweise Themenschwerpunkte aufgeführt. Detaillierte Ausführungen sind der Begründung des Bebauungsplans bzw. des Landschaftsplans zu entnehmen.

Die innerhalb des Plangebiets befindliche Fläche „Haferkamp“ wird im Landschaftsplan als Intensivgrünland trockenerer Mineralböden eingeordnet.

In den Randbereichen des Plangebiets befinden sich jedoch noch andere Biotoptypen wie z.B. im Westen ein Erlenwald. Im dem Teilbereich handelt es sich um einen Boden mit besonderen Standorteigenschaften. Außerdem ist das gesamte Plangebiet eine Fläche mit hoher Grundwasserneubildungsrate.

Das Plangebiet weist eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung mit einem Kaltluftentstehungsgebiet und einer bedeutsamen Kaltluftleitbahn aus.

Das Zielkonzept soll verdeutlichen, dass im Bereich des Plangebiets die vorhandene bedeutsame Kaltluftbahn erhalten bleiben und nach Möglichkeit nur minimal durch das Vorhaben beeinträchtigt werden sollen.

Zurzeit verzichtet die Hansestadt auf eine Anpassung des Landschaftsplanes, zu gegebener Zeit wird eine Aktualisierung geplant.

1.2.4 Planziele der 84. Änderung des Flächennutzungsplans

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist für das Bebauungsplangebiet überwiegend öffentliche Grünflächen und im Nordosten ein Teilstück einer Fläche für Gemeinbedarf der nördlichen Schule aus.

In der 84. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Fläche für das Bebauungsplangebiet als Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr ausgewiesen werden.

1.2.5 Planziele des Bebauungsplans Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“

Aus der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Plangebiet entwickelt werden.

Die Grundlage des Plangebiets bildet neben den Rahmenbedingungen des Flächennutzungsplans die erarbeitete Machbarkeitsstudie „Neubau Feuerwache Lüneburg-Ost“ mit ihrem Raumkonzept, den Zu- und Abfahrten zur „Theodor-Heuss-Straße“, einer Notausfahrt in Richtung Westen zur Straße „Am Kaltenmoor“, einer Gebäudeumfahrt, den Pkw-Stellplätzen, der Übungsfläche mit Übungsturm, den Aufstellflächen vor der Fahrzeughalle sowie ein mögliches BHKW als Energiekonzept.

Größtenteils soll das Plangebiet wie im F-Plan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt werden.

Im Westen wird der Bereich der öffentlichen Straße „Am Kaltenmoor“ einschließlich der Wendeanlage als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Weiterhin sind dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans u. a. folgende städtebauliche Festsetzungen zu entnehmen wie die Baugrenzen, die geplante Geschossigkeit, die Bauweise, die Grundflächenzahl, der 30 m Abstand zum südlich angrenzenden Wald, die öffentliche Verkehrsfläche.

Besondere Erwähnung findet hier die Ausrichtung des geplanten Gebäudes und dessen aufgehende Höhe im Hinblick auf die Anforderungen für eine weiterhin zu erhaltende Kaltluftleitbahn mit den jeweiligen Strömungsachsen.

Im Zuge der Machbarkeitsstudie wurde der vorhandene Geländehöhenversprung mit einer Differenzhöhe von rund 4 m zwischen der tieferliegenden Freifläche „Haferkamp“ und der höhergelegenen Straße „Theodor-Heuss-Straße“ angegeben.

Die Studie sieht vor, die Feuerwache in den Geländeversprung zu schieben, so dass es von der „Theodor-Heuss-Straße“ aus blickend wie ein zweigeschossiges Gebäude wirken soll. Lediglich der Übungsturm, westlich des Gebäudes im Bereich der Übungsfläche, wird die Feuerwache deutlich überragen und von der „Theodor-Heuss-Straße“ deutlich zu sehen sein.

1.2.6 Planziele der inneren Erschließung der Machbarkeitsstudie

Der Machbarkeitsstudie ist die innere Erschließung des Plangebiets zu entnehmen.

Der Bebauungsplan macht keine Aussagen zur inneren Erschließung.

Die öffentliche Straße „Theodor-Heuss-Straße“ dient der Erschließung des Plangebiets.

Die Verkehrsströme der Einsatzfahrzeuge und der im Einsatzfall oder alltags anfahrenden Feuerwehrleute bzw. Besucher sollen grundsätzlich getrennt werden.

Hierzu wurde in der Machbarkeitsstudie eine Hauptzufahrt nördlich der Feuerwache und eine Nebenzufahrt südlich der Feuerwache, abgehend von der „Theodor-Heuss-Straße“, vorgesehen.

Die Hauptzufahrt soll den Einsatzfahrzeugen eine ungehinderte Zufahrt auf die „Theodor-Heuss-Straße“ gewährleisten.

Die Nebenzufahrt dient den Feuerwehrleuten bzw. Besuchern zur Anfahrt der Stellplätze und den Zugängen zum Gebäude.

Im Verlauf der Abstimmungen mit den Fachbehörden der Hansestadt wurde vorgeschlagen, die Haupt- und Nebenzufahrt durch eine westlich des Gebäudes geplante Umfahrt miteinander zu verbinden. Hierdurch wird eine Durchfahrt durch die im Westen der Feuerwache gelegenen Wasch- und Wartungshallen ermöglicht. Einsatzfahrzeuge können so auf kurzem Wege wieder zu den Fahrzeugboxen gelangen. Des Weiteren dient diese Umfahrt einer beidseitigen Anfahrbarkeit der westlich angrenzenden Übungsfläche mit dem geplanten Übungsturm.

Die Studie sieht weiterhin vor, dass im Westen ein Anschluss (Notausfahrt) an die öffentliche Straße „Am Kaltenmoor“ hergestellt werden soll.

Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, inwieweit die querenden Fußwegeverbindungen durch das Plangebiet hinsichtlich der Verkehrssicherheit gesichert werden kann.

1.2.7 Äußere Erschließung des Plangebiets

Zur äußeren Erschließung des Bebauungsplans werden keine konkreten Aussagen getroffen.

Im Verlauf des weiteren Verfahrens sind in der öffentlichen Straße „Theodor-Heuss-Straße“ gegebenenfalls Abbiegespuren, Fußgängerquerungen, die unmittelbar an die Hauptzufahrt zur Feuerwache angrenzende Zufahrt zum Schulgelände des Gymnasiums, eventuell erforderliche Bedarfssignalanlagen für Fußgänger bzw. eine Alarmsignalanlage für die Feuerwehr durch weitere Analysen zu untersuchen.

1.2.8 Ver- und Entsorgung des Plangebiets

Der Bebauungsplan fordert eine Sicherstellung der Ver- und Entsorgung des Plangebiets.

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom, Wasser, Telekommunikation, eventuell Gas bzw. Fernwärme wird durch die örtlichen Versorger vorgenommen.

Die Entsorgung beinhaltet das anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser.

Die Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH ist für die Schmutzwasserhauptkanäle zuständig.

In der öffentlichen Straße „Theodor-Heuss-Straße“ befindet sich zurzeit kein Schmutzwasserkanal.

Im weiteren Verfahren sind Ableitungsmöglichkeiten in Richtung Westen zur Straße „Am Kaltenmoor“ u.a. mit der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH und der Fachbehörde der Hansestadt zu untersuchen.

Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagwassers wird in den nachfolgenden Abschnitten dieses Oberflächenentwässerungskonzepts unter Berücksichtigung der Wasserhaushaltsbilanz detailliert erläutert und berechnet.

1.2.9 Altlasten innerhalb des Plangebiets

Vorhandene Altlasten und Ablagerungen sind derzeit nicht bekannt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurden Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Punktuell wurden in zwei der insgesamt 14 Bohrungen oberflächennah Auffüllungen mit u.a. Recyclingmaterial angetroffen.

1.2.10 Kampfmittel innerhalb des Plangebiets

Vorhandene Belastung mit Kampfmitteln sind derzeit nicht bekannt, eine Luftbildauswertung wurde nicht durchgeführt.

Im Zuge der weiteren Erschließungs- bzw. Hochbauplanungen sollten im Hinblick auf spätere Tiefbauarbeiten entsprechende Auswertungen beauftragt werden.

1.2.11 Immissionsschutz

Im weiteren Verfahren sind mögliche Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen, insbesondere der Wohnnutzung, zu prüfen.

1.2.12 Umweltbericht

Der Umweltbericht beinhaltet die Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft und wird Teil der Begründung des Bebauungsplans.

1.3 Vorliegende Bestandsdaten des Plangebiets

1.3.1 Vorhandene Geländetopographie

Das natürliche Gelände des Plangebiets fällt von Nordosten, beginnend von der öffentliche Straße „Theodor-Heuss-Straße“, auf einer Länge von ca. 180 m in Richtung

Südwesten, südlich der Übungsfläche, von ca. 23,40 m NHN um ca. 5,3 m auf ca. 18,10 m NHN ab. Die mittlere Geländeneigung beträgt ca. 2,9%.

In Richtung Westen fällt das vorhandene Gelände auf einer Länge von ca. 90 m von ca. 18,10 m NHN um weitere ca. 0,60 m auf ca. 17,50 m NHN ab.

Bis zur westlichen Grenze des Bebauungsplangebietes, Anschluss an die öffentliche Straße „Am Kaltenmoor“ steigt das Gelände von ca. 17,50 m NHN um ca. 0,70 m auf ca. 18,20 m NHN an.

1.3.2 Vorhandene geschützte Bereiche

Der Übersichtskarte 3 sind die vorhandenen geschützten Objekte zu entnehmen.

Südlich des Plangebiets befindet sich das Waldgebiet „Im Bruche“. Dieses Gebiet steht nach §30 BNatSchG unter Schutz und ist durch das Vorhaben des Plangebiets nicht negativ zu beeinträchtigen.

Im weiteren Bebauungsplanverfahren sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz dieses Gebietes zu treffen.

Für die geplante Oberflächenentwässerung, die in späteren Abschnitten beschrieben wird, werden entsprechende technische und biologische Reinigungen vorgesehen. Des Weiteren wird über die Wasserhaushaltsbilanz eine möglichst geringe Änderung der wasserwirtschaftlichen Belange angestrebt.

Baumaßnahmen innerhalb der geschützten Bereiche sollen nur in geringem Umfang und in Abstimmung mit dem Umweltamt stattfinden.

Die in das Plangebiet reichenden Baumkronen sollen von einer befestigten Bebauung freigehalten werden.

1.3.3 Vorhandene Vorflutverhältnisse und Gewässer

Der Übersichtskarte 3 sind die vorhandenen Regenwasserkanäle und Grabenvorfluter zu entnehmen.

Innerhalb des Plangebiets verlaufen keine Gewässer.

Der Grabenvorfluter „Goldbeck“, der südlich des Plangebiets innerhalb des unter Schutz stehenden Waldgebiets „Im Bruche“ verläuft, dient als Vorflut der umliegenden Flächen.

Das Einzugsgebiet der „Goldbeck“ wurde in diesem Konzept nicht ermittelt.

Aus den vorliegenden Bestandsunterlagen der AGL (Übersichtskarte Nr. 3) ist ersichtlich, dass die „Goldbeck“ als Vorfluter für das Plangebiet mit den vorhandenen Drainageleitungen (siehe nächster Unterabschnitt), dem nördlich der Schule verlaufenden „Schierengraben“ mit Regenrückhaltebecken sowie einen Teilbereich der Straße „Theodor-Heuss-Straße“ dient.

Die Entwässerung der Schule, Gymnasium Johanneum, erfolgt über Regenwasserkanäle, die von der Turnhalle in südwestlicher Richtung durch das Plangebiet verlaufen, die „Goldbeck“ queren und in einen Regenwasserkanal nördlich des Wohngebiets „Kurt-Schumacher-Straße“ mündet.

1.3.4 Vorhandene Drainageleitungen im Plangebiet

Der Übersichtskarte 4 sind die vorhandenen und voraussichtlichen noch funktionierenden Drainageleitungen und Einleitpunkte in den Grabenvorfluter „Goldbeck“ zu entnehmen.

In die Bestandsunterlagen „Pachtflächen“ des Landkreises Lüneburg, Gebäudewirtschaft, wurden im Nov. 2004 Drainageleitungen in den Freiflächen „Haferkamp“ und „Schiergrabenkoppel“ mit Einleitpunkten in den Vorfluter „Goldbeck“ eingetragen.

Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass die Drainageleitungen überwiegend noch funktionstüchtig sind und die beiden Freiflächen entwässern.

Im nördlichen Bereich der Freifläche „Haferkamp“ reichen die in den Bestandsunterlagen dargestellten Drainageleitungen in die bereits erstellte Turnhalle auf dem Gelände des Gymnasiums Johanneum. Es ist daher davon auszugehen, dass im Bereich der Turnhalle diese Drainageleitungen entfernt wurden.

Bei der Aufstellung des Oberflächenentwässerungskonzepts, bei den späteren Erschließungs-/Hochbauplanungen und den Bauarbeiten sind diese Drainageleitungen zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls sind die vorhandenen Drainageleitungen für erforderliche Hochbauarbeiten wie Gründungen oder Entwässerungsanlagen auszubauen und in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde umzuplanen und neu herzustellen.

1.3.5 Vorhandener Baugrund

Zur Ermittlung der vorhandenen Baugrundverhältnisse wurden zwei Baugrunduntersuchungen vom Büro für Bodenprüfung GmbH im April 2020 und Dezember 2023, siehe Anlagen, durchgeführt.

Baugrunduntersuchung April 2020:

Die Baugrunduntersuchung vom April 2020 deckt den Bereich der Freifläche „Haferkamp“ des Plangebiets mit zehn Bohrungen im Raster von ca. 30 m ab.

Die Bohrungen wurden bis 5 m unter vorhandenem Gelände abgeteuft.

Die Bohransatzpunkte (Oberkante Gelände OKG) wurden örtlich eingemessen und in einer Luftbildkarte mit Höhenbezug zu einem Kanaldeckel in der Straße „Theodor-Heuss-Straße“ grafisch dargestellt.

Der Aufsteller dieses Konzepts hat diese angegebenen Höhen (OKG) durch einen Abgleich der von der Hansestadt zur Verfügung gestellten topografischen Bestandsunterlagen des Plangebiets und der angrenzenden Straße „Theodor-Heuss-Straße“ über den vom Büro für Bodenprüfung herangezogenen Bezugsschacht auf das Höhenniveau der Bestandsdaten (NHN) umgerechnet und ebenfalls in der Luftbildkarte dargestellt. Zusätzlich wurden die Lagekoordinaten (UTM-System) der Bohrpunkte ermittelt.

Ebenfalls wurden diese umgerechneten Höhen (OKG) in den Schichtenverzeichnissen nachgetragen.

In den Bohrungen Nr. 1, 2 und 6 bis 8 wurden unterhalb der 0,30 bis 0,40 m mächtigen Oberbodenschichten, versickerungsfähige Schmelzwassersande in Mächtigkeiten von 1,20 bis 1,70 m angetroffen. Unterlagernd stehen bis zur Endteufe überwiegend nicht versickerungsfähige Geschiebemergelschichten mit einigen Bändern aus Schmelzwassersand an.

In den Bohrpunkten wurden oberflächennahe Grundwasserstände in Tiefen zwischen 0,05 bis 0,70 m unter OKG angetroffen.

Die vorgenannten Bohrpunkte befinden sich im westlichen Bereich der Freifläche „Haferkamp“ und sind für eine oberflächennahe laterale Versickerung geeignet unter der Voraussetzung, dass sich die Versickerungsebene mind. 1 m oberhalb der angebohrten Grundwasserstände befindet.

In den Bohrungen Nr. 3 bis 5, 9 und 10 wurden unterhalb der 0,25 bis 0,30 m mächtigen Oberbodenschichten bzw. sandig, schluffigen Auffüllungen, nicht versickerungsfähige Geschiebelehme in Mächtigkeiten von 1,65 m bis 2,50 m angetroffen. Beim Bohrpunkt 9 wurde unterhalb des Oberbodenhorizonts eine 0,45 m starkes Schmelzwassersandband erkundet. Unterlagernd stehen bis zur Endteufe nicht versickerungsfähige Geschiebemergelschichten an.

In den Bohrpunkten wurden oberflächennahe Grundwasserstände in Tiefen zwischen 0,15 bis 1,00 m unter OKG angetroffen.

Die vorgenannten Bohrpunkte befinden sich im östlichen Bereich der Freifläche „Haferkamp“ und sind für eine Versickerung nicht geeignet.

Baugrunduntersuchung Dezember 2023:

Die ergänzende Baugrunduntersuchung vom Dezember 2023 wurde zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit der Schmelzwassersande der Bohrpunkte Nr. 1, 2, 6 und 7 durchgeführt.

Die Bohrpunkte weisen 0,30 bis 0,45 m starke Oberbodenhorizonte aus. Unterlagernd bis zu den Endteufen von 1 m wurden Schmelzwassersande angetroffen.

Die oberflächennahen Grundwasserstände wurden bei Tiefen unter OKG von 0,10 bis 0,50 m angetroffen.

Wie zuvor beschrieben besteht im Bereich der Bohrpunkte Nr. 1, 2, 6 und 7 die Möglichkeit einer lateralen Versickerung in den oberflächennah anstehenden Schmelzwassersanden.

Die Versickerungsfähigkeit eines Boden wird durch den Wasserdurchlässigkeitsbeiwert (k_f-Wert in m/s) angegeben.

Dieser Wert kann durch Laboruntersuchungen und Feldversuche bestimmt werden.

In der vorliegenden ergänzenden Baugrunduntersuchung wurden Proben aus den Schmelzwassersanden entnommen und im Labor gesiebt.

Aus den ermittelten Körnungslinien der Siebversuche wurden die k_f-Werte nach dem Verfahren von Beyer errechnet. Diese Werte sind aufgrund der Laborermittlung mit dem Faktor 0,2 zu multiplizieren.

Ermittelte k_f-Werte aus Laborsiebungen:

- Bohrpunkt Nr. 1: $k_f = 6{,}7 \times 10^{-5}$ m/s
- Bohrpunkt Nr. 2: $k_f = 7{,}6 \times 10^{-5}$ m/s
- Bohrpunkt Nr. 6: $k_f = 1{,}4 \times 10^{-4}$ m/s
- Bohrpunkt Nr. 7: $k_f = 1{,}7 \times 10^{-4}$ m/s

Abgeminderte k_f-Werte:

- Bohrpunkt Nr. 1: $k_f = 1{,}34 \times 10^{-5}$ m/s
- Bohrpunkt Nr. 2: $k_f = 1{,}52 \times 10^{-5}$ m/s
- Bohrpunkt Nr. 6: $k_f = 2{,}8 \times 10^{-5}$ m/s
- Bohrpunkt Nr. 7: $k_f = 3{,}4 \times 10^{-5}$ m/s

Die abgeminderten k_f-Werte liegen im versickerungsrelevanten Bereich, eine laterale Versickerung in den Schmelzwassersande ist durchführbar.

Zusätzlich wurde der anstehende Oberboden hinsichtlich eventueller Belastungen durch Schadstoffe gemäß Bundesbodenschutzverordnung untersucht.

Die anstehenden Oberbodenschichten überschreiten die entsprechenden Grenzwerte im Parameter Quecksilber.

Im Zuge der weiteren Erschließungs-/Hochbauplanungen und Bauarbeiten sind diese Ergebnisse zu berücksichtigen.

1.4 Planung des Oberflächenentwässerungskonzepts

1.4.1 Allgemeines

In dem Plangebiet soll eine neue Feuerwache mit der Bezeichnung Lüneburg-Ost auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie des Architekturbüros Feigenbutz aus Karlsruhe vom März 2021 entstehen.

Die neue Feuerwache Lüneburg-Ost soll auf dem Flurstück 461/2, Flur 50, Gemarkung Lüneburg, an der „Theodor-Heuss-Straße“ errichtet werden.

Die Voraussetzung für die Hochbauplanungen und die bautechnische Umsetzung werden durch die 84. Änderung des Flächennutzungsplans, der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ sowie weiterer Fachgutachten, Untersuchungen und Konzeptanalysen im Auftrag der Hansestadt Lüneburg zurzeit erarbeitet.

Dieses Oberflächenentwässerungskonzept wird bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Umwelt - Untere Wasserbehörde -, eingereicht und Anlage des Bebauungsplans.

1.4.2 Planziele des Oberflächenentwässerungskonzepts

Das unterzeichnende Ingenieurbüro wurde mit der Aufstellung eines Oberflächenentwässerungskonzepts zur Regelung der Oberflächenentwässerung unter Beachtung der Wasserhaushaltsbilanz für den geplanten Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ beauftragt.

Dieses Oberflächenentwässerungskonzept soll zudem in Abstimmung mit den Fachbehörden der Hansestadt Lüneburg, exemplarisch dem Bereich Umwelt - Untere Wasserbehörde -, dem Bereich Stadtplanung sowie dem Fachbereich Gebäudewirtschaft, Festlegungen für die Höhenlage des Gebäudes in Bezug auf die vorhandenen und geplanten wasserwirtschaftlichen Belange sowie der inneren Erschließung erarbeiten.

Ein wesentliches Kriterium für die Erarbeitung des Oberflächenentwässerungskonzepts ist die Wasserhaushaltsbilanz des beplanten und versiegelten Plangebiets, diese soll gegenüber dem jetzigen unbebauten Zustand des Plangebiets nur leichte Veränderungen aufweisen.

Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt durch die unumgänglich erhöhte Versiegelung sollen mittels einer gezielten Regenwasserbewirtschaftung innerhalb des Plangebiets reduziert werden.

In den nachfolgenden Unterabschnitten werden die erforderlichen Entwässerungsanlagen im Hinblick auf die Bilanzierung des Wasserhaushaltes vor und nach der geplanten Bebauung vorgenommen.

1.4.3 Ermittlung der Höhenlage der Feuerwache

Zur Übersicht dient die Übersichtskarte Nr. 5.

In der Machbarkeitsstudie wurde die der Baukörper der Feuerwache im Osten des Plangebiets in den vorhandenen Geländeversprung geschoben, so dass von der „Theodor-Heuss-Straße“ der optische Eindruck eines zweigeschossigen Gebäudes entsteht.

Die geplante Oberkante des Erdgeschosses (OK EG) wurde mit 18,70 m NHN auf die Oberkante des Geländes (OK G), im Westen des Gebäudes, angegeben.

Abweichend des Vorschlags der Machbarkeitsstudie wird in diesem Oberflächenentwässerungskonzept der Hansestadt vorgeschlagen, die OK EG auf eine Höhe von 21,20 m NHN festzulegen. Nachfolgend werden die ausschlaggebenden Gründe hierfür erläutert.

Aufgrund der anstehenden Bodenformationen im Osten des Plangebiets mit durchgängig nicht versickerungsfähigen Böden und oberflächennah anstehenden Grundwasserständen würde das Gebäude dauerhaft dem Grundwasserleiter ausgesetzt sein. Entsprechende aufwändige Abdichtungen der Außenhaut würden aus bautechnischer Sicht ebenso wie eine zusätzliche Drainage gegen drückendes Wasser erforderlich.

Des Weiteren wird von Seiten der Hansestadt gewünscht, dass die vorhandenen Grundwasserströme möglichst wenig verändert werden, auch im Hinblick auf die Wasserhaushaltsbilanz des Plangebiets.

Ein weiterer Aspekt, der gegen die geplante OK EG von 18,70 m NHN spricht, ist, dass innerhalb des geplanten Gebäudes das Gelände um ca. 2,35 m auf ca. 21,07 m NHN im Nordosten des Gebäudes ansteigt. Das Gebäude soll eine durchgängig gleichbleibende OK EG aufweisen, somit würde die eine entsprechende Höhenabfangung im Osten des Gebäudes und der nachfolgend beschriebenen Aufstellfläche und Hauptzufahrt unumgänglich werden.

Im Norden des Gebäudes sollen sich die höhengleichen Fahrzeugboxen befinden mit einer ca. 15,5 m langen Aufstellfläche vor den Fahrzeugboxen, mit vom Gebäude abfallender Neigung der Oberfläche in Richtung der Hauptzufahrt.

Unter dem Ansatz einer Pflasterbefestigung der Aufstellfläche mit einer Neigung von 2,5 % würde sich eine geplante Höhe an der Hauptzufahrt von ca. 18,30 m NHN ergeben. An der nordwestlichen Ecke der Aufstellfläche liegt das Gelände bei ca. 19,40 m NHN und an der nordöstlichen Ecke bei ca. 20,80 m NHN.

Somit würde ein erheblicher Eingriff in die vorhandene Bodenformation erforderlich sein.

Ausschlaggebend für die Änderung der OK EG sind die die angetroffen Grundwasserstände in den Bohrpunkten Nr. 2 (19,01 m NHN), Nr. 3 (19,40 m NHN), Nr. 4 (20,43 m NHN) und Nr. 9 (19,49 m NHN). Die Bohrpunkte Nr. 2 bis 4 liegen im Osten, in der Mitte und im Westen der Aufstellfläche am Rand des Gebäudes. Der Bohrpunkt Nr. 9 liegt im Südostteil des Gebäudes. Die Aufstellfläche und Teile des Gebäudes würden bei der geplanten OK EG der Machbarkeitsstudie vollständig unterhalb des Grundwasserspiegels liegen.

Im Hinblick auf die wasserwirtschaftliche Belange ist diese Variante nicht zu vertreten.

Der Hansestadt Lüneburg wird aufgrund der vorgenannten Gründe empfohlen, die OK EG auf eine Höhe von 21,20 m NHN festzulegen. Hierdurch werden die angebohrten Grundwasserstände nicht beeinträchtigt.

1.4.4 Beschreibung des wasserwirtschaftlichen Konzepts

Das wasserwirtschaftliche Konzept wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Fachbereich Gebäudewirtschaft aufgestellt.

Auf Grundlage einer möglichst gleichbleibenden Wasserhaushaltsbilanz des Ist- und Planungszustands ist ein Regenwassermanagement vorzusehen.

Das Regenwassermanagement wird nachfolgend erläutert und wird bei der Erstellung des Bebauungsplanes innerhalb der textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Hierzu wurden die Befestigungsarten mit den zugehörigen Flächen und geplanten Entwässerungsvarianten (Ableitung, Versickerung und Verdunstung) festgelegt.

Den geplanten Flächen wurden die Befestigungsarten nachfolgend zugeordnet:

- Gebäude, Teil 1, Gründach mit Extensivbegrünung (Gras-Kraut-Begrünung) mit 20 cm Substratschicht
- Gebäude, Teil 2, Dachterrasse mit teildurchlässigem Flächenbelag (Fugenanteil 6% bis 10%, gewählt 8%)
- Verkehrsflächen wie Zufahrten, Zugänge, Stellplätze, Aufstellflächen aus Pflaster mit dichten Fugen

- Verkehrsflächen, Übungsfläche, Schotterrasen mit Einbaustärke 30 cm
- Entwässerungsanlage, Versickerungsmulde mit 30 cm bewachsenem Oberboden
- unbefestigte Flächen, Grünflächen mit 30 cm bewachsenem Oberboden

Wasserwirtschaftliche Planungen sollten dahingehend ausgerichtet sein, dass der auf den befestigten Flächen anfallende zusätzliche Regenwetterabfluss weitestgehend reduziert wird.

Als Entwässerungsvarianten wurden abhängig von den erwarteten stofflichen Belastungen der anfallenden Regenwetterabflüsse neben dem gedrosselten Abfluss in den vorhandenen Vorfluter „Goldbeck“, die oberflächennahe Versickerung in Mulden über bewachsenen Oberboden und die Verdunstung für die befestigten Flächen gewählt.

Aufgrund der zu erwartenden geringen stofflichen Belastung der Regenwasserabflüsse der Gebäudedachflächen, Teil 1 und 2, (Extensivbegrünung und teildurchlässigen Flächenbelägen) wird dieses Niederschlagswasser gesammelt, vorgereinigt, gespeichert und gedrosselt in den Vorfluter „Goldbeck“ abgeleitet.

Die anfallenden Regenwetterabflüsse der Verkehrsflächen werden in der geplanten Versickerungsmulde vorgereinigt und zur Versickerung gebracht.

Zu diesen Verkehrsflächen gehören die Zufahrten, Zugänge, Stellplätze, Aufstellflächen vor den Fahrzeugboxen sowie die Übungsfläche. Aufgrund des Lkw- (Einsatzfahrzeuge) und Pkw-Aufkommens werden die Regenwasserabflüsse eine erhöhte stoffliche Belastung aufweisen. Gemäß DWA-Merkblatt 153 („Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“) ist stofflich belastetes Regenwasser vorzubehandeln.

Die geplante Vorbehandlung des Niederschlagwassers wird in der Versickerungsmulde durch eine 30 cm starke belebte und bewachsene Oberbodenzone gewährleistet, siehe Berechnung ab Punkt 2. Hydraulische Bemessung der Entwässerungsanlagen.

Dieses Niederschlagswasser wird in die im Südwesten der Freifläche „Haferkamp“ geplante Versickerungsmulde, über oberflächennahe Entwässerungsanlagen wie Entwässerungsrinnen oder über die Oberflächen fließend, eingeleitet.

Aufgrund der anstehenden Baugrundverhältnisse und dem angetroffenen Grundwasserleiter ist eine Versickerung des Niederschlagwassers, siehe Unterpunkt 1.3.5 Vorhandener Baugrund, im südwestlichen Teil der Freifläche „Haferkamp“ möglich.

Im Bereich der Versickerungsmulde wurde in der ergänzenden Baugrunduntersuchung ein Grundwasserstand in einer Tiefe von 0,10 m unter Geländeoberkante, mit einer Höhe von 18,28 m NHN, angetroffen.

Gemäß des Arbeitsblatts DWA-A 138 ist ein Grundwasserabstand von 1,00 m zu der geplanten Sohle der Versickerungsmulde erforderlich, um eine ausreichende Sickerstrecke zur Reinigung des Niederschlagwasser zu gewährleisten.

Hieraus resultiert die Mindesthöhe der Sohle der Versickerungsmulde von 19,30 m NHN und eine Aufhöhung dieser Fläche, nach dem Abtragen des anstehenden Oberbodens, mit versickerungsfähigen unbelasteten Natursanden.

Es ist Naturmaterial mit einer Wasserdurchlässigkeit von $5x10^{-5}$ m/s (k_f-Wert) einzubauen. Vor dem Einbau ist die Wasserdurchlässigkeit über Sieblinienversuche nach Beyer und nach dem Einbau über Open-End-Feldversuche nachzuweisen.

Neben den zuvor genannten Entwässerungsvarianten, des gedrosselten Direktabflusses und der Versickerung in den Grundwasserleiter, wurde die Verdunstung des anfallenden

Niederschlagwassers über die verschiedenen Oberflächen ebenfalls betrachtet und bestimmt.

Die Verdunstung hängt stark von der Beschaffenheit der Oberflächen ab.

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Fachbereich Gebäudewirtschaft wurde eine 20 cm starke extensive Begrünung der Dachfläche (ca. 2.500 m²) vorgesehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wirken sich diese Gründächer positiv auf die Abflussverringerung des Niederschlagswassers und auf eine Erhöhung der Verdunstung aus.

Auf einer ca. 500 m² großen Teilfläche des Daches wird eine teildurchlässige Flächenbefestigung vorgesehen.

Die Vorgabe zum Bau von Gründächern wird in die Unterlagen des Bebauungsplans aufgenommen.

Auf den befestigten Verkehrsflächen wie auf der befestigten Dachterrasse wird die Verdunstung des Regenwassers deutlich niedriger ausfallen, als auf den unbefestigten Grünflächen, der Oberfläche der Versickerungsmulde und der extensiv Dachflächenbegrünung. Die Verdunstungsrate wird durch eine flache Neigung der Oberflächen und eine ausreichende Sonneneinstrahlung gesteigert.

1.4.5 Ermittlung der Einzugsgebiete

Dem Übersichtslageplan Nr. 1 sind die geplanten Einzugsgebiete zu entnehmen.

Zum Nachweis der Oberflächenentwässerung wurden zwei Einzugsgebiete AE 1 mit einer Größe von 8.460 m² und AE 2 mit einer Größe von 2.980 m².

Das Einzugsgebiet AE 1 wird aus fünf Teileinzugsgebieten AE 1.1 bis AE 1.5 gebildet. Das Teileinzugsgebiete AE 1.1 und AE 1.2 umfassen die Verkehrsflächen Nord und Süd mit Größen von 2.250 m² und 2.720 m² und Versiegelungen von 75 % (Verbundsteinpflaster). Das Teileinzugsgebiet AE 1.3 umfasst die Übungsfläche mit einer Größe von 920 m² und einer Versiegelung von 50 % (Schotterrasen). Die Grünflächen bilden die Teileinzugsgebiete AE 1.4 und AE 1.5 mit Größen von 1.730 m² und 840 m² und Versiegelungen von 10 % (bewachsener Oberboden). Das Teileinzugsgebiet AE 1.5 beinhaltet die geplante Versickerungsmulde.

Das Einzugsgebiet AE 2 umfasst die Dachfläche des geplanten Gebäudes mit einer Größe von 2.980 m² und einer Versiegelung von 90 %. Die Planung sieht für das Gebäude größtenteils ein extensives Gründach mit einer Aufbaustärke von 20 cm vor, hierdurch wird der normale Regenwetterabfluss in erhöhtem Maße zurück gehalten und die Verdunstungsrate steigt. Allerdings wird bei Starkregenereignissen weiterhin nahezu der vollständige Niederschlag zum Abfluss kommen. Daher wird für die Bemessung in diesem Oberflächenentwässerungskonzept von einer Versiegelung von 90 % ausgegangen.

1.4.6 Ermittlung der erforderlichen Entwässerungsanlagen

Dem Übersichtslageplan Nr. 2 sind die geplanten Entwässerungsanlagen zu entnehmen.

In den vorherigen Unterabschnitten wurde bereits auf die Forderung der Hansestadt Lüneburg eingegangen, die Wasserhaushaltsbilanz im Vergleich des Ist- und Planungszustand möglichst geringfügig zu ändern.

Dieser Forderung wird in dem vorliegenden Oberflächenentwässerungskonzept durch nachfolgende Entwässerungsarten Rechnung getragen.

Einzugsgebiet AE 1:

Das auf dem Einzugsgebiet AE 1 anfallende Oberflächenwasser soll in einer Versickerungsmulde gesammelt, vorgereinigt und durch Versickerung in den Untergrund eingeleitet werden.

Hierzu soll das auf den Teileinzugsgebietsflächen AE 1.1, AE 1.2 (Verkehrsflächen Nord und Süd aus Verbundsteinpflaster) und AE 1.3 (Übungsfläche aus Schotterrasen) anfallende Oberflächenwasser über die geplanten Längs- und Querneigungen der jeweiligen Oberflächen gesammelt und entweder über Entwässerungsrinnen bzw. über Regenwasserkanäle in die geplante Versickerungsmulde im Teileinzugsgebiet AE 1.5 (bewachsener Oberboden) eingeleitet werden.

Das anfallende Niederschlagswasser des Teileinzugsgebiets AE 1.4 soll durch entsprechende Geländeprofilierungen zurück gehalten werden, versickern bzw. über die bewachsene Geländeoberfläche in Richtung der Teilflächen AE 1.1 und AE 1.2 abgeleitet und über diese ebenfalls der Versickerungsmulde zugeleitet werden.

Eine Regenwasserbehandlung gemäß DWA-Merkblatt 153 wird für das Einzugsgebiet AE Nr. 1 als erforderlich ermittelt (s. Unterpunkt 2.6). Die Regenwasserbehandlung wird über die belebte Oberbodenzone der Versickerungsmulde vorgenommen und ist ausreichend vordimensioniert und im Lageplan Nr. 2 dargestellt.

Die Vorgaben des DWA-Merkblatts 153 zur Vorbehandlung werden eingehalten.

Die Vorgaben des DWA-Arbeitsblatts 138 zur Versickerung werden eingehalten.

Die Dimensionierungen der erforderlichen Entwässerungsrinnen und Entwässerungsleitungen sind nicht Gegenstand dieses Konzept und sind im Zuge des wasserbehördlichen Erlaubnisantrags und des Bauantrags zu ermitteln.

Dem Abschnitt 2.4 sind die vordimensionierten erforderlichen Volumina der geplanten Versickerungsmulde zu entnehmen, diese wurden für einen 10- und einen 30-Jahresregen (Überflutungsnachweis) vorgenommen.

Die Berechnung für einen 10-Jahresregen hat ein erforderliches Volumen der Versickerungsmulde von 132 m³ ergeben. Beim Einstau der geplanten Versickerungsmulde von ca. 0,27 m ergibt sich ein Volumen von 135 m³.

Die Berechnung für einen 30-Jahresregen (Überflutungsnachweis) hat ein erforderliches Volumen der Versickerungsmulde von 299 m³ ergeben. Beim Volleinstau der geplanten Versickerungsmulde von ca. 0,60 m ergibt sich ein Volumen von 300 m³.

Die Vorplanung der Versickerungsmulde sieht eine Muldensohle von mind. 19,30 m NHN und eine Muldentiefe von 0,65 m vor. Zur Sicherung sind die Entwässerungsanlagen einzuzäunen.

Die Böschungen und die Sohle sind mit 30 cm sandigem Oberboden anzudecken und mit Rasen dauerhaft zu begrünen.

Einzugsgebiet AE 2:

Das auf dem Einzugsgebiet AE 2 anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen soll in einer Regenrückhalteanlage gesammelt, vorgereinigt und gedrosselt in den Vorflutgraben „Goldbeck“ eingeleitet.

Das auf den Dachflächen des Einzugsgebiets AE 2, die zum Teil als extensives Gründach bzw. als begehbare Dachterasse mit Plattenbefestigung, anfallende Oberflächenwasser wird über Fallrohre am Gebäude und Sammelleitungen im Außenbereich zur südlich des Gebäudes geplanten Verkehrsfläche Süd (AE 1.2) in eine unterirdische Regenrückhaltung aus abgedichteten Rigolenfüllkörpern eingeleitet. Vor der Einleitung wird das Niederschlagswasser über eine Sedimentation und Filterung vorgereinigt. Der Ablauf wird über ein Drosselorgan auf 2,5 l/s begrenzt. Das gedrosselte Niederschlagswasser gelangt über Ablaufleitungen in den Vorflutgraben „Goldbeck“.

Eine Regenwasserbehandlung ist gemäß DWA-Merkblatt 153 und DWA-Arbeitsblatt 102 nicht erforderlich (s. Unterpunkt 2.6).

Die Dimensionierungen der erforderlichen Fall- und Sammelleitungen sind nicht Gegenstand dieses Konzept und sind im Zuge des wasserbehördlichen Erlaubnisantrags und des Bauantrags zu ermitteln.

Dem Abschnitt 2.5 sind die vordimensionierten erforderlichen Volumina der geplanten Regenrückhalterigole zu entnehmen, diese wurden für einen 10- und einen 30-Jahresregen (Überflutungsnachweis) vorgenommen.

Die Berechnung für einen 10-Jahresregen hat ein erforderliches Volumen der Regenrückhalterigole von 72 m³ ergeben.

Die Berechnung für einen 30-Jahresregen (Überflutungsnachweis) hat ein erforderliches Volumen der Versickerungsmulde von 99 m³ ergeben.

Die Regenrückhalteanlage aus Rigolenfüllkörpern mit Systemschächten Lage- und Höhenangaben ist im Zuge des wasserbehördlichen Erlaubnisantrags und des Bauantrags auszulegen. Als Vordimensionierung wurde eine Rigole mit einer Länge von 62,4 m, einer Breite von 4,8 m und einer Höhe von 0,35 m gewählt. Die Abmessungen der gewählten Füllkörper betragen 0,80 m x 0,80 m x 0,35 m mit einem effektiven Speichervolumen von 95 %, somit ergeben sich in Längsrichtung 78 Stück und quer 6 Stück, in Summe 468 Stück mit einem Speichervolumen von 99,2 m³. Die Regenrückhaltung ist vollständig abgedichtet herzustellen.

Die erforderliche konstruktive Vorreinigung ist in den Wasserrechts- und Bauantrag zu ermitteln.

Die erforderlichen Zyklen der Kontrollen und Unterhaltungen der Entwässerungsanlagen sind im Zuge des wasserbehördlichen Erlaubnisantrags und des Bauantrags anzugeben.

1.4.7 Wasserhaushaltsbilanz

Im Zuge der Aufstellung des Oberflächenentwässerungskonzepts für den B-Plan Nr. Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ erfolgt eine Betrachtung und Bewertung auf der Grundlage des Merkblattes DWA-M 102-4/BWK-M 3-4 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer -
Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“.

Die Wasserhaushaltsbilanz des beplanten und versiegelten Plangebiets soll gegenüber dem jetzigen unbebauten Zustand des Plangebiets nur leichte Veränderungen aufweisen.

Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt durch die unumgänglich erhöhte Versiegelung sollen mittels einer gezielten Regenwasserbewirtschaftung innerhalb des Plangebiets reduziert werden.

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine derzeit unbefestigte Fläche von ca. 1,1 ha und wird als Einzugsgebiet bezeichnet.

Zukünftig wird die erhöhte Versiegelung aus den befestigten Flächen, bestehend aus den Verkehrs- und Übungsflächen und den Gebäudeflächen, resultieren.

Diese Einzelflächen summieren sich zu einer befestigten Fläche von 0,887 ha, dies entspricht einem Anteil von ca. 78 % des Einzugsgebiets.

Aufgrund dieser Versiegelungen erfolgen Eingriffe in den bestehenden Wasserhaushalt, die die Verdunstung, die Grundwasserneubildung und den Direktabfluss verändern.

In dem Unterpunkt 2.8 werden die derzeit bestehende und die zukünftige Wasserhaushaltsbilanz unter Zuhilfenahme von Werten des Hydrologischen Atlasses von Deutschland (HAD) für das Bebauungsplangebiet berechnet.

Die für die Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz anzusetzenden Bilanzgrößen sind der Niederschlag, die Verdunstung, die Grundwasserneubildung und der Regenabfluss.

Die Berechnung bzw. Bilanzierung des Wasserhaushaltes wurde mit dem Programm WABILA (Wasserbilanz-Expert) der DWA durchgeführt.

Das Programm verwendet die Formeln des DWA-Merkblatts 102-4/BWK-M 3-4.

In das Programm wurden die Grundwerte, wie Flächengröße und die entsprechenden Werte aus dem HAD des Niederschlags, der Grundwasserneubildung und der Verdunstung, des unbebauten Zustands eingegeben.

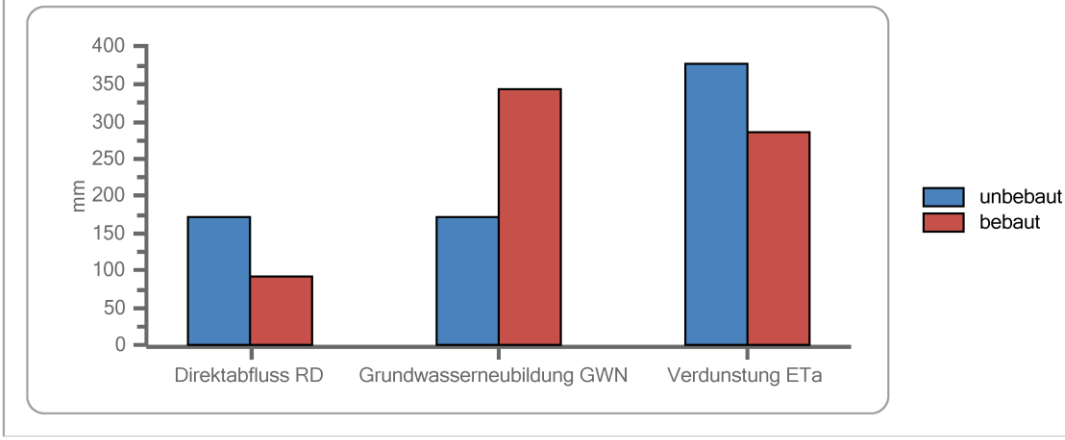
Als weitere Eingabedaten wurden die befestigten Flächen mit den Teilflächen, den zugehörigen Befestigungen sowie den unbefestigten Flächen und den Maßnahmen in das Programm aufgenommen.

Das zusammenfassende Ergebnis der Berechnungen des Programms wird in nachfolgenden Tabellen und Diagrammen dargestellt:

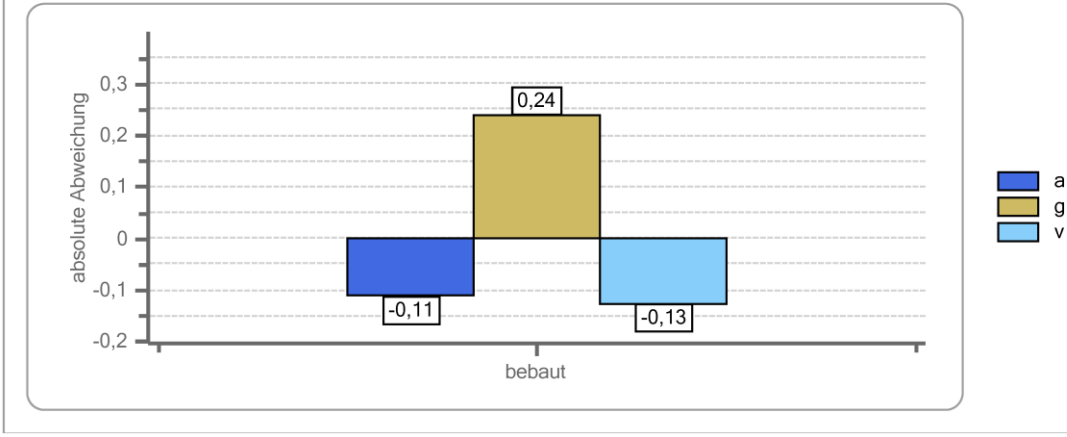
Zusammenfassung der Ergebnisse

	Wasserbilanz			Aufteilungsfaktor			Abweichung		
	RD	GWN	ETa	a	g	v	a	g	v
Variante	(mm)			(-)			(-)		
unbebaut	171	171	376	0,238	0,238	0,524			
bebaut	91	342	284	0,127	0,476	0,396	-0,111	0,238	-0,127

Vergleich der Wasserbilanzen



Abweichungen vom unbebauten Zustand



In dem Diagramm werden die Veränderungen zwischen dem unbebautem und bebautem Zustand dargestellt.

Hieraus ist abzulesen, dass der Direktabfluss (RD) B-Plangebiets durch die geplante Versiegelung verringern wird. Der Aufteilungsfaktor a des Abflusses des unbebauten Zustands beträgt 0,238 und verringert sich auf 0,127, dies entspricht einem verringertem Abfluss von 11 %.

Die Grundwasserneubildung (GWN) wird sich im bebauten Zustand aufgrund der gezielten Planung der Versickerungseinrichtung erhöhen. Der Aufteilungsfaktor g der Grundwasserneubildung des unbebauten Zustands beträgt 0,238 und erhöht sich auf 0,476, dies entspricht einer erhöhten Grundwasserneubildung von 24 %.

Die Verdunstung (Eta) wird im bebauten Zustand abnehmen, da unbebaute Flächen eine höhere Verdunstungsrate aufweisen. Der Aufteilungsfaktor v der Verdunstung des unbebauten Zustands beträgt 0,524 und verringert sich auf 0,396, dies entspricht einer verringerten Verdunstung von 13 %.

2 Vorbemessung der Entwässerungsanlagen

2.1 Grundlagen

DWA-A 138	- Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagwasser
DWA-M 153	- Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser
DWA-A 102-1-2	Grundsätze und Bewirtschaftung von Regenwasser
DWA-M 102-4	Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers
KOSTRA-DWD 2020	- Starkniederschlagshöhen für Deutschland
Bearbeiter	- Ingenieurbüro Feuerbach, Herr Ahrens

2.2 Berechnungsannahmen

Niederschlagshöhen gemäß KOSTRA-DWD 2020 des Deutschen Wetterdienstes:

Regenspende für die Hansestadt Lüneburg, siehe folgende Seite

Regenhäufigkeit für die Versickerungsmulde 10-jähriges Ereignis	n = 0,1
Regenhäufigkeit für die Regenrückhalterigolen 10-jähriges Ereignis	n = 0,1
Regenhäufigkeit für den Überflutungsnachweis 30-jähriges Ereignis	n = 0,033

2.3 Regenspenden des KOSTRA-DWD 2020 für Lüneburg

KOSTRA-DWD 2020

Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes - Hydrometeorologie -

Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Spalte 149, Zeile 90
Ortsname : Lüneburg (NI)
Bemerkung :

Dauerstufe D	Niederschlagspenden rN [l/(s·ha)] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	233,3	286,7	320,0	363,3	426,7	493,3	533,3	590,0	670,0
10 min	143,3	176,7	196,7	223,3	261,7	301,7	328,3	363,3	411,7
15 min	106,7	131,1	146,7	166,7	195,6	224,4	244,4	270,0	306,7
20 min	85,8	105,8	118,3	134,2	157,5	181,7	197,5	218,3	248,3
30 min	63,9	78,3	87,2	99,4	116,7	134,4	146,1	161,7	183,3
45 min	47,0	57,8	64,4	73,3	85,9	99,3	107,8	119,3	135,2
60 min	37,8	46,7	51,9	59,2	69,4	80,0	86,9	95,8	108,9
90 min	27,8	34,3	38,1	43,5	51,1	58,9	63,9	70,6	80,2
2 h	22,4	27,5	30,7	35,0	41,0	47,2	51,4	56,8	64,4
3 h	16,5	20,3	22,6	25,7	30,2	34,7	37,8	41,8	47,4
4 h	13,2	16,3	18,2	20,6	24,2	27,9	30,3	33,5	38,1
6 h	9,7	11,9	13,3	15,2	17,8	20,5	22,3	24,6	28,0
9 h	7,1	8,8	9,8	11,1	13,1	15,1	16,4	18,1	20,6
12 h	5,7	7,1	7,9	9,0	10,5	12,1	13,1	14,5	16,5
18 h	4,2	5,2	5,8	6,6	7,7	8,9	9,7	10,7	12,1
24 h	3,4	4,2	4,6	5,3	6,2	7,1	7,8	8,6	9,7
48 h	2,0	2,5	2,7	3,1	3,7	4,2	4,6	5,1	5,7
72 h	1,5	1,8	2,0	2,3	2,7	3,1	3,4	3,7	4,2
4 d	1,2	1,4	1,6	1,8	2,2	2,5	2,7	3,0	3,4
5 d	1,0	1,2	1,4	1,6	1,8	2,1	2,3	2,5	2,9
6 d	0,9	1,1	1,2	1,3	1,6	1,8	2,0	2,2	2,5
7 d	0,8	0,9	1,1	1,2	1,4	1,6	1,8	1,9	2,2

Legende

T	Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
D	Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
rN	Niederschlagsspende in [l/(s·ha)]

itwh KOSTRA-DWD 2020 4.1.3 · Copyright © itwh GmbH 2023 · Engelbosteler Damm 22 · D-30167 Hannover · www.itwh.de

2.4 Ermittlung der erf. Versickerungsmulde für AE 1

2.4.1 Einzugsgebiet AE 1

	AE	Flächengröße m2	Abfluss-beiwert Qm	versiegelte Fläche Au,i m2
Verkehrsfläche Nord	AE 1.1	2.250	0,75	1.688
Verkehrsfläche Süd	AE 1.2	2.720	0,75	2.040
Übungsfläche	AE 1.3	920	0,50	460
Grünfläche	AE 1.4	1.730	0,10	173
Grünfläche mit Mulde	AE 1.5	840	0,10	84
Einzugsfläche AE 1		**8.460**		**4.445**

2.4.2 Vordimensionierung der Versickerungsmulde für AE 1; 10-Jahresregen

angeschlossene Fläche		Au	4.445	m²
Durchlässigkeit des Untergrundes		kf	1,4E-04	m/s
Durchlässigkeit mit Korrekturfaktor 0,2		kf	2,8E-05	m/s
Durchlässigkeit der Muldenoberfläche => maßgebend		kf	2,0E-05	m/s
Sickerfläche der Muldensohle		As,M	500	m²
Bemessungshäufigkeit		n	0,1	1/a
Zuschlagsfaktor	geringes Risiko	fZ	1,2	

Regendauer D min oder h	Regendauer D min	Regenspende rD(0,1) l/(s*ha)	erf. Speicher-volumen m3
5 min	5	426,7	74,2
10 min	10	261,7	89,6
15 min	15	195,6	99,1
20 min	20	157,5	105,0
30 min	30	116,7	113,8
45 min	45	85,9	121,4
60 min	60	69,4	126,7
90 min	90	51,1	131,3
2h	**120**	**41**	**132,0**
3h	180	30,2	128,7
4 h	240	24,2	120,4
6 h	360	17,8	98,6
9 h	540	13,1	57,5
12 h	720	10,5	10,0
18 h	1080	7,7	-92,7

erf. Muldenvolumen:		**132,0**	**m³**

Nachweis des Muldenvolumens

Muldenlänge	l	50,00	m
Muldenbreite	b	10,00	m
Muldentiefe	t	0,65	m
Einstauhöhe	h	0,27	m
Sickerfläche der Mulde bei Einstauhöhe l x b	A	500	m²

gepl. Muldenvolumen	**VM**	**135,0**	**m³**

Nachweis der Entleerungszeit

vorh. Entleerungszeit	**tE**	**7,50**	**h**

< erf tE von 24h

2.4.3 Vordimensionierung der Versickerungsmulde für AE 1; 30-Jahresregen, Überflutungsnachweis

Ermittlung der befestigten (A_{Dach} und A_{FaG}) und abflusswirksamen Flächen (A_u) nach DIN 1986-100

Nr.	Art der Befestigung mit Abflussbeiwerten C nach DIN 1986 Tabelle 9	Teil-fläche A [m²]	C_s [-]	C_m [-]	$A_{u,s}$ für Bem. [m²]	$A_{u,m}$ für V_{rrr} [m²]
2	**Teildurchlässige und schwach ableitende Flächen**					
	Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Zufahrten, Wege)					
	Betonsteinpflaster, in Sand oder Schlacke verlegt, Flächen mit Platten	4.970	0,90	0,70	4.473	3.479
	lockerer Kiesbelag, Schotterrasen z. B. Kinderspielplätze	920	0,30	0,20	276	184
	Rasenflächen	2.570	0,20	0,10	514	257

Ergebnisgrößen	
Summe Fläche A_{ges} [m²]	**8.460**
resultierender Spitzenabflussbeiwert C_s [-]	**1,62**
resultierender mittlerer Abflussbeiwert C_m [-]	**0,46**
Summe der abflusswirksamen Flächen $A_{u,s}$ [m²]	**5.263**
Summe der abflusswirksamen Flächen $A_{u,m}$ für V_{rrr} [m²]	**3.892**
Summe Gebäudedachfläche A_{Dach} [m²]	
resultierender Spitzenabflussbeiwert Gebäudedachflächen $C_{s,Dach}$ [-]	
resultierender mittlerer Abflussbeiwert Gebäudedachflächen $C_{m,Dach}$ [-]	
Summe der Flächen außerhalb von Gebäuden A_{FaG} [m²]	**8.460**
resultierender Spitzenabflussbeiwert $C_{s,FaG}$ [-]	**0,62**
resultierender mittlerer Abflussbeiwert $C_{m,FaG}$ [-]	**0,46**
Anteil der Dachfläche A_{Dach}/A_{ges} [%]	

Überflutungsnachweis in Anlehnung an DIN 1986-100 Nachweis mit Gleichung 21 und Berücksichtigung von Versickerungsanlagen

Eingabe:

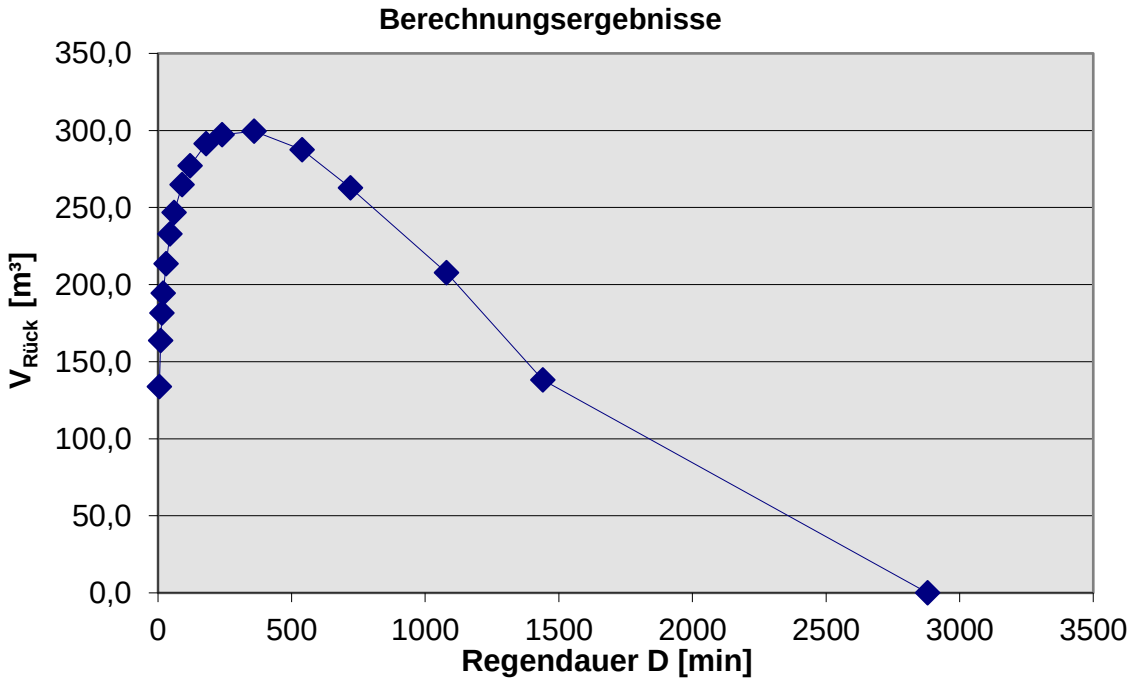
$$V_{Rück} = [\, r_{(D,T^*)} * (A_{ges} + A_s) / 10000 - (\, Q_s + Q_{Dr}\,)\,] * D * 60 * 10^{-3} - V_s \geq 0$$

gesamte befestigte Fläche des Grundstücks	A_{ges}	m^2	8.460
gesamte befestigte Fläche außerhalb von Gebäuden	A_{FaG}	m^2	8.460
Drosselabfluss	Q_{Dr}	l/s	
vorhandenes Rückhaltevolumen nach DWA-A 138	V_s	m^3	
Versickerungsrate nach DWA-A 138	Q_s	l/s	5,0
versickerungswirksame Fläche nach DWA-A 138	A_s	m^2	

Wiederkehrzeit T* wählen

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Berechnungsregens	D	min	360
maßgebende Regenspende Bemessung T=30 Jahre	$r_{(D,T)}$	l/(s*ha)	22,3
zurückzuhaltende Regenwassermenge	**$V_{Rück}$**	**m^3**	**299,5**
Einstauhöhe auf ebener Fläche	**h**	**m**	**0,04**



örtliche Regendaten:

D [min]	$r_{(D,30)}$ [l/(s*ha)]
5	533,3
10	328,3
15	244,4
20	197,5
30	146,1
45	107,8
60	86,9
90	63,9
120	51,4
180	37,8
240	30,3
360	22,3
540	16,4
720	13,1
1080	9,7
1440	7,8
2880	4,6

Berechnung:

$V_{Rück}$ [m³]
133,9
163,6
181,6
194,5
213,5
232,7
246,7
264,9
277,1
291,4
297,1
299,5
287,5
262,8
207,8
138,1
0,0

2.5 Ermittlung der erf. Regenrückhalterigole für AE 2

2.5.1 Einzugsgebiet AE 2

		kanalisierte Flächengröße AE,k ha	befestigte Flächengröße AE,b ha	Abfluss-beiwert Qm	versiegelte Fläche Au,i ha
Gebäude	AE 2	0,298	0,298	0,900	0,268
Einzugsfläche AE 2		**0,298**	**0,298**		**0,268**

2.5.2 Vordimensionierung der Regenrückhalterigole für AE 2; 10-Jahresregen

Einzugsfläche AE,k	0,298	ha	
befestigte Fläche AE,b	0,298	ha	
mittl. Abflußbeiwert	0,9000	-	
vorgegebene Drossel-abflußspende qdr,k	8,389	l/(s*ha)	Annahme Qab=2,5 l/s
vorg. Überschreitungshäufigkeit n	0,1	1/a	10-Jahresregen
undurchl. Fläche Au	0,268	ha	
mittl. Trockenwetterabf. QT,d,aM	0,00	l/s	
Drosselabflußspende qdr,r,u	9,321	l/(s*ha)	
Abminderungsfaktor fA	0,98700084	-	
Zuschlagfaktor fZ	1,2	-	hohes Risiko
spez. Volumen Vs,u	s. Tabelle	m³/ha	Vs,u=(rD,n-qdr,r,u)*D*fZ*fA*0,06

Dauerstufe D	Dauerstufe D	Zugehörige Regenspende r aus KOSTRA-Tabelle	Drosselabfluß-spende qdr,r,u	Differenz zw. R und qdr,r,u	spez. Speicher-volumen V s,u	Volumen RRB
min	min bzw. h	l/(s*ha)	l/(s*ha)	l/(s*ha)	m³/ha	m³
5	5	426,7	9,321	417,4	148	40
10	10	261,7	9,321	252,4	179	48
15	15	195,6	9,321	186,3	199	53
20	20	157,5	9,321	148,2	211	56
30	30	116,7	9,321	107,4	229	61
45	45	85,9	9,321	76,6	245	66
60	60	69,4	9,321	60,1	256	69
90	**90**	**51,1**	**9,321**	**41,8**	**267**	**72**
120	2	41,0	9,321	31,7	270	72
180	3	30,2	9,321	20,9	267	72
240	4	24,2	9,321	14,9	254	68
360	6	17,8	9,321	8,5	217	58
540	9	13,1	9,321	3,8	145	39
720	12	10,5	9,321	1,2	60	16
1080	18	7,7	9,321	-1,6	-124	-33
1440	24	6,2	9,321	-3,1	-319	-86

2.5.3 Vordimensionierung der Rückhalterigole für AE 2; 30-Jahresregen, Überflutungsnachweis

Ermittlung der befestigten (A_{Dach} und A_{FaG}) und abflusswirksamen Flächen (A_u) nach DIN 1986-100

Nr.	Art der Befestigung mit Abflussbeiwerten C nach DIN 1986 Tabelle 9	Teil-fläche A [m²]	C_s [-]	C_m [-]	$A_{u,s}$ für Bem. [m²]	$A_{u,m}$ für V_{rrr} [m²]
1	**Wasserundurchlässige Flächen**					
	Dachflächen					
	Schrägdach: Metall, Glas, Schiefer, Faserzement	2.980	1,00	0,90	2.980	2.682

Ergebnisgrößen	
Summe Fläche A_{ges} [m²]	2.980
resultierender Spitzenabflussbeiwert C_s [-]	1,00
resultierender mittlerer Abflussbeiwert C_m [-]	0,90
Summe der abflusswirksamen Flächen $A_{u,s}$ [m²]	2.980
Summe der abflusswirksamen Flächen $A_{u,m}$ für V_{rrr} [m²]	2.682
Summe Gebäudedachfläche A_{Dach} [m²]	2.980
resultierender Spitzenabflussbeiwert Gebäudedachflächen $C_{s,Dach}$ [-]	1,00
resultierender mittlerer Abflussbeiwert Gebäudedachflächen $C_{m,Dach}$ [-]	0,90
Summe der Flächen außerhalb von Gebäuden A_{FaG} [m²]	
resultierender Spitzenabflussbeiwert $C_{s,FaG}$ [-]	
resultierender mittlerer Abflussbeiwert $C_{m,FaG}$ [-]	
Anteil der Dachfläche A_{Dach}/A_{ges} [%]	100,0

Vorbemessung Regenrückhalteraum nach DWA-A117 und nach DIN 1986-100 mit Gleichung 22

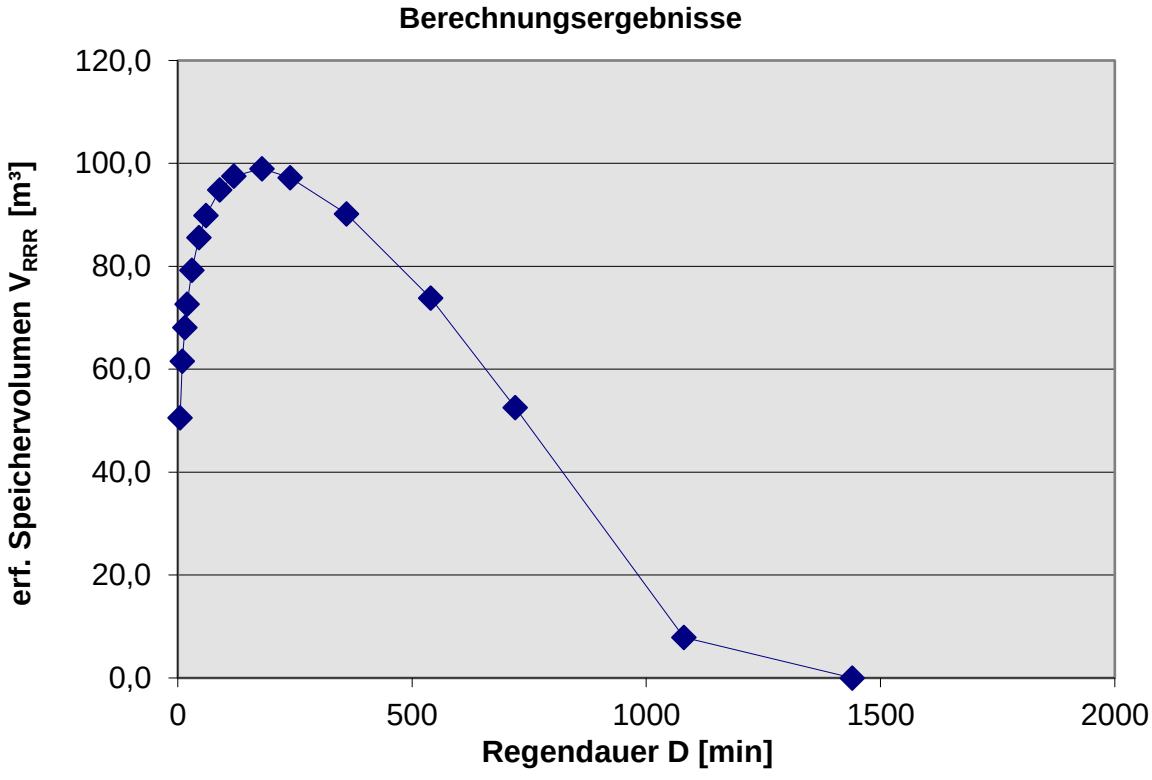
Eingabe:

$V_{RRR} = A_u * r_{(D,T)} / 10000 * D * f_Z * 0,06 - D * f_Z * Q_{Dr} * 0,06$

befestigte Einzugsgebietsfläche	A_{ges}	m^2	2.980
resultierender Abflussbeiwert	C_m	-	0,90
abflusswirksame Fläche	A_u	m^2	2.682
Drosselabfluss des Rückhalteraums	Q_{Dr}	l/s	2,5
Wiederkehrzeit des Berechnungsregens	T	Jahr	30
Zuschlagsfaktor	f_Z	-	1,20

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Berechnungsregens	D	min	180
maßgebende Regenspende Bemessung V_{RRR}	$r_{(D,T)}$	l/(s*ha)	37,8
erforderliches Volumen Regenrückhalteraum	**V_{RRR}**	**m^3**	**99,0**
gewähltes Volumen Regenrückhalteraum	**$V_{RRR,gew.}$**	**m^3**	



örtliche Regendaten:

D [min]	$r_{(D,T)}$ [l/(s*ha)]
5	533,3
10	328,3
15	244,4
20	197,5
30	146,1
45	107,8
60	86,9
90	63,9
120	51,4
180	37,8
240	30,3
360	22,3
540	16,4
720	13,1
1080	9,7
1440	7,8

Berechnung:

V_{RRR} [m³]
50,6
61,6
68,1
72,7
79,2
85,6
89,9
94,9
97,5
99,0
97,2
90,2
73,8
52,5
7,9
0,0

2.6 Nachweis der Notwendigkeit der Regenwasserbehandlung

Gemäß des Merkblattes DWA-M 153 ist eine Bewertung des anfallenden Oberflächenwassers vor der Einleitung in ein Gewässer durchzuführen.

Bewertungspunkte für Gewässer (G)		
Gewässer gem. Tabellen A.1a bzw. A.1b	**Typ**	**Gewässerpunkte G**
Grundwasser (1a)außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten	*G 12*	*10*

2.6.1 Ermittlung der Abflussbelastung B für die Einzugsgebiet AE 1

Flächenanteil f_i (Abschnitt 4)		Luft L_i		Flächen F_i		Abflussbelastung B_i
Au,i in m²	*f_i*	*Typ*	*Punkte*	*Typ*	*Punkte*	*$B_i = f_i * (L_i + F_i)$*
AE 1.1 = 1.688	0,38	L1	1	F5	27	10,6
AE 1.2 = 2.040	0,46	L1	1	F5	27	12,9
AE 1.3 = 460	0,10	L1	1	F5	27	2,9
AE 1.4 = 173	0,04	L1	1	F1	5	0,2
AE 1.5 = 84	0,02	L1	1	F1	5	0,1
ΣAE 1 = 4.445	*Σ=1,00*	*Abflussbelastung B = Σ Bi*				*B = 26,7*

Bewertung der Notwendigkeit der Regenwasserbehandlung
Regenwasserbehandlung ist erforderlich, da B > G

Ermittlung des maximal zulässigen Durchgangswertes D_{max}	
max. zulässiger Durchgangswert D_{max} = G / B	*D_{max} = 0,37*

Vorgesehene Behandlungsmaßnahmen D		
vorgesehene Behandlungsmaßnahmen (Tabellen A.4a, A.4b und A.4c)	Typ	Durchgangs-werte D_i
Versickerung durch 30 cm bewachsenen Oberboden Bedingung: Verhältnis Au : AS; >5:1 bis <= 15:1	*D1b*	*0,20*
Durchgangswert D = Produkt aller D_i (Kapitel 6.2.2)		*D = 0,20*

Für D1a ist das Flächenverhältnis nachzuweisen	**Au : AS <5:1 bis <=15:1**
Versickerung durch bewachsenen Oberboden *Au = 4.445 m²; AS = 500 m² (s. Unterpunkt 2.5.2)* *Verhältnis ist 8,9 : 1 => Bedingung für D 1b ist erfüllt.*	*Au : AS* *8,9 : 1*
Nachgewiesener Durchgangswert	*D = 0,20*

Ermittlung des Emissionswertes E	
Emissionswert E = B * D = 26,7 * 0,20	**E = 5,3**

Bewertung der Behandlungsmaßnahmen	
Emissionswert E = 5,3 < Gewässerpunkte G = 10	*vorgesehene Regenwasser behandlung ist ausreichend*

2.6.2 Ermittlung der Abflussbelastung B für die Einzugsgebiet AE 2

Flächenanteil f_i (Abschnitt 4)		Luft L_i		Flächen F_i		Abflussbelastung B_i
Au,i in m²	*f_i*	*Typ*	*Punkte*	*Typ*	*Punkte*	*$B_i = f_i * (L_i + F_i)$*
AE 2 = 2.682	1,00	L1	1	F2	*8*	9
ΣAE 2 = 2.682	*Σ=1,00*	*Abflussbelastung B = Σ Bi*				*B = 9*

Bewertung der Notwendigkeit der Regenwasserbehandlung
Regenwasserbehandlung ist nicht erforderlich, da B < G, konstruktiv wird eine Sedimentation und Filterung vorgesehen

2.7 Emisionsbezogene Bewertung und Auslegung nach DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 für AE 2

Gemäß des Merkblattes DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 ist eine emissionsbezogene Bewertung und Auslegung des anfallenden Niederschlagwassers aus Siedlungsgebieten für die Einleitung in Oberflächengewässer durchzuführen.

Flächenangaben					
Teilflächen	Flächenbezeichnung	Flächengruppe	Belastungskategorie	flächenspez. Stoffabtrag	Stoffabtrag der Teilfläche
$A_{b,a,i}$		(Kurzzeichen)	I, II, III	$b_{R,a,AFS63,i}$	$B_{R,a,AFS63,i}$
[m²]				[kg/(ha·a)]	[kg/a]
2980	Gebäude	D	I	280	83,44
2980,00 m²					**83,44 kg/a**

Bemessungswerte:			
angeschlossene befestigte Fläche	$A_{b,a}$	0,2980	ha
jährlicher Stoffabtrag AFS63 des betrachteten Gebietes	$B_{R,a,AFS63}$	83,44	kg/a
flächenspezifischer Stoffabtrag AFS63 des betrachteten Gebietes	$b_{R,a,AFS63}$	280,00	kg/(ha·a)
erforderlicher Wirkungsgrad der Behandlungsmaßnahme	η_{erf}	0,00	%

Ergebnis der Bemessung gemäß DWA-A 102-2/ BWK-A 3-2, Pkt. 5.2.3.2:			
flächenspezifischer jährlicher Stoffaustrag AFS63 durch Regenwasserabfluss nach der Behandlung	$b_{R,e,AFS63}$	280,00	kg/(ha·a)
zulässiger flächenspezifischer jährlicher Stoffaustrag AFS63 durch Regenwasserabflüsse	$b_{R,e,zul,AFS63}$	280,00	kg/(ha·a)

Nachweis:			
$b_{R,e,AFS63}$	**≤**	**$b_{R,e,zul,AFS63}$**	
280 kg/(ha·a)	**≤**	**280 kg/(ha·a)**	**= Nachweis erfüllt.**

2.8 Wasserhaushaltsbilanz

Gemäß des Merkblattes DWA-M 102-4/BWK-M 3-4 wird die Wasserhaushaltsbilanz für das Plangebiet des B-Plans Nr. Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ aufgestellt.

Für die Erstellung der Bilanz werden die folgenden Bilanzgrößen zu Grunde gelegt:

- P_{korr} korrigierter Niederschlag
- ET_a aktuelle Verdunstung („Evapotranspiration“ bestehend aus Evaporation, Transpiration und Interzeptionsverdunstung)
- GWN Grundwasserneubildung
- R Abfluss (bestehend aus Basisabfluss R_B und Direktabfluss R_D, der wiederum aus Oberflächenabfluss $R_{D,o}$ und Zwischenabfluss $R_{D,z}$ besteht)

Gemäß DWA-M 102-4 / BWK-M 3-4 lautet die Wasserhaushaltsgleichung wie folgt:

$P_{korr} = R + ET_a$

Für die vereinfachte Wasserbilanz eines Gebietes gilt folgende Bestimmungsgleichung:

$P_{korr} = R_D + GWN + ET_a$

mit: $R_D = R – GWN$

Die drei Komponenten Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung können als Anteile des Niederschlags durch dimensionslose Aufteilungswerte wie folgt bestimmt werden:

$a = R_D / P_{korr}$ Aufteilungswert für den Direktabfluss R_D

$g = GWN / P_{korr}$ Aufteilungswert für die Grundwasserneubildung GWN

$v = ET_a / P_{korr}$ Aufteilungswert für die Verdunstung ET_a

Die Aufteilungswerte liegen zwischen 0 und 1 und ergeben in Summe den Wert 1:

$a + g + v = 1$

2.8.1 Wasserbilanz für den unbebauten Zustand

Um den unbebauten Zustand zu beschreiben, werden Daten aus dem Hydrologischen Atlas von Deutschland (HAD) zugrunde gelegt.

Folgende Referenzgrößen wurden dem HAD (2003a, b) entnommen:

Niederschlag **Pkorr = 718 mm/a**

(mittlere korrigierte jährliche Niederschlagshöhe)

Verdunstung (aktuelle Evapotranspiration) **ETa = 376 mm/a (mittlerer Wert)**

(mittlere jährliche tatsächliche Verdunstungshöhe)

Abfluss **R = 342 mm/a (mittlerer Wert)**

(mittlere jährliche Abflusshöhe)

Grundwasserneubildung **GWN = 171 mm/a (mittlerer Wert)**

(mittlere jährliche Grundwasserneubildung)

Somit ergibt sich mit den o.g. Gleichungen:

$R_D = R – GWN$

$R_D = 342\ mm/a – 171\ mm/a = 171\ mm/a$

Die Bestimmungsgleichung lautet:

$P_{korr} = R_D + GWN + Et_a$

$P_{korr} = 171\ mm/a + 171\ mm/a + 376\ mm/a = 718\ mm/a$

Die Aufteilungswerte berechnen sich wie folgt:

$a = R_D / P_{korr} =$ 171 mm/a / 718 mm/a = 0,238 Aufteilungswert für den Direktabfluss

$g = GWN / P_{korr} =$ 171 mm/a / 718 mm/a = 0,238 Aufteilungswert für GW-Neubildung

$v = ET_a / P_{korr} =$ 376 mm/a / 718 mm/a = 0,524 Aufteilungswert für die Verdunstung

Die Summe der Aufteilungswerte ergibt 1:

$a + g + v = 0,238 + 0,238 + 0,524 = 1$

2.8.2 Wasserbilanz für den bebauten Zustand

Anhand der Eingabedaten des unbebauten Zustands und der geplanten befestigten Flächen mit den zugehörigen Befestigungsarten, den unbefestigten Flächen und den Maßnahmen errechnet sich die Wasserbilanz für den bebauten Zustand mithilfe des Programms WABILA. Die Ergebnisse sind den nachfolgenden Tabellen und Diagrammen zu entnehmen.

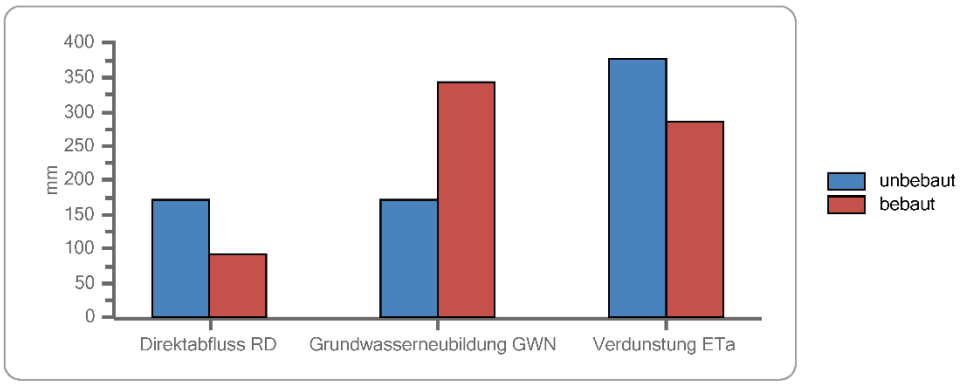
2.8.3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Wasserbilanz; Vergleich des unbebauten und bebauten Zustands

Wasserbilanz-Expert — Ing.-Büro Feuerbach

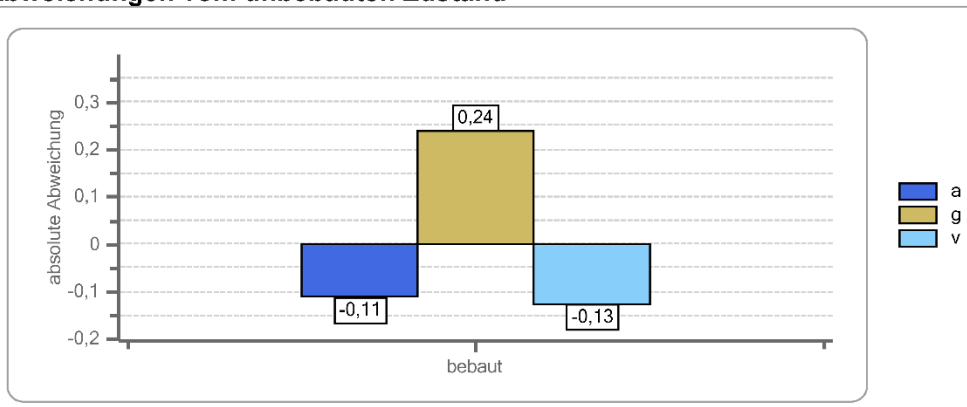
Zusammenfassung der Ergebnisse

	Wasserbilanz			Aufteilungsfaktor			Abweichung		
	RD	GWN	ETa	a	g	v	a	g	v
Variante	(mm)			(-)			(-)		
unbebaut	171	171	376	0,238	0,238	0,524			
bebaut	91	342	284	0,127	0,476	0,396	-0,111	0,238	-0,127

Vergleich der Wasserbilanzen



Abweichungen vom unbebauten Zustand



Ergebnisse der Varianten

Ergebnisse Variante bebaut

Typ	Name	Element Typ	Größe (m²)	a	g	v	Zufluss (m³)	RD (m³)	GWN (m³)	ETa (m³)	Ziel
Fläche	Verkehrsfläche	Pflaster mit dichten Fugen	4.970	0,79	0,00	0,21	3.568	2.809	0	760	Versickerungsmulde
Fläche	Übungsfläche	Kiesbelag, Schotterrasen	920	0,01	0,57	0,42	661	4	378	278	Versickerungsmulde
Fläche	Grünfläche Nr. 1, Rand der Vers.-Mulde	Garten, Grünflächen	315	0,18	0,18	0,65	226	40	40	147	Versickerungsmulde
Fläche	Grünfläche Nr. 2	Garten, Grünflächen	1.730	0,18	0,18	0,65	1.242	217	217	807	Versickerungsmulde
Fläche	Gebäude Teil 1 Gründach	Gründach mit Intensivbegrünung	2.480	0,42	0,00	0,58	1.781	747	0	1.034	Ableitung
Fläche	Gebäude Teil 2 Dachterasse	Flachdach (Dachpappe, Faserzement)	500	0,82	0,00	0,18	359	295	0	64	Ableitung
Maßnahme	Versickerungsmulde	Versickerungsmulde	500	0,00	0,95	0,05	3.429	0	3.274	155	Ableitung

Parameter der Varianten

Parameterwerte bebaut

Name	Parameter	Wert	Min	Max	empf. Wert
Verkehrsfläche	Speicherhöhe	1,5	0,6	3	1,5
Übungsfläche	Speicher (mm)	2,5	2,5	4,2	4,2
	Aufbaustärke (mm)	100	50	100	100
	kf-Wert (mm/h)	36	10	180	180
Grünfläche Nr. 1, Rand der Vers.-Mulde	a	0,175	0	1	NaN
	g	0,175	0	1	NaN
	v	0,65	0	1	NaN
Grünfläche Nr. 2	a	0,175	0	1	NaN
	g	0,175	0	1	NaN
	v	0,65	0	1	NaN
Gebäude Teil 1 Gründach	WK_max-WP (-)	0,65	0,35	0,65	NaN
	Aufbaustaerke (mm)	200	100	500	NaN
	kf-Wert (mm/h)	70	18	100	NaN
Gebäude Teil 2 Dachterasse	Speicherhöhe	1	0,6	3	NaN
Versickerungsmulde	kf-Wert (mm/h)	72	14	3600	NaN

Ingenieurbüro FEUERBACH

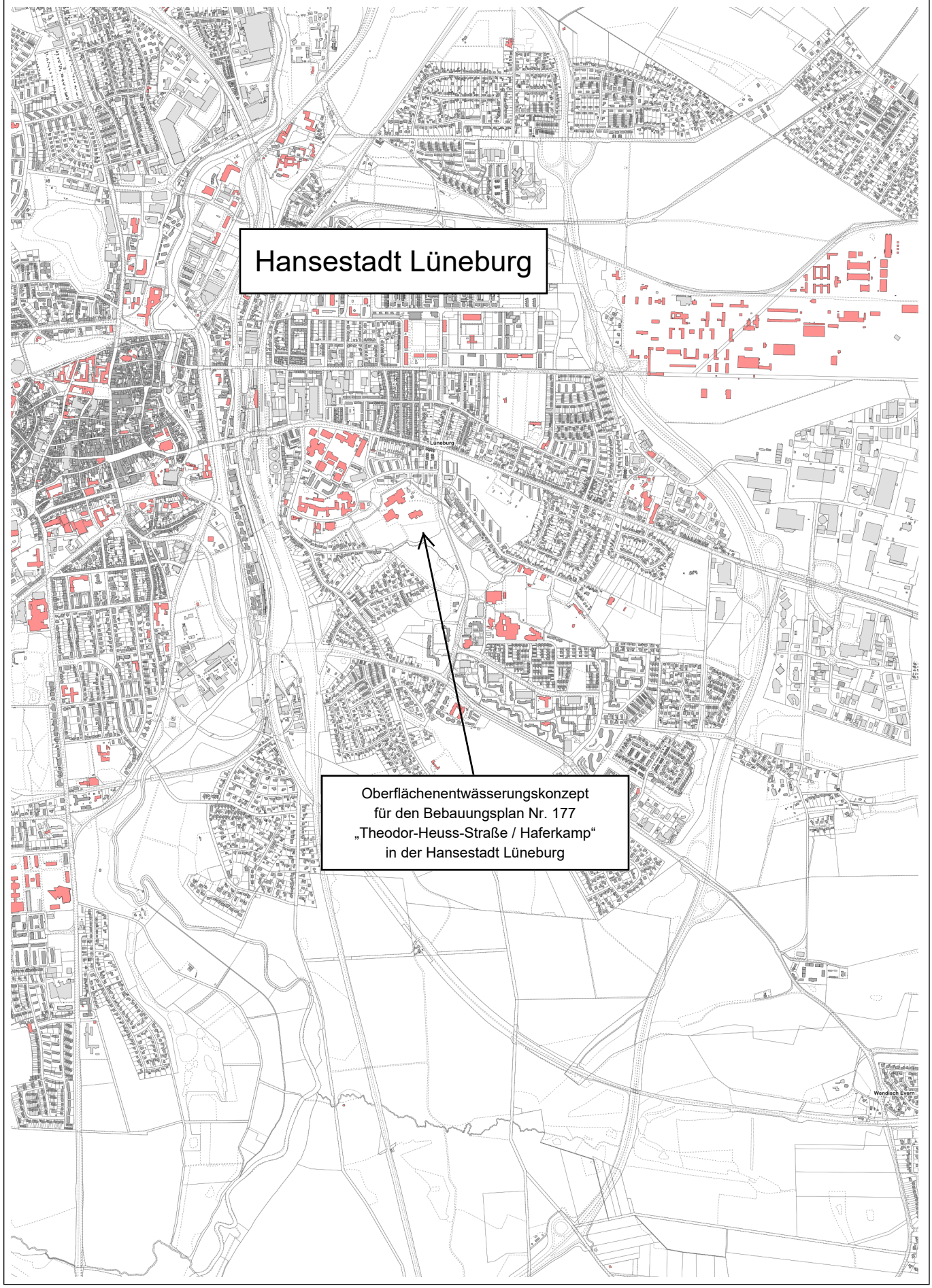
3. Planunterlagen

Übersichtskarte Nr. 1

Oberflächenentwässerungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 177
„Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ in der Hansestadt Lüneburg

N 1:25000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



Landkreis Lüneburg, 18.12.2023 (erstellt von: Geoportal)

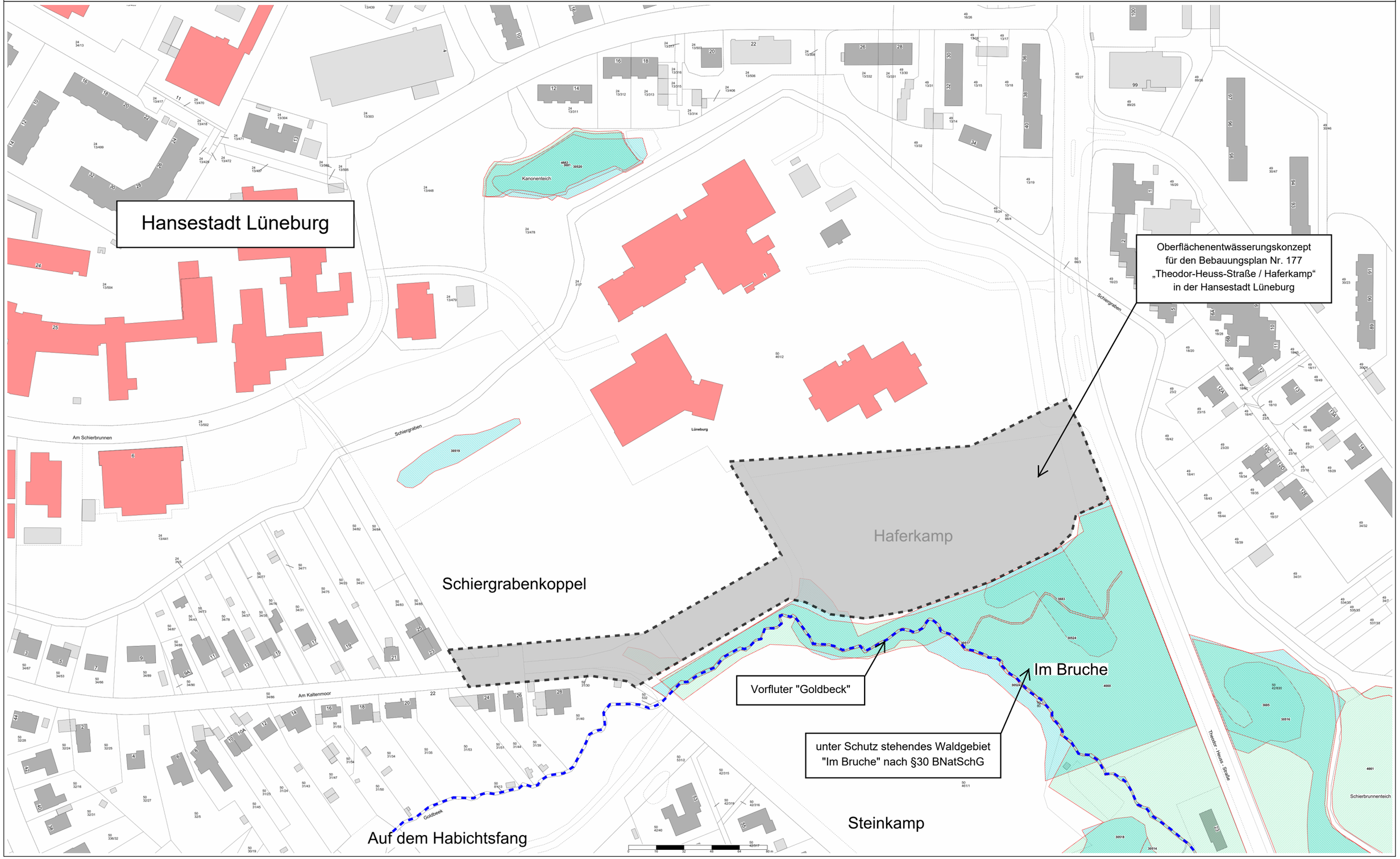
© 2023 LGLN TERRAweb

Übersichtskarte Nr. 2

Oberflächenentwässerungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ in der Hansestadt Lüneburg

N 1:2000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



Landkreis Lüneburg, 07.03.2024 (erstellt von: Geoportal)

© 2024 LGLN TERRAweb

Übersichtskarte Nr. 3

Oberflächenentwässerungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ in der Hansestadt Lüneburg

Hansestadt Lüneburg

Kanonenteich

Johanneum

Schiergraben

RRB Schiergraben

Schiergrabenkoppel

Haferkamp

Im Bruche

Goldbeek

Vorfluter "Goldbeck"

Auszug aus dem Kanalkataster

Lage: Theodor-Heuss-Straße

Datum: 2024-03-07

Kanäle

- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- Druckleitung Schmutz
- Saniert
- LWL-Kabel

- Straßeneinlauf
- Stutzen re. o.li.
- Stutzen oben
- Abzweig re. o. li.
- Abzweig oben
- Abzweig verschlossen

N

1:1.000

Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH

Hinweis:
Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben! Die Abzweigmaße sind gegen die Fließrichtung dargestellt.
Die Höhenangaben beziehen sich auf NN.

Übersichtskarte Nr. 4

Oberflächenentwässerungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 177
„Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ in der Hansestadt Lüneburg

17/05/2005 09:21 +49-4131261632 LK LUENEBURG GEBAEUD

Pachtflächen

Gemarkung: Lüneburg
Flur: 50
Maßstab: 1:1500
Stand : 10.11.04

Hansestadt Lüneburg

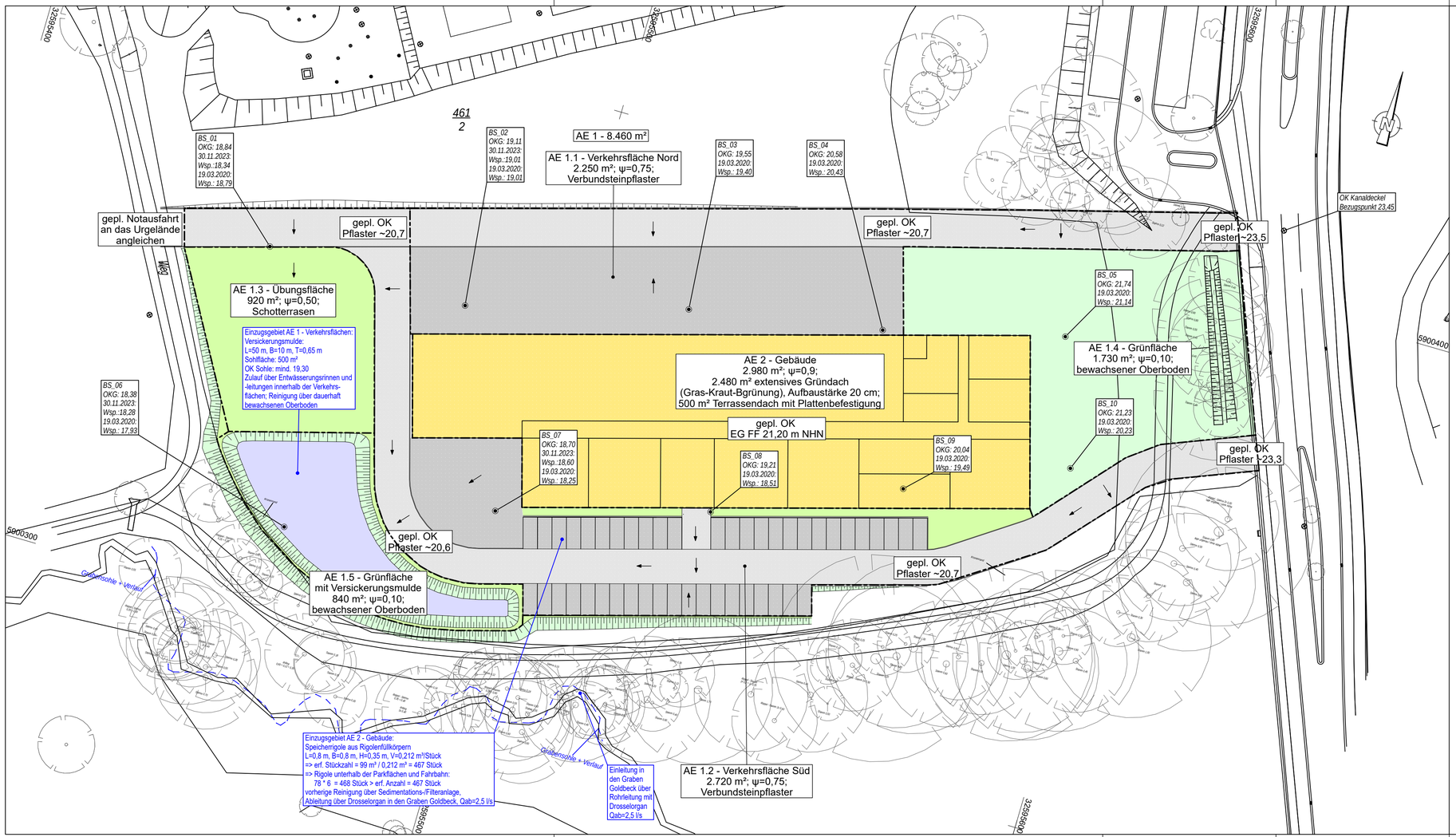
Teich
Kanonenteich
Parkplatz
Unland
Weg
Turnhalle
Schiergraben
RRHB
0,3077 ha
IS 4 D 40/42
SL 5 D 38/39
K380
4,7680 ha
Landkreis Lüneburg
Schiergrabenkoppel
SL 5 D 40/41
Am Kaltenmoor
Johanneum
Grünanlage
SL 5 D 41/42
Haferkamp
Schlesgraben
Uni.
Im Bruche
Theodor-Heuss-Straße
Tel. 26-1421

Drainageplan

Einlauf
Durchlaß
Auslauf im Bach aufgehoben
Auslauf im Graben

vorhandene, voraussichtlich noch funktionierende Drainageleitungen der Freifläche "Schierengrabenkoppel" mit Ableitung in den Vorfluter "Goldbeck"

vorhandene, voraussichtlich noch funktionierende Drainageleitungen der Freifläche "Haferkamp" mit Ableitung in den Vorfluter "Goldbeck"



Nr.	Art der Änderung und Ergänzung	Datum	Name

Ingenieurbüro
FEUERBACH

Schloßstraße 21A
21271 Hanstedt
Tel. 04184/889651 Fax 04184/889653

	Datum	Name
bearb.	März 2024	Fb / Ah
gez.	März 2024	Fb / Ah
gepr.		

HANSESTADT LÜNEBURG

- Die Oberbürgermeisterin -

Oberflächenentwässerungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 177 "Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp" in der Hansestadt Lüneburg

Lageplan Nr. 1

Entwässerungskonzept

Bohrprofile, Einzugsgebiete, Entwässerung, Konzepthöhen

Plan Nr. : 1

Stand : 27.03.2024

Maßstab : 1:500

Genehmigt:

Lüneburg, den

bearb.			
gez.			
gepr.			

4. Baugrunduntersuchungen

BFB
BÜRO FÜR BODENPRÜFUNG
GmbH

Hansestadt Lüneburg
Hochbau & Technik
Neue Sülze 32

21335 Lüneburg

Lüneburg, 14.04.2020

Baugrunduntersuchung zum Neubau einer Feuerwehrwache in Lüneburg

April 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Vorgang

2. Vorhandene Unterlagen

3. Durchgeführte Untersuchungen

4. Der Baugrund

4.1 Ergebnisse der Feldarbeiten

4.2 Bodenmechanische Kennziffern

5. Baugrundbeurteilung und Empfehlungen

6. Regenwasserversickerung

Anlagen

1. Lageplan

2. Bohrprofile

3. Schichtenverzeichnisse

1. Vorgang

Die Hansestadt Lüneburg plant den Neubau einer Feuerwache in Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße.
Die Hansestadt Lüneburg hat die BFB Büro für Bodenprüfung GmbH mit der Durchführung einer Baugrunduntersuchung für das Bauvorhaben beauftragt.
Die Untersuchungsergebnisse und die Baugrundbeurteilung werden mit diesem Bericht vorgelegt.

2. Vorhandene Unterlagen

Die Auftraggeberin hat uns eine Luftbildaufnahme der Baufläche zur Verfügung gestellt.

3. Durchgeführte Untersuchungen

Am 19.03.2020 wurden von uns auf dem Baugrundstück insgesamt 10 Rammkernsondierbohrungen (BS) im Durchmesser von 60 bzw. 36 mm gemäß DIN EN ISO 22475-1 zur Erkundung des Baugrundes abgeteuft. Die Sondiertiefe betrug 5,0 m.
Das Bohrgut wurde im Gelände durch Feldansprache hinsichtlich Bodenart und Zustand klassifiziert.
Die Höhen der Ansatzpunkte wurden, bezogen auf die Höhe eines Kanaldeckels in der Theodor-Heuss-Straße, eingemessen (siehe Lageplan).
Die Ergebnisse der Sondierbohrungen wurden gemäß DIN 4022 grafisch als Bohrprofile (Anlage 2) und in Form von Schichtenverzeichnissen dargestellt (Anlage 3). Die Lage der Bohransatzpunkte ist im Lageplan in Anlage 1 dargestellt.

4. Der Baugrund

4.1 Ergebnisse der Feldarbeiten

Im Rahmen der Feldarbeiten wurde folgender Baugrundaufbau erschlossen:
An der Geländeoberfläche steht überwiegend Mutterboden bis in eine Tiefe von ca. 0,2-0,4 m an. Es folgt im südwestlichen Teil des Grundstückes bei den Bohrungen

BS 1, 2, 6, 7, 8 und 9 Schmelzwassersand bis ca. 0,7-2,1 m unter der Geländeoberfläche. Auf den Schmelzwassersand folgt i.d.R. Geschiebemergel, in den Schmelzwassersand und Schmelzwasserlehm eingeschaltet sind.
Bei den übrigen Sondierungen steht unter dem Mutterboden i.d.R. Geschiebelehm an, der zur Tiefe in Geschiebemergel übergeht. Der Geschiebemergel ist bis zur Endteufe von 5,0 m nicht durchfahren worden.
Die **Lagerungsdichte** der Schmelzwassersande wurde über den Bohrfortschritt als mitteldicht und als mitteldicht bis dicht abgeschätzt.
Die **Konsistenz** des Geschiebelehmes und des Geschiebemergels wurde i.d.R. als weich, als weich bis steif und als steif und untergeordnet als steif bis halbfest angesprochen. Der Schmelzwasserlehm liegt in weicher Konsistenz vor.
Zum Erkundungszeitpunkt wurde das **Grund- oder Stauwasser** in Tiefen zwischen 0,1 und 1,0 m unter der Geländeoberfläche, entsprechend ca. 2,3-5,5 m unter der als Höhenbezugspunkt herangezogenen Kanaldeckeloberkante angetroffen. In niederschlagsreicheren Perioden ist ein weiterer Anstieg bis an die derzeitige Geländeoberfläche zu erwarten.

4.2 Bodenmechanische Kennziffern

Anhand der manuellen und visuellen Beurteilung des Bohrgutes im Felde sowie meiner Erfahrungen mit geologisch und bodenmechanisch vergleichbaren Böden können den wichtigsten Bodenarten folgende bodenmechanischen Kennziffern zugeordnet werden:

a) Mutterboden

Benennung	(DIN 4022)	Sand, schluffig, humos und Schluff, sandig, humos
Bodengruppe	(DIN 18196)	OH/OU
Bodenklasse	(DIN 18300)	1

b) Schmelzwassersand

Benennung	(DIN 4022)	Sand, tw. schluffig		
Bodengruppe	(DIN 18196)	SE/SU*		
Bodenklasse	(DIN 18300)	3/4		
Wichte, erdfeucht		cal γ	=	18,0 kN/m³
Wichte unter Auftrieb		cal γ'	=	8,0 kN/m³
Reibungswinkel		cal φ'	=	33-35°
Kohäsion		cal c'	=	0,0 kN/m²
Steifemodul		cal E_S	=	60 MN/m²
Lagerungsdichte		mitteldicht, mitteldicht bis dicht		

c) Geschiebelehm und Geschiebemergel

Benennung	(DIN 4022)	Schluff, tonig, sandig		
Bodengruppe	(DIN 18196)	UM		
Bodenklasse	(DIN 18300)	4		
Wichte, erdfeucht		cal γ	=	20-21,0 kN/m³
Wichte unter Auftrieb		cal γ'	=	10-11,0 kN/m³
Reibungswinkel		cal φ'	=	25-30°
Kohäsion		cal c'	=	3-15 kN/m²
Steifemodul		cal E_S	=	5-20 MN/m²
Konsistenz		weich, weich bis steif, steif, steif bis halbfest		

d) Schmelzwasserlehm

Benennung	(DIN 4022)	Schluff, sandig		
Bodengruppe	(DIN 18196)	UL		
Bodenklasse	(DIN 18300)	4		
Wichte, erdfeucht		cal γ	=	20,0 kN/m³
Wichte unter Auftrieb		cal γ'	=	10,0 kN/m³
Reibungswinkel		cal φ'	=	25°
Kohäsion		cal c'	=	2 kN/m²
Steifemodul		cal E_S	=	5 MN/m²
Konsistenz		weich		

5. Baugrundbeurteilung und Empfehlungen

Die genaue Lage der geplanten Feuerwache auf dem Grundstück steht derzeit noch nicht fest.
Die Baufläche fällt von der Theodor-Heuss-Straße um über 4 m bis an das hintere Grundstücksende ab. Im Süden grenzt das Gelände an ein Feuchtgebiet.
Es wird empfohlen, die Baufläche über das bestehende Gelände hinaus anzuheben, um den Wasserzulauf an das geplante Gebäude zu verhindern und eine Regenwasserversickerung zu ermöglichen.

Die anstehenden Sande sind gut zur Lastaufnahme geeignet. Der Geschiebelehm und der Geschiebemergel sind insbesondere bei weicher Konsistenz setzungsempfindlicher.
Der Mutterboden ist abzutragen und gegen eine Sandbettung einzutauschen, die lagenweise bis auf mitteldichte Lagerung zu verdichten ist.

Das Gebäude kann dann eine Flachgründung auf Streifenfundamenten in einer frostsicheren Mindesteinbindetiefe von 0,8 m erhalten. Ausgehend von einem Abstand zwischen Fundamentsohle und Geschiebelehm in weicher bis steifer Konsistenz (wie bei BS 5 angetroffen) von mindestens 0,5 m ist für die statische Vorbemessung ein Bemessungswert des Sohlwiderstandes von

$$\sigma_{R,d} = 210\ kN/m^2$$

einzuhalten.
Für die Bemessung der Sohle kann ein charakteristisches Bettungsmodul von

$$k_s = 15\ MN/m^2$$

angenommen werden.
Bei einem Abstand von über 1 m zwischen Fundamentsohle und Geschiebelehm in weicher bis steifer Konsistenz gilt ein Bemessungswert des Sohlwiderstandes von

$$\sigma_{R,d} = 280\ kN/m^2$$

und ein charakteristisches Bettungsmodul von

$$k_s = 20\ MN/m^2.$$

Es sind Setzungen von ca. 1-1,5 cm bei entsprechend geringeren Setzungsunterschieden zu erwarten.
Wenn die Lage und Höhenplanung konkretisiert ist, sind die Angaben noch einmal durch den Bodengutachter zu überprüfen.
Die Baugrubensohle sollte durch den Gutachter abgenommen werden.

In Abhängigkeit von der Höhe der Oberkante der Sandbettung ist für die **Abdichtung** von der Wassereinwirkungsklasse W 1.1-E bzw. W 1.2-E (mit Drainage) auszugehen.

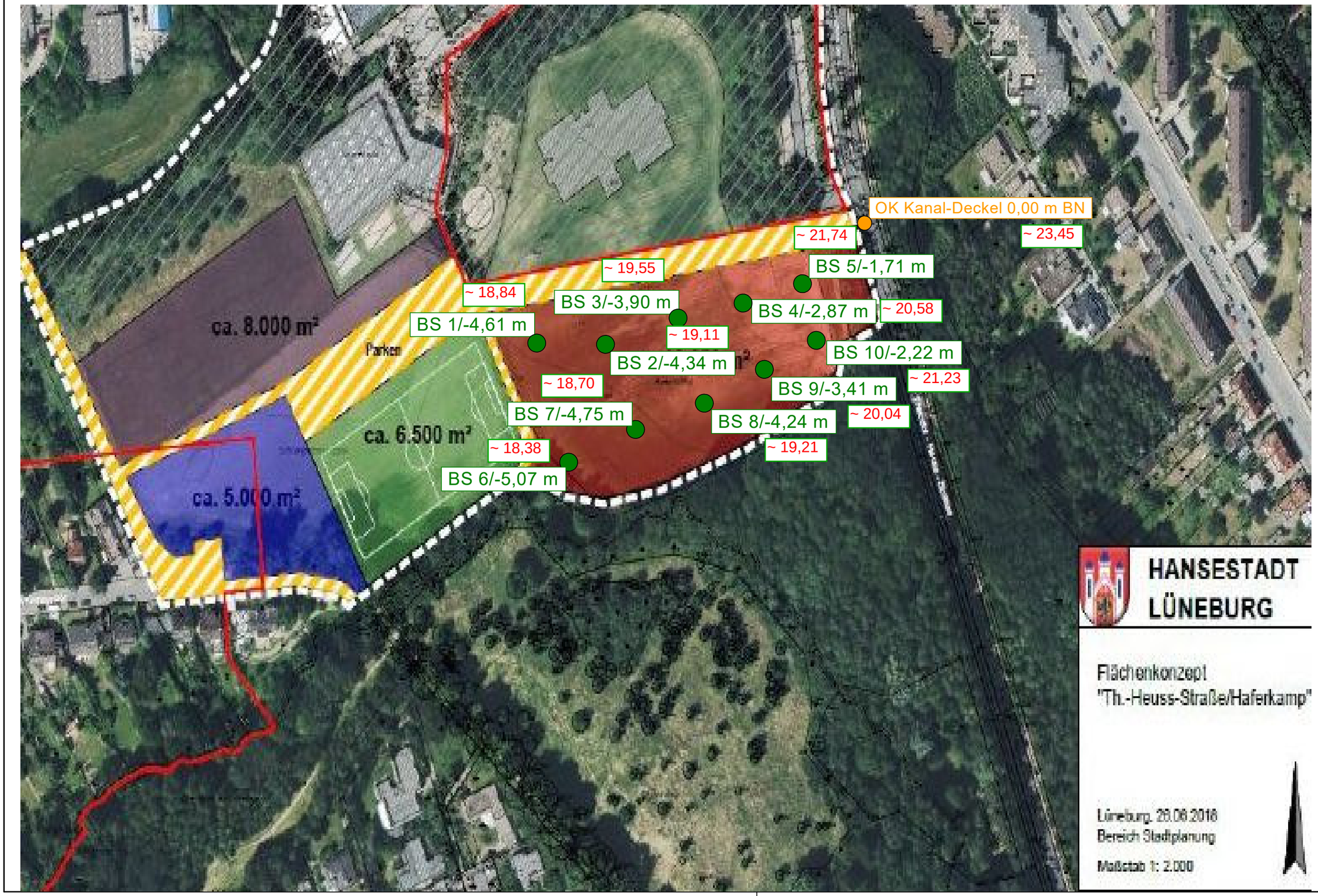
6. Regenwasserversickerung

Eine Regenwasserversickerung sollte im südwestlichen Teil des Grundstückes erfolgen, wo oberflächennah Schmelzwassersande erkundet worden sind. Für die schlufffreien Sande kann erfahrungsgemäß ein kf- Wert von ca. 1 x 10^{-5} m/s angenommen werden. Aufgrund des hohen Grund- oder Stauwasserstandes ist die Sohle der Versickerungsanlage bis auf ca. 1 m über die Geländeoberkante hinaus anzuheben. In diesem Sickerraum sind ebenfalls ausreichend wasserdurchlässige Sande zu verbauen.

Lüneburg, 14.04.2020

Dipl.-Geoök. D. Herbrich

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel.: 04131/935311	Bodenuntersuchung in Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße Lage der Ansatzpunkte	Maßstab: ohne Anlage Nr. 1 Ausführungsdatum: 19.03.2020



Legende

steif
weich - steif
weich

Geschiebemergel
Schmelzwasserlehm
Geschiebelehm

Auffüllung
Mutterboden
Mittelsand

Feinsand
Sand
Schluff

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg	Bodenuntersuchung in Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße Profile	Maßstab: ohne Anlage Nr. 2.1 Ausführungsdatum: 19.03.2020

BS 1

-4,61 m BN

~ 18,84

0.05 (-4.66)
19.03.20

Mutterboden, schwarzbraun
Schluff, sandig, humos — 0.25

Mutterboden, schwarzbraun
Sand, stark schluffig, humos — 0.45

Schmelzwassersand, braunbeige
Mittelsand, feinsandig — 2.10

Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, feinsandig, tonig — 3.10

Schmelzwasserlehm, schwarzgrau
Schluff, sandig — 3.25

Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, feinsandig, tonig — 3.45

Schmelzwasserlehm, schwarzgrau
Schluff, sandig — 3.60

Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, feinsandig, tonig — 4.25

Schmelzwassersand, grau
Feinsand, schluffig — 4.40

Schmelzwasserlehm, grau
Schluff, feinsandig — 4.60

Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, feinsandig, tonig — 5.00

BS 2

-4,34 m BN

~ 19,11

0.10 (-4.44)
19.03.20

Mutterboden, schwarzbraun
Schluff, stark sandig, humos — 0.30

Schmelzwassersand, braunbeige
Mittelsand, feinsandig — 1.50

Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, tonig, feinsandig — 3.30

Schmelzwassersand, grau
Feinsand, mittelsandig, schluffig — 3.80

Schmelzwasserlehm, grau
Schluff, stark sandig — 4.00

Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, feinsandig, tonig — 4.20

Schmelzwassersand, grau
Feinsand, mittelsandig, schluffig — 4.50

Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, tonig, feinsandig — 5.00

BS 3

-3,90 m BN

~ 19,55

0.15 (-4.05)
19.03.20

Mutterboden, schwarzbraun
Schluff, sandig, humos — 0.30

Auffüllung, schwarzbraun, marmoriert
Sand, schluffig, schwach humos, Ziegelbruch — 0.75

Geschiebelehm, hellbraun, schlierig
Schluff, sandig — 1.30

Geschiebelehm, hellbraun, grau, schlierig
Schluff, sandig, tonig — 2.40

Geschiebelehm, grau
Schluff, tonig, feinsandig — 3.20

Geschiebelehm, braun, grau, schlierig
Schluff, sandig, tonig — 3.50

Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, tonig, feinsandig — 5.00

Legende

steif
weich - steif
weich

Geschiebemergel
Schmelzwasserlehm
Mu Mutterboden

Mittelsand
Feinsand
Sand

Schluff

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg	Bodenuntersuchung in Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße Profile	Maßstab: ohne Anlage Nr. 2.2 Ausführungsdatum: 19.03.2020

BS 6

-5,07 m BN

~ 18,38

0.15 Mutterboden, schwarzbraun
Schluff, stark sandig, humos

0.45 (-5.52)
19.03.20

0.40 Mutterboden, schwarzbraun
Sand, schluffig, humos

Schmelzwassersand, hellbraun, beige
Mittelsand, feinsandig, grobsandig

1.60 Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, feinsandig, tonig

2.60 Schmelzwasserlehm, schwarzgrau
Schluff, sandig

2.80 Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, feinsandig, tonig

3.20 Schmelzwassersand, grau
Feinsand, mittelsandig, schluffig

3.70 Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, feinsandig, tonig

4.25 Schmelzwassersand, grau
Feinsand, mittelsandig, schluffig

4.60 Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, feinsandig, tonig

5.00

BS 7

-4,75 m BN

~ 18,70

0.45 (-5.20)
19.03.20

0.40 Mutterboden, schwarzbraun
Sand, schluffig, humos

Schmelzwassersand, hellbraun, beige
Mittelsand, feinsandig, grobsandig

1.75 Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, feinsandig, tonig

3.50 Schmelzwassersand, beigegrau
Feinsand, mittelsandig, schluffig

3.70 Schmelzwasserlehm, schwarzgrau
Schluff, sandig

3.85 Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, feinsandig, tonig

5.00

BS 8

-4,24 m BN

~ 19,21

0.30 Mutterboden, schwarzbraun
Sand, schluffig, humos

0.70 (-4.94)
19.03.20

Schmelzwassersand, braun, beige
Mittelsand, feinsandig, grobsandig

1.95 Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, feinsandig, tonig

3.70 Schmelzwasserlehm, schwarzgrau
Schluff, sandig

3.90 Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, feinsandig, tonig

4.30 Schmelzwasserlehm, schwarzgrau
Schluff, sandig

4.50 Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, feinsandig, tonig

5.00

Legende

steif - halbfest
steif
weich - steif
weich

Geschiebemergel
Geschiebelehm
Auffüllung

Mutterboden
Mittelsand
Sand

Schluff

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg	Bodenuntersuchung in Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße Profile	Maßstab: ohne Anlage Nr. 2.3 Ausführungsdatum: 19.03.2020

BS 4

-2,87 m BN

~ 20,58

0.15 (-3.02) 19.03.20

Mutterboden, schwarzbraun
Schluff, sandig, humos

0.25

Geschiebelehm, braun, schlierig
Schluff, sandig, tonig

2.10

2.50

Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, tonig, feinsandig

5.00

BS 9

-3,41 m BN

~ 20,04

Mutterboden, schwarzbraun
Sand, schluffig, humos

0.30

0.55 (-3.96) 19.03.20

Schmelzwassersand, braun
Mittelsand, feinsandig

0.75

Geschiebelehm, hellbraun,grau,schlierig
Schluff, tonig, feinsandig

Geschiebelehm, hellbraun,grau,schlierig
Schluff, feinsandig, tonig

2.40

Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, tonig, feinsandig

5.00

BS 5

-1,71 m BN

~ 21,74

Auffüllung, braun, marmoriert
Sand, schluffig, schwach humos

0.30

0.60 (-2.31) 19.03.20

Geschiebelehm, hellbraun,grau
Schluff, tonig, feinsandig

2.80

Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, tonig, feinsandig

5.00

BS 10

-2,22 m BN

~ 21,23

Mutterboden, schwarzbraun
Schluff, stark sandig, humos

0.25

1.00 (-3.22) 19.03.20

Geschiebelehm, hellbraun,grau
Schluff, feinsandig, tonig

2.70

Geschiebemergel, schwarzgrau
Schluff, tonig, feinsandig

5.00

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.1

Vorhaben: Bodenuntersuchung, Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße

Bohrung BS 1 / Blatt: 1 Höhe: -4,61 m BN | Datum: 19.03.2020

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.25	a) Schluff, sandig, humos							
	b) Grundwasser ab 0.05 m							
	c) weich	d) leicht	e) schwarzbraun					
	f) Mutterboden	g) Mutterboden	h) OH	i)				
0.45	a) Sand, stark schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht-mittelschwer	e) schwarzbraun					
	f) Mutterboden	g) Mutterboden	h) OH	i)				
2.10	a) Mittelsand, feinsandig							
	b)							
	c)	d) mittelschwer mittelschwer-schwe	e) braunbeige					
	f) Sand	g) Schmelzwassersand	h) SE	i)				
3.10	a) Schluff, feinsandig, tonig							
	b)							
	c) weich, weich-steif	d) mittelschwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
3.25	a) Schluff, sandig							
	b)							
	c) weich	d) leicht-mittelschwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Schmelzwasserlehm	h) UL	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.2

Vorhaben: Bodenuntersuchung, Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße

Bohrung BS 1 / Blatt: 2 Höhe: -4,61 m BN | Datum: 19.03.2020

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
3.45	a) Schluff, feinsandig, tonig							
	b)							
	c) weich - steif	d) mittelschwer-schwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
3.60	a) Schluff, sandig							
	b)							
	c) weich	d) leicht-mittelschwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Schmelzwasserlehm	h) UL	i)				
4.25	a) Schluff, feinsandig, tonig							
	b)							
	c) steif	d) schwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
4.40	a) Feinsand, schluffig							
	b)							
	c)	d) mittelschwer-schwer	e) grau					
	f) Sand	g) Schmelzwassersand	h) SU*	i)				
4.60	a) Schluff, feinsandig							
	b)							
	c) weich	d) leicht-mittelschwer	e) grau					
	f) Lehm	g) Schmelzwasserlehm	h) UL	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.3

Vorhaben: Bodenuntersuchung, Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße

Bohrung BS 1 / Blatt: 3 Höhe: -4,61 m BN | Datum: 19.03.2020

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
5.00	a) Schluff, feinsandig, tonig							
	b)							
	c) steif	d) schwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.4

Vorhaben: Bodenuntersuchung, Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße

Bohrung BS 2 / Blatt: 1 Höhe: -4,34 m BN | Datum: 19.03.2020

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.30	a) Schluff, stark sandig, humos							
	b) Grundwasser ab 0.10 m							
	c) weich	d) leicht	e) schwarzbraun					
	f) Mutterboden	g) Mutterboden	h) OH	i)				
1.50	a) Mittelsand, feinsandig							
	b)							
	c)	d) mittelschwer mittelschwer-schwe	e) braunbeige					
	f) Sand	g) Schmelzwassersand	h) SE	i)				
3.30	a) Schluff, tonig, feinsandig							
	b)							
	c) weich weich-steif, steif	d) mittelschwer mittelschwer-schwe	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
3.80	a) Feinsand, mittelsandig, schluffig							
	b)							
	c)	d) mittelschwer-schwer	e) grau					
	f) Sand	g) Schmelzwassersand	h) SU*	i)				
4.00	a) Schluff, stark sandig							
	b)							
	c) weich	d) leicht-mittelschwer	e) grau					
	f) Lehm	g) Schmelzwasserlehm	h) UL	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.5

Vorhaben: Bodenuntersuchung, Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße

Bohrung BS 2 / Blatt: 2 Höhe: -4,34 m BN | Datum: 19.03.2020

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
4.20	a) Schluff, feinsandig, tonig							
	b)							
	c) steif	d) schwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
4.50	a) Feinsand, mittelsandig, schluffig							
	b)							
	c)	d) mittelschwer-schwer	e) grau					
	f) Sand	g) Schmelzwassersand	h) SU*	i)				
5.00	a) Schluff, tonig, feinsandig							
	b)							
	c) weich, steif	d) mittelschwer schwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.6

Vorhaben: Bodenuntersuchung, Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße

Bohrung BS 3 / Blatt: 1 Höhe: -3,90 m BN | Datum: 19.03.2020

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.30	a) Schluff, sandig, humos							
	b) Grundwasser ab 0.15 m							
	c) weich	d) leicht	e) schwarzbraun					
	f) Mutterboden	g) Mutterboden	h) OH	i)				
0.75	a) Sand, schluffig, schwach humos, Ziegelbruch							
	b)							
	c)	d) mittelschwer	e) schwarzbraun marmoriert					
	f) Auffüllung	g) Auffüllung	h) A	i)				
1.30	a) Schluff, sandig							
	b)							
	c) weich, weich-steif	d) leicht-mittelschwer, mitt	e) hellbraun schlierig					
	f) Lehm	g) Geschiebelehm	h) UL, UM	i)				
2.40	a) Schluff, sandig, tonig							
	b)							
	c) weich - steif	d) mittelschwer-schwer	e) hellbraun grau, schlierig					
	f) Lehm	g) Geschiebelehm	h) UL, UM	i)				
3.20	a) Schluff, tonig, feinsandig							
	b)							
	c) weich - steif steif	d) mittelschwer-schwer	e) grau					
	f) Lehm	g) Geschiebelehm	h) UL, UM	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.7

Vorhaben: Bodenuntersuchung, Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße

Bohrung BS 3 / Blatt: 2	Höhe: -3,90 m BN	Datum: 19.03.2020

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
3.50	a) Schluff, sandig, tonig							
	b)							
	c) weich	d) mittelschwer	e) braun, grau schlierig					
	f) Lehm	g) Geschiebelehm	h) UL, UM	i)				
5.00	a) Schluff, tonig, feinsandig							
	b)							
	c) weich, steif	d) mittelschwer schwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.8

Vorhaben: Bodenuntersuchung, Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße

Bohrung BS 4 / Blatt: 1 Höhe: -2,87 m BN | Datum: 19.03.2020

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.25	a) Schluff, sandig, humos							
	b) Grundwasser ab 0.15 m							
	c) weich	d) leicht	e) schwarzbraun					
	f) Mutterboden	g) Mutterboden	h) OH	i)				
2.10	a) Schluff, tonig, feinsandig							
	b)							
	c) weich - steif	d) mittelschwer-schwer	e) hellbraun grau, schlierig					
	f) Lehm	g) Geschiebelehm	h) UL, UM	i)				
2.50	a) Schluff, sandig, tonig							
	b)							
	c) weich	d) mittelschwer	e) braun schlierig					
	f) Lehm	g) Geschiebelehm	h) UL, UM	i)				
5.00	a) Schluff, tonig, feinsandig							
	b)							
	c) weich, steif steif-halbfest	d) mittelschwer schwer, sehr schwe	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.9

Vorhaben: Bodenuntersuchung, Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße

Bohrung BS 5 / Blatt: 1 Höhe: -1,71 m BN | Datum: 19.03.2020

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.30	a) Sand, schluffig, schwach humos, Ziegelbruch							
	b)							
	c)	d) mittelschwer	e) braun marmoriert					
	f) Mutterboden	g) Auffüllung	h) A	i)				
2.80	a) Schluff, tonig, feinsandig							
	b) Grundwasser ab 0.60 m							
	c) weich - steif	d) mittelschwer-schwer	e) hellbraun grau, schlierig					
	f) Lehm	g) Geschiebelehm	h) UL, UM	i)				
5.00	a) Schluff, tonig, feinsandig							
	b)							
	c) steif steif-halbfest	d) schwer, sehr schwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.10

Vorhaben: Bodenuntersuchung, Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße

Bohrung BS 6 / Blatt: 1 Höhe: -5,07 m BN | Datum: 19.03.2020

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.15	a) Schluff, stark sandig, humos							
	b)							
	c) weich	d) leicht	e) schwarzbraun					
	f) Mutterboden	g) Mutterboden	h) OH	i)				
0.40	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht-mittelschwer	e) schwarzbraun					
	f) Mutterboden	g) Mutterboden	h) OH	i)				
1.60	a) Mittelsand, feinsandig, grobsandig							
	b) Grundwasser ab 0.45 m							
	c)	d) mittelschwer mittelschwer-schwe	e) hellbraun beige					
	f) Sand	g) Schmelzwassersand	h) SE	i)				
2.60	a) Schluff, feinsandig, tonig							
	b)							
	c) weich weich-steif, steif	d) mittelschwer mittelschwer-schwe	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
2.80	a) Schluff, sandig							
	b)							
	c) weich	d) leicht-mittelschwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Schmelzwasserlehm	h) UL	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.11

Vorhaben: Bodenuntersuchung, Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße

Bohrung BS 6 / Blatt: 2 Höhe: -5,07 m BN | Datum: 19.03.2020

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
3.20	a) Schluff, feinsandig, tonig							
	b)							
	c) weich - steif	d) mittelschwer-schwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
3.70	a) Feinsand, mittelsandig, schluffig							
	b)							
	c)	d) mittelschwer-schwer	e) grau					
	f) Sand	g) Schmelzwassersand	h) SU*	i)				
4.25	a) Schluff, feinsandig, tonig							
	b)							
	c) weich - steif	d) mittelschwer-schwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
4.60	a) Feinsand, mittelsandig, schluffig							
	b)							
	c)	d) mittelschwer-schwer	e) grau					
	f) Sand	g) Schmelzwassersand	h) SU*	i)				
5.00	a) Schluff, feinsandig, tonig							
	b)							
	c) weich - steif	d) mittelschwer-schwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.12

Vorhaben: Bodenuntersuchung, Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße

Bohrung BS 7 / Blatt: 1 Höhe: -4,75 m BN | Datum: 19.03.2020

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.40	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht-mittelschwer	e) schwarzbraun					
	f) Mutterboden	g) Mutterboden	h) OH	i)				
1.75	a) Mittelsand, feinsandig, grobsandig							
	b) Grundwasser ab 0.45 m							
	c)	d) mittelschwer mittelschwer-schwe	e) hellbraun beige					
	f) Sand	g) Schmelzwassersand	h) SE	i)				
3.50	a) Schluff, feinsandig, tonig							
	b)							
	c) weich weich-steif, steif	d) mittelschwer mittelschwer-schwe	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
3.70	a) Feinsand, mittelsandig, schluffig							
	b)							
	c)	d) mittelschwer-schwer	e) beigegrau					
	f) Sand	g) Schmelzwassersand	h) SU*	i)				
3.85	a) Schluff, sandig							
	b)							
	c) weich	d) leicht-mittelschwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Schmelzwasserlehm	h) UL	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.13

Vorhaben: Bodenuntersuchung, Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße

Bohrung BS 7 / Blatt: 2 Höhe: -4,75 m BN | Datum: 19.03.2020

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
5.00	a) Schluff, feinsandig, tonig							
	b)							
	c) steif	d) schwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.14

Vorhaben: Bodenuntersuchung, Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße

Bohrung BS 8 / Blatt: 1 Höhe: -4,24 m BN | Datum: 19.03.2020

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.30	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht- mittelschwer	e) schwarzbraun					
	f) Mutterboden	g) Mutterboden	h) OH	i)				
1.95	a) Mittelsand, feinsandig, grobsandig							
	b) Grundwasser ab 0.70 m							
	c)	d) mittelschwer mittelschwer-schwe	e) braun, beige					
	f) Sand	g) Schmelzwassersand	h) SE	i)				
3.70	a) Schluff, feinsandig, tonig							
	b)							
	c) weich weich-steif, steif	d) mittelschwer mittelschwer-schwe	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
3.90	a) Schluff, sandig							
	b)							
	c) weich	d) leicht- mittelschwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Schmelzwasserlehm	h) UL	i)				
4.30	a) Schluff, feinsandig, tonig							
	b)							
	c) steif	d) schwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.15

Vorhaben: Bodenuntersuchung, Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße

Bohrung BS 8 / Blatt: 2 Höhe: -4,24 m BN | Datum: 19.03.2020

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
4.50	a) Schluff, sandig							
	b)							
	c) weich	d) leicht- mittelschwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Schmelzwasserlehm	h) UL	i)				
5.00	a) Schluff, feinsandig, tonig							
	b)							
	c) steif	d) schwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.16

Vorhaben: Bodenuntersuchung, Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße

Bohrung BS 9 / Blatt: 1 Höhe: -3,41 m BN | Datum: 19.03.2020

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.30	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht- mittelschwer	e) schwarzbraun					
	f) Mutterboden	g) Mutterboden	h) OH	i)				
0.75	a) Mittelsand, feinsandig							
	b) Grundwasser ab 0.55 m							
	c)	d) mittelschwer	e) braun					
	f) Sand	g) Schmelzwassersand	h) SE	i)				
2.40	a) Schluff, feinsandig, tonig							
	b)							
	c) steif weich-steif, weich	d) mittelschwer-schwe mittelschwer	e) hellbraun grau, schlierig					
	f) Lehm	g) Geschiebelehm	h) UL, UM	i)				
5.00	a) Schluff, tonig, feinsandig							
	b)							
	c) weich-steif, steif steif-halbfest	d) mittelschwer-schwer, schwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.17

Vorhaben: Bodenuntersuchung, Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße

Bohrung BS 10 / Blatt: 1 Höhe: -2,22 m BN | Datum: 19.03.2020

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.25	a) Schluff, stark sandig, humos							
	b)							
	c) weich - steif	d) leicht-mittelschwer	e) schwarzbraun					
	f) Mutterboden	g) Mutterboden	h) OH	i)				
2.70	a) Schluff, feinsandig, tonig							
	b) Grundwasser ab 1.00 m							
	c) steif weich-steif, weich	d) mittelschwer-schwe mittelschwer	e) hellbraun grau, schlierig					
	f) Lehm	g) Geschiebelehm	h) UL, UM	i)				
5.00	a) Schluff, tonig, feinsandig							
	b)							
	c) steif steif-halbfest	d) schwer, sehr schwer	e) schwarzgrau					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL, UM	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

BFB
BÜRO FÜR BODENPRÜFUNG
GmbH

Hansestadt Lüneburg
Bereich Umwelt
Bei der Ratsmühle 17a

21335 Lüneburg

Lüneburg, 07.12.2023

Feuerwache Lüneburg Ost: Ergänzende Baugrunderkundung und Boden-analytik

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Auftrag wurde von uns am 23.11.2023 und am 30.11.2023 zwei Bodenproben des anstehenden Mutterbodens sowie vier Siebproben der anstehenden Sandböden an vorgegebenen Punkten entnommen. Zur Entnahme der Mutterbodenproben wurde das Grundstück in eine westliche und eine östliche Teilfläche unterteilt.
Die Mutterboden-Proben wurden von uns zur Analyse auf die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung an das Labor der Fa. Agrolab in Kiel weitergeleitet. Aus den Siebproben wurde der Wasserdurchlässigkeitsbeiwert k_f aus der Sieblinie abgeleitet.

Die Ergebnisse der Siebung, der Laboranalytik sowie die Ergebnisse der Felduntersuchung und das Probenahmeprotokoll übersenden wir anbei.

Die Siebung ergab Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte k_f zwischen $6{,}7 \times 10^{-5}$ m/s bis $1{,}7 \times 10^{-4}$ m/s. Die untersuchten Sand-Böden können als sickerfähig eingestuft werden.

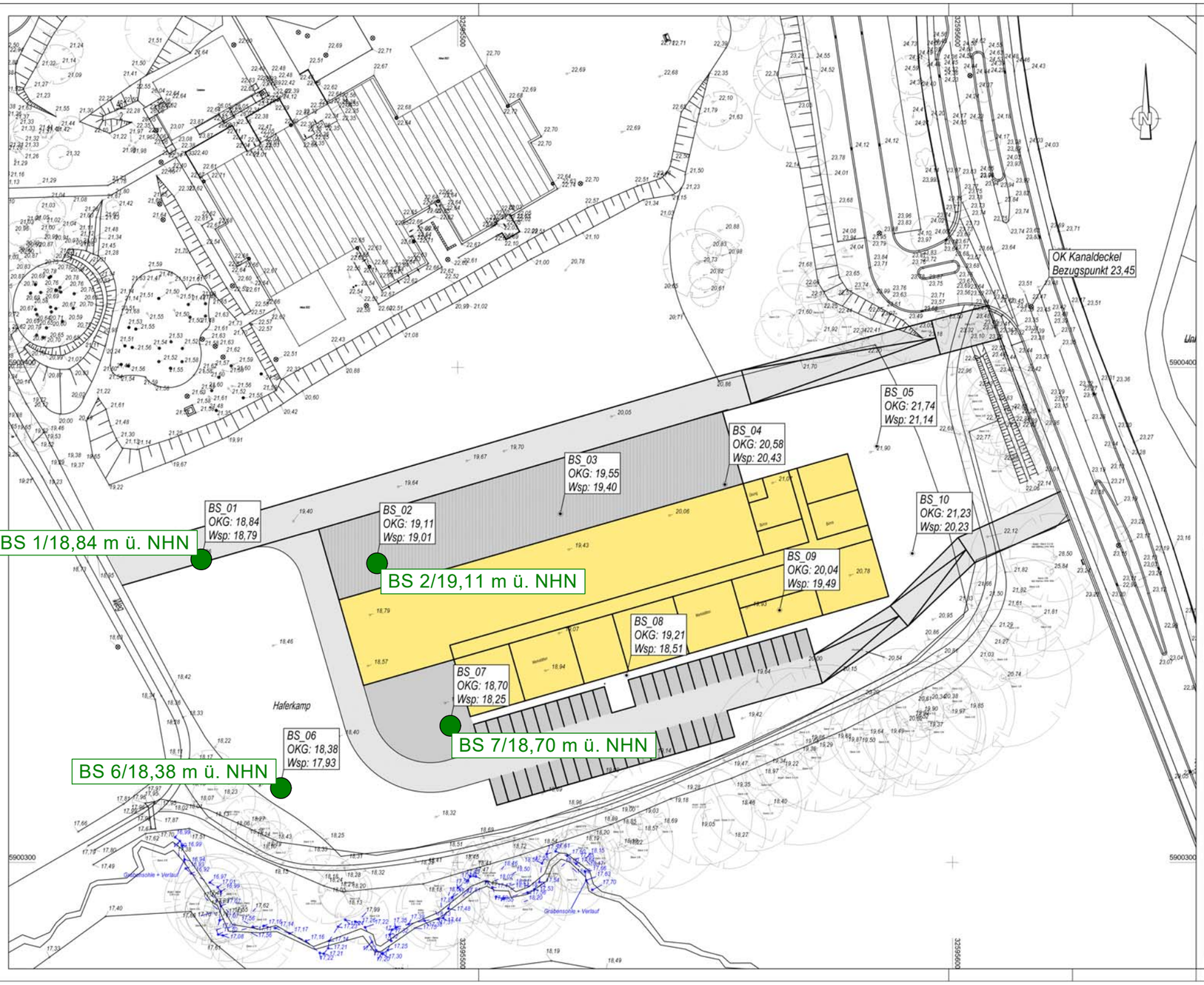
Aus dem Agrolab-Prüfbericht zur Auftragsnummer 2322237 ergeben sich für beide Bodenproben Überschreitungen der Vorsorgewerte der Bundesboden-schutzverordnung für den Parameter Quecksilber.

Lüneburg, 07.12.2023

i.A. J. Tegtmeyer M. Sc.

Dipl.-Geoök. D. Herbrich

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel.: 04131/935311	Ergänzende Baugrunderkundung Neubau Feuerwache-Ost in Lüneburg Lage der Ansatzpunkte	Maßstab: ohne Anlage Nr. 1 Ausführungsdatum: 30.11.2023



Bohrpunkte BS_01 bis BS_10 aus April 2020

BS_01	32595448,049	5900360,689	18,84
BS_02	32595483,346	5900360,297	19,11
BS_03	32595520,737	5900370,446	19,55
BS_04	32595553,982	5900376,354	20,58
BS_05	32595584,669	5900384,083	21,74
BS_06	32595463,953	5900314,740	18,38
BS_07	32595498,280	5900327,585	18,70
BS_08	32595534,122	5900337,803	19,21
BS_09	32595565,048	5900350,953	20,04
BS_10	32595591,864	5900362,422	21,23

Nr.	Art der Änderung und Ergänzung	Datum	Name

Ingenieurbüro
FEUERBACH

Schloßstraße 21A
21271 Hanstedt
Tel. 04184/889651 Fax 04184/889653

	Datum	Name
bearb.	Nov. 2023	Fo / Ah
gez.	Nov. 2023	Fo / Ah
gepr.		

HANSESTADT LÜNEBURG

- Die Oberbürgermeisterin -

Nachweis der Oberflächenentwässerung
B-Plan Nr. 177 - Feuerwache Ost
in der Hansestadt Lüneburg

Lageplan Nr. 1

Baugrunduntersuchung
Bestandshöhen u. Planung Feuerwache

Plan Nr. : 1
Stand : 07.11.2023
Maßstab : 1:500

Genehmigt:

Lüneburg, den

bearb.			
gez.			
gepr.			

07.11.23 KBL0101.PLT

Legende

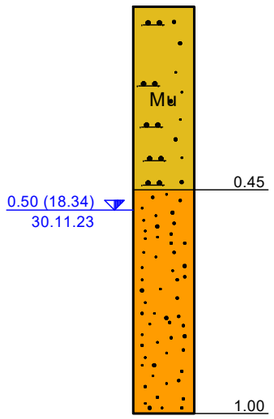
Mu Mutterboden

Sand

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg	Ergänzende Baugrunderkundung Neubau Feuerwache-Ost in Lüneburg Profile	Maßstab: ohne Anlage Nr. 2 Ausführungsdatum: 30.11.2023

BS 1

18,84 m ü. NHN

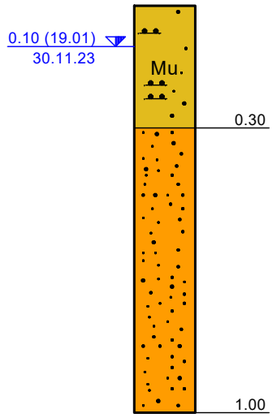


Mutterboden, dunkelbraun
Sand, schluffig, humos

Schmelzwassersand, braun
Mittelsand, feinsandig, schwach grobsandig, schwach schluffig

BS 2

19,11 m ü. NHN

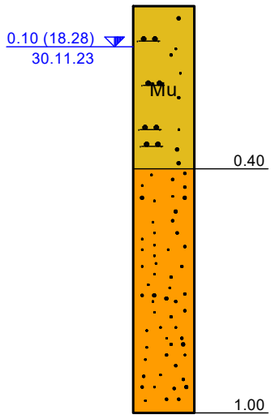


Mutterboden, dunkelbraun
Sand, schluffig, humos

Schmelzwassersand, braun
Mittelsand, feinsandig, schwach grobsandig, schwach schluffig

BS 6

18,38 m ü. NHN

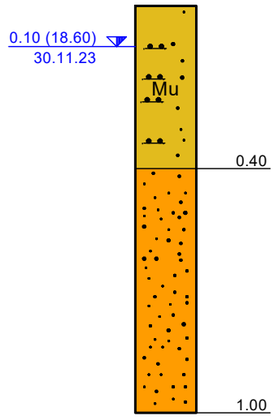


Mutterboden, dunkelbraun
Sand, schluffig, humos

Schmelzwassersand, braun
Mittelsand, feinsandig, grobsandig

BS 7

18,70 m ü. NHN



Mutterboden, dunkelbraun
Sand, schluffig, humos

Schmelzwassersand, braun
Mittelsand, feinsandig, schwach grobsandig

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.1

Vorhaben: Ergänzende Baugrunderkundung Neubau Feuerwache-Ost in Lüneburg

Bohrung BS 1 / Blatt: 1 Höhe: 18,84 m ü. NHN | Datum: 30.11.2023

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.45	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g) Mutterboden	h) OH	i)				
1.00	a) Mittelsand, feinsandig, schwach grobsandig, schwach schluffig							
	b) Grundwasser ab 0.50 m							
	c)	d) mittelschwer	e) braun					
	f) Sand	g) Schmelzwassersand	h) SE	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.2

Vorhaben: Ergänzende Baugrunderkundung Neubau Feuerwache-Ost in Lüneburg

Bohrung BS 2 / Blatt: 1 Höhe: 19,11 m ü. NHN | Datum: 30.11.2023

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.30	a) Sand, schluffig, humos							
	b) Grundwasser ab 0.10 m							
	c)	d) leicht	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g) Mutterboden	h) OH	i)				
1.00	a) Mittelsand, feinsandig, schwach grobsandig, schwach schluffig							
	b)							
	c)	d) mittelschwer	e) braun					
	f) Sand	g) Schmelzwassersand	h) SE	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.3

Vorhaben: Ergänzende Baugrunderkundung Neubau Feuerwache-Ost in Lüneburg

Bohrung BS 6 / Blatt: 1 Höhe: 18,38 m ü. NHN | Datum: 30.11.2023

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.40	a) Sand, schluffig, humos							
	b) Grundwasser ab 0.10 m							
	c)	d) leicht	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g) Mutterboden	h) OH	i)				
1.00	a) Mittelsand, feinsandig, grobsandig							
	b)							
	c)	d) mittelschwer	e) braun					
	f) Sand	g) Schmelzwassersand	h) SE	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	**Schichtenverzeichnis** für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.4

Vorhaben: Ergänzende Baugrunderkundung Neubau Feuerwache-Ost in Lüneburg

Bohrung BS 7 / Blatt: 1 Höhe: 18,70 m ü. NHN | Datum: 30.11.2023

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung [1]					Art	Nr	Tiefe in m (Unterkante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung [1]	h) [1] Gruppe	i) Kalkgehalt				
0.40	a) Sand, schluffig, humos							
	b) Grundwasser ab 0.10 m							
	c)	d) leicht	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g) Mutterboden	h) OH	i)				
1.00	a) Mittelsand, feinsandig, schwach grobsandig							
	b)							
	c)	d) mittelschwer	e) braun					
	f) Sand	g) Schmelzwassersand	h) SE	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

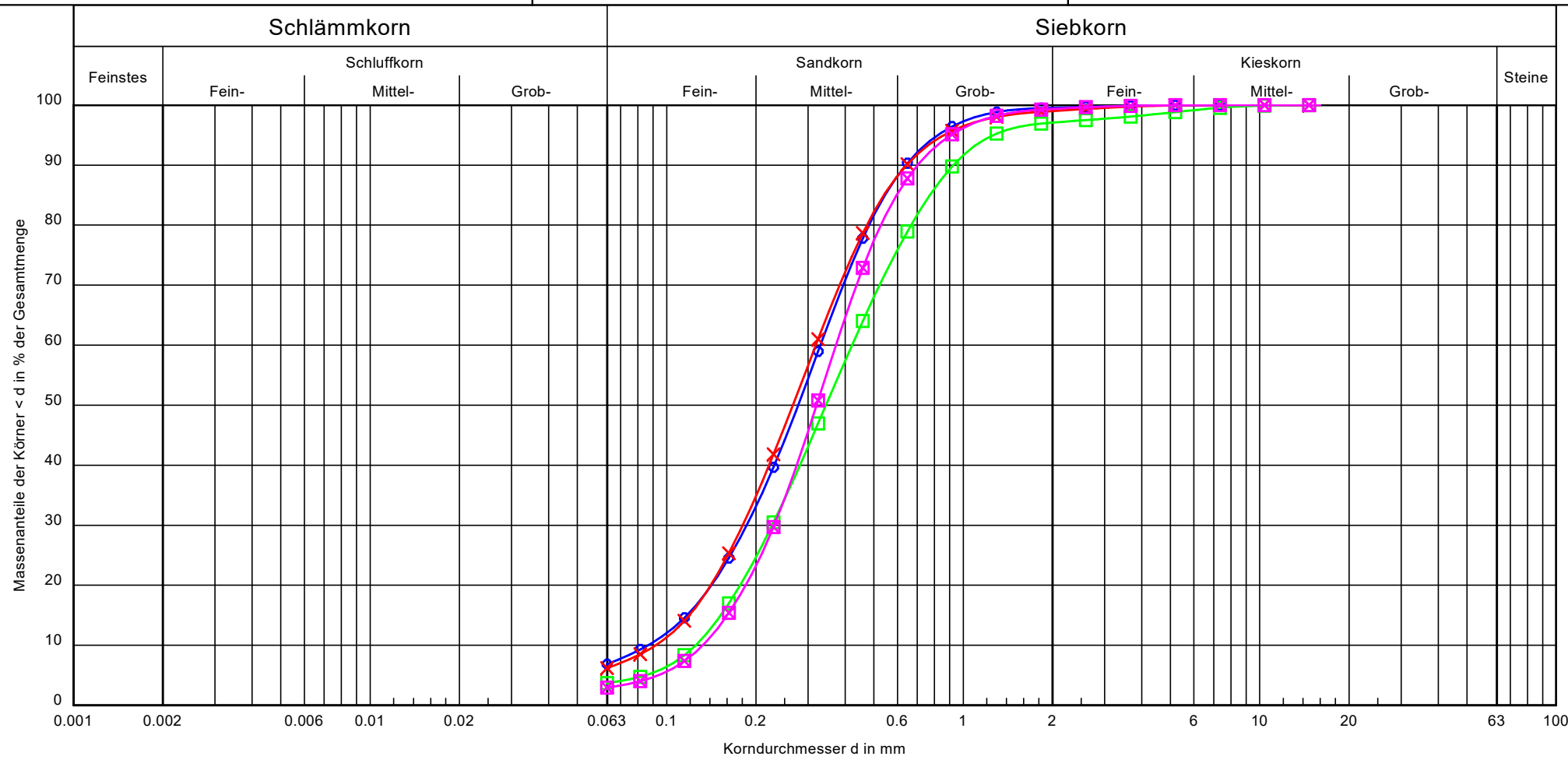
Büro für Bodenprüfung GmbH
Saatkamp 21, 21335 Lüneburg
Tel.: 04131/935311

Bearbeiter: Her Datum: 28.11.23

Körnungslinie

Regenwasserversickerung bei der geplanten Feuerwache-Ost in Lüneburg

Auftraggeber: Hansestadt Lüneburg
Probe entnommen am: 23.11.23
Art der Entnahme: gestört
Arbeitsweise: Naßsiebung



Bezeichnung:	BS 1	BS 2	BS 6	BS 7
Tiefe:	0,45-2 m	0,3-1,5 m	0,4-1,6 m	0,4-1,75 m
Bodenart:	mS, fs, u', gs'	mS, fs, u', gs'	mS, fs, gs	mS, fs, gs'
kf-Wert (Beyer)	$6.7 \cdot 10^{-5}$	$7.6 \cdot 10^{-5}$	$1.4 \cdot 10^{-4}$	$1.7 \cdot 10^{-4}$

Bemerkungen:

Bericht:
Anlage: 4

AGROLAB Umwelt GmbH
Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de

AGROLAB GROUP
Your labs. Your service.

AGROLAB Umwelt Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel

BFB Büro für Bodenprüfung GmbH
Saatkamp 21
21335 Lüneburg

Datum 01.12.2023
Kundennr. 20131225

PRÜFBERICHT

Auftrag	**2322237** Projekt: BV: Feuerwache Ost, Lüneburg
Analysennr.	**257262** Mineralisch/Anorganisches Material
Probeneingang	**28.11.2023**
Probenahme	**23.11.2023**
Probenehmer	**Auftraggeber**
Kunden-Probenbezeichnung	**MP MuBo Teilfläche I (Ost)**

Feststoff

	Einheit	Ergebnis	Best.-Gr.		Messun-sicherheit	Methode
Masse Laborprobe	kg	° **2,01**	0,02			DIN 19747 : 2009-07
pH-Wert (CaCl2)		**6,6**	2			DIN EN 15933 : 2012-11
Fraktion < 2 mm (Wägung)	%	**77,6**	0			DIN 19747 : 2009-07
Fraktion > 2 mm	%	**22,4**	0,1			DIN 19747 : 2009-07
Trockensubstanz	%	° **81,2**	0,1		+/- 6 %	DIN EN 14346 : 2007-03, Verfahren A
Analyse in der Fraktion < 2mm						DIN 19747 : 2009-07
Kohlenstoff(C) organisch (TOC)	%	**0,95**	0,1		+/- 0,25	DIN EN 15936 : 2012-11
Königswasseraufschluß						DIN EN 13657 : 2003-01
Arsen (As)	mg/kg	**6,12**	1			DIN EN 16171 : 2017-01
Blei (Pb)	mg/kg	**26,3**	5			DIN EN 16171 : 2017-01
Cadmium (Cd)	mg/kg	**0,12**	0,06			DIN EN 16171 : 2017-01
Chrom (Cr)	mg/kg	**13,8**	1			DIN EN 16171 : 2017-01
Kupfer (Cu)	mg/kg	**10,3**	2			DIN EN 16171 : 2017-01
Nickel (Ni)	mg/kg	**5,02**	2			DIN EN 16171 : 2017-01
Quecksilber (Hg)	mg/kg	**0,21**	0,066		+/- 20 %	DIN EN ISO 12846 : 2012-08
Thallium (Tl)	mg/kg	**<0,1**	0,1			DIN EN 16171 : 2017-01
Zink (Zn)	mg/kg	**25,3**	6			DIN EN 16171 : 2017-01
Naphthalin	mg/kg	**<0,010 (NWG)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Acenaphthylen	mg/kg	**<0,010 (NWG)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Acenaphthen	mg/kg	**<0,010 (NWG)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Fluoren	mg/kg	**<0,010 (NWG)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Phenanthren	mg/kg	**<0,050 (+)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Anthracen	mg/kg	**<0,010 (NWG)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Fluoranthen	mg/kg	**<0,050 (+)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Pyren	mg/kg	**<0,050 (+)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Benzo(a)anthracen	mg/kg	**<0,050 (+)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Chrysen	mg/kg	**<0,050 (+)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Benzo(b)fluoranthen	mg/kg	**<0,050 (+)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol " *) " gekennzeichnet.

AG Kiel
HRB 26025
USt-IdNr./VAT-ID No.:
DE -in Beantragung; folgt-
Geschäftsführer
Dr. Paul Wimmer
Dr. Stephanie Nagorny
Dr. Torsten Zurmühl

ilac-MRA DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14047-01-00

AGROLAB Umwelt GmbH
Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de

AGROLAB GROUP
Your labs. Your service.

Datum 01.12.2023
Kundennr. 20131225

PRÜFBERICHT

Auftrag **2322237** Projekt: BV: Feuerwache Ost, Lüneburg
Analysennr. **257262** Mineralisch/Anorganisches Material
Kunden-Probenbezeichnung **MP MuBo Teilfläche I (Ost)**

	Einheit	Ergebnis	Best.-Gr.		Messun-sicherheit	Methode
Benzo(k)fluoranthen	mg/kg	**<0,010 (NWG)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Benzo(a)pyren	mg/kg	**<0,050 (+)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Dibenzo(ah)anthracen	mg/kg	**<0,010 (NWG)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Benzo(ghi)perylen	mg/kg	**<0,050 (+)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Indeno(1,2,3-cd)pyren	mg/kg	**<0,050 (+)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
PAK EPA Summe gem. BBodSchV 2021	mg/kg	**<1,0** *x)*	1			Berechnung aus Messwerten der Einzelparameter
PCB (28)	mg/kg	**<0,0010 (NWG)**	0,005			DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1)
PCB (52)	mg/kg	**<0,0010 (NWG)**	0,005			DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1)
PCB (101)	mg/kg	**<0,0010 (NWG)**	0,005			DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1)
PCB (138)	mg/kg	**<0,0010 (NWG)**	0,005			DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1)
PCB (118)	mg/kg	**<0,0010 (NWG)**	0,005			DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1)
PCB (153)	mg/kg	**<0,0010 (NWG)**	0,005			DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1)
PCB (180)	mg/kg	**<0,0010 (NWG)**	0,005			DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1)
PCB 7 Summe gem. BBodSchV 2021	mg/kg	**<0,010** *x)*	0,01			Berechnung aus Messwerten der Einzelparameter

x) Einzelwerte, die die Nachweis- oder Bestimmungsgrenze unterschreiten, wurden nicht berücksichtigt.

Erläuterung: Das Zeichen "<" oder n.b. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter ist bei nebenstehender Bestimmungsgrenze nicht quantifizierbar.
Das Zeichen "<....(NWG)" oder n.n. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter ist bei nebenstehender Nachweisgrenze nicht nachzuweisen.
Das Zeichen "<....(+)" in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter wurde im Bereich zwischen Nachweisgrenze und Bestimmungsgrenze qualitativ nachgewiesen.
Die Berechnung der im vorliegenden Prüfbericht angegebenen kombinierten und erweiterten analytischen Messunsicherheit basiert auf dem GUM (Guide to the expression of uncertainty in measurement, BIPM, IEC, IFCC, ISO, IUPAC, IUPAP und OIML, 2008) und dem Nordtest Report (Handbook for calculation of measurement uncertainty in environmental laboratories (TR 537 (ed. 4) 2017). Der verwendete Erweiterungsfaktor beträgt 2 für ein 95%iges Wahrscheinlichkeitsniveau (Konfidenzintervall).

Die Analysenwerte der Feststoffparameter beziehen sich auf die Trockensubstanz, bei den mit ° gekennzeichneten Parametern auf die Originalsubstanz.

Hinweis zum Probenahmedatum: Das Probenahmedatum ist eine Kundeninformation.

Beginn der Prüfungen: 28.11.2023
Ende der Prüfungen: 30.11.2023

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Gegenstände. In Fällen, wo das Prüflabor nicht für die Probenahme verantwortlich war, gelten die berichteten Ergebnisse für die Proben wie erhalten. Das Laboratorium ist nicht für die vom Kunden bereitgestellten Informationen verantwortlich. Die ggf. im vorliegenden Prüfbericht dargestellten Kundeninformationen unterliegen nicht der Akkreditierung des Laboratoriums und können sich auf die Validität der Prüfergebnisse auswirken. Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichts ohne unsere schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig. Die Ergebnisse in diesem Prüfbericht werden gemäß der mit Ihnen schriftlich gemäß Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarung in vereinfachter Weise i.S. der DIN EN ISO/IEC 17025:2018, Abs. 7.8.1.3 berichtet.

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol " *) " gekennzeichnet.

AG Kiel
HRB 26025
USt-IdNr./VAT-ID No.:
DE -in Beantragung; folgt-
Geschäftsführer
Dr. Paul Wimmer
Dr. Stephanie Nagorny
Dr. Torsten Zurmühl

ilac-MRA DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14047-01-00

AGROLAB Umwelt GmbH
Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de

AGROLAB GROUP
Your labs. Your service.

Datum 01.12.2023
Kundennr. 20131225

PRÜFBERICHT

Auftrag	**2322237** Projekt: BV: Feuerwache Ost, Lüneburg
Analysennr.	**257262** Mineralisch/Anorganisches Material
Kunden-Probenbezeichnung	**MP MuBo Teilfläche I (Ost)**

M. Göllner

AGROLAB Umwelt Frau Melina Göllner, Tel. 0431/22138-582

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol " *) " gekennzeichnet.

AG Kiel
HRB 26025
USt-IdNr./VAT-ID No.:
DE -in Beantragung; folgt-
Geschäftsführer
Dr. Paul Wimmer
Dr. Stephanie Nagorny
Dr. Torsten Zurmühl

ilac-MRA
DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14047-01-00

AGROLAB Umwelt GmbH
Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de

AGROLAB GROUP
Your labs. Your service.

AGROLAB Umwelt Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel

BFB Büro für Bodenprüfung GmbH
Saatkamp 21
21335 Lüneburg

Datum 01.12.2023
Kundennr. 20131225

PRÜFBERICHT

Auftrag	**2322237** Projekt: BV: Feuerwache Ost, Lüneburg
Analysennr.	**257264** Mineralisch/Anorganisches Material
Probeneingang	**28.11.2023**
Probenahme	**23.11.2023**
Probenehmer	**Auftraggeber**
Kunden-Probenbezeichnung	**MP MuBo Teilfläche II (West)**

Feststoff

	Einheit	Ergebnis	Best.-Gr.		Messun-sicherheit	Methode
Masse Laborprobe	kg	° **2,06**	0,02			DIN 19747 : 2009-07
pH-Wert (CaCl2)		**6,8**	2			DIN EN 15933 : 2012-11
Fraktion < 2 mm (Wägung)	%	**93,0**	0			DIN 19747 : 2009-07
Fraktion > 2 mm	%	**7,0**	0,1			DIN 19747 : 2009-07
Trockensubstanz	%	° **82,8**	0,1		+/- 6 %	DIN EN 14346 : 2007-03, Verfahren A
Analyse in der Fraktion < 2mm						DIN 19747 : 2009-07
Kohlenstoff(C) organisch (TOC)	%	**1,14**	0,1		+/- 25 %	DIN EN 15936 : 2012-11
Königswasseraufschluß						DIN EN 13657 : 2003-01
Arsen (As)	mg/kg	**6,24**	1			DIN EN 16171 : 2017-01
Blei (Pb)	mg/kg	**34,4**	5			DIN EN 16171 : 2017-01
Cadmium (Cd)	mg/kg	**0,16**	0,06			DIN EN 16171 : 2017-01
Chrom (Cr)	mg/kg	**12,5**	1			DIN EN 16171 : 2017-01
Kupfer (Cu)	mg/kg	**11,7**	2			DIN EN 16171 : 2017-01
Nickel (Ni)	mg/kg	**3,96**	2			DIN EN 16171 : 2017-01
Quecksilber (Hg)	mg/kg	**0,47**	0,066		+/- 20 %	DIN EN ISO 12846 : 2012-08
Thallium (Tl)	mg/kg	**0,1**	0,1			DIN EN 16171 : 2017-01
Zink (Zn)	mg/kg	**29,1**	6			DIN EN 16171 : 2017-01
Naphthalin	mg/kg	**<0,010 (NWG)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Acenaphthylen	mg/kg	**<0,010 (NWG)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Acenaphthen	mg/kg	**<0,010 (NWG)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Fluoren	mg/kg	**<0,010 (NWG)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Phenanthren	mg/kg	**<0,050 (+)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Anthracen	mg/kg	**<0,010 (NWG)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Fluoranthen	mg/kg	**<0,050 (+)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Pyren	mg/kg	**<0,050 (+)**	0,05			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Benzo(a)anthracen	mg/kg	**<0,020 (NWG)** *mb)*	0,1			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Chrysen	mg/kg	**<0,020 (NWG)** *mb)*	0,1			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Benzo(b)fluoranthen	mg/kg	**<0,020 (NWG)** *mb)*	0,1			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol " *) " gekennzeichnet.

AG Kiel
HRB 26025
USt-IdNr./VAT-ID No.:
DE -in Beantragung; folgt-
Geschäftsführer
Dr. Paul Wimmer
Dr. Stephanie Nagorny
Dr. Torsten Zurmühl

ilac-MRA DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14047-01-00

DOC-27-23622094-DE-P4

AGROLAB Umwelt GmbH
Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de

AGROLAB GROUP
Your labs. Your service.

Datum 01.12.2023
Kundennr. 20131225

PRÜFBERICHT

Auftrag **2322237** Projekt: BV: Feuerwache Ost, Lüneburg
Analysennr. **257264** Mineralisch/Anorganisches Material
Kunden-Probenbezeichnung **MP MuBo Teilfläche II (West)**

	Einheit	Ergebnis	Best.-Gr.		Messun-sicherheit	Methode
Benzo(k)fluoranthen	mg/kg	**<0,020 (NWG)** *mb)*	0,1			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Benzo(a)pyren	mg/kg	**<0,020 (NWG)** *mb)*	0,1			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Dibenzo(ah)anthracen	mg/kg	**<0,020 (NWG)** *mb)*	0,1			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Benzo(ghi)perylen	mg/kg	**<0,020 (NWG)** *mb)*	0,1			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
Indeno(1,2,3-cd)pyren	mg/kg	**<0,020 (NWG)** *mb)*	0,1			DIN ISO 18287 : 2006-05 (Verfahren A)
PAK EPA Summe gem. BBodSchV 2021	mg/kg	**<1,0** *x)*	1			Berechnung aus Messwerten der Einzelparameter
PCB (28)	mg/kg	**<0,0010 (NWG)**	0,005			DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1)
PCB (52)	mg/kg	**<0,0010 (NWG)**	0,005			DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1)
PCB (101)	mg/kg	**<0,0010 (NWG)**	0,005			DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1)
PCB (138)	mg/kg	**<0,0010 (NWG)**	0,005			DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1)
PCB (118)	mg/kg	**<0,0030 (NWG)** *mo)*	0,015			DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1)
PCB (153)	mg/kg	**<0,0010 (NWG)**	0,005			DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1)
PCB (180)	mg/kg	**<0,0010 (NWG)**	0,005			DIN EN 17322 : 2021-03 (Extraktionsverfahren 1)
PCB 7 Summe gem. BBodSchV 2021	mg/kg	**<0,010** *x)*	0,01			Berechnung aus Messwerten der Einzelparameter

x) Einzelwerte, die die Nachweis- oder Bestimmungsgrenze unterschreiten, wurden nicht berücksichtigt.
mo) Die Messunsicherheit dieses Parameters ist aufgrund von Interferenz(en) erhöht.
mb) Die Nachweis-, bzw. Bestimmungsgrenze musste erhöht werden, da der Methodenblindwert erhöht war.

Erläuterung: Das Zeichen "<" oder n.b. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter ist bei nebenstehender Bestimmungsgrenze nicht quantifizierbar.
Das Zeichen "<....(NWG)" oder n.n. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter ist bei nebenstehender Nachweisgrenze nicht nachzuweisen.
Das Zeichen "<....(+)" in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter wurde im Bereich zwischen Nachweisgrenze und Bestimmungsgrenze qualitativ nachgewiesen.
Die Berechnung der im vorliegenden Prüfbericht angegebenen kombinierten und erweiterten analytischen Messunsicherheit basiert auf dem GUM (Guide to the expression of uncertainty in measurement, BIPM, IEC, IFCC, ISO, IUPAC, IUPAP und OIML, 2008) und dem Nordtest Report (Handbook for calculation of measurement uncertainty in environmental laboratories (TR 537 (ed. 4) 2017). Der verwendete Erweiterungsfaktor beträgt 2 für ein 95%iges Wahrscheinlichkeitsniveau (Konfidenzintervall).

Die Analysenwerte der Feststoffparameter beziehen sich auf die Trockensubstanz, bei den mit ° gekennzeichneten Parametern auf die Originalsubstanz.

Hinweis zum Probenahmedatum: Das Probenahmedatum ist eine Kundeninformation.

Beginn der Prüfungen: 28.11.2023
Ende der Prüfungen: 30.11.2023

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Gegenstände. In Fällen, wo das Prüflabor nicht für die Probenahme verantwortlich war, gelten die berichteten Ergebnisse für die Proben wie erhalten. Das Laboratorium ist nicht für die vom Kunden bereitgestellten Informationen verantwortlich. Die ggf. im vorliegenden Prüfbericht dargestellten Kundeninformationen unterliegen nicht der Akkreditierung des Laboratoriums und können sich auf die Validität der Prüfergebnisse auswirken. Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichts ohne unsere schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig. Die Ergebnisse in diesem Prüfbericht werden gemäß der mit Ihnen schriftlich gemäß Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarung in vereinfachter Weise i.S. der DIN EN ISO/IEC 17025:2018, Abs. 7.8.1.3 berichtet.

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol " *) " gekennzeichnet.

AG Kiel
HRB 26025
USt-IdNr./VAT-ID No.:
DE -in Beantragung; folgt-
Geschäftsführer
Dr. Paul Wimmer
Dr. Stephanie Nagorny
Dr. Torsten Zurmühl

ilac-MRA DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14047-01-00

AGROLAB Umwelt GmbH
Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel, Germany
Tel.: +49 431 22138-500, Fax: +49 431 22138-598
eMail: kiel@agrolab.de www.agrolab.de

AGROLAB GROUP
Your labs. Your service.

Datum 01.12.2023
Kundennr. 20131225

PRÜFBERICHT

Auftrag	**2322237** Projekt: BV: Feuerwache Ost, Lüneburg
Analysennr.	**257264** Mineralisch/Anorganisches Material
Kunden-Probenbezeichnung	**MP MuBo Teilfläche II (West)**

M. Göllner

AGROLAB Umwelt Frau Melina Göllner, Tel. 0431/22138-582

Die in diesem Dokument berichteten Verfahren sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Verfahren sind mit dem Symbol " *) " gekennzeichnet.

AG Kiel
HRB 26025
USt-IdNr./VAT-ID No.:
DE -in Beantragung; folgt-
Geschäftsführer
Dr. Paul Wimmer
Dr. Stephanie Nagorny
Dr. Torsten Zurmühl

ilac-MRA DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14047-01-00

Probenahmeprotokoll

A. Allgemeine Angaben

Anschriften

1 Veranlasser / Auftraggeber:	Betreiber / Betrieb:
Hansestadt Lüneburg Bereich Umwelt	wie ver.
2 Landkreis / Ort / Straße:	**Objekt / Lage:**
Bei der Ratsmühle 17a	B-Plan 177, Feuerwache Ost
21335 Lüneburg	21337 Lüneburg

3 Grund der Probenahme: geplante Entsorgung von Bodenaushub

4 Probenahmetag / Uhrzeit: 23.11.2023 11⁰⁰ – 15⁰⁰ Uhr

5 Probenehmer / Dienststelle / Firma: Testmeyer, Büro für Bodenprüfung GmbH

6 Anwesende Personen: —

7 Herkunft des Abfalls (Anschrift): siehe Objekt/Lage

8 Vermutete Schadstoffe / Gefährdungen: —

9 Untersuchungsstelle: Agrolab

B. Vor-Ort-Gegebenheiten

10 Abfallart / Allgemeine Beschreibung: Mutterboden, Hw. sandige u. lehmige Beimengungen

11 Gesamtvolumen / Form der Lagerung: ca. 5.000 m³

12 Lagerungsdauer: Jahrzehnte bis Jahrhunderte

13 Einflüsse auf das Abfallmaterial (z.B. Witterung, Niederschläge): ja

14 Probenahmegerät und -material: Handsonde (Stahl), Stahlschaufel, Plastikeimer

15 Probenahmeverfahren: Handsondierung

16 Anzahl der Einzelproben: 40 Mischproben: 2 Sammelproben: –

Sonderproben (Beschreibung): –

17 Anzahl der Einzelproben je Mischprobe: 20

18 Probenvorbereitungsschritte: durchmischen, teilen

19 Probentransport und -lagerung: DIN

Kühlung (evtl. Kühltemperatur): –

20 Vor-Ort-Untersuchung: –

21 Beobachtungen bei der Probenahme / Bemerkungen: –

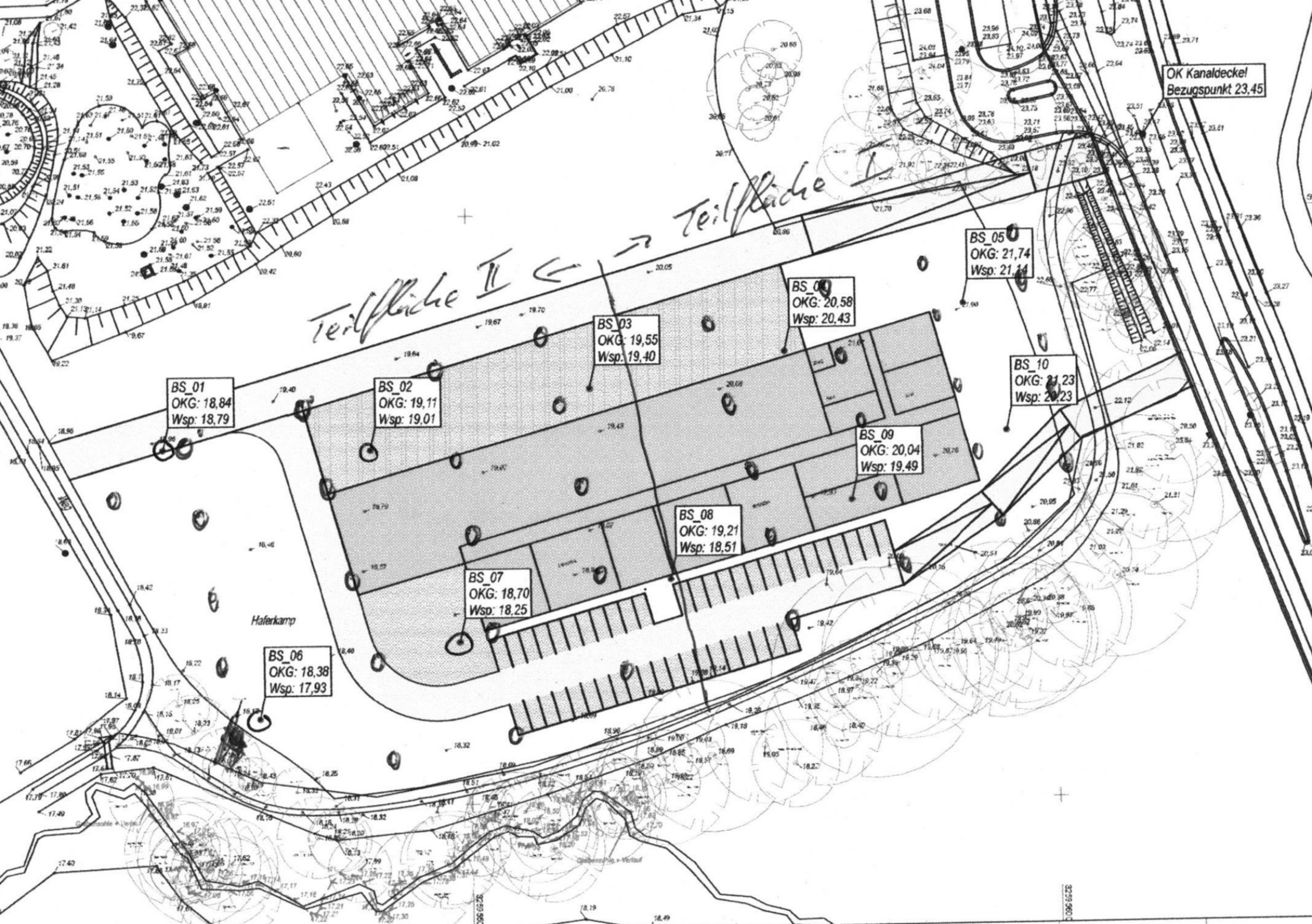
22 Topographische Karte als Anhang? ja ☐ nein ☒ Hochwert: – Rechtswert: –

23 Lageskizze (Lage der Haufwerke, etc. und Probenahmepunkte, Straßen, Gebäude u.s.w.):

siehe beiliegender Lageplan

24 Ort: Lüneburg Unterschrift(en): Probenehmer:

Datum: 23.11.2023 Anwesende / Zeugen:


Teilfläche II
Teilfläche I
BS_01
OKG: 18,84
Wsp: 18,79
BS_02
OKG: 19,11
Wsp: 19,01
BS_03
OKG: 19,55
Wsp: 19,40
BS_04
OKG: 20,58
Wsp: 20,43
BS_05
OKG: 21,74
Wsp: 21,14
BS_06
OKG: 18,38
Wsp: 17,93
BS_07
OKG: 18,70
Wsp: 18,25
BS_08
OKG: 19,21
Wsp: 18,51
BS_09
OKG: 20,04
Wsp: 19,49
BS_10
OKG: 21,23
Wsp: 20,23
OK Kanaldeckel
Bezugspunkt 23,45
Haferkamp

Schalltechnischen Untersuchung
zum Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße/Haferkamp“ (Feuerwache Ost) der Stadt Lüneburg

Auftraggebende Stelle:	Hansestadt Lüneburg Der Oberbürgermeister Bei der Ratsmühle 17a 21315 Lüneburg
Projektnummer:	LK 2020.075
Berichtsnummer:	LK 2020.075.1
Berichtsstand:	12.04.2023
Berichtsumfang:	38 Seiten sowie 9 Anlagen
Projektleitung & Bearbeitung:	Dipl.-Ing. (FH) Felix Neumann
Qualitäts-sicherung:	Dipl.-Geogr. Jürgen Clausen

LÄRMKONTOR GmbH

LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • 22767 Hamburg
Bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG - Prüfbereich Gruppe V - Ermittlung von Geräuschen
Messstellenleiter Frank Heidebrunn • AG Hamburg HRB 51 885
Geschäftsführung: Mirco Bachmeier (Vorsitz) / Bernd Kögel / Ulrike Krüger (kfm.)
Telefon: 0 40 - 38 99 94.0 • Telefax: 0 40 - 38 99 94.44
E-Mail: Hamburg@laermkontor.de • http://www.laermkontor.de

Inhaltsübersicht

1 Aufgabenstellung 5

2 Arbeitsunterlagen 6

3 Beurteilungsgrundlagen 7

3.1 Beurteilung in Anlehnung an die TA Lärm 7

3.2 Verkehrsgeräusche des An- und Abfahrtverkehrs 9

3.3 Einstufung der Nachbarschaft und des Plangebiets 10

4 Berechnungsgrundlagen 11

5 Eingangsdaten 12

5.1 Feuerwehr Regelbetrieb (Regelfallprüfung) 12

5.1.1 Technische Dienste 12

5.1.2 Übungsdienste 15

5.1.3 Notfalleinsätze Tagzeitraum 16

5.1.4 Parkplatznutzung 17

5.1.5 Warenanlieferung 19

5.2 Feuerwehr Notfalleinsatz Nacht (Sonderfallprüfung) 20

6 Berechnungsergebnisse und Bewertung Feuerwache 23

6.1 Regelbetrieb (Regelfallprüfung) 23

6.2 Notfallbetrieb Nacht (Sonderfallprüfung) 24

7 Schallschutzmaßnahmen nach der Sonderfallprüfung 26

7.1 Schallschutz gegenüber dem Signalhorn 26

7.2 Schallschutz gegenüber den Emissionen der Feuerwache (Sonderfallprüfung) 27

7.3 Fazit Schallschutz 29

8 Planinduzierter Mehrverkehr 31

9 Qualität der Prognose 32

10 Zusammenfassung und Planungsempfehlungen 33

11 Anlagenverzeichnis 36

12 Quellenverzeichnis 37

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Lüneburg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße/Haferkamp“ (Feuerwache Ost).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich westlich der Theodor-Heuss-Straße und liegt südlich des Johanneum Lüneburg. Die derzeit brach liegende Fläche ist als neuer Standort für die Feuerwache Ost der Stadt Lüneburg geplant. Die Fläche soll als Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist eine schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräuschbelastung durch die geplante Feuerwache auf die benachbarte Bebauung durchzuführen.

Gegebenenfalls sollen schalltechnische Konflikte aufgezeigt und Schallschutzmaßnahmen als Festsetzungen für den Bebauungsplan entwickelt werden.

2 Arbeitsunterlagen

Die in der Tabelle 1 aufgeführten Unterlagen wurden für die Bearbeitung der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung zur Verfügung gestellt:

Tabelle 1: Bereitgestellte Unterlagen

Art der Unterlagen	Datei-format	Bereitgestellt		
		per	von	am
Bebauungsplan Nr. 177 Vorentwurf	pdf	E-Mail	Hansestadt Lüneburg	23.05.2022
Grundrisse Feuerwehr	pdf	E-Mail	Hansestadt Lüneburg	23.05.2022
Machbarkeitsstudie	pdf	E-Mail	Hansestadt Lüneburg	23.05.2022
Angaben Betriebsabläufe Feuerwehr	-	Mündlich E-Mail	Feuerwehr Lüneburg Hansestadt Lüneburg	05.01.2023 14.03.2023
Lagepläne Johanneum	pdf	E-Mail	Hansestadt Lüneburg	20.01.2022
Digitale Gebäude	shp	E-Mail	Hansestadt Lüneburg	13.05.2020
Planrecht Umgebung	pdf	E-Mail	Hansestadt Lüneburg	22.04.2020
Digitale Kartengrundlage	dwg/dxf	E-Mail	Hansestadt Lüneburg	22.04.2020

3 Beurteilungsgrundlagen

3.1 Beurteilung in Anlehnung an die TA Lärm

Die Stadt Lüneburg beabsichtigt, die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 177. Eine Feuer- und Rettungswache ist keine Anlage im engeren Sinne der TA Lärm. Dennoch wird in dieser schalltechnischen Untersuchung für eine Feuer- und Rettungswache auf die Immissionsrichtwerte und Vorgaben der TA Lärm abgestellt, da andere Richtwerte nicht zur Verfügung stehen.

Die Beurteilung der Geräuschauswirkungen durch das Gewerbe erfolgt anhand der „Sechsten allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) /1/, welche den Stand der Technik bezüglich der Ermittlung und Beurteilung von Gewerbelärmimmissionen darstellt. Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn die Schallbelastung durch Gewerbeanlagen am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Tabelle 2 nicht überschreitet.

Aus beurteilungssystematischen Gründen wird hierbei vorliegend zwischen nächtlichen Notfalleinsätzen und Regelbetrieb unterschieden.

Gemäß Nr. 7.1 TA Lärm dürfen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist. Da der Betrieb einer Feuerwehr auf die Bewältigung von Notfalleinsätzen abstellt, kann dies nicht als „betrieblicher Notstand“ gewertet werden. Die zeitlich nicht vorhersehbaren Notfalleinsätze werden vorliegend **nicht** den unaufschiebbaren Notstandsmaßnahmen zugerechnet. Die Prüfung von Notfalleinsätzen erfolgt stattdessen als „Sonderfallprüfung“ nach Nr. 3.2.2 TA Lärm.

Als Umstände, die eine Sonderfallprüfung erforderlich machen können, kommen im vorliegenden Fall insbesondere in Betracht:

- besondere betriebstechnische Erfordernisse: Der Betrieb der geplanten Feuer- und Rettungswache ist auch im Nachtzeitraum notwendig, um den Zweck zu erfüllen.
- besondere Standortbindung: Dem Feuerwehr- und Rettungsdienst obliegen als Einrichtung der öffentlichen Daseinsvorsorge in Lüneburg vielfältige

Aufgaben der Gefahrenabwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens. Die Wahrung bzw. Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung ist ein vordringliches Anliegen in der Stadtentwicklung. Um einen optimalen Betriebsablauf zu gewährleisten, wird der Lagegunst des neuen Standortes eine besonders hohe Bedeutung beigemessen. Maßgeblich für die Standortwahl war daher die Lage der Fläche gemessen an der Erreichbarkeit der Schutzziele.

- besondere Gesichtspunkte der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschimmission: Geräusche von Einsatzfahrzeugen sind im Lüneburger Stadtgebiet üblich. Die Rettungseinsätze dienen dem Schutz und der Rettung von Menschenleben. Diese Form der Daseinsvorsorge für alle muss innerhalb des Stadtgebietes möglich bleiben. In einer Sonderfallprüfung ist maßgeblich, dass bei der Beurteilung der Zweck dieser Schallereignisse nicht vernachlässigt werden kann.

Eine von den Richtwerten der TA Lärm abweichende Beurteilung ist erst dann möglich, wenn der Stand der Lärmminderungstechnik beachtet ist. Der Darstellung und Bewertung von möglichen Schallschutzmaßnahmen kommt bei Richtwertüberschreitungen innerhalb einer Sonderfallprüfung eine besondere Bedeutung zu.

Verbleibende Überschreitungen der Richtwerte in der Nachbarschaft sind bei einem Notfalleinsatz nicht auszuschließen und sind nach Umsetzung geeigneter, erforderlicher und verhältnismäßiger Schallschutzmaßnahmen hinzunehmen. Bei Überschreitungen im Bereich des Notfalleinsatzes („Sonderfall“) besteht ein erhöhter Abwägungsspielraum. Das besonders laute „Signalhorn“ wird nach aktueller Rechtsprechung nicht der „Sonderfallprüfung“ nach TA Lärm unterzogen, sondern separat in einem Szenario beurteilt[1].

In der TA Lärm wird bei der Beurteilung zwischen dem Tagzeitraum (06:00 – 22:00 Uhr) und dem Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) unterschieden, wobei für die Nacht die „lauteste Nachtstunde“ maßgeblich ist. Für einen Schutz der Wohnnachbarschaft vor Lärm sollen hiernach die in Tabelle 2 aufgeführten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

[1] Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,10 A 1114/17 vom 23.09.2019, RN 83

Tabelle 2: Beurteilungsgrundlage nach TA Lärm

Nutzung	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete	50	35
Allgemeine Wohngebiete	55	40
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	45
Urbane Gebiete	63	45
Gewerbegebiete	65	50

Anmerkungen:

- **Beurteilungszeiträume**
  Tag: 06:00 – 22:00 Uhr
  Nacht (volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel): 22:00 – 06:00 Uhr
- **Tageszeiten mit besonderer Empfindlichkeit**
  Für folgende Zeiten ist in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Kurgebieten sowie für Krankenhäuser und Pflegeanstalten bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen:
  - an Werktagen: 06:00 – 07:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr
  - an Sonn- und Feiertagen: 06:00 – 09:00, 13:00 – 15:00 und 20:00 – 22:00 Uhr

  Der Zuschlag beträgt 6 dB. Von der Berücksichtigung des Zuschlags kann abgesehen werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.
- **Seltene Ereignisse**
  Bei seltenen Ereignissen (an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden) betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel
  - tags 70 dB(A)
  - nachts 55 dB(A)
- **Einzelne Geräuschspitzen**
  Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten.
  Die Immissionsrichtwerte innen dürfen um nicht mehr als 10 dB überschritten werden.
  Bei seltenen Ereignissen dürfen die hierfür geltenden Immissionsrichtwerte durch einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen ...
  - in Gewerbegebieten am Tag um nicht mehr als 25 dB und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB,
  - in Kern-, Dorf- und Mischgebieten, in reinen und allgemeinen Wohngebieten bzw. Kleinsiedlungsgebieten sowie in Kurgebieten und für Krankenhäuser und Pflegeanstalten am Tag um nicht mehr als 20 dB und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB

  ... überschritten werden.

3.2 Verkehrsgeräusche des An- und Abfahrtverkehrs

Zudem sind nach Abs. 7.4 der TA Lärm die Auswirkungen der Verkehrsgeräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf die Nachbarschaft aufgrund von

Gewerbeanlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück zu berücksichtigen. Diese sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

1. sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB erhöhen,
2. keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
3. die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) /2/ erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV /2/ sind der Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Grenzwerte der 16. BImSchV

Nutzung	Grenzwerte	
	Tag (6 - 22 Uhr)	**Nacht** (22 - 6 Uhr)
reine und allgemeine Wohngebiete	59 dB(A)	49 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiete	69 dB(A)	59 dB(A)

3.3 Einstufung der Nachbarschaft und des Plangebiets

In der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangeltungsbereichs befinden sich Nutzungen mit Schutzanspruch. Südwestlich der geplanten Einrichtung wird mit dem Bebauungsplan 28/III, 1. Und 23. Änderung im Bereich Kurt-Schumacher-Straße ein reines Wohngebiet festgesetzt. Auch im Bereich Am Kaltenmoor befinden sich Wohnnutzungen, welche als reines Wohngebiet berücksichtigt werden (Bebauungsplan 19). Unmittelbar nördlich grenzt mit dem Johanneum eine Schulnutzung an (Bebauungsplan 161, Fläche für Gemeinbedarf Schule). Für Schulen sieht die TA Lärm keine separaten Immissionsrichtwerte vor. In der vorliegenden Untersuchung wird im Tagzeitraum ein Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes in Ansatz gebracht. Im Osten des Vorhabens liegen Wohnnutzungen, welche über den Bebauungsplan 46/I 1. und 2. Änderung als reines Wohngebiet festgesetzt sind.

4 Berechnungsgrundlagen

Das Untersuchungsgebiet und die für die schalltechnischen Berechnungen maßgebliche Umgebung wurden in einem 3-dimensionalen Modell digital erfasst. Hierbei wurden die vorhandenen und geplanten Baukörper sowie die relevanten Schallquellen in Lage und Höhe aufgenommen (vgl. Anlagen 1a und 1b).

Sämtliche Berechnungen wurden mit dem Programm SoundPLAN, Version 8.2 (21.07.2022) der SoundPLAN GmbH durchgeführt.

Die Berechnung der gewerblichen Immissionen wurden nach der TA Lärm /1/ in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ /3/ und Mitwindwetterlage durchgeführt.

Die Immissionsorte wurden 0,5 m vor der jeweiligen Fassade geschossgenau platziert. Die Eigenreflexion des Schalls durch das Gebäude, an dem der Immissionsort liegt, wurde regelkonform nicht im Beurteilungspegel ausgewiesen.

5 Eingangsdaten

5.1 Feuerwehr Regelbetrieb (Regelfallprüfung)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der neue Standort der Feuerwache Ost der Stadt Lüneburg geplant. Zur Prüfung der Umsetzbarkeit der Feuerwache an diesem Standort wurden Maximalannahmen entsprechend der Angaben des Stadtbrandmeisters der Stadt Lüneburg herangezogen. Für die modellseitige Umsetzung wurden die Grundrisspläne von Feigenbutz Architekten PartGmbB vom 07.02.2022 herangezogen. Die Feuerwache wird 24 Stunden mit Personal besetzt sein und soll neben einer Fahrzeughalle mit Waschhalle und Kfz. Werkstätten auch über Büros, Lagerräume, Werkstätten etc. verfügen.

Laut Angaben des Stadtbrandmeisters ist im Durchschnitt mit bis zu 3 mehr oder weniger großen Einsätzen am Tag (24 Stunden) zu rechnen. Eine Detailplanung zur Feuerwache liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Eine Aussage zum Betriebsablauf ist entsprechend eingeschränkt.

Bei der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurden die schalltechnischen Emissionen der Feuerwache auf die Nachbarschaft getrennt für den **Regelbetrieb** (technische Dienste, Übungen und Einsätze im Tagzeitraum) und den **nächtlichen Notfalleinsatz** betrachtet.

Durch den geplanten Neubau der Feuerwache sowie deren Nutzung sind im Wesentlichen folgende relevante Schallquellen zu betrachten:

- Bewegungen der Einsatzfahrzeuge
- Geräuschabstrahlung über die Tore der Fahrzeughalle und Werkstatt
- Absauganlage an Fahrzeughalle und Werkstatt
- Bei Übungen: Kommunikation und eingesetzte Geräte
- Waschhalle
- Parkplatznutzung

Die Lage der einzelnen Quellen ist der Anlage 1a für den technischen Dienst und den Übungsdienst sowie in Anlage 1b für den nächtlichen Notfalleinsatz zu entnehmen.

5.1.1 Technische Dienste

Der Regelbetrieb besteht aus den technischen Diensten (Wartung, Pflege und Reparatur von z.B. dem Fahrzeugbestand oder weiteren Geräten) und den Übungsdiensten (z.B. Drehleiterrettung auf dem Gelände der Feuerwehr). Der Regelbetrieb findet im Tagzeitraum zwischen 07:00 und 20:00 Uhr statt, wobei die technischen Dienste eher am Vormittag und die Übungsdienste am Nachmittag ausgeführt werden.

Für den technischen Dienst wurde berücksichtigt, dass aus der Fahrzeughalle Einsatzfahrzeuge in die Werkstatt und zur Reinigung in die Waschhalle gefahren werden und vor der Fahrzeughalle rangieren. Zudem werden zu Übungszwecken auf dem Gelände ebenfalls Fahrzeuge aus der Halle gefahren.

Die Berechnung der Geräuschemissionen durch Fahr- und Rangierbewegungen der Löschfahrzeuge erfolgt auf Basis des „Technischen Berichtes zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren […]“ /4/. Danach ist für das Fahren eines Lkw ein auf 1 m Wegelement und 1 Stunde gemittelter, längenbezogener Schallleistungspegel von 63 dB(A) anzusetzen. Die Fahrzeuge werden rückwärts in die Fahrzeughalle und die Werkstatt gefahren. Gemäß der hessischen Studie muss für Rangiervorgänge von Lkw ein Zuschlag vergeben werden. Aus gutachterlicher Sicht ist hier aufgrund des Umfangs der Rangiertätigkeiten ein Zuschlag von 3 dB zu berücksichtigen. Für Rangiervorgänge der Löschfahrzeuge wird daher ein auf 1 m Wegelement und 1 Stunde gemittelter, längenbezogener Schallleistungspegel von 66 dB(A) angesetzt. Zudem gibt die Parkplatzlärmstudie /5/ für die beschleunigte Abfahrt bzw. das Entlüftungsgeräusch der Betriebsbremse eines Lkw ein Spitzenpegel von 104 dB(A) an.

In der Tabelle 4 sind die Schallemissionsdaten der Fahrbewegungen der Löschfahrzeuge in die Werkstatt, zur Waschhalle sowie zur Übungsfläche und wieder zurück in die Fahrzeughalle aufgeführt.

Tabelle 4: Emissionsdaten Löschfahrzeuge (technischer Dienst)

Quelle	Zeitraum	$L'_{WA,1h}$	Bewegungen	Einwirkzeit	$L'_{WA,r}$
		dB(A)		h	dB(A)
Löschfahrzeug Betriebsverkehr (Werkstatt, Waschhalle, Übungsplatz) - Fahrt	07:00-20:00 Uhr	63	6	1	59
Löschfahrzeug Betriebsverkehr (Werkstatt, Waschhalle, Übungsplatz) - Rangieren	07:00-20:00 Uhr	66	6	1	62

Erläuterungen:
$L'_{WA,1h}$ auf eine Stunde und 1 m-Wegelement bezogener Schallleistungspegel
$L'_{WA,r}$ beurteilter längenbezogener Schallleistungspegel im Beurteilungszeitraum ohne Ruhezeitenzuschlag

Die Geräuscheinwirkungen durch die Wartungs- und Reparaturtätigkeiten in den Werkstätten, der Waschhalle und der Fahrzeughalle wird im schalltechnischen Modell über die Schallabstrahlung des Außenbauteils (Tor/Fassade) berücksichtigt. Für die Werkstatt und die Fahrzeughalle wird in Anlehnung an die Studie Handwerk und Wohnen aus dem Jahr 2005 /6/ ein typischer Innenpegel für Kfz.-Werkstätten von 83 dB(A) im schalltechnischen Modell berücksichtigt. Nach

Angaben der Feuerwehr werden vorrangig geräuscharme Tätigkeiten in den Werkstätten ausgeführt. Für die Waschhalle wird ein typischer Innenpegel von 85 dB(A) im schalltechnischen Modell berücksichtigt. Der Innenpegel der Fahrzeughalle wird analog zu den Kfz. Werkstätten mit 83 dB(A) in Ansatz gebracht. Es wird vorausgesetzt, dass die Tore während der schallrelevanten Tätigkeiten geschlossen sind. Entsprechend wird ein typisches Schalldämm-Maß eines Tores von 15 dB in den Berechnungen berücksichtigt.

Die Außenwände können aufgrund der massiven Bauweise mit ihrer Schallabstrahlung vernachlässigt werden. Die Raumbedingungen gemäß DIN EN 12354-4; Tabelle B.1 werden mit C_d = -3 dB angesetzt /7/.

Die Geräuschauswirkung von der Kfz. Werkstätten durch laute Tätigkeiten wird im Tagzeitraum (07:00 – 20:00 Uhr) mit einer Einwirkzeit von bis zu 4 Stunden, die der Waschhalle mit 2 Stunden und die der Fahrzeughalle mit 3 Stunden angesetzt.

Die Emissionsdaten der schallabstrahlenden Bauteile während des Regelbetriebes sind in Tabelle 5 zusammengefasst.

Tabelle 5: Emissionsdaten Außenbauteile (Regelbetrieb)

Quelle	Zeitraum	L_p	R'_w	C_d	Einwirkzeit	$L''_{WA,r}$
		dB(A)	dB	dB	h	dB(A)
Tore Kfz. Werkstätten	07:00-20:00 Uhr	83	15	-3	4	59
Tor Waschhalle	07:00-20:00 Uhr	85	15	-3	2	58
Fassade Fahrzeughalle	07:00-20:00 Uhr	83	15	-3	3	58

Erläuterungen:
L_P Innenpegel
C_d Raumbedingung
R'_w: Schalldämm-Maß der Außenbauteile
$L''_{WA,r}$ beurteilter, flächenbezogener Schallleistungspegel im Beurteilungszeitraum, ohne Ruhezeitenzuschläge

Um die Abgase, welche in der Fahrzeughalle und den Kfz. Werkstätten während der technischen Dienste und nach den Einsätzen entstehen, abführen zu können, wurde eine Absauganlage auf dem Dach der Feuerwehr in Form von drei Punktschallquellen berücksichtigt. Diese wurde mit einem gutachterlich abgeschätzten Schallleistungspegel L_{WA} von 80 dB(A) im Tagzeitraum (07:00 – 20:00 Uhr) mit einer Einwirkzeit von 3 Stunden angesetzt.

Die Emissionsdaten zur Nutzung der Absauganlage während des technischen Dienstes sind in Tabelle 6 aufgeführt.

Tabelle 6: Emissionsdaten Absauganlage (technischer Dienst)

Quelle	Zeitraum	L_{WA}	Anzahl	Einwirkzeit	$L_{WA,r}$
		dB(A)		h	dB(A)
Absauganlage Werkstätten (je Anlage, 3 Anlagen)	07:00-20:00 Uhr	80	1	3	68

Erläuterungen:
L_{WA} Schallleistungspegel
$L_{WA,r}$ beurteilter Schallleistungspegel im Beurteilungszeitraum ohne Ruhezeitenzuschläge

5.1.2 Übungsdienste

Die Übungsdienste finden regelhaft werktags nachmittags für die Dauer von maximal zwei Stunden auf dem westlichen Grundstück statt. Im Rahmen der Übungsdienste erfolgt neben anderen technischen Hilfen z.B. die Drehleiterrettung, welche im Rahmen der Betriebsbefragung als schalltechnisch ungünstiges Szenario beschrieben worden ist und im Folgenden untersucht wird. Im Ausbreitungsmodell wurde eine Flächenschallquelle mit einer Größe von ca. 1.218 m² berücksichtigt, auf der die Übungen durchgeführt werden.

Für die Drehleiterrettung werden zwei Fahrzeuge zur Übungsfläche gefahren (siehe 5.1.1), welche jeweils eine Stunde im Leerlauf betrieben werden. Für die Leerlaufgeräusche eines Lkw gibt der „Technischen Berichtes zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren […]“ /4/ einen Schallleistungspegel von 94 dB(A) an.

Zudem wurde der Betrieb eines Generators mit einem Beispielhafen Schallleistungspegel von 98 dB(A) über zwei Stunden berücksichtigt. Darüber hinaus wird für den gesamten Übungsdienst berücksichtigt, dass Kommandos oder Erläuterungen gegeben werden. Zur Abschätzung, welche Geräuschauswirkungen durch die Kommandos zu erwarten sind, wird auf den in der VDI 3770 „Emissionskennwerte technischer Schallquellen, Sport und Freizeitanlagen“ /8/ beschriebenen Emissionsansatz für Kommunikation zurückgegriffen. Danach kann für eine Person bei lautem Rufen ein Schallleistungspegel von 90 dB(A) angesetzt werden. Zur „sicheren Seite“ wird für die Berechnung davon ausgegangen, dass dies über die gesamte Übungszeit von 2 Stunden erfolgt. Aus den einzelnen Schallleistungspegeln (94 dB(A), 90 dB(A) und 98 dB(A)) resultiert nach energetischer Addition ein Schallleistungspegel von 100 dB(A). Zudem wird ein Spitzenpegel von 112 dB(A) für metallisches Klappern, wenn die Fahrzeugteile auf den Boden fallen, angesetzt.

Die Schallemissionsdaten zur Übungsfläche sind in der Tabelle 7 aufgeführt.

Tabelle 7: Emissionsdaten Übungsfläche

Quelle	Zeitraum	L_{WA}	Fläche m^2	Einwirkzeit	$L''_{WA,r}$
		dB(A)		h	dB(A)
Übungsfläche	07:00-20:00 Uhr	100	1.218	2	60

Erläuterungen:

L_{WA} Schallleistungspegel

$L''_{WA,r}$ beurteilter flächenbezogener Schallleistungspegel im Beurteilungszeitraum ohne Ruhezeitenzuschläge

5.1.3 Notfalleinsätze Tagzeitraum

Laut Angaben des Stadtbrandmeisters ist im Durchschnitt mit bis zu drei am Tag (24 Stunden) zu rechnen. Im Folgenden wird rechnerisch von zwei Einsätzen zwischen 06:00 und 22:00 Uhr ausgegangen.

Bei einem Einsatz wird in der Regel von drei aus- und einrückenden Fahrzeugen ausgegangen. Bei größeren Einsätzen werden weitere Rettungskräfte (Fahrzeuge) aus der bestehenden Lüneburger Feuerwache angefordert. Nach dem Einsatz werden die Fahrzeuge und Geräte wieder einsatzbereit in der Fahrzeughalle gemacht.

Für den Notfalleinsatz am Tag wird berücksichtigt, dass die sechs Löschfahrzeuge das Betriebsgelände (zwei Einsätze) verlassen und zum Einsatz fahren und bei der Rückkehr wieder in die Fahrzeughalle einsetzen (sechs Rangiervorgänge).

Die Einsatzfahrzeuge müssen mit signalgebendem Martinshorn auszurücken. Es wird beim Verlassen des Betriebsgrundstückes eingeschaltet. Für die Martinshörner kann jeweils ein Schallleistungspegel von 133 dB(A) angesetzt werden. Dieser Ansatz entstammt einem Report des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitssicherheit von 1997 /9/.

Tonhaltigkeit eines Geräuschs liegt dann vor, wenn innerhalb des Geräusches Einzeltöne zu hören sind. Das Gutachten berücksichtigt dies. Der Einzelton des Signalhorns wird zum einen separat als Spitzenpegelereignis mit einer Spitzenschallleistung von 133 dB(A) bewertet und seine Tonhaltigkeit wird zusätzlich durch seinen Beitrag zum Mittelungspegel berücksichtigt, indem die maximale Schallleistung von 133 dB(A) als Taktmaximalpegel eingeht.

Zusammengefasst wird für das Signalhorn zum einen ein Maximalpegel für ein Einzelereignis von 133 dB(A) modelliert und zum anderen zur Beachtung des Beitrages dieses tonhaltigen Geräusches zum Mittelungs-Summenschallpegel von insgesamt 10 Sekunden Dauer im Tagzeitraum gemäß Takt-Maximalpegelverfahren berücksichtigt.

Auch beim Einrücken ist die Feuerwehr angehalten mit eingeschaltetem Signalhorn zu verkehren. Dies wird in der Praxis in der Regel nicht praktiziert.

Die zugrunde gelegten Schallemissionsdaten zum Einsatz des Signalhorns sind in Tabelle 8 aufgelistet.

Tabelle 8: Emissionsdaten der Löschfahrzeug Signalhorn (Notfalleinsatz)

Quelle	L_{WA} in dB(A)	Zeitraum	Dauer in s	Anzahl der Ereignisse	$L'_{WA,r}$ in dB(A)
Löschfahrzeug mit Signalhorn	133	06:00-22:00 Uhr	5	2	95

Erläuterungen:

$L_{WA,r}$: beurteilter Schallleistungspegel im Beurteilungszeitraum ohne Ruhezeitenzuschlag

Die Berechnung der Geräuschemissionen durch Fahr- und Rangierbewegungen der Löschfahrzeuge erfolgt auf Basis der hessischen Studie /4/, wie in Kapitel 5.1.1 beschrieben.

In der Tabelle 9 sind die Emissionsdaten der Fahrbewegungen der Löschfahrzeuge aufgeführt.

Tabelle 9: Emissionsdaten Einsatzfahrzeuge (Notfalleinsatz Tag)

Quelle	Zeitraum	$L'_{WA,1h}$	Bewegung	Einwirkzeit	$L'_{WA,r}$
		dB(A)		h	dB(A)
Ausrücken/Einrücken Löschfahrzeug	06:00-22:00 Uhr	63	12	1	62
Rangieren Löschfahrzeug	06:00-22:00 Uhr	66	6	1	62

Erläuterungen:

$L'_{WA,1h}$ auf eine Stunde und 1 m-Wegelement bezogener Schallleistungspegel

$L'_{WA,r}$ beurteilter längenbezogener Schallleistungspegel im Beurteilungszeitraum ohne Ruhezeitenzuschlag, je Fahrzeug

5.1.4 Parkplatznutzung

Der Parkplatz für die Mitarbeiter, Besucher und das Ehrenamt wurde entsprechend dem Planentwurf zur Feuerwache im südlichen Teil des Grundstückes mit 50 Stellplätzen berücksichtigt. Für die Untersuchung wurde angenommen, dass der Parkplatz mit einer gepflasterten Oberfläche ausgeführt wird. Die Zufahrt erfolgt jeweils über die Theodor-Heuss-Straße (südliche Zufahrt). Die Angaben zur Parkplatznutzung wurden von der Feuerwehr Lüneburg übermittelt. Im Regelbetrieb ist im Tagzeitraum mit 60 Pkw-Bewegungen auf dem Parkplatz zu rechnen. In der lautesten Nachtstunde kann von 4 Pkw-Bewegungen ausgegangen werden.

Im Notfallbetrieb verändern sich die Fahrten nicht, da immer Mitarbeiter vor Ort sind, welche dann ausrücken können.

Die Berechnung der Geräuschauswirkungen durch den Parkplatz erfolgt nach der bayerischen Parkplatzlärmstudie /5/. Für einen Parkplatz mit Betonsteinpflaster (Fugen > 3mm) wird ein Zuschlag für die Oberfläche K_{StrO} von 1 dB und ein Zuschlag für die Impulshaltigkeit K_I von 4 dB berücksichtigt. Für das Türenschlagen der Pkw wird zusätzlich ein Spitzenschallpegel von 100 dB(A) angesetzt.

Bei der Modellierung des Parkplätzes wurde das zusammengefasste Verfahren gemäß den Vorgaben der Parkplatzlärmstudie gewählt.

Demnach lässt sich der flächenbezogene Schallleistungspegel (L_w‘‘ pro m²) wie folgt berechnen:

$$L_{w''} = L_{w0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{StrO} + 10 \times \log(B / N)$$

Dabei bedeuten:

L_{W0} = Grundwert für einen Parkvorgang

K_{PA} = Zuschlag für die Parkplatzart

K_I = Zuschlag für die Impulshaltigkeit

K_D = Zuschlag für die Fahrgassen

K_{StrO} = Zuschlag für die Straßenoberfläche

B = Bezugsgröße, hier Anzahl der Stellplätze

f = Stellplätze / Einheit der Bezugsgröße

Die für den Parkplatz zu Grunde gelegten Schallemissionsdaten sind in Tabelle 10 aufgelistet.

Tabelle 10: Emissionsdaten Parkplatz

Quelle	Zeitraum	Anzahl Stellplätze	Bewegungen je Stellpl.+Std.	Ober-fläche	Einwirkzeit h
Parkplatz Mitarbeiter	06:00-22:00 Uhr	50	0,08	Pflaster	16
	LNS		0,08		1

Erläuterungen:
RZ Ruhezeit
LNS lauteste Nachtstunde
$L_{WA,r}$ beurteilter Schallleistungspegel im Beurteilungszeitraum ohne Ruhezeitenzuschläge

Die Berechnung der Pkw Zu- und Ausfahrt des Parkplatzes wurde anhand der Parkplatzlärmstudie /5/ durchgeführt. Hiernach kann für die Fahrt eines Pkw auf Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm ein auf eine Stunde umgerechneter, längenbezogener Schallleistungspegel $L'_{WA,1h}$ von 47,5 dB(A) zuzüglich eines Zuschlages für die Oberfläche der Fahrgassen K_{StrO} von 1 dB angesetzt werden.

Die Schallemissionsdaten für die Zufahrten zu den Parkplätzen sind in Tabelle 11 aufgeführt.

Tabelle 11: Emissionsdaten Pkw Zu-/Abfahrten Parkplatz

Quelle	Zeitraum	Anzahl der Ereignisse	$L'_{WA,1h}$ dB(A)	Einwirkzeit h	$L'_{WA,r}$ dB(A)
Zu-/ Abfahrt Süd, Mitarbeiter	06:00-22:00 Uhr	60	49	1	55
	LNS	4			55

Erläuterungen:
LNS lauteste Nachtstunde
$L'_{WA,1h}$ längenbezogener Schallleistungspegel, auf eine Stunde umgerechnet
$L'_{WA,r}$ beurteilter längenbezogener Schallleistungspegel im Beurteilungszeitraum ohne Ruhezeitenzuschläge

5.1.5 Warenanlieferung

Nach Angaben der Feuerwehr erfolgt maximal eine Anlieferung pro Tag per Lkw. Die Lkw befahren für die Anlieferung die südliche Zufahrt, entladen vor der Fahrzeughalle und verlassen das Betriebsgelände über die nördliche Zu- bzw. Ausfahrt wieder

Die Emissionsansätze der Lkw-Fahrt ist den Ausführungen in Kapitel 5.1.1 zu entnehmen. Die Emissionsdaten der Lkw-Fahrt ist in der Tabelle 12 zusammengefasst.

Tabelle 12: Emissionsdaten Lkw-Fahrten Anlieferung Zu- und Abfahrt

Quelle	Zeitraum	$L'_{WA,1h}$ dB(A)	Anzahl der Ereignisse (Fahrten)	Beurteilungszeit h	$L'_{WA,r}$ dB(A)
Lkw Anlieferung	07:00-20:00 Uhr	63	1	1	51

Erläuterungen:
$L'_{WA,1h}$: auf eine Stunde und 1 m-Wegelement bezogener Schallleistungspegel
$L'_{WA,r}$: beurteilter Schallleistungspegel (Anzahl der Ereignisse und Einwirkzeit berücksichtigt)

Die Ware wird per Palettenhubwagen entladen und in die Halle transportiert. Es wurde von einer Anlieferung von fünf Paletten ausgegangen. Dies entspricht zehn Fahrten mit dem Palettenhubwagen über die Ladebordwand des Lkw.

Die Berechnung der Geräuschemissionen der Be- und Entladevorgänge erfolgte auf Basis der Hessischen Studie zur Untersuchung von Geräuschquellen von Frachtzentren aus dem Jahr 1995 /10/. Danach kann für die Entladung über die fahrzeugeigene Ladebordwand mit einem Hubwagen ein stundenbezogener Schallleistungspegel $L_{WA,1h}$ von 88 dB(A) je Rampenüberfahrt angesetzt werden.

Im Bereich der Anlieferungszone wurde ein Spitzenpegel von 113 dB(A) für das Überfahren eines Hubwagens über die Ladebordwand in Ansatz gebracht.

Die Emissionsdaten zur Entladung der Paletten sind in Tabelle 13 aufgelistet.

Tabelle 13: Emissionsdaten der Be- und Entladung

Quelle	Zeitraum	$L_{WA,1h}$ dB(A)	Anzahl der Ereignisse	Einwirkzeit h	$L''_{WA,r}$ dB(A)
Paletten mit Hubwagen	07:00-20:00 Uhr	88	10	1	86

Erläuterungen:
$L_{WA,1h}$: auf eine Stunde bezogener Schallleistungspegel
$L''_{WA,r}$: beurteilter flächenbezogener Schallleistungspegel

5.2 Feuerwehr Notfalleinsatz Nacht (Sonderfallprüfung)

Laut Angaben des Stadtbrandmeisters ist im Durchschnitt mit bis zu drei Notfalleinsätzen am Tag (24 Stunden) zu rechnen. Im Folgenden wird rechnerisch von einem nächtlichen Notfalleinsatz zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ausgegangen.

Bei einem Einsatz wird in der Regel von drei aus- und einrückenden Fahrzeugen ausgegangen. Bei größeren Einsätzen werden weitere Rettungskräfte

(Fahrzeuge) aus der bestehenden Lüneburger Feuerwache angefordert. Nach dem Einsatz werden die Fahrzeuge und Geräte in der Fahrzeughalle wieder einsatzbereit gemacht.

Für den Notfalleinsatz in der lautesten Nachtstunde wird berücksichtigt, dass drei Löschfahrzeuge das Betriebsgelände verlassen und zum Einsatz fahren und bei der Rückkehr wieder in die Fahrzeughalle einsetzen. Es werden zudem die Tätigkeiten in der Fahrzeughalle sowie der Betrieb der Absauganlage über 0,25 Stunden berücksichtigt. Alle Schallquellen wurden zur sicheren Seite in einer vollen Stunde angesetzt.

Der Ansatz zum Betrieb des signalgebenden Martinshorns sind den Ausführungen in Kapitel 5.1.3 zu entnehmen. Die zugrunde gelegten Schallemissionsdaten zum Einsatz des Martinshorns sind in Tabelle 14 aufgelistet.

Tabelle 14: Emissionsdaten der Löschfahrzeug Signalhorn (Notfalleinsatz)

Quelle	L_{WA} in dB(A)	Zeitraum	Dauer in s	Anzahl der Ereignisse	$L'_{WA,r}$ in dB(A)
Löschfahrzeug mit Signalhorn	133	LNS	5	1	104

Erläuterungen:

$L_{WA,r}$: beurteilter Schallleistungspegel im Beurteilungszeitraum ohne Ruhezeitenzuschlag

LNS: lauteste Nachstunde

Die Berechnung der Geräuschemissionen durch Fahr- und Rangierbewegungen der Löschfahrzeuge, die Tätigkeiten in der Fahrzeughalle sowie dem Betrieb der Absauganlage erfolgt, wie in Kapitel 5.1.1 beschrieben.

In der Tabelle 15 sind die Emissionsdaten der Fahrbewegungen der Löschfahrzeuge aufgeführt. Tabelle 16 zeigt die Emissionsdaten der Fahrzeughalle und in Tabelle 17 werden die Emissionsdaten der Absauganlage gezeigt.

Tabelle 15: Emissionsdaten Einsatzfahrzeuge (Notfalleinsatz Nacht)

Quelle	Zeitraum	$L'_{WA,1h}$	Bewegung	Einwirkzeit	$L'_{WA,r}$
		dB(A)		h	dB(A)
Ausrücken/Einrücken Löschfahrzeug	LNS	63	6	1	71
Rangieren Löschfahrzeug	LNS	66	3	1	71

Erläuterungen:

$L'_{WA,1h}$ auf eine Stunde und 1 m-Wegelement bezogener Schallleistungspegel

$L'_{WA,r}$ beurteilter längenbezogener Schallleistungspegel im Beurteilungszeitraum ohne Ruhezeitenzuschlag, je Fahrzeug

LNS lauteste Nachtstunde

Tabelle 16: Emissionsdaten Außenbauteile (Notfalleinsatz Nacht)

Quelle	Zeitraum	L_p	R'_w	C_d	Einwirkzeit	$L''_{WA,r}$
		dB(A)	dB	dB	h	dB(A)
Fassade Fahrzeughalle	LNS	83	15	-3	0,25	59

Erläuterungen:
L_P Innenpegel
C_d Raumbedingung
R'_w: Schalldämm-Maß der Außenbauteile
$L''_{WA,r}$ beurteilter, flächenbezogener Schallleistungspegel im Beurteilungszeitraum, ohne Ruhezeitenzuschläge
LNS lauteste Nachtstunde

Tabelle 17: Emissionsdaten Absauganlage (Notfalleinsatz Nacht)

Quelle	Zeitraum	L_{WA}	Anzahl	Einwirkzeit	$L_{WA,r}$
		dB(A)		h	dB(A)
Absauganlage Werkstätten (je Anlage, 3 Anlagen)	LNS	80	1	0,25	74

Erläuterungen:
L_{WA} Schallleistungspegel
$L_{WA,r}$ beurteilter Schallleistungspegel im Beurteilungszeitraum ohne Ruhezeitenzuschläge
LNS lauteste Nachtstunde

6 Berechnungsergebnisse und Bewertung Feuerwache

Vorberechnungen zeigen, dass der Lärm des Notfalleinsatzes schalltechnisch durch die eingeschalteten Signalhörner dominiert wird. Jegliche Fahrgeräusche tragen aufgrund der deutlich niedrigeren Schallleistungspegel nicht mehr signifikant zum Beurteilungspegel bei. Durch das Signalhorn kommt es im Tagzeitraum (Regelbetrieb) neben Überschreitungen des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm von bis zu 7 dB auch zu Überschreitungen der Beurteilungspegel im Bereich der Schützenstraße von bis zu 4 dB. Während des nächtlichen Notfalleinsatzes liegen die Überschreitungen im Bereich Schützenstraße, bedingt durch das Signalhorn, mit bis zu 24 dB bei den Beurteilungspegel und bis zu 32 dB bei den Spitzenpegeln noch deutlich höher. Die Richtwerte der TA Lärm sind zudem an allen berechneten Immissionsorten überschritten.

Da die Prüfung der Schallauswirkungen des Signalhorns gemäß geltender Rechtsauffassung separat erfolgt, werden die Berechnungsergebnisse zu den Geräuschimmissionen ausgehend von der geplanten Feuerwehr *ohne* Signalhorn auf die Wohnnachbarschaft beschrieben. Die Ergebnisse sind den Anlagen 2a Regelbetrieb und 2b Notfalleinsatz Nacht zu entnehmen.

6.1 Regelbetrieb (Regelfallprüfung)

Die Beurteilungspegel auf Grundlage der unter Kapitel 5.1 aufgeführten gewerblichen Emissionsdaten sind in Anlage 2a für den Regelbetrieb mit technischen Diensten, Übungsdienst und Notfalleinsatz dargestellt.

Zur besseren Abschätzung der Schallimmissionsbelastungen an den schutzbedürftigen Nutzungen wurden zudem sogenannte Teilpegellisten erstellt. Diesen Listen kann entnommen werden, aus welchen Einzelteilpegeln der verschiedenen Emittenten sich der Beurteilungspegel am Immissionsort zusammensetzt und mit welchem Anteil diese Teilpegel in den Gesamtbeurteilungspegel am Immissionsort eingehen. Die Teilpegelliste für den Regelbetrieb ist der Anlage 3a zu entnehmen.

Tagzeitraum

Während des Tagzeitraumes werden in der Nachbarschaft zur geplanten Feuerwache Beurteilungspegel von bis zu maximal 49 dB(A) im Bereich der nördlich befindlichen Schule ermittelt. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm /1/ für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags wird hier sicher eingehalten. Im Bereich der Schützenstraße unterschreiten die ermittelten Beurteilungspegel den Richtwert für reine Wohngebiete um 9 dB. Es werden Beurteilungspegel von bis zu 41 dB(A) berechnet. In den Bereichen Am Kaltenmoor und Kurt-Schumacher-Straße liegen die Beurteilungspegel mit bis zu 36 dB(A) noch niedriger.

Wie aus den Teilpegellisten in Anlage 3a hervorgeht, stellen für die Bereiche Schule (Johanneum), Am Kaltenmoor und Kurt-Schumacher-Straße die

Übungstätigkeiten die Hauptlärmquellen dar. Im Bereich Schützenstraße dominiert eher das Geräusch der ein- und ausrückenden Löschfahrzeuge.

Die maßgebenden Richtwerte der TA Lärm im Regelbetrieb (ohne Berücksichtigung des Signalhorns) werden an allen Immissionsorten sicher eingehalten.

Lauteste Nachtstunde

In der lautesten Nachtstunde werden durch den Regelbetrieb ohne Notfalleinsatz Beurteilungspegel von bis zu 24 dB(A) im Bereich der Schützenstraße ermittelt und damit der Immissionsrichtwert der TA Lärm /1/ für reine Wohngebiete von 35 dB(A) um bis zu 11 dB unterschritten. An den anderen Immissionsorten wurden noch niedrigere Beurteilungspegel berechnet.

Die maßgebenden Richtwerte der TA Lärm im nächtlichen Regelbetrieb ohne Notfalleinsatz werden an allen Immissionsorten sicher eingehalten.

Kurzzeitige Geräuschspitzen

Nach Vorgabe der TA Lärm /1/ sind auch einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen zu beurteilen. Diese dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

Die Berechnungsergebnisse durch kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen sind in Anlage 2a dargestellt.

Die Ergebnisse zeigen keine Überschreitung der Spitzenpegel im Tag- und Nachtzeitraum.

6.2 Notfallbetrieb Nacht (Sonderfallprüfung)

Die Beurteilungspegel auf Grundlage der unter Kapitel 5.2 aufgeführten gewerblichen Emissionsdaten sind in Anlage 2b für den Notfalleinsatz ohne Signalhorn während der lautesten Nachtstunde dargestellt.

Zur besseren Abschätzung der Schallimmissionsbelastungen an den schutzbedürftigen Nutzungen wurde eine Teilpegelliste erstellt. Diesen Listen kann entnommen werden, aus welchen Einzelteilpegeln der verschiedenen Emittenten sich der Beurteilungspegel am Immissionsort zusammensetzt und mit welchem Anteil diese Teilpegel in den Gesamtbeurteilungspegel am Immissionsort eingehen. Die Teilpegelliste ist der Anlage 3b zu entnehmen.

Während eines nächtlichen Notfalleinsatzes werden in der Nachbarschaft zur geplanten Feuerwache Beurteilungspegel von bis zu maximal 43 dB(A) im Bereich der Schützenstraße ermittelt. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm /1/ für reine Wohngebiete von 35 dB(A) wird um bis zu 8 dB überschritten. In den Bereichen Am Kaltenmoor und Kurt-Schumacher-Straße liegen die Beurteilungspegel mit bis zu 31 dB(A) und 27 dB(A) deutlich niedriger und die entsprechenden Richtwerte werden eingehalten.

Wie aus der Teilpegelliste in Anlage 3b hervorgeht, stellen die Fahr- und Rangiergeräusche der Löschfahrzeuge die Hauptlärmquellen für die Immissionsorte dar.

Der Richtwert der TA Lärm von 35 dB(A) für reines Wohngebiet (WR) wird bei einem nächtlichen Notfalleinsatz ohne Berücksichtigung des Signalhorns überschritten.

Mit dem Begriff „Immissionsrichtwert“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Werte der TA Lärm nicht in jedem Fall die Grenze der Erheblichkeit (Zumutbarkeit) markieren. Es wird eine Anzahl von Faktoren, die die Belästigung beeinflussen, deren Gewichtung im Einzelfall jedoch sehr unterschiedlich sein kann, in das Beurteilungsverfahren einbezogen. Für solche Situationen stellt die TA Lärm in der Sonderfallprüfung Entscheidungshilfen bereit.

Zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen bzw. erheblicher Belästigungen für die Nachbarschaft gem. Abschnitt 2.1 der TA Lärm wird vorliegend im Rahmen der Sonderfallprüfung zu Vergleichszwecken der Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 45 dB(A) herangezogen. In Mischgebieten ist Wohnen gemäß Baunutzungsverordnung allgemein zulässig. Mischgebiete sind somit als wohnverträglich zu beurteilen. Der wohnverträgliche Immissionsrichtwert für Mischgebiet von 45 dB(A) wird vorliegend in der Wohnnachbarschaft eingehalten. Um diesen erhöhten Duldungsanspruch gegenüber der Nachbarschaft der Feuerwache argumentieren zu können, sind zuvor die Möglichkeiten der Rücksichtnahme durch die Feuerwehr auszuschöpfen.

Kurzzeitige Geräuschspitzen

Nach Vorgabe der TA Lärm /1/ sind auch einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen zu beurteilen. Diese dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten. Die Berechnungsergebnisse durch kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen sind in Anlage 3b dargestellt.

Durch Entlüftungsgeräusche der Betriebsbremse der Löschfahrzeuge werden in der Wohnnachbarschaft im Bereich Schützenstraße Maximalpegel von bis zu 58 dB(A) ermittelt. Das Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm für reine Wohngebiete wird damit um bis 3 dB überschritten, für Mischgebiete jedoch sicher eingehalten.

Zwischenfazit Feuerwache

Abgesehen vom Einsatz des Signalhorns, das bei längeren Einwirkzeiten erheblich belästigend sein kann, sind besonders nächtliche Notfalleinsätze potentiell schallkritisch, könnten aber im Rahmen der Sonderfallprüpfung abgewogen werden. Der Regelbetrieb ist unter den getroffenen Annahmen im Rahmen der Regelfallprüfung schalltechnisch unkritisch. Die geplante Ausrichtung der Test- und Übungsflächen an der abgeschirmten Fläche im Westen ist aus schall-schutzfachlicher Sicht positiv hervorzuheben.

7 Schallschutzmaßnahmen nach der Sonderfallprüfung

7.1 Schallschutz gegenüber dem Signalhorn

Die Emissionen der Feuerwache zeigen besonders hohe Schalleinträge an der umgebenden Bebauung, vor allem beim Notfalleinsatz durch den Betrieb des Signalhorns.

Der Schallschutz gegenüber dem Signalhorn wird nicht im Zuge der Sonderfallprüfung nach Abs. 3.2.2 der TA Lärm beurteilt (siehe Kapitel 3.1). Einem Signalhorn aus fahrenden Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Wegen ist jedes Haus an einer öffentlichen Straße potentiell ausgesetzt. Somit wären die Nachbarn nicht anders betroffen, als wenn nachts auf der öffentlichen Straße ein Polizei-, Rettungs- oder Feuerwehrfahrzeug mit eingeschaltetem Einsatzhorn vorbeifahren würde.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm besagen, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen in reinen Wohngebieten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten dürften, was 80 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts 0,5 m vor der Fassade („vor dem geöffneten Fenster“) entspräche. Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm wird nachts deutlich überschritten (es werden bis zu 87 dB(A) prognostiziert). Abweichend hiervon könnten höhere Werte toleriert werden, wenn durch das Signalhorn gesundheitlich ausreichende Verhältnisse im Inneren des Gebäudes gesichert sind. Welche Maximalpegel im Inneren „ausreichend“ wären, darüber gibt es in der Forschung unterschiedliche Ergebnisse, die keine eindeutige quantitative Bewertung ermöglichen.

Als Hinweis für eine mögliche Bewertung wird auf die „Lärmfachliche Bewertung der neuen Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation für den Umgebungslärm für die Europäische Region“[2] von 2019 und die darin verankerte „Wirkungsorientierte Bewertung unterschiedlicher Verkehrslärmarten“[3] von 2010 verwiesen. In einem OVG-Urteil von 2019 aus NRW werden 80 dB(A) vor der Fassade als „nicht zu beanstanden“ bewertet.[4]

Um einen erhöhten Duldungsanspruch gegenüber dem Signalhorn an die Nachbarschaft der Feuerwache argumentieren zu können, sind zuvor die Möglichkeiten der Rücksichtnahme durch die Feuerwehr auszuschöpfen. Somit ist der Stand der Lärmminderungstechnik an der Quelle einzuhalten. Als wesentliche Schallschutzmaßnahme zur Berücksichtigung des Standes der Lärmminderungstechnik wird

[2] Umweltbundesamt „Positionen“ Juli 2019

[3] Müller, Dr. Uwe, et al. „Teilvorhaben DLR: Metaanalyse und Feldstudie, FKZ 19U6014B“ im Verbundprojekt DEUFRAKO/RAPS, DLR 15.09.2010

[4] Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen v. 23.09.2019 AZ 10 A 1114/17, RN 80-82

der Verzicht auf das Signalhorn auf dem Grundstück der Feuerwehr vorausgesetzt. Eine weitere wichtige Schallschutzmaßnahme zur Berücksichtigung des Standes der Lärmminderungstechnik ist die Einrichtung einer Bedarfsampel an der Feuerwehrzufahrt in Betracht zu ziehen. Hiernach wird erwartet, dass das Signalhorn deutlich seltener zum Einsatz kommt. Der Einsatz kann aber trotz der Bedarfsampel nicht ganz ausgeschlossen werden. Somit wird im zweiten Schritt nach dem Stand der Lärmminderungstechnik über zusätzliche Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg nachgedacht.

Die maßgebliche Geräuschquelle für die Richtwert- und Spitzenpegelüberschreitungen liegt im Bereich der Ein- und Ausfahrt zur Theodor-Heuss-Straße. Ein aktiver Schallschutz in Form einer Wand, kann auf dem Grundstück der Feuerwehr somit nicht zur Minderung der Beurteilungs- und Spitzenpegel durch das Signalhorn im Bereich Schützenstraße beitragen, da die Erschließung sonst nicht möglich ist. Auch eine Schallschutzwand auf der gegenüberliegenden Seite der Feuerwehr stellt keine wirksame Schallschutzmaßnahme dar, weil die Entfernung der Wand zur Schallquelle zu groß ist und somit eine effektive Abschirmung nicht gegeben ist. Auch die höheren Geschosslagen im Bereich Schützenstraße sind nicht zu schützen.

7.2 Schallschutz gegenüber den Emissionen der Feuerwache (Sonderfallprüfung)

Das Ergebnis der Sonderfallprüfung nach Abs. 3.2.2 der TA Lärm zeigt, dass auch ohne den Einsatz des Signalhornes weitere Schallschutzmaßnahmen zu prüfen sind, weil bei dem nächtlichen Notfalleinsatz noch bis zu 43 dB(A) aus den Fahr- und Rangiergeräuschen der schweren Löschfahrzeuge zu erwarten sind. Der Richtwert von 35 dB(A) wird um bis zu ca. 8 dB überschritten.

Es sind somit Maßnahmen zum Schutz des der geplanten Feuerwache gegenüberliegenden reinen Wohngebiets erforderlich:

Folgende Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg des Schalls werden geprüft:

1. Lärmschutzwände auf Seiten der Feuerwache 2 m
2. Lärmschutzwände auf Seiten der Feuerwache 4 m
3. Lärmschutzwände auf Seiten der Feuerwache 6 m

Zudem werden betriebsorganisatorische Maßnahmen andiskutiert.

Schallschutzwand oder Wall

Um eine Minderung der schalltechnischen Belastung im Wohnumfeld der geplanten Feuerwache zu erreichen, wurde die Wirksamkeit von aktiven Schallschutzeinrichtungen in unterschiedlichen Höhen geprüft. Das Ziel der in Abbildung 1 in Rot dargestellten Schallschutzwänden ist die Abschirmung der relevanten Schallquellen.

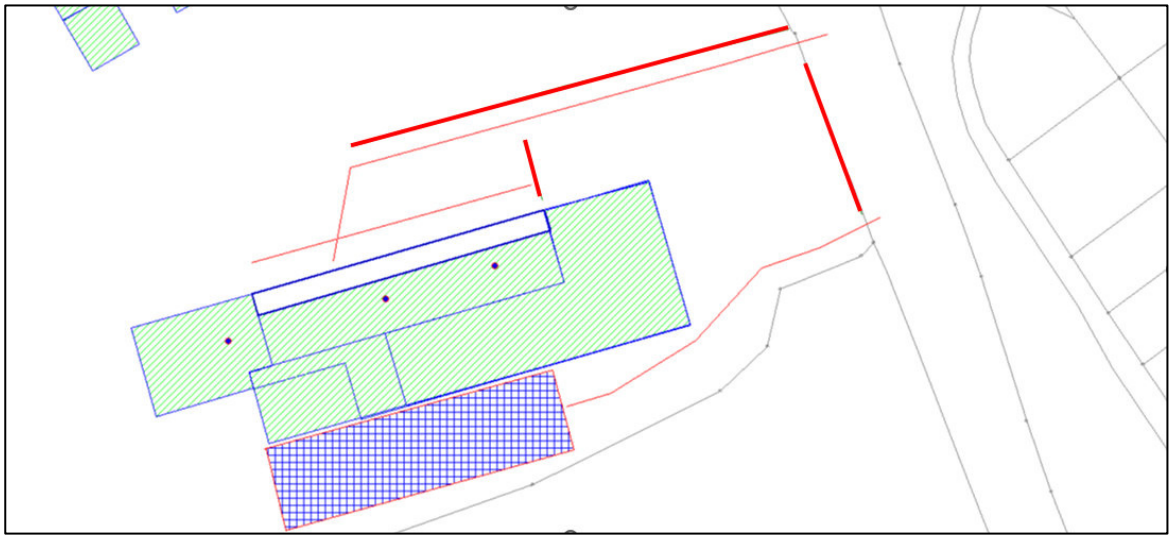


Abbildung 1: Lage der Schallschutzeinrichtungen (rote Farbgebung)

Die Berechnungsergebnisse für die Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen sind in den Anlagen 4a bis 4c dargestellt.

Schallschutz 2 m (Anlage 4a)

Durch die Umsetzung der Schallschutzwände in Höhe von 2m können teilweise Pegelminderung von bis zu 1 dB in der Nachbarschaft bewirkt werden. Es verbleiben Überschreitungen von bis zu 7 dB.

Schallschutz 4 m (Anlage 4b)

Durch die Umsetzung der Schallschutzwände in Höhe von 4m können teilweise Pegelminderung von bis zu 4 dB in der Nachbarschaft bewirkt werden. Es verbleiben Überschreitungen von bis zu 4 dB.

Schallschutz 6 m (Anlage 4c)

Durch die Umsetzung der Schallschutzwände in Höhe von 6 m können teilweise Pegelminderung von bis zu 5 dB in der Nachbarschaft bewirkt werden. Es verbleiben Überschreitungen von bis zu 3 dB.

An einigen Immissionspunkten (z.B. Schützenstraße 12A) ist nur eine geringe Wirksamkeit der Schallschutzwände in beliebiger Höhe gegeben, da sich die Ein- und Ausfahrbereiche nicht effektiv abschirmen lassen.

Planungsoptimierung/Standort

Die maßgeblichen Geräuschquellen für die Richtwertüberschreitungen sind die Fahr- und Rangiergeräusche der großen Löschfahrzeuge insbesondere im Ein- und Ausfahrbereich zur Theodor-Heuss-Straße. Der geplante Standort lässt keine andere Erschließung des Grundstücks zu, sodass eine innerbetriebliche Verlegung z.B. der Stellplatzanlage nach Norden oder die Verlegung der Notfallausfahrt nach Süden keine relevante akustische Entlastung zur Folge haben.

Der geplante Standort für die Feuerwache wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie anhand verschiedenster Kriterien von der Hansestadt Lüneburg festgelegt.

7.3 Fazit Schallschutz

Signalhorn

Die Emissionen des nächtlichen Notfalleinsatzes zeigen bedingt durch das Signalhorn besonders hohe Schalleinträge im Bereich der Schützenstraße. Der Schallschutz gegenüber dem Signalhorn wird nicht im Zuge der Sonderfallprüfung nach der TA Lärm beurteilt.

Als wesentliche Schallschutzmaßnahme zur Berücksichtigung des Standes der Lärmminderungstechnik sollte der Verzicht auf das Signalhorn auf dem Grundstück der Feuerwehr vorausgesetzt werden und die Einrichtung einer Bedarfsampel an der Feuerwehrausfahrt zur Theodor-Heuss-Straße vorgesehen werden, durch welche der Einsatz des Signalhorns vermieden bzw. deutlich reduziert werden kann.

Zusätzliche Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg wie Schallschutzwände tragen aufgrund der Lage der Schallquelle im Ein- und Ausfahrbereich nicht zu einer Minderung der Beurteilungspegel im Bereich Schützenstraße bei. Auch eine Schallschutzwand auf der Seite der Schützenstraße stellt aufgrund der Entfernung der Wand zur Schallquelle keine Wirksame Schallschutzmaßnahme dar. Eine Verlegung der Ein- und Ausfahrbereiche lässt zudem der Grundstückszuschnitt nicht zu.

Nächtlicher Notfalleinsatz ohne Signalhorn „Sonderfallprüfung“

Das Ergebnis der Sonderfallprüfung nach Abs. 3.2.2 der TA Lärm zeigt, dass auch ohne den Einsatz des Signalhornes Richtwertüberschreitungen von bis zu 8 dB in der Wohnnachbarschaft verbleiben.

Die Prüfung von Schallschutzwänden in unterschiedlichen Höhen zeigt, dass erst ab 4 m relevante Minderungen der Beurteilungspegel festzustellen sind (bis zu 4 dB). Selbst bei einer Höhe von 6 m hohen Schallschutzwänden verbleiben Richtwertüberschreitungen von bis zu 3 dB. Bei niedrigen Wandhöhen sind keine wesentlichen Lärmreduktionen zu erwarten (bis zu 1 dB bei 2 m hohen Wänden).

Erst bei großen Wandhöhen von ca. 4 Metern wäre mit einer wesentlichen Lärmreduktion von >3 dB auszugehen.

Gemäß Angaben der Stadt Lüneburg sind Schallschutzwände in diesen Dimensionen städtebaulich nicht zu vertreten. Zudem sind die Wände aus Gesichtspunkten der Verkehrsgefährdung (Einschränkung der Sicht beim Ausrücken) und dem Aspekt der Störung der klimaökologischen Funktion als Kaltluftschneise nicht umsetzbar.

Die maßgeblichen Geräuschquellen für die Richtwertüberschreitungen sind die Fahr- und Rangiergeräusche der großen Löschfahrzeuge insbesondere im Ein- und Ausfahrbereich zur Theodor-Heuss-Straße. Der geplante Standort lässt keine andere Erschließung des Grundstücks zu, sodass durch eine optimierte Planung auf dem Grundstück keine Minderung der Beurteilungspegel zu erwarten sind.

Der geplante Standort für die Feuerwache wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie anhand verschiedenster Kriterien im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens bestimmt.

Nachdem die genannten Lärmschutzinstrumente geprüft sind, können aus schallschutzfachlicher Sicht dann noch bestehende erhöhte Duldungsansprüche i. S. d. „Sonderfallprüfung“ an die Nachbarschaft diskutiert werden.

Nach aktueller Rechtsprechung …“*ist davon auszugehen, dass jedermann die beim Einsatz von Ordnungs- und Rettungskräften verursachten unvermeidlichen Immissionen im Grundsatz toleriert, weil er solche Einsätze für das Funktionieren der Gesellschaft, der er angehört, für unerlässlich hält, und er so auch für sich selbst im Notfall Sicherheit oder Rettung erwarten darf. Der Umstand, dass die Kläger als unmittelbare Nachbarn eines Feuerwehrstandortes wie auch die Nachbarn anderer Feuerwehrstandorte den mit den Einsätzen verbundenen Immissionen naturgemäß häufiger und in einem stärkeren Maß ausgesetzt sein werden, ändert an der regelmäßigen sozialen Adäquanz solcher Immissionen grundsätzlich nichts. Zur sozialen Adäquanz einsatzbedingter Immissionen gehört nämlich auch, dass sich die Nachbarn eines Feuerwehrstandortes letztlich mit dieser Nachbarschaft abfinden.“*[5]

[5] Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,10 A 1114/17 vom 23.09.2019, RN 70

8 Planinduzierter Mehrverkehr

Als Belang der Abwägung sind die Geräuschauswirkungen der durch das Planvorhaben verursachten Mehrverkehre auf öffentlichen Straßen in Hinsicht auf die Bestandsbebauung zu berücksichtigen. Hierbei ist eine Erschließung des Plangebiets über den Theodor-Heuss-Straße vorgesehen.

Die Lärmauswirkung durch die Verkehrszunahme auf der Theodor-Heuss-Straße, die sich aus den Vorhaben (Feuerwache) ergibt ist insbesondere maßgeblich, wenn

- … der Beurteilungspegel sich in der Nachbarschaft für den Tag oder die Nacht durch die Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB erhöht,
- oder die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden
- oder die Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags sowie 60 dB(A) nachts überschritten wird.

Gemäß Angaben der Feuerwehr ist mit etwa 80 Fahrten täglich zu rechnen (ca. 64 Pkw und ca. 16 Lkw). Das Verkehrsaufkommen auf der Theodor-Heuss-Straße wurde im Rahmen einer Verkehrszählung am 13.10.2021 bestimmt. Demnach verkehren hier bis zu 7.292 Kfz/24 Std..

Gegenüber dem Bauvorhaben bestehen aus schallgutachterlicher Sicht unter Berücksichtigung der oben getroffenen Annahmen aufgrund des zu erwartenden Mehrverkehrs keine Bedenken.

Der Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit ist auch ohne konkrete Berechnungen verlässlich möglich und wird stattdessen mit einer herleitenden, rechnerischen Methode geführt. Dabei geht es im Grundgedanken um zwei Dinge:

1. Die Zunahme der Verkehrsmenge ist hinsichtlich einer Störwirkung als relevant anzusehen, wenn so viel Mehrverkehr auftritt, dass der Beurteilungspegel um 3 dB ansteigt. Dies entspricht einer Verdopplung der Verkehrsmenge bei gleicher Verkehrszusammensetzung.

2. Diese Erhöhung (3 dB) ist nur dann relevant, wenn gleichzeitig auch der maßgebliche Grenzwert für die Wohnnutzung überschritten wird. Das ist wiederum nur bei insgesamt höheren Verkehrsmengen zu erwarten.

Die Ergebnisse der herleitenden Berechnungen zeigen, dass durch den vorhabenbedingten Mehrverkehr bei den vorherrschenden Bestandsverkehren auf der Theodor-Heuss-Straße eine Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB nicht zu erwarten ist und somit der Mehrverkehr nur einen unbedeutend niedrigen Anteil am Verkehrslärm hat.

9 Qualität der Prognose

Die verwendeten Eingangsdaten für diese Untersuchung, bezogen auf die Art und Anzahl der Schallquellen und schalltechnisch relevanten Vorgänge, entstammen den Angaben des Betreibers und stellen Maximalwerte dar.

In der Betrachtung der Betriebsabläufe werden alle relevanten Schallemissionsquellen kumulativ in der Berechnung zur „sicheren Seite“ im Sinne der schützenswerten Nachbarschaft berücksichtigt. Es handelt sich dabei um den akustisch schlechtesten Fall („worst-case“), der aufgrund der Gleichzeitigkeit der Betriebsabläufe im Einwirkzeitraum voraussichtlich nur selten eintreten wird.

Die verwendeten Schallleistungspegel sind aus der aktuellen wissenschaftlichen Literatur entnommen. Die Topografie und die baulichen Anlagen der gewerblichen Nutzung leiten sich aus den übersandten Vermessungsdaten und den Planungen, mit für Architekten ausreichender und für diese Untersuchung ausreichender Genauigkeit ab. Die Ausbreitungsrechnung für die geplanten Betriebsabläufe folgt dem Stand der Technik entsprechenden DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ /3/ und birgt die dort genannte Genauigkeit. Dabei werden alle baulichen Gegebenheiten, die nach ISO 9613-2 einen relevanten Einfluss auf die Schallausbreitung haben können, berücksichtigt.

Aus den Eingangsdaten sowie aufgrund der angewendeten Berechnungsverfahren enthält die Geräuschimmissionsprognose dieser schalltechnischen Untersuchung somit eine für die betriebliche Genehmigung bzw. gewerbliche Standortplanung begründete Kausalität und Vorhersagbarkeit.

10 Zusammenfassung und Planungsempfehlungen

Die Stadt Lüneburg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße/Haferkamp“ (Feuerwache Ost).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich westlich der Theodor-Heuss-Straße und liegt südlich des Johanneum Lüneburg. Die derzeit brach liegende Fläche ist als neuer Standort für die Feuerwache Ost der Stadt Lüneburg geplant. Die Fläche soll als Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen werden. Die Feuerwache beinhaltet dabei neben einer Fahrzeughalle mit Waschhalle und Kfz. Werkstätten auch über Büros, Lagerräume, Werkstätten etc. Die schalltechnische Untersuchung zu dem Betrieb zeigt folgende Ergebnisse:

Feuerwache

- Der Notfalleinsatz mit Signalhorn überschreitet die Geräuschimmissionsrichtwerte in der Wohnnachbarschaft deutlich. Eine Einhaltung des Richtwertes der TA Lärm /1/ von 35 dB(A) nachts wäre nur bei Verzicht auf ein lautes Signalhorn, was gesetzlich nicht möglich ist, zu erwarten.
- Gemäß Stand der Lärmminderungstechnik wird der Verzicht auf das Signalhorn auf dem Grundstück der Feuerwehr vorausgesetzt und ist der Bau einer Bedarfsampel als Schallschutzmaßnahme für die mögliche Notfallausfahrt ohne Signalhorn umzusetzen. Ein vollständiges Ausschließen des Signalhornes für die Ausfahrt kann jedoch auch durch eine Bedarfsampel nicht sichergestellt, jedoch minimiert werden.
- Aktiver Schallschutz und Planungsoptimierung führt aufgrund der Lage der Schallquelle (Signalhorn) zu keiner Minderung der Beurteilungs- und Spitzenpegel.
- Im nächtlichen Notfalleinsatz ohne Signalhorn verbleiben Richtwertüberschreitungen im Bereich Schützenstraße. Wohnverträgliche Immissionsrichtwerte für Mischgebiete von 45 dB(A) werden hingegen eingehalten.
- In Anlehnung an eine „Sonderfallprüfung“ nach Nr. 3.2.2 TA Lärm liegt aus gutachterlicher Sicht unter den dort genannten Gesichtspunkten ein besonderer Umstand vor, so dass eine von den Richtwerten der TA Lärm abweichende Beurteilung bei einem nächtlichen Notfalleinsatz ohne Signalhorn, insbesondere unter dem Aspekt der Herkömmlichkeit und der (großen) sozialen Adäquanz von Notfall-Einsätzen der Feuerwehr in der Bevölkerung. möglich ist.
- Durch die geprüften Maßnahmen in Form von unterschiedlich hohen Schallschutzwänden auf dem Grundstück der Feuerwache zeigt sich, dass eine Einhaltung des Richtwertes der TA Lärm an der Wohnbebauung im Bereich

Schützenstraße auch mit Wandhöhen von 6 m auf dem Grundstück der Feuerwache nicht erreicht werden kann. Bei niedrigen Wandhöhen sind keine wesentlichen Lärmreduktionen zu erwarten (bis zu 1 dB bei 2 m hohen Wänden). Erst bei großen Wandhöhen von ca. 4 Metern wäre von einer wesentlichen Lärmreduktion von >3 dB auszugehen. Gemäß Angaben der Stadt Lüneburg sind Schallschutzwände in diesen Höhen aus Gründen des Städtebaus, der Verkehrssicherheit und der klimaökologischen Funktion des Plangebietes nicht zu realisieren. Eine Optimierung der Planung ist aufgrund der Lage der maßgeblichen Schallquellen im Ein- und Ausfahrbereich nicht zielführend. Die Erschließung muss zwingend über die Theodor-Heuss-Straße erfolgen.

- Die Geräuschimmissionsprognose für den Regelbetrieb inklusive Kurzübungen der Feuerwehr können konfliktfrei mit den Nutzungen der Nachbarschaft betrieben werden.
- Die schalltechnischen Auswirkungen durch den zu erwartenden anlagenbezogenen Verkehr auf der Theodor-Heuss-Straße auf die Umgebung des Plangebietes sind im schallimmissionsschutzrechtlichen Sinne als nicht relevant einzustufen.

Folgende Sachverhalte könnten in der Abwägung der schalltechnischen Zulässigkeit der Anlage ohne eine zusätzliche Teilabschirmung durch eine Lärmschutzwand im Zuge der „Sonderfallprüfung“ diskutiert werden:

- Sofern das Signalhorn nicht benutzt wird, ist bei einem üblichen nächtlichen Einsatz mit der sicheren Einhaltung des Richtwertes für Mittelungspegel im Mischgebiet (MI) von 45 dB(A) zu rechnen. Da Wohnnutzungen in Mischgebieten allgemein zulässig sind, kann abgeleitet werden, dass keine erheblichen Lärmbelästigungen an den Wohnfassaden gegenüber der geplanten Feuer- und Rettungswache zu erwarten wären.
- Aufgrund des Gemeinwohls und die unterstützenswerte Arbeit der Feuerwehr könnten für die vorhandene Nachbarschaft bei nächtlichen Notfalleinsätzen höhere Werte als die Immissionsrichtwerte der Regelfallbetrachtung der TA-Lärm als zumutbar angesehen werden.
- Gemäß Nr. 7.1 der TA Lärm (Ausnahmeregelung für Notsituationen) dürfen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, soweit es der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist.

- Es kann daher hier geboten sein, höhere Immissionseinwirkungen als zumutbar anzusehen, insbesondere unter dem Aspekt der auftretenden Häufigkeit von Einsatzfahrten in der Nacht bezogen auf das Jahr und der Herkömmlichkeit und der (großen) sozialen Adäquanz von Notfall-Einsätzen der Feuerwehr in der Bevölkerung.

Hamburg, den 12.04.2023

i.V. Felix Neumann
LÄRMKONTOR GmbH

i.V. Jürgen Clausen
LÄRMKONTOR GmbH

11 Anlagenverzeichnis

Anlage 1a: Lageplan Regelbetrieb

Anlage 1b: Lageplan Notfalleinsatz

Anlage 2a: Beurteilungs- und Spitzenpegel Feuerwache Regelbetrieb
Tag / lauteste Nachtstunde

Anlage 2b: Teilpegelliste Feuerwache Regelbetrieb

Anlage 3a: Beurteilungs- und Spitzenpegel Feuerwache Notfalleinsatz Nacht

Anlage 3b: Teilpegelliste Feuerwache Notfalleinsatz Nacht

Anlage 4a: Beurteilungs- und Spitzenpegel Feuerwache Notfalleinsatz Nacht
Schallschutz 2 m

Anlage 4b: Beurteilungs- und Spitzenpegel Feuerwache Notfalleinsatz Nacht
Schallschutz 4 m

Anlage 4c: Beurteilungs- und Spitzenpegel Feuerwache Notfalleinsatz Nacht
Schallschutz 6 m

12 Quellenverzeichnis

/1/ **Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)**
vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

/2/ **Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)**
„Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S.1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist“

/3/ **DIN ISO 9613-2:1999-10 – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren**
vom Oktober 1999, DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen über Beuth Verlag GmbH

/4/ **Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten - Umwelt und Geologie,**
Lärmschutz in Hessen, Heft 3, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Lenkewitz, Knut / Müller, Jürgen, Wiesbaden 2005

/5/ **Parkplatzlärmstudie, Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen**
Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 6. überarbeitete Auflage, August 2007

/6/ **Studie Handwerk und Wohnen - bessere Nachbarschaft durch technischen Wandel**, Vergleichende Studie des TÜV Rheinland 1993 / 2005, September 2005, Handwerkskammer Düsseldorf.

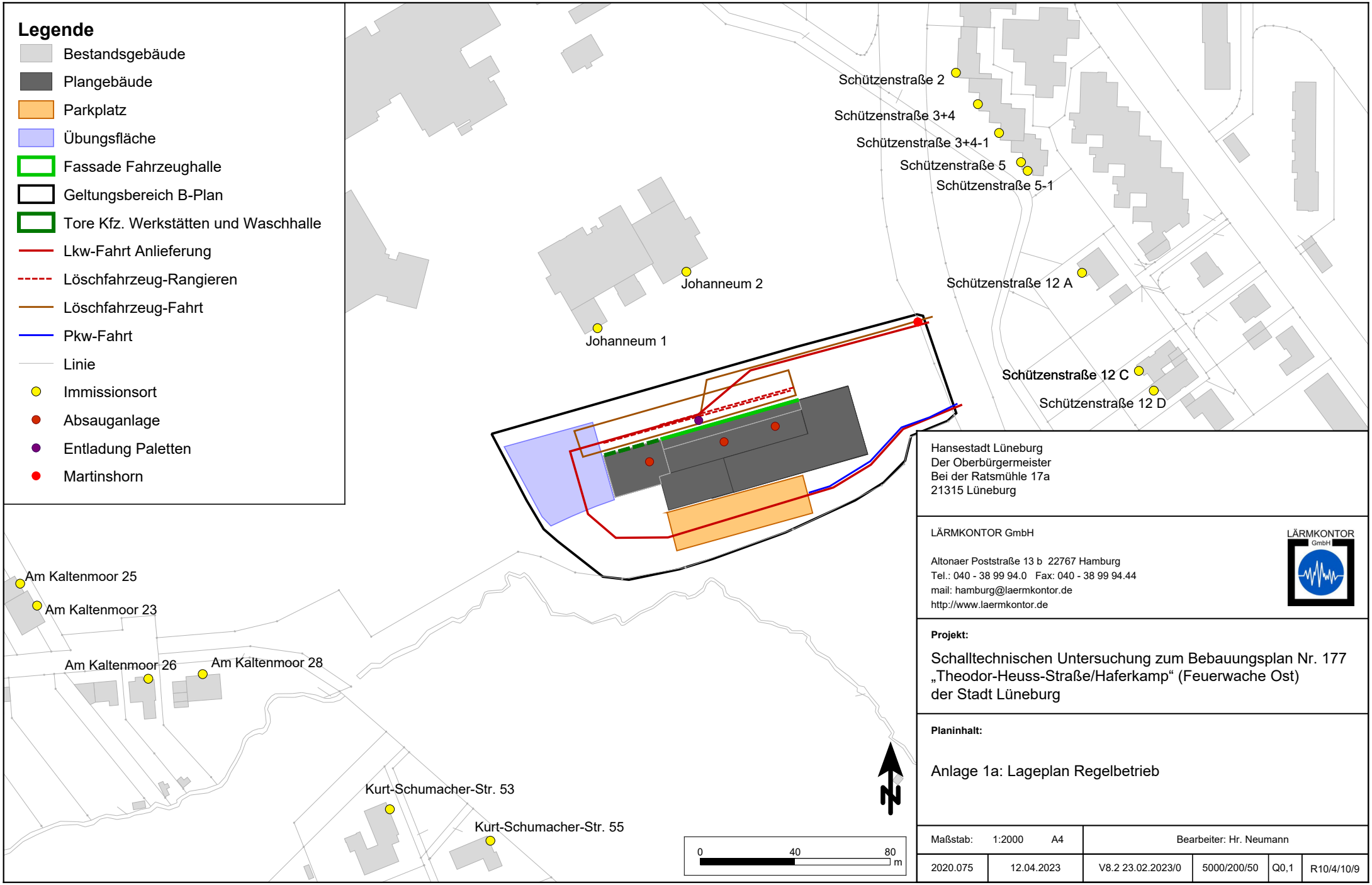
/7/ **DIN EN 12354- 4:2001- 04 - Bauakustik - Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften - Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie;**
vom April 2001, DIN - Deutsches Institut für Normung e.V.

/8/ **VDI-Richtlinie 3770:2012-09 - Emissionskennwerte von Schallquellen Sport- und Freizeitanlagen**
vom September 2012; Normenausschuss Akustik, Lärmminderung und

Schwingungstechnik (NALS) im DIN und VDI, zu beziehen über Beuth Verlag GmbH

/9/ **BIA-Report Lärmarbeitsplätze in und auf Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr**
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) BIA Report 5/97 vom Oktober 1997

/10/ **Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen,**
Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, Heft 192, Hessisches Landesamt für Umwelt, Knothe, E., Wiesbaden 1995



Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Bei der Ratsmühle 17a
21315 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

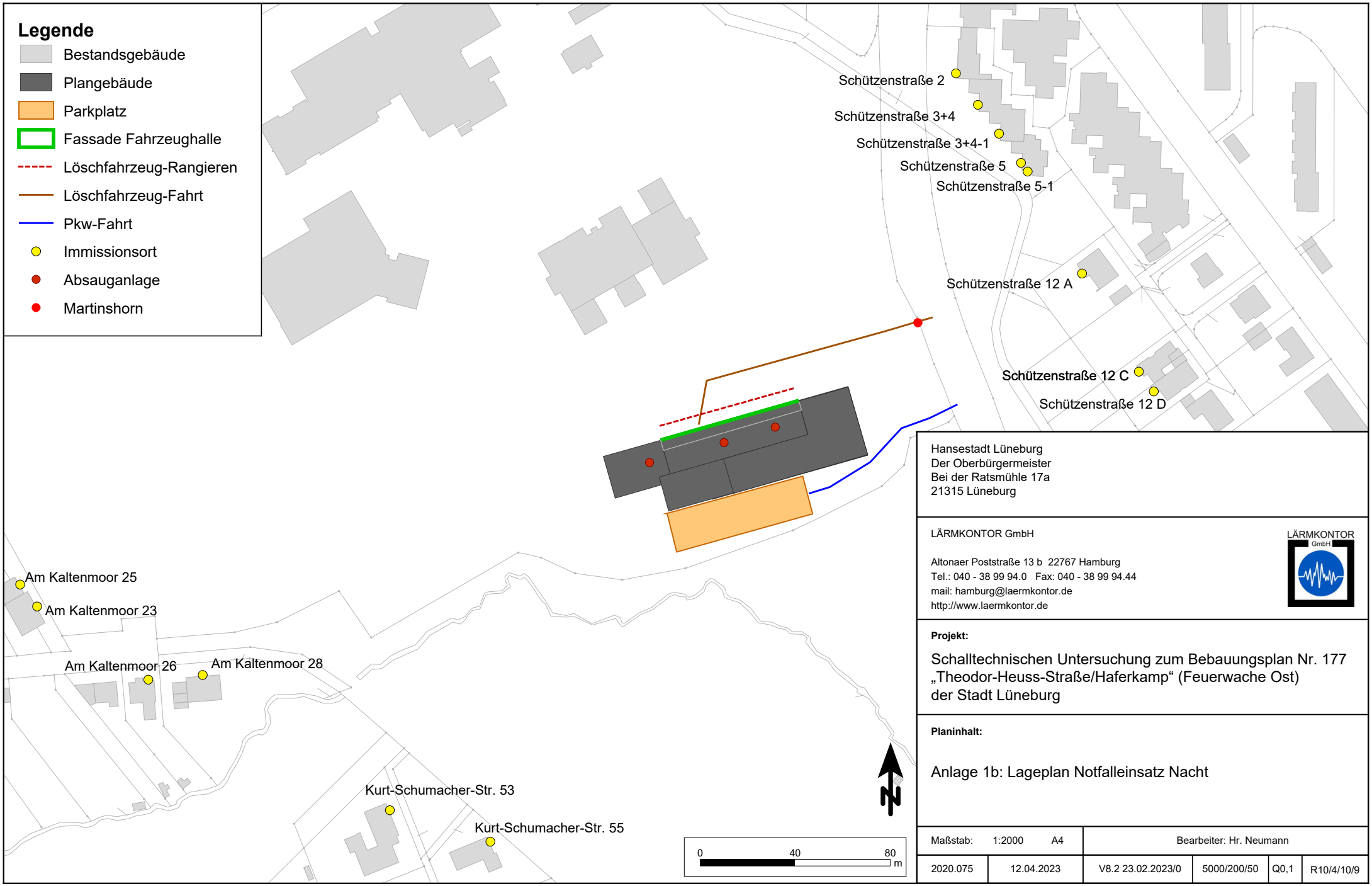
Projekt:

Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 177
„Theodor-Heuss-Straße/Haferkamp“ (Feuerwache Ost)
der Stadt Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 1a: Lageplan Regelbetrieb

Maßstab: 1:2000 A4		Bearbeiter: Hr. Neumann			
2020.075	12.04.2023	V8.2 23.02.2023/0	5000/200/50	Q0,1	R10/4/10/9



Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Bei der Ratsmühle 17a
21315 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 177
„Theodor-Heuss-Straße/Haferkamp“ (Feuerwache Ost)
der Stadt Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 1b: Lageplan Notfalleinsatz Nacht

Maßstab: 1:2000 A4		Bearbeiter: Hr. Neumann			
2020.075	12.04.2023	V8.2 23.02.2023/0	5000/200/50	Q0,1	R10/4/10/9

Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße/Haferkamp“ (Feuerwache Ost) der Stadt Lüneburg
Beurteilungspegel Regelbetrieb Tagzeitraum

Immissionsort	Nutzung	SW	RW,T dB(A)	RW,N dB(A)	RW,T,max dB(A)	LrT dB(A)	RW,N,max dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB	LrN,diff dB	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	T,max,di dB	N,max,di dB
Am Kaltenmoor 23	WR	EG	50	35	80	34,3	55	15,2	---	---	54,2	38,4	---	---
		1.OG	50	35	80	34,5	55	15,4	---	---	54,4	38,6	---	---
		2.OG	50	35	80	34,7	55	15,6	---	---	54,7	38,8	---	---
Am Kaltenmoor 25	WR	EG	50	35	80	34,1	55	14,6	---	---	54,0	38,2	---	---
		1.OG	50	35	80	34,3	55	14,8	---	---	54,2	38,4	---	---
Am Kaltenmoor 26	WR	EG	50	35	80	34,9	55	17,3	---	---	55,7	39,9	---	---
		1.OG	50	35	80	35,2	55	17,5	---	---	56,0	40,1	---	---
Am Kaltenmoor 28	WR	EG	50	35	80	35,9	55	18,2	---	---	56,9	40,9	---	---
		1.OG	50	35	80	36,2	55	18,4	---	---	57,2	41,1	---	---
Johanneum 1	SOS	EG	55		85	48,0		11,7	---		70,2	36,8	---	
		1.OG	55		85	49,0		12,5	---		71,6	42,1	---	
Johanneum 2	SOS	EG	55		85	46,1		15,8	---		67,6	28,5	---	
Kurt-Schumacher-Straße 53	WR	EG	50	35	80	36,0	55	22,2	---	---	57,8	45,1	---	---
Kurt-Schumacher-Straße 55	WR	EG	50	35	80	35,9	55	23,5	---	---	58,2	45,9	---	---
Schützenstraße 2	WR	EG	50	35	80	37,9	55	16,8	---	---	57,6	25,4	---	---
		1.OG	50	35	80	38,3	55	17,3	---	---	57,9	29,4	---	---
		2.OG	50	35	80	38,6	55	17,6	---	---	58,2	29,7	---	---
		3.OG	50	35	80	38,9	55	17,9	---	---	58,4	30,0	---	---
Schützenstraße 3 und 4	WR	EG	50	35	80	39,7	55	19,5	---	---	59,3	29,5	---	---
		1.OG	50	35	80	40,2	55	20,1	---	---	59,7	32,0	---	---
		2.OG	50	35	80	40,9	55	20,6	---	---	60,4	32,4	---	---
Schützenstraße 3 und 4-1	WR	EG	50	35	80	40,0	55	20,3	---	---	59,3	29,5	---	---
		1.OG	50	35	80	40,5	55	20,9	---	---	59,8	33,1	---	---
		2.OG	50	35	80	41,0	55	21,3	---	---	60,2	33,5	---	---
Schützenstraße 5	WR	EG	50	35	80	39,9	55	21,0	---	---	59,3	30,6	---	---

Immissionsort	Nutzung	SW	RW,T dB(A)	RW,N dB(A)	RW,T,max dB(A)	LrT dB(A)	RW,N,max dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB	LrN,diff dB	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	T,max,di dB	N,max,di dB
		1.OG	50	35	80	40,6	55	21,9	---	---	59,8	34,1	---	---
Schützenstraße 5-1	WR	EG	50	35	80	38,4	55	19,6	---	---	57,8	30,0	---	---
		1.OG	50	35	80	39,0	55	20,3	---	---	58,3	33,0	---	---
Schützenstraße 12A	WR	EG	50	35	80	37,6	55	22,2	---	---	55,6	43,8	---	---
		1.OG	50	35	80	38,1	55	22,8	---	---	56,4	44,1	---	---
Schützenstraße 12C	WR	EG	50	35	80	34,0	55	24,2	---	---	55,4	44,0	---	---
Schützenstraße 12D	WR	EG	50	35	80	33,2	55	24,0	---	---	54,8	43,8	---	---

Legende

Immissionsort		Adresse
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
RW,T	dB(A)	Richtwert Tag
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
RW,T,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Tag
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
RW,N,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Nacht
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LT,max,diff	dB	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LT,max
LN,max,diff	dB	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max

Immissionsort	Nutzung	SW	RW,N dB(A)	RW,N,max dB(A)	LrN dB(A)	LrN,diff dB	LN,max dB(A)	LN,max,diff dB
Am Kaltenmoor 23	WR	EG	35	55	30,7	---	42,2	---
		1.OG	35	55	30,9	---	42,4	---
		2.OG	35	55	31,1	---	42,6	---
Am Kaltenmoor 25	WR	EG	35	55	30,6	---	42,1	---
		1.OG	35	55	30,7	---	42,3	---
Am Kaltenmoor 26	WR	EG	35	55	30,7	---	43,5	---
		1.OG	35	55	31,0	---	43,7	---
Am Kaltenmoor 28	WR	EG	35	55	31,0	---	43,5	---
		1.OG	35	55	31,3	---	43,7	---
Kurt-Schumacher-Straße 53	WR	EG	35	55	26,5	---	37,5	---
Kurt-Schumacher-Straße 55	WR	EG	35	55	26,6	---	37,1	---
Schützenstraße 2	WR	EG	35	55	38,9	3,9	51,7	---
		1.OG	35	55	39,3	4,3	52,2	---
		2.OG	35	55	39,8	4,8	52,7	---
		3.OG	35	55	40,1	5,1	53,2	---
Schützenstraße 3 und 4	WR	EG	35	55	41,2	6,2	55,0	---
		1.OG	35	55	41,8	6,8	55,6	0,6
		2.OG	35	55	42,6	7,6	56,3	1,3
Schützenstraße 3 und 4-1	WR	EG	35	55	41,7	6,7	56,1	1,1
		1.OG	35	55	42,3	7,3	56,8	1,8
		2.OG	35	55	42,9	7,9	57,4	2,4
Schützenstraße 5	WR	EG	35	55	41,8	6,8	57,0	2,0
		1.OG	35	55	42,6	7,6	57,9	2,9
Schützenstraße 5-1	WR	EG	35	55	39,8	4,8	55,1	0,1
		1.OG	35	55	40,7	5,7	56,1	1,1
Schützenstraße 12A	WR	EG	35	55	39,6	4,6	55,9	0,9
		1.OG	35	55	40,1	5,1	56,7	1,7

Immissionsort	Nutzung	SW	RW,N dB(A)	RW,N,max dB(A)	LrN dB(A)	LrN,diff dB	LN,max dB(A)	LN,max,diff dB
Schützenstraße 12C	WR	EG	35	55	37,3	2,3	52,9	---
Schützenstraße 12D	WR	EG	35	55	36,5	1,5	52,0	---

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
RW,N,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Nacht
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrN,diff	dB	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LN,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max

Quelle	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Immissionsort Am Kaltenmoor 23 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 34,3 dB(A) LrN 15,2 dB(A)		
Übungsfläche	32,1	
Anlieferung Paletten	23,7	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	22,9	
Löschfahrzeuge Rangieren	20,7	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	20,7	
Betriebsverkehr vor der Halle	20,0	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	18,7	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	16,7	14,9
Abgasabluft	15,8	
Abgasabluft	15,4	
Abgasabluft	14,2	
Lkw-Anlieferung	14,1	
Kfz Werkstatt 1	12,0	
Kfz Werkstatt 2	11,7	
Pkw Werkstatt	11,5	
Waschhalle	11,2	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	3,5	3,8
Immissionsort Am Kaltenmoor 23 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 34,5 dB(A) LrN 15,4 dB(A)		
Übungsfläche	32,3	
Anlieferung Paletten	23,9	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	23,1	
Löschfahrzeuge Rangieren	20,9	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	20,8	
Betriebsverkehr vor der Halle	20,2	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	18,9	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	16,8	15,1
Abgasabluft	16,0	
Abgasabluft	15,9	
Abgasabluft	14,4	
Lkw-Anlieferung	14,3	
Kfz Werkstatt 1	12,2	
Kfz Werkstatt 2	11,9	
Pkw Werkstatt	11,7	
Waschhalle	11,4	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	3,7	4,0
Immissionsort Am Kaltenmoor 23 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 34,7 dB(A) LrN 15,6 dB(A)		
Übungsfläche	32,5	
Anlieferung Paletten	24,0	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	23,2	
Löschfahrzeuge Rangieren	21,1	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	21,0	
Betriebsverkehr vor der Halle	20,4	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	19,0	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	17,0	15,2
Abgasabluft	16,5	

Quelle	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Abgasabluft	16,1	
Abgasabluft	14,8	
Lkw-Anlieferung	14,5	
Kfz Werkstatt 1	12,4	
Kfz Werkstatt 2	12,1	
Pkw Werkstatt	11,9	
Waschhalle	11,6	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	4,0	4,3
Immissionsort Am Kaltenmoor 25 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 34,1 dB(A) LrN 14,6 dB(A)		
Übungsfläche	31,9	
Anlieferung Paletten	23,5	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	22,8	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	20,6	
Löschfahrzeuge Rangieren	20,6	
Betriebsverkehr vor der Halle	19,9	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	18,5	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	16,2	14,4
Abgasabluft	15,6	
Abgasabluft	15,3	
Abgasabluft	14,0	
Lkw-Anlieferung	13,8	
Kfz Werkstatt 1	11,8	
Kfz Werkstatt 2	11,6	
Pkw Werkstatt	11,3	
Waschhalle	11,0	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	0,5	0,8
Immissionsort Am Kaltenmoor 25 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 34,3 dB(A) LrN 14,8 dB(A)		
Übungsfläche	32,1	
Anlieferung Paletten	23,7	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	23,0	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	20,8	
Löschfahrzeuge Rangieren	20,7	
Betriebsverkehr vor der Halle	20,1	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	18,7	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	16,4	14,6
Abgasabluft	15,9	
Abgasabluft	15,8	
Abgasabluft	14,3	
Lkw-Anlieferung	14,0	
Kfz Werkstatt 1	12,0	
Kfz Werkstatt 2	11,7	
Pkw Werkstatt	11,5	
Waschhalle	11,2	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	0,8	1,1
Immissionsort Am Kaltenmoor 26 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 34,9 dB(A) LrN 17,3 dB(A)		
Übungsfläche	33,7	

Quelle	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	23,7	
Betriebsverkehr vor der Halle	19,8	
Löschfahrzeuge Rangieren	18,6	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	18,5	16,8
Anlieferung Paletten	17,6	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	17,6	
Abgasabluft	15,5	
Abgasabluft	15,5	
Lkw-Anlieferung	15,5	
Abgasabluft	15,4	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	8,8	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	7,5	7,8
Waschhalle	6,6	
Kfz Werkstatt 1	5,1	
Kfz Werkstatt 2	3,6	
Pkw Werkstatt	2,7	
Immissionsort Am Kaltenmoor 26 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 35,2 dB(A) LrN 17,5 dB(A)		
Übungsfläche	34,0	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	23,9	
Betriebsverkehr vor der Halle	20,0	
Löschfahrzeuge Rangieren	19,3	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	18,7	17,0
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	18,0	
Anlieferung Paletten	18,0	
Abgasabluft	16,0	
Abgasabluft	15,9	
Lkw-Anlieferung	15,7	
Abgasabluft	15,6	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	9,0	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	7,7	8,0
Waschhalle	6,8	
Kfz Werkstatt 1	5,3	
Kfz Werkstatt 2	3,8	
Pkw Werkstatt	2,9	
Immissionsort Am Kaltenmoor 28 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 35,9 dB(A) LrN 18,2 dB(A)		
Übungsfläche	34,8	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	24,2	
Betriebsverkehr vor der Halle	20,5	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	19,4	17,7
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	17,6	
Löschfahrzeuge Rangieren	17,3	
Anlieferung Paletten	16,5	
Abgasabluft	16,3	
Abgasabluft	16,3	
Lkw-Anlieferung	16,3	
Abgasabluft	15,8	

Quelle	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	8,9	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	8,5	8,8
Waschhalle	7,0	
Kfz Werkstatt 1	5,1	
Kfz Werkstatt 2	3,4	
Pkw Werkstatt	2,6	
Immissionsort Am Kaltenmoor 28 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 36,2 dB(A) LrN 18,4 dB(A)		
Übungsfläche	35,1	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	24,4	
Betriebsverkehr vor der Halle	20,8	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	19,7	17,9
Anlieferung Paletten	18,8	
Löschfahrzeuge Rangieren	18,1	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	18,0	
Abgasabluft	16,8	
Lkw-Anlieferung	16,5	
Abgasabluft	16,5	
Abgasabluft	16,2	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	9,2	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	8,7	9,0
Waschhalle	7,3	
Kfz Werkstatt 1	5,3	
Kfz Werkstatt 2	3,6	
Pkw Werkstatt	2,7	
Immissionsort Johanneum 1 RW,T 55 dB(A) RW,N dB(A) LrT 48,0 dB(A) LrN 11,7 dB(A)		
Übungsfläche	43,8	
Anlieferung Paletten	41,4	
Betriebsverkehr vor der Halle	37,8	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	36,5	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	36,0	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	34,6	
Löschfahrzeuge Rangieren	34,1	
Abgasabluft	28,3	
Abgasabluft	28,1	
Kfz Werkstatt 1	28,0	
Kfz Werkstatt 2	28,0	
Abgasabluft	27,9	
Pkw Werkstatt	27,8	
Lkw-Anlieferung	27,7	
Waschhalle	26,9	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	8,7	9,0
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	8,2	8,4
Immissionsort Johanneum 1 RW,T 55 dB(A) RW,N dB(A) LrT 49,0 dB(A) LrN 12,5 dB(A)		
Übungsfläche	44,9	
Anlieferung Paletten	42,4	
Betriebsverkehr vor der Halle	38,9	

Quelle	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	37,6	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	36,9	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	35,6	
Löschfahrzeuge Rangieren	35,1	
Abgasabluft	30,4	
Abgasabluft	29,9	
Abgasabluft	29,3	
Kfz Werkstatt 1	29,2	
Kfz Werkstatt 2	29,1	
Pkw Werkstatt	28,9	
Lkw-Anlieferung	28,7	
Waschhalle	28,0	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	9,4	9,6
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	9,2	9,5
Immissionsort Johanneum 2 RW,T 55 dB(A) RW,N dB(A) LrT 46,1 dB(A) LrN 15,8 dB(A)		
Anlieferung Paletten	40,6	
Übungsfläche	38,7	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	36,6	
Betriebsverkehr vor der Halle	36,2	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	35,8	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	35,2	
Löschfahrzeuge Rangieren	34,2	
Abgasabluft	29,7	
Abgasabluft	28,9	
Abgasabluft	27,2	
Lkw-Anlieferung	26,9	
Pkw Werkstatt	24,4	
Kfz Werkstatt 2	23,9	
Kfz Werkstatt 1	23,5	
Waschhalle	22,0	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	15,2	15,5
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	5,0	5,1
Immissionsort Kurt-Schumacher-Straße 53 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 36,0 dB(A) LrN 22,2 dB(A)		
Übungsfläche	35,4	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	23,3	21,5
Betriebsverkehr vor der Halle	19,1	
Abgasabluft	17,7	
Lkw-Anlieferung	17,5	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	16,8	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	13,5	13,7
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	12,1	
Löschfahrzeuge Rangieren	10,6	
Anlieferung Paletten	10,1	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	7,7	
Abgasabluft	7,1	
Abgasabluft	7,1	

Quelle	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Waschhalle	2,5	
Kfz Werkstatt 1	0,2	
Kfz Werkstatt 2	-1,0	
Pkw Werkstatt	-1,2	
Immissionsort Kurt-Schumacher-Straße 55 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 35,9 dB(A) LrN 23,5 dB(A)		
Übungsfläche	35,2	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	24,6	22,8
Betriebsverkehr vor der Halle	19,1	
Lkw-Anlieferung	18,3	
Abgasabluft	18,2	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	15,1	15,4
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	14,8	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	9,7	
Löschfahrzeuge Rangieren	9,6	
Anlieferung Paletten	8,8	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	7,8	
Abgasabluft	6,2	
Abgasabluft	4,0	
Waschhalle	1,4	
Kfz Werkstatt 1	-1,1	
Kfz Werkstatt 2	-1,3	
Pkw Werkstatt	-1,8	
Immissionsort Schützenstraße 2 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 37,9 dB(A) LrN 16,8 dB(A)		
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	31,9	
Anlieferung Paletten	30,6	
Übungsfläche	30,3	
Löschfahrzeuge Rangieren	28,5	
Betriebsverkehr vor der Halle	26,3	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	26,1	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	25,6	
Abgasabluft	20,7	
Abgasabluft	19,7	
Abgasabluft	19,4	
Lkw-Anlieferung	19,3	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	16,4	16,7
Pkw Werkstatt	14,4	
Kfz Werkstatt 2	14,2	
Kfz Werkstatt 1	13,9	
Waschhalle	12,6	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	2,5	0,7
Immissionsort Schützenstraße 2 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 38,3 dB(A) LrN 17,3 dB(A)		
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	32,4	
Anlieferung Paletten	30,9	
Übungsfläche	30,5	
Löschfahrzeuge Rangieren	28,9	
Betriebsverkehr vor der Halle	26,6	

Quelle	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	26,4	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	25,9	
Abgasabluft	21,0	
Abgasabluft	20,4	
Lkw-Anlieferung	19,7	
Abgasabluft	19,7	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	16,8	17,1
Pkw Werkstatt	14,6	
Kfz Werkstatt 2	14,4	
Kfz Werkstatt 1	14,2	
Waschhalle	12,9	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	5,6	3,9
Immissionsort Schützenstraße 2 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 38,6 dB(A) LrN 17,6 dB(A)		
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	32,9	
Anlieferung Paletten	31,1	
Übungsfläche	30,8	
Löschfahrzeuge Rangieren	29,2	
Betriebsverkehr vor der Halle	26,9	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	26,7	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	26,2	
Abgasabluft	21,2	
Abgasabluft	20,7	
Lkw-Anlieferung	20,1	
Abgasabluft	20,0	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	17,1	17,4
Pkw Werkstatt	14,9	
Kfz Werkstatt 2	14,7	
Kfz Werkstatt 1	14,4	
Waschhalle	13,1	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	5,8	4,1
Immissionsort Schützenstraße 2 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 38,9 dB(A) LrN 17,9 dB(A)		
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	33,3	
Anlieferung Paletten	31,4	
Übungsfläche	31,0	
Löschfahrzeuge Rangieren	29,5	
Betriebsverkehr vor der Halle	27,2	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	27,0	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	26,5	
Abgasabluft	21,5	
Abgasabluft	21,1	
Lkw-Anlieferung	20,5	
Abgasabluft	20,2	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	17,4	17,7
Pkw Werkstatt	15,1	
Kfz Werkstatt 2	14,9	
Kfz Werkstatt 1	14,6	

Quelle	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Waschhalle	13,3	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	6,0	4,2
Immissionsort Schützenstraße 3 und 4 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 39,7 dB(A) LrN 19,5 dB(A)		
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	34,6	
Anlieferung Paletten	32,3	
Übungsfläche	30,5	
Löschfahrzeuge Rangieren	30,1	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	28,8	
Betriebsverkehr vor der Halle	27,6	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	27,1	
Abgasabluft	22,5	
Abgasabluft	22,2	
Lkw-Anlieferung	21,7	
Abgasabluft	21,1	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	19,1	19,4
Pkw Werkstatt	17,0	
Kfz Werkstatt 2	16,3	
Kfz Werkstatt 1	15,4	
Waschhalle	12,8	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	5,8	4,0
Immissionsort Schützenstraße 3 und 4 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 40,2 dB(A) LrN 20,1 dB(A)		
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	35,2	
Anlieferung Paletten	32,6	
Übungsfläche	30,8	
Löschfahrzeuge Rangieren	30,6	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	29,1	
Betriebsverkehr vor der Halle	28,1	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	27,5	
Abgasabluft	22,9	
Abgasabluft	22,8	
Lkw-Anlieferung	22,2	
Abgasabluft	21,6	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	19,6	19,8
Pkw Werkstatt	17,3	
Kfz Werkstatt 2	16,5	
Kfz Werkstatt 1	15,7	
Waschhalle	13,1	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	8,9	7,1
Immissionsort Schützenstraße 3 und 4 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 40,9 dB(A) LrN 20,6 dB(A)		
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	36,0	
Anlieferung Paletten	33,3	
Übungsfläche	31,4	
Löschfahrzeuge Rangieren	31,3	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	30,0	
Betriebsverkehr vor der Halle	28,8	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	28,2	

Quelle	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Abgasabluft	23,6	
Abgasabluft	23,5	
Lkw-Anlieferung	22,9	
Abgasabluft	22,4	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	20,1	20,3
Pkw Werkstatt	18,4	
Kfz Werkstatt 2	17,2	
Kfz Werkstatt 1	16,3	
Waschhalle	13,8	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	9,1	7,4
Immissionsort Schützenstraße 3 und 4-1 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 40,0 dB(A) LrN 20,3 dB(A)		
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	35,1	
Anlieferung Paletten	32,3	
Übungsfläche	30,5	
Löschfahrzeuge Rangieren	30,3	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	29,0	
Betriebsverkehr vor der Halle	27,6	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	27,2	
Abgasabluft	22,8	
Abgasabluft	22,6	
Lkw-Anlieferung	22,2	
Abgasabluft	21,2	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	19,9	20,2
Pkw Werkstatt	17,0	
Kfz Werkstatt 2	16,8	
Kfz Werkstatt 1	16,5	
Waschhalle	13,7	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	6,6	4,9
Immissionsort Schützenstraße 3 und 4-1 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 40,5 dB(A) LrN 20,9 dB(A)		
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	35,7	
Anlieferung Paletten	32,7	
Löschfahrzeuge Rangieren	30,8	
Übungsfläche	30,7	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	29,3	
Betriebsverkehr vor der Halle	28,0	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	27,7	
Abgasabluft	23,2	
Abgasabluft	23,1	
Lkw-Anlieferung	22,8	
Abgasabluft	21,6	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	20,3	20,6
Pkw Werkstatt	17,3	
Kfz Werkstatt 2	17,1	
Kfz Werkstatt 1	16,8	
Waschhalle	13,9	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	9,7	8,0

Quelle	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Immissionsort Schützenstraße 3 und 4-1 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 41,0 dB(A) LrN 21,3 dB(A)		
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	36,4	
Anlieferung Paletten	33,1	
Löschfahrzeuge Rangieren	31,3	
Übungsfläche	31,0	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	30,0	
Betriebsverkehr vor der Halle	28,6	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	28,2	
Abgasabluft	24,0	
Abgasabluft	23,9	
Lkw-Anlieferung	23,3	
Abgasabluft	22,1	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	20,8	21,0
Pkw Werkstatt	17,8	
Kfz Werkstatt 2	17,6	
Kfz Werkstatt 1	17,0	
Waschhalle	14,1	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	10,0	8,2
Immissionsort Schützenstraße 5 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 39,9 dB(A) LrN 21,0 dB(A)		
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	35,3	
Anlieferung Paletten	32,2	
Löschfahrzeuge Rangieren	30,4	
Übungsfläche	30,0	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	29,1	
Betriebsverkehr vor der Halle	27,4	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	27,1	
Lkw-Anlieferung	22,6	
Abgasabluft	22,1	
Abgasabluft	21,2	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	20,6	20,9
Abgasabluft	19,7	
Pkw Werkstatt	17,0	
Kfz Werkstatt 2	15,9	
Kfz Werkstatt 1	14,1	
Waschhalle	12,9	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	6,9	5,2
Immissionsort Schützenstraße 5 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 40,6 dB(A) LrN 21,9 dB(A)		
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	36,2	
Anlieferung Paletten	32,8	
Löschfahrzeuge Rangieren	30,9	
Übungsfläche	30,2	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	29,6	
Betriebsverkehr vor der Halle	27,9	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	27,5	
Lkw-Anlieferung	23,4	
Abgasabluft	22,5	

Quelle	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Abgasabluft	21,7	
Abgasabluft	21,6	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	21,4	21,6
Pkw Werkstatt	17,3	
Kfz Werkstatt 2	16,1	
Kfz Werkstatt 1	14,4	
Waschhalle	13,1	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	10,4	8,6
Immissionsort Schützenstraße 5-1 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 38,4 dB(A) LrN 19,6 dB(A)		
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	33,3	
Anlieferung Paletten	30,8	
Übungsfläche	29,8	
Löschfahrzeuge Rangieren	28,8	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	26,8	
Betriebsverkehr vor der Halle	26,2	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	25,9	
Lkw-Anlieferung	20,9	
Abgasabluft	20,0	
Abgasabluft	19,7	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	19,2	19,4
Abgasabluft	16,9	
Pkw Werkstatt	14,7	
Kfz Werkstatt 2	14,4	
Kfz Werkstatt 1	14,1	
Waschhalle	12,9	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	6,0	4,2
Immissionsort Schützenstraße 5-1 RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 39,0 dB(A) LrN 20,3 dB(A)		
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	34,2	
Anlieferung Paletten	31,3	
Übungsfläche	30,1	
Löschfahrzeuge Rangieren	29,3	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	27,3	
Betriebsverkehr vor der Halle	26,7	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	26,4	
Lkw-Anlieferung	21,7	
Abgasabluft	21,0	
Abgasabluft	20,1	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	19,8	20,1
Abgasabluft	18,6	
Pkw Werkstatt	15,0	
Kfz Werkstatt 2	14,7	
Kfz Werkstatt 1	14,4	
Waschhalle	13,1	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	8,9	7,2
Immissionsort Schützenstraße 12A RW,T 50 dB(A) RW,N 35 dB(A) LrT 37,6 dB(A) LrN 22,2 dB(A)		
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	33,5	

Quelle	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Übungsfläche	28,5	
Anlieferung Paletten	28,5	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	26,9	
Löschfahrzeuge Rangieren	26,8	
Betriebsverkehr vor der Halle	25,7	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	23,7	
Lkw-Anlieferung	21,7	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	21,6	21,9
Abgasabluft	17,4	
Abgasabluft	15,9	
Pkw Werkstatt	14,5	
Kfz Werkstatt 2	14,3	
Kfz Werkstatt 1	14,1	
Waschhalle	12,8	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	11,7	10,0
Abgasabluft	10,2	
Immissionsort Schützenstraße 12A RW,T 50 dB(A)	RW,N 35 dB(A) LrT 38,1 dB(A)	LrN 22,8 dB(A)
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	34,1	
Anlieferung Paletten	28,8	
Übungsfläche	28,8	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	27,3	
Löschfahrzeuge Rangieren	27,2	
Betriebsverkehr vor der Halle	26,0	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	24,0	
Lkw-Anlieferung	22,2	
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	22,2	22,5
Abgasabluft	18,4	
Abgasabluft	17,8	
Pkw Werkstatt	14,8	
Kfz Werkstatt 2	14,6	
Kfz Werkstatt 1	14,3	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	13,7	11,9
Abgasabluft	13,3	
Waschhalle	13,0	
Immissionsort Schützenstraße 12C RW,T 50 dB(A)	RW,N 35 dB(A) LrT 34,0 dB(A)	LrN 24,2 dB(A)
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	31,5	
Übungsfläche	23,2	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	22,1	20,4
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	21,7	22,0
Lkw-Anlieferung	21,1	
Löschfahrzeuge Rangieren	20,9	
Betriebsverkehr vor der Halle	20,5	
Anlieferung Paletten	17,2	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	16,3	
Abgasabluft	15,3	
Abgasabluft	14,8	

Quelle	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Abgasabluft	12,4	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	10,8	
Pkw Werkstatt	-2,8	
Kfz Werkstatt 2	-3,1	
Kfz Werkstatt 1	-3,4	
Waschhalle	-4,6	
Immissionsort Schützenstraße 12D RW,T 50 dB(A)	RW,N 35 dB(A) LrT 33,2 dB(A)	LrN 24,0 dB(A)
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	30,8	
Übungsfläche	22,5	
Mitarbeiter Parkplatz Regelbetrieb	22,0	20,2
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Regelbetrieb	21,3	21,6
Lkw-Anlieferung	20,6	
Betriebsverkehr vor der Halle	19,1	
Löschfahrzeuge Rangieren	18,3	
Anlieferung Paletten	15,4	
Abgasabluft	14,6	
Abgasabluft	14,1	
Betriebsverkehr vor der Halle Rangieren	13,5	
Abgasabluft	12,2	
Fahrzeughalle Regelbetrieb-Fahrzeughalle	9,4	
Pkw Werkstatt	-3,9	
Kfz Werkstatt 2	-4,1	
Kfz Werkstatt 1	-4,4	
Waschhalle	-5,6	

Quelle	LrN dB(A)
Immissionsort Am Kaltenmoor 23 RW,N 35 dB(A) LrN 30,7 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	28,0
Löschfahrzeuge Rangieren	25,8
Abgasabluft	17,0
Abgasabluft	16,7
Abgasabluft	15,4
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	15,0
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	3,8
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	1,9
Immissionsort Am Kaltenmoor 23 RW,N 35 dB(A) LrN 30,9 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	28,1
Löschfahrzeuge Rangieren	26,0
Abgasabluft	17,3
Abgasabluft	17,1
Abgasabluft	15,7
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	15,2
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	4,0
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	2,1
Immissionsort Am Kaltenmoor 23 RW,N 35 dB(A) LrN 31,1 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	28,3
Löschfahrzeuge Rangieren	26,1
Abgasabluft	17,8
Abgasabluft	17,4
Abgasabluft	16,0
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	15,4
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	4,3
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	2,3
Immissionsort Am Kaltenmoor 25 RW,N 35 dB(A) LrN 30,6 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	27,9
Löschfahrzeuge Rangieren	25,6
Abgasabluft	16,9
Abgasabluft	16,6
Abgasabluft	15,3
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	14,5
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	1,9
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	0,8
Immissionsort Am Kaltenmoor 25 RW,N 35 dB(A) LrN 30,7 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	28,0
Löschfahrzeuge Rangieren	25,8
Abgasabluft	17,1
Abgasabluft	17,0
Abgasabluft	15,5
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	14,7
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	2,0
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	1,1

Quelle	LrN dB(A)
Immissionsort Am Kaltenmoor 26 RW,N 35 dB(A) LrN 30,7 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	28,8
Löschfahrzeuge Rangieren	23,7
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	16,9
Abgasabluft	16,8
Abgasabluft	16,7
Abgasabluft	16,6
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	7,8
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	-10,0
Immissionsort Am Kaltenmoor 26 RW,N 35 dB(A) LrN 31,0 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	28,9
Löschfahrzeuge Rangieren	24,4
Abgasabluft	17,2
Abgasabluft	17,2
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	17,1
Abgasabluft	16,8
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	8,0
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	-9,8
Immissionsort Am Kaltenmoor 28 RW,N 35 dB(A) LrN 31,0 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	29,3
Löschfahrzeuge Rangieren	22,3
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	17,8
Abgasabluft	17,6
Abgasabluft	17,5
Abgasabluft	17,1
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	8,8
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	-9,9
Immissionsort Am Kaltenmoor 28 RW,N 35 dB(A) LrN 31,3 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	29,5
Löschfahrzeuge Rangieren	23,2
Abgasabluft	18,1
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	18,0
Abgasabluft	17,8
Abgasabluft	17,5
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	9,0
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	-9,6
Immissionsort Kurt-Schumacher-Straße 53 RW,N 35 dB(A) LrN 26,5 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	21,8
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	21,6
Abgasabluft	19,0
Löschfahrzeuge Rangieren	15,6
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	13,7
Abgasabluft	8,3
Abgasabluft	8,3
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	-11,1

Quelle	LrN dB(A)
Immissionsort Kurt-Schumacher-Straße 55 RW,N 35 dB(A) LrN 26,6 dB(A)	
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	22,9
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	19,9
Abgasabluft	19,4
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	15,4
Löschfahrzeuge Rangieren	14,6
Abgasabluft	7,5
Abgasabluft	5,3
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	-11,0
Immissionsort Schützenstraße 2 RW,N 35 dB(A) LrN 38,9 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	37,0
Löschfahrzeuge Rangieren	33,6
Abgasabluft	21,9
Abgasabluft	20,9
Abgasabluft	20,6
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	16,7
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	7,4
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	0,8
Immissionsort Schützenstraße 2 RW,N 35 dB(A) LrN 39,3 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	37,5
Löschfahrzeuge Rangieren	33,9
Abgasabluft	22,2
Abgasabluft	21,6
Abgasabluft	21,0
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	17,1
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	7,6
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	4,0
Immissionsort Schützenstraße 2 RW,N 35 dB(A) LrN 39,8 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	38,0
Löschfahrzeuge Rangieren	34,2
Abgasabluft	22,5
Abgasabluft	22,0
Abgasabluft	21,2
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	17,4
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	7,9
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	4,2
Immissionsort Schützenstraße 2 RW,N 35 dB(A) LrN 40,1 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	38,4
Löschfahrzeuge Rangieren	34,5
Abgasabluft	22,7
Abgasabluft	22,4
Abgasabluft	21,5
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	17,7
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	8,2
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	4,3

Quelle	LrN dB(A)
Immissionsort Schützenstraße 3 und 4 RW,N 35 dB(A) LrN 41,2 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	39,7
Löschfahrzeuge Rangieren	35,2
Abgasabluft	23,8
Abgasabluft	23,4
Abgasabluft	22,3
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	19,4
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	10,0
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	4,2
Immissionsort Schützenstraße 3 und 4 RW,N 35 dB(A) LrN 41,8 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	40,2
Löschfahrzeuge Rangieren	35,7
Abgasabluft	24,1
Abgasabluft	24,0
Abgasabluft	22,8
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	19,8
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	10,4
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	7,3
Immissionsort Schützenstraße 3 und 4 RW,N 35 dB(A) LrN 42,6 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	41,1
Löschfahrzeuge Rangieren	36,4
Abgasabluft	24,8
Abgasabluft	24,8
Abgasabluft	23,7
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	20,3
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	11,2
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	7,5
Immissionsort Schützenstraße 3 und 4-1 RW,N 35 dB(A) LrN 41,7 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	40,2
Löschfahrzeuge Rangieren	35,4
Abgasabluft	24,0
Abgasabluft	23,8
Abgasabluft	22,4
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	20,2
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	10,2
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	5,0
Immissionsort Schützenstraße 3 und 4-1 RW,N 35 dB(A) LrN 42,3 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	40,8
Löschfahrzeuge Rangieren	35,9
Abgasabluft	24,4
Abgasabluft	24,4
Abgasabluft	22,9
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	20,6
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	10,6
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	8,1

Quelle	LrN dB(A)
Immissionsort Schützenstraße 3 und 4-1 RW,N 35 dB(A) LrN 42,9 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	41,5
Löschfahrzeuge Rangieren	36,4
Abgasabluft	25,3
Abgasabluft	25,2
Abgasabluft	23,3
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	21,0
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	11,3
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	8,3
Immissionsort Schützenstraße 5 RW,N 35 dB(A) LrN 41,8 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	40,4
Löschfahrzeuge Rangieren	35,4
Abgasabluft	23,3
Abgasabluft	22,4
Abgasabluft	21,0
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	20,9
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	10,4
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	5,3
Immissionsort Schützenstraße 5 RW,N 35 dB(A) LrN 42,6 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	41,3
Löschfahrzeuge Rangieren	35,9
Abgasabluft	23,7
Abgasabluft	23,0
Abgasabluft	22,9
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	21,6
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	10,9
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	8,7
Immissionsort Schützenstraße 5-1 RW,N 35 dB(A) LrN 39,8 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	38,3
Löschfahrzeuge Rangieren	33,8
Abgasabluft	21,3
Abgasabluft	20,9
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	19,4
Abgasabluft	18,2
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	8,0
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	4,3
Immissionsort Schützenstraße 5-1 RW,N 35 dB(A) LrN 40,7 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	39,3
Löschfahrzeuge Rangieren	34,4
Abgasabluft	22,3
Abgasabluft	21,4
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	20,1
Abgasabluft	19,9
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	8,6
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	7,3

Quelle	LrN dB(A)
Immissionsort Schützenstraße 12A RW,N 35 dB(A) LrN 39,6 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	38,6
Löschfahrzeuge Rangieren	31,9
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	21,9
Abgasabluft	18,7
Abgasabluft	17,2
Abgasabluft	11,4
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	10,1
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	8,2
Immissionsort Schützenstraße 12A RW,N 35 dB(A) LrN 40,1 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	39,2
Löschfahrzeuge Rangieren	32,3
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	22,5
Abgasabluft	19,6
Abgasabluft	19,1
Abgasabluft	14,6
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	12,0
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	8,5
Immissionsort Schützenstraße 12C RW,N 35 dB(A) LrN 37,3 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	36,6
Löschfahrzeuge Rangieren	26,0
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	22,0
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	20,5
Abgasabluft	16,5
Abgasabluft	16,0
Abgasabluft	13,7
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	-8,0
Immissionsort Schützenstraße 12D RW,N 35 dB(A) LrN 36,5 dB(A)	
Löschfahrzeuge Notfall ausrücken und Einfahren	35,9
Löschfahrzeuge Rangieren	23,4
Zu- und Abfahrt Parkplatz Mitarbeiter Notfall LNS	21,6
Mitarbeiter Parkplatz Notfall LNS	20,3
Abgasabluft	15,8
Abgasabluft	15,4
Abgasabluft	13,4
Fahrzeughalle-Fahrzeughalle	-9,3

Immissionsort	Nutzung	SW	RW,N dB(A)	RW,N,max dB(A)	LrN dB(A)	LrN,diff dB	LN,max dB(A)	LN,max,diff dB
Am Kaltenmoor 23	WR	EG	35	55	30,7	---	42,2	---
		1.OG	35	55	30,9	---	42,4	---
		2.OG	35	55	31,1	---	42,6	---
Am Kaltenmoor 25	WR	EG	35	55	30,6	---	42,1	---
		1.OG	35	55	30,7	---	42,3	---
Am Kaltenmoor 26	WR	EG	35	55	30,7	---	43,5	---
		1.OG	35	55	31,0	---	43,7	---
Am Kaltenmoor 28	WR	EG	35	55	31,0	---	43,5	---
		1.OG	35	55	31,3	---	43,7	---
Kurt-Schumacher-Straße 53	WR	EG	35	55	26,5	---	37,5	---
Kurt-Schumacher-Straße 55	WR	EG	35	55	26,6	---	37,1	---
Schützenstraße 2	WR	EG	35	55	37,9	2,9	51,7	---
		1.OG	35	55	38,3	3,3	52,2	---
		2.OG	35	55	38,6	3,6	52,7	---
		3.OG	35	55	39,1	4,1	53,2	---
Schützenstraße 3 und 4	WR	EG	35	55	40,2	5,2	55,1	0,1
		1.OG	35	55	40,5	5,5	55,6	0,6
		2.OG	35	55	41,3	6,3	56,3	1,3
Schützenstraße 3 und 4-1	WR	EG	35	55	40,7	5,7	56,1	1,1
		1.OG	35	55	41,1	6,1	56,8	1,8
		2.OG	35	55	41,8	6,8	57,4	2,4
Schützenstraße 5	WR	EG	35	55	40,9	5,9	57,0	2,0
		1.OG	35	55	41,6	6,6	57,9	2,9
Schützenstraße 5-1	WR	EG	35	55	39,2	4,2	55,1	0,1
		1.OG	35	55	39,9	4,9	56,1	1,1
Schützenstraße 12A	WR	EG	35	55	39,4	4,4	55,9	0,9
		1.OG	35	55	40,0	5,0	56,7	1,7

Immissionsort	Nutzung	SW	RW,N dB(A)	RW,N,max dB(A)	LrN dB(A)	LrN,diff dB	LN,max dB(A)	LN,max,diff dB
Schützenstraße 12C	WR	EG	35	55	36,7	1,7	52,9	---
Schützenstraße 12D	WR	EG	35	55	36,2	1,2	52,0	---

Legende

Immissionsort		Adresse
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
RW,N,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Nacht
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrN,diff	dB	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LN,max,diff	dB	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max

Immissionsort	Nutzung	SW	RW,N dB(A)	RW,N,max dB(A)	LrN dB(A)	LrN,diff dB	LN,max dB(A)	LN,max,diff dB	
Am Kaltenmoor 23	WR	EG	35	55	30,7	---	42,2	---	
		1.OG	35	55	30,9	---	42,4	---	
		2.OG	35	55	31,1	---	42,6	---	
Am Kaltenmoor 25	WR	EG	35	55	30,6	---	42,1	---	
		1.OG	35	55	30,7	---	42,3	---	
Am Kaltenmoor 26	WR	EG	35	55	30,8	---	43,5	---	
		1.OG	35	55	31,2	---	43,7	---	
Am Kaltenmoor 28	WR	EG	35	55	30,9	---	43,5	---	
		1.OG	35	55	31,3	---	43,7	---	
Kurt-Schumacher-Straße 53	WR	EG	35	55	27,7	---	40,4	---	
Kurt-Schumacher-Straße 55	WR	EG	35	55	27,3	---	39,5	---	
Schützenstraße 2	WR	EG	35	55	35,3	0,3	51,7	---	
		1.OG	35	55	35,9	0,9	52,2	---	
		2.OG	35	55	36,3	1,3	52,7	---	
		3.OG	35	55	36,7	1,7	53,2	---	
Schützenstraße 3 und 4	WR	EG	35	55	37,4	2,4	55,1	0,1	
		1.OG	35	55	38,0	3,0	55,6	0,6	
		2.OG	35	55	38,7	3,7	56,3	1,3	
Schützenstraße 3 und 4-1	WR	EG	35	55	37,9	2,9	56,1	1,1	
		1.OG	35	55	38,7	3,7	56,8	1,8	
		2.OG	35	55	39,3	4,3	57,4	2,4	
Schützenstraße 5	WR	EG	35	55	38,2	3,2	57,0	2,0	
		1.OG	35	55	39,2	4,2	57,9	2,9	
Schützenstraße 5-1	WR	EG	35	55	36,6	1,6	55,1	0,1	
		1.OG	35	55	37,8	2,8	56,1	1,1	
Schützenstraße 12A	WR	EG	35	55	39,0	4,0	55,9	0,9	
		1.OG	35	55	39,8	4,8	56,7	1,7	

Immissionsort	Nutzung	SW	RW,N dB(A)	RW,N,max dB(A)	LrN dB(A)	LrN,diff dB	LN,max dB(A)	LN,max,diff dB	
Schützenstraße 12C	WR	EG	35	55	37,5	2,5	54,2	---	
Schützenstraße 12D	WR	EG	35	55	36,9	1,9	53,5	---	

Legende

Immissionsort		Adresse
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
RW,N,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Nacht
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrN,diff	dB	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LN,max,diff	dB	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max

Immissionsort	Nutzung	SW	RW,N dB(A)	RW,N,max dB(A)	LrN dB(A)	LrN,diff dB	LN,max dB(A)	LN,max,diff dB
Am Kaltenmoor 23	WR	EG	35	55	31,1	---	43,2	---
		1.OG	35	55	31,3	---	43,3	---
		2.OG	35	55	31,4	---	43,5	---
Am Kaltenmoor 25	WR	EG	35	55	31,0	---	43,1	---
		1.OG	35	55	31,1	---	43,2	---
Am Kaltenmoor 26	WR	EG	35	55	31,6	---	44,4	---
		1.OG	35	55	31,9	---	44,6	---
Am Kaltenmoor 28	WR	EG	35	55	31,8	---	45,2	---
		1.OG	35	55	32,2	---	45,4	---
Kurt-Schumacher-Straße 53	WR	EG	35	55	28,1	---	41,0	---
Kurt-Schumacher-Straße 55	WR	EG	35	55	27,5	---	39,5	---
Schützenstraße 2	WR	EG	35	55	33,1	---	51,7	---
		1.OG	35	55	34,0	---	52,2	---
		2.OG	35	55	34,7	---	52,7	---
		3.OG	35	55	35,2	0,2	53,2	---
Schützenstraße 3 und 4	WR	EG	35	55	35,4	0,4	55,1	0,1
		1.OG	35	55	36,2	1,2	55,6	0,6
		2.OG	35	55	37,1	2,1	56,3	1,3
Schützenstraße 3 und 4-1	WR	EG	35	55	36,1	1,1	56,1	1,1
		1.OG	35	55	36,9	1,9	56,8	1,8
		2.OG	35	55	37,8	2,8	57,4	2,4
Schützenstraße 5	WR	EG	35	55	36,6	1,6	57,0	2,0
		1.OG	35	55	37,6	2,6	57,9	2,9
Schützenstraße 5-1	WR	EG	35	55	35,0	---	55,1	0,1
		1.OG	35	55	36,1	1,1	56,1	1,1
Schützenstraße 12A	WR	EG	35	55	38,8	3,8	55,9	0,9
		1.OG	35	55	39,4	4,4	56,7	1,7

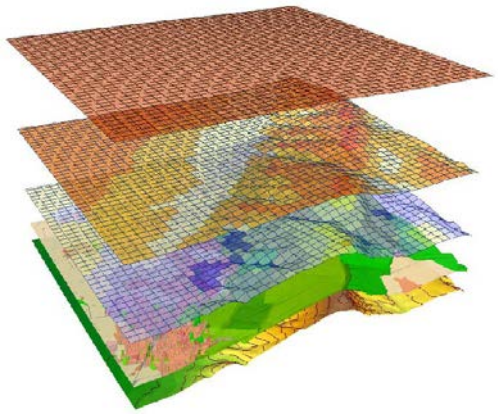
Immissionsort	Nutzung	SW	RW,N dB(A)	RW,N,max dB(A)	LrN dB(A)	LrN,diff dB	LN,max dB(A)	LN,max,diff dB
Schützenstraße 12C	WR	EG	35	55	36,6	1,6	54,2	---
Schützenstraße 12D	WR	EG	35	55	36,0	1,0	53,5	---

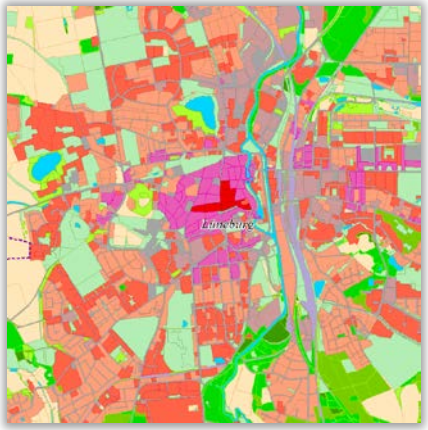
Legende

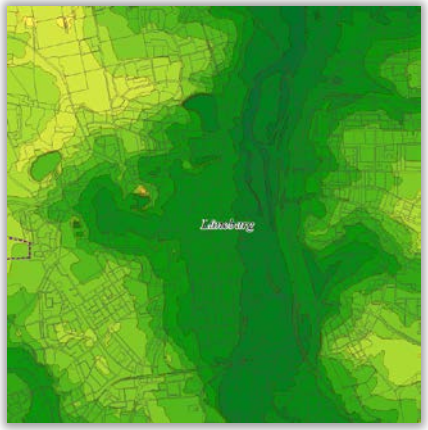
Immissionsort		Adresse
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
RW,N,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Nacht
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrN,diff	dB	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LN,max,diff	dB	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max

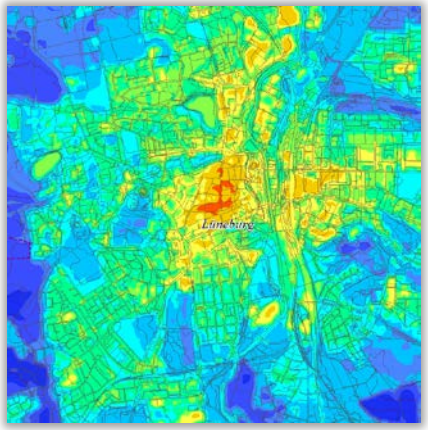
Klimaökologische Ersteinschätzung auf Basis der Klimaanalyse Lüneburg

Projekt „Th.-Heuss-Straße/Haferkamp“







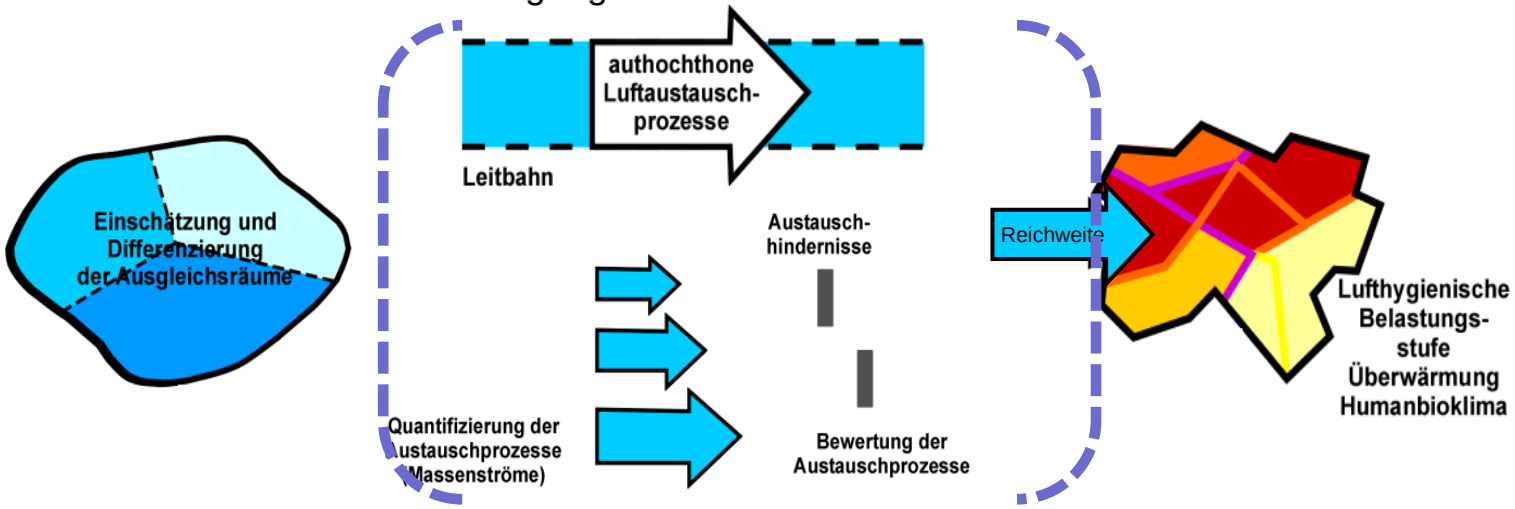


Peter Trute
GEO-NET Umweltconsulting GmbH
trute@geo-net.de

29.10.2018

Methodik: Prozessorientierte Klimaanalyse

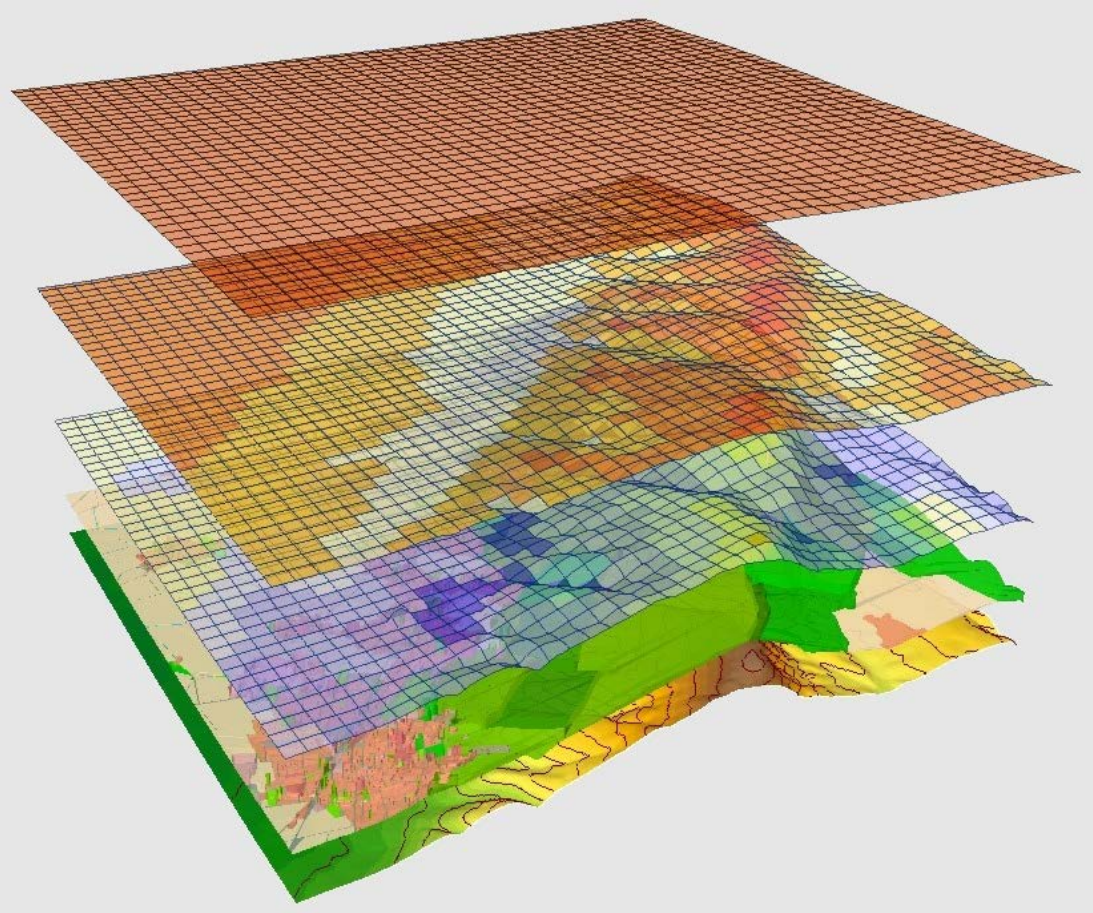
Sommerliche, austauscharme Strahlungswetterlage
Tag/-/Nachtsituation unter Berücksichtigung Klimawandel



Stand der Technik:

VDI 3785 Blatt1
2015

Methodik: FITNAH-3D



Flow over **I**rregular **T**errain with **N**atural and **A**nthropogenic **H**eat Sources = **FITNAH**

Eingangslayer

Antrieb: Ausgangsmeteorologie (DWD / Messreihen)

\+ **Landnutzung (3D):** Biotoptypen-kartierung, ALKIS-Nutzung

\+ **Geländehöhe/Relief**

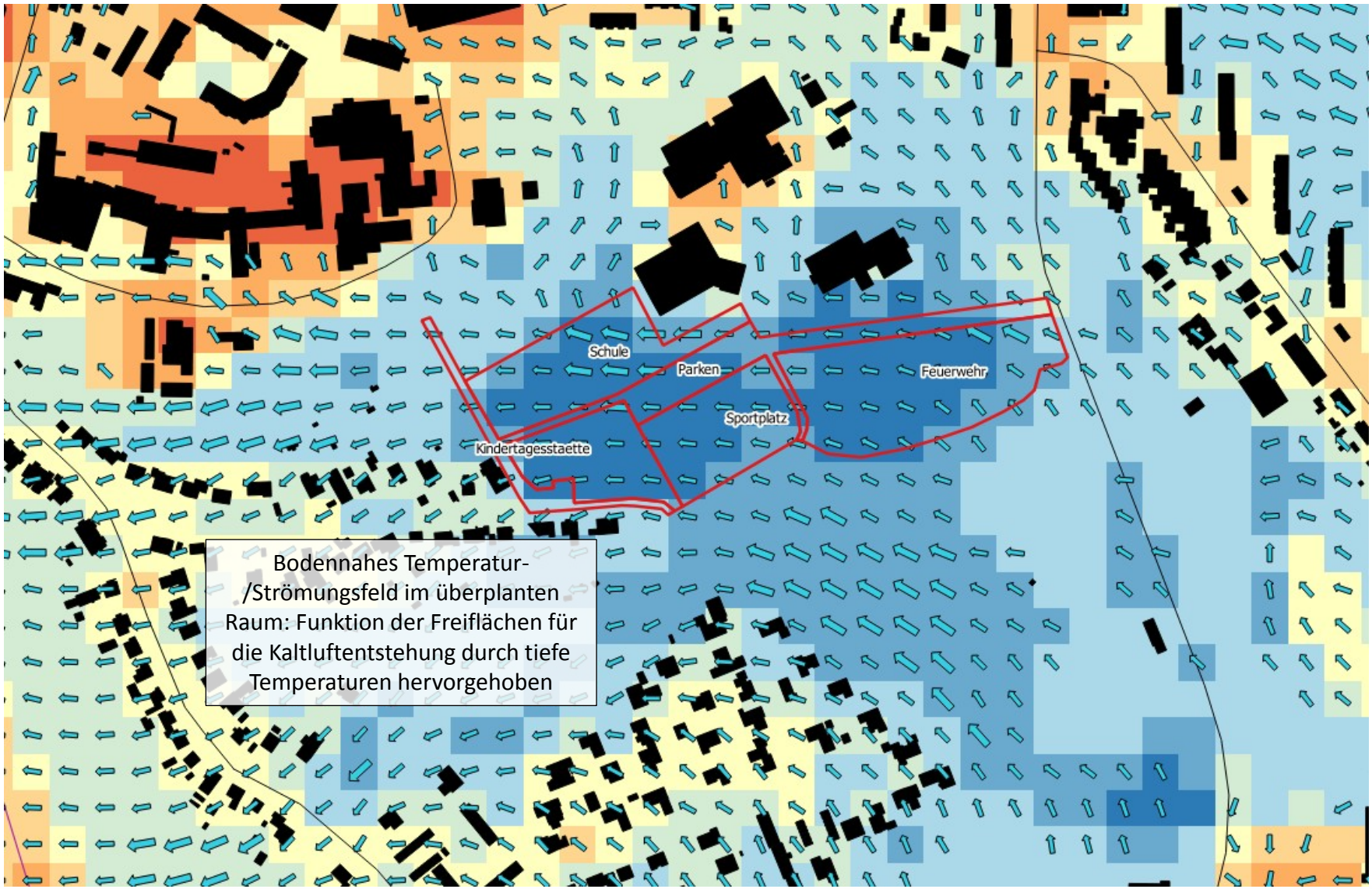
\+ **Quellenabhängige Emissionen:** Verkehr, Industrie/Gewerbe, Hausbrand…

\+ **Verkehrsinformationen:** (DTV, Flottenzusammensetzung…)

Ergebnislayer

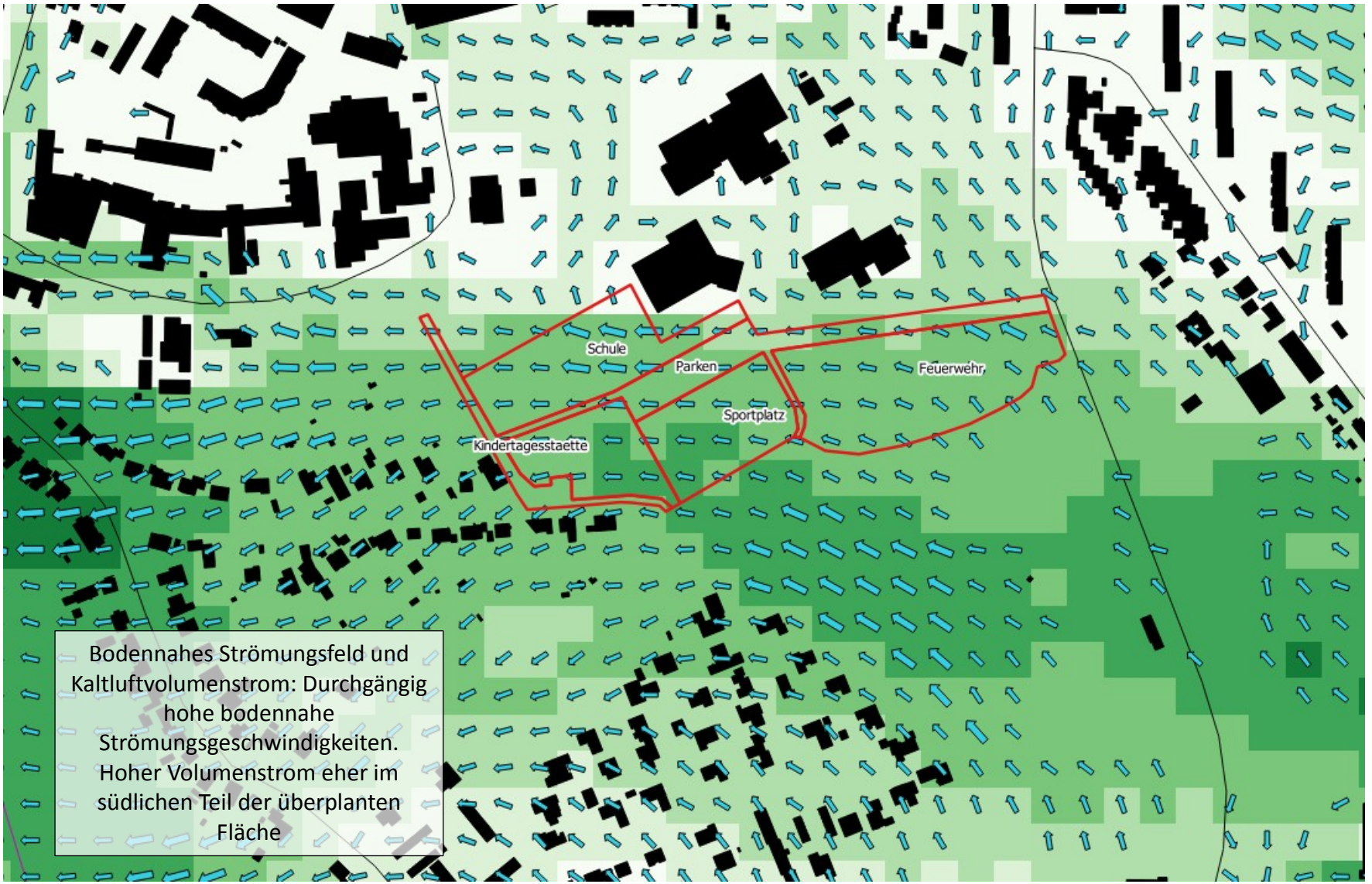
- Windfeld
- Temperaturfeld
- Lufthygienefelder

Modellergebnisse | Lufttemperatur um 04.00 Uhr morgens



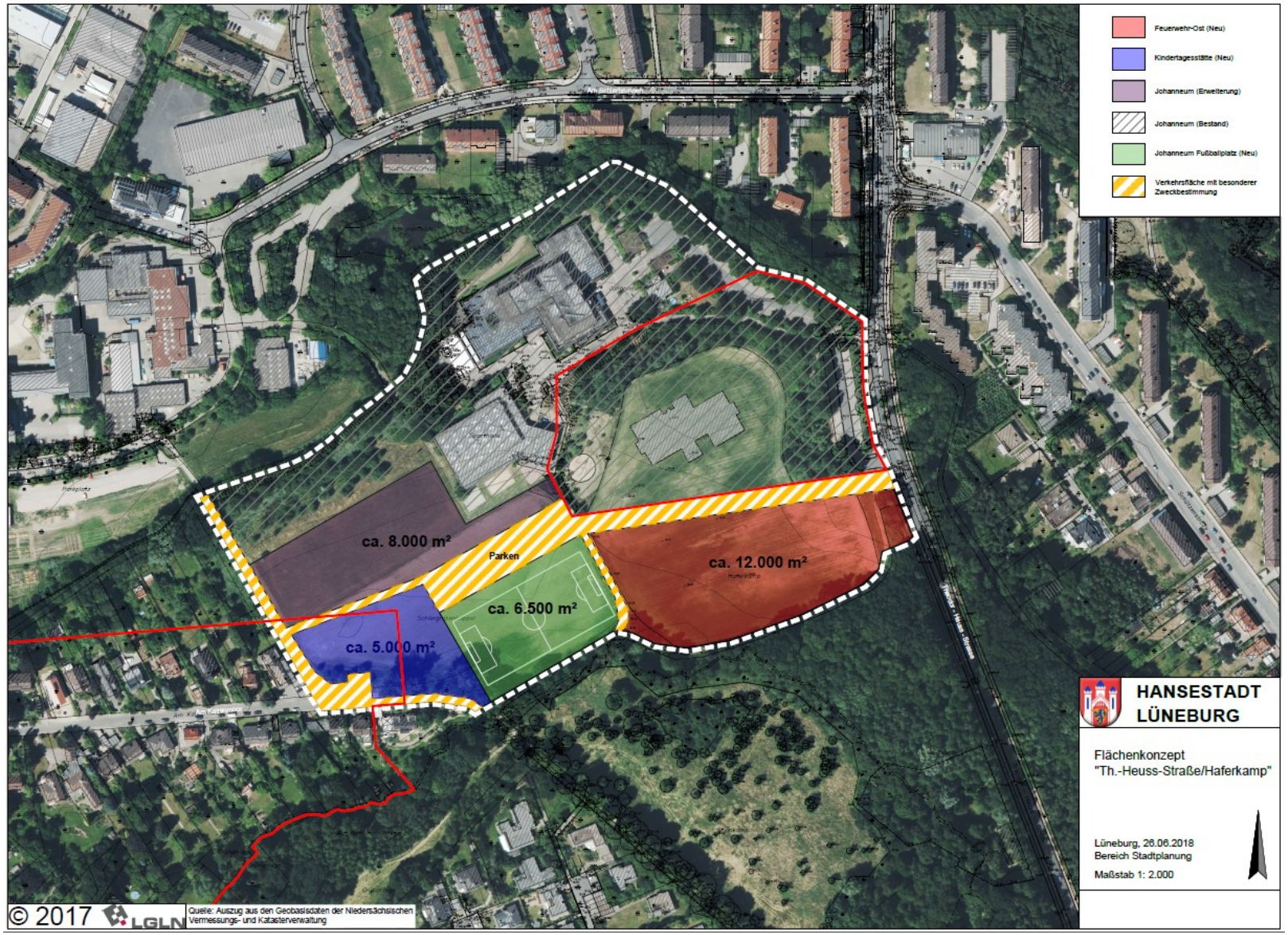
Bodennahes Temperatur-/Strömungsfeld im überplanten Raum: Funktion der Freiflächen für die Kaltluftentstehung durch tiefe Temperaturen hervorgehoben

Modellergebnisse | Bodennahe Kaltluftströmung um 04:00 Uhr

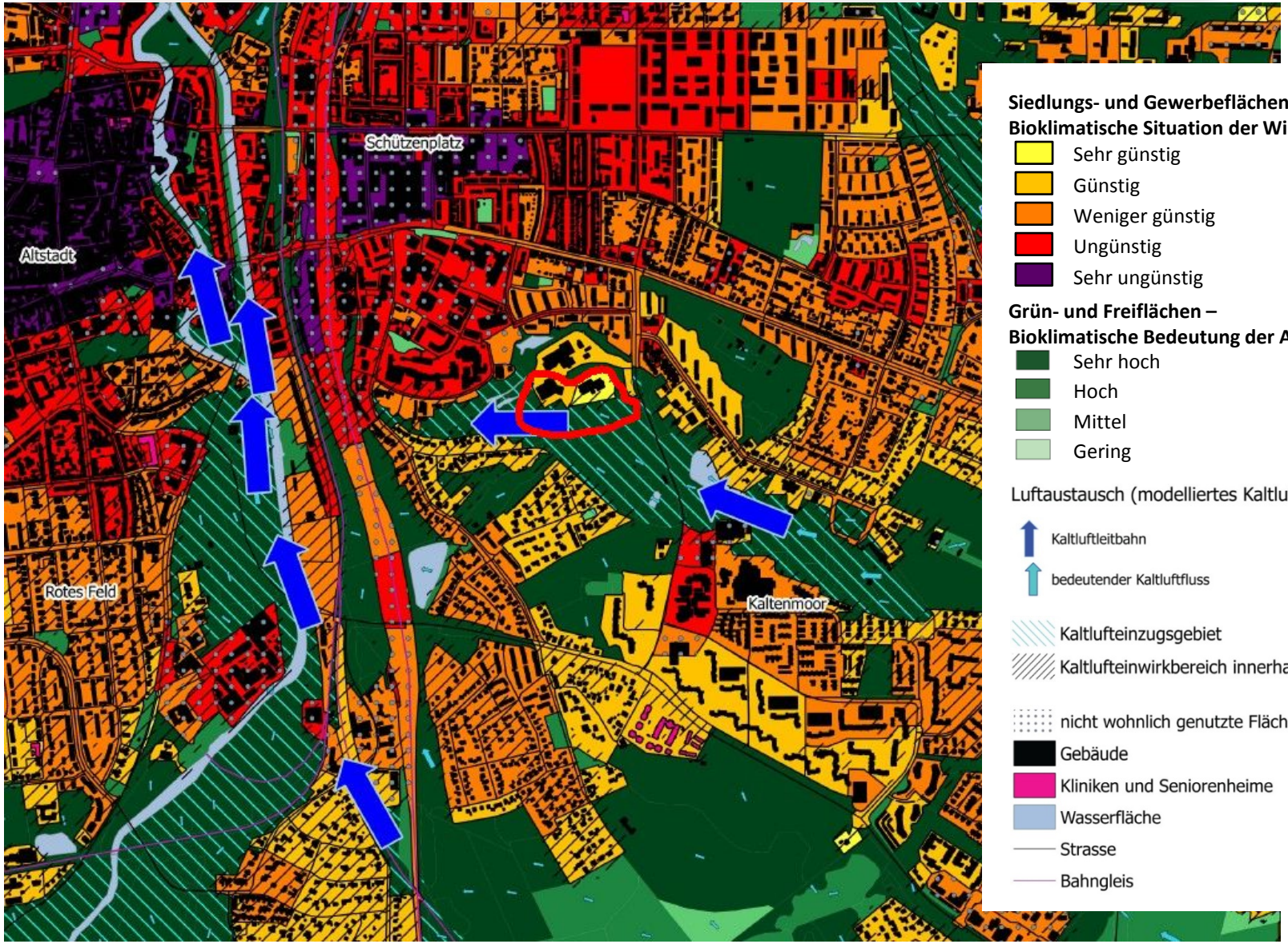


Bodennahes Strömungsfeld und Kaltluftvolumenstrom: Durchgängig hohe bodennahe Strömungsgeschwindigkeiten. Hoher Volumenstrom eher im südlichen Teil der überplanten Fläche

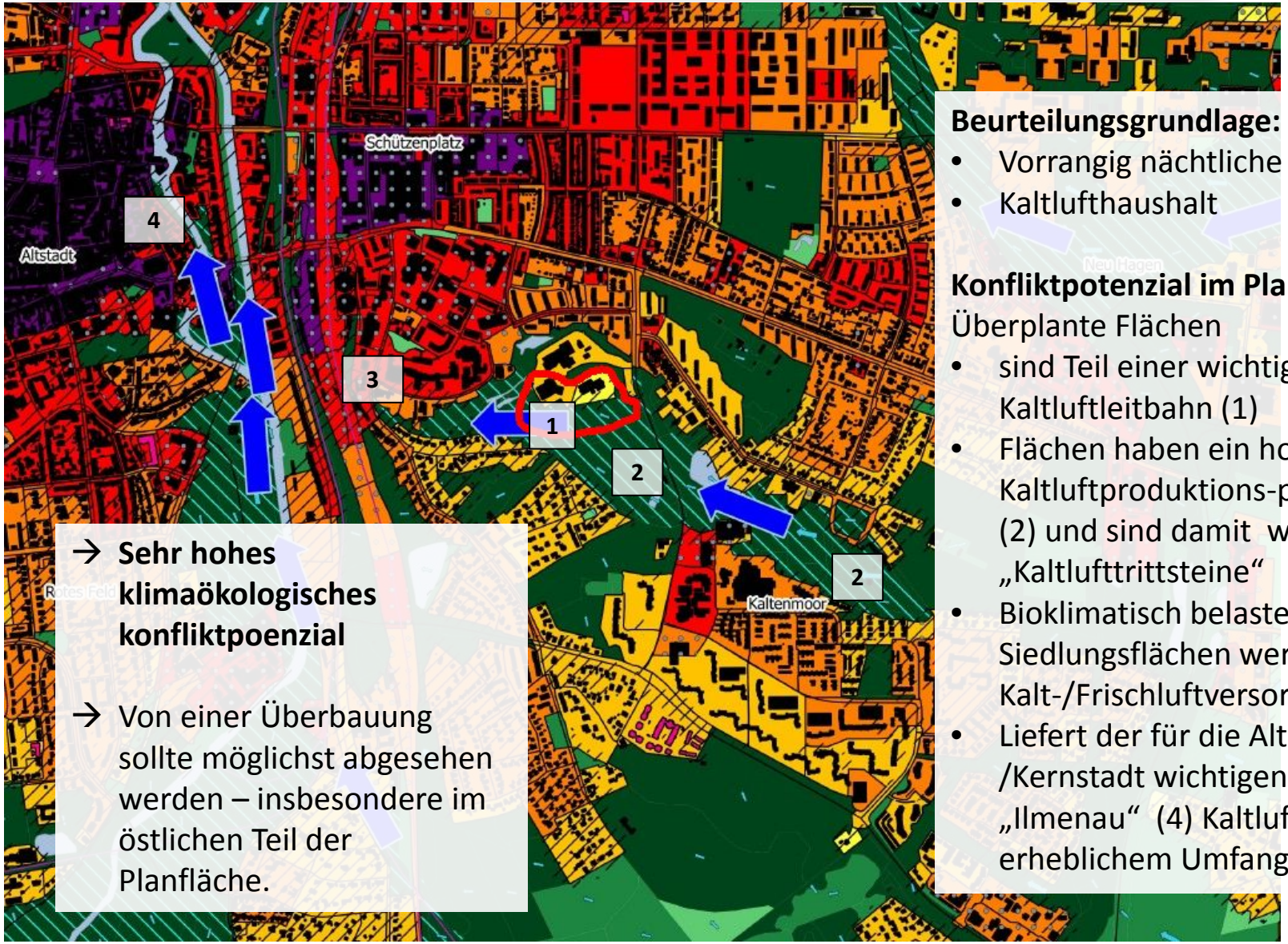
Flächenkonzept Th.-Heuss-Str. | Planungsstand



Flächenkonzept Th.-Heuss-Str. | Klimaanalysekarte Nacht



Flächenkonzept Th.-Heuss-Str. | Klimaanalysekarte Nacht



→ **Sehr hohes klimaökologisches konfliktpoenzial**

→ Von einer Überbauung sollte möglichst abgesehen werden – insbesondere im östlichen Teil der Planfläche.

Beurteilungsgrundlage:

- Vorrangig nächtliche Situation
- Kaltlufthaushalt

Konfliktpotenzial im Plangebiet

Überplante Flächen

- sind Teil einer wichtigen Kaltluftleitbahn (1)
- Flächen haben ein hohes Kaltluftproduktions-potenzial (2) und sind damit wichtige „Kaltlufttrittsteine“
- Bioklimatisch belastete Siedlungsflächen werden mit Kalt-/Frischluftversorgt (3)
- Liefert der für die Alt-/Kernstadt wichtigen Leitbahn „Ilmenau“ (4) Kaltluft in erheblichem Umfang zu

Flächenkonzept Th.-Heuss-Str. | Planungsstand

Klimaökologie Beurteilung:

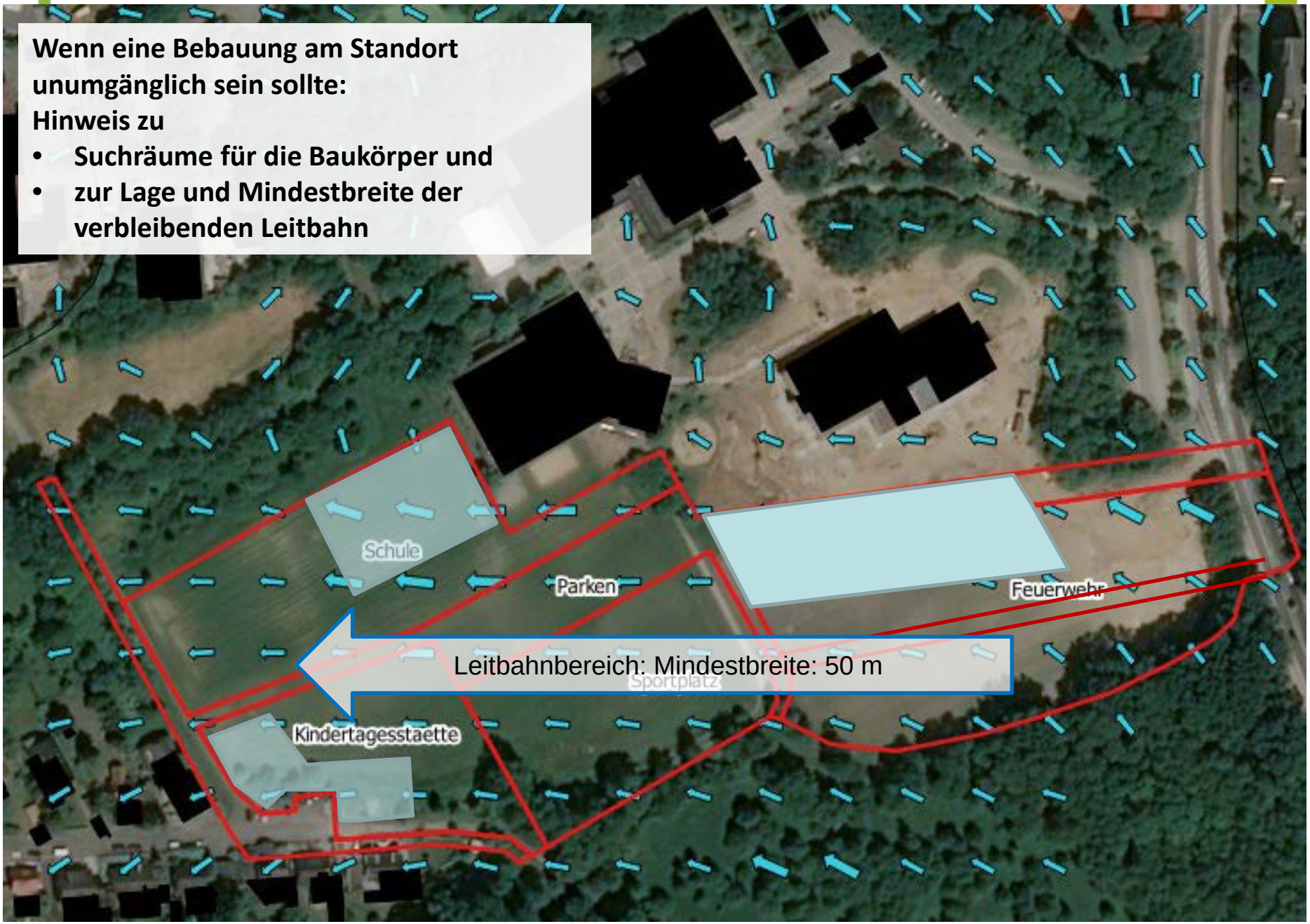
- Die heutigen Grün-/Flächen sind Teil einer für die Belüftung von Lüneburg wichtigen Kaltluftleitbahn
- Die überplanten Flächen weisen einen wichtige „Trittsteinfunktion“ für die Kaltluftentstehung auf



→ Beide Funktionen werden durch eine (Teil-)Versiegelung und durch die Rauhigkeitserhöhung durch die geplanten Baukörper empfindlich gestört. Aus klimaökologischer Sicht sollte auf eine Überbauung an dieser Stelle verzichtet werden.

Wenn eine Bebauung am Standort unumgänglich sein sollte:
Hinweis zu

- **Suchräume für die Baukörper und**
- **zur Lage und Mindestbreite der verbleibenden Leitbahn**



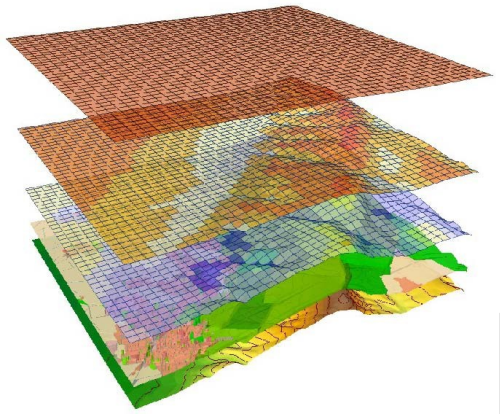


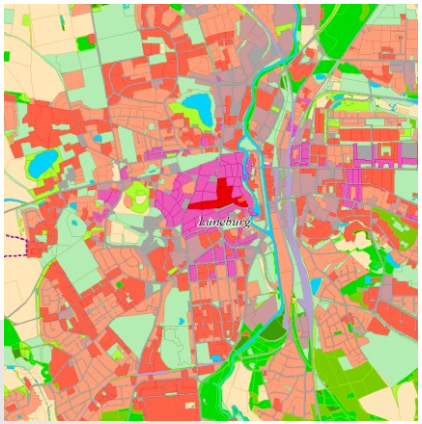
VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

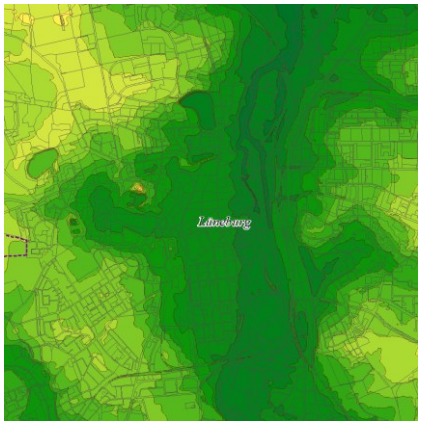
Foto: Norman Rönz / pixelio

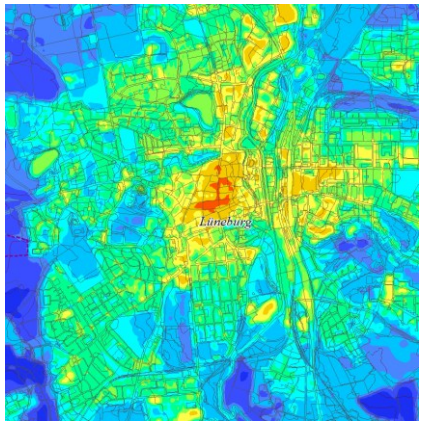
Klimaökologische Beurteilung
auf Basis der Klimaanalyse Lüneburg

Projekt Feuerwache
Th.-Heuss-Straße/Haferkamp









Peter Trute
GEO-NET Umweltconsulting GmbH
trute@geo-net.de

15.03.3021

(Aktualisiert am 31.03.2025)

Flächenkonzept Th.-Heuss-Str. | Ausgangssituation

Klimaökologie Beurteilung:

- Die heutigen Grün-/Flächen sind Teil einer für die Belüftung von Lüneburg wichtigen Kaltluftleitbahn
- Die überplanten Flächen weisen einen wichtige „Trittsteinfunktion“ für die Kaltluftentstehung auf

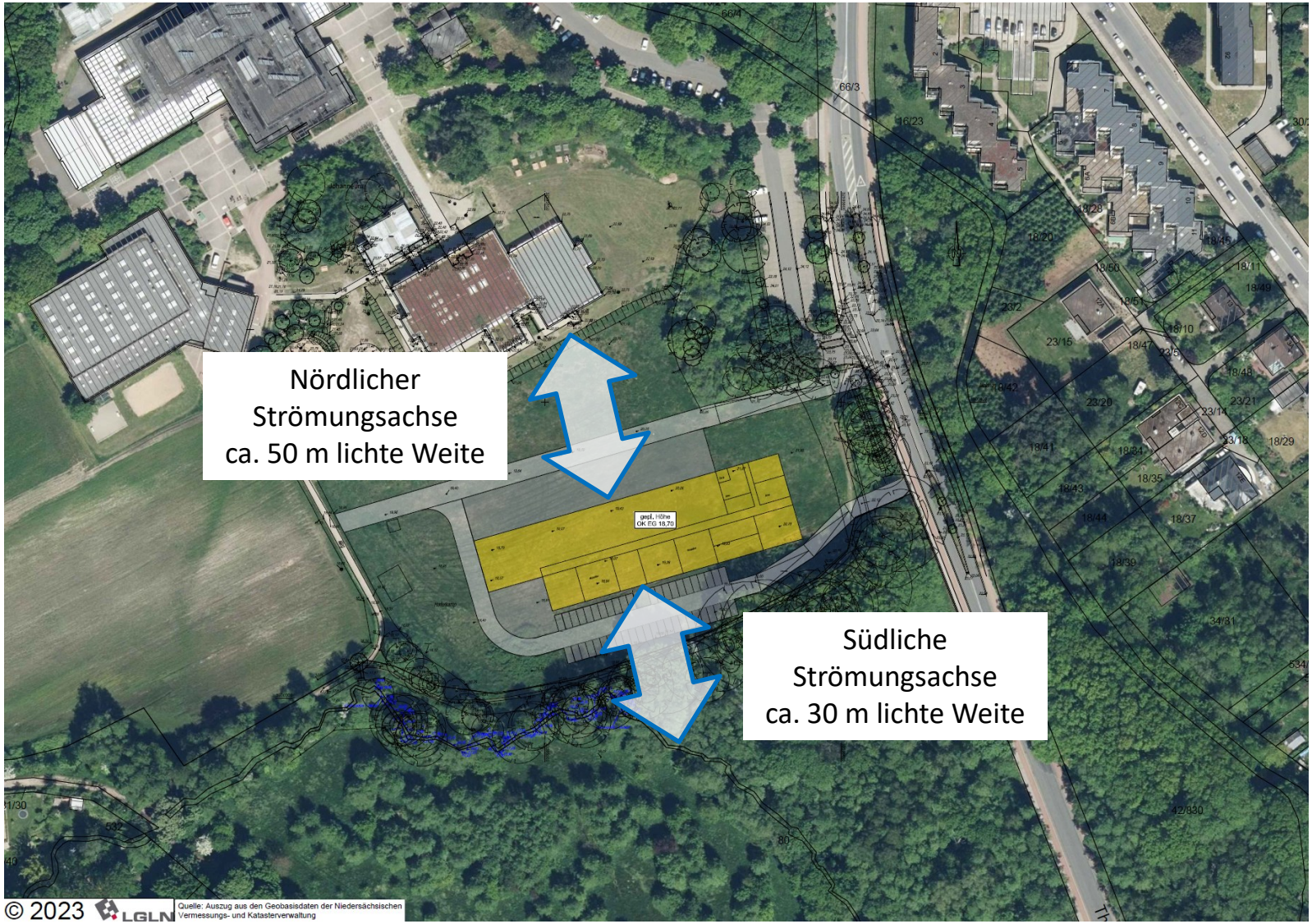


Planungshinweis aus der Stellungnahme 2018:
Wenn eine Bebauung am Standort unumgänglich sein sollte:
Hinweis zu

- **Suchräume für die Baukörper und**
- **zur Lage und Mindestbreite der verbleibenden Kaltluftleitbahn**



Flächenkonzept Th.-Heuss-Str. Feuerwache | Aktuelle Planung



Flächenkonzept Th.-Heuss-Str. Feuerwache | Beurteilung Kaltluftdynamik

Die gemäß Stellungnahme vom 20.09.2018 geforderte Leitbahnstruktur mit 50 m Querschnitt wird im Rahmen der aktuellen Planung eingehalten.

In Summe werden ca. 80 m Strömungs-querschnitt offen gehalten.



Es sollte sicher gestellt werden, dass westlich des Gebäudes „Feuerwache“ durch die angedachte Erweiterung des Schulstandorts keine weiteren Rauhigkeitselemente den Kaltluft-transport stören. Wenn die geplante KITA im Suchraum gemäß Folie 3 realisiert wird, ist das aus Sicht Kaltlufthaushalt voraussichtlich verträglich.

Fazit:
Der durchströmbare Querschnitt ist in Summe vermutlich ausreichend, um den Kaltluftzustrom Richtung Nordwest aufrecht zu erhalten.

Hansestadt Lüneburg, 84. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 177
„Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand 10.04.2025

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Volker Rathje
M.Sc. Mona Borutta
Dipl.-Geogr. Thomas Wiesmeier

ELB BERG / STADT LANDSCHAFT

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 19.11.2024 mit Frist bis zum 20.12.2024 stattgefunden.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 19.11.2024 bis zum 20.12.2024 stattgefunden.

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange 4

1.1 Landkreis Lüneburg, 19.11.2024 (zum B-Plan und FNP) 4
1.2 Hansestadt Lüneburg, Bereich 31 Umwelt, 20.12.2024 (zum B-Plan) 11
1.3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 03.12.2024 (zum B-Plan und FNP) 13
1.4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, 27.11.2024 (zum B-Plan und FNP) 14
1.5 Kriminalpräventionsrat Hansestadt und Landkreis Lüneburg, Arbeitskreis Sicher Bauen und Wohnen, 03.12.2024 (zum B-Plan) 14
1.6 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, 20.12.2024 (zum B-Plan) 15
1.7 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Städtebau und Bauleitplanung, 20.12.2024 (zum B-Plan und FNP) 19
1.8 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Regionalverband Elbe-Heide, 20.12.2024 (zum B-Plan und FNP) 21
1.9 Wasserverband der Ilmenau – Niederung, 19.11.2024 (zum B-Plan) 58
1.10 Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH (AGL), Lüneburg, 16.12.2024 (zum B-Plan) 58
1.11 Avacon Netz GmbH, 09.12.2024 (zum B-Plan und FNP) 60
1.12 Deutsche Telekom Technik GmbH, Lüneburg, 19.11.2024 (zum B-Plan) 62
1.13 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 10.12.2024 (zum B-Plan) 62

2 Private 64

2.1 Private 1, 20.12.2024 (zum B-Plan und FNP) 64
2.2 Private 2, 02.01.2025 (zum B-Plan und FNP) 67
2.3 Private 3, 20.12.2024 (zum B-Plan und FNP) 70
2.4 Private 4, 17.12.2024 (zum B-Plan und FNP) 79

Verwaltungsinterne Stellungnahmen wurde nicht abgedruckt.

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Samtgemeinde Bardowick, Bauverwaltung, 19.11.2024f
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 19.11.2024
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, BP, Stellungnahme Nr.: S01412912, 10.12.2024

- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, FNP, Stellungnahme Nr.: S01412921, 10.12.2024
- Landwirtschaftskammer Niedersachen, Bezirksstelle Uelzen, 11.12.2024
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 17.12.2024

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Lüneburg, 19.11.2024 (zum B-Plan und FNP)

B-Plan

Regionalplanung (FD Regional- und Bauleitplanung)

In Bezug auf das gültige Regionale Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 bestehen Bedenken zur Unterschreitung des Waldabstands im Süden des Plangebiets.

Begründet mit der übergeordneten Bedeutung der Feuerwache für die Sicherheit der Bevölkerung und zwingend erforderlichen städtebaulichen Gründen für diesen Alternativstandort, wird bei der Planung der gemäß RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 zu beachtende Mindestabstand von 30 m (3.2.1 08) zum südlich direkt angrenzenden Klimaschutzwald teilweise mit nur 20 m Abstand unterschritten (Anlage 3 Begründung, 3.1. Ziele der Raumordnung S. 8). Durch Auswirkungen des Klimawandels ist zukünftig einerseits mit häufigeren Stürmen zu rechnen, die insbesondere im Randbereich der Frischluftschneise zu Windwurf führen können, andererseits mit Trockenperioden, die die Waldbrandgefahr erhöhen.

Daher wird dringend geraten, sich in der Begründung mit dem Risiko von Windwurf und Waldbrand durch Funkenflug auseinanderzusetzen und darzulegen, welche Maßnahmen getroffen werden, um diesem Risiko zu begegnen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Stellungnahme der Waldwirtschaft.

Ich weise darauf hin, dass das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg neu aufgestellt wird. Die unverändert bleibenden Ziel-Festlegungen des 1. Entwurf des RROP 2025 sind bereits nach der kurzfristig zu erwartenden Abwägung und Überarbeitung als Ziele in Aufstellung zu werten.

Es sollte daher auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ziel-Festlegungen des 1. Entwurf RROP 2025 stattfinden, insbesondere mit dem Vorranggebiet Freiraumfunktionen (3.1.1 01 1. Entwurf RROP 2025), das in seiner Funktion auf der westlichen Teilfläche des Vorhabens eingeschränkt wird. Diese sich

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die städtebauliche Begründung zum B-Plan, Kapitel 3.1 wird wie folgt angepasst:

„Die Planung sieht vor, den Waldabstand gem. RROP 2016 teilweise zu unterschreiten. Eine Feuerwache dient der übergeordneten örtlichen Sicherheit. Bei der Standortwahl wurden mehrere Aspekte miteinander abgewogen (siehe FNP-Begründung sowie Feuerwehrgutachten). Aufgrund der Lage in einer Kaltluftschneise, der Topografie sowie den räumlich-funktionalen und sicherheitsrelevanten Anforderungen (u.a. Alarmzu- und -ausfahrt getrennt zum Zufahrtsverkehr) an die Gestaltung einer neuen Feuerwache verbleibt nur ein schmales Baufenster. Eine Unterschreitung des 30 m Waldabstandes ist daher notwendig (hinsichtlich der Abwägung der durch die Unterschreitung verbundenen Risiken siehe Kapitel 3.7 der städtebaulichen Begründung).“

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die städtebauliche Begründung zum B-Plan, Kapitel 3.1 wird wie folgt ergänzt:

„Der Bau der Feuerwache als sicherheitsrelevanter Stadtbaustein wurden durch das Gutachten zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (FORPLAN 2019, siehe Anlage 1) hergeleitet und hat sich gegenüber anderen Standorten aufgrund von den für die Feuerwehr wichtigen Erreichbarkeitskriterien durchgesetzt. Die Feuerwache ist eine notwendige, städtische Infrastruktur. Es ist ein siedlungsnaher Standort wichtig, um schnell die Einsatzorte erreichen

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
südlich des B-Plans weiter erstreckende klimaökologisch bedeutsame Freifläche hat eine große Bedeutung für die alltägliche Erholung und trägt zur Gesundheitsförderung der Anwohnenden bei. Es wird dargelegt, aus welchen Gründen das Vorranggebiet Freiraumfunktionen durch die Planung nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt wird.	zu können. Im Bereich des Haferkamps wurde die Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumfunktion aufgrund des Kaltluftentstehungsgebietes regionaler Bedeutung (siehe Abbildung 12 RROP 2025, 1. Entwurf Dez. 2022) getroffen. Die Feuerwache wird so ausgerichtet, dass die Beeinflussung des Kaltluftprozessgeschehens durch das Bauwerk insgesamt nicht erheblich ist (siehe Kapitel 3.3 der städtebaulichen Begründung)."
Vermeidungsmaßnahmen zum Eingriff in das Stadtklima wie der erhaltene Luftkorridor von insgesamt 80 m Breite, die Teil-Dachbegrünung und ein weitgehend winddurchlässiger Übungsturm auf der überlagerten Teilfläche werden begrüßt.	Kenntnisnahme.
Brandschutz (FD Bauen) Die im Rahmen der Beteiligung vom 19.11.2024 vorgelegten Unterlagen enthalten keine baulichen oder brandschutztechnischen Angaben, aus hiesiger Sicht sind ausschließlich umwelttechnische Belange betroffen. Von Seiten der Brandschutzdienststelle bestehen daher keine weiteren Belange oder Anmerkungen. Meine im gleichen Verfahren ergangene Stellungnahme vom 05.04.2022, überstellt am 06.04.2022, behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme.
Bodendenkmalschutz (FD Umwelt) Keine Zuständigkeit des Landkreises Lüneburg. Diese liegt hier bei der Hansestadt Lüneburg. Eine Beteiligung des Stadtarchäologen ist durch die Hansestadt durchzuführen.	Kenntnisnahme. Der Stadtarchäologe wurde am 22.04.2022 beteiligt. Er hat keine Bedenken gegen die Planung geäußert und sich am 27.11.2024 erneut auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung bezogen.
Natur- und Landschaftsschutz (FD Umwelt) Es wird für die weitere Planung der Kompensationsmaßnahmen ein Konzept für die Förderung des Amphibienschutzes in der Hansestadt Lüneburg begrüßt. In diesem ist die Art und Weise von Anlagen für eine gelungene Querung von	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme bezieht sich auf ein beabsichtigtes Konzept der Hansestadt, Maßnahmen zur Förderung des Amphibienschutzes als Kompensationsmaßnahmen anrechenbar zu machen. Im Hinblick auf die vorliegende

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
gefährlichen Stellen zu beschreiben. Zudem ist die dauerhafte Pflege der Querungshilfen sicherzustellen.	Bauleitplanung kann eine solche Anrechnung jedoch noch nicht erfolgen, da das Konzept noch nicht ausreichend erarbeitet bzw. abgestimmt ist.
Wald (FD Umwelt)	
Grundsätzlich wird zu Wald ein Mindestabstand von 30 m bei baulichen Anlagen dringend empfohlen.	Kenntnisnahme.
Bei durchschnittlichen Endhöhen der Randbäume von 30 m muss bei Unterschreitung der Mindestabstände mit Gefährdungen für Menschen, Gebäude und anderen Sachwerten gerechnet werden. Dies hat auch Folgen für den Waldeigentümer, in diesem Fall die Stadt, der aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht auf seine Kosten mit erheblichem Aufwand ggf. Randbäume entfernen muss bzw. für Schäden haftet.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hansestadt Lüneburg ist das Risiko der Gefährdungen für Menschen, Gebäude und anderen Sachwerten durch Unterschreitung des 30 m Waldabstandes bewusst. *Siehe auch Abwägung zur Stellungnahme 1.6 Niedersächsische Landesforsten*
Gebäudewirtschaft (FD Gebäudewirtschaft)	
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
ÖPNV (FD Mobilität)	
Aus Sicht des Fachdienstes Mobilität als Träger des straßengebundenen ÖPNV sowie als Träger der Schülerbeförderung bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung vorliegenden B-Plans. Belange des straßengebundenen ÖPNV sind nicht betroffen. Auf der Theodor-Heuss-Straße, die Bestandteil des Geltungsbereiches ist, verkehren verschiedene Buslinien. Die Theodor-Heuss-Straße ist als wichtige innerörtliche Verbindungsstraße als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, sodass dort weiterhin Busverkehr problemlos möglich sein sollte.	Kenntnisnahme.
Radverkehr (FD Mobilität)	
Belange der Radverkehrskoordination sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Gesundheit (FD Gesundheit) Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit gebe ich folgende Empfehlungen, um Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen: <u>Lärm</u>	
Es wird auf die Planungsempfehlungen der schalltechnischen Untersuchung hingewiesen.	Kenntnisnahme.
Darüber hinaus, empfiehlt das Gesundheitsamt die Umsetzung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit. In diesem Zusammenhang wird auf den aktuellen Stand der Lärmforschung hingewiesen:	
Die World Health Organisation (WHO) gibt in Bezug auf Straßenverkehrslärm folgende Empfehlungen: 1. Für die durchschnittliche Lärmbelastung empfiehlt die GDG stark, durch Straßenverkehr bedingte Lärmpegel auf weniger als 53 Dezibel (dB(A)) für den Lden zu verringern, weil Straßenverkehrslärm oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist. 2. Für die nächtliche Lärmbelastung empfiehlt die GDG stark, durch Straßenverkehr bedingte Lärmpegel auf weniger als 45 dB(A) für den Lnight zu verringern, weil nächtlicher Straßenverkehrslärm oberhalb dieses Wertes mit Beeinträchtigungen des Schlafes verbunden ist. 3. Zur Verringerung der gesundheitlichen Auswirkungen empfiehlt die GDG stark, dass die Politik geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr für die Bevölkerung ergreift, deren Lärmbelastung die Leitlinienwerte für die durchschnittliche und nächtliche Lärmbelastung übersteigt. Was konkrete Maßnahmen betrifft, empfiehlt die GDG, Lärm sowohl an der Quelle als auch auf der Strecke zwischen der Quelle und der betroffenen Bevölkerung durch Veränderungen in der Infrastruktur zu verringern.(Akustik Journal 02/19; „Leitlinien der WHO für Umgebungslärm für die Europäische Region“)	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Diese Darstellung wird ebenfalls von der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) in einer Veröffentlichung aus 2022 („Lärmschutz aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes“) vertreten. Hier wird dargestellt, dass im Falle einer Beeinträchtigung durch Straßenlärm aktivem Schallschutz unbedingt Vorrang gewährt werden soll. Weiterhin sollten laut LAUG keine Verlagerung der Verantwortung des Lärmschutzes auf die Betroffenen stattfinden. Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip. Es wird hier ebenfalls auf die höhere Wirksamkeit von aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Vergleich zu passiven Maßnahmen hingewiesen. (2022, Lärmschutz aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes nach den WHO-Leitlinien für Umgebungslärm, Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz)	
Gesundheitliche Bewertung: Der Hörsinn ist der empfindlichste Sinn. Aufgrund seiner wichtigen Warnfunktion kann er nicht abgeschaltet werden, auch nicht im Schlaf, was die Bedeutung von Lärm in der Nacht heraushebt. Störende Schallreize (Lärm) lösen Stressreaktionen über das vegetative Nervensystem und den Hormonstoffwechsel aus. Sie führen zu Veränderungen im Stoffwechsel und in der Blutdruckregulation, was sich weiter auf den Blutdruck, die Blutfettzusammensetzung, die Blutzuckerkonzentration und die Fließeigenschaft des Blutes auswirkt. Dauerhafte Lärmbelastung führt zu dauerhaften Stressreaktionen, die das Risiko erhöhen an einer Herz- Kreislauf-Erkrankung (z.B. Blutdruckerhöhungen, Schlaganfall, Herzinfarkt) zu erkranken. Zudem liegen Ergebnisse zu Wirkungen von Lärm bezüglich bestimmter Stoffwechselerkrankungen (z.B. Diabetes), psychischer Erkrankungen (z.B. unipolare Depression) und kognitiver Beeinträchtigungen (vor allem bei Kindern) vor.	Kenntnisnahme.
<u>Trinkwasser</u> Bei der Planung und dem Bau und den Betrieb von Anlagen zuständigen	Kenntnisnahme. Die genannten Regelungen und Normen sind allgemeingültig und daher kein Gegenstand der Bauleitplanung.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Wasserversorgung sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Insbesondere sind hier mindestens die Anforderung der VDI 6023, der DIN EN 1717, der DIN EN 806, der DIN 1988 und der DVGW-Arbeitsblätter W551 einzuhalten § 5 Nummer 1 und § 13 Abs. 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Die Wasserversorgungsanlage ist so zu erstellen, dass eine Temperatur von 25°C im Kaltwasser zu keiner Zeit überschritten wird. Bei der Auswahl der Materialien und Werkstoffe zur Errichtung der Wasserversorgungsanlage ist die Beschaffenheit des Trinkwassers zu beachten. § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 f. TrinkwV Sofern wasserführende Apparate installiert werden und an die Trinkwasser-Installation angeschlossen werden, ist die Trinkwasser-Installation mit einer Sicherungseinrichtung abzusichern. § 13 Absatz 3 TrinkwV Die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage, die erstmalige Inbetriebnahme, einer Anlage zur ständigen Wasserverteilung, bauliche oder betriebstechnische Veränderungen an Trinkwasser führenden Teilen, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, ist dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen im Voraus, die Stilllegung einer Anlage zur ständigen Wasserverteilung oder Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen, anzuzeigen. § 11 Absatz 1 TrinkwV Sollte im selben Gebäude zusätzlich zu der Gebäudewasserversorgungsanlage eine Nichttrinkwasseranlage betrieben werden, so ist die Errichtung der Nichttrinkwasseranlage dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Errichtung anzuzeigen. § 12 Nr. 1 TrinkwV	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
FNP	
Regionalplanung (FD Regional- und Bauleitplanung)	
Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg neu aufgestellt wird. Die unverändert bleibenden Ziel-Festlegungen des 1. Entwurf des RROP 2025 sind bereits nach der kurzfristig zu erwartenden Abwägung und Überarbeitung als Ziele in Aufstellung zu werten.	Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt. Die städtebauliche Begründung zum FNP, Kapitel 3.2 wird wie folgt ergänzt: „…. 2023 fand die Beteiligung der TÖB und Öffentlichkeit zum Entwurf statt, derzeit erfolgt eine Überarbeitung des Entwurfs. Die Ziel-Festlegungen des 1. Entwurf des RROP 2025 sind bereits nach der kurzfristig zu erwartenden Abwägung und Überarbeitung als Ziele in Aufstellung zu werten. In der noch gültigen 2. Änderung Fassung 2016 …“
Natur- und Landschaftsschutz (FD Umwelt)	
Es bestehen keine weiteren Bedenken, wenn die Kompensationsmaßnahmen abschließend geklärt werden.	Kenntnisnahme. Im Nachgang der formellen Beteiligung wurden die Kompensationsmaßnahmen angepasst. Dabei wurde die Maßnahmenfläche Schiergrabenkoppel vergrößert. Anstelle der dort beabsichtigten Ersatzpflanzungen von Bäumen, erfolgt nunmehr eine Heckenpflanzung am nördlich gelegenen Regenrückhaltebecken Johanneum. Der Kompensationsumfang durch die Inanspruchnahme des externen Ökokontos „An der Roddau“ wird sich entsprechend verringern. Da die Änderung offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, wird auch eine erneute Beteiligung hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen verzichtet (§ 4a Abs. 3 BauGB).
Wald (FD Umwelt)	
Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
Gebäudewirtschaft (FD Gebäudewirtschaft)	
Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
ÖPNV (FD Mobilität)	
Der Flächennutzungsplan hat lediglich vorbereitenden Charakter und begründet i. d. R. keine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben. Belange des straßengebundenen ÖPNV sind daher nicht betroffen.	Kenntnisnahme.

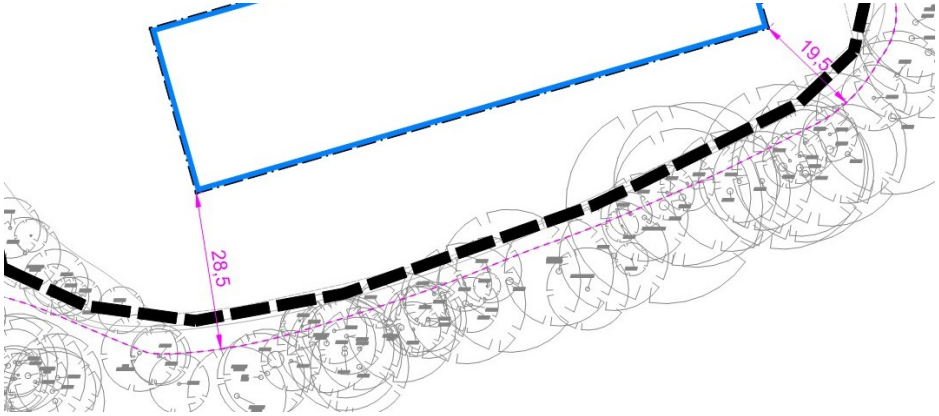
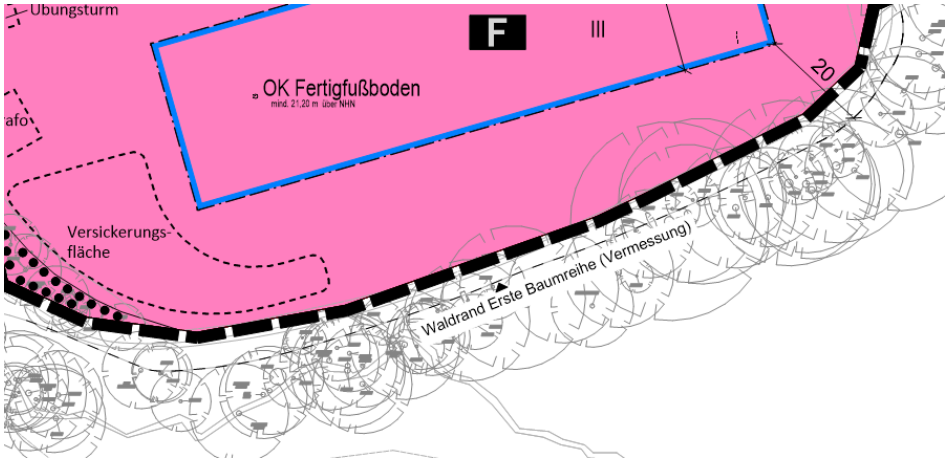
Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Radverkehr (FD Mobilität) Belange der Radverkehrskoordination sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
Gesundheit (FD Gesundheit) Ich verweise auf meine Stellungnahme im Parallelverfahren hin.	Kenntnisnahme.
1.2 Hansestadt Lüneburg, Bereich 31 Umwelt, 20.12.2024 (zum B-Plan) Der Bereich Umwelt hat grundsätzlich keine Bedenken gegen den Satzungsbeschluss des B-Planes, folgende Belange sind jedoch zu berücksichtigen:	
Untere Wasserbehörde: <u>Niederschlagswasserbewirtschaftung:</u> Für das Bauvorhaben wurde zur Behandlung des künftig anfallenden Niederschlagswassers ein Entwässerungskonzept erstellt, welches die notwendigen Maßnahmen zur Vorbehandlung und Rückhaltung vor der Einleitung in die Gewässer sowie Festlegungen der Versiegelungsarten regelt. Die Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund und die Einleitung in oberirdische Gewässer sind nach § 9 Abs. 1 Ziff. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Benutzungstatbestände und bedürfen nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag für die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Hansestadt Lüneburg - Untere Wasserbehörde- zu stellen. Ansprechpartner ist Herr [redacted] Tel.: 309-3411, E-Mail: [redacted]	Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf der Planzeichnung zum B-Plan wird folgender Hinweis ergänzt: „**Gewässerschutz** Die Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund und die Einleitung in oberirdische Gewässer sind nach § 9 Abs. 1 Ziff. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Benutzungstatbestände und bedürfen nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.“ Außerdem wird das Thema Oberflächenentwässerung bereits in der städtebaulichen Begründung zum B-Plan, Kapitel 6.1. behandelt.
<u>Grundwasser:</u> Keine Belange	Kenntnisnahme.
<u>Starkregen:</u> Keine Belange	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Untere Bodenschutzbehörde Im Umweltbericht sind die Aussagen zum Umgang mit dem Boden fehlerhaft, weil unvollständig. Im Plangebiet soll großflächig Ober- und teilweise Unterboden abgeschoben und ausgehoben werden. Im Umweltbericht wird der Bodenverbrauch ausschließlich als „unvermeidbar“ gewertet. Im Gegensatz zum Naturschutz und zum Klimaschutz werden keine Kompensationsmaßnahmen in Erwägung gezogen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Umweltbericht, Kapitel 3.3 wird nicht festgestellt, dass der Bodenverbrauch ausschließlich unvermeidbar ist. Es wird erläutert, dass ein gewisser Bodenverbrauch bei der Schaffung von Bauflächen in der Regel unvermeidbar ist, er jedoch durch eine flächensparende Ausweisung und eine Begrenzung der Versiegelung auf das unerlässliche Maß eingeschränkt werden kann. Die Eingriffsregelung erfolgt nach der Methodik des Niedersächsischen Städtetagmodells. Hierbei erfolgt die Einbeziehung abiotischer Faktoren über den Biotopwert, ggf. unter Berücksichtigung eines besonderen Schutzbedarfes. Geplante Versiegelungen werden im Planungszustand mit der Wertstufe 0 bewertet.
Deshalb ergeben sich folgende Anforderungen an Ausführungen im Umweltbericht: 1. Gemäß BBodSchV § 4 „Vorsorgeanforderungen“ sind Ausarbeitungen zum Verbleib von überschüssigem Boden, der bei Bauarbeiten beseitigt wird, zu tätigen und im Umweltbericht zu formulieren. 2. Es ist ein Hinweis auf eine erforderliche Baubegleitung zu geben. Diese wird im Baugenehmigungsverfahren explizit gefordert werden (§ 4 Abs. 4 BBodSchV). Siehe E-Mail von [redacted] vom 21.11.2024	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Konkrete Ausarbeitungen zum Verbleib von überschüssigem Boden können erst auf der Baugenehmigungsebene erfolgen, da zum jetzigen Zeitpunkt der Bauleitplanung die genaue Ausgestaltung und Ausführungsplanung noch nicht vorliegt. Im Umweltbericht, Kapitel 6.1 wird ein entsprechender Hinweis ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Umweltbericht, Kapitel 6.1 wird ein Hinweis auf eine erforderliche Baubegleitung ergänzt.
Untere Immissionsschutzbehörde In der Frühzeitigen Beteiligung zu dem oben benannten Bebauungsplan wurde seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde eine schalltechnische Untersuchung gefordert. Das Ingenieurbüro Lärmkontor aus Hamburg hat eine entsprechende Untersuchung [Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 177“ Theodor-Heuss-Straße/Haferkamp (Feuerwehr Ost) der Stadt Lüneburg vom 12.04.2023, Projekt Nr.: LK 2020.075.1)] erstellt.	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Die Untere Immissionsschutzbehörde stimmt den Planungsempfehlungen aus der zuvor genannten Schalltechnischen Untersuchung (Seiten 33 bis 35), die in der Begründung zum B-Plan auf den Seiten 22 und 23 aufgenommen wurden, zu.	Kenntnisnahme.
Insbesondere wird auf das zwingende Erfordernis des Baus einer Bedarfsampel an der Feuerwehrausfahrt zur Theodor-Heuss-Straße hingewiesen.	Kenntnisnahme.
1.3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 03.12.2024 (zum B-Plan und FNP)	
Hinweise	
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Die Informationen vom NIBIS-Kartenserver wurden berücksichtigt.
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
1.4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, 27.11.2024 (zum B-Plan und FNP)	
B-Plan	
Die mit Schreiben vom 18.11.2024 übersandten Unterlagen über o. g. Bebauungsplan der Hansestadt Lüneburg habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft. Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburg- liegen, werden nicht berührt. Eine Beteiligung des Geschäftsbereiches Lüneburg am weiteren Verfahren ist somit nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
FNP	
Die mit E-Mail vom 18.11.2024 übersandten Unterlagen über o. g. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft. Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburg- liegen, werden nicht berührt. Nach Ablauf des Verfahrens möchte ich Sie bitten, mir die Genehmigung der 84. Flächennutzungsplanänderung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung (bevorzugt digital) mitzuteilen.	Kenntnisnahme.
1.5 Kriminalpräventionsrat Hansestadt und Landkreis Lüneburg, Arbeitskreis Sicher Bauen und Wohnen, 03.12.2024 (zum B-Plan)	
Innerhalb des geänderten B-Plan-Geltungsbereichs ist im östlichen Bereich parallel zur Theodor-Heuß-Straße eine Fuß-/Rad-Wegbeziehung vorhanden, die	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die im Landschaftsplan als Rad-/Wanderweg von lokaler Bedeutung dargestellte Weg (Trampelpfad) zur Theodor-Heuß-Straße wird durch das Plangebiet

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
dann südlich des B-Plan-Geltungsbereichs weiter in westliche Richtung zur Straße Am Kaltenmoor verläuft. Dieser Weg ist laut Landschaftsplan (so die Begründung zur frühzeitigen Beteiligung) als Wander-/Radweg von lokaler Bedeutung dargestellt. In Begründung und/oder im Umweltbericht sollte zumindest eine neu-herzustellende Anbindung dieses Weges an die Theodor-Heuß-Straße empfohlen werden. Auch wenn nur die ostseitige Anbindung dieser Wegebeziehung an die Theodor-Heuß-Straße im Plangeltungsbereich liegt, unterbricht das B-Plan-Vorhaben doch diese vorhandene, im Landschaftsplan dargestellte Wegebeziehung. Nur durch ein weiterhin funktionierendes und gut frequentiertes Fuß- und Radwegnetz können sowohl die Erschließung des Gymnasiums Johanneum, der benachbarten Berufsschulen sowie die Naherholung für die Wohngebiete gefahr- und angstraum-frei gesichert werden.	in seinem östlichen Teil unterbrochen. Eine Weiterführung des Weges innerhalb des geplanten, eingezäunten Feuerwehrgeländes ist aus sicherheits- bzw. feuerwehrtechnischen Gründen nicht möglich. Eine Weiterführung der Wegeverbindung entlang des südlichen Rand des Plangebietes wäre mit Beeinträchtigungen des Waldrandes verbunden, die zum Schutz des angrenzenden Waldrandes unterbleiben soll. Eine Empfehlung zur Herstellung wird daher in den Planunterlagen zum B-Plan Nr. 177 nicht übernommen. Die Anbindung des Johanneums an die westlich und südlich gelegenen Siedlungen Am Kaltenmoor erfolgt weiterhin über den bestehenden bzw. verbleibenden Fuß- und Radweg, die Anbindung dieser Siedlungsbereiche an die Theodor-Heuß-Straße erfolgt zukünftig über den in südöstliche Richtung verlaufenden Fuß-/ Radweg „Am Kaltenmoor“.
1.6 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, 20.12.2024 (zum B-Plan) Aus waldfachlicher Sicht werden folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen: Südlich von dem Plangebiet wachsen über 100-jähriger Eichen mit Erlen. Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weisen diese mit Waldbäumen bestockten Flächen einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Es handelt sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG. In der Waldfunktionenkarte ist dieser wertvolle Eichenwald mit großkronigen Randbäumen als Klima- und Lärmschutzwald ausgewiesen.	Kenntnisnahme.
Waldabstand: Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die aufgemessene Nutzungsabgrenzung zur Waldgrenze verläuft südlich des Trampelpfades (in der untenstehenden Abbildung in Pink hervorgehoben). Die Baugrenze hält somit rund 20 bis 30 m Abstand zum Wald ein, gleichwohl ist

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft. Die im Entwurf des Bebauungsplans festgesetzte Baugrenze zum Wald wird unter der Nr. 4.3 mit 20-30 m angegeben. In der Planzeichnung ist die Baugrenze in einem Abstand von 14 bis 22 m zum südlich angrenzenden Wald eingezeichnet. • Ich bitte um Klarstellung.	zu beachten, dass die Baumkronen über die Nutzungsabgrenzung darüber hinausragen. Es handelt sich um einen Auszug aus laufend durchgeführten städtischen Vermessungen, Stand ca. 2013), Quelle: Hansestadt Lüneburg, Bereich 72-2 Geodaten u. Vermessung.  Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird die Waldgrenze in der Planzeichnung zum Bebauungsplan ergänzt. 

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Im RROP des Landkreises Lüneburg ist festgehalten, dass ein Mindestabstand von 30 m (einer Baumlänge) zwischen dem Wald und der Bebauung einzuhalten ist, da beim Unterschreiten des Mindestabstandes mit Gefährdungen von Menschen, Gebäuden und anderen Sachwerten gerechnet werden muss. Müsste der Waldeigentümer aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Randbäume entfernen, würde der schützende Waldmantel aufgerissen und der gesamte Waldbestand durch Windwurf gefährdet werden. Aus Gründen • der Gefahrenabwehr (großkronige Laubbäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet), • der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung (siehe Urteil des VGH Mannheim v. 07.12.1988 – 3 S 2993/88) • und aus waldökologischen Gründen bitte ich den Mindestabstand von einer Baumlänge (rd. 30 m) zwischen dem Wald und der geplanten Bebauung (einschl. störenden Nutzungen) einzuhalten (siehe auch § 1 (6) Ziffer 1 BauGB, § 3 (1) NBauO). • Ich bitte um die Anpassung der Baugrenze.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Unterschreitung des Waldabstandes ist zwingend für das Vorhaben notwendig. Die städtebauliche Begründung zum B-Plan, Kapitel 3.7 wird wie folgt ergänzt: „<u>Waldabstand</u> Südlich des Plangebietes befindet sich Wald im Sinne des § 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Gemäß des Forstamtes Sellhorn ist in der Waldfunktionenkarte dieser Eichenmischwald / Erlenauwald mit großkronigen Randbäumen als Klima- und Lärmschutzwald ausgewiesen. Es gibt in Niedersachsen keinen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Wald. Laut RROP ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 30 m zu Wäldern freizuhalten, der Abstand ist jedoch der Abwägung zugänglich (siehe Kapitel 3.1). Durch Auswirkungen des Klimawandels ist zukünftig einerseits mit häufigeren Stürmen zu rechnen, die insbesondere im Randbereich der Frischluftschneise zu Windwurf führen können, andererseits mit Trockenperioden, die die Waldbrandgefahr erhöhen. Das Risiko von Windwurf und Waldbrand ist dabei in der Planung besonders zu berücksichtigen. Mit dem Bau der Feuerwache wird das Gefahrenrisiko vor Ort minimiert. Die Feuerwache ist rund um die Uhr besetzt, sodass mögliche Waldbrände schnell eingedämmt und umfallende Bäume und Äste geräumt werden können. Die Verkehrssicherheit muss auf den an den Waldrand angrenzenden Flächen weiterhin durch die Waldeigentümerin (Hansestadt Lüneburg) gewährleistet werden und in dessen Rahmen die Standsicherheit der Bäume regelmäßig überprüft werden. Die Hansestadt Lüneburg ist sich bewusst, dass bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes mit Gefährdung für Mensch, Gebäude und anderen Sachwerten zu rechnen ist. Der Waldrand wurde gemäß der städtischen Vermessung südlich des bestehenden Trampelpfades ermittelt, welcher außerhalb des Plangebiets verläuft. Das Baufenster für das Hauptgebäude (Feuerwache) ist mind. 20 m zum

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	Waldrand entfernt. Teilweise ragen Baumkronen in das Plangebiet. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist darauf zu achten, dass etwaige Versiegelungen und Aufschüttungen in Wurzelschutzbereichen wurzelschonend auszuführen sind. Der Bebauungsplan bereitet keine Eingriffe in den Eichenmischwald / Erlenauwald (siehe Umweltbericht, Kapitel 3.2). Der Wald bleibt mit seiner waldrechtlich definierten Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion auch bei einer Unterschreitung des Waldabstandes um 10 m erhalten. Die Waldbewirtschaftung wird durch ein Heranrücken nicht beeinträchtigt, der Trampelpfad außerhalb des Plangebiets bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorteile in Feuerwehrnähe sowie den vorbeugenden Maßnahmen hinsichtlich der Baumüberprüfung wird die Unterschreitung des Waldabstandes aufgrund der technischen-funktionalen Notwendigkeit der Baufeldausnutzung als verträglich angesehen.“
Die von Ihnen unter der Nr. 3.1 in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 177 getroffene Aussage, dass „das Risiko aufgrund der Waldnähe hier als geringer einzustufen ist“, kann unter Berücksichtigung meiner o.a. Ausführungen, nicht nachvollzogen werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die städtebauliche Begründung, Kapitel 3.7 wird wie folgt ergänzt: „Die Planung sieht vor, den Waldabstand gem. RROP 2016 teilweise zu unterschreiten. Eine Feuerwache dient der übergeordneten örtlichen Sicherheit. Bei der Standortwahl wurden mehrere Aspekte miteinander abgewogen (siehe FNP-Begründung sowie Feuerwehrgutachten). Aufgrund der Lage in einer Kaltluftschneise, der Topografie sowie den räumlich-funktionalen und sicherheitsrelevanten Anforderungen (u.a. Alarmzu- und-ausfahrt getrennt zum Zufahrtsverkehr) an die Gestaltung einer neuen Feuerwache verbleibt nur ein schmales Baufenster. Eine Unterschreitung des 30 m Waldabstandes ist daher notwendig. (Hinsichtlich der Abwägung der durch die Unterschreitung verbundenen Risiken siehe Kapitel 3.7).“
Waldumwandlung: Die Inanspruchnahme von Wald für eine Bebauung stellt eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG dar, die nach § 8 (4) NWaldLG nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, um die verlorengehenden Waldfunktionen zu ersetzen.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Mit dem Waldgutachten vom 18.09.2024 wurde die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des verlorengehenden Waldes durch Herrn [redacted] (fachkundige Person im Sinne des § 15 NWaldLG) erfasst und bewertet. Die Kompensationshöhe wurde mit 1:1,2 beurteilt. Bei einer Waldumwandlungsfläche des Erlenjungwuchses von 500 m² beträgt die Größe der Ersatzaufforstungsfläche 600 m² (siehe auch Nr. 5 des Waldgutachtens). • Ich bitte um Auskunft, wo die waldrechtliche Kompensation erfolgen soll.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Waldgutachten liegt dem gemeinsamen Umweltbericht als Anlage 3 bei. In Kapitel 6.2.3 des Umweltberichtes zur Eingriffsregelung wird auf den Sachverhalt, das Waldgutachten und den Kompensationsbedarf hingewiesen. Die Lage der Ersatzaufforstung wird in Kapitel 6.3.2.2 des Umweltberichtes textlich beschrieben. Demnach handelt es sich um eine städtische Aufforstung auf dem Flurstück 36/5 der Flur 52 in der Gemarkung Lüneburg. Ein Lageplan wird im Kapitel 6.3.2.2 des Umweltberichtes ergänzt.
Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.	Kenntnisnahme.
1.7 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Städtebau und Bauleitplanung, 20.12.2024 (zum B-Plan und FNP) **1. Zur fehlenden Begründung** Nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten und ein Umweltbericht nach einer Umweltprüfung aufzustellen. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung mit den Zielen, Zwecken und den wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans sowie einen Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung beizufügen.	Kenntnisnahme.
Es fehlt die Begründung zum Flächennutzungsplan. Die Anlage 3 in der Internetbekanntmachung wird zwar mit dem Titel „Begründung Teil I Städtebau, Anlage zum Bebauungsplan 177 + FNP 84 Änd.“ benannt, aber der Titel der dazugehörigen Anlage lautet nur „Begründung zum Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße/ Haferkamp““, ohne dass der Flächennutzungsplan erwähnt wird. Im letzten Satz der Nr. 1 „Planungsanlass und Verfahren“ wird ausgesagt, dass die 84. Änderung des FNP im Parallelverfahren	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird eine erneute Beteiligung der 84. FNP-Änderung durchgeführt und die fehlende FNP-Begründung beigelegt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt. Im zweiten Absatz unter Nr. 3.5 „Geplante Änderung des Flächennutzungsplans“ wird ausgeführt: „Die Festsetzungen dieses Bebauungsplans werden somit aus den geplanten Darstellungen der 84. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt sein.“ Daraus wird deutlich, dass es sich hierbei nur um eine Begründung zum Bebauungsplan handelt.	
Für die o.a. 84. Änderung des Flächennutzungsplans sind aber sowohl eine eigenständige Begründung und ein eigenständiger Umweltbericht erforderlich. Die Abwägung der Belange muss dabei im Flächennutzungsplanverfahren nicht so detailliert erfolgen wie in der verbindlichen Bauleitplanung, da es sich nur um eine Rahmenplanung handelt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Umweltbericht wird gemäß dem Abschichtungsprinzip des § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB, wonach bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, Mehrfachprüfungen vermieden werden sollen, für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 177 und für den im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändernden Flächennutzungsplan gemeinsam erstellt. Die Abschichtung dient der Vermeidung der Umweltprüfung auf mehreren Ebenen und der damit verbundenen Gefahr von Mehrfachprüfungen (Beckmann ZUR 2014, 541/544; Guckelberger EurUP 2016, 168/175). Aus Gründen der Verfahrensökonomie bietet es sich deshalb an, die Möglichkeit zu schaffen, Prüfungsschritte auf einzelnen Ebenen zu bündeln und für die übrigen Ebenen nutzbar zu machen (Wemdzio UPR 2009, 132/134; Sydow DVBl. 2006, 65/71; Grotefels NWVBl 2007, 41/44 f.). (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Krautzberger/Kment, 156. EL September 2024, BauGB § 2 Rn. 536, beck-online) Im vorliegenden gemeinsamen Umweltbericht wird zwischen den beiden Ebenen der Bauleitplanung unterschieden.
Ich mache darauf aufmerksam, dass eine unvollständige oder fehlende Begründung zu einer Ablehnung der Genehmigung nach § 6 BauGB führen kann.	Kenntnisnahme.
Hinweis Ich weise darauf hin, dass derzeit nicht beurteilt werden kann, ob die Planung ordnungsgemäß zustande kommen wird, da erst anhand der vollständigen Verfahrensunterlagen (Bekanntmachungen, Stellungnahmen der Träger	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
öffentlicher Belange, Bedenken und Anregungen der Bürger, Abwägung durch den Rat, etc.) eine abschließende Beurteilung der Planung möglich ist.	
1.8 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Regionalverband Elbe-Heide, 20.12.2024 (zum B-Plan und FNP)	
Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben. Der BUND Regionalverband Elbe-Heide begrüßt die Überlegungen der Verwaltung, die Sicherheit der Bürger durch Optimierung der Leistungen der ortsansässigen Feuerwehr zu erhöhen. Wir haben weiterhin grundsätzliche Bedenken bei der Standortwahl zum Neubau einer neuen Feuerwache Ost.	Kenntnisnahme.
Die Stellungnahme des Regionalverbands vom 14.04.2022 hat weiterhin bestand und ist dieser Stellungnahme angehängt.	Kenntnisnahme. Der Anhang wird ebenfalls weiter unten abgedruckt.
Da nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Bebauungsplan (B-Plan) im Parallelverfahren mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) erarbeitet wird, beziehen sich unsere Anmerkungen sowohl auf den B-Plan wie auch auf die Änderung des FNP.	Kenntnisnahme.
Standortauswahl und Planungsalternativen Im Vergleich mit dem vorangegangenen Verfahren ist nicht erkenntlich, ob Überprüfungen weiterer Standorte erfolgt sind. Sowohl Bürger als auch Umwelt- und Naturschutzverbände haben Kritik an dem anvisierten Standort im Haferkamp geäußert. Es sind alternative Standorte benannt worden. Bauliche Veränderungen sind in der Stadt erfolgt und auch weitere Alternativstandorte müssen nochmals überprüft werden. Fünf Jahre nach der Erstellung des Feuerwehrgutachtens (!) erscheint dies zwingend notwendig.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Pflicht zur Prüfung aller nur denkbaren Standortalternativen besteht nicht. Die Gemeinde muss im Rahmen ihrer Bauleitplanung nur die „in Betracht kommenden“ Alternativen prüfen (Nr.2 Buchst. d der Anl. 1 zum BauGB). Zulässig ist dabei eine Beschränkung auf planzielkonforme Standortalternativen, d.h. auf Alternativen, welche die Ziele des Plans berücksichtigen. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Feuerwache. Somit hat die Erfüllung feuerwehrtaktischer Anforderungen an den Standort Vorrang. Eine fachlich abschließende Vorauswahl wurde im Feuerwehrgutachten getroffen. In Bezug auf die Planungsziele

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Die bisherige Wahl des Standortes läßt nicht erkennen, dass die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) maßgeblichen Kriterien ausreichend berücksichtigt worden sind. Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftiger Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Dazu zählen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie Klimaschutz und Klimaanpassung. Wir können dem Feuerwehrgutachten[1] entnehmen, dass die Prüfung und Bewertung von Standortalternativen nur unter Berücksichtigung feuerwehrtechnischer Aspekte erfolgte, wobei die Gewichtung der für die Standortwahl herangezogenen Kriterien nur eine von mehreren Möglichkeiten darstellt und keineswegs zwingend erscheint. Dies widerspricht der Darstellung im Umweltbericht zu Planungsalternativen Kap. 1.4.	und der im Rahmen des Feuerwehrgutachtens nach feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten getroffenen Standortauswahl kommen im Rahmen der Bauleitplanung daher keine weiteren Alternativstandorte in Betracht. Der erste Absatz im Kapitel 1.4 Planungsalternativen des Umweltberichtes erläutert allgemein den Unterschied der Alternativenbetrachtung zwischen den beiden Ebenen der Bauleitplanung (FNP und B-Plan). Die zum vorliegenden Projekt erfolgte Standortalternativenprüfung mittels Feuerwehrgutachten ist im folgenden Kapitel 1.4.1 FNP-Standortalternativen erläutert, insofern besteht kein Widerspruch. Der erste Absatz um Umweltbericht, Kapitel 1.4. wird entsprechend klarstellend umformuliert. Die grundlegende Siedlungsstruktur hat sich durch die baulichen Aktivitäten der letzten fünf Jahre nicht geändert. Die zugrundeliegenden Annahmen des Feuerwehrgutachtens sind somit weiterhin plausibel und anwendbar. Eine Neuermittlung des optimalen Standortes unter Berücksichtigung des Schutzziels wäre unverhältnismäßig, zumal bereits im IST-Zustand deutliche Defizite bei der Schutzzielerreichung festgestellt wurden (siehe Feuerwehrgutachten, S. 74 ff.). Die zügige Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen aus dem Feuerwehrgutachten (S. 76) ist geboten. Dementsprechend hat der Rat der Hansestadt Lüneburg gemäß Beschluss vom 26.09.2019 die Verwaltung beauftragt, die im Rahmen des SOLL-Konzeptes des Feuerwehrgutachtens empfohlenen Maßnahmen einschließlich der getroffenen Standortentscheidung zu priorisieren und umzusetzen (siehe Beschlussvorlage VO/8481/19). Die Standortauswahl wurde aufgrund von allgemeinen Regeln der Technik, fundierten Berechnungen sowie feuerwehrtechnischen Regelungen und Richtlinien sowie der Einsatzschwerpunkte innerhalb des Stadtgebiet Lüneburgs analysiert. Darüber hinaus wurde das Gefährdungspotential, das Industriegebiet Lüneburg Hafen sowie die zukünftige Autobahn 39 neben der Bevölkerungsdichte z.B. in Kaltenmoor eindringlich berücksichtigt. Im Vordergrund stand dabei die Erreichung des Schutzziels gemäß den Ergebnissen des Feuerwehrgutachtens. Aus diesen Faktoren wurde der ideale Standort im Osten

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	Lüneburgs berechnet und der Planstandort unter Berücksichtigung der vorgenannten feuerwehrtaktischen Aspekte ausgewählt.
Freiraumentwicklung Das geplante Projekt steht mit einer verantwortungsbewussten zukünftigen Entwicklung der Stadt hinsichtlich Flächensensibilität, sozialen und klimatischen Freiraumfunktionen, ökologischen Faktoren und nachhaltiger Entwicklung in vielfacher Hinsicht nicht im Einklang. Im Hinblick auf die zu erwartenden „Wiederherstellungspläne“ im Zuge der Umsetzung des Natural Restauration Law und auch in Bezug auf die Entwicklung von Resilienten Innenstädten, ferner auch aufgrund der Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.10.2024 (Vorlage – VO / 11555 / 24[2]) gilt es „die städtischen Grünstrukturen zu erhalten und zu mehren“[3]. Weiterhin verweist die Stadtverwaltung in dieser Anfrage auf „die Biotoptypenkartierung aus den Jahren 2015 bis 2017 sowie die Entwicklungsziele, die im Landschaftsplan genannt werden“[4]. Planungen zur Feuerwache Ost am Standort Haferkamp widersprechen den von der Stadtverwaltung getätigten Äußerungen. Wenn der Freiraum Haferkamp überplant wird, was steht als Ersatz zur Verfügung?	Kenntnisnahme. Die Hansestadt Lüneburg hat im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung der Errichtung einer Feuerwehrwache am Standort den Vorzug gegeben gegenüber den Freiraumfunktionen und ökologischen Eigenschaften der zu überbauenden Flächen. Die entstehenden Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vollständig bewältigt. Die Kompensation erfolgt durch die im Umweltbericht beschriebene ökologische Aufwertung von Freiräumen außerhalb des Plangebietes, also auf der benachbarten Schiergrabenkoppel, im nördlichen Bereich der Hansestadt und am Fließgewässer Roddau in der Samtgemeinde Bardowick, Gemarkung Mechtersen (siehe Umweltbericht, Kapitel 6.3.2).
Landschaftsplan (LP) Der Umgang mit dem LP in der Begründung zum B-Plan erscheint uns in diesem Verfahren fragwürdig. Wir weisen darauf hin, dass es sich beim LP um eine gutachterliche Fachplanung von Naturschutz und Landschaftspflege handelt und nicht „angepaßt“ werden sollte. Der Verweis darauf, dass dieser von der Hansestadt Lüneburg zu gegebener Zeit aktualisiert wird, obwohl erst 4 Jahre alt (der alte wurde erst nach 20 Jahren aktualisiert), wird sich nach der Überplanung als ausgesprochen übersichtlich darstellen: komplette Versiegelung. Aussagen des LP werden ignoriert.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Aussagen des Landschaftsplans werden in der Bestandserfassung des Umweltberichtes und in der städtebaulichen Abwägung zur vorliegenden Planung berücksichtigt. Gerade weil es sich um eine gutachterliche Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt, steht es der Hansestadt frei, dessen Ziele mit anderen städtebaulichen Zielen abzuwägen. Im vorliegenden Fall wird der Errichtung einer Feuerwache Vorrang gegeben. Gleichwohl werden die Ziele des Landschaftsplans nicht ignoriert, sondern soweit möglich in die Planung integriert, z.B. im Hinblick auf die Erhaltung der

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	Kaltluftleitbahn oder die Positionierung der Ausgleichsfläche auf dem Nachbargrundstück. Das Plangebiet wird nicht „komplett“ versiegelt. Eine Anpassung des Landschaftsplans an veränderte Bestandssituationen im Stadtgebiet ist zu gegebener Zeit erforderlich. Da er jedoch gerade erst vor wenigen Jahren aktualisiert wurde, wird dies nicht anlässlich der vorliegenden Planung durchgeführt.
Raumordnung Aktuelles RROP „‚Der im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegte Abstand zwischen Wald und Bebauung von 100 m sollte beachtet werden. Ein Mindestabstand von 30 m dagegen muss eingehalten werden. (...)‘ Die Planung sieht vor, den Waldabstand gem. RROP 2016 teilweise zu unterschreiten. Eine Feuerwache dient der übergeordneten örtlichen Sicherheit. Bei der Standortwahl wurden mehrere Aspekte miteinander abgewogen (siehe FNP-Begründung[5] sowie Feuerwehrgutachten). Aufgrund der Lage in einer Kaltluftschneise, der Topografie sowie den räumlich-funktionalen Anforderungen an die Gestaltung einer neuen Feuerwache verbleibt nur ein schmales Baufenster. Das Risiko aufgrund der Waldnähe ist als geringer einzustufen, da ein Aufgabenbereich der Umgang mit umgestürzten Bäumen und Bränden ist.“[6] Der Regionalverband entnimmt diesem Abschnitt folgendes: • Das gültige RROP und das LROP werden missachtet: Mindestabstand von 30 m muss eingehalten werden. • Der Zweck heiligt die Mittel: Der Umgang mit umgestürzten Bäumen liegt im Aufgabenbereich der Feuerwehr.[7] [Anm.: Zu erschütternd, um als Scherz aufgefasst zu werden.] • **Das Gebiet ist zu klein, um den Anforderungen an eine neue Feuerwache gerecht zu werden.**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Auch gemäß RROP 2016 gibt es die Möglichkeit, den Waldabstand für eben solche wichtigen Infrastrukturmaßnahmen zu unterschreiten (siehe auch Abwägung Seite 4f.). Das Plangebiet ist nicht zu klein. Im Raumkonzept (Feigenbutz Architekten 2022) sowie den Lageplan (Ingenieurbüro Feuerbach 2024) wird deutlich, dass die Raumansprüche der Feuerwehr auf der Fläche Platz finden.
Warum wird entgegen allen Anforderungen diese Planung weiter betrieben? Es gibt zu prüfende Alternativflächen: • Lüneburger Straße (siehe Stellungnahme des BUND vom 14.04.2022)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Pflicht zur Prüfung aller nur denkbaren Standortalternativen besteht nicht. Die Gemeinde muss im Rahmen ihrer Bauleitplanung nur die „in

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
• Manzke verläßt seinem Standort an der Umgehungsstraße im Hanseviertel	Betracht kommenden“ Alternativen prüfen (Nr.2 Buchst. d der Anl. 1 zum BauGB). Zulässig ist dabei eine Beschränkung auf Planzielkonforme Standortalternativen, d.h. auf Alternativen, welche die Ziele des Plans berücksichtigen. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Feuerwache. Somit hat die Erfüllung feuerwehrtaktischer Anforderungen an den Standort Vorrang. Eine fachlich abschließende Vorauswahl wurde im Feuerwehrgutachten getroffen. In Bezug auf die Planungsziele und der im Rahmen des Feuerwehrgutachtens nach feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten getroffenen Standortauswahl kommen daher im Rahmen der Bauleitplanung keine weiteren Alternativstandorte in Betracht. Auch der Standort an der Lüneburger Straße kommt nicht in Betracht. Als geografischer Anwendungsbereich der Bauleitplanung ist das gesamte Stadtgebiet anzusehen. Nicht erforderlich ist die Einbeziehung von Standort-Alternativen, die ganz oder teilweise nur auf Gebieten außerhalb des Gemeindegebiets realisiert werden können, denn so weit reicht die Planungskompetenz der Hansestadt Lüneburg nicht. Auch wenn dieser Standort Gegenstand der Standortauswahl des Feuerwehrgutachtens ist, kommt dieser einerseits aufgrund feuerwehrtaktischer Aspekte und andererseits aufgrund seiner Lage außerhalb der Planungshoheit der Hansestadt Lüneburg nicht in Betracht.
<u>In Neuaufstellung befindliches RROP</u> Im dem noch nicht rechtskräftigen RROP soll für das Plangebiet ein Vorranggebiet Freiraumfunktion ausgewiesen werden. „In den Vorranggebieten Freiraumfunktionen sind funktionswidrige bauliche Anlagen unzulässig.“ und „Klimatisch und lufthygienisch gering belastete Freiflächen in Siedlungen des klimatischen Wirkungsraumes Lüneburg/Adendorf sollen erhalten werden.“ Der Bau der Feuerwache wird als sicherheitsrelevanter Stadtbaustein in die Kategorie technische und verkehrliche Infrastruktur eingestuft, damit „…diese (Anm.: technische und verkehrliche Infrastruktur) zwingend standortgebunden	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Auch gemäß RROP 2016 sind Ausnahmen möglich (siehe oben).

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
siedlungsnah zu verwirklichen sind und sofern keine zumutbaren Standort- bzw. Trassenalternativen außerhalb des Vorranggebietes Freiraumfunktion bestehen.“ Das **in der Neuaufstellung befindliche RROP ist nicht rechtskräftig** und somit nicht bindend. Es wird hier mit einer Ausnahme eines nicht rechtgültigen RROP argumentiert.	
Wald Das Gutachten der Waldqualität basiert auf **vorwiegend forstwirtschaftlichen Aspekten** und ist an einer Holznutzung orientiert. Dies **ist nicht mit den Aspekten für eine resiliente Innenstadt vereinbar**. Die erwähnten Schutzfunktionen umfassen „die Bedeutung der Waldfläche für Klima, Wasserhaushalt, Erosionsschutz, Bodenfruchtbarkeit der Umgebung, aber auch für den Schutz von Siedlungen vor Lärm, Immissionen oder Witterungseinflüssen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich Arten- und Biotopschutz fallen auch in diese Kategorie.“[8] Diese außerordentlich wichtigen Schutzfunktionen werden in der Bewertung nicht hinreichend gewichtet. Es handelt sich hier nicht um einen Wald im Außenbereich zur forstwirtschaftlichen Nutzung, sondern vielmehr im Innenbereich mit vielfältigen Funktionen wie Aufnahme von Starkregen (Schwammstadt), Verdunstungskälte, Frischluftproduktion, die eminent wichtig in einer dicht bebauten Innenstadt sind. Der § 30-Biotopschutz wird nicht berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei dem Gutachten zur Beurteilung der Waldqualität (Anlage 3 des Umweltberichtes) handelt es sich um eine forstrechtliche Beurteilung nach Landes-Waldgesetz, um den Kompensationsbedarf für die Rodung des Jung-Erlenaufwuchses auf dem Haferkamp zu errechnen. Die Methodik zur Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen ist durch § 8 NWaldLG und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen vorgegeben und bezieht sich hier auf die beiden Inseln mit Jungwuchs. Sie unterliegen nicht dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG.
Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftbahn Das Plangebiet ist ein Kaltluftentstehungsgebiet und liegt in einer Kaltluftbahn, deren Erhalt in der Stellungnahme von GEO-Net[9], im Landschaftsplan und auch im Umweltbericht angemahnt wird. Die Überbauung des Plangebietes steht der klimaökologischen Wirksamkeit des Gebietes entgegen (siehe Folien 8 und 10 des Büros GEO-Net[10]). Bioklimatisch belastete Flächen des Innenstadtgebietes werden durch die Kaltluftbahn nachts	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. In den vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen zu den klimatischen Auswirkungen von Geo-Net ist eine insgesamt 80 m breite, strömungsoffene Leitbahnstruktur für den nächtlichen Kaltluftaustausch als klimaökologisch verträgliche Lösung für das Bauvorhaben festgehalten worden. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass es keine zusätzlichen Rauhigkeitselemente in dieser Leitbahn geben sollte.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
mit Kalt- und Frischluft versorgt. Die vorgeschlagene Ausrichtung des geplanten Baukörpers mit Freihalten von 50 m lichter Weite zum südlich gelegenen Wald erfolgte 2021 unter der Voraussetzung, dass dort eine Bebauung unumgänglich sei. Selbst wenn die Kaltluftbahn ohne jedwede Hindernisse (!) über die versiegelte Fläche geleitet werden sollte, verliert diese aufgrund der Wärmespeicherung des versiegelten Untergrundes an Volumen und Geschwindigkeit. Sie wird damit in erheblichen Maße abgeschwächt. Die Belüftung von Teilen Lüneburgs kann nicht mehr ausreichend gewährleistet werden. Dies ist als ein erheblicher Eingriff in das Kaltluftprozessgeschehen der Stadt zu sehen, das gerade für die Zukunft von erheblicher Bedeutung sein wird.	Diese Forderung wird durch den geplanten Feuerwehrübungsturm tatsächlich nicht vollumfänglich eingehalten. Das Bauwerk ist in der zentralen Strömungsachse zwischen dem Baukörper „Feuerwache“ und den Bestandsgebäuden vorgesehen. Grundsätzlich geht von der Lage und der Baustruktur eine weitere Hinderniswirkung aus, die einen geringfügig niedrigeren Kaltluftaustausch zwischen dem Bereich „Kaltenmoor“ und den westlich/nordwestlich anschließenden Siedlungsflächen zur Folge haben wird. Durch die strömungsoffene, filigrane Baustruktur des Turms kann aber davon ausgegangen werden, dass die Beeinflussung des Kaltluftprozessgeschehens durch das Bauwerk insgesamt nicht erheblich ist. Der teilweise versiegelte Untergrund des Betriebsgrundstücks innerhalb der Kaltluftleitbahn steht der klimaökologischen Verträglichkeit nicht entgegen und wurde bei der Bewertung der Kaltluftprozesse durch GEO-Net berücksichtigt. Es gilt grundsätzlich zu beachten, dass das Planungsziel die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Feuerwache ist. Unter Berücksichtigung dieses Ziels soll die klimaökologische Funktion der zu überplanenden Freiflächen so weit wie möglich erhalten bleiben. Um möglichst breite strömungsoffene Leitbahnstruktur zu erhalten, wurde die überbaubare Grundstücksfläche gestreckt, um die im Strömungsquerschnitt gelegene Gebäudefront zur Theodor-Heuss-Straße entsprechend reduzieren zu können, und sind Nebenanlagen mit Ausnahme des Feuerwehübungsturms in luftdurchlässiger Bauweise außerhalb der Längsachse des Baufensters ausgeschlossen. Die verbliebenden versiegelten Betriebsflächen innerhalb der Leitbahnstrukturen sind zur Erfüllung des ersten Planungsziels unvermeidlich (siehe auch städtebauliche Begründung zum B-Plan, Kapitel 3.3).
Der Umweltbericht ist unvollständig. Die Risiken für die menschliche Gesundheit werden im Umweltbericht (siehe Anlage1[11] zum BauGB Satz 2. ee) nicht vollumfänglich in Anbetracht von verstärktem Hitzestress[12] abgehandelt. Die Errichtung eines Feuerwehrübungsturms und einer Trafostation in dieser Leitbahn sind geplant. Die Beeinflussung und die Folgen auf das	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die klimatische Funktion des Plangebietes werden im Umweltbericht in Kapitel 3.5 „Luft und Klima“ behandelt. Durch die Positionierung des Baufeldes im Hinblick auf die Freihaltung eines Strömungsquerschnittes und durch die strömungsoffene, durchlässige Bauweise

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Kaltluftprozessgeschehen durch diese Bauwerke sind erheblich. Die im Bebauungsplan herangezogenen Verharmlosungen können nicht nachvollzogen werden und argumentieren an den Tatsachen vorbei. Die sich durch eine Überbauung des Gebietes ergebenen Auswirkungen werden im Umweltbericht verharmlosend dargestellt und beziehen sich nicht auf die Angaben des Gutachterbüros GEO-Net in der Klimaanalyse der Hansestadt Lüneburg[13]. Es liegen Verstöße gegen **§ 1 BNatSchG und § 2 Abs. 4 BauGB** vor.	des Übungsturmes werden erhebliche Beeinträchtigungen der Kaltluft-Funktion vermieden. Daraus resultierende erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgrund von Hitzestress sind somit nicht zu erwarten. Diese Konfliktanalyse beruht auf den gutachterlichen, projektbezogenen Stellungnahmen des Gutachterbüros GEO-Net, das auch die Klimaanalyse der Hansestadt erarbeitet hat (siehe Anlagen 7 und 8 des städtebaulichen Teils der Begründung zum B-Plan).
Boden und Oberflächenentwässerung Die Funktion von vorhandenen hygromorphen Böden zur Kohlenstoffspeicherung im Plangebiet wird ignoriert, obwohl der natürliche Klimaschutz auch im Stadtgebiet Beachtung finden muss. Eingriffe in den Boden führen zu einer vermehrten **Freisetzung von CO_2**. Das konterkariert die Bemühungen der Stadt, Klimaschutz zu betreiben. Die Vorgaben zum Umweltbericht (in Anlage 1 des BauGB[14] Satz 2 gg) wurden nicht erfüllt. Der Umweltbericht ist unvollständig.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Plangebiet sind überwiegend Braunerden sowie im südwestlichen Teil grundwasserbeeinflusste Gleye verbreitet. Böden mit besonderen Mengen organischer Substanz, wie Torfböden oder Anmoor-Gleye, sind nicht betroffen. Zudem sind die humosen Oberböden durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, die offenbar erst in den letzten Jahren extensiviert wurde. Im Zuge von Bauarbeiten sind die Oberböden zu sichern und einer Verwertung zuzuführen. Bedeutende Freisetzungen von CO2 aus den Böden des Plangebietes sind daher nicht zu erwarten.
Bau- und betriebsbedingte Verschlechterungen der Bodenfunktionen durch Entwässerungsmaßnahmen und Versiegelung des südlich angrenzenden Waldgebietes sowie der Goldbeek werden im Umweltbericht nicht erwähnt und sind für den Regionalverband nicht zu akzeptieren. In Bezug auf die Goldbeek widerspricht dies **§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 1 BNatSchG**.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Innerhalb des Waldgebietes, das außerhalb des Plangebiets liegt, werden durch den B-Plan keine Versiegelungen vorbereitet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt wurden im Rahmen des Entwässerungskonzeptes ermittelt und in Kapitel 3.4 zum Umweltbelang Wasser thematisiert. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächengewässern und somit der Goldbeek zu erwarten.
Laut FNP ist von einer Planfläche von 1,2 ha (diese Angabe ist in den Unterlagen der Bauleitplanung ausgesprochen variabel) auszugehen, das bedeutet, dass gemäß der Festsetzung des Bebauungsplans von einer zu versiegelnden Grundfläche von 9.500 m² noch 2.500 m² unversiegelt bleiben. Abgezogen werden sollte	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Plangebiet des Bebauungsplans hat eine Größe von rund 1,4 ha, das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung 1,2 ha, da auf FNP-Ebene die Theodor-Heuss-Str. bereits als Straßenverkehrsfläche dargestellt ist und daher keiner Änderung bedarf.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
von den verbleibenden 2.500 m^2 die Versickerungsmulde, die textlich im Bebauungsplan nicht erfasst ist.	Um das Maß der Versiegelung im Plangebiet zu steuern, wird die zulässige Grundfläche (GR) sowie Überschreitungsmöglichkeiten durch Zufahrten, Übungsflächen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (z.B. Trafostation, Übungsturm) festgesetzt. Grundlage für den Wert der GR ist der Lageplan zum Entwässerungskonzept inkl. Puffer, um einerseits eine flexible Bebaubarkeit zu gewährleisten und andererseits die Versiegelung und die damit verbundene Ausgleichsmaßnahmen auf das Nötigste zu minimieren. Insgesamt dürfen auf der Gemeinbedarfsfläche maximal 9.500 m² bebaut bzw. versiegelt werden (siehe Kapitel 4.3 der städtebaulichen Begründung zum B-Plan). Die „Versickerungsmulde mit bewachsenem Oberboden“ wird bei der Berechnung der GR nicht mitberücksichtigt. Die tatsächliche Ausgestaltung und Dimensionierung der Entwässerungsanlagen (dazu zählt auch die Versickerungsmulde) sind im Zuge des wasserbehördlichen Erlaubnisantrags und des Bauantrags zu ermitteln (siehe Kapitel 6.1. der städtebaulichen Begründung zum B-Plan).
Starkregenereignisse wurden im Oberflächenentwässerungskonzept nicht berücksichtigt. Berechnungen wurden mit mittleren Jahresniederschlagsmengen der letzten 30 Jahre durchgeführt. Dies entspricht weder der derzeitigen noch der zukünftigen Situation von zu erwartenden Regenereignissen. Wir haben erhebliche Zweifel an der vorläufigen Größe der Mulde, sowie der Effektivität der Entwässerungsmaßnahmen. Die Berechnung zur erhöhten Versickerung von Regenwasser von der beplanten zur unbeplanten Fläche ist einseitig technisch betrachtet und läßt ein Außerachtlassen von weiteren Faktoren erkennen. Während die Evaporation bei Hitzeperioden Kühlung bewirkt, die bei versiegelten Flächen nicht gegeben ist, wird im Konzept Verdunstung als Negativum für die Grundwasserneubildung betont.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zur Bemessung der Entwässerungsanlagen wurden die Daten der Koordinierten Starkregenregionalisierung und –auswertung des Deutschen Wetterdienstes (KOSTRA-DWD 2020) herangezogen. Hierbei handelt sich um Ergebnisse der extremwertstatistischen Analyse von Niederschlagsreihen und nicht um mittlere Jahresniederschlagsmengen. Bei der Bemessung finden weiterhin Sicherheitszuschläge Berücksichtigung, die einer Unterbemessung infolge einer klimabedingten Erhöhung von Starkregenereignissen entgegenwirken. Bei der Bilanzierung der Veränderungen des lokalen Wasserhaushaltes, die sich aus der Bebauung zwangsläufig ergeben, liegt das Augenmerk insbesondere darauf, den Direktabfluss nicht zu erhöhen. Eine Erhöhung der Grundwasserneubildung und der Verdunstung wird i.d.R. nicht als nachteilige Auswirkung angesehen. Im Zuge der Baugrunduntersuchungen wurden mit Ausnahme eines hydrogeologischen Fensters (zukünftiges Versickerungsbecken) ausnahmslos schwach wasserdurchlässige Bodenarten festgestellt, die eine

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	geringe Grundwasserneubildung und ein hohes Abflusspotenzial aufweisen. Das gesammelte Oberflächenwasser der geplanten versiegelten Flächen wird gezielt in das Versickerungsbecken geleitet, wodurch stoßartigen Überlastungen der Goldbeek vermieden werden. Eine zukünftige Verringerung der Verdunstung ist aus technischer Sicht nicht vollkommen vermeidbar. Um diese Veränderungen so gering wie möglich zu halten, wird der Bau eines Gründaches gefordert und umgesetzt. Im Rahmen der Bilanzierung wurde der Basisabfluss des Ursprunggeländes in die Goldbeek ermittelt. Eine Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse der oberirdischen Gewässer ist nach geltendem Wasserrecht zu vermeiden. Aus diesem Grund ist geplant, den ermittelten Teil des gesammelten Oberflächenwassers nach geeigneter Vorbehandlung gemäß den anerkannten Regeln der Technik und in definierter Abflussmenge wieder der Goldbeek zuzuführen.
Die mengenmäßigen Angaben im Oberflächenentwässerungskonzept (S. 40) zur Grundwasserneubildung der Planfläche widersprechen den Angaben im Umweltbericht (S. 14). Es werden unterschiedliche Zahlen benutzt!	Kenntnisnahme. Die im Umweltbericht genannte Grundwasserneubildungsrate gibt, wie dort zitiert, die Angabe bzw. Flächenkategorie des Landschaftsplans wieder, die aus generalisierten Daten der Bodenkarte für das ganze Stadtgebiet abgeleitet wurde. Ausschlaggebend für die Planung ist hingegen der Wert, den das Entwässerungsgutachten vorhabenspezifisch verwendet.
Die Einleitung des Wassers in die *Goldbeek* als Vorfluter lehnen wir ab. Die *Goldbeek* ist ein Nebengewässer des FFH-Gebietes 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“. Es gilt vielmehr die *Goldbeek* zu renaturieren (siehe EU-VO Natural Restauration Law). Eine weitere Verschlechterung des Zustandes der *Goldbeek* ist für uns nicht akzeptabel. FFH-Gebiete unterliegen dem EU-Recht.	Kenntnisnahme.
Entgegen der Angaben im Umweltbericht wird die *Goldbeek* durch Nutzung als Graben im Zuge der Entwässerung erheblich beeinträchtigt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aus der Stellungnahme ist nicht ersichtlich, worin die erhebliche Beeinträchtigung gesehen wird. Die Entwässerung aus dem Einzugsgebiet Gebäude erfolgt

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	über Speicherrigolen mit Rigolenfüllkörpern, über die das Wasser gedrosselt in die Goldbeek geleitet wird. Es erfolgt eine vorherige Reinigung über eine Sedimentations-/ Filteranlage. Die Goldbeek wird als Vorfluter genutzt, der Begriff „Graben“ im Entwässerungsplan ist nicht im naturschutzfachlichen Sinne zu verstehen. Die Entwässerung der geplanten Verkehrsflächen erfolgt nicht über eine Einleitung in die Goldbeek, sondern über die Versickerungsmulde mit dauerhaft bewachsenem Oberboden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Goldbeek oder der als FFH-Gebiet geschützten Ilmenau ist nicht zu erwarten.
Das für das Plangebiet beschriebene Regenwassermanagement (s. Begründung zum B-Plan, S. 19) findet sich nur punktuell in den textlichen Festsetzungen (2.6.) wieder. Diese sind somit unvollständig. Das Konzept kann die Funktion des unbebauten Gebietes als Bereich zur Aufnahme von Starkregenereignissen in keiner Weise erfüllen. Wir fordern das Gebiet Haferkamp als Entwicklungsfläche für die Aufgaben zur Schwammstadt in diesem Bereich zu entwickeln, um die Resilienz in diesem Innenstadtbereich zu erhöhen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden hinsichtlich des Regenwassermanagements bewusst offengehalten, da kein verbindlicher Entwurf für die Feuerwache vorliegt. Die Dimensionierung der Versickerungsmulde mit bewachsenem Oberboden ist beispielsweise abhängig von der tatsächlichen Versiegelung im Plangebiet. Das Entwässerungskonzept liefert wasserwirtschaftliche Vorgaben, die im Rahmen des B-Planverfahrens und des nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind. Im Zuge der weiteren wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Grundsätze der Starkregenvorsorge und der Niederschlagswasserbewirtschaftung festgeschrieben. Das Oberflächenentwässerungskonzepts konnte jedoch auf Ebene des Bebauungsplans bereits aufzeigen, dass das Vorhaben hinsichtlich der hydrologischen Belange umsetzbar ist (siehe städtebauliche Begründung zum B-Plan, Kapitel 6.1).
Baugrund und Größe der Fläche Sowohl die Gebäudeplanung mit Festsetzung der Oberkante des Fertigfußbodens mit mindestens 21,20 m über NHN (keinerlei Hinweise in den Unterlagen, wie dies erfolgen soll!), wie auch die Tatsache, dass am Neubau des Johanneum von 2017 schon jetzt Senkungserscheinungen zu erkennen sind, lassen Zweifel an einer vorausschauenden Standortwahl für die Feuerwache Ost aufkommen.	In der städtebaulichen Begründung zum B-Plan, Kapitel 7.3 Bodenverhältnisse wird auf die Baugrunduntersuchung verwiesen „Der Mutterboden ist abzutragen und gegen eine Sandbettung einzutauschen, die lagenweise bis auf mitteldichte Lagerung zu verdichten ist. Es sind Setzungen von ca. 1-1,5 cm bei entsprechend geringen Setzungsunterschieden zu erwarten.“

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Scheinbar ist der Untergrund nicht geeignet für den Bau eines schweren dreistöckigen Bauwerkes. Wie wirkt sich dies auf die Kosten zur Errichtung der Feuerwache aus?	Der Angebotsbebauungsplan Nr. 177 dient dazu, den Bau einer Feuerwache planungsrechtlich abzusichern. Ob, wie, wann und mit welchen damit verbunden Kosten die Realisierung des Planvorhabens angestrebt wird, ist nicht Teil der Bauleitplanung.
Mit der Lage, der Ausrichtung, der Nähe zum Johanneum und zum Bruchwald etc. ergeben sich vielfältige Einschränkungen für den Neubau. Ein Vergleich mit der 2007 in Betrieb genommenen Feuerwache Mitte macht deutlich, dass sich bei beiden Feuerwachen die verfügbare Fläche in der gleichen Größenordnung verhält.	Kenntnisnahme.
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.04.2022. Der von uns vorgeschlagene Standort Lüneburger Straße ist nicht überprüft worden. Das Feuerwehrgutachten ist nun mittlerweile 5 Jahre alt. Da ein Neubau zur Ergänzung der Feuerwache Mitte schon 2017 notwendig erschien, ist es aus Sicht eines Umwelt- und Naturschutzverband und aus Sicht des Steuerzahlers notwendig, zukunftsfähige Standorte zu wählen. Dieser Standort erscheint nicht geeignet, um zukünftig Erweiterungen durchführen zu können. Wird dieser Neubau diesmal wirklich für 40 Jahre Bestand haben – auch oder gerade in Zeiten des Klimawandels?	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Pflicht zur Prüfung aller nur denkbaren Standortalternativen besteht nicht. Die Gemeinde muss im Rahmen ihrer Bauleitplanung nur die „in Betracht kommenden“ Alternativen prüfen (Nr.2 Buchst. d der Anl. 1 zum BauGB). Zulässig ist dabei eine Beschränkung auf planzielkonforme Standortalternativen, d.h. auf Alternativen, welche die Ziele des Plans berücksichtigen. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Feuerwache. Somit hat die Erfüllung feuerwehrtaktischer Anforderungen an den Standort Vorrang. Eine fachlich abschließende Vorauswahl wurde im Feuerwehrgutachten getroffen. In Bezug auf die Planungsziele und der im Rahmen des Feuerwehrgutachtens nach feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten getroffenen Standortauswahl kommen daher im Rahmen der

	Größe des Flurstücks	Grundfläche des Gebäudes	Nutzfläche des Gebäudes
Feuerwache Mitte (Bestand)	1,16 ha	0,31 ha	0,54
Feuerwache Ost (geplanter Neubau)	1,2 ha	0,41 ha	0,56

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	Bauleitplanung keine weiteren Alternativstandorte in Betracht. Auch der Standort an der Lüneburger Straße kommt nicht in Betracht. Als geografischer Anwendungsbereich der Bauleitplanung ist das gesamte Stadtgebiet anzusehen. Nicht erforderlich ist die Einbeziehung von Standort-Alternativen, die ganz oder teilweise nur auf Gebieten außerhalb des Gemeindegebiets realisiert werden können, denn so weit reicht die Planungskompetenz der Hansestadt Lüneburg nicht. Auch wenn dieser Standort Gegenstand der Standortauswahl des Feuerwehrgutachtens ist, kommt dieser einerseits aufgrund feuerwehrtaktischer Aspekte und andererseits aufgrund seiner Lage außerhalb der Planungshoheit der Hansestadt Lüneburg nicht in Betracht. Die grundlegende Siedlungsstruktur hat sich durch die baulichen Veränderungen der letzten fünf Jahre nicht geändert. Eine Neuermittlung des optimalen Standortes unter Berücksichtigung des Schutzziels wäre unverhältnismäßig und würde zu keinem anderen Ergebnis kommen, zumal bereits im IST-Zustand deutliche Defizite bei der Schutzzielerreichung festgestellt wurden (siehe Feuerwehrgutachten, S. 74 ff.). Die zügige Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen aus dem Feuerwehrgutachten (S. 76) ist geboten. Dementsprechend hat der Rat der Hansestadt Lüneburg gemäß Beschluss vom 26.09.2019 die Verwaltung beauftragt, die im Rahmen des SOLL-Konzeptes des Feuerwehrgutachtens empfohlenen Maßnahmen einschließlich der getroffenen Standortentscheidung zu priorisieren und umzusetzen (siehe Beschlussvorlage VO/8481/19). Das Plangebiet des Bebauungsplans und die überbaubare Grundstücksfläche ist ausreichend dimensioniert, um die Errichtung einer zukunftsfähigen Feuerwache zu gewährleisten und das SOLL-Konzept des Feuerwehrgutachtens am geplanten Standort umzusetzen. Zukünftige Entwicklungen wurden bei der strategischen Planung der Feuerwehr berücksichtigt (vgl. Feuerwehrgutachten, S. 61 – Zukünftige Entwicklung). Im Rahmen der Machbarkeitsstudie

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	wurden die Umsetzungsmöglichkeiten am geplanten Standort unter Berücksichtigung des SOLL-Konzeptes geprüft und bestätigt. Im Raumkonzept (Feigenbutz Architekten 2022) sowie den Lageplan (Ingenieurbüro Feuerbach 2024) wird deutlich, dass die Raumansprüche der Feuerwehr auf der Fläche Platz finden.
Landschaftsbild Mit der Bebauung wird eine negative Beeinträchtigung des Naturhaushalts einhergehen (Versiegelung, klimatische Veränderungen, Lebensraumverlust usw.). Dies wird von Dauer und erheblich sein. Die Bebauung ist ein Verstoß gegen **§ 14 Abs. 1 BNatSchG**. Dabei ist es nicht unerheblich, sondern gravierend die Vorbelastungen des Gebietes durch das Gymnasium *Johanneum* außer Acht zu lassen. Die Beplanung der gesamten Fläche muss einer kumulierenden Betrachtung unterzogen werden. Dies ist nicht geschehen, aber in einem Umweltbericht erforderlich [Baugesetzbuch Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) unter 2. ff].	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. § 14 Abs. 1 BNatSchG enthält keine Verpflichtungen, gegen die man verstoßen könnte, sondern eine Definition des Begriffes Eingriff. Das Vorhaben verursacht erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die demnach als Eingriffe zu werten sind und nach § 15 BNatSchG im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Die Vorbelastungen durch das Johanneum wurden als Bestandteile des Ist-Zustandes berücksichtigt und somit bei der Auswirkungsprognose kumulierend betrachtet. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden im Ergebnis als nicht erheblich bewertet, stellen also im Gegensatz zu jenen des Naturhaushaltes keinen Eingriff dar.
Umweltprüfung und Kartierungen Bei den betriebsbedingten Wirkfaktoren wurden die klimatischen Veränderungen nicht berücksichtigt. Es liegt ein Verstoß gegen § 1 BNatSchG vor.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die klimatischen Auswirkungen des Vorhabens wurden im Rahmen einer klimaökologischen Beurteilung auf Basis der Klimaanalyse Lüneburg (Anlagen 7 und 8 des städtebaulichen Teils I der Begründung zum B-Plan) betrachtet und im Umweltbericht in Kapitel 3.5 behandelt. Die in Kapitel 2 des Umweltberichtes genannte Auflistung der Wirkfaktoren nennt nur die Wesentlichen und ist explizit nicht abschließend. Ein Verstoß gegen § 1 BNatSchG liegt nicht vor.
Als Schallschutzmaßnahme soll eine Bedarfsampel für mögliche Notfallausfahrt ohne Signalhorn errichtet werden. Dazu fehlt die textliche Festsetzung im Bebauungsplan. Gleichzeitig wird bei nächtlichen Notfalleinsätzen eine hohe Lärmtoleranz durch die Nachbarschaft erwartet. Diese für den Menschen und seine	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein Bebauungsplan kann keine Festsetzungen bezüglich der Verkehrslenkung (z.B. Bau einer Bedarfsampel) erlassen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Gesundheit erheblichen Beeinträchtigungen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Standort *Haferkamp* ist für den Bau einer Feuerwache ungeeignet.	Die Auswirkungen des Schalls werden in der Schalltechnischen Untersuchung, Anlage 6 zum B-Plan erläutert.
Tabelle 1 des Umweltberichts entspricht nicht den Ergebnissen der Biotoptypenkartierung der EGL vom 18.10.2023 (UB_Anlage_1_1). Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung werden im Umweltbericht in nicht ausreichender Weise wiedergegeben. Auswertungen, die ausschließlich nur das Plangebiet berücksichtigen, sind Fehldarstellungen. Wir kritisieren, dass die zu untersuchende Fläche nur geringfügig größer als das Plangebiet selbst ist. In Anbetracht des Vorkommens von Lebensräumen von besonderer Bedeutung (Wertstufe V), wie dem FFH-LRT 91E0* (Erlen-Eschen -Auwald der Talniederungen) und dem angrenzenden Eichenmischwald, sowie dem Binnengewässer *Goldbeek*, einem naturnahen Tiefland-bach und Nebengewässer der Ilmenau, ist dies nicht akzeptabel.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Tabelle 1 des Umweltberichtes stellt die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung innerhalb des Plangebietes dar, ergänzend zur Auflistung der Biotope im gesamten Untersuchungsgebiet im Kartierbericht (Anlage 1.1). Die Auswirkungsprognose bezieht die Umgebung des Plangebietes mit ein, zur Verdeutlichung wird die textliche Erläuterung in Kapitel 3.2 ergänzt. Das Untersuchungsgebiet umfasst die gesamte Freifläche des Haferkamps sowie die angrenzenden Biotope auf der Schiergrabenkoppel, am südlichen Rand des Johanneums, an der Theodor-Heuß-Straße und insbesondere das südlich angrenzende Waldgebiet mit der Goldbeek. Der naturnahe Tieflandbach, der Erlen-/ Eschenauwald der Talniederungen und der angrenzende Eichenmischwald befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes und wurden somit erfasst. Das Untersuchungsgebiet wird damit als ausreichend groß erachtet. Im Übrigen ist der in der Biotoptypenkarte (Anlage 1.2) dargestellte Geltungsbereich des Bebauungsplans der damalige Stand zum Zeitpunkt der Kartierung 2023, im vorliegenden Entwurf ist er demgegenüber wesentlich verkleinert.
<u>Reptilien und Amphibien</u> Im Kartierbericht der EGL vom 18.10.2023 (UB_Anlage_1_1) fehlt die Bezeichnung für ‚b' in der Legende! Nicht fachkundigen Bürger fehlt damit eine wichtige Information. Somit besitzen Blindschleiche, Waldeidechse, Ringelnatter nach BNatSchG den Schutzstatus besonders geschützt.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die in den Tabellenlegenden des Kartierberichtes für Amphibien und Reptilien fehlende Erläuterung des Schutzstatus „b" für besonders geschützt wird in Kapitel 3.2 des Umweltberichtes ergänzt. Im Übrigen lässt sich die Bedeutung für „b" auch in der Tabellenlegende für Brutvögel desselben Kartierberichtes nachlesen.
Es wird bei einer Beplanung des Gebietes gegen § 44 BNatSchG verstoßen. Auch die erfassten Amphibien sind nach BNatSchG besonders geschützt und unterliegen ebenfalls **§ 44 BNatSchG**.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Nach § 44, Abs. 5 BNatSchG wird die artenschutzrechtliche Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG bei Vorhaben, für die die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung durchgeführt wurde, auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	Richtlinie) und auf europäische Vogelarten beschränkt. Bei den erfassten Amphibien- und Reptilienarten handelt es sich nicht um Anhang IV-Arten, sie werden im Rahmen der Eingriffsregelung durch die Kompensationsmaßnahme auf der Schiergrabenkoppel berücksichtigt.
<u>Avifauna und Fledermäuse</u> Das Untersuchungsgebiet ist zu klein. Der Abstand zur Baufläche von 50 m im Norden ist zu gering. Turmfalke und auch der vom BUND gesichtete Rotmilan haben dort ihr Jagdhabitat. Nach der Bebauung wird das Gebiet seine Funktionsfähigkeit als Nahrungsgebiet verlieren. Aufgrund des voranschreitenden Artenschwunds bei Insekten hat dies gravierende Auswirkungen auf die Bruterfolge bei Vögeln und Fledermäusen. Wir vermissen Untersuchungen in der Straße Am Kaltenmoor (Kastanienallee), dem alten Gutshof (heutiges Jugendzentrum) und auch am *Schierbrunnenteich*. Die alten Bäume und das alte Gebäude bieten Quartiere für Fledermäuse. Da Fledermäuse Jagdreviere in unmittelbarer Nähe, aber auch in 10 km Entfernung nutzen, ist dies für die Untersuchungen des Plangebietes nicht unerheblich.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Größe des Untersuchungsgebietes reicht aus, um die Bestandssituation von Vögeln und Fledermäusen zu erfassen und die Bedeutung des Plangebietes zu bewerten. Die bebauten Flächen des Plangebietes werden ihre Funktion als Nahrungshabitat für die Avifauna nicht weiter erfüllen können. Die ökologische Funktion der umgebenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt aber im räumlichen Zusammenhang erhalten, da genügend Ausweich-Nahrungshabitate in der Umgebung erhalten bleiben, z.B. im Bereich der Schiergrabenkoppel oder der südlichen halboffenen Grünlandflächen. Die Fledermauskartierung hat die relevanten Jagdreviere mit Bezug zum Haferkamp erfasst, so auch die Kastanienallee Am Kaltenmoor, die als Funktionsraum 4 mit hoher Bedeutung bewertet wurde.
Wir sehen deshalb zwei Hotspots, die sich aus der Kartierung ergeben und bei denen es zu Kollisionen mit tödlichem Ausgang für Fledermäuse kommen kann: • Ein- und Ausfahrt zur Feuerwache an der Theodor-Heuss-Straße • Parkplatz neben dem Gewässersaum der *Goldbeek* Durch die Wahrscheinlichkeit von Sommerquartieren können gerade junge, im Fliegen noch ungeschickte Fledermäuse mit aus- und einfahrenden Fahrzeugen kollidieren. Damit ist **§ 44 BNatSchG** zu beachten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Nach LBV-SH (2020) ist für die vorkommenden Fledermausarten bei Fahrgeschwindigkeiten unter 50 km/h im Regelfall mit keinem über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Auf dem Gelände der Feuerwache inklusive der Zuwegungen zur Theodor-Heuß-Straße werden die Fahrgeschwindigkeiten auch im Alarmfall nicht darüber liegen. Ein Eintritt des Verbotstatbestandes durch Tötung bzw. Verletzung bei Kollisionen mit dem Feuerwehrverkehr ist daher auszuschließen.
Die Potenzialabschätzung Insekten ist für uns nicht akzeptabel. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Erfassungen von Tieren und Pflanzen auf der Fläche der	Kenntnisnahme. Die Kartierungen aus den Jahren 2020/2021 haben keine Hinweise auf ein Vorkommen von Insektenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erbracht. Somit

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
geplanten Feuerwache Ost in Kaltenmoor am 12.8.20 und 15.7.21 durch den Nabu Lüneburg hin (siehe Anhang).	wird die artenschutzrechtliche Betrachtung per Potentialanalyse als ausreichend erachtet, siehe unten: Abwägung der angehängten Artenlisten.
Es ist anzuzweifeln, dass dem Bauamt keine Auswirkungen auf das Gebiet während der Bauphase bekannt sein sollten, zumal diese Auswirkungen in den jeweiligen Gutachten durchaus benannt werden. Dies auf die Genehmigungsebene zu schieben, ist nicht korrekt und wird von uns angemahnt. Die fehlenden Angaben im Umweltbericht widersprechen dem Baugesetzbuch Anlage 1[15] Satz 2 gg) und hh).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die konkrete Gestaltung und Bauausführung des Vorhabens wird erst nach Durchführung der Bauleitplanung entschieden. Zum jetzigen Zeitpunkt können die Auswirkungen der Bauphase daher nicht abschließend bewertet und geregelt werden. Dies hat auf der Ebene der Baugenehmigung anhand der endgültigen Planung zu erfolgen.
Fällungen und sich daraus ergebene Kompensationen sind der neuen Gehölzschutzsatzung der Stadt Lüneburg anzupassen. Es erschließt sich dem Regionalverband nicht, warum die zu fällenden Kompensationsbäume Nr. 6 + 7 nicht ersetzt werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Eingriffsregelung für die betroffenen Bäume wird an die seit Anfang Januar 2025 geltende Gehölzschutzsatzung der Hansestadt angepasst. Nach der Berechnungsmethodik in Anlage 1 ergibt sich für Baum Nr. 6 Ersatzbedarf, für Baum Nr. 7 jedoch nicht. Kapitel 6 des Umweltberichts zur Eingriffsregelung wird entsprechend angepasst.
Den Ersatzpflanzungen von Bäumen auf der Ausgleichsfläche *Schiergrabenkoppel* können wir nicht zustimmen, da sie im Gebiet des Kaltluftstroms liegen und durch die erzeugte Rauigkeit als Hindernis zu werten sind (siehe dazu Folie 5 im Gutachten von Geo-Net, 2021, Anlage 8).	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die neue Gehölzschutzsatzung ermöglicht Heckenpflanzungen als Kompensation für Baumfällungen, wobei 10 m² Heckenpflanzung einem Ersatzbaum entspricht. Zur Kompensation der vorliegenden Bauleitplanung erfolgen keine Baumpflanzungen auf der Maßnahmenfläche Schiergrabenkoppel, stattdessen erfolgen Heckenpflanzungen im Bereich der geplanten Eingrünung des Neubaus des Regenrückhaltebeckens für das Johanneum.
Aufgrund der dichten Bebauung und der notwendigen Begrünung im Naherholungsgebiet lehnen wir externe Kompensationen ab.	Kenntnisnahme. Die Hansestadt ist bestrebt, möglichst viel Kompensation auf dem Haferkamp und der benachbarten Schiergrabenkoppel durchzuführen. Aus Gründen der Flächenverfügbarkeit und aus fachlichen Gründen (Aufforstung) ist dies jedoch nicht vollständig vor Ort erreichbar. Externe Kompensationen sind nach BauGB und BNatSchG zulässig.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima werden in nicht ausreichendem Maße betrachtet und in ihrer Bedeutung nicht ausreichend berücksichtigt. Wir sehen wir bei einer Überbauung des Gebietes einen Verstoß gegen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege von **§ 1 BNatSchG**.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wie oben unter den einzelnen Punkten beschrieben, werden die Umweltbelange nach BauGB und die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die vorliegende Umweltprüfung – nach Berücksichtigung der erforderlichen Anpassungen – ausreichend berücksichtigt.
Gymnasium Johanneum Lüneburg Das Johanneum wurde in den letzten Jahren zwei Mal erweitert, zuletzt 2017. Es ist Bedarf für ein Sport-Außengelände vorhanden. Wo wird dies erstellt? Wird es die Kaltluftbahn beeinträchtigen? Eine Befreiung oder Änderung der Kompensationsfläche (Streuobstwiese) des B-Plans Nr. 161 durch die Stadt Lüneburg ist bislang nicht erfolgt. Die für den B-Plan Nr. 161 angegebenen Kompensationsmaßnahmen wurden bisher (nach 7 Jahren!) noch nicht umgesetzt und es stellt sich die Frage, wo dies standortnah erfolgen soll. Zu kumulierenden Auswirkungen der Planung: siehe Kapitel Landschaftsbild.	Kenntnisnahme.
Prüfung technischer Lösungen Es gibt bereits technische Lösungen, um Einsatzfahrzeuge an Ampeln zu priorisieren. Diese werden nicht als Alternative zum Neubau einer Feuerwache erwähnt und diskutiert. Diese technischen Lösungen können in der Anschaffung günstiger sein und die Zielerreichbarkeit verbessern. Wir fordern die Hansestadt Lüneburg auf, technische Feuerwehreinsatz-Beschleunigungs-Systeme, ernsthaft zu prüfen und gegebenenfalls zu installieren[16]. Solange der Nachhaltige Urbane Mobilitätsplan (NUMP) nicht umgesetzt ist, kommt es langfristig zu weiteren Veränderungen in der Nutzbarkeit der Straßen. Innovative technische Lösungen des Verkehrsmanagements kann mit Veränderungen kurzfristig umgehen.	Der Hinweis wurde geprüft. Im Feuerwehrgutachten wurde festgestellt, dass es sowohl Probleme bei einer ausreichenden Personalverfügbarkeit als auch mit der zeitlichen Erreichbarkeit des Stadtgebietes gibt. Weiche Maßnahmen wären nicht geeignet, um die Schutzzielerreichung maßgeblich zu erhöhen. Lediglich strukturelle Anpassungen können dieses Defizit beheben, denn die Fläche des Stadtgebietes der Hansestadt Lüneburg ist zu groß, um diese mit zwei Feuerwehrstandorten abdecken zu können (vgl. Feuerwehrgutachten, S. 74).
Mängel im Beteiligungsverfahren	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
• Der Umweltbericht ist in Teilen für die Öffentlichkeitsbeteiligung fehlerhaft, unvollständig, unkoordiniert und somit unzumutbar. Im Umweltbericht S. 11, erster Abschnitt, befindet sich ein fettgedruckter Teil, der nicht verständlich ist. Somit stellt sich der gesamte Umweltbericht in einem für die Öffentlichkeitsbeteiligung zweifelhaften Licht dar. Werden die Berichte der Bauleitplanung per KI erstellt? Weitere Anmerkung zum Umweltbericht S. 12: „Entlang des nordöstlichen Randes des Geltungsbereichs wird die geplante Zuwegung in einem Abstand von weniger als 2 m an den Stämmen einer und einer verlaufen.“ ???	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Der Umweltbericht erfüllt vollständig die Anforderungen, die an eine Umweltprüfung gemäß BauGB gestellt werden. Beim genannten fettgedruckten Teil handelt es sich um eine Standard-Fehlermeldung des Programms, wenn ein automatischer Querverweis seine Verbindung verliert. In diesem Fall ist es ein textlicher Verweis auf Tabelle 1. Der Umweltbericht und die Unterlagen zur Bauleitplanung wurden nicht mit Hilfe von KI erstellt. Im Satz auf Seite 12 fehlen tatsächlich die Baumarten der betroffenen Bäume, die aber auch im Kapitel zur Eingriffsregelung genannt sind. Bei beiden Stellen handelt es sich um redaktionelle Fehler, die im Umweltbericht korrigiert werden.
• Das Oberflächenentwässerungskonzept ist für Bürger in der Öffentlichkeitsbeteiligung unverständlich und nicht nachzuvollziehen. Die dazu gehörige Zusammenfassung im Bebauungsplan ist ohne Erläuterungen. Bürgerbeteiligung sollte nach unserer Meinung niedrigschwellig sein, um die Möglichkeit zu haben, die Inhalte zu verstehen. Alle Dokumente sind zudem schreibgeschützt, so dass ein Arbeiten mit diesen nicht möglich ist, es sei denn sie müssten vollständig ausgedruckt werden. Dies kann im Sinne von Nachhaltigkeit nicht gewollt sein.	Die wichtigsten Aussagen des Fachgutachtens werden in der Begründung zusammengefasst. Die Verwendung von schreibgeschützten Dateien im PDF/3-A-Format dient der Fälschungssicherheit. Die Kommentarfunktion kann genutzt werden, indem der Bearbeitungsmodus aktiviert wird. Dies ist mit gängigen PDF-Programmen möglich.
• Die Begründung zum Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ war in der Zeit vom 19.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024 online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg nicht verfügbar (https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen).	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Unterlagen für die 84. Änderung des Flächennutzungsplans werden erneut ausgelegt.
Fazit: **Der Standort *Haferkamp* ist für den Neubau einer Feuerwache ungeeignet.** **Das Bauleitverfahren wird von uns an diesem Standort abgelehnt.**	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Das vorliegende Bauleitverfahren erfolgt aus unserer Sicht als „Schubkasten-Verfahren“. Betrachtungen von einzelnen an der Planung beteiligten Faktoren werden einzelnen betrachtet. Es erfolgt keine systemische Sichtweise, bei der sich gegenseitig beeinflussende Komponenten miteinander betrachtet werden. Belange des Umwelt- und Naturschutzes, des Schutzes der dort lebenden Bürger werden nicht ausreichend gewichtet. Der Fokus unterliegt der Begründung, dass es die einzige geeignete Fläche im Stadtgebiet ist.	Die angeführten Kritikpunkte werden zur Kenntnis genommen.
Doch der Zweck heiligt nicht die Mittel. Gerade eine auf Gemeinwohl ausgerichtete Planung bedarf eines vorausschauenden Denkens. Sonst werden die gleichen Fehler gemacht, die schon anhand des Baus der Feuerwache Mitte zu erwarten sind. Nicht nur, dass das Gebäude langfristig nicht ausreichen wird, sondern dass es klimatische Verhältnisse schafft in einem Stadtteil, der schon seit Jahren an Grünflächen unterversorgt ist.[17] Es gilt bei dieser wichtigen Planung einer Feuerwache Klimagerechtigkeit zu beachten. Die maßgeblichen Bodenfunktionen sind durch Versiegelung unweigerlich verloren. Die Konsequenzen sind für Bürger*innen in einer eng bebauten Innenstadt zukünftig kaum absehbar. Um eine resiliente Innenstadt zu schaffen, müssen weitgehende klimatische Veränderungen, Naherholung für Bürger eines der dichtesten bebauten Stadtteile Lüneburg mitgedacht werden. Einseitige Betrachtungsweisen werden die klimatischen Konsequenzen spürbar machen. Der BUND Regionalband Elbe-Heide fordert eine weitergehende neue Überprüfung von Alternativstandorten für den Neubau der Feuerwache Ost, die eine Flächenverfügbarkeit besitzen soll, um auch in der Zukunft für Erweiterungen zu nutzen ist. Die geplante Feuerwache soll Leben retten und nicht aufgrund der Versiegelung wertvoller Flächen im Zuge des fortschreitenden Klimawandels mit steigenden Temperaturen Menschenleben gefährden. Die Ergebnisse zum EU-Klimabericht 2023 dürfen auch für Lüneburg nicht ignoriert werden.[18]	Zur Standortabwägung siehe oben. Insbesondere in dicht besiedelten Stadtteilen ist die schnelle Erreichbarkeit durch die Feuerwache notwendig. Die Errichtung einer Feuerwache ist zwingend mit Versiegelungen verbunden. Zusätzlich werden Maßnahmen wie eine Dachbegründung festgesetzt, die die klimatischen Auswirkungen durch den Bau minimieren.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Vorgaben der EU-Richtlinien (Natura-2000 Richtlinien und die EU-Wasserrahmenrichtlinie) zwingendes Recht sind und damit nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen. Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung. Anlagen: • Alternativstandort Hanseviertel Ost III • Stellungnahme des BUND RV Elbe-Heide vom 14.04.2022 • Erfassungen von Tieren und Pflanzen auf der Fläche der geplanten Feuerwache Ost in Kaltenmoor am 12.8.20 und 15.7.21 durch den Nabu Lüneburg <u>Quellen</u> 1 FORPLAN (2019): Gutachten zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (Entwurf), Stand 21.05.2019. Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH, Bonn 2 https://ratsinfo.stadt.lueneburg.de/bi/si010.asp?YY=2024&MM=10&DD=23 3 Ebenda, Antwort auf Frage 1 und 2 4 Ebenda, Antwort auf Frage 3 5 Siehe dazu nachfolgende Anmerkungen zu Mängel im Beteiligungsverfahren 6 Begründung, S.7 7 Begründung, S. 7 8 Niedersächsische Landesforsten, Beurteilung der Waldqualität, 18.09.2024 9 Klimaökologische Ersteinschätzung auf Basis der Klimaanalyse: Projekt „Th.-Heuss-Straße/Haferkamp“, GEO-Net Umweltconsulting GmbH, 29.10.2018 10 ebenda 11 Baugesetzbuch *) (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c). „Anlage 1 BauGB - Einzelnorm“. Zugegriffen 17. Dezember 2024. https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/anlage_1.html.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
12 „Europäischer Klimabericht 2023: Entwicklung der Folgen für Europa alarmierend - Europäische Kommission“. Zugegriffen 18. Dezember 2024. https://germany.representation.ec.europa.eu/news/europaischer-klimabericht-2023-entwicklung-der-folgen-fur-europa-alarmierend-2024-04-22_de . Dw.com. „Copernicus-Bericht: 2023 - Jahr der Klima-Extreme in Europa – DW – 22.04.2024“. Zugegriffen 18. Dezember 2024. https://www.dw.com/de/copernicus-bericht-2023-jahr-der-klima-extreme-in-europa/a-68860598. 13 GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover. „Stadtklimaanalyse Lüneburg“. Hansestadt Lüneburg, September 2019. 14 Baugesetzbuch *) (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c). „Anlage 1 BauGB - Einzelnorm“. Zugegriffen 17. Dezember 2024. https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/anlage_1.html. 15 Baugesetzbuch *) (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c). „Anlage 1 BauGB - Einzelnorm“. Zugegriffen 17. Dezember 2024. https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/anlage_1.html. 16 https://www.yunextraac.com/de/newsroom/feuerwehrbeschleunigung_wurzburg/ 17 Landschaftsplan Lüneburg, EGL - Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH, Lüneburg, März 1996, S.100 18 „Europäischer Klimabericht 2023: Entwicklung der Folgen für Europa alarmierend - Europäische Kommission“. Zugegriffen 18. Dezember 2024. https://germany.representation.ec.europa.eu/news/europaischer-klimabericht-2023-entwicklung-der-folgen-fur-europa-alarmierend-2024-04-22_de . Dw.com. „Copernicus-Bericht: 2023 - Jahr der Klima-Extreme in Europa – DW – 22.04.2024“. Zugegriffen 18. Dezember 2024. https://www.dw.com/de/copernicus-bericht-2023-jahr-der-klima-extreme-in-europa/a-68860598.	
Anlage 1:	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
 Abbildung 1: „TerraWeb Landkreis Lüneburg". Zugegriffen 15.12.2024. https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false  Abbildung 3: GoogleMaps zugegriffen am 15.12.2024 https://www.google.com/maps/@53.2524082,10.4436652,552m/data=!3m1!1e3?hl=de-DE&entry=ttu&g_ep=EgoyMDI0MTIxMS4wIKXMDSoASAFQAw%3D%3D	
Anlage 2: Sie erhalten unsere Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Vorhaben. Wir äußern uns gleichzeitig im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. (vgl. § 10 f Satz 2 der Satzung des Landesverbands des BUND, Teil A). Der BUND begrüßt die Überlegungen der Verwaltung die Sicherheit der Bürger durch Optimierung der Leistungen der ortsansässigen Feuerwehr zu erhöhen. Wir haben allerdings grundsätzliche Bedenken bei der Standortwahl zum Neubau einer neuen Feuerwache Ost. Die Wahl des Standortes lässt nicht erkennen, dass die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) maßgeblichen Kriterien ausreichend berücksichtigt worden sind. Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftiger Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Dazu zählen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt,	*Anmerkung: Es handelt sich dabei um die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.* Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
der Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie Klimaschutz und Klimaanpassung. Das geplante Projekt steht mit einer verantwortungsbewussten zukünftigen Entwicklung der Stadt hinsichtlich Flächensensibilität, sozialen Freiraumfunktionen, ökologischen Faktoren und nachhaltiger Entwicklung in vielfacher Hinsicht nicht im Einklang. Dies wird im folgenden begründet. Da nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Bebauungsplan (B-Plan) im Parallelverfahren mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) erarbeitet wird, beziehen sich unsere Anmerkungen sowohl auf den B-Plan wie auch auf die Änderung des FNP. Der Anhang zur Begründung „Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ wird von uns im Folgenden ebenso berücksichtigt.	
1. Standortauswahl Wir können dem Feuerwehrgutachten[1] entnehmen, dass die Prüfung und Bewertung von Standortalternativen nur unter Berücksichtigung feuerwehrtechnischer Aspekte erfolgte, wobei die Gewichtung der für die Standortwahl herangezogenen Kriterien nur eine von mehreren Möglichkeiten darstellt und keineswegs zwingend erscheint. Fragwürdig ist z.B. die hohe Gewichtung der Wohnorte der Feuerwehrkräfte, die grundsätzlich eine variable Größe darstellt und im Rahmen einer Standortentwicklung z.B. durch Dienstwohnungen u.a. zu beeinflussen wäre. Es erschließt sich uns nicht, warum die einzelnen Zielgrößen „Einwohnerzahl, bebaute Fläche, Risikoobjekte, Einsatzorte, Hauptstraßen und Erreichbarkeit“ die gleiche Gewichtung für die Bewertung erhalten haben. Dies führt unserer Meinung zu einer Verwischung der vorab durchaus differenziert dargestellten besonderen Lüneburger Verhältnisse. Auch sehen wir die bereits erkennbaren infrastrukturellen Veränderungen, z.B. A 39 und die Erweiterung des Gewerbegebietes Bilmer Berg nicht hinreichend berücksichtigt. Es stellt sich des weiteren die Frage, inwieweit die Standortwahl ohne die in einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) festzulegenden Entwicklungsräume der Stadt	Die Standortauswahl wurde aufgrund von allgemeinen Regeln der Technik, fundierten Berechnungen sowie feuerwehrtechnischen Regelungen und Richtlinien sowie der Einsatzschwerpunkte innerhalb des Stadtgebiet Lüneburgs analysiert. Darüber hinaus wurde das Gefährdungspotential, das Industriegebiet Lüneburg Hafen sowie die zukünftige Autobahn 39 neben der Bevölkerungsdichte z.B. in Kaltenmoor eindringlich berücksichtigt. Im Vordergrund stand dabei die Erreichung des Schutzziels gemäß den Ergebnissen des Feuerwehrgutachtens. Aus diesen Faktoren wurde der ideale Standort im Osten Lüneburgs berechnet und der Planstandort unter Berücksichtigung der vorgenannten feuerwehrtaktischen Aspekte ausgewählt. Zukünftige Entwicklungen einschl. A 39 und perspektivische Gewerbegebietsausweisungen wurden bei der strategischen Planung der Feuerwehr berücksichtigt (vgl. Feuerwehrgutachten, S. 61 – Zukünftige Entwicklung). Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden die Umsetzungsmöglichkeiten am geplanten Standort unter Berücksichtigung des SOLL-Konzeptes geprüft und bestätigt. Die grundlegende Siedlungsstruktur hat sich durch die Aktivitäten der letzten fünf Jahre nicht geändert und wird sich auch durch das ISEK künftig nicht so

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
zukunftsfähig sein kann. Diese Sorge besteht umso mehr, als der Standort Lise-Meitner-Straße schon nach kurzer Zeit sich als nicht ausreichend erwiesen hat. Auch der „optimale“ Standort an der Dahlenburger Landstraße erscheint hinsichtlich seiner Erreichbarkeit für Feuerwehrkräfte durchaus fragwürdig. Dieses Problem war bereits bei der Feuerwache Lüneburg-Mitte aufgetreten, die 2007 in Betrieb genommen wurde.	gravierend ändern, dass das Strukturkonzept vollständig infrage zu stellen wäre. Eine Neuermittlung des optimalen Standortes unter Berücksichtigung des Schutzziels wäre unverhältnismäßig und würde zu keinem anderen Ergebnis kommen, zumal bereits im IST-Zustand deutliche Defizite bei der Schutzzielerreichung festgestellt wurden (siehe Feuerwehrgutachten, S. 74 ff.). Die zügige Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen aus dem Feuerwehrgutachten (S. 76) ist geboten. Dementsprechend hat der Rat der Hansestadt Lüneburg gemäß Beschluss vom 26.09.2019 die Verwaltung beauftragt, die im Rahmen des SOLL-Konzeptes des Feuerwehrgutachtens empfohlenen Maßnahmen einschließlich der getroffenen Standortentscheidung zu priorisieren und umzusetzen (siehe Beschlussvorlage VO/8481/19). Durch die Beschäftigung von hauptberuflichen Einsatzkräften wird die temporäre schlechte verkehrstechnische Anbindung und dem zufolge leicht verzögerndem Anrücken von freiwilligen Einsatzkräften kompensiert.
In der Sitzung des Verkehrsausschusses am 08.12.2017 wurde in einer Einwohnerfrage die Schwierigkeit der Zufahrt zur Lise-Meitner-Straße für freiwillige Feuerwehrleute thematisiert. Wie stellt sich das für die Dahlenburger Landstraße dar, wo doch gerade in Hauptverkehrszeiten Staus allseits bekannt sind?	Von der Feuerwache aus sollen die Hauptverkehrsstraßen möglichst schnell erreicht werden können (siehe Feuerwehrgutachten, Seite 78). Feuerwehrfahrzeuge mit Blaulicht haben im Straßenverkehr Vorrang.
Aus den vorliegenden Unterlagen (siehe Grafiken im Anhang) erkennen wir eine ähnlich gute Zielerreichung am Standort Lüneburger Straße. Außerdem erscheint uns die höhere Wertigkeit im Hinblick auf die Erreichbarkeit von Hauptstraßen/A 39, Gewerbegebietserweiterung Bilmer Berg und Nachbargemeinden für den Standort Lüneburger Straße gegeben.	Der Standort an der Lüneburger Straße kommt nicht in Betracht. Als geografischer Anwendungsbereich der Bauleitplanung ist das gesamte Stadtgebiet anzusehen. Nicht möglich ist die Einbeziehung von Standort-Alternativen, die ganz oder teilweise nur auf Gebieten außerhalb des Gemeindegebiets realisiert werden können, denn so weit reicht die Planungskompetenz der Hansestadt Lüneburg nicht. Auch wenn dieser Standort Gegenstand der Standortauswahl des Feuerwehrgutachtens ist, kommt dieser einerseits aufgrund feuerwehrtaktischer Aspekte nicht in Betracht, denn eine möglichst flächendeckende Abdeckung des Einsatzgebiets ist mit diesem Standort nicht gegeben. Zu wenig Bevölkerung wird hiermit erreicht. Andererseits kommt dieser Standort aufgrund seiner Lage außerhalb des von der Planungshoheit der

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	Hansestadt Lüneburg erfassten Stadtgebietes nicht in Betracht. Unabhängig davon erfolgte die Berechnung aufgrund der allgemeinen Regeln der Technik und ist dem aktuellen Standard entsprechend.
Des weiteren sehen wir wertende Aussagen wie z.B. bei der Abwägung der einzelnen Standorte als nicht zielführend, da uns die Umrechnung von kardinalen in ordinale Zahlen problematisch erscheint. Minimale Unterschiede vom Zielerreichungsgrad von 0,1% können so zu einer Einstufung von 1 und 2 führen, mithin zu einer Verdoppelung des Wertes. Wenn dann noch, wie hier geschehen, mit den ordinalen Zahlen, die ja hier nichts anderes darstellen als eine Rangfolge, weiter gerechnet wird, kommt es zu einer starken Überbewertung von Standorten mit höherem Rangplatz.	
Durch eine Aussage, wie „Die Erreichbarkeit der Gebietskörperschaft wird in 5 der 6 Punkte repräsentiert und entspricht daher 83,3% der Gesamtbewertung. 16,7% der Gesamtbewertung (1 von 6 Kriterien) werden durch die Einsatzkräfteverfügbarkeit widergespiegelt.“[2] entsteht der Eindruck als sei die Einsatzkräfteverfügbarkeit geringer gewichtet worden als die übrigen Kriterien.	In dieser Wache wird hauptberufliches Personal 24 Stunden/Tag beschäftigt. Somit kann für die Einsatzkräfteverfügbarkeit eine gesonderte Berechnung angestellt werden.
Dies ist jedoch nicht der Fall. Zumal durch die Aussage „Dies ist insofern realistisch, da bei einem Neubau der Wache auch Wohnungen für Einsatzkräfte gebaut werden können, welche die Einsatzkräfteverfügbarkeit in ihrer Bedeutung abschwächt. Zusätzlich soll der neue Standort in erster Linie hauptamtlich sein.“[3] der gleichrangigen Gewichtung vom Gutachter selbst widersprochen wird. Eine weniger stark verfremdende Berechnungsmethode wäre die Addition von Zielerreichungsgraden. Macht man dies ohne Berücksichtigung der Einsatzkräfteerreichbarkeit (s.o.), ergibt sich zwischen den Standorten Theodor-Heuss-Str. und Lüneburger Str. ein minimaler **Unterschied von 1,16 Prozent**.	
Wir regen an als Alternativstandort die Fläche Lüneburger Straße mit zu prüfen. Dieser Standort wird von uns als nachhaltiger in Bezug auf Umweltbelange und als zukunftsfähiger in Hinblick auf eine weitere Stadtentwicklung. Die dort vorhandene Ackeraufforstung ist so jung, dass sie noch nicht als Wald anzusehen	Siehe oben. Unabhängig von den o.g. Erläuterungen, gilt es zu berücksichtigen, dass dieser Standort ebenfalls im Außenbereich liegt und dementsprechend mit einem kompensationsbedürftigen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden wäre. Es ist fraglich, ob sich die hier angeführten Argumente für einen im

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
ist. Aus stadtplanerischer Sicht ist die Aufforstung dort fragwürdig, und zur Naherholung aufgrund der Nähe zur Stadtumgehungsstraße wenig geeignet. Als Ersatzaufforstung können wir uns die Anrechnung der Aufforstungsfläche im Forst Böhmsholz vorstellen. Der Standort Lüneburger Straße erscheint uns aufgrund absehbar geringerer Baukosten attraktiver zu sein. Grundsätzlich anders stellt sich der Standort Theodor-Heuss-Str. dar: Hierzu bezieht sich die vorliegende Machbarkeitsstudie „Neubau Feuerwache Lüneburg-Ost“[4] ebenfalls nur auf feuerwehrtechnische Aspekte.	Außenbereich und am Rande des Siedlungszusammenhangs gelegenen Standort im Vergleich zum geplanten Standort innerhalb des Siedlungszusammenhangs durchsetzen würden.
Die Standorteigenschaften, wie Hanglage, hohe Bodenfeuchtigkeit, Staunässe und hoher Grundwasserstand werden aus unserer Sicht bei der Bilanzierung des Bauvorhabens nicht ausreichend berücksichtigt.	Zur Standortabwägung siehe oben. Die Bodenuntersuchungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben ergeben, dass sich der Bau einer Feuerwache am Standort Haferkamp realisieren lässt.
Es erscheint uns aufgrund beschriebener Standorteigenschaften fraglich, ob die Kostenveranschlagung in der Höhe belastbar ist. Als Teil der Machbarkeitsstudie sind Folien vorgelegt worden, die offensichtlich Bewertungsgrundlage für die klimaökologische Einschätzung durch das Büro GEO-NET bilden. Dort sind ein Kindergarten, Sportplatz und Erweiterung der Schule dargestellt, d.h. der gesamte Raum ist demnach überplant. Hierzu fragen wir uns: • Sind diese Planungen aufgegeben worden? • Bzw. welche anderen Planungen sind nunmehr für die Flächen vorgesehen? Eine stückweise Beplanung des Freiraums durch Kindergarten, Feuerwehr und Schule ermöglicht nach unserer Meinung keine belastbare Aussage über klimaökologische Wirkungen, diese wären kumulativ zu betrachten um wirklich aussagefähig zu sein.	Das Plangebiet wurde nach der frühzeitigen Beteiligung verkleinert. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wird keine Notzufahrt Richtung “Am Kaltenmoor” mehr vorgesehen. Die Konzeption für die Flächen Schiergrabenkoppel/ Haferkamp ist mittlerweile überholt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 177 können keine Aussagen für das benachbarte Gebiet getroffen werden. Die Darstellungen der klimaökologischen Einschätzung bilden veraltete Nutzungserwägungen für die umliegenden Flächen ab. Die Vorhaben waren und sind kein Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Der südliche Teil der Schiergrabenkoppel ist für ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht). Die Nutzung der übrigen Flächen ist darüber hinaus nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Wir erwarten eine, alle Aspekte einer den Zielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechende Standortabwägung im Umweltbericht, wie es das Baugesetzbuch in Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a Satz 2 Nr. 2 und 4 c) vorschreibt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Pflicht zur Prüfung aller nur denkbaren Standortalternativen besteht nicht. Die Gemeinde muss im Rahmen ihrer Bauleitplanung nur die „in Betracht kommenden“ Alternativen prüfen (Nr.2 Buchst. d der Anl. 1 zum BauGB). Zulässig ist dabei eine Beschränkung auf Planzielkonforme Standortalternativen, d.h. auf Alternativen, welche die Ziele des Plans berücksichtigen. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Feuerwache. Somit hat die Erfüllung feuerwehrtaktischer Anforderungen an den Standort Vorrang.
2. Ökologische Aspekte An dieser Stelle weisen wir auf unsere Stellungnahme zum Landschaftsplan vom 27.02.2020 hin.	
Die vorliegende Biotoptypenkartierung war und ist mangelhaft und entspricht nicht den örtlichen Gegebenheiten. Zudem sind die Biotoptypen durch die Baumaßnahmen des Gymnasiums teilweise stark verändert worden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Berücksichtigung der aktuellen Biotoptypensituation wurde 2023 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und als Grundlage für die Umweltprüfung verwendet (siehe EGL (2023), Anlagen 1.1 und 1.2 zum Umweltbericht).
Wir möchten an dieser Stelle auch auf die verwendeten Luftbilder der Fläche hinweisen, die aus der vorletzten Bauphase des Johanneums[5] stammen und das Gelände stark beeinträchtigt zeigen. Diese verwendeten Bilder suggerieren einen geringeren Wert der Fläche, als er sich tatsächlich darstellt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Luftbilder wurden aktualisiert. Es werden nun die offiziellen Luftbilder vom LGLN (Stand: Mai 2024) verwendet.
Kartierungen der Ortsgruppe Lüneburg des Naturschutzbundes (NABU) deuten darauf hin, dass sich die Planfläche im Hinblick auf ihren faunistischen und floristischen Bestand als wertvoll erweist.	Kenntnisnahme. Es erfolgten 2023 aktuelle faunistische und floristische Kartierungen als Grundlagen für die Bestandsbewertung.
Wir bitten in der Umweltprüfung nicht nur Verluste, sondern auch bau-, betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Fauna und Flora der angrenzenden Bereiche, die z. T. über § 30 BNatSchG und § 28a NABNatSchG geschützt sind, darzulegen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Umweltprüfung berücksichtigt bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen direkter und indirekter Art auf benachbarte Bereiche, soweit der Planungsstand auf der Ebene der Bauleitplanung eine Beurteilung zulässt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Indirekte Wirkungen von angrenzenden Nutzungen (wie z.B. Beleuchtung auf wirbellosen Fauna, Lichtsensitivität usw.) sind somit zu prüfen und vollständig zu erfassen, da diese z.B. Auswirkungen auf Flora und Fauna haben können. Es sind somit zunächst alle Beeinträchtigungen zu betrachten, um dann daraus resultierend die Erheblichkeit zu prüfen!	
Laut Kartierung des NABU Ortsgruppe Lüneburg aus den Jahren 2020/21 wurden auf den Planflächen seltene Insektenarten gefunden, die zu kartieren wären.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Kartierungen aus den Jahren 2020/2021 haben keine Hinweise auf ein Vorkommen von Insektenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erbracht. Somit wird die artenschutzrechtliche Betrachtung per Potentialanalyse als ausreichend erachtet, siehe unten: Abwägung der angehängten Artenlisten.
Der Bestand an Fledermausarten und der Avifauna sollte aufgrund des angrenzenden Au- und Bruchwaldes artenschutzrechtlich geprüft werden. Eine Potentialanalyse halten wird nicht für ausreichend.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Fledermäuse und Avifauna gehören zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten, die auf Grundlage aktueller Kartierungen (2023) betrachtet wurden.
Da das angrenzende Fließgewässer Goldbeck mit dem FFH Gebiet DE 2828-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ in Verbindung steht, halten wir eine detaillierte Fließgewässeruntersuchung für erforderlich, um mögliche Wirkungen auf das FFH-Gebiet beurteilen zu können. Die Goldbeck mit ihrem Bachtal stellt von Natur aus eine wichtige Biotopbundstruktur dar, die es zu erhalten gilt. Dies halten wir für wesentlich wichtiger als die Schaffung von „künstlichen“ Biotopverbundelementen andernorts.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Durch die vorliegende Bauleitplanung werden keine Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Goldbeek und ihres Bachtals vorbereitet, sie bleiben erhalten. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens können auf Grundlage des Entwässerungskonzeptes beurteilt werden und sind im Ergebnis als nicht erheblich zu bewerten. Die Entwässerung der Verkehrsflächen erfolgt über Versickerung innerhalb des Plangebietes, die Entwässerung der Gebäudeflächen erfolgt gereinigt und gedrosselt in die Goldbeek. Eine detaillierte Fließgewässeruntersuchung ist daher nicht erforderlich. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Es wurden von den einschlägigen Behörden oder sonstigen TöB keine entsprechenden Untersuchungen gefordert.

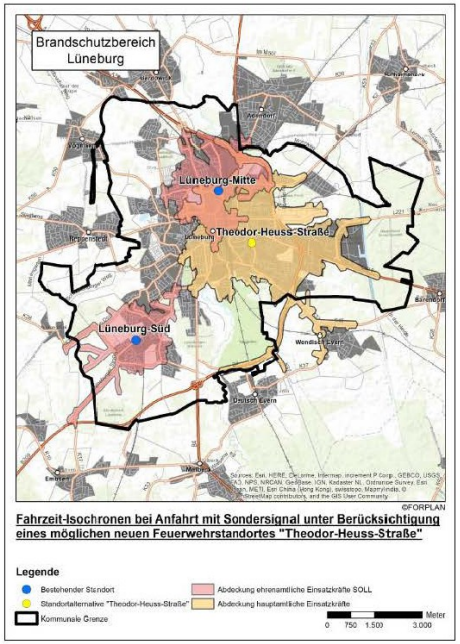
Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
3. Boden Das Plangebiet ist geprägt durch hygromorphe Böden, die bei entsprechender Wasserrückhaltung als Kohlenstoffspeicher entwickelt werden könnten. Diese Böden sind besonders empfindlich gegen Wasserabsenkung und Versiegelung (Quelle: Geoportal der HLG).	Kenntnisnahme. Es wurden Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Die anstehenden Sande sind gut zur Lastenaufnahme geeignet. Der anzutreffende Geschiebelehm und der Geschiebemerkten sind insb. bei weicher Konsistenz setzungsempfindlich. Der Mutterboden ist abzutragen und gegen eine Sandbettung einzutauschen, die lagenweise bis auf mitteldichte Lagerung zu verdichten ist. Es sind Setzungen von ca. 1-1,5 cm bei entsprechend geringen Setzungsunterschieden zu erwarten. (vgl. Anlage 4 Oberflächenentwässerungskonzept, Anlage: Baugrunduntersuchung zum Neubau einer Feuerwache in Lüneburg, Seite
4. Wasser Im Geoportal wird die Planfläche mit einem hohen Wasserspeichervermögen und einer hohen Grundwasserneubildungsrate dargestellt. Es gilt zu prüfen, ob das Bauvorhaben die Grundwasserneubildung ganz oder nur teilweise beeinflußt. Der Eintrag von Schadstoffen in den Wasserkreislauf ist bei Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Gebäudes zu vermeiden. Dies muss zuvor geprüft werden. Die Aussage, dass ein Oberflächengewässer überbaut[6] werden soll, ist für uns nicht plausibel. Es ist darzulegen, in wieweit der Neubau das Abflußregime des Baches verändert. Des weiteren wäre zu prüfen, ob die Fläche im Rahmen eines zukünftigen Managements von Starkregenereignissen nicht als Retentionsraum benötigt wird.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept für das Planvorhaben erstellt (Anlage 4 der Planunterlagen). Darin wurde ebenfalls eine Wasserhaushaltsbilanzierung vorgenommen. Die Grundwasserneubildung wird sich im bebauten Zustand aufgrund der gezielten Planung der Versickerungseinrichtung erhöhen. (vgl. Seite 22) Je nach zu erwartenden stofflichen Belastungen wird ein Teil des anfallenden Niederschlagswasser gesammelt, vorgereinigt, gespeichert und gedrosselt in den Vorfluter „Goldbeek“ abgeleitet (vgl. Seite 16). Eine Überbauung von Oberflächengewässern findet nicht statt. Die Hansestadt Lüneburg führt ein stadtweites Starkregenmanagement durch. Hierbei werden auch die Vorflutverhältnisse der betreffenden Flächen betrachtet.
5. Klimaökologische Aspekte Für ein klimaökologisches Gutachten halten wir Messungen vor Ort zwingend für notwendig. Wir bitten die Projektfolgen auch für die angrenzenden Areale (Schule Johanneum, Au- und Bruchwald und die Straße Am Kaltenmoor und Umgebung) darzulegen, ebenso auch Folgen für die gesamte Stadt unter Einbeziehung der seit 2018 erneut hinzugekommenen Bebauung incl. erfolgter Flächenversiegelung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 177 ist es nicht erforderlich, angrenzende Areale zu untersuchen. Veranlasst durch die Stellungnahme der UNB in der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde eine Kartierung von Biotoptypen, Brutvögeln, Amphibien und

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
zu berücksichtigen. Eine Untersuchung potentieller Veränderungen des Mikroklimas im Bachtal erscheint uns erforderlich, da eine kühl-feucht liebende Fauna zu vermuten ist. Ohne Zweifel ist ein versiegeltes Kaltluftentstehungsgebiet kein Kaltluftentstehungsgebiet mehr. Dies verträgt sich nicht mit den Aussagen im Klimaschutzplan der Hansestadt Lüneburg[7], in dem geeignete Maßnahmen gelistet werden, die dazu beitragen sollen, „dass sich die Hansestadt Lüneburg an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels anpasst.“	Reptilien sowie eine Potenzialabschätzung zu Säugetieren und Insekten durchgeführt. Die Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter wurden im Umweltbericht betrachtet. Die klimatischen Auswirkungen wurden im Rahmen der Stellungnahmen von GEO-Net beleuchtet (den Planunterlagen beigefügt).
6. Landschaftsbild Die Planfläche ist Teil eines Bachtales und hat einen hohen Erholungs- und Naturerlebniswert. Bekanntlich ist die Friedrich-Ebert-Brücke keine attraktive Querung für Radfahrer und Fußgänger. Deshalb halten wir es für sinnvoll, das Plangebiet als grüne Verbindung zwischen Kaltenmoor und der Innenstadt zu sichern und zu entwickeln. Siehe hierzu auch den Landschaftsplan Lüneburg von 1996, S.101	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die angesprochene Fuß- und Radwegeverbindung ist nicht Teil des Plangebietes. Das Planungsziel ist die Schaffung einer Feuerwache, weshalb von einer Vergrößerung des Plangebietes abgesehen wird.
7. Soziale Aspekte Bereits der Landschaftsplan von 1996 weist für den Ortsteil Kaltenmoor das größte Defizit an Grünflächen innerhalb aller Stadtteile auf. Es wurde für Kaltenmoor eine gravierende Unterversorgung an Grünflächen festgestellt. Des weiteren wurde gerade die Planfläche als besonders geeignet für die Entwicklung als Naherholungsfläche darstellt.[8] Im Stadtteil Kaltenmoor befindet sich ein hoher Anteil der Bevölkerung in wirtschaftlich prekären Situationen, insofern wäre es besonders fatal gerade hier den Anteil von Grün- und Erholungsflächen noch weiter zu verringern. Wir erwarten beim weiteren Verfahren eine grundlegende Analyse der Grünflächenversorgung von Kaltenmoor, damit Verluste für die Bevölkerung erkennbar werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Freiflächenversorgung ist durch die angrenzende Schiergrabenkoppel sowie den Wald Im Bruche weiterhin gegeben. Es gibt kein quantitatives „Mindestmaß“ an Grünflächenversorgung in der Planungspraxis.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Der BUND RV Elbe-Heide hat bei der bisher getroffenen Standortwahl Theodor-Heuss-Str. /Haferkamp für die Feuerwache Lüneburg-Ost erhebliche Bedenken in Bezug auf Flächensensibilität, sozialen Freiraumfunktionen, ökologische und klimaökologische Faktoren und nachhaltiger Entwicklung. Wir bitten deshalb den **Standort Lüneburger Straße westlich der Umgehungsstraße in das Bauleitverfahren mit einzubeziehen**. Des weiteren halten wir die Planung einer Feuerwache ohne die Berücksichtigung eines zuvor zu erstellenden Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) und ohne die planerische Einbeziehung des erweiterten Gewerbegebietes Bilmer Berg nicht für zukunftsfähig. Bei der derzeitigen Planung sehen wir das Vermeidungsgebot nach den §§ 13-15 BNatSchG missachtet. Des weiteren wäre zu prüfen, ob durch die Vorlage nur eines Standortes nicht auch das Abwägungsrecht des Stadtrates beeinträchtigt wird. Wir bitten den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen. Anhang:	Der Standort an der Lüneburger Straße kommt nicht in Betracht. Als geografischer Anwendungsbereich der Bauleitplanung ist das gesamte Stadtgebiet anzusehen. Nicht erforderlich ist die Einbeziehung von Standort-Alternativen, die ganz oder teilweise nur auf Gebieten außerhalb des Gemeindegebiets realisiert werden können, denn so weit reicht die Planungskompetenz der Hansestadt Lüneburg nicht. Das derzeit in Erarbeitung befindliche integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) hat die neue Feuerwache bereits als Ziel enthalten (ISEK Ziel ID-Nr. 40). Allerdings ist das ISEK ein informelles Planungskonzept, in dem keine Flächen verbindlich „ausgewiesen“ werden. Zukünftige Entwicklungen einschl. A 39 und perspektivische Gewerbegebietsausweisungen wurden bei der strategischen Planung der Feuerwehr berücksichtigt (vgl. Feuerwehrgutachten, S. 61 – Zukünftige Entwicklung). Die Politik hat sich auf Grundlage des Feuerwehrgutachtens, in welchem mehrere Standorte untersucht wurden, für den Standort Theodor-Heuss-Str. entschlossen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag

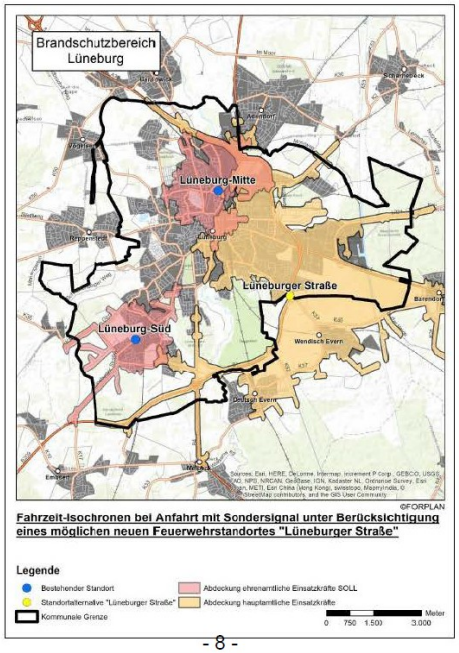
Feuerwehrgutachten Hansestadt Lüneburg Anhang 112



Fahrzeit-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal unter Berücksichtigung eines möglichen neuen Feuerwehrstandortes "Theodor-Heuss-Straße"

Legende
Bestehender Standort
Standortalternative "Theodor-Heuss-Straße"
Kommunale Grenze
Abdeckung ehrenamtliche Einsatzkräfte SOLL
Abdeckung hauptamtliche Einsatzkräfte
Meter
0 750 1.500 3.000

Feuerwehrgutachten Hansestadt Lüneburg Anhang 110



Fahrzeit-Isochronen bei Anfahrt mit Sondersignal unter Berücksichtigung eines möglichen neuen Feuerwehrstandortes "Lüneburger Straße"

Legende
Bestehender Standort
Standortalternative "Lüneburger Straße"
Kommunale Grenze
Abdeckung ehrenamtliche Einsatzkräfte SOLL
Abdeckung hauptamtliche Einsatzkräfte
Meter
0 750 1.500 3.000

<u>Quellen:</u>

1 FORPLAN (2019): Gutachten zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (Entwurf), Stand 21.05.2019. Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH, Bonn

2 FORPLAN (2019): Gutachten zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (Entwurf), Stand 21.05.2019. Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH, Bonn, S.79

3 FORPLAN (2019): Gutachten zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (Entwurf), Stand 21.05.2019. Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH, Bonn, S.79

4 Feigenbutz Architekten (2022): Neubau Feuerwache Lüneburg-Ost – Machbarkeitsstudie mit Kostenermittlung,
Stand 25.01.2022. Feigenbutz Architekten PartGmbB, Karlsruhe

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
5 Geoportal des Landkreises Lüneburg, Luftbild 2018 6 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Tabelle 1, S. 5 7 Powerpoint-Präsentation zur Klimaökologischen Beurteilung auf Basis der Klimaanalyse Lüneburg, Projekt Feuerwache Th.-Heuss-Straße/Haferkamp, Peter Trute, GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 15.03.2021 8 Landschaftsplan 1996 S.100f	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Anlage 3: Erfassungen von Tieren und Pflanzen auf der Fläche der geplanten Feuerwache Ost in Kaltenmoor am 12.8.20 und 15.7.21 durch Gudrun Bardowicks für den NABU Lüneburg und die BI Haferkamp **Biotoptyp:** GMA (Mesophiles Grünland mittlerer Standorte)	Kenntnisnahme. Der Biotoptypen im Plangebiet wurden durch eine aktuelle Biotoptypenkartierung des Büros EGL im Jahr 2023 kartiert (siehe Anlagen 1.1 und 1.2 des Umweltberichtes). Die Einstufung der Fläche Haferkamp als Mesophiles Grünland mittlerer Standorte (GMA) konnte dabei nicht bestätigt werden. Demnach handelt es sich um ein sonstiges feuchtes Extensivgrünland mit Ruderalisierungstendenzen (GEFm/UH). Im südlichen Teil der Fläche konnte bereits eine Entwicklung zur Halbruderalen Gras- und Staudenflur (UHF bzw. UHM) festgestellt werden. Die 2023 ermittelte Artenzusammensetzung genügt nicht zur Einordnung des Haferkamps als artenreiches Grünland, auch wenn einzelne Arten des mesophilen oder feuchten Grünlands mit einzelnen Individuen eingestreut sind. Die Avifauna im Bereich des Plangebietes wurde im Rahmen einer Brutvogelkartierung durch EGL 2023 erfasst. Mit Ausnahme der Rohrweihe wurden dabei Revierzentren der genannten Vogelarten bestätigt. Bei den übrigen aufgelisteten Tierarten handelt es sich nicht um Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind. Sie gehören daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu den relevanten Arten, die auf Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes zu prüfen sind. Im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt für den vorhabenbedingten Verlust des Lebensraumes auf dem Haferkamp ein Ausgleich durch die Extensivierung der bisher als Ackerfläche genutzten Maßnahmenfläche auf der benachbarten Schiergrabenkoppel.

Erfassungsjahr	**12.8.20**	**15.7.21**
Kennzeichnende Pflanzen		
Wilde Möhre	x	x
Kleinblütiges Weidenröschen	x	x
Vierkantiges Weidenröschen		x
Zottiges Weidenröschen	x	x
Wiesenplatterbse	x	x
Futterwicke	x	x
Saatwicke	x	x
Vogelwicke	x	x
Zitterlinse	x	x
Knollenplatterbse		x
Weißklee	x	x
Rotklee	x	x
Feldklee	x	x
Hasenklee	x	x
Hopfenklee	x	x
Weißer Steinklee		x
Gelber Steinklee		x
Luzerne	x	x
Hundskamille	x	x
Wilde Margerite	x	x
Moschusmalve	x	x
Klatschmohn		x
Einjähriger Feinstrahl	x	x
Neubelgische Aster	x	x
Kanadisches Berufskraut	x	x
Kanadische Goldrute	x	x
Ackerdistel	x	x
Gewöhnliche Kratzdistel	x	x
Milchfleckdistel (Wall Johanneum)	x	
Raue Gänsedistel	x	x
Löwenzahn	x	x
Kriechendes Fingerkraut	x	x
Rainfarn	x	x
Gemeiner Beifuß	x	x
Flohknöterich	x	x
Echtes Johanniskraut	x	x
Eckiges Johanniskraut		x
Südafrikanisches/ Schmalblättriges Greiskraut	x	x
Jakobsgreiskraut		x

Schafgarbe	x	x
Graukresse	x	x
Breitwegerich	x	x
Spitzwegerich	x	x
Krauser Ampfer	x	x
Großer Sauerampfer		x
Echte Nelkenwurz		x
Rainsalat		x
Giersch		x
Natternkopf (Wall Johanneum)		x
Kleine Brunelle		x
Weiße Lichtnelke (Wall Johanneum)		x
Brennnessel	x	x
Besenginster (Wall Johanneum)	x	x
Schwarzerle	x	x
Ackerschachtelhalm	x	x
Gemeines Straußgras	x	x
Weißes Straußgras	x	x
Wiesenlieschgras	x	x
Wiesenrispengras	x	x
Wolliges Honiggras	x	x
Landreitgras		x
Ausdauerndes Weidelgras		x
Gemeines Ruchgras	x	x
Wiesenfuchsschwanz		x
Borstgras	x	
Säugetiere		
Reh	x	4 Ex.
Feldhase	x	2 Ex.
Vögel		
Rohrweihe		1 Weibchen
Ringeltaube		4 Ex.
Mönchsgrasmücke		3 Ex.
Amsel		2 Ex.
Zilpzalp		1 Ex.
Rotkehlchen		1 Ex.
Heuschrecken		
Grünes Heupferd *Tettigonia viridissima*	verbreitet	Mind. 20
Gemeine Sichelschrecke *Phaneroptera falcata*		1
Roesels Beißschrecke *Metrioptera roeseli*	häufig	100 - 150
Große Goldschrecke *Chrysochraon dispar*	Einzeltiere	Mind. 20
Gewöhnliche Strauchschrecke *Pholidoptera griseoaptera*	verbreitet	
Kurzflügelige Schwertschrecke *Conocephalus dorsalis* RL D 3	**selten**	**selten**
Gemeine Dornschrecke *Tetrix undulata*	selten	
Sumpfschrecke *Stethophyma grossum* RL NI 3, RL D 2		**Mind. 21**
Bunter Grashüpfer *Omocestus viridulus*	verbreitet	Mind. 4

Weißrandiger Grashüpfer *Chorthippus albomarginatus*	verbreitet	Mind. 30
Nachtigall-Grashüpfer *Chorthippus biguttulus*	selten	Mind. 10 Ex.
Brauner Grashüpfer *Chorthippus brunneus*	selten	
Wiesengrashüpfer *Chorthippus dorsatus RL NI 3*	**häufig**	**häufig**
Gemeiner Grashüpfer *Chorthippus parallelus*	Sehr häufig	Mind. 300
Falter		
Kleiner Kohlweißling *Pieris rapae*	x	18
Großer Kohlweißling *Pieris brassicae*		10
Braunkolbiger Braundickkopf *Adopaea sylvestris*	x	10
Rostfarbiger Dickkopffalter *Ochlodes sylvanus*		4
Schwarzkolbiger Braundickkopf *Thymelicus lineola*		10
Hauhechelbläuling *Polyommatus icarus*	1	2
Faulbaumbläuling *Celastrina argiolus*		3
Großes Ochsenauge *Maniola jurtina*	x	15
C-Falter *Nymphalis c-album*		1
Schornsteinfeger *Aphantopus hyperantus*		10
Gammaeule *Autographa gamma*		10
Gitterspanner *Semiothisa clathrata*	x	
Wiesenzünsler *Loxostege siticalis*	häufig	häufig
Wildbienen, Wespen		
Ackerhummel	x	Mind. 36
Steinhummel		16
Wiesenhummel		4
Gartenhummel		10
Dunkle Erdhummel		24
Goldglänzende Furchenbiene		1
Andrena hattorfiana		1
Französische Feldwespe		5
Zierliche Feldwespe		10
Gemeine Wespe		4
Hornisse	Einzeltiere	
Pillenwespe		1
Libellen		
Blaugrüne Mosaikjungfer		1
Großer Blaupfeil		3
Spinnen		
Jagdspinne		1
Wespenspinne		4
Baldachinspinnen spec.	x	x
Wolfsspinnen spec.	x	x
Weitere Insekten		
Roter Weichkäfer		100
Langbauchschwebfliege	x	Mind. 10

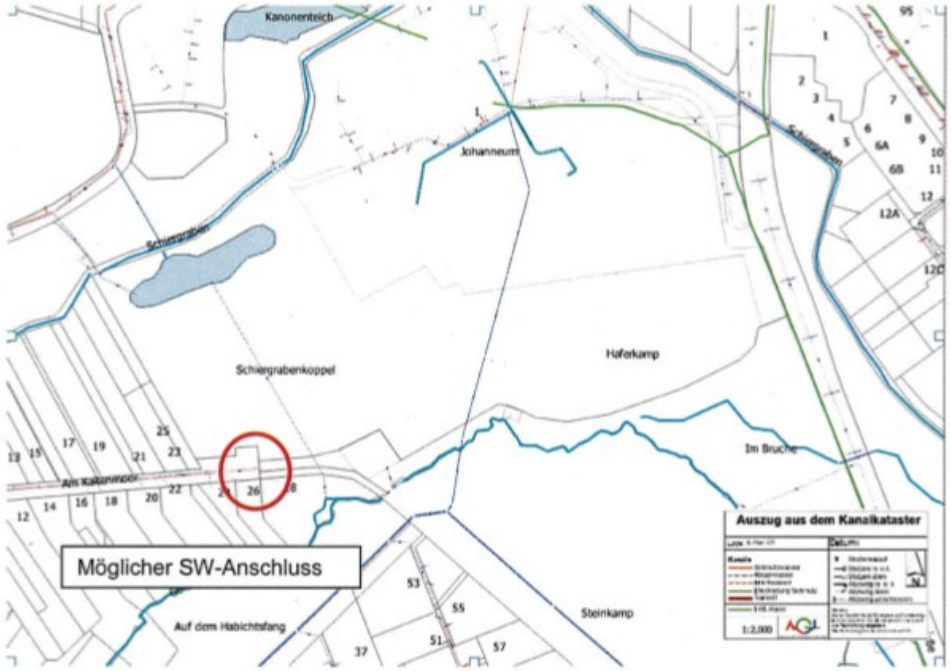
Arten der Roten Liste wurden **fett** hervorgehoben

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Heuschrecken waren an den Erfassungsterminen die verbreitetste und vielfältigste Insektengattung. Tagfalter zeigten sich 2020 nur in Einzeltieren was vermutlich am witterungs- und jahreszeitbedingten Mangel an blühenden Nahrungspflanzen lag. Im Jahr 2021 waren Tagfalter und auch Wildbienen arten- und individuenreich vertreten. Das Untersuchungsgebiet war 2020 sehr trocken und auch die feuchten Bereiche auf der Untersuchungsfläche waren größtenteils ausgetrocknet. 2021 waren die feuchten Flächen im Südwesten noch recht feucht. Diese weisen auch einige feuchtwiesentypische Pflanzen und Heuschrecken wie die Sumpfschrecke und die Kurzflügelige Schwertschrecke auf.	Kenntnisnahme. Zum Umgang mit den genannten Artengruppen siehe oben, Abwägung der Tabelle.
1.9 Wasserverband der Ilmenau – Niederung, 19.11.2024 (zum B-Plan)	
Das Plangebiet gehört zu unserem Verbandsgebiet, aber eine unmittelbare Betroffenheit unserer Belange wird zurzeit nicht erkannt. Der Wasserverband der Ilmenau – Niederung hat keine Bedenken vorzubringen. Bitte nehmen Sie unsere Verbandssatzung zur Kenntnis, u.a. erhältlich auf unserer Internetseite www.ilmenauverband.de, unter „Satzung und Rechtliches“.	Kenntnisnahme.
1.10 Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH (AGL), Lüneburg, 16.12.2024 (zum B-Plan)	
Die Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH (AGL) ist als kommunaler Abwasserbetrieb, zuständig für das Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg. als auch mit der Erbringung von kommunalen Dienstleitungen zur Bewirtschaftung des öffentlichen Raumes von der Planung betroffen.	
Nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen wir davon aus, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße I Haferkamp" keine Teile des Gebiets als öffentlicher Raum der Hansestadt übergeben werden sollen und die AGL somit auch dort die Bewirtschaftung durch den Betriebshof (Straßenreinigung, Straßenunterhaltung, Stadtgrün) nicht übernehmen muss.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag

• Betroffenheit: Stadtgrün
  o Keine Betroffenheit
• Betroffenheit: Straßenreinigung und Straßenunterhaltung
  o Keine Betroffenheit
• Betroffenheit: Abwasserbetrieb	

Ein Schmutzwasseranschluss muss für das beplante Gebiet hergestellt werden. Der nächstmögliche Anschlusspunkt für Schmutzwasser im Freigefälle befindet sich in der Straße „Am Kaltenmoor“ (Abbildung 1). Hierfür müssen circa 170 m Kanal hergestellt werden. Wie im Plan ersichtlich, müssen zwei Regenwasserkanäle gekreuzt werden. Die Planung der Kanäle muss in enger Absprache mit der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH geschehen. Wir gehen davon aus, dass die hergestellten Kanäle nicht in das Eigentum der AGL übergehen	Kenntnisnahme.
Nach den uns im Vorfeld zur Verfügung gestellten Informationen ergibt sich durch eine Waschanlage für Einsatzfahrzeuge einen Spitzenabfluss von 6 l/S. Diese ist größer, als die Schmutzwassermenge, welche durch das anwesende Personal erzeugt wird. Für diesen Spitzenabfluss ist die Schmutzwasserkanalisation in der Straße „Am Kaltenmoor“ hydraulisch ausreichend bemessen.	Die genauen Abwasserwerte werden im Rahmen der Baugenehmigung nachgewiesen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
 **Abbildung 1:** Katasterauszug mit Darstellung eines möglichen Schmutzwasseranschlusspunktes	Kenntnisnahme.
Die Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH hat auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und bei Beachtung der von uns zur Verfügung gestellten Informationen keine Einwände gegen den Bebauungsplan 177 „Theodor-Heuss-Straße I Haferkamp“.	Kenntnisnahme.
1.11 Avacon Netz GmbH, 09.12.2024 (zum B-Plan und FNP)	
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ und die 84. Änderung des Flächennutzungsplans „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ - Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB grundsätzlich keine Einwände erheben.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Aufgrund der zukünftigen Anforderungen an die Energieversorgung ist im geplanten Gebiet die Erschließung mit einem Gasnetz nicht vorgesehen. Zur Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist ggf. der Bau einer zusätzlichen Trafostation erforderlich. Der genaue Standort kann im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden. Für den Bau einer Trafostation wird eine Fläche von ca. 5 x 7 m im öffentlichen Bereich als Standort benötigt.	Kenntnisnahme. Die benötigte Fläche für die Trafostation ist im Flächenkonzept der Feuerwache berücksichtigt und entsprechend in der Planzeichnung vorgemerkt.
Für die Planung und den rechtzeitigen Ausbau unseres Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Zwecks Festlegung der Leitungstrassen halten wir im Zuge der Erschließungsplanung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch mit allen Ver- und Entsorgern für erforderlich. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "Avacon Leitungsschutzanweisung". Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen.	Kenntnisnahme.
<u>Anlagen:</u> *Anmerkung: Es befinden sich Anlagen der Fernwärme, Gas, Wasser und Strom im Straßenraum der Theodor-Heuss-Straße (auf Abdruck wurde verzichtet).*	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Auf Abdruck der Leitungsschutzanweisung sowie des Merkblattes zum Schutz der Verteilungsanlagen wurde verzichtet.	
1.12 Deutsche Telekom Technik GmbH, Lüneburg, 19.11.2024 (zum B-Plan)	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Kenntnisnahme.
1.13 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 10.12.2024 (zum B-Plan)	
Stellungnahme Nr.: S01412911 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Anlagen: Lageplan(-pläne) 	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

2 Private

2.1 Private 1, 20.12.2024 (zum B-Plan und FNP)

Meine Stellungnahme vom 1. Beteiligungsverfahren soll hiermit seine Gültigkeit auch für dieses 2. Beteiligungsverfahren behalten und ist dieser Stellungnahme angehängt.

Außerdem befürworte ich die Stellungnahme von BUND Regionalverband Elbe-Heide vollumfänglich, sowohl der Stellungnahme des 1. Beteiligungsverfahren als auch der aktuellen Stellungnahme dieses 2. Beteiligungsverfahren.

Ich hingegen möchte einige Widersprüche ergänzend zu meiner ersten Stellungnahme darstellen, die sich mit der **Standort Auswahl** Haferkamp für die Feuerwache Ost ergeben.

Kenntnisnahme.

Bereits 2016 bei der Errichtung der Arbeitsgruppe auf Feuerwehrführungsebene lag der Focus unter Berücksichtigung der baulichen Änderungen (Hanseviertel) und verkehrlicher Veränderungen (insbesondere die BAB 39) auf die schnelle und schlagkräftige Erreichbarkeit des östlichen Stadtgebietes.

Das 2019 fertig gestellte Gutachten zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist ebenfalls darauf aufgebaut, darzustellen, dass das östliche Stadtgebiet fristgemäß erreicht wird und als Gegendarstellungen, das östliche Stadtgebiet eben nicht fristgerecht von der vorhandenen Feuerwache (FW) Stadtmitte aus erreicht wird. Hier möchte ich gerne bemerken, dass von der Lüneburger Feuerwehr selbst bemängelt wird, dass die FW Stadtmitte eine Fehlplanung war. Angesichts der Größe und der Lage des Standortes.

Plötzlich wird der Focus aber von Feuerwehrführungskräften selbst auch, darauf gelegt, dass vom geplanten Standort für die neue Feuerwache Ost (Haferkamp)

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
aus, die Stadtmitte fristgemäß der Hilfsfrist von 8 Minuten Erreichbarkeit erreicht werden soll. Daher werden andere Standorte von der Feuerwehr selbst ausgeschlossen, z.B. Bilmer Berg II oder Lüneburger Straße. Die Feuerwache Stadtmitte wird zudem verkleinert, da ja die AGL ihre Räumlichkeiten in dem Gebäude der Feuerwache erweitert.	
Die Stadt plant, dass die Hauptamtliche Feuerwehr künftig ausschließlich in der geplanten FW Ost agieren soll. In der FW Stadtmitte dann lediglich die Freiwillige Feuerwehr.	Bezüglich der künftigen Personalstruktur der Feuerwehr und Besetzung der einzelnen Standorte sowie der damit beabsichtigten Verbesserung der Leistungsfähigkeit wird auf den Abschnitt 8.2 des Feuerwehrgutachtens verwiesen (vgl. S. 82ff). Die in diesem Zusammenhang diskutierten Aspekte sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.
Die Hauptbrandherde der Stadt Lüneburg sind in der westlichen Stadtmitte. Die zeitlichen Erreichbarkeiten im gesamten Innenstadtgebiet sind von der FW Stadtmitte aus deutlich besser, als vom geplanten Standort Haferkamp aus ins innere Stadtgebiet.	
Gut zu sehen im Anhang 105 des Gutachten zur Leistungsfähigkeit zur Feuerwehr (Darstellung der zeitlichen Erreichbarkeit des Kommunalgebietes aus dem Feuerwehrstandort Lüneburg-Mitte). Unter diesem Aspekt macht es für mich keinen Sinn, die Feuerwache Stadtmitte als Hauptstandort aufzugeben. Ein zweiter Standort sollte zusätzlich noch weiter im Osten der Stadt z.B. Lüneburger Straße (laut Gutachten) oder Bilmer Berg II erfolgen. Da sich der Osten der Stadt noch weiter ausbreitet. Geplante Gebiete wie Bilmer Berg II und III werden nicht mehr fristgemäß erreicht vom Standort Haferkamp aus. Außerdem wäre die FW Ost dann in unmittelbarer Nähe der geplanten BAB 39, das ja auch erforderlich wäre. Wurden die vorgeschlagenen alternativ Standorte für eine neue FW der Stellungnahmen aus dem 1. Beteiligungsverfahren berücksichtigt und untersucht?	Eine Pflicht zur Prüfung aller nur denkbaren Standortalternativen besteht nicht. Die Gemeinde muss im Rahmen ihrer Bauleitplanung nur die „in Betracht kommenden“ Alternativen prüfen (Nr.2 Buchst. d der Anl. 1 zum BauGB). Zulässig ist dabei eine Beschränkung auf planzielkonforme Standortalternativen, d.h. auf Alternativen, welche die Ziele des Plans berücksichtigen. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Feuerwache. Somit hat die Erfüllung feuerwehrtaktischer Anforderungen an den Standort Vorrang. Eine fachlich abschließende Vorauswahl wurde im Feuerwehrgutachten getroffen. In Bezug auf die Planungsziele und der im Rahmen des Feuerwehrgutachtens nach feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten getroffenen Standortauswahl kommen daher im Rahmen der Bauleitplanung keine weiteren Alternativstandorte in Betracht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Außerdem frage mich, was denn nun relevant ist für Sie, die Erreichbarkeit des östlichen Teils der Stadt Lüneburg zu verbessern oder die Feuerwehr besser aufzustellen mit einem Neubau etc. Man hat den Eindruck, dass es Ihnen lediglich um eine Neue Feuerwache geht weil die Stadtmitte eine Fehlplanung war hinsichtlich Platz etc.	
Kartierungen: Mir ist aufgefallen, dass in der Kartierung keinesfalls erwähnt wird, dass Haferkamp zum Jagdgebiet von Rotmilan und Bussard gehört. Den Rotmilan sehe ich fast täglich über Haferkamp kreisen, den Bussard gelegentlich. Außerdem wurde in den Kartierungen der Waldkauz nicht erwähnt, der lebt im oder nahe des Untersuchungsgebiet und hatte dieses Jahr sogar zwei Jungtiere.	Kenntnisnahme. Die genannten Arten konnten im Zuge der Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen werden.
Fledermäuse habe ich selbst auf Haferkamp in der Dämmerung häufig jagen sehen. Sie flogen aus der Richtung von der neuen Schulerweiterung Johanneum aufs Feld Haferkamp. Es waren sehr viele an mehreren Sommerabenden.	Kenntnisnahme.
Im Kartierungs - Bericht wird allerdings davon gesprochen, dass Haferkamp nur eine geringe Bedeutung zur Jagd für die Fledermäuse hätte. Das habe ich im Gegenteil anders beobachtet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Laut Kartierbericht nutzen Individuen der nachgewiesenen Fledermausarten das Gebiet regelmäßig für Transfer- und Jagdflüge. Die Kartierungen ergaben hochwertige Jagdgebiete entlang der südlichen und nördlichen Gehölzränder. Auf der Freifläche des Haferkamps wurden hingegen gering zu bewertende Jagdaktivitäten ermittelt.
Mauersegler sah ich ebenfalls oft an Sommerabenden auf Haferkamp umherfliegen.	Kenntnisnahme.
Um erneute Kartierungen möchte ich hier gerne bitten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Kartierungen der Vogelarten und Fledermäuse erfolgten anhand fachlich anerkannter Erfassungsmethoden, die die relevanten Aktivitätszeiträume des Jahres 2023 abdeckten. Sie werden somit als ausreichend erachtet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fazit: Haferkamp muss bleiben und die neue Feuerwache woanders gebaut werden. Wenn man die Ausschüsse oder die Stadtratssitzungen verfolgt an denen die Feuerwache Ost Thema ist, hat man den Eindruck, dass es den Rats-Damen und Herren und der Verwaltung lediglich darum geht, es sich nicht mit der Feuerwehr zu verscherzen sowie den Feuerwehr Freunden und Familien, das es sich hier um potenzielle Wähler handelt. Das tut mir leid, das so sagen zu müssen, aber so wirkt es von außen wenn man an den Sitzungen teilnimmt. Ich hoffe allerdings, dass es nicht so ist. Es würde sehr viel wertvoller Lebensraum für Mensch, Tiere und Pflanzen gerade Innenstadt nah zerstört, das nicht wieder gut zu machen ist mit Ausgleichsmaßnahmen.	
2.2 Private 2, 02.01.2025 (zum B-Plan und FNP)	
Bitte lassen Sie mir eine Eingangsbestätigung zukommen. Ihnen ist vermutlich nicht bekannt, dass Weihnachten das höchste Fest in unserer christlichen Kultur ist. In dieser Zeit eine Stellungnahme bei den Bürgern abzurufen, spricht nicht für Ihre Empathie.	
Die Stadt Lüneburg hat ein Defizit von ca. 50 Millionen Euro in der Kasse. Eine deutliche Besserung ist nicht zu erkennen. Ein schonender Umgang mit den vorhandenen Mitteln auch nicht. Stattdessen beabsichtigt Ihre Verwaltung eine weitere Feuerwache an einem Standort zu bauen, der der Naherholung, dem Wasser-Landschafts-, Klima-Wasser- und Tierschutz dienen sollte.	
Die Bundesregierung bemüht sich das Land vor Zersiedelung und Versiegelung zu schützen. Diese Gesetzgebung ist offenbar im Lüneburger Rathaus unbekannt.	Es wurde ein Gutachten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr erstellt mit dem Ergebnis, dass ein neuer Feuerwehrstandort empfohlen wird. Es handelt sich dabei um einen innerörtlichen Standort, sodass keine Zersiedelung stattfindet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Alle im Rat vertretenen Parteien bilden eine Art Einheitsfront, um dieses Projekt zu realisieren. An Alternativen ist offenbar niemand aus der Verwaltung und Politik interessiert. In einer Broschüre der Lüneburger Feuerwehr ist nachzulesen, dass die Feuerwache in der Lise-Meitner-Str. auf Jahrzehnte den Ansprüchen an einen Schutz vor Feuer genügt. Falls das nicht so ist, hat die damalige Verwaltung und der Oberbürgermeister fahrlässig gehandelt.	Die grundsätzliche Leistungsfähigkeit der Feuerwache Mitte wird weder durch das Feuerwehrgutachten noch durch das Planvorhaben in Frage gestellt. In Bezug auf die Schutzzielerreichung insbesondere im östlichen Stadtgebiet ist gemäß dem Feuerwehrgutachten allerdings ein weiterer Standort im östlichen Stadtgebiet notwendig.
Im Stadtentwicklungsplan für Lüneburg sind keine Flächen für weitere Feuerwachen ausgewiesen worden. Man hat einen neuen Stadtteil im Osten der Stadt geplant, ohne dort den Bau einer weiteren Feuerwache vorzusehen. Oberbürgermeister, Rat und Verwaltung haben offenbar keine Notwendigkeit für eine weitere große Wache gesehen, sondern nur Bedarf für kleinere Gebäude (Fahrzeughallen) erkannt.	Die Wahl des neuen Feuerwehrstandortes wurde allein nach feuerwehrtaktischen Aspekten getroffen (vgl. Feuerwehrgutachten, S. 78). Dabei stand die Erreichung des Schutzziels im Vordergrund. Es wäre nicht sinnvoll Feuerwehrstandorte vorrangig nach städtebaulichen Aspekten zu planen. Sofern mit dem erwähnten „Stadtentwicklungsplan“ das derzeit in Erarbeitung befindliche integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) gemeint ist, so ist die neue Feuerwache bereits als Ziel enthalten (ISEK Ziel ID-Nr. 40). Allerdings ist das ISEK ein informelles Planungskonzept, in dem keine Flächen verbindlich „ausgewiesen“ werden.
Als nach einem Gutachten sich dann doch ein Bedürfnis für eine Wache, die den östlichen Teil der Stadt sichern soll, ergab, suchte man nicht wirklich nach einem geeigneten möglichen Grundstück oder nach einer Vermeidung eines Neubaus. Beispielsweise richten andere Städte (Würzburg, Wedel, Flensburg usw.) das Geld sparen wollen, Leitsysteme ein, die der Feuerwehr den absoluten Vorrang auf der Straße einräumen und die selbstgewählten Hilfsfristen sichern helfen.	Im Feuerwehrgutachten wurde festgestellt, dass es sowohl Probleme bei einer ausreichenden Personalverfügbarkeit als auch mit der zeitlichen Erreichbarkeit des Stadtgebietes gibt. Weiche Maßnahmen wären nicht geeignet, um die Schutzzielerreichung maßgeblich zu erhöhen. Lediglich strukturelle Anpassungen können dieses Defizit beheben, denn die Fläche des Stadtgebietes der Hansestadt Lüneburg ist zu groß, um diese mit zwei Feuerwehrstandorten abdecken zu können (vgl. Feuerwehrgutachten, S. 74).
Inzwischen ist nicht mehr die Rede davon, dass die Wache Ost den Ostteil sichern soll, sondern auch die Innenstadt. Vermutlich will man die alte Wache aufgeben, um dort Wohnungen bauen zu können.	Die weitere Verwendung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Davon unabhängig ist der Standort Mitte weiterhin Bestandteil des Strukturkonzeptes.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sehr sinnvoll ist dagegen die Idee hauptamtliche Feuerwehrmitarbeiter einzustellen und so die Hilfsfristen zu verringern, weil ohne Vorbereitung und Alarnierung von Freiwilligen ausgerückt werden. In Kombination mit einem Leitsystem wäre dies eine begrüßenswerte Initiative gewesen. Alle bei Ihnen Beteiligten haben diese Chance vertan.	Siehe oben.
Kartierungen und Gutachten zeigen auf welches Gebiet Sie sich zur Zerstörung vorgenommen haben. Geschütze Tiere werden in ihrer Existenz nicht wahrgenommen. Seltene Tier werden ihr Jahrgebiet verlieren und damit vertrieben. 21 Exemplare der in Niedersachsen gefährdeten und in Deutschland sogar stark gefährdeten Sumpfschrecke Stethophyma großem sind entdeckt worden. Auch weitere seltene Heuschreckenarten, wie die in Deutschland gefährdete Kurzflügelige Schwertschrecke Conocephalus dorsalis und der in Niedersachsen gefährdete Wiesengrashüpfer Chothippus dorsatus kommen auf dieser Grünlandfläche vor. Diverse Arten von Fledermäusen leben am Rande des Haferkamp und jagen direkt dort, wo Sie den Boden versiegeln wollen. Turmfalken, Staren und dort ebenfalls regelmäßig jagenden Rotmilanen, Mäusebussarden und Waldkäuzen leben dort und sollen vertrieben werden. Gestatten Sie eine moralisierende Frage. Warum wollen Sie keine Alternative??	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung und der Eingriffsregelung des Umweltberichtes wurden die relevanten Tierarten betrachtet. Als Ausgleich für den vorhabenbedingten Verlust von Lebensraum auf dem Haferkamp wird die ebenfalls am Waldrand liegende Fläche auf der benachbarten Schiergrabenkoppel aufgewertet. Dort wird anstelle des derzeitigen Ackers ein Lebensraum entwickelt, in den die betroffenen Arten ausweichen können. Zudem sind innerhalb des Plangebietes die unversiegelt bleibenden Flächen rund um die Feuerwache als artenreiche, krautige Saumstreifen anzulegen und zu erhalten. Der als Jagdgebiet für Fledermäuse dienende Waldrand bleibt erhalten.
Die Neubildung von Grundwasser wird behindert.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Nach Ausführung des Entwässerungskonzeptes wird sich die Grundwasserneubildung im Plangebiet durch die Entwässerung über ein Versickerungsbecken erhöhen.
Sie verzichten auf einen Lärmschutz der vollmundig angekündigt worden war. Die SchülerInnen des Johanneums sollen nun indirekt am Betrieb der Feuerwache teilnehmen, da es keinen Lärmschutz geben wird.	Im Rahmen der erfahrungsbezogenen Kostenermittlung zur Machbarkeitsstudie wurde von der Notwendigkeit eines Lärmschutzwalls zwischen dem Johanneum und der Feuerwache ausgegangen (vgl. Folie 20 der Präsentation zur Machbarkeitsstudie).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	Die tatsächlich erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Feuerwache wurden im Nachgang in der schalltechnischen Untersuchung geprüft. Der Bau einer Lärmschutzwand kommt nicht in Frage, da 1) das Schulgrundstück höher liegt als die Feuerwache, 2) die Lärmschutzwand das Schulgrundstück stark verschatten würde und 3) die Kaltluftschneise in diesen Bereich von Bebauung möglichst freigehalten werden soll, um die Funktion der Luftleitbahn möglichst wenig zu beeinträchtigen.
Mit Sicherheit habe ich nicht alle Aspekte erfassen können, die auch von wirklichen Fachleuten anders und präziser formuliert worden wäre. Ich fordere die Oberbürgermeisterin, den Rat und die Verwaltung auf die Planungen zur Bebauung des Haferkamps zu stoppen und nach einer Alternative zu suchen, um Schaden von der Stadt und der Natur abzuwenden.	Kenntnisnahme.
2.3 Private 3, 20.12.2024 (zum B-Plan und FNP)	
Von der im Zuge des Beteiligungsverfahrens gegebenen Möglichkeit, zu den oben genannten Planungen Stellung zu nehmen, möchten wir Gebrauch machen. Vorab einige allgemeine Anmerkungen: Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung haben wir im April 2022 eine Einwendung abgegeben. Da sich uns aufgrund der nun vorliegenden online einsehbaren Unterlagen größtenteils nicht erschließt, ob und in welcher Weise mit all den bisherigen Einwendungen umgegangen wurde (eine telefonische Nachfrage ergab, dass alle Einwendungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurden und nicht in den jetzt vorliegenden Planungen Berücksichtigung fanden, im weiteren Ablauf nicht weiter berücksichtigt werden, es sei denn die Einwendenden geben jetzt ihrerseits erneut eine Stellungnahme ab), halten wir unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme im Wesentlichen aufrecht werden hier zu einigen Punkten ergänzend Stellung nehmen.	
Wir bitten darum, die von allen anderen Bürger: innen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen schriftlichen und bildlichen Einwendungen ebenfalls weiter zu berücksichtigen, auch wenn dies nach BauGB nicht vorgeschrieben sein sollte und die betreffenden Personen im jetzigen Verfahren nicht erneut Stellung nehmen. Denn nach der uns dazu telefonisch erteilten Auskunft ist erst im nun laufenden Beteiligungs-Verfahren eine synoptische Gegenüberstellung zu den Einwendungen vorgesehen. Die Hürde, sich akribisch durch mehrere Hundert Seiten Begründungen und Anlagen zu lesen, um herauszufinden, ob und in welcher Weise die eigene Einwendung bisher Berücksichtigung fand oder nicht, ist für die Mehrzahl der BürgerInnen aber sehr hoch. Dies betrifft noch einmal mehr Kinder und Jugendliche, die explizit aufgefordert werden, sich zu den Planungen zu äußern, was wir sehr begrüßen, aber dann muss dies auch auf Augenhöhe geschehen.	Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden geprüft und sind soweit berücksichtigungsfähig in den Planentwurf eingeflossen.
Es wäre zudem wünschenswert gewesen, dass alle die, die sich bereits im ersten Verfahren gemeldet hatten, zumindest ein kurze Antwort erhalten, wie mit ihren Einwendungen weiter verfahren wurde oder wird – viele der bisherigen Stellungnahmen enthalten auch ganz explizit die Bitte um diese Information.	Siehe oben. Das Abwägungsergebnis wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach erfolgtem Abwägungsbeschluss mitgeteilt. Bis zum abschließenden Abwägungsbeschluss sind alle Planungsentscheidungen vorläufig. Dementsprechend sind regelmäßige Zwischenstandsmeldungen wenig sinnvoll.
Die nun auf den Seiten der Stadt im laufenden Beteiligungsverfahren veröffentlichten pdf-Anlagen sind derartig geschützt, dass man sich beim Lesen nicht einmal Notizen oder Markierungen im heruntergeladenen Dokument machen kann. Dadurch wird das Lesen und Erstellen einer Stellungnahme zusätzlich umständlich und sehr zeitaufwendig (schon aus Umweltschutzgründen ist es nicht sinnvoll und erwartbar, dass alle Interessierten sich die digitalen Dokumente dazu auch noch extra ausdrucken).	Die Verwendung von schreibgeschützten Dateien im PDF/3-A-Format dient der Fälschungssicherheit. Die Kommentarfunktion kann genutzt werden, indem der Bearbeitungsmodus aktiviert wird. Dies ist mit gängigen PDF-Programmen möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Umweltbericht enthält auf S.11 (Hinweis auf Verweisfehler) und S.12 (2 nicht benannte Bäume, deren Wurzelraum durch die Zufahrten der geplanten Feuerwache beeinträchtigt werden) offensichtlich Fehler, die nicht bemerkt/korrigiert wurden und das Verständnis erschweren.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es handelt sich um redaktionelle Fehler, die im Umweltbericht korrigiert werden.
Folgende Einwendungen möchten wir nun die oben genannten Planungen betreffend zur Kenntnis geben:	
• Der favorisierte Standort liegt in einem bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiet, jegliche weitere Versiegelung solcher Bereiche muss hinsichtlich der (sich durch die Klimaerwärmung zukünftig noch verschärfenden) stadtklimatischen Situation vermieden werden; die vorhandene Kaltluftströmung wird zudem – auch bei dem nun vorgesehenen Erhalt eines schmalen unversiegelten und von Bebauung freigehaltenen Streifens (ein Schlauchturm wird dort aber doch hineinragen) – deutlich reduziert, zumal über dem neu bebauten/versiegelten Bereich keine nennenswerte Kaltluft mehr entstehen wird (das wir durch eine extensive Dachbegrünung nicht ansatzweise kompensiert). Im gerade erarbeiteten Klimaanpassungskonzept der HS Lüneburg wird die überplante Fläche zudem als Bereich im derzeitigen Zustand als sehr günstig hinsichtlich der „humanbioklimatischen Situation in Siedlungsflächen“ (Überwärmung in der Nacht) und dementsprechend von sehr hoher Bedeutung für den bioklimatischen Ausgleich der Hitzebelastung in der Nacht dargestellt. Im Fazit der klimaökologischen Beurteilung (GeoNet) heißt es, der durchströmbare Querschnitt sei in der Summe **vermutlich** ausreichend, um den Kaltluftzustrom in NW-Richtung aufrechtzuerhalten. Eine Vermutung ist zu vage, um eine für die Stadt klimatisch so wertvolle Fläche für eine Bebauung aufzugeben!	Im Rahmen der klimaökologischen Beurteilung können nur zukünftige Annahmen getroffen werden, es lassen sich vor Ort keine Versuche realisieren, die den zukünftigen Bebauungsbestand abbilden, um die Auswirkungen zu messen. Es gilt grundsätzlich zu beachten, dass das vorrangige Planungsziel die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Feuerwache ist. Unter Berücksichtigung dieses Ziels soll die klimaökologische Funktion der zu überplanenden Freiflächen so weit wie möglich erhalten bleiben. Um möglichst breite strömungsoffene Leitbahnstruktur zu erhalten, wurde die überbaubare Grundstücksfläche gestreckt, um die im Strömungsquerschnitt gelegene Gebäudefront zur Theodor-Heuss-Straße entsprechend reduzieren zu können, und sind Nebenanlagen mit Ausnahme des Feuerwehübungsturms in luftdurchlässiger Bauweise außerhalb der Längsachse des Baufensters ausgeschlossen. Die verbliebenden versiegelten Betriebsflächen innerhalb der Leitbahnstrukturen sind zur Erfüllung des ersten Planungsziels unvermeidlich. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. In Bezug auf das Planungsziel ist den Sicherheitsbelangen der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Verhältnis zu den betroffenen Umweltbelangen mehr Gewicht einzuräumen.
• Im aktuellen Landschaftsplan der Hansestadt, werden die Freiflächen an Goldbeck und Schiergraben als Bereiche sehr hoher bioklimatischer Bedeutung eingestuft. Eine weitere Versiegelung dieser Bereiche auch	Die Aussagen des Landschaftsplans werden in der Bestandserfassung des Umweltberichtes und in der städtebaulichen Abwägung zur vorliegenden Planung berücksichtigt. Gerade weil es sich um eine gutachterliche Fachplanung des

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
in Teilen widerspräche den Leitlinien des Landschaftsplans bezüglich der Zielsetzung, Kaltluftentstehungsgebiete und bioklimatisch bedeutsame Freiflächen innerhalb der Bebauung in ihrer Funktion zu erhalten. In der städtebaulichen Begründung fällt die Auseinandersetzung mit den im aktuell gültigen Landschaftsplan als fachguterachterliche Grundlage enthaltenen Empfehlungen äußerst schmal aus. Wie ist die dort zu findende Aussage zu deuten, dass aktuell auf eine Anpassung des Landschaftplanes seitens der HS Lüneburg „verzichtet“ wird? Der Landschaftsplan ist noch nicht alt (der vorherige war von 1996!) und soll schließlich eine fachliche Planungsgrundlage für die Stadt sein, ebenso wie es eigentlich Flächennutzungspläne sein sollten; stattdessen werden vielfach und so auch hier B-Pläne und FNP im Parallelverfahren bearbeitet (Was nicht passt, wird passend gemacht…). Und noch bevor ein Stadtentwicklungskonzept beschlossen ist, auf das in Lüneburg so lange gewartet werden musste, sollen wertvollste Flächen entwertet werden. Das hat nichts mit nachhaltiger Entwicklung zu tun.	Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt, steht es der Hansestadt frei, dessen Ziele mit anderen städtebaulichen Zielen abzuwägen. Im vorliegenden Fall wird der Errichtung einer Feuerwache Vorrang gegeben. Gleichwohl werden die Ziele des Landschaftsplans soweit möglich in die Planung integriert, z.B. im Hinblick auf die Erhaltung der Kaltluftleitbahn oder die Positionierung der Ausgleichsfläche auf dem Nachbargrundstück. Eine vorhabenbezogene Anpassung des Landschaftsplans ist nicht vorgesehen. Im Zuge der nächsten Neuaufstellung werden die Darstellungen des Landschaftsplans angepasst.
• In unmittelbarer Nachbarschaft zum beplanten Gebiet befinden sich gesetzlich besonders geschützte Feucht-Biotope, für die die Freifläche des Haferkamp eine wichtige Pufferfunktion im Übergang zum bebauten Schulgelände und anschließendem Siedlungsraum bildet, die bei einer Bebauung entfallen würde. Die Goldbeck als naturnaher Tieflandbach und Zufluss der Ilmemau (FFH-Gebiet) unterliegt der Einhaltung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, das heißt, dass sich ihr Zustand sowohl in gewässerchemischer wie -ökologischer Hinsicht nicht verschlechtern darf. Auch hier bestehen hinsichtlich der Planungen erhebliche Bedenken.	Kenntnisnahme. Durch die vorliegende Bauleitplanung werden keine Eingriffe in den südlich angrenzenden, gesetzlich geschützten Erlen-Eschen-Auwald vorbereitet. Als Ausgleich für die Bebauung des Haferkamps erfolgt eine Aufwertung der benachbarten Freifläche am Waldrand, die derzeit als Acker genutzt wird. Innerhalb des Plangebietes sind die unversiegelt bleibenden Flächen rund um die Feuerwache als artenreiche, krautige Saumstreifen anzulegen und zu erhalten. Der naturnahe Tieflandbach Goldbeek wird nach Ausführung des Entwässerungskonzeptes nicht erheblich beeinträchtigt. Die Entwässerung der Verkehrsflächen erfolgt über Versickerung innerhalb des Plangebietes, die Entwässerung der Gebäudeflächen erfolgt gereinigt und gedrosselt in die Goldbeek. Eine Verschlechterung des Zustands im Hinblick auf die Wasserrahmenrichtlinie ist nicht zu erwarten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Der südlich angrenzende Waldbereich ist zudem als Senke für klimaschädliche Gase (THG) bedeutsam.	Kenntnisnahme. Es werden keine Eingriffe in den Wald vorbereitet.
• Im aktuellen Landschaftsplan der Hansestadt ist der Bereich südlich des Johanneums als Bestandteil der siedlungsnahen Freiräume verzeichnet, die der siedlungsnahen Erholung dienen, was insbesondere für den in dieser Hinsicht unterversorgten Bereich Kaltenmoor/Neu Hagen mit insgesamt >10000 EW in KM und >7000 EW in Neu Hagen von Bedeutung ist. Durch die geplante Bebauung würde diese Freiraum-Funktion erheblich eingeschränkt.	Die im FNP hier dargestellte öffentliche Grünflächen (Sportplatz, Bolzplatz) war nicht entsprechend hergerichtet. Der Haferkamp stand für die siedlungsnahe Erholungsnutzung aktiv nicht zur Verfügung. Die angrenzenden, verbleibenden öffentlichen Grünflächen stehen weiterhin als siedlungsnahe Freiräume zur Erholung zur Verfügung. In der Abwägung wurde sich dazu entschieden, den Standort der Feuerwache hier aufgrund von Standortvorteilen zu etablieren und der Nutzung als (unqualifiziertem) Freiraum vorzuziehen.
• Als Biotopverbundflächen und Puffer zu angrenzenden Biotopen besonderer Bedeutung sind die Flächen Haferkamp/Schiergrabenkoppel ebenfalls im Landschaftsplan aufgeführt und in dieser Hinsicht weiter zu entwickeln, wie es dort heißt. Eine weitere Entwicklung im Sinne des Biotopverbunds wäre durch die bestehende Planung allerdings ausgeschlossen. Schon die Ausgleichsmaßnahmen für die Erweiterung des Johanneums von 2015, die hier sinnvoll im Sinne eines Biotopverbundes hätten geplant und umgesetzt werden können, sind vor Ort über Jahre nicht erfolgt. So ist festzustellen, dass diesbezüglich bereits eine Verschlechterung gegenüber den mit dem B-Plan 161 Johanneum beschlossenen Festsetzungen eingetreten ist, die eigentlich wiederum ausgeglichen werden müsste.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Festsetzungen des angrenzenden B-Plans Nr. 161 und deren Umsetzung können nicht im Rahmen des B-Plans Nr. 177 thematisiert werden. Der Geltungsbereiche der B-Pläne überschneiden sich nicht. Die Verwaltung wurde bezüglich des B-Plans Nr. 161 in Kenntnis gesetzt.
➔ Konkret zu diesen Ausgleichsmaßnahmen wurde folgende Anfrage nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises gestellt:	
„Für eine Stellungnahme im mit Frist bis zum 20.12.2024 laufenden öffentlichen Beteiligungsverfahren der HS Lüneburg zum B-Plan 177 „Theodor-Heuss-Straße/Haferkamp“ (Bekanntmachung s. Anhang) erbitte ich nach NUIG	Kenntnisnahme. Siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Auskunft und Einsicht in die Unterlagen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen des B-Plans 161 (Erweiterung Johanneum), da diese in einem Zusammenhang mit der weiteren Überplanung des Gebiets stehen. **Zitat aus dem Umweltbericht zum B-Plan 161 (Erweiterung Johanneum) von 2015:** *„Die Überwachung der Ausführung der Maßnahmen und deren Pflege erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg, die der Unteren Naturschutzbehörde Bericht erstatten wird. Werden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, wäre der Bebauungsplan mit erheblichen Umweltwirkungen verbunden.“* Die Ausführung und Überwachung von Kompensationsmaßnahmen hat offensichtlich nicht in der im B-Plan festgesetzten Weise stattgefunden, so dass seit Fertigstellung des Erweiterungsbaus 2017 im Betrachtungsraum bereits negative Folgen durch Nichtumsetzung der Kompensationsmaßnahmen über mehrere Jahre eingetreten sind bzw. eintreten werden: • Zunächst in kleinerem Umfang durch die baldige erneute Erweiterung des 2017 fertiggestellten Neubaus, die nicht durch Aufstockung, sondern durch weitere Flächeninanspruchnahme für einen Anbau erfolgte. • Nun erheblich zu erwarten durch die weitere Überplanung des Gebiets mit dem Bebauungsplan 177 „Theodor-Heuss-Straße/Haferkamp“. Deshalb bitte ich um Zugang zu den Informationen, wie die Kompensation für den Neubau des Johanneums sowie seiner baldigen Erweiterung erfolgt ist und, falls diese zwischenzeitlich an einem anderen Ort als ursprünglich festgesetzt wurde, um Einsicht in die Dokumentation zur Genehmigung der Abweichung von den Festsetzungen des B-Plans 161.“	
Die UNB teilte auf die Anfrage hin mit, dass ihr über eine Befreiung oder Änderung der Kompensationsfläche (Streuobstwiese) des B-Plans Nr. 161 und damit einhergehender Überplanung keine Informationen vorlägen und dazu existierende Daten bei der genehmigenden Behörde einzuholen seien. Damit ist	Siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
zumindest der Berichtspflicht gegen über der UNB, die über alle Kompensationsmaßnahmen ein Kataster zu führen/aufzubauen hat nicht Genüge getan worden. Die Dokumentation über die Abweichung von den Festsetzungen des B-Plans 161 muss im laufenden Verfahren transparent veröffentlicht werden.	
Haferkamp und Schiergrabenkoppel - mit angrenzenden wertvollen und zum Teil nach BNatSchG geschützten Biotopen, für die das Gebiet bislang eine wichtige Pufferfunktion erfüllt, scheibchenweise durch weitere B-Planungen entwertet werden! Für Verwirrung sorgen außerdem in den verschiedenen Anlagen enthaltene (veraltete?) Aussagen/Kartendarstellungen zu weiteren Planungen im Gebiet Schiergrabenkoppel (KiTa?).	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die gutachterliche Stellungnahme von GEO-Net wurde aktualisiert, da die Planung einer Kita im Bereich Schiergrabenkoppel veraltet ist.
Zur Änderung des Flächennutzungsplanes: In den veröffentlichten Unterlagen fehlen ausführliche Begründungen und eine nachvollziehbare Gegenüberstellung sowie transparente Abwägung aller Belange zu möglichen Flächenalternativen. In Anlage 3 (Anlage 3: Begründung Teil I Städtebau Anlage zum BP 177 + FNP 84 Änd.) finden sich nur wenige dürftige Aussagen hierzu.	
Eine eigener Begründungsteil zur Änderung des FNP im Parallelverfahren fehlt hier komplett!	Für die 84. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine erneute Beteiligung mit allen Unterlagen durchgeführt.
Uns stellen sich weiterhin folgende Fragen zu den Standortalternativen: • Warum wurde kein Bereich am äußeren Rand des Hanseviertels Ost für eine neue Feuerwache erwogen, etwa dort, wo von der früheren Kaserne bis heute eine „Sonderzufahrt“ zur Ostumgehung besteht (Bereich Stadtkoppel)? nach wie vor erscheint uns dieser Standort ideal aufgrund seiner direkten Zufahrtsmöglichkeit auf die Ostumgehung, die Anbindung an die Bleckeder Landstraße, das Industriegebiet…. Da, wie der Presse zu entnehmen war, das Betonwerk dort aufgeben werden soll, böte sich die Fläche vielleicht doch noch als Alternative an.	Auf Basis einer bestmöglichen Abdeckung des Stadtgebietes und der Lage der vorhandenen beiden Standorte wurde der optimale Standort für einen Feuerwehrhaus-Neubau ermittelt. Nach Prüfung vorhandener Standortalternativen wurden insgesamt sechs verfügbare Grundstücke geprüft und gutachterlich bewertet. Eine Pflicht zur Prüfung aller nur denkbaren Standortalternativen besteht nicht. Die Gemeinde muss im Rahmen ihrer Bauleitplanung nur die „in Betracht kommenden“ Alternativen prüfen (Nr.2 Buchst. d der Anl. 1 zum BauGB). Zulässig ist dabei eine Beschränkung auf planzielkonforme Standortalternativen, d.h. auf Alternativen, welche die Ziele des Plans berücksichtigen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Feuerwache. Somit hat die Erfüllung feuerwehrtaktischer Anforderungen an den Standort Vorrang. Eine fachlich abschließende Vorauswahl wurde im Feuerwehrgutachten getroffen. In Bezug auf die Planungsziele und der im Rahmen des Feuerwehrgutachtens nach feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten getroffenen Standortauswahl kommen im Rahmen der Bauleitplanung daher keine weiteren Alternativstandorte in Betracht.
• Was ist auf dem großen Gelände neben RoyRobson an der Bleckeder Landstraße geplant, wenn Aldi dort - wie bereits Rossmann - wegzieht (für den noch verbliebenen Getränkemarkt im hinteren Bereich ließe sich wie für Aldi ein neuer Platz finden, alles weitere steht schon leer) ? Eine große bereits versiegelte Parkplatz-Fläche würde dann dort frei. In ähnlicher Innenstadtlage eines Mischgebietes hat die Stadt Verden vor Jahren eine Feuerwache an einer ihrer Einfallstraßen in die Stadt gebaut.	Siehe oben. Es handelt sich zudem um private Grundstücksflächen, auf die die Hansestadt Lüneburg als Vorhabenträgerin keinen Zugriff hat.
• Was wird aus dem Werum-Gelände an der Auffahrt zur Ostumgehung/Erbstorfer Landstraße, wenn die Firma an ihren neuen Standort umgezogen ist? Hat die Hansestadt in Erwägung gezogen, dort eine Fläche im Sinne einer Nachnutzung für die dritte Feuerwache zu erwerben?	Siehe oben. Es handelt sich zudem um private Grundstücksflächen, auf die die Hansestadt Lüneburg als Vorhabenträgerin keinen Zugriff hat.
Und nicht zuletzt: laut Feuerwehrgutachten von 2019 würden auch bei Errichtung der Feuerwache Ost an diesem Standort nicht alle Einsatzorte in der angestrebten Zeit erreichbar sein. Der Beitrag einer hauptamtlichen Feuerwehr hätte dem Gutachten zufolge eine viel größere Bedeutung für die Erreichung der Zielzeiten als genau der Standort Haferkamp.	Der Grad der Schutzzielerreichung ist an diesem Standort dennoch am höchsten, deshalb hat sich dieser gegen die anderen Standorte durchgesetzt und wurde im Feuerwehrgutachten vollumfänglich empfohlen. Die Standortauswahl wurde aufgrund von allgemeinen Regeln der Technik, fundierten Berechnungen sowie feuerwehrtechnischen Regelungen und Richtlinien sowie der Einsatzschwerpunkte innerhalb des Stadtgebiet Lüneburgs analysiert. Darüber hinaus wurde das Gefährdungspotential, das Industriegebiet Lüneburg Hafen sowie die zukünftige Autobahn 39 neben der Bevölkerungsdichte z.B. in Kaltenmoor eindringlich berücksichtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wir bitten aus all den aufgeführten Gründen dringend darum, von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes abzusehen und weitere alternative und bestenfalls bereits versiegelte (Flächenrecycling) oder für gewerbliche Nutzung vorgesehene Standorte im Bereich der Ostumgehung/Bleckeder Landstraße in Betracht zu ziehen, von wo aus über die Anschlussstellen schnell die verschiedensten Bereiche im Süden und Osten der Stadt erreichbar sind, zumal auch die auf dem Stadtgebiet mit Tunnel geplante A39 einen weiteren Grund für die Verstärkung der Feuerwehr darstellt.	Eine Pflicht zur Prüfung aller nur denkbaren Standortalternativen besteht nicht. Die Gemeinde muss im Rahmen ihrer Bauleitplanung nur die „in Betracht kommenden“ Alternativen prüfen (Nr.2 Buchst. d der Anl. 1 zum BauGB). Zulässig ist dabei eine Beschränkung auf planzielkonforme Standortalternativen, d.h. auf Alternativen, welche die Ziele des Plans berücksichtigen. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Feuerwache. Somit hat die Erfüllung feuerwehrtaktischer Anforderungen an den Standort Vorrang. Eine fachlich abschließende Vorauswahl wurde im Feuerwehrgutachten getroffen. In Bezug auf die Planungsziele und der im Rahmen des Feuerwehrgutachtens nach feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten getroffenen Standortauswahl kommen im Rahmen der Bauleitplanung daher keine weiteren Alternativstandorte in Betracht.
Eine weitere Überbauung und Versiegelung derartig wertvoller innerstädtischer Freiräume wie hier vorliegend ist angesichts der Klima- und Biodiversitätskrise nicht mehr verantwortbar – und zudem weder mit den Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (sowie den Landesbeschlüssen zum Niedersächsischen Weg) noch mit den gerade kurz vor ihrer Fertigstellung stehenden Konzepten zur Klimaanpassung und zur integrierten Stadtentwicklung vereinbar. Das jüngst beschlossene Klimaanpassungskonzept der Hansestadt Lüneburg nennt fünf strategische Ziele: 1.) Schutz der Bevölkerung vor Klimafolgen, 2.) klimaresiliente Stadtentwicklung, 3.) Schutz von Wäldern und Gewässern, 4.) institutionelle Verankerung der Klimaanpassung in der Verwaltung, 5.) aktive Einbindung der Öffentlichkeit.	Es gilt grundsätzlich zu beachten, dass das vorrangige Planungsziel die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Feuerwache ist. Unter Berücksichtigung dieses Ziels soll die klimaökologische Funktion der zu überplanenden Freiflächen so weit wie möglich erhalten bleiben. Um möglichst breite strömungsoffene Leitbahnstruktur zu erhalten, wurde die überbaubare Grundstücksfläche gestreckt, um die im Strömungsquerschnitt gelegene Gebäudefront zur Theodor-Heuss-Straße entsprechend reduzieren zu können, und sind Nebenanlagen mit Ausnahme des Feuerwehübungsturms in luftdurchlässiger Bauweise außerhalb der Längsachse des Baufensters ausgeschlossen. Die verbliebenden versiegelten Betriebsflächen innerhalb der Leitbahnstrukturen sind zur Erfüllung des ersten Planungsziels unvermeidlich. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. In Bezug auf das Planungsziel ist den Sicherheitsbelangen der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Verhältnis zu den betroffenen Umweltbelangen mehr Gewicht einzuräumen.
Wenn wir vor der Umsetzung all unserer Konzepte noch scheibchenweise unsere wertvollen Flächen durch Überplanung und Teilversiegelung entwerten, Biotopverbundflächen nicht berücksichtigen, sondern weiter zerstückeln, sind am	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ende unsere wohlformulierten Zielsetzungen zur Klimaanpassung, zur Nachhaltigen Entwicklung und zum Schutz der Biodiversität nicht das Papier wert, auf dem sie gedruckt sind. Wir bitten um eine Rückmeldung zum Eingang unserer Stellungnahme und zum weiteren Verfahren.	
2.4 Private 4, 17.12.2024 (zum B-Plan und FNP) Die vom 19.11.2024 bis 20.12.2024 veröffentlichten Unterlagen weisen mindestens folgende Unklarheiten auf:	
Zur Tabelle im Abschnitt 2.8.3 in Anlage 5 (Oberflächenentwässerungskonzept): Dass auf dem bebauten Grundstück weniger Wasser verdunsten würde als auf dem unbebauten Grundstück, ist leicht denkbar. Dass dagegen aber die Grundwasserneubildung unter dem bebauten Grundstück doppelt so hoch sein soll wie unter dem unbebauten Grundstück, ist nicht nachvollziehbar.	Im Zuge der Baugrunduntersuchungen wurden mit Ausnahme eines hydrogeologischen Fensters (zukünftiges Versickerungsbecken) ausnahmslos schwach wasserdurchlässige Bodenarten festgestellt, die eine geringe Grundwasserneubildung und ein hohes Abflusspotenzial aufweisen. Das gesammelte Oberflächenwasser der geplanten versiegelten Flächen wird gezielt in das Versickerungsbecken geleitet. Dadurch kann auf kleinem Raum prozentual eine größere Menge an Wasser im Boden versickern als im Bestandsgelände.
In Anlage 7 (Klimaökologie Ersteinschätzung) wird empfohlen, das Grundstück nicht zu bebauen. Laut Anlage 8 (Klimaökologie Beurteilung) ist dann doch eine Bebauung möglich, mit der Anmerkung (Seite 5), es „sollte sichergestellt werden, dass westlich des Gebäudes „Feuerwache“ durch die angedachte Erweiterung des Schulstandorts keine weiteren Rauhigkeitselemente den Kaltlufttransport stören“. Ist es dann nicht so, dass die Feuerwache eine Schulerweiterung gänzlich unmöglich macht?	Eine Erweiterung der Schule auf die Flächen der vorliegenden Bauleitplanung ist nicht geplant. Der Geltungsbereich des benachbarten Bebauungsplans Nr. 161 „Erweiterung Johanneum“ wird nicht überplant.
Auf der genannten Seite ist südwestlich neben der Sporthalle des Johanneums ein geplantes Gebäude eingezeichnet, das die Bezeichnung „Sporthalle“ trägt. Ist dies zusammen mit der südlich davon geplanten Kindertagesstätte die auf Seite 5 erwähnte „angedachte Erweiterung des Schulstandorts“?	Das Gutachten von Geo-Net zeigte ein veralteten Planungsstand für den Bereich Schiergrabenkoppel und wurde daher überarbeitet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die auf diesem Bild mit „Feuerwehr“ bezeichnete Raute hat keine rechten Winkel und befindet sich an einer anderen Stelle als das auf den Seiten 4 und 5 eingezeichnete Feuerwehrgebäude. Auf Seite 3 trifft ein Kaltluftstrom von Südost nach Nordwest auf die eingezeichnete Raute.	
Auf Seite 5 sind zwei weiße Pfeile neben dem Feuerwehrgebäude eingezeichnet. Sollen das zwei durch das Feuerwehrgebäude umgelenkte Kaltluftströmungen sein? Sie zeigen von Osten nach Westen, sogar etwas nach Südwesten. Darunter das Fazit „...Kaltluftstrom Richtung Nordwest…“ passt nicht dazu. Außerdem ist unberücksichtigt geblieben, dass das Feuerwehrgebäude nicht nur der Kaltluftströmung im Wege steht, sondern hier soll ein relevanter Teil des Kaltluftentstehungsgebietes versiegelt werden und die versiegelten Flächen heizen sich bei Sonneneinstrahlung auf. Bei dem Gebäude könnte man diesem Aufheizen durch Fassaden- und Dachbegrünung (kombiniert mit Photovoltaik) etwas entgegenwirken, bei den übrigen versiegelten Flächen ist ein Entgegenwirken schwer denkbar, flächendeckende Beschattung durch große Bäume nicht möglich.	Es gilt grundsätzlich zu beachten, dass das vorrangige Planungsziel die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Feuerwache ist. Unter Berücksichtigung dieses Ziels soll die klimaökologische Funktion der zu überplanenden Freiflächen so weit wie möglich erhalten bleiben. Um möglichst breite strömungsoffene Leitbahnstruktur zu erhalten, wurde die überbaubare Grundstücksfläche gestreckt, um die im Strömungsquerschnitt gelegene Gebäudefront zur Theodor-Heuss-Straße entsprechend reduzieren zu können, und sind Nebenanlagen mit Ausnahme des Feuerwehrübungsturms in luftdurchlässiger Bauweise außerhalb der Längsachse des Baufensters ausgeschlossen. Die verbliebenden versiegelten Betriebsflächen innerhalb der Leitbahnstrukturen sind zur Erfüllung des ersten Planungsziels unvermeidlich. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. In Bezug auf das Planungsziel ist den Sicherheitsbelangen der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Verhältnis zu den betroffenen Umweltbelangen mehr Gewicht einzuräumen. Dächer von Hauptgebäuden sind gemäß Festsetzung Nr. 2.7 zu begrünen. Gemäß § 32 a NBauO sind Dachflächen von Gebäuden mit Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung auszustatten.
In den veröffentlichten Unterlagen fehlt jegliche Entgegnung auf die eingereichten Stellungnahmen. Deshalb bleiben alle eingereichten Stellungnahmen fast unverändert gültig, denn nur wenige Einwendungspunkte konnten mit Hilfe der beigefügten Anlagen ausgeräumt werden. Ich verweise daher nochmals ausdrücklich auf meine Stellungnahme vom 20.04.2022, die ich vollumfänglich aufrecht erhalte.	Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden geprüft und sind soweit berücksichtigungsfähig in den Planentwurf eingeflossen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die darin eingeforderten Informationen sind mir bis heute nicht zur Verfügung gestellt worden und mit meiner Forderung einer niedrigschwelligen Beteiligungsmöglichkeit meinte ich sicher nicht, dass ich mir 24 Dokumente aus dem Bereich „Bekanntmachungen“ einzeln herunterladen muss.	
Die einzelnen Argumente aller Stellungnahmen sollten zusammengefasst veröffentlicht werden. Diesen ist angemessen zu entgegnen bzw. die Planung entsprechend anzupassen. Im weiteren Verlauf der Planung sollten Abwägungsprozesse und Entscheidungen transparent gemacht werden.	Das Abwägungsergebnis wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach erfolgtem Abwägungsbeschluss mitgeteilt.
Unverständlich ist, warum noch an dem Standort festgehalten wird, der ausschließlich aufgrund der Belange der Feuerwehr und ohne jegliche Berücksichtigung von Umweltauswirkungen getroffen wurde. Es fehlt ein unter gebührender Berücksichtigung von Umweltauswirkungen durchgeführter Vergleich mit den anderen Standorten (Flugplatz / Zeppelinstraße, Waldfriedhof / Olof-Palme-Hain, Lüneburger Straße / K37 Richtung Wendisch Evern, Kleingartenkolonie „In der Kiepe“, KVG-Gelände an der Dahlenburger Landstraße), durch dass sich ein anderer Standort in der Gesamtschau als besser geeignet herausstellen könnte. Ebenso zu prüfen wäre die Möglichkeit, mehrere deutlich kleinere Feuerwachen an unterschiedlichen weiteren Standorten (z.B östliches Gewerbegebiet, näher am Hafen plus ein oder zwei weitere andere Standorte) zu platzieren, die dem Haupt-Schutzziel, nämlich der Erreichbarkeit aller innerstädtischen Ziele in 8 Minuten, näherkommen und gleichzeitig geringere Umwelt- bzw. Klimaauswirkungen haben könnten als eine große Feuerwache an der Theodor-Heuss-Straße.	Eine Pflicht zur Prüfung aller nur denkbaren Standortalternativen besteht nicht. Die Gemeinde muss im Rahmen ihrer Bauleitplanung nur die „in Betracht kommenden“ Alternativen prüfen (Nr.2 Buchst. d der Anl. 1 zum BauGB). Zulässig ist dabei eine Beschränkung auf planzielkonforme Standortalternativen, d.h. auf Alternativen, welche die Ziele des Plans berücksichtigen. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Feuerwache. Somit hat die Erfüllung feuerwehrtaktischer Anforderungen an den Standort Vorrang. Eine fachlich abschließende Vorauswahl wurde im Feuerwehrgutachten getroffen. In Bezug auf die Planungsziele und der im Rahmen des Feuerwehrgutachtens nach feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten getroffenen Standortauswahl kommen im Rahmen der Bauleitplanung daher keine weiteren Alternativstandorte in Betracht.
Bitte bestätigen Sie kurz den Eingang dieser Email.	

Hansestadt Lüneburg, 84. Änderung des Flächennutzungsplans
„Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“

Abwägung der Stellungnahmen aus der wiederholten Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der wiederholten Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) zur Änderung des Flächennutzungsplans

Stand: 10.04.2025

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Volker Rathje
M.Sc. Mona Borutta
Dipl.-Geogr. Thomas Wiesmeier

ELB BERG / STADT LANDSCHAFT

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt

Die wiederholte Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 21.01.2025 mit Frist bis zum 21.02.2025 stattgefunden.
Die wiederholte Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 21.01.2025 bis zum 21.02.2025 stattgefunden.

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange 3

1.1 Landkreis Lüneburg, 18.02.2025 3
1.2 BUND Regionalverband Elbe-Heide, 02.02.2025 6
1.3 Deutsche Telekom Technik GmbH, 03.02.2025 21
1.4 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 23.01.2025 22
1.5 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, 20.01.2025 23
1.6 Wasserverband der Ilmenau—Niederung, 24.01.2025 23
1.7 Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH (AGL), Lüneburg, 16.12.2024 (unveränderte Stellungnahme) 23
1.8 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 19.02.2025 25
1.9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 20.02.2025 25
1.10 NABU Naturschutzbund Deutschland— Kreisverband Lüneburg e.V., 19.12.2024, eingegangen am 11.02.2025 28
1.11 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, 17.02.2025 43
1.12 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 07.02.2025 45
1.13 Avacon Netz GmbH, 19.02.2025 45
1.14 Hansestadt Lüneburg, Bereich 31 Umwelt, 13.02.2025 46

2 Private 47

2.1 Privat 1, 25.01.2025 47
2.2 Privat 2, 20.02.2025 49

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen, 27.01.2025
- Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen, 03.02.2025
- Samtgemeinde Bardowick, 21.01.2025

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Lüneburg, 18.02.2025

Ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Natur- und Landschaftsschutz (FD Umwelt)
Es bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. — Kenntnisnahme.

Wald (FD Umwelt)
Es bestehen aus waldrechtlicher Sicht keine Bedenken. — Kenntnisnahme.

ÖPNV (FD Mobilität)
Der Flächennutzungsplan hat lediglich vorbereitenden Charakter und begründet i. d. R. keine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben. Belange des straßengebundenen ÖPNV sind daher nicht betroffen. — Kenntnisnahme.

Radverkehr (FD Mobilität)
Belange der Radverkehrskoordination sind nicht betroffen. — Kenntnisnahme.

Gesundheit (FD Gesundheit)
Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit gebe ich folgende Empfehlungen, um Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen:
Bei der Planung einer Feuerwehrwache in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten und einer Schule ist der Schutz der Anwohner und Schüler vor potenziellen Lärmbelastungen von besonderer Bedeutung. Sowohl die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als auch die Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) haben hierzu spezifische Empfehlungen herausgegeben. — Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<u>Empfehlungen der WHO:</u> Die WHO hat Leitlinien für Umgebungslärm veröffentlicht, die gesundheitliche Risiken durch verschiedene Lärmquellen adressieren. Für Verkehrslärm, der in seiner Charakteristik mit dem von Einsatzfahrzeugen vergleichbar ist, werden folgende Richtwerte empfohlen: • Tagsüber (LDEN): Ein durchschnittlicher Schalldruckpegel von maximal 53 Dezibel (dB) für Straßenverkehrslärm. • Nachts (LNight): Ein durchschnittlicher Schalldruckpegel von maximal 45 dB für Straßenverkehrslärm. Diese Werte zielen darauf ab, gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen zu minimieren.	Kenntnisnahme.
<u>Empfehlungen der LAUG:</u> Die LAUG betont in ihrem Bericht die Notwendigkeit, Lärmgrenzwerte stärker am vorsorgenden Gesundheitsschutz auszurichten. Sie empfiehlt, die bislang als Gefahrenschwelle herangezogenen Lärmpegel von 70 dB tagsüber und 60 dB nachts um 10 dB zu senken. Dies bedeutet eine Reduktion auf 60 dB tagsüber und 50 dB nachts, um die Gesundheit der Bevölkerung besser zu schützen.	Kenntnisnahme.
<u>Empfehlungen für die Planung:</u> • Standortwahl: Die Feuerwehrwache sollte so positioniert werden, dass der Abstand zu sensiblen Nutzungen wie Wohngebieten und Schulen maximiert wird, um direkte Lärmeinwirkungen zu reduzieren. • Bauliche Maßnahmen: Der Einsatz von schallisolierenden Materialien und die Ausrichtung von Lärmquellen weg von sensiblen Bereichen können die Lärmbelastung erheblich mindern. • Einsatzplanung: Soweit möglich, sollten nächtliche Übungen und Testläufe von Sirenen vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden, um die Nachtruhe der Anwohner nicht zu stören.	Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Die Positionierung der Feuerwache wird auf Ebene des Bebauungsplans konkretisiert. Materialität und Nutzungszeiträume können auf Ebene der Bauleitplanung nicht geregelt werden. Die Errichtung einer Lärmschutzwand und sonstigen Lärmschutzmaßnahmen wurden geprüft (siehe Kapitel 8.1 der städtebaulichen Begründung zum B-Plan).

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
• Grünflächen und Barrieren: Das Anlegen von Grünflächen oder das Errichten von Lärmschutzwänden zwischen der Feuerwehrwache und den angrenzenden Wohngebieten und der Schule kann als natürliche Schallbarriere dienen und die Lärmbelastung weiter reduzieren. Durch die Berücksichtigung dieser Empfehlungen kann die Lärmbelastung für die umliegenden Wohngebiete und die Schule minimiert und ein Beitrag zum gesundheitlichen Wohlbefinden der Bevölkerung geleistet werden. <u>Lärm in Schulen</u> In Anbetracht des anliegenden Johaneums wird weiterhin auf folgende Sachverhalte hingewiesen. Lärm in der Umgebung von Schulen ist ein bedeutendes Problem, weil er die Konzentration, das Lernen und das allgemeine Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler beeinträchtigen kann. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und andere Gesundheitsbehörden weisen darauf hin, dass anhaltender Lärm, insbesondere über 35 dB im Klassenraum, negative Auswirkungen auf die kognitive Leistungsfähigkeit und die Sprachentwicklung haben kann. <u>Warum ist Lärm für Schulen problematisch?</u> 1. Beeinträchtigung der Konzentration und Lernfähigkeit • Lärm führt zu einer erhöhten kognitiven Belastung, da das Gehirn ständig störende Geräusche filtern muss. • Untersuchungen zeigen, dass Kinder in lauten Umgebungen Schwierigkeiten haben, Sprache zu verstehen und sich Informationen zu merken. 2. Schlechtere schulische Leistungen • Studien belegen, dass dauerhafte Lärmbelastung (z. B. durch Verkehr oder Sirenen) mit schlechteren Ergebnissen in Fächern wie Lesen, Mathematik und Sprachverständnis korreliert. • Eine Studie aus München ergab, dass Schüler in lärmintensiven Gebieten bis zu ein Jahr im Lesefortschritt hinter gleichaltrigen Kindern aus ruhigeren Gegenden zurückbleiben.	Die angrenzende, sensible Schulnutzung an die Feuerwache ist bekannt und wurde in der Schalltechnischen Untersuchung (Anlage 6 zum Bebauungsplan) berücksichtigt. Die maßgebenden Richtwerte der TA Lärm werden - bis auf den Sonderfall eines Notfalleinsatzes mit Signalhorn nachts- eingehalten.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
• Erhöhte Stresslevel und gesundheitliche Folgen • Lärm kann Stresshormone wie Cortisol erhöhen, was langfristig zu gesundheitlichen Problemen wie Bluthochdruck und Schlafstörungen führen kann. • Kinder sind empfindlicher gegenüber Lärm als Erwachsene, da ihr Gehör noch in der Entwicklung ist. 3. Kommunikationsprobleme im Unterricht • Lehrerinnen und Lehrer müssen in lauten Umgebungen oft lauter sprechen, was zu Stimmproblemen und Ermüdung führt. • Schüler verstehen Anweisungen schlechter, was zu Missverständnissen und einer erhöhten Fehlerquote führt. <u>Empfehlungen für lärmsensible Schulumgebungen</u> • Die WHO empfiehlt, dass der Schalldruckpegel in Klassenräumen 35 dB nicht überschreiten sollte. • Schulen sollten durch Lärmschutzmaßnahmen wie lärmdämmende Fenster, Begrünung oder bauliche Abschirmungen vor Umgebungslärm geschützt werden. • Feuerwehrwachen sollten ihre Ein- und Ausfahrten möglichst so gestalten, dass sie den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen (z. B. Einsatzfahrten über alternative Routen). Durch eine umsichtige Planung der Feuerwehrwache kann sichergestellt werden, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird und Kinder ungehindert lernen können. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen Fachdienst.	Die regelhaften Schallschutzrichtwerte gem. TA Lärm werden eingehalten. Die Errichtung einer Lärmschutzwand und sonstigen Lärmschutzmaßnahmen wurden geprüft (siehe Schalltechnische Untersuchung, Anlage 6 zum Bebauungsplan). Die Führung über alternative Routen ist nicht möglich. Der Kreuzungspunkt Feuerwehrausfahrt wird mit einer Ampel versehen, sodass bei einem Feuerwehreinsatz kein Schülerverkehr kreuzen kann.
1.2 BUND Regionalverband Elbe-Heide, 02.02.2025 Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben. Der BUND Regionalverband Elbe-Heide begrüßt die Überlegungen der Verwaltung, die Sicherheit der Bürger durch Optimierung der Leistungen der ortsansässigen Feuerwehr zu erhöhen. Wir haben weiterhin grundsätzliche Bedenken bei der Standortwahl zum Neubau einer neuen Feuerwache Ost. Die Stellungnahme des Regionalverbands vom 14.04.2022 hat weiterhin Bestand und ist dieser Stellungnahme angehängt. Da nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Bebauungsplan (B-Plan) im Parallelverfahren mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) erarbeitet wird, beziehen sich unsere Anmerkungen sowohl auf den B-Plan wie auch auf die Änderung des FNP.	Kenntnisnahme.
Standortauswahl und Planungsalternativen Im Vergleich mit dem vorangegangenen Verfahren ist nicht erkenntlich, ob Überprüfungen weiterer Standorte erfolgt sind. Sowohl Bürger als auch Umwelt- und Naturschutzverbände haben Kritik an dem anvisierten Standort im Haferkamp geäußert. Es sind alternative Standorte benannt worden. Bauliche Veränderungen sind in der Stadt erfolgt und auch weitere Alternativstandorte müssen nochmals überprüft werden. Fünf Jahre nach der Erstellung des Feuerwehrgutachtens (!) erscheint dies zwingend notwendig. Die bisherige Wahl des Standortes lässt nicht erkennen, dass die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) maßgeblichen Kriterien ausreichend berücksichtigt worden sind. Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftiger Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Dazu zählen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt,	*Die Stellungnahme des BUND zum Thema Standortauswahl und Planungsalternativen ist identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 1.8 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.*

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
der Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie Klimaschutz und Klimaanpassung. Wir können dem Feuerwehrgutachten[1] entnehmen, dass die Prüfung und Bewertung von Standortalternativen nur unter Berücksichtigung feuerwehrtechnischer Aspekte erfolgte, wobei die Gewichtung der für die Standortwahl herangezogenen Kriterien nur eine von mehreren Möglichkeiten darstellt und keineswegs zwingend erscheint. Dies widerspricht der Darstellung im Umweltbericht zu Planungsalternativen Kap. 1.4. *[1] FORPLAN (2019): Gutachten zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (Entwurf), Stand 21.05.2019. Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH, Bonn*	
Freiraumentwicklung Das geplante Projekt steht mit einer verantwortungsbewussten zukünftigen Entwicklung der Stadt hinsichtlich Flächensensibilität, sozialen und klimatischen Freiraumfunktionen, ökologischen Faktoren und nachhaltiger Entwicklung in vielfacher Hinsicht nicht im Einklang. Im Hinblick auf die zu erwartenden „Wiederherstellungspläne“ im Zuge der Umsetzung des Natural Restauration Law und auch in Bezug auf die Entwicklung von Resilienten Innenstädten, ferner auch aufgrund der Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.10.2024 (Vorlage – VO / 11555 / 24[2]) gilt es „die städtischen Grünstrukturen zu erhalten und zu mehren“[3]. Weiterhin verweist die Stadtverwaltung in dieser Anfrage auf „die Biotoptypenkartierung aus den Jahren 2015 bis 2017 sowie die Entwicklungsziele, die im Landschaftsplan genannt werden“[4]. Planungen zur Feuerwache Ost am Standort Haferkamp widersprechen den von der Stadtverwaltung getätigten Äußerungen. Wenn der Freiraum Haferkamp überplant wird, was steht als Ersatz zur Verfügung? [2] https://ratsinfo.stadt.lueneburg.de/bi/si010.asp?YY=2024&MM=10&DD=23 [3] Ebenda, Antwort auf Frage 1 und 2 [4] Ebenda, Antwort auf Frage 3	*Die Stellungnahme des BUND zum Thema Freiraumentwicklung ist identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 1.8 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.*

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Landschaftsplan (LP) Der Umgang mit dem LP in der Begründung zum B-Plan erscheint uns in diesem Verfahren fragwürdig. Wir weisen darauf hin, dass es sich beim LP um eine *gutachterliche Fachplanung von Naturschutz und Landschaftspflege* handelt und nicht „angepasst" werden sollte. Der Verweis darauf, dass dieser von der Hansestadt Lüneburg zu gegebener Zeit aktualisiert wird, obwohl erst 4 Jahre alt (der alte wurde erst nach 20 Jahren aktualisiert), wird sich nach der Überplanung als ausgesprochen übersichtlich darstellen: komplette Versiegelung. Aussagen des LP werden ignoriert.	*Die Stellungnahme des BUND zum Thema Landschaftsplan (LP) ist identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 1.8 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.*
Raumordnung <u>Aktuelles RROP</u> *„‚Der im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegte Abstand zwischen Wald und Bebauung von 100 m sollte beachtet werden. Ein Mindestabstand von 30 m dagegen muss eingehalten werden. (...)' Die Planung sieht vor, den Waldabstand gem. RROP 2016 teilweise zu unterschreiten. Eine Feuerwache dient der übergeordneten örtlichen Sicherheit. Bei der Standortwahl wurden mehrere Aspekte miteinander abgewogen (siehe FNP-Begründung[5] sowie Feuerwehrgutachten). Aufgrund der Lage in einer Kaltluftschneise, der Topografie sowie den räumlich-funktionalen Anforderungen an die Gestaltung einer neuen Feuerwache verbleibt nur ein schmales Baufenster. Das Risiko aufgrund der Waldnähe ist als geringer einzustufen, da ein Aufgabenbereich der Umgang mit umgestürzten Bäumen und Bränden ist."*[6] Der Regionalverband entnimmt diesem Abschnitt folgendes: - Das gültige RROP und das LROP werden missachtet: Mindestabstand von 30 m muss eingehalten werden. - Der Zweck heiligt die Mittel: Der Umgang mit umgestürzten Bäumen liegt im Aufgabenbereich der Feuerwehr.[7] [Anm.: Zu erschütternd, um als Scherz aufgefasst zu werden.] **- Das Gebiet ist zu klein, um den Anforderungen an eine neue Feuerwache gerecht zu werden.**	*Die Stellungnahme des BUND zum Thema Raumordnung ist überwiegend identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher auch die Stellungnahme 1.8 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.* Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Auch gemäß RROP 2016 gibt es die Möglichkeit, den Waldabstand für eben solche wichtigen Infrastrukturmaßnahmen zu unterschreiten. Auf Ebene des Bebauungsplans wird der Umgang mit der Unterschreitung des Waldabstandes sowie die Baufeldausnutzung thematisiert.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<u>In Neuaufstellung befindliches RROP</u> Im dem noch nicht rechtskräftigen RROP soll für das Plangebiet ein Vorranggebiet Freiraumfunktion ausgewiesen werden. „In den Vorranggebieten Freiraumfunktionen sind funktionswidrige bauliche Anlagen unzulässig." und „Klimatisch und lufthygienisch gering belastete Freiflächen in Siedlungen des klimatischen Wirkungsraumes Lüneburg/Adendorf sollen erhalten werden." Der Bau der Feuerwache wird als sicherheitsrelevanter Stadtbaustein in die Kategorie technische und verkehrliche Infrastruktur eingestuft, damit „…..diese (Anm.: technische und verkehrliche Infrastruktur) zwingend standortgebunden siedlungsnah zu verwirklichen sind und sofern keine zumutbaren Standort- bzw. Trassenalternativen außerhalb des Vorranggebietes Freiraumfunktion bestehen." Das **in der Neuaufstellung befindliche RROP ist nicht rechtskräftig** und somit nicht bindend. Es wird hier mit einer Ausnahme eines nicht rechtgültigen RROP argumentiert. [5] Siehe dazu nachfolgende Anmerkungen zu Mängel im Beteiligungsverfahren [6] Begründung, S.7 [7] Begründung, S. 7	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Auch gemäß RROP 2016 sind Ausnahmen möglich (siehe oben).
Wald Das Gutachten der Waldqualität basiert auf **vorwiegend forstwirtschaftlichen Aspekten** und ist an einer Holznutzung orientiert. Dies ist **nicht mit den Aspekten für eine resiliente Innenstadt vereinbar.** Die erwähnten Schutzfunktionen umfassen „die Bedeutung der Waldfläche für Klima, Wasserhaushalt, Erosionsschutz, Bodenfruchtbarkeit der Umgebung, aber auch für den Schutz von Siedlungen vor Lärm, Immissionen oder Witterungseinflüssen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich Arten- und Biotopschutz fallen auch in diese Kategorie."[8] Diese außerordentlich wichtigen Schutzfunktionen werden in der Bewertung nicht hinreichend gewichtet. Es handelt sich hier nicht um einen Wald im Außenbereich zur	*Die Stellungnahme des BUND zum Thema Wald ist identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 1.8 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.*

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
forstwirtschaftlichen Nutzung, sondern vielmehr im Innenbereich mit vielfältigen Funktionen wie Aufnahme von Starkregen (Schwammstadt), Verdunstungskälte, Frischluftproduktion, die eminent wichtig in einer dicht bebauten Innenstadt sind. Der § 30-Biotopschutz wird nicht berücksichtigt. [8]Niedersächsische Landesforsten, Beurteilung der Waldqualität, 18.09.2024	
Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftbahn Das Plangebiet ist ein Kaltluftentstehungsgebiet und liegt in einer Kaltluftbahn, deren Erhalt in der Stellungnahme von GEO-Net[9], im Landschaftsplan und auch im Umweltbericht angemahnt wird. Die Überbauung des Plangebietes steht der klimaökologischen Wirksamkeit des Gebietes entgegen (siehe Folien 8 und 10 des Büros GEO-Net[10]). Bioklimatisch belastete Flächen des Innenstadtgebietes werden durch die Kaltluftbahn nachts mit Kalt- und Frischluft versorgt. Die vorgeschlagene Ausrichtung des geplanten Baukörpers mit Freihalten von 50 m lichter Weite zum südlich gelegenen Wald erfolgte 2021 unter der Voraussetzung, dass dort eine Bebauung unumgänglich sei. Selbst wenn die Kaltluftbahn ohne jedwede Hindernisse (!) über die versiegelte Fläche geleitet werden sollte, verliert diese aufgrund der Wärmespeicherung des versiegelten Untergrundes an Volumen und Geschwindigkeit. Sie wird damit in erheblichen Maße abgeschwächt. Die Belüftung von Teilen Lüneburgs kann nicht mehr ausreichend gewährleistet werden. Dies ist als ein erheblicher Eingriff in das Kaltluftprozessgeschehen der Stadt zu sehen, das gerade für die Zukunft von erheblicher Bedeutung sein wird. Der Umweltbericht ist unvollständig. Die Risiken für die menschliche Gesundheit werden im Umweltbericht (siehe Anlage1[11] zum BauGB Satz 2. ee) nicht vollumfänglich in Anbetracht von verstärktem Hitzestress[12] abgehandelt. Die Errichtung eines Feuerwehrübungsturms und einer Trafostation in dieser Leitbahn sind geplant. Die Beeinflussung und die Folgen auf das Kaltluftprozessgeschehen durch diese Bauwerke sind erheblich. Die im Bebauungsplan	*Die Stellungnahme des BUND zum Thema Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftbahn ist identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 1.8 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.*

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
herangezogenen Verharmlosungen können nicht nachvollzogen werden und argumentieren an den Tatsachen vorbei. Die sich durch eine Überbauung des Gebietes ergebenen Auswirkungen werden im Umweltbericht verharmlosend dargestellt und beziehen sich nicht auf die Angaben des Gutachterbüros GEO-Net in der Klimaanalyse der Hansestadt Lüneburg[13]. Es liegen **Verstöße gegen § 1 BNatSchG und § 2 Abs. 4 BauGB** vor. [9] Klimaökologische Ersteinschätzung auf Basis der Klimaanalyse: Projekt „Th.-Heuss-Straße/Haferkamp“, GEO- Net Umweltconsulting GmbH, 29.10.2018 [10] ebenda [11] Baugesetzbuch *) (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c). „Anlage 1 BauGB - Einzelnorm“. Zugegriffen 17. Dezember 2024. https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/anlage_1.html. [12] „Europäischer Klimabericht 2023: Entwicklung der Folgen für Europa alarmierend - Europäische Kommission“. Zugegriffen 18. Dezember 2024. https://germany.representation.ec.europa.eu/news/europaischer-klimabericht-2023-entwicklung-der-folgen-fur-europa-alarmierend-2024-04-22_de . Dw.com. „Copernicus-Bericht: 2023 - Jahr der Klima-Extreme in Europa – DW – 22.04.2024“. Zugegriffen 18. Dezember 2024. https://www.dw.com/de/copernicus-bericht-2023-jahr-der-klima-extreme-in-europa/a-68860598. [13] GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover. „Stadtklimaanalyse Lüneburg“. Hansestadt Lüneburg, September 2019	
Boden und Oberflächenentwässerung Die Funktion von vorhandenen hygromorphen Böden zur Kohlenstoffspeicherung im Plangebiet wird ignoriert, obwohl der natürliche Klimaschutz auch im Stadtgebiet Beachtung finden muss. Eingriffe in den Boden führen zu einer vermehrten **Freisetzung von CO_2.** Das konterkariert die Bemühungen der Stadt, Klimaschutz zu betreiben. Die Vorgaben zum Umweltbericht (in Anlage 1 des BauGB[14] Satz 2 gg) wurden nicht erfüllt. Der Umweltbericht ist unvollständig. Bau- und betriebsbedingte Verschlechterungen der Bodenfunktionen durch Entwässerungsmaßnahmen und Versiegelung des südlich angrenzenden Waldgebietes sowie der Goldbeek werden im Umweltbericht nicht erwähnt und sind	*Die Stellungnahme des BUND zum Thema Boden und Oberflächenentwässerung ist identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 1.8 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.*

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
für den Regionalverband nicht zu akzeptieren. In Bezug auf die Goldbeek widerspricht dies **§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 1 BNatSchG**. Laut FNP ist von einer Planfläche von 1,2 ha (diese Angabe ist in den Unterlagen der Bauleitplanung ausgesprochen variabel) auszugehen, das bedeutet, dass gemäß der Festsetzung des Bebauungsplans von einer zu versiegelnden Grundfläche von 9.500 m² noch 2.500 m² unversiegelt bleiben. Abgezogen werden sollte von den verbleibenden 2.500 m^2 die Versickerungsmulde, die textlich im Bebauungsplan nicht erfasst ist. Starkregenereignisse wurden im Oberflächenentwässerungskonzept nicht berücksichtigt. Berechnungen wurden mit mittleren Jahresniederschlagsmengen der letzten 30 Jahre durchgeführt. Dies entspricht weder der derzeitigen noch der zukünftigen Situation von zu erwartenden Regenereignissen. Wir haben erhebliche Zweifel an der vorläufigen Größe der Mulde, sowie der Effektivität der Entwässerungsmaßnahmen. Die Berechnung zur erhöhten Versickerung von Regenwasser von der beplanten zur unbeplanten Fläche ist einseitig technisch betrachtet und läßt ein Außerachtlassen von weiteren Faktoren erkennen. Während die Evaporation bei Hitzeperioden Kühlung bewirkt, die bei versiegelten Flächen nicht gegeben ist, wird im Konzept Verdunstung als Negativum für die Grundwasserneubildung betont. Die mengenmäßigen Angaben im Oberflächenentwässerungskonzept (S. 40) zur Grundwasserneubildung der Planfläche widersprechen den Angaben im Umweltbericht (S. 14). Es werden unterschiedliche Zahlen benutzt! Die Einleitung des Wassers in die Goldbeek als Vorfluter lehnen wir ab. Die Goldbeek ist ein Nebengewässer des FFH-Gebietes 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“. Es gilt vielmehr die Goldbeek zu renaturieren (siehe EU-VO Natural Restauration Law). Eine weitere Verschlechterung des Zustandes der Goldbeek ist für uns nicht akzeptabel. FFH-Gebiete unterliegen dem EU-Recht. Entgegen den Angaben im Umweltbericht wird die Goldbeek durch Nutzung als Graben im Zuge der Entwässerung erheblich beeinträchtigt.	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Das für das Plangebiet beschriebene Regenwassermanagement (s. Begründung zum B-Plan, S. 19) findet sich nur punktuell in den textlichen Festsetzungen (2.6.) wieder. Diese sind somit unvollständig. Das Konzept kann die Funktion des unbebauten Gebietes als Bereich zur Aufnahme von Starkregenereignissen in keiner Weise erfüllen. Wir fordern das Gebiet Haferkamp als Entwicklungsfläche für die Aufgaben zur Schwammstadt in diesem Bereich zu entwickeln, um die Resilienz in diesem Innenstadtbereich zu erhöhen. [14] Baugesetzbuch *) (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c). „Anlage 1 BauGB - Einzelnorm“. Zugegriffen 17. Dezember 2024. https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/anlage_1.html.	
Baugrund und Größe der Fläche Sowohl die Gebäudeplanung mit Festsetzung der Oberkante des Fertigfußbodens mit mindestens 21,20 m über NHN (keinerlei Hinweise in den Unterlagen, wie dies erfolgen soll!), wie auch die Tatsache, dass am Neubau des Johanneum von 2017 schon jetzt Senkungserscheinungen zu erkennen sind, lassen Zweifel an einer vorausschauenden Standortwahl für die Feuerwache Ost aufkommen. Scheinbar ist der Untergrund nicht geeignet für den Bau eines schweren dreistöckigen Bauwerkes. Wie wirkt sich dies auf die Kosten zur Errichtung der Feuerwache aus? Mit der Lage, der Ausrichtung, der Nähe zum Johanneum und zum Bruchwald etc. ergeben sich vielfältige Einschränkungen für den Neubau. Ein Vergleich mit der 2007 in Betrieb genommenen Feuerwache Mitte macht deutlich, dass sich bei beiden Feuerwachen die verfügbare Fläche in der gleichen Größenordnung verhält.	*Die Stellungnahme des BUND zum Thema Baugrund und Größe der Fläche ist identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 1.8 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.*

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag

	Größe des Flurstücks	Grundfläche des Gebäudes	Nutzfläche des Gebäudes
Feuerwache Mitte (Bestand)	1,16 ha	0,31 ha	0,54
Feuerwache Ost (geplanter Neubau)	1,2 ha	0,41 ha	0,56

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.04.2022. Der von uns vorgeschlagene Standort Lüneburger Straße ist nicht überprüft worden. Das Feuerwehrgutachten ist nun mittlerweile 5 Jahre alt.
Da ein Neubau zur Ergänzung der Feuerwache Mitte schon 2017 notwendig erschien, ist es aus Sicht eines Umwelt- und Naturschutzverband und aus Sicht des Steuerzahlers notwendig, zukunftsfähige Standorte zu wählen. Dieser Standort erscheint nicht geeignet, um zukünftig Erweiterungen durchführen zu können.
Wird dieser Neubau diesmal wirklich für 40 Jahre Bestand haben – auch oder gerade in Zeiten des Klimawandels?

Landschaftsbild
Mit der Bebauung wird eine negative Beeinträchtigung des Naturhaushalts einhergehen (Versiegelung, klimatische Veränderungen, Lebensraumverlust usw.). Dies wird von Dauer und erheblich sein. Die Bebauung ist ein Verstoß gegen **§ 14 Abs. 1 BNatSchG.**
Dabei ist es nicht unerheblich, sondern gravierend die Vorbelastungen des Gebietes durch das Gymnasium Johanneum außer Acht zu lassen. Die Beplanung der gesamten Fläche muss einer kumulierenden Betrachtung unterzogen werden. Dies ist nicht geschehen, aber in einem Umweltbericht erforderlich [Baugesetzbuch Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) unter 2. ff].

Die Stellungnahme des BUND zum Thema Landschaftsbild ist identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 1.8 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Umweltprüfung und Kartierungen Bei den betriebsbedingten Wirkfaktoren wurden die klimatischen Veränderungen nicht berücksichtigt. Es liegt ein Verstoß gegen § 1 BNatSchG vor. Als Schallschutzmaßnahme soll eine Bedarfsampel für mögliche Notfallausfahrt ohne Signalhorn errichtet werden. Dazu fehlt die textliche Festsetzung im Bebauungsplan. Gleichzeitig wird bei nächtlichen Notfalleinsätzen eine hohe Lärmtoleranz durch die Nachbarschaft erwartet. Diese für den Menschen und seine Gesundheit erheblichen Beeinträchtigungen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Standort Haferkamp ist für den Bau einer Feuerwache ungeeignet. Tabelle 1 des Umweltberichts entspricht nicht den Ergebnissen der Biotoptypenkartierung der EGL vom 18.10.2023 (UB_Anlage_1_1). Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung werden im Umweltbericht in nicht ausreichender Weise wiedergegeben. Auswertungen, die ausschließlich nur das Plangebiet berücksichtigen, sind Fehldarstellungen. Wir kritisieren, dass die zu untersuchende Fläche nur geringfügig größer als das Plangebiet selbst ist. In Anbetracht des Vorkommens von Lebensräumen von besonderer Bedeutung (Wertstufe V), wie dem FFH-LRT 91E0* (Erlen-Eschen -Auwald der Talniederungen) und dem angrenzenden Eichenmischwald, sowie dem Binnengewässer Goldbeek, einem naturnahen Tieflandbach und Nebengewässer der Ilmenau, ist dies nicht akzeptabel. Reptilien und Amphibien Im Kartierbericht der EGL vom 18.10.2023 (UB_Anlage_1_1) fehlt die Bezeichnung für ‚b' in der Legende! Nicht fachkundigen Bürger fehlt damit eine wichtige Information. Somit besitzen Blindschleiche, Waldeidechse, Ringelnatter nach BNatSchG den Schutzstatus besonders geschützt. Es wird bei einer Beplanung des Gebietes gegen **§ 44 BNatSchG** verstoßen. Auch die erfassten Amphibien sind nach BNatSchG besonders geschützt und unterliegen ebenfalls § 44 BNatSchG.	*Die Stellungnahme des BUND zum Thema Umweltprüfung und Kartierungen ist identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 1.8 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.*

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag

Avifauna und Fledermäuse
Das Untersuchungsgebiet ist zu klein. Der Abstand zur Baufläche von 50 m im Norden ist zu gering.
Turmfalke und auch der vom BUND gesichtete Rotmilan haben dort ihr Jagdhabitat. Nach der Bebauung wird das Gebiet seine Funktionsfähigkeit als Nahrungsgebiet verlieren.
Aufgrund des voranschreitenden Artenschwunds bei Insekten hat dies gravierende Auswirkungen auf die Bruterfolge bei Vögeln und Fledermäusen.
Wir vermissen Untersuchungen in der Straße Am Kaltenmoor (Kastanienallee), dem alten Gutshof (heutiges Jugendzentrum) und auch am Schierbrunnenteich. Die alten Bäume und das alte Gebäude bieten Quartiere für Fledermäuse. Da Fledermäuse Jagdreviere in unmittelbarer Nähe, aber auch in 10 km Entfernung nutzen, ist dies für die Untersuchungen des Plangebietes nicht unerheblich. Wir sehen deshalb zwei Hotspots, die sich aus der Kartierung ergeben und bei denen es zu Kollisionen mit tödlichem Ausgang für Fledermäuse kommen kann:
- Ein- und Ausfahrt zur Feuerwache an der Theodor-Heuss-Straße
- Parkplatz neben dem Gewässersaum der Goldbeek
Durch die Wahrscheinlichkeit von Sommerquartieren können gerade junge, im Fliegen noch ungeschickte Fledermäuse mit aus- und einfahrenden Fahrzeugen kollidieren. Damit ist **§ 44 BNatSchG** zu beachten.

Die Potenzialabschätzung Insekten ist für uns nicht akzeptabel. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Erfassungen von Tieren und Pflanzen auf der Fläche der geplanten Feuerwache Ost in Kaltenmoor am 12.8.20 und 15.7.21 durch den Nabu Lüneburg hin (siehe Anhang).

Es ist anzuzweifeln, dass dem Bauamt keine Auswirkungen auf das Gebiet während der Bauphase bekannt sein sollten, zumal diese Auswirkungen in den jeweiligen Gutachten durchaus benannt werden. Dies auf die Genehmigungsebene zu schieben, ist nicht korrekt und wird von uns angemahnt. Die

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
fehlenden Angaben im Umweltbericht widersprechen dem Baugesetzbuch Anlage 115 Satz 2 gg) und hh). Fällungen und sich daraus ergebene Kompensationen sind der neuen Gehölzschutzsatzung der Stadt Lüneburg anzupassen. Es erschließt sich dem Regionalverband nicht, warum die zu fällenden Kompensationsbäume Nr. 6 + 7 nicht ersetzt werden. Den Ersatzpflanzungen von Bäumen auf der Ausgleichsfläche Schiergrabenkoppel können wir nicht zustimmen, da sie im Gebiet des Kaltluftstroms liegen und durch die erzeugte Rauigkeit als Hindernis zu werten sind (siehe dazu Folie 5 im Gutachten von Geo-Net, 2021, Anlage 8). Aufgrund der dichten Bebauung und der notwendigen Begrünung im Naherholungsgebiet lehnen wir externe Kompensationen ab. Die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima werden in nicht ausreichendem Maße betrachtet und in ihrer Bedeutung nicht ausreichend berücksichtigt. Wir sehen wir bei einer Überbauung des Gebietes einen Verstoß gegen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege von **§ 1 BNatSchG**. [15] Baugesetzbuch *) (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c). „Anlage 1 BauGB - Einzelnorm“. Zugegriffen 17. Dezember 2024. https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/anlage_1.html.	
Gymnasium Johanneum Lüneburg Das Johanneum wurde in den letzten Jahren zwei Mal erweitert, zuletzt 2017. Es ist Bedarf für ein Sport-Außengelände vorhanden. Wo wird dies erstellt? Wird es die Kaltluftbahn beeinträchtigen? Eine Befreiung oder Änderung der Kompensationsfläche (Streuobstwiese) des B-Plans Nr. 161 durch die Stadt Lüneburg ist bislang nicht erfolgt. Die für den B-Plan Nr. 161 angegebenen Kompensationsmaßnahmen wurden bisher (nach 7 Jahren!) noch nicht umgesetzt und es stellt sich die Frage, wo dies standortnah erfolgen soll. Zu kumulierenden Auswirkungen der Planung: siehe Kapitel Landschaftsbild.	*Die Stellungnahme des BUND zum Gymnasium Johanneum Lüneburg ist identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 1.8 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.*

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Prüfung technischer Lösungen Es gibt bereits technische Lösungen, um Einsatzfahrzeuge an Ampeln zu priorisieren. Diese werden nicht als Alternative zum Neubau einer Feuerwache erwähnt und diskutiert. Diese technischen Lösungen können in der Anschaffung günstiger sein und die Zielerreichbarkeit verbessern. Wir fordern die Hansestadt Lüneburg auf, technische Feuerwehreinsatz-Beschleunigungs-Systeme, ernsthaft zu prüfen und gegebenenfalls zu installieren16. Solange der Nachhaltige Urbane Mobilitätsplan (NUMP) nicht umgesetzt ist, kommt es langfristig zu weiteren Veränderungen in der Nutzbarkeit der Straßen. Innovative technische Lösungen des Verkehrsmanagements kann mit Veränderungen kurzfristig umgehen. [16]https://www.yunextraac.com/de/newsroom/feuerwehrbeschleunigung_wurzburg/	*Die Stellungnahme des BUND zum Thema Prüfung technischer Lösungen ist identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 1.8 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.*
Mängel im Beteiligungsverfahren Der Umweltbericht ist in Teilen für die Öffentlichkeitsbeteiligung fehlerhaft, unvollständig, unkoordiniert und somit unzumutbar. Im Umweltbericht S. 11, erster Abschnitt, befindet sich ein fettgedruckter Teil, der nicht verständlich ist. Somit stellt sich der gesamte Umweltbericht in einem für die Öffentlichkeitsbeteiligung zweifelhaften Licht dar. Werden die Berichte der Bauleitplanung per KI erstellt? Weitere Anmerkung zum Umweltbericht S. 12: „Entlang des nordöstlichen Randes des Geltungsbereichs wird die geplante Zuwegung in einem Abstand von weniger als 2 m an den Stämmen einer und einer verlaufen.“ ??? Das Oberflächenentwässerungskonzept ist für Bürger in der Öffentlichkeitsbeteiligung unverständlich und nicht nachzuvollziehen. Die dazu gehörige Zusammenfassung im Bebauungsplan ist ohne Erläuterungen. Bürgerbeteiligung sollte nach unserer Meinung niedrigschwellig sein, um die Möglichkeit zu haben, die Inhalte zu verstehen. Alle Dokumente sind zudem schreibgeschützt, so dass ein Arbeiten mit diesen nicht möglich ist, es sei denn sie müssten vollständig ausgedruckt werden. Dies kann im Sinne von Nachhaltigkeit nicht gewollt sein.	*Die Stellungnahme des BUND zum Thema Mängel im Beteiligungsverfahren ist überwiegend (siehe letzter Satz) identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 1.8 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.*

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Die Begründung zum Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ war in der Zeit vom 19.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024 online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg nicht verfügbar. Dieser Verfahrensfehler wurde durch die wiederholte Auslegung der Unterlagen vom 21.01.2025 bis einschließlich 21.02.2025 geheilt.	Kenntnisnahme.
Fazit: **Der Standort *Haferkamp* ist für den Neubau einer Feuerwache ungeeignet.** **Das Bauleitverfahren wird von uns an diesem Standort abgelehnt.** Das vorliegende Bauleitverfahren erfolgt aus unserer Sicht als „Schubkasten-Verfahren“. Betrachtungen von einzelnen an der Planung beteiligten Faktoren werden einzelnen betrachtet. Es erfolgt keine systemische Sichtweise, bei der sich gegenseitig beeinflussende Komponenten miteinander betrachtet werden. Belange des Umwelt- und Naturschutzes, des Schutzes der dort lebenden Bürger werden nicht ausreichend gewichtet. Der Fokus unterliegt der Begründung, dass es die einzige geeignete Fläche im Stadtgebiet ist. Doch der Zweck heiligt nicht die Mittel. Gerade eine auf Gemeinwohl ausgerichtete Planung bedarf eines vorausschauenden Denkens. Sonst werden die gleichen Fehler gemacht, die schon anhand des Baus der Feuerwache Mitte zu erwarten sind. Nicht nur, dass das Gebäude langfristig nicht ausreichen wird, sondern dass es klimatische Verhältnisse schafft in einem Stadtteil, der schon seit Jahren an Grünflächen unterversorgt ist.[17] Es gilt bei dieser wichtigen Planung einer Feuerwache Klimagerechtigkeit zu beachten. Die maßgeblichen Bodenfunktionen sind durch Versiegelung unweigerlich verloren. Die Konsequenzen sind für Bürger*innen in einer eng bebauten Innenstadt zukünftig kaum absehbar. Um eine resiliente Innenstadt zu schaffen, müssen weitgehende klimatische Veränderungen, sowie die Naherholung für Bürger eines der dichtesten bebauten Stadtteile Lüneburg mitgedacht werden. Einseitige Betrachtungsweisen werden die klimatischen Konsequenzen spürbar machen.	*Die Stellungnahme des BUND zum Thema Fazit ist identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 1.8 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.*

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Der BUND Regionalband Elbe-Heide fordert eine weitergehende neue Überprüfung von Alternativstandorten für den Neubau der Feuerwache Ost. Diese Fläche soll eine ausreichende Flächenverfügbarkeit besitzen, die auch in der Zukunft Erweiterungen garantieren kann. Die geplante Feuerwache soll Leben retten und nicht aufgrund der Versiegelung klimatisch und ökologisch wertvoller Flächen im Zuge des fortschreitenden Klimawandels mit steigenden Temperaturen Menschenleben gefährden. Die Ergebnisse zum EU-Klimabericht 2023 dürfen auch für Lüneburg nicht ignoriert werden.[18] [17] Landschaftsplan Lüneburg, EGL - Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH, Lüneburg, März 1996, S.100 [18]„Europäischer Klimabericht 2023: Entwicklung der Folgen für Europa alarmierend - Europäische Kommission“. Zugegriffen 18. Dezember 2024. https://germany.representation.ec.europa.eu/news/europaischer-klimabericht-2023-entwicklung-der-folgen-fur-europa-alarmierend-2024-04-22_de . Dw.com. „Copernicus-Bericht: 2023 - Jahr der Klima-Extreme in Europa – DW – 22.04.2024“. Zugegriffen 18. Dezember 2024. https://www.dw.com/de/copernicus-bericht-2023-jahr-der-klima-extreme-in-europa/a-68860598. Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Vorgaben der EU-Richtlinien (Natura-2000 Richtlinien und die EU-Wasserrahmenrichtlinie) zwingendes Recht sind und damit nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen. Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung.	
1.3 Deutsche Telekom Technik GmbH, 03.02.2025 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)— als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG— hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben [redacted] PTI 23-Betrieb 1 vom 19.11.2024 Stellung genommen.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Wir baten hierin um rechtzeitige Information über den Beginn der Erschließungsarbeiten.	
Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
1.4 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 23.01.2025	
Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme.
Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
1.5 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, 20.01.2025	
Die mit E-Mail vom 20.01.2025 übersandten Unterlagen über o. g. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft. Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburg- liegen, werden nach wie vor von den Planungen nicht berührt.	Kenntnisnahme.
Nach Ablauf des Verfahrens möchte ich Sie bitten, mir die Genehmigung der 84. Flächennutzungsplanänderung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung (bevorzugt digital) mitzuteilen.	Kenntnisnahme.
1.6 Wasserverband der Ilmenau—Niederung, 24.01.2025	
Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme für das o.g. Vorhaben. Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Der Wasserverband der Ilmenau-Niederung hat keine Einwände gegen dieses Vorhaben, da unsere Belange nicht berührt werden.	Kenntnisnahme.
Bitte nehmen Sie unsere Verbandssatzung zur Kenntnis, u.a. erhältlich auf unserer Internetseite www.ilmenauverband.de, unter „Satzung und Rechtliches“.	Kenntnisnahme.
1.7 Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH (AGL), Lüneburg, 16.12.2024 (unveränderte Stellungnahme)	
Die Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH (AGL) ist als kommunaler Abwasserbetrieb, zuständig für das Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg. als auch mit der Erbringung von kommunalen Dienstleitungen zur Bewirtschaftung des öffentlichen Raumes von der Planung betroffen. Nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen wir davon aus, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße I Haferkamp" keine Teile des Gebiets als öffentlicher Raum der Hansestadt übergeben werden sollen und die AGL somit auch dort die Bewirtschaftung	*Die Stellungnahme der AGL ist identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 1.10 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.*

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag

durch den Betriebshof (Straßenreinigung, Straßenunterhaltung, Stadtgrün) nicht übernehmen muss.

- Betroffenheit: Stadtgrün
  - Keine Betroffenheit
- Betroffenheit: Straßenreinigung und Straßenunterhaltung
  - Keine Betroffenheit
- Betroffenheit: Abwasserbetrieb

Ein Schmutzwasseranschluss muss für das beplante Gebiet hergestellt werden. Der nächstmögliche Anschlusspunkt für Schmutzwasser im Freigefälle befindet sich in der Straße „Am Kaltenmoor“ (Abbildung 1). Hierfür müssen circa 170 m Kanal hergestellt werden. Wie im Plan ersichtlich, müssen zwei Regenwasserkanäle gekreuzt werden. Die Planung der Kanäle muss in enger Absprache mit der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH geschehen. Wir gehen davon aus, dass die hergestellten Kanäle nicht in das Eigentum der AGL übergehen

Nach den uns im Vorfeld zur Verfügung gestellten Informationen ergibt sich durch eine Waschanlage für Einsatzfahrzeuge einen Spitzenabfluss von 6 l/S. Diese ist größer, als die Schmutzwassermenge, welche durch das anwesende Personal erzeugt wird. Für diesen Spitzenabfluss ist die Schmutzwasserkanalisation in der Straße „Am Kaltenmoor“ hydraulisch ausreichend bemessen.

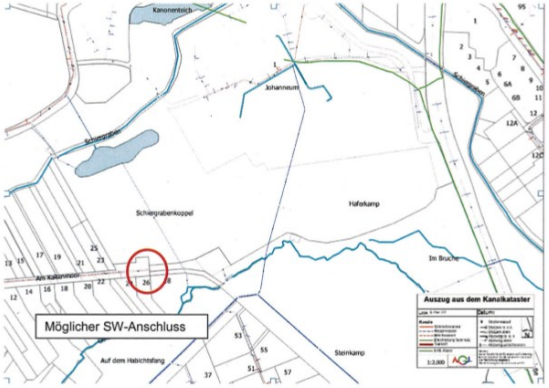


Abbildung 1: Katasterauszug mit Darstellung eines möglichen Schmutzwasseranschlusspunktes

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Die Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH hat auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und bei Beachtung der von uns zur Verfügung gestellten Informationen keine Einwände gegen den Bebauungsplan 177 „Theodor-Heuss-Straße I Haferkamp“.	
1.8 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 19.02.2025	
Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
Bitte beteiligen Sie uns zukünftig im Rahmen der TÖB Beteiligung unter der E-Mailadresse: bauleitplanung@hwk-bls.de. Danke!	Kenntnisnahme.
1.9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 20.02.2025	
<u>Anschreiben:</u> Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste. Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an. Antworten Sie bitte nicht auf diese E-Mail.	Kenntnisnahme.
<u>Stellungnahme:</u> **Boden** Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende	*Die Stellungnahme des LBEG ist identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 1.3 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.*

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. **Hinweise** Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
1.10 NABU Naturschutzbund Deutschland— Kreisverband Lüneburg e.V., 19.12.2024, eingegangen am 11.02.2025 Die NABU-Kreisgruppe Lüneburg e.V. hält den Standort Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp für die geplante neue Feuerwache Ost aus mehreren Gründen für falsch und bittet Sie, geeignetere und ökologisch weniger problematische Standorte in Betracht zu ziehen, die bei der Planung zur Feuerwache Ost in den Jahren 2017 bis 2019 noch nicht zur Verfügung standen oder nicht intensiver untersucht wurden. Alternativ böte sich auch ein neuartiges System der deutlichen Beschleunigung der Feuerwehr-Einsätze an, auf das wir in dieser Stellungnahme im Absatz "Empfehlung und Fazit" noch näher eingehen werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Pflicht zur Prüfung aller nur denkbaren Standortalternativen besteht nicht. Eine Pflicht zur Prüfung aller nur denkbaren Standortalternativen besteht nicht. Die Gemeinde muss im Rahmen ihrer Bauleitplanung nur die „in Betracht kommenden“ Alternativen prüfen (Nr.2 Buchst. d der Anl. 1 zum BauGB). Zulässig ist dabei eine Beschränkung auf planzielkonforme Standortalternativen, d.h. auf Alternativen, welche die Ziele des Plans berücksichtigen. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Feuerwache. Somit hat die Erfüllung feuerwehrtaktischer

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Die Wahl des Standortes lässt nicht erkennen, dass die nach § 1 Abs.1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) maßgeblichen Kriterien ausreichend berücksichtigt wurden. Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Dazu zählen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlägen sowie Klimaschutz und Klimaanpassung. Das Projekt steht mit einer verantwortungsbewussten zukünftigen Entwicklung der Stadt hinsichtlich Flächensensibilität, sozialen Freiraumfunktionen, ökologischen Faktoren und nachhaltiger Entwicklung nicht in Einklang.	Anforderungen an den Standort Vorrang. Eine fachlich abschließende Vorauswahl wurde im Feuerwehrgutachten getroffen. In Bezug auf die Planungsziele und der im Rahmen des Feuerwehrgutachtens nach feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten getroffenen Standortauswahl kommen im Rahmen der Bauleitplanung daher keine weiteren Alternativstandorte in Betracht.
Da nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Bebauungsplan (B—Plan) im Parallelverfahren mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) erarbeitet wird, beziehen sich unsere Anmerkungen sowohl auf den B-Plan wie auch auf die Änderungen des FNP.	Kenntnisnahme.
Stellungnahme: <u>Ökologische Bedeutung</u> Die extensiv genutzte Grünlandfläche am Haferkamp in Kaltenmoor hat eine große Bedeutung als Lebensraum zahlreicher Tier— und Pflanzenarten. In den feuchteren Bereichen im Südteil der Fläche, die auch an ein geschütztes Biotop mit einem Erlenbruch und dem Bachlauf Goldbeck grenzt, konnten bei einer Begehung am 15.7.21 sogar 21 Exemplare der in Niedersachsen gefährdeten und in Deutschland sogar stark gefährdeten Sumpfschrecke Stethophyma grossum entdeckt werden. Auch weitere seltene Heuschreckenarten wie die in Deutschland gefährdete Kurzflügelige Schwertschrecke Conocephalus dorsalis und der in Niedersachsen gefährdete Wiesengrashüpfer Chothippus dorsatus kommen auf dieser Grünlandfläche vor.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Auch für Wildbienen und Falter hat die Fläche aufgrund des artenreichen Wildblumenbestandes, die für sie eine wichtige Nahrungsgrundlage darstellen, als Lebensraum eine große Bedeutung. Bei zwei Begehungen am 12.8.20 und am 15.7.21 konnten 14 Heuschreckenarten, 10 Tagfalterarten und 12 Wildbienen— und Wespenarten sicher bestimmt werden. Die Insekten sind auch Nahrungsgrundlage für viele in der Umgebung brütende Vogelarten wie z.B. den in der aktuellen avifaunistischen Erfassung vom Büro EGL genannten Graureihern, Turmfalken und Staren und den dort ebenfalls regelmäßig jagenden Rotmilanen, Mäusebussarden und Waldkäuzen, Fledermäusen und Amphibien aus dem angrenzenden Erlenbruch wie z.B. Grasfrösche und Erdkröten.	
Durch die im Rahmen der Bauarbeiten für die Feuerwache Ost und ihrer Zufahrt unvermeidbare Vernichtung der extensiv genutzten Grünlandflächen und Feuchtbrachen im Bereich Haferkamp würde der artenreiche Pflanzen- und Insektenbestand dieser Flächen verschwinden und als Nahrungsquelle für Vögel und Amphibien aus den angrenzenden Bereichen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dieses wäre ein großer Verlust für die Artenvielfalt im Lüneburger Stadtgebiet. Die dort ebenfalls vorkommenden Kleinsäuger sind auch Nahrungsgrundlage für die dort ebenfalls regelmäßig jagenden Rotmilane, Mäusebussarde; Waldkäuze und der dort gelegentlich jagenden Rohrweihe.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Durch die vorliegende Bauleitplanung wird die Überbauung eines Teils des Haferkamps vorbereitet. Der hierdurch bedingte Verlust von Lebensraum wird u.a. durch die Kompensationsmaßnahme auf der angrenzenden Schiergrabenkoppel ausgeglichen. Hierbei wird der südliche Teil der bislang als Acker genutzten Fläche durch die Anlage einer artenreichen, krautigen Saumfläche als Lebensraum aufgewertet. Diese wird künftig als Lebensraum für Pflanzen- und Insektenarten zur Verfügung stehen, die wiederum als Nahrungsquelle für Vögel und Amphibien dienen. Zudem sind innerhalb des Plangebietes die unversiegelt bleibenden Flächen rund um die Feuerwache als artenreiche, krautige Saumstreifen anzulegen und zu erhalten.
Wir sehen es als wichtig für eine möglichst objektive Betrachtung der ökologischen Folgen einer Überbauung der Grünland- und auch Ackerflächen im Bereich Haferkamp an, dass auch bau-, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Fauna und Flora der angrenzenden Bereiche, die z.T. über § 28a und § 30 BNatSchG geschützt sind, bei der Planung und Standortauswahl berücksichtigt werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Umweltprüfung berücksichtigt bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen auf angrenzende Bereiche, soweit der Planungsstand auf der Ebene der Bauleitplanung eine Beurteilung zulässt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Da das angrenzende Fließgewässer Goldbeck mit dem FFH—Gebiet DE 2828—3331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ in Verbindung steht, hatten wir eine detaillierte Fließgewässeruntersuchung für erforderlich, um mögliche Wirkungen auf des FFH-Gebiet beurteilen zu können. Die Goldbeck mit ihrem Bachtal stellt eine wichtige Biotopverbundstruktur der, die erhalten werden muss. Dieses ist wichtiger als die Schaffung neuer künstlicher Biotopverbundelemente an anderer Stelle.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Durch die vorliegende Bauleitplanung werden keine Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Goldbeek und ihres Bachtals vorbereitet, sie bleiben erhalten. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens können auf Grundlage des Entwässerungskonzeptes beurteilt werden und sind im Ergebnis als nicht erheblich zu bewerten. Die Entwässerung der Verkehrsflächen erfolgt über Versickerung innerhalb des Plangebietes, die Entwässerung der Gebäudeflächen erfolgt gereinigt und gedrosselt in die Goldbeek. Eine detaillierte Fließgewässeruntersuchung ist daher nicht erforderlich.
Auf der Grünlandfläche Haferkamp gibt es außerdem im Bereich des in der aktuellen floristischen Kartierung durch das Büro ESL erfassten Schwarzerlenbestande ein kleines Trinkwasserentstehungsgebiet bzw. eine kleine Quelle. In diesem Bereich hielten sich auch bei der NABU-Kartierung 2021 besonders viele Sumpfschrecken und weitere feuchtigkeitsliebende lnsekten- und Pflanzenarten auf.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Zuge der 2023 durchgeführten Biotopkartierung, die als Grundlage der Umweltprüfung dient, wurde keine Quelle im Bereich des Erlen-Jungwuchses ermittelt. Die genannte floristische Kartierung durch das Büro ESL ist nicht bekannt.
Darüber hinaus wäre der Abstand des Baukörpers der geplanten Feuerwache Ost mit knapp 30 m sehr gering. Normalerweise wird bei größeren Bauten wie der Feuerwache Ost ein Mindestabstand von 100 m zum Waldrand empfohlen, um Schäden am Waldbestand und Störungen für die dort lebenden, teils seltenen Tiere möglichst zu vermeiden. Dieser Abstand wird hier deutlich unterschritten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es gibt in Niedersachsen keinen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Wald. Laut RROP ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 30 m zu Wäldern freizuhalten, der Abstand ist jedoch der Abwägung zugänglich. Im Übrigen ist die Festsetzung der Baugrenze Regelungsinhalt des Bebauungsplans und nicht der übergeordneten Flächennutzungsplanänderung.
<u>Naherholung und Freiraumfunktion</u> Das Gebiet Haferkamp hat eine große Bedeutung als Naherholungsgebiet für die Anwohner. Solche weitläufigen Offenlandbereiche mit einer hohen Biodiversität wie im Bereich Haferkamp werden im Lüneburger Stadtgebiet immer seltener und sollten schon daher als klimaökologisch wichtige Grüninseln unbedingt erhalten bleiben. Auch im Regionalen Raumordnungsprogramm RROP wird das Gebiet Haferkamp als Vorranggebiet für Naherholung ausgewiesen.	Kenntnisnahme. Die Hansestadt Lüneburg hat im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung der Errichtung einer Feuerwehrwache am Standort den Vorzug gegeben gegenüber den Freiraumfunktionen und ökologischen Eigenschaften der zu überbauenden Flächen. Als Ausgleichsmaßnahme erfolgt auf der benachbarten Schiergrabenkoppel eine Aufwertung der bisherigen Ackerfläche durch die Entwicklung einer artenreichen Saumfläche.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	In der derzeit gültigen Fassung des RROP ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Freiraumfunktionen befindet sich derzeit im Entwurf zur Neuaufstellung des RROP.
Aus der **Stadtklimaanalyse Lüneburg, Seite 58:** 8.1.2 MASSNAHME 62: ERHALT UND ENTWICKLUNG GROSSRÄUMIGER GRÜN-, WALD— UND FREIFLÄCHEN **Situation in Lüneburg** *"...Weitere Beispiele für großräumige innerstädtische Grünflächen mit Erholungscharakter sind der Liebesgrund, der Clamartpark, der Wandrahmpark, der Zentralfriedhof, die Kleingärten an der Ilmenau und in anderen Stadtgebieten, der Grüngürtel in der Kaltluftleitbahn Freibad Hagen -Goldbeck— Schiergraben (zu dem der Haferkamp gehört), das Gebiet um den Kreidebergsee sowie der Wald zwischen Dahlenburger Landstraße und Schützenstraße. Grundsätzlich sollte der Erhalt und die strukturelle Verbesserung (Verschattung und Mikroklimavielfalt, siehe oben) dieser innerstädtischen Grünflächen angestrebt werden."*	Kenntnisnahme.
<u>Klimaökologische Bedeutung</u> Neben der Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Insekten hat die Grünlandfläche Haferkamp auch eine große Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftschneise für das Lüneburger Stadtgebiet und sollte daher von einer Bebauung freigehalten werden. Auch nach dem geänderten Bauplan für die Gebäude der geplanten Feuerwache würde die vorhandene Kaltluftschneise stark verengt werden. In der klimaökologischen Bewertung steht, dass der prognostizierte nach Ende der Bebauung vermutlich überbleibende Strömungsquerschnitt von 80 m, davon 50 m im Süden des Baukörpers und 30 m im Norden des Baukörpers, also zwischen dem Johanneum und dem Baukörper, möglicherweise ausreicht: *„Der durchströmbare Querschnitt ist in Summe vermutlich*	Die klimaökologische Beurteilung von GEO-Net wurde hinsichtlich des geplanten Baukörpers am 31.03.25 aktualisiert. Das Fazit der Beurteilung bleibt jedoch gleich. Es gilt grundsätzlich zu beachten, dass das vorrangige Planungsziel die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Feuerwache ist. Unter Berücksichtigung dieses Ziels soll die klimaökologische Funktion der zu überplanenden Freiflächen so weit wie möglich erhalten bleiben. Um möglichst breite strömungsoffene Leitbahnstruktur zu erhalten, wurde die überbaubare Grundstücksfläche gestreckt, um die im Strömungsquerschnitt gelegene Gebäudefront zur Theodor-Heuss-Straße entsprechend

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
ausreichend, um den Kaltluftzustrom Richtung Nordwest aufrecht zu erhalten." Dieses interpretieren wir so, dass der Gutachter sich nicht sicher ist, ob der nach der Bebauung übrig bleibende Strömungsquerschnitt von 80 m als Kaltluftschneise ausreichend ist. Diese Bewertung ist allerdings vom 15.03.2021 und müsste überarbeitet werden.	reduzieren zu können, und sind Nebenanlagen mit Ausnahme des Feuerwehübungsturms in luftdurchlässiger Bauweise außerhalb der Längsachse des Baufensters ausgeschlossen. Insgesamt verbleiben 80 m Strömungsquerschnitt. Die verbliebenden versiegelten Betriebsflächen innerhalb der Leitbahnstrukturen sind zur Erfüllung des ersten Planungsziels unvermeidlich. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. In Bezug auf das Planungsziel ist den Sicherheitsbelangen der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Verhältnis zu den betroffenen Umweltbelangen mehr Gewicht einzuräumen.
Die weitere Bodenversiegelung durch den Bau der Feuerwache Ost und der notwendigen Zuwegungen würde auch zu einer Erhöhung der Temperaturen, einem sogenannten Hitzeinseleffekt, im umliegenden Wohngebiet führen, in welchem viele durch einen Anstieg der Temperaturen besonders gefährdete Personen wie z.B. ältere Menschen und kleine Kinder leben.	Die überbaubare Grundfläche wird durch die vorliegende Bauleitplanung begrenzt, sodass nicht die gesamte Gemeinbedarfsfläche versiegelt werden kann. Die vorhabenbedingte Versiegelung wird sich auf das technisch unvermeidbare Maß beschränken. Zur Minderung der Auswirkungen wird die Einrichtung einer Dachbegrünung festgesetzt. Die den Haferkamp umgebenden Bäume und Gehölzstrukturen mit ihren positiven Wirkungen auf das örtliche Mikroklima bleiben weitgehend erhalten.
Das Plangebiet ist geprägt durch hygromorphe Böden, die bei entsprechender Wasserrückhaltung als klimaökologisch wichtige Kohlenstoffspeicher dienen können. Diese Böden sind besonders empfindlich gegen Wasserabsenkung und Versiegelung (Quelle: Geoportal der HLG). Durch die Beschädigung dieser Böden im Zuge der Bauarbeiten wird ihre Bedeutung als Kohlenstoffspeicher stark beeinträchtigt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Versiegelungen sind stets mit erheblichen Beeinträchtigungen der betreffenden Böden verbunden, die entsprechend auszugleichen sind, so auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung. Im Plangebiet sind überwiegend Braunerden sowie im südwestlichen Teil grundwasserbeeinflusste Gleye verbreitet. Böden mit besonderen Mengen organischer Substanz, die eine besondere Bedeutung als Kohlenstoffspeicher aufweisen, wie Torfböden oder Anmoor-Gleye, sind nicht betroffen. Zudem sind die humosen Oberböden durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, die offenbar erst in den letzten Jahren extensiviert wurde. Im Zuge von Bauarbeiten sind die humosen Oberböden zu sichern und einer Verwertung zuzuführen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Mit Blick auf die umliegenden Bebauungen und Versiegelungen ist das gesamte Plangebiet ein Bestandteil eines dringend benötigten Ausgleichsraumes. Der überwiegende Teil sind Kaltluftentstehungsgebiete, deren Bedeutung jährlich wächst (Näheres siehe unten: "Stadtklimaanalyse Lüneburg"). Nachts wird in der Innenstadt warme Luft nach oben abtransportiert und Kaltluft rückt aus seinen Entstehungsgebieten nach. Der mittlere Teil mit anhängenden südlichen Erlenbruchwald wird als klimatisch / lufthygienischer siedlungsnaher Freiraum bewertet, welcher aber überall in urbanen Gebieten immer mehr an Größe und Ausbreitung verliert. Auch aus lufthygienischer Sicht hat das Plangebiet den Charakter einer einsamen Insellage inmitten von einem verbauten und belasteten Bereich. Das Zielkonzept unserer anvisierten Siedlungsentwicklung sieht für den mittleren Teil einen Ausschluss von Bebauung vor. Doch wird dieses Ziel ad absurdum geführt, wenn angrenzend für eine Bebauung entwässert oder aufgeschüttet wird.	Die Hansestadt Lüneburg hat im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung der Errichtung einer Feuerwehrwache am Standort den Vorzug gegeben gegenüber den klimatischen Funktionen der zu überbauenden Flächen. Gleichwohl wurden die klimatischen Belange berücksichtigt und soweit möglich Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen geplant, siehe oben.
In der Stadtklimaanalyse Lüneburg (September 2019) wird detailliert auf die Kaltluftentstehungsgebiete und -leitbahnen im Stadtgebiet und den einzelnen Stadtteilen eingegangen und deren Wichtigkeit für ein gesundes Stadtklima betont. Hieraus geht deutlich hervor, dass u.a. auch das Haferkamp—Gelände (zwischen Schützenstraße und Schiergraben bzw. Kaltluftleitbahn Freibad Hagen — Goldbeck — Schiergraben) dauerhaft geschützt und keinesfalls bebaut werden sollte:	Kenntnisnahme.
Stadtklimaanalyse Lüneburg, Seite 30: *"Das Stadtgebiet von Lüneburg wird aus mehreren Himmelsrichtungen von Kaltluftströmungen erreicht… Von Osten dient die Freifläche des Flugplatzes und Umgebung als Korridor für den Kaltlufttransport dieser seht sich über Trittsteine entlang der Bundesstraße in zwei Leitbahnen fort: einerseits nördlich des Hanseviertels bis hin zu den Gewerbeflächen am Meisterweg, andererseits über den Grünzug um das Freibad Hagen und entlang der Schützenstraße / Schiergraben.... "*	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
(also mitten durch den Haferkamp). in der Grafik auf Seite 31 ist deutlich zu sehen, dass auch der Haferkamp (auf dem derzeit die Feuerwache Ost geplant wird) mit einem blauen Pfeil versehen ist, mit" dem Gebiete gekennzeichnet werden, die als “bedeutender Kaltluftfluss" besonders wichtig für das Stadtklima sind.	
Durch einen derart massiven Baukörper wie die Feuerwache Ost droht der Haferkamp von einem Kaltluftgebiet ("Bedeutender Kaltluftfluss") zu einer Hitzeinsel zu werden. Es droht eine immer höhere Flächenversiegelung in den letzten zentrumsnahen Freiflächen, die neben der klimatischen auch eine wichtige Naherholungsfunktion in dem dicht besiedelten Raum (u.a. Kaltenmoor) haben.	Eine Entwicklung des Haferkamps zu einer Hitzeinsel ist aufgrund der verbleibenden Freiflächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes und der vorgesehenen Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten, siehe oben.
Stadtklimaanalyse Lüneburg, Seite 55: 8) Maßnahmen zur Reduktion des Hitzeinseleffektes M01 Erhalt und Entwicklung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen M02 Erhalt und Entwicklung großräumiger Grünanlagen {Freiflächen und Waldflächen) M05 Rückbau (Entdichtung) M06 Entsiegelung M07 grüne Parkierung, Verschattung von Parkflächen	Kenntnisnahme.
Stadtklimaanalyse Lüneburg, Seite 56: 8.1 ÜBERGEORDNETE MASSNAHMEN / GESAMTSTÄDTISCHE EBENE 8.1.1 MASSNAHME 01: ERHALT UND ENTWICKLUNG VON KALTLUFTENTSTEHUNGSGEBIETEN UND KALTLUFTSCHNEISEN *"Kaltluftentstehungsgebiete sind größere grüne Freiflächen {z.B. Wälder; Wesen; Felder; Kleingärten), die in der Regel außerhalb des Siedlungsbereiches liegen. Über Ihnen kühlt die bodennahe Luft nachts sehr viel stärker aus als über teil-/bebauten Flächen. Um für die Stadtbewohner eine Wohlfahrtswirkung zu entfalten, muss-die Kaltluft über Kaltluftleitbahnen in die Stadt hinein transportiert werden..... Der Schutz und die Vernetzung von für den Kaltlufthaushalt*	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
relevanten Flächen können ihre anvisierte Wirkung nur dann entfalten, wenn auch sichergestellt ist, dass die entstehende Kalt- bzw. Frischluft aus den Flächen möglichst ungehindert ausströmen kann. Die "Wirkung einer Kaltluftleitbahn ist umso besser je hindernisfreier sie ist. *Austauschbarrieren sollten daher im Einflussbereich von Kaltluftflüssen grundsätzlich vermieden werden. ‚Das gilt für Wälder, Parks, landwirtschaftliche Flächen und Gewässer gleichermaßen. Bei Barrieren kann es sich um quer zur Fließrichtung der Kaltluft verlaufende natürliche (z.B. Baumgruppen) oder bauliche Hindernisse (z.B. Bahndämme, Gebäude) handeln..... im unmittelbaren Einflussbereich von intakten Leitbahnen kann die Temperatur daher dauerhaft um mehrere Grad Celsius abgesenkt werden. "* **Situation in Lüneburg** *"Im Zuge der vorliegenden Klimaanalyse sind mehrere Kaltluftleitbahnen bzw. bedeutende Kaltluftflüsse ausgewiesen, die aufgrund ihrer Lage und Charakteristika als besonders wichtig für die großräumige Durchlüftung des Stadtgebiets gesehen werden. Sie verteilen sich um das gesamte Stadtgebiet und sind an Strukturen wie Flussläufe, große Parkareale oder weitläufige Grün-/Freiflächen am Stadtrand gebunden."* **Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg von 2020**, Seite 56 unter Punkt 3.4.2.2 zu Kaltluftleitbahnen: *"Aus Osten gerichtete wichtige Leitbahnen verlaufen entlang der Freiflächen am Freibad Hagen über den Schierbrunnenteich, am Verlauf von Goldbeck und Schiergraben in Richtung Ilmenau."* (also genau über den Haferkamp). **Empfehlungen und Fazit** Sämtliche aufgeführte Aspekte und Fakten sprechen aus jeglicher Betrachtung gegen eine Bebauung des Haferkamps. Wir empfehlen daher dringend, einen anderen, konfliktärmeren und geeigneteren Standort für eine neue Feuerwache zu suchen oder idealerweise - was eine neue Feuerwache sogar überflüssig machen würde - ein technisches System der Feuerwehr-Beschleunigung ernsthaft zu prüfen und zu installieren. Dieses	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Feuerwehrgutachten wurde festgestellt, dass es sowohl Probleme bei einer ausreichenden Personalverfügbarkeit als auch mit der zeitlichen Erreichbarkeit des Stadtgebietes gibt. Weiche Maßnahmen wären nicht geeignet, um

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
System wird von dem Unternehmen YUNEX TRAFFIC angeboten und bereits in mehreren Städten (die sogar erheblich größer als Lüneburg sind, z.B. Würzburg) erfolgreich angewendet. "Die Vorteile wären eine wesentlich schnellere lhbetriebnahme, erheblich geringere Kosten und die Vermeidung neuer Flächenversiegelung mit all den bekannten negativen Auswirkungen auf Klima, Natur und Menschen. Hier ein Beispiel (Würzburg, Juli 2024): https://www.yunextraffic.com/de/newsroom/feuerwehrbeschleunigung/wurzburg/ https://www.wuerzburg-de/rathaus/presse/aktuelle-pressemiiteilungen/543999.Weil-jedeSekunde-zaehlt.html	die Schutzzielerreichung maßgeblich zu erhöhen. Lediglich strukturelle Anpassungen können dieses Defizit beheben, denn die Fläche des Stadtgebietes der Hansestadt Lüneburg ist zu groß, um diese mit zwei Feuerwehrstandorten abdecken zu können (vgl. Feuerwehrgutachten, S. 74).
Sollte die Hansestadt Lüneburg dennoch am Bau einer neuen Feuerwache festhalten, böte sich als Standort die Fläche im Hanseviertel an, auf der zurzeit noch die Firma Manzke ihr Betonmischwerk betreibt. Diesen Standort wird die Firma Manzke in absehbarer Zeit verlassen. Auch der ursprünglich anvisierte Standort an der Ostumgehung Lüneburger Straße sollte im Falle einer Neubau-Absicht im Auge behalten werden. Dieses Areal wurde vor einigen Jahren vom Sportverein LSK für ein neues Stadion in Betracht gezogen. Hier war grundsätzlich eine Bebauung möglich, die nur am Votum der Bürger von Wendisch Evern scheiterte. Es ist nicht damit zu rechnen, dass diese sich politisch auch gegen den Bau einer Feuerwache wenden. Die Anbindung an den Ostteil Lüneburgs ist dort hervorragend und strategisch könnten von der Feuerwehr die einzelnen Auffahrten der A319 in die jeweiligen östlichen Stadt- und Wohngebiete genutzt werden. Wurden mögliche geeignete Alternativen wie z.B. der Standort Lüneburger Straße westlich der Ostumgehung überhaupt untersucht? Da das Gutachten zur Feuerwache bereits vom 21.05.2019 ist, müsste man gründlich nach aktuellen Alternativstandorten suchen, da sich in den letzten Jahren auch die Bebauungs- und Nutzungsflächen im Lüneburger Stadtgebiet und damit die Rahmenbedingungen für die Standortsuche verändert haben. Darüber hinaus dürfte das Gutachten zur	Auf Basis einer bestmöglichen Abdeckung des Stadtgebietes und der Lage der vorhandenen beiden Standorte wurde der optimale Standort für einen Feuerwehrhaus-Neubau ermittelt. Nach Prüfung vorhandener Standortalternativen wurden insgesamt sechs verfügbare Grundstücke geprüft und gutachterlich bewertet. Eine Pflicht zur Prüfung aller nur denkbaren Standortalternativen besteht nicht. Die Gemeinde muss im Rahmen ihrer Bauleitplanung nur die „in Betracht kommenden“ Alternativen prüfen (Nr.2 Buchst. d der Anl. 1 zum BauGB). Zulässig ist dabei eine Beschränkung auf Planzielkonforme Standortalternativen, d.h. auf Alternativen, welche die Ziele des Plans berücksichtigen. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Feuerwache. Somit hat die Erfüllung feuerwehrtaktischer Anforderungen an den Standort Vorrang. Eine fachlich abschließende Vorauswahl wurde im Feuerwehrgutachten getroffen. In Bezug auf die Planungsziele und der im Rahmen des Feuerwehrgutachtens nach feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten getroffenen Standortauswahl kommen im Rahmen der Bauleitplanung daher keine weiteren Alternativstandorte in Betracht. Auch der Standort an der Lüneburger Straße kommt nicht in Betracht. Als geografischer Anwendungsbereich der Bauleitplanung ist das gesamte Stadtgebiet anzusehen. Nicht erforderlich ist die Einbeziehung von Standort-Alternativen, die ganz oder teilweise nur auf Gebieten außerhalb des

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Leistungsfähigkeit der neuen Feuerwache, welches bereits vor dem Jahr 2019 entstand, mittlerweile veraltet sein.	Gemeindegebiets realisiert werden können, denn so weit reicht die Planungskompetenz der Hansestadt Lüneburg nicht. Auch wenn dieser Standort Gegenstand der Standortauswahl des Feuerwehrgutachtens ist, kommt dieser einerseits aufgrund feuerwehrtaktischer Aspekte und andererseits aufgrund seiner Lage außerhalb der Planungshoheit der Hansestadt Lüneburg nicht in Betracht.
Im Falle des Festhaltens an einem Feuerwachen-Neubau muss auf vorbelastete oder zumindest ökologisch nicht wertvolle Flächen zurückgegriffen und nicht die letzten kostbaren und zentrumsnahen Freiflächen versiegelt werden: Sonst wäre es auch ein Widerspruch zur 'klimaresilienten lnnenstadt", die in Lüneburg angestrebt wird. Neuversiegelungen auf bisherigen Grünflächen bedeuten auch neue Hitzeinseln, die sich bei Sonneneinstrahlung wie Herdplatten aufheizen, wodurch das Stadtklima immer mehr erwärmt wird. Ein solch massiver Bau auf dem Haferkamp-Gelände könnte nicht ansatzweise in irgendeiner Form ausgeglichen werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im parallel zur FNP-Änderung aufzustellenden Bebauungsplan werden die oben beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen der geplanten Bebauung festgesetzt. Die verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt werden im Rahmen der Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen.
Aus ökologischer, klimatischer und Naherholungssicht betrachten wir die Standortwahl und die alleinige Festlegung auf die Fläche Haferkamp als höchst problematisch. Eine Suche nach aus ökologischer Sicht besser geeigneten Alternativstandorten für die neue Feuerwache sehen wir als unbedingt nötig an, ebenso die ernsthafte Untersuchung technischer Systeme zur Beschleunigung von Feuerwehr-Einsätzen (Siehe oben), die einen Feuerwachen—Neubau überflüssig machen würden.	Kenntnisnahme. Abwägung siehe oben.
Eine Bebauung des Haferkamps stünde wie erwähnt im klaren Widerspruch zur Stadtklimaanalyse und zum Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg von 2020, in denen ausführlich geschildert wird, warum solche Areale wie der Haferkamp nicht bebaut werden sollen. im Falle des Baues einer neuen Feuerwache muss ein anderer “Standort als der Haferkamp gefunden werden, der dem Anspruch Lüneburgs auf eine nachhaltige Stadtentwicklung gerecht wird und	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zur Standortwahl und der Abwägung der verschiedenen städtebaulichen Belange siehe oben.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
auch nicht im Widerspruch zu den Mitgliedschaften der Stadt wie z.B. dem Klimabündnis und dem “Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt" steht. Die NABU-Kreisgruppe Lüneburg e.V. hat. beim Standort Theodor-Heuss-Straße/ Haferkamp erhebliche Bedenken in Bezug auf-Flächensensibilität, soziale Freiraumfunktionen, ökologische und klimaökologische Faktoren und nachhaltiger Entwicklung. Des weiteren halten wir die Planung einer weiteren Feuerwache ohne die Berücksichtigung eines zuvor zu erstellenden lntegrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) und ohne die planerische Einbeziehung des erweiterten Gewerbegebietes Bilmer Berg nicht für zukunftsfähig. Bei der derzeitigen Planung sehen wir das Vermeidungsgebot nach den §§ 13—15 BNatSchG missachtet. Wir bitten den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen. Für Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot wird durch die vorgesehenen Maßnahmen vollumfänglich beachtet. Die verbleibenden Eingriffe sind als unvermeidbar zu betrachten.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag

Anhang
Liste der erfassten Tier- und Pflanzenarten bei der Begehungen der Planungsfläche Haferkamp in den Jahren 2020 und 2021 durch Gudrun Bardowicks für den NABU Lüneburg und die BI Haferkamp

Biotoptyp: GMA (Mesophiles Grünland mittlerer Standorte)

Erfassungsjahr	**12.8.20**	**15.7.21**
Kennzeichnende Pflanzen		
Wilde Möhre	x	x
Kleinblütiges Weidenröschen	x	x
Vierkantiges Weidenröschen		x
Zottiges Weidenröschen	x	x
Wiesenplatterbse	x	x
Futterwicke	x	x
Saatwicke	x	x
Vogelwicke	x	x
Zitterlinse	x	x
Knollenplatterbse		x
Weißklee	x	x
Rotklee	x	x
Feldklee	x	x
Hasenklee	x	x
Hopfenklee	x	x
Weißer Steinklee		x
Gelber Steinklee		x
Luzerne	x	x
Hundskamille	x	x
Wilde Margerite	x	x
Moschusmalve	x	x
Klatschmohn		x
Einjähriger Feinstrahl	x	x
Neubelgische Aster	x	x
Kanadisches Berufskraut	x	x
Kanadische Goldrute	x	x
Ackerdistel	x	x
Gewöhnliche Kratzdistel	x	x
Milchfleckdistel (Wall Johanneum)	x	
Raue Gänsedistel	x	x
Löwenzahn	x	x
Kriechendes Fingerkraut	x	x
Rainfarn	x	x
Gemeiner Beifuß	x	x
Flohknöterich	x	x
Echtes Johanniskraut	x	x
Eckiges Johanniskraut		x
Südafrikanisches/ Schmalblättriges Greiskraut	x	x
Jakobsgreiskraut		x
Schafgarbe	x	x
Graukresse	x	x

Spendenkonten: Spenden sind steuerlich absetzbar
Sparkasse Lüneburg: Kto: 11734 BLZ 240 501 10 IBAN: DE92 2405 0110 0000 0117 34 BIC: NOLADE21LBG
Volksbank Lüneb. Heide: Kto: 850 7777 100 BLZ: 240 603 00 IBAN: DE66 2406 0300 8507 7771 00 BIC: GENODEF1NBU

Kenntnisnahme.
Der Biotoptypen im Plangebiet wurden durch eine aktuelle Biotoptypenkartierung des Büros EGL im Jahr 2023 kartiert (siehe Anlagen 1.1 und 1.2 des Umweltberichtes). Die Einstufung der Fläche Haferkamp als Mesophiles Grünland mittlerer Standorte (GMA) konnte dabei nicht bestätigt werden. Demnach handelt es sich um ein Sonstiges feuchtes Extensivgrünland mit Ruderalisierungstendenzen (GEFm/UH). Im südlichen Teil der Fläche konnte bereits eine Entwicklung zur Halbruderalen Gras- und Staudenflur (UHF bzw. UHM) festgestellt werden. Die 2023 ermittelte Artenzusammensetzung genügt nicht zur Einordnung des Haferkamps als artenreiches Grünland, auch wenn einzelne Arten des mesophilen oder feuchten Grünlands mit einzelnen Individuen eingestreut sind.
Die Avifauna im Bereich des Plangebietes wurde im Rahmen einer Brutvogelkartierung durch EGL 2023 erfasst. Mit Ausnahme der Rohrweihe wurden dabei Revierzentren der genannten Vogelarten bestätigt.
Bei den übrigen aufgelisteten Tierarten handelt es sich nicht um Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind. Sie gehören daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu den relevanten Arten, die auf Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes zu prüfen sind.
Im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt für den vorhabenbedingten Verlust des Lebensraumes auf dem Haferkamp ein Ausgleich durch die Extensivierung der bisher als Ackerfläche genutzten Maßnahmenfläche auf der benachbarten Schiergrabenkoppel.

Breitwegerich	x	x
Spitzwegerich	x	x
Krauser Ampfer	x	x
Großer Sauerampfer		x
Echte Nelkenwurz		x
Rainsalat		x
Giersch		x
Natternkopf (Wall Johanneum)		x
Kleine Brunelle		x
Weiße Lichtnelke (Wall Johanneum)		x
Brennnessel	x	x
Besenginster (Wall Johanneum)	x	x
Schwarzerle	x	x
Ackerschachtelhalm	x	x
Gemeines Straußgras	x	x
Weißes Straußgras	x	x
Wiesenlieschgras	x	x
Wiesenrispengras	x	x
Wolliges Honiggras	x	x
Landreitgras		x
Ausdauerndes Weidelgras		x
Gemeines Ruchgras	x	x
Wiesenfuchsschwanz		x
Borstgras	x	
Säugetiere		
Reh	x	4 Ex.
Feldhase	x	2 Ex.
Vögel		
Rohrweihe		1 Weibchen
Ringeltaube		4 Ex.
Mönchsgrasmücke		3 Ex.
Amsel		2 Ex.
Zilpzalp		1 Ex.
Rotkehlchen		1 Ex.
Heuschrecken		
Grünes Heupferd *Tettigonia viridissima*	verbreitet	Mind. 20
Gemeine Sichelschrecke *Phaneroptera falcata*		1
Roesels Beißschrecke *Metrioptera roeseli*	häufig	100 - 150
Große Goldschrecke *Chrysochraon dispar*	Einzeltiere	Mind. 20
Gewöhnliche Strauchschrecke *Pholidoptera griseoaptera*	verbreitet	
Kurzflügelige Schwertschrecke *Conocephalus dorsalis* RL D 3	**selten**	**selten**
Gemeine Dornschrecke *Tetrix undulata*	selten	
Sumpfschrecke *Stethophyma grossum* RL Ni 3, RL D 2		**Mind. 21**
Bunter Grashüpfer *Omocestus viridulus*	verbreitet	Mind. 4
Weißrandiger Grashüpfer *Chorthippus*	verbreitet	Mind. 30

Spendenkonten: Spenden sind steuerlich absetzbar
Sparkasse Lüneburg: Kto: 11734 BLZ 240 501 10 IBAN: DE92 2405 0110 0000 0117 34 BIC: NOLADE21LBG
Volksbank Lüneb. Heide: Kto: 850 7777 100 BLZ: 240 603 00 IBAN: DE66 2406 0300 8507 7771 00 BIC: GENODEF1NBU

albomarginatus		
Nachtigall-Grashüpfer *Chorthippus biguttulus*	selten	Mind. 10 Ex.
Brauner Grashüpfer *Chorthippus brunneus*	selten	
Wiesengrashüpfer *Chorthippus dorsatus RL NI 3*	**häufig**	**häufig**
Gemeiner Grashüpfer *Chorthippus parallelus*	Sehr häufig	Mind. 300
Falter		
Kleiner Kohlweißling *Pieris rapae*	x	18
Großer Kohlweißling *Pieris brassicae*		10
Braunkolbiger Braundickkopf *Adopaea sylvestris*	x	10
Rostfarbiger Dickkopffalter *Ochlodes sylvanus*		4
Schwarzkolbiger Braundickkopf *Thymelicus lineola*		10
Hauhechelbläuling *Polyommatus icarus*	1	2
Faulbaumbläuling *Celastrina argiolus*		3
Großes Ochsenauge *Maniola jurtina*	x	15
C-Falter *Nymphalis c-album*		1
Schornsteinfeger *Aphantopus hyperantus*		10
Gammaeule *Autographa gamma*		10
Gitterspanner *Semiothisa clathrata*	x	
Wiesenzünsler *Loxostege siticalis*	häufig	häufig
Wildbienen, Wespen		
Ackerhummel	x	Mind. 36
Steinhummel		16
Wiesenhummel		4
Gartenhummel		10
Dunkle Erdhummel		24
Goldglänzende Furchenbiene		1
Andrena hattorfiana		1
Französische Feldwespe		5
Zierliche Feldwespe		10
Gemeine Wespe		4
Hornisse	Einzeltiere	
Pillenwespe		1
Libellen		
Blaugrüne Mosaikjungfer		1
Großer Blaupfeil		3
Spinnen		
Jagdspinne		1
Wespenspinne		4
Baldachinspinnen spec.	x	x
Wolfsspinnen spec.	x	x
Weitere Insekten		
Roter Weichkäfer		100
Langbauchschwebfliege	x	Mind. 10

Spendenkonten: **Spenden sind steuerlich absetzbar**
Sparkasse Lüneburg: Kto: 11734 BLZ 240 501 10 IBAN: DE92 2405 0110 0000 0117 34 BIC: NOLADE21LBG
Volksbank Lüneb. Heide: Kto: 850 7777 100 BLZ: 240 603 00 IBAN: DE66 2406 0300 8507 7771 00 BIC: GENODEF1NBU

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Arten der Roten Liste wurden **fett** hervorgehoben Heuschrecken waren an den Erfassungsterminen die verbreitetste und vielfältigste Insektengattung. Tagfalter zeigten sich 2020 nur in Einzeltieren was vermutlich am witterungs- und jahreszeitbedingten Mangel an blühenden Nahrungspflanzen lag. Im Jahr 2021 waren Tagfalter und auch Wildbienen arten- und individuenreich vertreten. Das Untersuchungsgebiet war 2020 sehr trocken und auch die feuchten Bereiche auf der Untersuchungsfläche waren größtenteils ausgetrocknet. 2021 waren die feuchten Flächen im Südwesten noch recht feucht. Diese weisen auch einige feuchtwiesentypische Pflanzen und Heuschrecken wie die Sumpfschrecke und die Kurzflügelige Schwertschrecke auf.	
1.11 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, 17.02.2025 Aus waldfachlicher Sicht werden folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen: Südlich von dem Plangebiet wachsen über 100-jähriger Eichen mit Erlen. Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weisen diese mit Waldbäumen bestockten Flächen einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Es handelt sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG. In der Waldfunktionenkarte ist dieser wertvolle Eichenwald mit großkronigen Randbäumen als Klima- und Lärmschutzwald ausgewiesen.	Kenntnisnahme.
Waldabstand: Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft. Im RROP des Landkreises Lüneburg ist festgehalten, dass ein Mindestabstand von 30 m (einer Baumlänge) zwischen dem Wald und der Bebauung einzuhalten ist, da beim Unterschreiten des Mindestabstandes mit Gefährdungen von Menschen, Gebäuden und anderen Sachwerten gerechnet werden muss. Müsste der Waldeigentümer aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Randbäume	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Unterschreitung des Waldabstandes ist zwingend für das Vorhaben notwendig. Die städtebauliche Begründung zum B-Plan, Kapitel 3.7 wird wie folgt ergänzt: „<u>Waldabstand</u> Südlich des Plangebietes befindet sich Wald im Sinne des § 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Gemäß des Forstamtes Sellhorn ist in der Waldfunktionenkarte dieser Eichenmischwald / Erlenauwald mit großkronigen Randbäumen als Klima- und Lärmschutzwald ausgewiesen. Es gibt in Niedersachsen keinen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Wald. Laut RROP ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 30 m zu Wäldern

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
entfernen, würde der schützende Waldmantel aufgerissen und der gesamte Waldbestand durch Windwurf gefährdet werden. Aus Gründen • der Gefahrenabwehr (großkronige Laubbäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet), • der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung (siehe Urteil des VGH Mannheim v. 07.12.1988 – 3 S 2993/88) • und aus den o.g. waldökologischen Gründen bitte ich um die Berücksichtigung des Mindestabstandes von einer Baumlänge (rd. 30 m) zwischen dem Wald und der geplanten Bebauung (einschl. störenden Nutzungen) in der nachgeordneten Bauleitplanung. Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.	freizuhalten, der Abstand ist jedoch der Abwägung zugänglich (siehe Kapitel 3.1). Durch Auswirkungen des Klimawandels ist zukünftig einerseits mit häufigeren Stürmen zu rechnen, die insbesondere im Randbereich der Frischluftschneise zu Windwurf führen können, andererseits mit Trockenperioden, die die Waldbrandgefahr erhöhen. Das Risiko von Windwurf und Waldbrand ist dabei in der Planung besonders zu berücksichtigen. Mit dem Bau der Feuerwache wird das Gefahrenrisiko vor Ort minimiert. Die Feuerwache ist rund um die Uhr besetzt, sodass mögliche Waldbrände schnell eingedämmt und umfallende Bäume und Äste geräumt werden können. Die Verkehrssicherheit muss auf den an den Waldrand angrenzenden Flächen weiterhin durch die Waldeigentümerin (Hansestadt Lüneburg) gewährleistet werden und in dessen Rahmen die Standsicherheit der Bäume regelmäßig überprüft werden. Die Hansestadt Lüneburg ist sich bewusst, dass bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes mit Gefährdung für Mensch, Gebäude und anderen Sachwerten zu rechnen ist. Der Waldrand wurde gemäß der städtischen Vermessung südlich des bestehenden Trampelpfades ermittelt, welcher außerhalb des Plangebiets verläuft. Das Baufenster für das Hauptgebäude (Feuerwache) ist mind. 20 m zum Waldrand entfernt. Teilweise ragen Baumkronen in das Plangebiet. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist darauf zu achten, dass etwaige Versiegelungen und Aufschüttungen in Wurzelschutzbereichen wurzelschonend auszuführen sind. Der Bebauungsplan bereitet keine Eingriffe in den Eichenmischwald / Erlenauwald (siehe Umweltbericht, Kapitel 3.2). Der Wald bleibt mit seiner waldrechtlich definierten Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion auch bei einer Unterschreitung des Waldabstandes um 10 m erhalten. Die Waldbewirtschaftung wird durch ein Heranrücken nicht beeinträchtigt, der Trampelpfad außerhalb des Plangebiets bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorteile in Feuerwehrnähe sowie den vorbeugenden Maßnahmen hinsichtlich der Baumüberprüfung wird die

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	Unterschreitung des Waldabstandes aufgrund der technischen-funktionalen Notwendigkeit der Baufeldausnutzung als verträglich angesehen.“
1.12 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 07.02.2025 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente *(auf Abdruck wurde verzichtet)* Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Kenntnisnahme.
1.13 Avacon Netz GmbH, 19.02.2025 Bezugnehmend auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ und die 84. Änderung des Flächennutzungsplans „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ - Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB grundsätzlich keine Einwände erheben.	Kenntnisnahme.
Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Aufgrund der zukünftigen Anforderungen an die Energieversorgung ist im geplanten Gebiet die Erschließung mit einem Gasnetz nicht vorgesehen. Zur Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist ggf. der Bau einer zusätzlichen Trafostation erforderlich. Der genaue Standort kann im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden. Für den Bau einer Trafostation wird eine Fläche von ca. 5 x 7 m im öffentlichen Bereich als Standort benötigt.	*Die Stellungnahme der Avacon Netz GmbH ist identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 1.11 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.*

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Für die Planung und den rechtzeitigen Ausbau unseres Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Zwecks Festlegung der Leitungstrassen halten wir im Zuge der Erschließungsplanung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch mit allen Ver- und Entsorgern für erforderlich. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "Avacon Leitungsschutzanweisung". Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen. <u>Anlagen:</u> *Anmerkung: Es befinden sich Anlagen der Fernwärme, Gas, Wasser und Strom im Straßenraum der Theodor-Heuss-Straße (auf Abdruck wurde verzichtet).* *Auf Abdruck der Leitungsschutzanweisung sowie des Merkblattes zum Schutz der Verteilungsanlagen wurde verzichtet.*	
1.14 Hansestadt Lüneburg, Bereich 31 Umwelt, 13.02.2025 Ich bitte die Stellungahme des Bereiches 31 vom 20.12.2024 zu beachten.	Die genannte Stellungnahme bezieht sich auf den B-Plan und ist daher nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung zur 84. FNP-Änderung. *Zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 1.2 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.*

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

2 Private

2.1 Privat 1, 25.01.2025

Die Unterlagen (siehe Betreff-Zeile) wurden wegen eines Verfahrensfehlers erneut ausgelegt (21.01.2025 - 21.02.2025). An meinen Fragen und Anmerkungen vom 17.12.2024 hat sich dadurch nichts geändert. Falls ich sie erneut einreichen müsste, betrachten Sie diese Email bitte als erneute Einreichung.	Kenntnisnahme.
Am 17.12.2024 um 22:55 schrieb [redacted] Die vom 19.11.2024 bis 20.12.2024 veröffentlichten Unterlagen weisen mindestens folgende Unklarheiten auf: Zur Tabelle im Abschnitt 2.8.3 in Anlage 5 (Oberflächenentwässerungskonzept): Dass auf dem bebauten Grundstück weniger Wasser verdunsten würde als auf dem unbebauten Grundstück, ist leicht denkbar. Dass dagegen aber die Grundwasserneubildung unter dem bebauten Grundstück doppelt so hoch sein soll wie unter dem unbebauten Grundstück, ist nicht nachvollziehbar. In Anlage 7 (Klimaökologie Ersteinschätzung) wird empfohlen, das Grundstück nicht zu bebauen. Laut Anlage 8 (Klimaökologie Beurteilung) ist dann doch eine Bebauung möglich, mit der Anmerkung (Seite 5), es „sollte sichergestellt werden, dass westlich des Gebäudes „Feuerwache“ durch die angedachte Erweiterung des Schulstandorts keine weiteren Rauhigkeitselemente den Kaltlufttransport stören“. Ist es dann nicht so, dass die Feuerwache eine Schulerweiterung gänzlich unmöglich macht? Auf der genannten Seite ist südwestlich neben der Sporthalle des Johanneums ein geplantes Gebäude eingezeichnet, das die Bezeichnung „Sporthalle“ trägt.	*Die Stellungnahme ist identisch zur formellen Beteiligung, zur Abwägung siehe daher die Stellungnahme 2.4 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB.*

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ist dies zusammen mit der südlich davon geplanten Kindertagesstätte die auf Seite 5 erwähnte „angedachte Erweiterung des Schulstandorts“? Die auf diesem Bild mit „Feuerwehr“ bezeichnete Raute hat keine rechten Winkel und befindet sich an einer anderen Stelle als das auf den Seiten 4 und 5 eingezeichnete Feuerwehrgebäude. Auf Seite 3 trifft ein Kaltluftstrom von Südost nach Nordwest auf die eingezeichnete Raute. Auf Seite 5 sind zwei weiße Pfeile neben dem Feuerwehrgebäude eingezeichnet. Sollen das zwei durch das Feuerwehrgebäude umgelenkte Kaltluftströmungen sein? Sie zeigen von Osten nach Westen, sogar etwas nach Südwesten. Darunter das Fazit „...Kaltluftstrom Richtung Nordwest…“ passt nicht dazu. Außerdem ist unberücksichtigt geblieben, dass das Feuerwehrgebäude nicht nur der Kaltluftströmung im Wege steht, sondern hier soll ein relevanter Teil des Kaltluftentstehungsgebietes versiegelt werden und die versiegelten Flächen heizen sich bei Sonneneinstrahlung auf. Bei dem Gebäude könnte man diesem Aufheizen durch Fassaden- und Dachbegrünung (kombiniert mit Photovoltaik) etwas entgegenwirken, bei den übrigen versiegelten Flächen ist ein Entgegenwirken schwer denkbar, flächendeckende Beschattung durch große Bäume nicht möglich. In den veröffentlichten Unterlagen fehlt jegliche Entgegnung auf die eingereichten Stellungnahmen. Deshalb bleiben alle eingereichten Stellungnahmen fast unverändert gültig, denn nur wenige Einwendungspunkte konnten mit Hilfe der beigefügten Anlagen ausgeräumt werden. Ich verweise daher nochmals ausdrücklich auf meine Stellungnahme vom 20.04.2022, die ich vollumfänglich aufrecht erhalte. Die darin eingeforderten Informationen sind mir bis heute nicht zur Verfügung gestellt worden und mit meiner Forderung einer niedrigschwelligen	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Beteiligungsmöglichkeit meinte ich sicher nicht, dass ich mir 24 Dokumente aus dem Bereich „Bekanntmachungen“ einzeln herunterladen muss.
Die einzelnen Argumente aller Stellungnahmen sollten zusammengefasst veröffentlicht werden.
Diesen ist angemessen zu entgegnen bzw. die Planung entsprechend anzupassen.
Im weiteren Verlauf der Planung sollten Abwägungsprozesse und Entscheidungen transparent gemacht werden.
Unverständlich ist, warum noch an dem Standort festgehalten wird, der ausschließlich aufgrund der Belange der Feuerwehr und ohne jegliche Berücksichtigung von Umweltauswirkungen getroffen wurde.
Es fehlt ein unter gebührender Berücksichtigung von Umweltauswirkungen durchgeführter Vergleich mit den anderen Standorten (Flugplatz / Zeppelinstraße, Waldfriedhof / Olof-Palme-Hain, Lüneburger Straße / K37 Richtung Wendisch Evern, Kleingartenkolonie „In der Kiepe“, KVG-Gelände an der Dahlenburger Landstraße), durch dass sich ein anderer Standort in der Gesamtschau als besser geeignet herausstellen könnte. Ebenso zu prüfen wäre die Möglichkeit, mehrere deutlich kleinere Feuerwachen an unterschiedlichen weiteren Standorten (z.B östliches Gewerbegebiet, näher am Hafen plus ein oder zwei weitere andere Standorte) zu platzieren, die dem Haupt-Schutzziel, nämlich der Erreichbarkeit aller innerstädtischen Ziele in 8 Minuten, näher kommen und gleichzeitig geringere Umwelt- bzw. Klimaauswirkungen haben könnten als eine große Feuerwache an der Theodor-Heuss-Straße.
Bitte bestätigen Sie kurz den Eingang dieser Email.

2.2 Privat 2, 20.02.2025

Ergänzung zu unserer Einwendung vom 20.12.2024 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Aufstellungsbeschluss zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans „Theodor-Heuss-Straße/Haferkamp“ (Feuerwache Ost) aufgrund der

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
wiederholten öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgrund eines Verfahrensfehlers in der vom 19.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024 durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit	
Zur Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir – ergänzend zu unserer weiterhin aufrecht erhaltenen Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße/ Haferkamp“ und der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) 20.12.2024 – folgende Einwendung: • Im nunmehr einsehbaren Umweltbericht lesen wir unter 1.4. Planungsalternativen: *„Im Rahmen der FNP-Änderung **wird eine Prüfung von Standortalternativen vorgenommen, bei der untersucht wird ob das Vorhaben an anderen Standorten mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft realisiert werden kann.** Auf B-Plan-Ebene ist demgegenüber zu prüfen, ob es für das Vorhaben an dem auf FNP-Ebene gewählten Standort Ausführungsalternativen gibt, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimieren. Im Folgenden werden beide Schritte betrachtet. Im zugehörigen Verfahren sind die Ausführungen verbindlich, während sie für das jeweils andere Verfahren lediglich zur Information dienen.“* *… und weiter unter 1.4.1. FNP - Standortalternativen:* *„Im Zuge des Gutachtens zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (FORPLAN 2019, Anlage 1 des städtebaulichen Teils der Begründung) wurde eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Auf Basis der maximalen Erreichbarkeit bebauter Fläche im Stadtgebiet durch eine neue Feuerwache wurde der „optimale Standort Ost“ ermittelt. **Es wurden sechs mögliche***	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Standortoptionen in Nähe des Ideal-Standorts anhand von Erreichbarkeits-Kriterien untersucht. *Die Standortauswahl wurde aufgrund von allgemeinen Regeln der Technik, fundierten Berechnungen sowie feuerwehrtechnischen Regelungen und Richtlinien sowie der Einsatzschwerpunkte innerhalb des Stadtgebiet Lüneburgs analysiert. Darüber hinaus wurde das Gefährdungspotential, das Industriegebiet Lüneburg Hafen sowie die zukünftige Autobahn 39 neben der Bevölkerungsdichte z.B. in Kaltenmoor eindringlich berücksichtigt. Der Standort Theodor-Heuss-Straße ist aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zum Kreuzungsbereich Dahlenburger Landstraße geeignet, um die Schutzziele im Stadtbereich Lüneburg-Ost zu erreichen und hat sich gegenüber den anderen Standorten durchgesetzt."*	
An keiner Stelle des Umweltberichts oder der städtebaulichen Begründung finden wir die unter 1.4 angekündigte Prüfung, ob das Vorhaben an anderer Stelle mit weniger negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft realisiert werden kann, dokumentiert! Es wird bezüglich der Standortauswahl ausschließlich auf das FORPLAN-Gutachten „zur Struktur und Leistungsfähigkeit" von 2019 verwiesen, in dem die Planung einer neuen Feuerwache Ost auch nur einen Teil des Gesamtgutachtens darstellt. Der darin enthaltene Abschnitt zur Standortalternativenprüfung ist ziemlich schmal, gemessen an der Bedeutung, die die favorisierte Fläche an der Theodor-Heuss-Straße stadtklimatisch und -ökologisch besitzt und das FORPLAN-Gutachten enthält (naturgemäß) auch keinerlei Aussagen zu diesen Natur- und Umweltbelangen, das ist ja auch nicht Aufgabe eines Gutachtens zu Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Eine Begründung zu einer F-Plan-Änderung muss aber unseres Erachtens eine nachvollziehbare Abwägung enthalten, ob ein anderer Standort hinsichtlich der Natur- und Umweltbelange geeigneter sein könnte, sowie eine detaillierte Begründung zur Festlegung auf einen favorisierten Standort! Die Entscheidung für den Standort Theodor-Heuss-Straße fußt auf wenigen und nur schwer nachvollziehbaren Ausführungen sowie einem Punktebewertungsschema zur	Eine Pflicht zur Prüfung aller nur denkbaren Standortalternativen besteht nicht. Die Gemeinde muss im Rahmen ihrer Bauleitplanung nur die „in Betracht kommenden" Alternativen prüfen (Nr.2 Buchst. d der Anl. 1 zum BauGB). Zulässig ist dabei eine Beschränkung auf planzielkonforme Standortalternativen, d.h. auf Alternativen, welche die Ziele des Plans berücksichtigen. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Feuerwache. Somit hat die Erfüllung feuerwehrtaktischer Anforderungen an den Standort Vorrang. Eine fachlich abschließende Vorauswahl wurde im Feuerwehrgutachten getroffen. In Bezug auf die Planungsziele und der im Rahmen des Feuerwehrgutachtens nach feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten getroffenen Standortauswahl kommen im Rahmen der Bauleitplanung daher keine weiteren Alternativstandorte in Betracht. Der erste Absatz im Kapitel 1.4 Planungsalternativen des Umweltberichtes erläutert allgemein den Unterschied der Alternativenbetrachtung zwischen den beiden Ebenen der Bauleitplanung (FNP und B-Plan). Die zum vorliegenden Projekt erfolgte Standortalternativenprüfung mittels Feuerwehrgutachten ist im folgenden Kapitel 1.4.1 FNP-Standortalternativen erläutert, insofern besteht kein Widerspruch. Der erste Absatz um Umweltbericht, Kapitel 1.4. wird entsprechend klarstellend umformuliert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Erreichbarkeit im Feuerwehrgutachten – dies mit vielen unsicheren Variablen basierend auf Zahlendaten aus den Jahren 2016-18. Liest man das Gutachten, so gewinnt man vielmehr den Eindruck, dass es unter den genannten Varianten keinen optimalen Standort gibt. Es drängt sich der Gedanke auf, dass weitere Standorte in den Blick genommen werden sollten. Gleichwohl wird der nun favorisierte Standort als „optimaler Standort“ bezeichnet (da in „“ gesetzt, verstehen wir dies so, dass auch im Umweltbericht davon ausgegangen wird, dass es kein wirklich optimaler Standort ist). Das, was mit der Bebauung des Standortes Haferkamp zerstört und aufs Spiel gesetzt wird, sein großer stadtklimatischer wie naturräumlicher Wert und seine Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung in Kaltenmoor, ist genauso hinsichtlich Klimaschutz und Klimaanpassung und dem dadurch zu erzielenden Schutz der Stadtbevölkerung vor künftig sich mehrenden Hitzeereignissen als von überragendem Interesse zu betrachten, wie ein auf wackeliger Basis ermittelter durchschnittlicher Minutenwert, der sich zudem in den letzten 7 Jahren aufgrund jetziger fertiggestellter und laufender Planungen noch verändert haben dürfte und sich auch weiter verändern wird: Wäre bei einer Simulation unter den heutigen Bedingungen (Erweiterung Hanseviertel, Planungen Bilmer Berg, Verkehrssituation durch jahrelange Baustellensituation im Bereich der Dahlenburger und Bleckeder Landstraße etc.) die Kreuzung Dahlenburger Landstr./Theodor-Heuss-Str. überhaupt noch „der ideale Ort“ für die Erreichbarkeit der meisten Einsatzorte? Nicht zu unterschätzen für das schnelle Erreichen des Einsatzortes scheint vielmehr die Zeit bis zum Eintreffen der benötigten Einsatzkräfte an der Wache selbst zu sein.	Bei dem im Umweltbericht genannten „optimalen Standort“ handelt es sich um ein Zitat aus dem Feuerwehrgutachten. Damit ist nicht das Plangebiet gemeint, sondern der errechnete Idealstandort, in dessen Nähe sich die untersuchten Standorte bestenfalls befinden.
• Den Ausführungen dazu, dass der nach Landesraumordnung und gültigem RROP einzuhaltende Abstand zu Waldrändern bei der vorliegenden Planung nicht eingehalten werden müsse (mit ca. 20 m Abstand zum Waldrand werden	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan bereitet keine Eingriffe in den südlich angrenzenden, gesetzlich geschützten Erlenauwald vor, der Waldrand bleibt erhalten. Das Baufenster für das Hauptgebäude der Feuerwache ist mind. 20 m zum Waldrand

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
sogar die ausnahmsweise möglichen 30 m unterschritten), widersprechen wir entschieden – insbesondere, weil es sich bei dem südlich an das Plangebiet anschließenden Waldbereich um ein wertvolle, nach § 30 BNatSchG sowie nach § 24 NNatSchG besonders geschütztes Biotoptypen (Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte/ (Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald) handelt. Waldränder schützen als Nahtstellen zwischen Wald und offener Landschaft das Waldinnere sowie angrenzende Teilflächen. Darüber hinaus besitzen sie wichtige Klima- und Artenschutzfunktionen und sind von Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft. Aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten sollen Waldränder und ihre Übergangszonen daher grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz eines Mindestabstands von Bebauungen sowie anderen störenden oder konkurrierenden Nutzungen von 100 m zu Waldrändern begründet sich auf die unbestrittenen naturschutzfachlichen Funktionen, die mit den Waldrändern verbunden sind und erfordert in der Bauleitplanung selbstverständlich diesbezüglich eine Auseinandersetzung im Zuge der Abwägung. Der im städtebaulichen Teil der Begründung empfohlene, aber hier ebenfalls nicht eingehaltene „technische“ Schutzabstand von 30 m zur Gefahrenabwehr vor Brand, Sturm oder umstürzenden Bäumen hat allerdings mit dem eigentlich erforderlichen ökologisch begründeten 100 m-Abstand nichts zu tun. Eine nötige Abwägung bezüglich der verloren gehenden Waldrandfunktionen erfolgt nicht, auch hier wird nur auf die völlig unzureichende Standortalternativenprüfung des FORPLAN-Gutachtens zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr von 2019 verwiesen. Wir bitten Sie um eine Rückmeldung zum Eingang unserer Stellungnahme und zum weiteren Verfahren. Anhang: Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße/ Haferkamp“ und der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.12.2024 *(Anmerkung:*	entfernt. Die mögliche Bebauung der Freiflächen vor dem Waldrand wird im Rahmen der Eingriffsregelung für den Bebauungsplan ausgeglichen, u.a. durch die Aufwertung des Waldrandes auf der benachbarten Schiergrabenkoppel. Die Beseitigung des Erlenjungwuchses auf dem Haferkamp wird durch eine Ersatzaufforstung kompensiert. Es gibt in Niedersachsen keinen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Wald. Laut RROP ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 30 m zu Wäldern freizuhalten, der Abstand ist jedoch der Abwägung zugänglich. Eine Feuerwache dient der übergeordneten örtlichen Sicherheit. Bei der Standortwahl wurden mehrere Aspekte miteinander abgewogen. Die Unterschreitung des Waldabstandes ist zwingend für das Vorhaben notwendig. Aufgrund der Lage in einer Kaltluftschneise, der Topografie sowie den räumlich-funktionalen und sicherheitsrelevanten Anforderungen (u.a. Alarmausfahrt getrennt zum Zufahrtsverkehr) an die Gestaltung einer neuen Feuerwache verbleibt nur ein schmales Baufenster.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Auf Abdruck wird verzichtet, siehe Stellungnahme 2.3 in der Abwägungstabelle zur TÖB ÖBB).	

TOP 17 und 18: Abwägungs- und Satzungsbeschluss „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“

Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben von Herrn Volker Constien per E-Mail vom 02.05. an die Mitglieder des Stadtrats

Original des Anschreibens:

Von: Volker Constien <volker@constien.de>
Gesendet: Freitag, 2. Mai 2025 08:49
An: andrea.kabasci@stadtrat.lueneburg.de; andrea.schroeder-ehlers@stadtrat.lueneburg.de; cornelius.grimm@stadtrat.lueneburg.de; eckhard.pols@stadtrat.lueneburg.de; frank.soldan@stadtrat.lueneburg.de; friedhelm.feldhaus@stadtrat.lueneburg.de; hiltrud.lotze@stadtrat.lueneburg.de; janamederike.warnck@stadtrat.lueneburg.de; jenspeter.schultz@stadtrat.lueneburg.de; julia.verlinden@stadtrat.lueneburg.de; marianne.esders@stadtrat.lueneburg.de; pia.redenius@stadtrat.lueneburg.de; ulrich.blanck@stadtrat.lueneburg.de; wolfgang.goralczyk@stadtrat.lueneburg.de
Cc: arnold-spliesgar@t-online.de; franziska.hapke@bund-elbe-heide.de
Betreff: Ratssitzung am 7. Mai, Feuerwache

Sehr geehrte Mitglieder des Lüneburger Stadtrates,

in der kommenden Ratssitzung geht es in den Tagesordnungspunkten Ö17 und Ö18 um die Voraussetzungen, die neue Feuerwache neben dem Johanneum zu bauen. Dazu bitte ich, mindestens die folgenden Punkte einmal zu thematisieren:

1. Ist der Kritik an der Wahl des Standortes ausreichend begegnet worden?
Anlage 16, Seite 21, 22, Hinweis auf § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB,
Seite 44: von welchem Verband?, Überschrift für den Verband fehlt,
Seiten 64, 65, 68, 72, 73, 81.

2. Bereits die klimaökologische Ersteinschätzung (Anlage 13) bescheinigt dem Thema Kaltluftentstehung / Kaltluftströmung sehr hohes klimaökologisches Konfliktpotenzial (Seite 8, 9, 10). Die klimaökologische Beurteilung (Anlage 14) schränkt die "angedachte Erweiterung des Schulstandorts" ein und man ist sich nicht sicher, ob der durchströmbare Querschnitt ausreichend ist ("vermutlich ausreichend", Seite 5).
In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde bereits die Behandlung des Themas Kaltluftentstehung / Kaltluftströmung kritisiert. Sind die Antworten der Verwaltung so in Ordnung?
Anlage 16, z.B. Seite 27 oben: "Diese Forderung wird durch den geplanten Feuerwehrübungsturm tatsächlich nicht vollumfänglich eingehalten"
Seiten 51, 72, 79, 80.

3. Zusätzliche Einschränkungen der Kaltluftentstehung und für die Kaltluftströmung würden entstehen, wenn neben der Feuerwache Container für Notunterkünfte platziert würden. Dies ist bereits für die zweite Jahreshälfte 2025 angedacht. Auch wenn dies hoffentlich temporär ist (ohne Zeithorizont), hat dies Auswirkungen auf die Kaltluftentstehung und auf die Kaltluftströmungen. Da die klimaökologische Beurteilung bereits ohne die Notunterkünfte "knapp" ist: Sollten wirklich sowohl die Feuerwache als auch die Notunterkünfte hier platziert werden?

4. Wenn Kartierungen Fehler enthalten, sollten diese dann nicht korrigiert werden?
Anlage 16, Seite 66, Aussagen des Einwendenden prüfen?

Freundliche Grüße
Volker Constien

--
Volker Constien
Gumbinner Straße 8a
21337 Lüneburg

Stellungnahmen zu den aufgeführten Aspekten:

**1. Ist der Kritik an der Wahl des Standortes ausreichend begegnet worden?
Anlage 16, Seite 21, 22, Hinweis auf § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB,
Seite 44: von welchem Verband?, Überschrift für den Verband fehlt,
Seiten 64, 65, 68, 72, 73, 81.**

Gemeint ist offensichtlich die gemeinsame Abwägungsunterlage F- und B-Plan (**Anlage 15** / TOP Ö 17 – VO/11817/25 F-Plan). Die auf Seiten 21, 22 erwähnten allgemeinen Planungsgrundsätze des § 1

Abs. 5 BauGB wurden bei der Unterbreitung von Abwägungsvorschlägen berücksichtigt. Auf das Abwägungsergebnis hat dies keinen Einfluss.

Die Planungsentscheidung wurde auf Grundlage des umfassend ermittelten und nach Auffassung der Verwaltung zutreffend bewerteten Planungsmaterials vorbereitet. Hierzu waren die betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bei gegensätzlichen Belangen sind diejenigen, die den Planungszielen entsprechen, zu bevorzugen und andere zurückzustellen.

Standortalternativen sind nur soweit zu prüfen, wie sich alternative Planungslösungen aufdrängen oder ernstlich in Betracht kommen und das angestrebte Planungsziel ohne substanzielle Abstriche erreichbar und umsetzbar ist. Eine fachlich abschließende Vorauswahl wurde zuvor nach den anerkannten Regeln der Technik im Feuerwehrgutachten getroffen. Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, nach Abwägung aller relevanten Belange, den Standort planungsrechtlich zu sichern und vorzubereiten.

Die Erfüllung feuerwehrtaktischer Anforderungen an den Standort hat im Sinne der Planungsziele, nämlich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Feuerwache, in diesem Fall ein höheres Gewicht als andere Belange. Das Abwägungsergebnis ist daher nicht zu beanstanden und die städtebauliche Planung steht den allgemeinen Planungsgrundsätzen nach § 1 Abs. 5 BauGB nicht entgegen.

Auf Seite 44 wird die vom BUND wiederholte Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung aufgeführt. Sie ist als Anlage Bestandteil der Stellungnahme des BUND aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und bedarf keiner eigenen Überschrift. Die Abwägung der Stellungnahme des BUND einschl. wiederholter Stellungnahmen erfolgt von Seite 21 bis Seite 58 (Abschnitt 1.8).

Es ist nicht klar, was mit ‚Verband' gemeint ist. Ab Seite 64 erfolgt ausschließlich die Abwägung der privaten Stellungnahmen (Abschnitt 2), dementsprechend fehlt auch keine „Überschrift für den Verband".

2. Bereits die klimaökologische Ersteinschätzung (Anlage 13) bescheinigt dem Thema Kaltluftentstehung / Kaltluftströmung sehr hohes klimaökologisches Konfliktpotenzial (Seite 8, 9, 10). Die klimaökologische Beurteilung (Anlage 14) schränkt die "angedachte Erweiterung des Schulstandorts" ein und man ist sich nicht sicher, ob der durchströmbare Querschnitt ausreichend ist ("vermutlich ausreichend", Seite 5).

Die feuerwehrtaktischen Aspekte überwiegen im Abwägungsprozess die erwähnten klimaökologischen Belange. Deswegen „gilt grundsätzlich zu beachten, dass das Planungsziel die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Feuerwache ist. Unter Berücksichtigung dieses Ziels soll die klimaökologische Funktion der zu überplanenden Freiflächen so weit wie möglich erhalten bleiben. Um möglichst breite strömungsoffene Leitbahnstruktur zu erhalten, wurde die überbaubare Grundstücksfläche gestreckt, um die im Strömungsquerschnitt gelegene Gebäudefront zur Theodor-Heuss-Straße entsprechend reduzieren zu können, und sind Nebenanlagen mit Ausnahme des Feuerwehübungsturms in luftdurchlässiger Bauweise außerhalb der Längsachse des Baufensters ausgeschlossen. Die verbliebenden versiegelten Betriebsflächen innerhalb der Leitbahnstrukturen sind zur Erfüllung des ersten Planungsziels unvermeidlich" (Abwägungsvorschlag S. 27).

Der Kaltluftabfluss hat aufgrund der topografischen und baulichen Gegebenheiten nur eine begrenzte lokale Bedeutung, er hat keine Auswirkungen mehr auf die Wohnbebauung Schwalbenberg/Blümchensaal, erst recht nicht auf die Innenstadt (s. u.). Auch bei künftigen Planungen, etwa zu einer Schulerweiterung, sind wiederum Abwägungsentscheidungen auch zum Kleinklima erforderlich.

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde bereits die Behandlung des Themas Kaltluftentstehung / Kaltluftströmung kritisiert. Sind die Antworten der Verwaltung so in Ordnung?

Die Abwägungsvorschläge zum Thema Kaltluftströmung stellen die Gewichtung der konkurrierenden Belange unmissverständlich klar. Die feuerwehrtaktische Eignung des Standorts setzt sich hier gegen eine nur durch Verzicht auf Bebauung mögliche vollumfängliche Aufrechterhaltung der klimaökologischen Funktion der zu überplanenden Fläche durch.

Anlage 16, z.B. Seite 27 oben: "Diese Forderung wird durch den geplanten Feuerwehrübungsturm tatsächlich nicht vollumfänglich eingehalten"
Seiten 51, 72, 79, 80.

Gemeint ist offensichtlich weiterhin **Anlage 15** (TOP Ö 17 – VO/11817/25 F-Plan). Die von S. 27 zitierte Feststellung des Abwägungsvorschlags wird korrekt wiedergegeben. Allerdings heißt es dort auch: „Durch die strömungsoffene, filigrane Baustruktur des Turms kann aber davon ausgegangen werden, dass die Beeinflussung des Kaltluftprozessgeschehens durch das Bauwerk insgesamt nicht erheblich ist“.

3. Zusätzliche Einschränkungen der Kaltluftentstehung und für die Kaltluftströmung würden entstehen, wenn neben der Feuerwache Container für Notunterkünfte platziert würden. Dies ist bereits für die zweite Jahreshälfte 2025 angedacht. Auch wenn dies hoffentlich temporär ist (ohne Zeithorizont), hat dies Auswirkungen auf die Kaltluftentstehung und auf die Kaltluftströmungen. Da die klimaökologische Beurteilung bereits ohne die Notunterkünfte "knapp" ist: Sollten wirklich sowohl die Feuerwache als auch die Notunterkünfte hier platziert werden?

Die Ansiedlung der Unterkünfte (Mobilheime) findet zum großen Teil in einer bereits als Gemeinbedarfsfläche festgesetzten Fläche statt. Die übrigen Flächen sind im Außenbereich nach § 246 BauGB für Unterkünfte von Geflüchteten privilegiert. Baurechtlich und auch hinsichtlich sozialer Aspekte ist dieser Standort am besten geeignet für die erforderliche Umsiedlung der Mobilheime.

Die Fläche ist in der Stadtklimaanalyse für den Tag als Freifläche mit mittlerer bioklimatischer Bedeutung dargestellt, für die Nacht als Flächen mit sehr hoher bioklimatischer Bedeutung. Bauliche Eingriffe müssen daher den Erhalt der klimaökologischen Ausgleichsfunktionen weit möglichst berücksichtigen. Es wird empfohlen verschattende Vegetationselemente zu entwickeln, die verbleibenden Freiflächen weiterhin miteinander zu vernetzen und die angrenzende Bebauung gut durchströmbar zu halten.

Ein Verlust der Kaltluftleitbahn oder eine unzumutbare Minderung der Kaltluftentstehung ist durch die relativ locker aufgebaute Mobilheimanlage mit innen- und außenliegenden Grünflächen und geplanten verschattenden Grünstrukturen sowie sehr kleinteiliger und niedriger Bebauung nicht zu erwarten.

Die verbleibenden Grünflächen sind weiterhin miteinander vernetzt und bleiben als Kaltluftentstehungsflächen erhalten.

Die Mobilheimanlage wird mit zusätzlicher Begrünung versehen.

Die Mobilheime werden mit ausreichenden Abständen aufgestellt und durchgehend niedrig gehalten (max. 4 m über Geländeoberkante). Dadurch ist eine Durch- und Überströmbarkeit mit Kaltluft auch weiterhin gewährleistet.

Die angrenze Bebauung bleibt durchströmbar.

Die Kaltluft wird aufgrund der Topografie und Vegetation nördlich des beplanten Geländes und durch die Bebauung an der Straße Blümchensaal bereits heute abgebremst und aufgefangen. Eine Beeinträchtigung von Innenstadtlagen ist daher keinesfalls zu befürchten.

Die Bebauung an der Straße Am Kaltenmoor ist aufgrund ihrer bioklimatisch günstigen lockeren Bauweise und hohem Grünflächenanteil, hinsichtlich Überwärmung nicht gefährdet.

Die Schulstandorte liegen topografisch deutlich höher als die hier relevante Schiergrabenniederung und damit in einem anderen kleinklimatischen Zusammenhang.

4. Wenn Kartierungen Fehler enthalten, sollten diese dann nicht korrigiert werden?
Anlage 16, Seite 66, Aussagen des Einwendenden prüfen?

Wie oben, Anlage 15. Abwägungsvorschlag auf S. 66: „Die Kartierungen der Vogelarten und Fledermäuse erfolgten anhand fachlich anerkannter Erfassungsmethoden, die die relevanten Aktivitätszeiträume des Jahres 2023 abdeckten. Sie werden somit als ausreichend erachtet“. Es werden keine Fehler erkannt, die zu korrigieren wären.

Die Kartierung erfolgte systematisch durch erfahrene Fachleute, auch der Hinweis wurde durch die Fachleute überprüft. Die einmalige Beobachtung von Individuen erlaubt jedoch keine Rückschlüsse auf ein dauerhaftes Vorkommen bestimmter Arten.

i. A.

M. Eberhard
Ber. Stadtplanung